BUHR B

a39015 00004407 6b

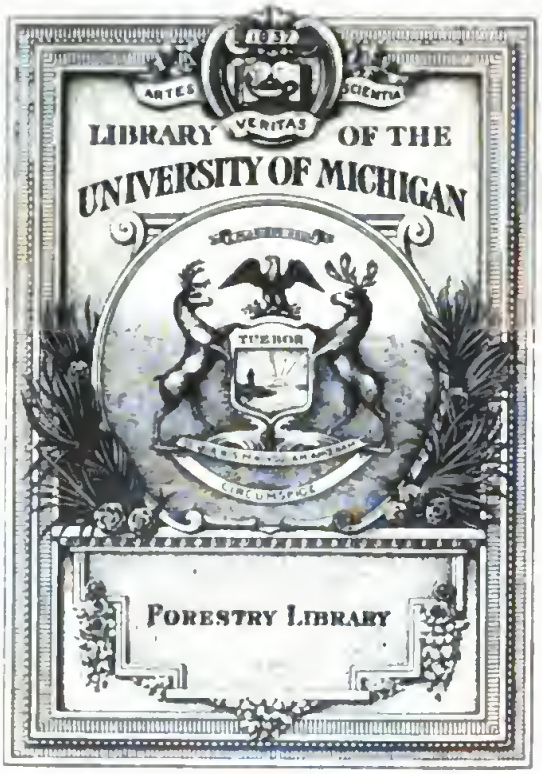
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Forestry
SL
1
.F72

Forstliche Blätter

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Tübingen, bei H. Laupp sind erschienen:

Bühler (C. C.) die Versumpfung der Wälder, mit und ohne Torfmoor-Bildung, und die Mittel zur Wiederbestockung derselben, mit besonderer Hinsicht auf den Schwarzwald. gr. 8. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Hundeshagen (J. C.) Anleitung zum Entwerfen von Bauholz-Anschlägen und z. zweckmäßigen Aufarbeitung, Verwendung und Ersparung des Holzes, besonders des Eichenholzes, für Forstmänner bearbeitet, 2e Aufl. mit 5 Tabellen und 2 Kpfrt. gr. 8. 1818. 21 gr. 1 fl. 21 kr.

— — Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft. 1r Bd. 1s, 2s, 3s und 2r Bd. 1s, 2s, 3s Heft. gr. 8. geh. 1834 — 28. jedes Heft 1 Thlr. 4 gr. 2 fl.

— — Encyklopädie der Forstwissenschaft, systematisch abgefaßt. 2 Bde. 2e verb. Aufl. gr. 8. 1828. 4 Thl. 12 gr. 8 fl.

— — (J. Ch.) Encyklopädie der Forstwissenschaft 3e Abth. Auch unter dem Titel: Forstpolizey. gr. 8. 3 fl. 18 kr.

— — d. Forstabschätzung auf neuen wissenschaftl. Grundlagen, nebst einer vergleichenden Uebersicht aller bisherigen Taxations-Methoden. 2 Thle. gr. 8. 1826. 2 Thlr. 8 gr. 4 fl.

— — Forstliche Berichte und Miscellen. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1s Heft. gr. 8. br. 1830. 1 Thlr. 1 fl. 45 kr.

— — Lehrbuch der Forst- u. Landwirthschaftlichen Naturkunde. 1e Abth. gr. 8. 1828. 18 gr. 1 fl. 24 kr. 2e Abth. Die Anatomie, der Chemismus und die Physiologie der Pflanzen 1829. 1 Thlr. 12 gr. 2 fl. 36 kr. 3e Abth. Die Bodenkunde. 1830. 1 Thlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

— — Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft, gr. 8. 1820. 6 gr. 24 kr.

— — Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung, gr. 8. 1820. 8 gr. 36 kr.

— — über die Hackwaldwirthschaft überhaupt, und ihre Einführung in Würtemberg insbesondere. Eine Rechtfertigungsschrift 8. 1821. 8 gr. 30 kr.

— — die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Be-

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft
an der Universität Tübingen.

V. Heft

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1831.

Forestry
Wright
11-15-30
22987

Vorrede.

Dem forstmänn'schen Publikum Würtembergs übergebe ich hiemit ein neues Heft der forstlichen Blätter. Sein Inhalt entspricht, wie ich hoffe, der in der Vorrede zum ersten Hefte ausgesprochenen Bestimmung dieser Blätter.

Es enthält 3 verschiedenartige Aufsätze, nämlich eine Geschichte der Forstlehranstalten Würtembergs, eine Untersuchung über die bei Servitut-Ablosungen anzuwendende Art der Waldwerthsberechnung und die Darstellung einiger ausgezeichneten Gemeindswaldwirthschaften.

Ueber Veranlassung und Bestimmung der beiden letzten Abhandlungen habe ich mich am Eingang derselben ausgesprochen, ich bemerke daher hier blos hinsichtlich der ersten, daß sie durch einen Aufsatz veranlaßt worden ist, der unter dem Titel: „historische

Ueberſicht der Entwicklung der forſtlichen Unterrichtsanſtalten im erſten Hefte des 5ten Bandes der kritiſchen Blätter von Pfeil ſteht. Es iſt zwar nicht die Tendenz deſſelben, ausführliche Nachricht von den Forſt-Lehranſtalten der verſchiedenen deutſchen Länder zu geben, ſondern dieſelben werden nur in ſo weit berührt, als ſie eine Stufe der Entwicklung dieſer Anſtalten bezeichnet. Aber auch für dieſen Zweck iſt das, was auf Seite 47 von dem forſtlichen Unterricht in Würtemberg geſagt iſt, ſo dürftig, daß es zu einer ausführlichern Darſtellung deſſen auffordern mußte, was für forſtwiſſenſchaftlichen Unterricht in Würtemberg geſchehen iſt.

Ich habe nun dieſe Darſtellung in einer ſolchen Ausdehnung gegeben, daß ſie nicht allein die Neugierde völlig befriedigen, ſondern auch für die Zukunft Geſchäftsmännern eine vollſtändige Ueberſicht deſſen gewähren kann, was der Staat in dem ſechzigjährigen Zeitraum von 1772 — 1832 in Würtemberg für den Unterricht in der Forſtwiſſenſchaft gethan hat.

Zum Schluß habe ich den paſſendſten Bildungsgang für diejenigen in Würtemberg bezeichnet, welche die Forſtwiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfang ſtudiren und ſich auch für höhere Stellen ausbilden wollen.

Ich wünſche dabei nur, daß die Lehranſtalt in Hohenheim mit der Univerſität gemeinſchaftliche Sache machen möchte, ſo, daß jede ſich auf den ihr zukommenden Wirkungskreis beſchränkt, und, indem ſie dieſen ganz auszufüllen ſucht, der andern ihre Aufgabe erleichtert.

Tübingen, im September 1831.

Dr. W. Widenmann.

Inhalt.

	Seite
Geschichte der Forst-Lehranstalten Würtembergs . .	1
Ueber die Art der Waldwerths-Berechnung bei Servitut-Ablosungen	49
Ausgezeichnete Gemeindswald-Wirthschaften . . .	74

Geſchichte
der
Forſtlehranſtalten Würtembergs.

Die Idee, die richtige Bewirthſchaftung der Wälder zum Gegenſtand eines öffentlichen Unterrichts zu machen, hat ſich, ſie mag nun ausgegangen ſeyn, von wem ſie will, als eine ſehr fruchtbare bewährt. Die erſte Bedingung des öffentlichen Vortrags eines Lehrgegenſtandes iſt Ordnung; das Bedürfniß nach einer guten Anordnung zeigt aber die Nothwendigkeit, mit den erſten Gründen der vorzutragenden Lehren zu beginnen, und dieſe durch jene zu begründen; darin liegt das eigentliche Weſen einer wiſſenſchaftlichen Behandlung gegebener Lehrgegenſtände. Man kann mithin behaupten, daß die wiſſenſchaftliche Behandlung des Forſtfachs aus dem Verſuche hervorgegangen iſt, daſſelbe zum Gegenſtand eines öffentlichen Unterrichtes zu machen; *) und wenn es un-

*) Es liegt darin die einfachſte und befriedigendſte Erklärung, warum bis jetzt blos Deutſchland eine Forſtwiſſenſchaft hat; und zum Beleg derſelben kann die Thatſache dienen, daß der erſte öffentliche Lehrer des Forſtweſens (Gleditſch) auch der erſte war, der ein wiſſenſchaftliches Werk über daſſelbe ſchrieb und ſchon der Titel, den er demſelben gab, zeigt gewiſſermaßen das Bedürfniß, das er fühlte, die Regeln der Forſtwirthſchaft durch ihre Gründe zu belegen und ſie dadurch erſt zu Lehrſätzen zu

läugbar ist, daß die Wissenschaft der forstlichen Praxis schon großen Nutzen gebracht hat und noch weit größeren künftig bringen wird, so ergiebt sich hieraus das große Verdienst desjenigen, welcher zuerst beim forstlichen Gewerbe an die Stelle einer zunftmäßigen Lehre einen öffentlichen Unterricht zu setzen unternahm.

Dieses Verdienst scheint einem Minister des Königs Friedrich II. von Preußen zugeschrieben werden zu müssen.

Walther sagt in seinen Grundlinien der deutschen Forstgeschichte §. 41. „Gleditsch, erster Professor der unter Friedrich II. von dem damaligen Finanz-Minister v. Hagen, im Jahr 1770 zu Tegel bei Berlin angelegten Forstakademie." Auch Pfeil spricht in dem, in der Vorrede erwähnten Aufsatze Seite 38 von der „Forstakademie, die auf Veranlassung des Ministers von Hagen in Berlin entstand." Andere — z. B. Hundeshagen in seiner Encyclopädie Seite 7 — nennen Friedrich selbst als den Stifter.

---

erheben. Er gab seinem Werk den Titel: „Systematische Einleitung in die neuere — aus ihren eigenthümlichen, physikalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete — Forstwissenschaft." Pfeil hat in der — in der Vorrede erwähnten — Abhandlung, auf Seite 37, der großen Fortschritte im forstlichen Unterricht gedacht, zu welchen diese Schrift Veranlassung gab, allein er hat nicht darauf hingewiesen, daß die Schrift selbst eine Folge der Bestellung Gleditsch's zum öffentlichen Lehrer der Forstwissenschaft war. Er geht über den Punkt der Begründung eines öffentlichen Unterrichts leicht weg, uns scheint aber, man müsse die erste Idee desselben als den fruchtbaren Keim des kräftigen Baumes der Wissenschaft betrachten, den die deutschen Forstmänner zur Ehre ihres Vaterlandes erzogen haben.

Auf jeden Fall hatte der Umstand, daß der erste Schritt von der preußischen Regierung geschah, die wohlthätige Folge, daß sehr bald auch andere deutsche Länder öffentliche Forstlehranstalten nach dem Beispiel Preußens erhielten; denn es suchten damals die meisten deutschen Fürsten die Einrichtungen des Königs von Preußen im *Militair*- und Staatshaushalt nachzuahmen.

Der erste, der auch in Hinsicht auf öffentlichen Unterricht im Forstwesen dem von Friedrich gegebenen Beispiel folgte, war Herzog Carl von Würtemberg.

Er traf Fürsorge für den forstwissenschaftlichen Unterricht bei Gründung seiner Akademie und als er fand, daß damit dem allgemeinen Bedürfniß nach besserem Unterricht im Forstwesen noch nicht Genüge geschehe, suchte er durch Bildung einer Forstlehranstalt mit militairischer Einrichtung allen künftigen Forstdienern die Erlangung geordneter und gründlicher Kenntnisse in ihrem Fache möglich zu machen.

In ersterer Beziehung wurden schon im Jahr 1772 von den Zöglingen der militairischen Pflanzschule auf der Solitude mehrere ausgewählt, welche für das Forstfach bestimmt und daher in der Naturgeschichte, Mathematik und Forstwirthschaft unterrichtet wurden. Den Unterricht in letzterer ertheilte der Hof- und Domainenrath Stahl. (gest. 1790.)

In der „Lebensgeschichte des verstorbenen Herrn Johann Friedrich Stahl," die in der ersten Hälfte des 1sten Bandes des Journal's für das Forst- und Jagdwesen (Leipzig 1790) steht, ist über jenen Unterricht gesagt:

„Nach erhaltenem Fürstl. Auftrag ertheilte Stahl den Zöglingen der Militairakademie, welche sich dem Forst- und Jagdwesen wiedmeten, wöchentlich zweimal Unterricht auf der Solitüde, und hatte Gelegenheit, in der dortigen Forstschule, worin alle Holzgewächse, die in Würtemberg wild wachsen, sich befinden, und in den umherliegenden Waldungen die Lehren der Forstwissenschaft zugleich anschaulich zu machen. Die vorzügliche Gabe der Darstellung, mit passenden Beispielen begleitet, machte seinen Unterricht interessant, und seine Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit erwarben ihm die Liebe aller seiner Lehrlinge in einem solchen Grad, dessen sich nicht leicht ein Lehrer erfreuen kann."

Im Jahr 1775 verlegte Herzog Carl seine Anstalt nach Stuttgart und dehnte den Unterricht in derselben nach und nach auf die sechs Hauptfächer Rechtskunde, Arzneikunde, Philosophie, Kriegswissenschaft, Oekonomie und freie Künste aus. Ungeachtet dieser Erweiterung führte sie den Namen Militair-Akademie bis sie im Jahr 1781 von Kaiser Joseph, der sie 4 Jahre zuvor besucht hatte, zur hohen Schule mit allen Vorrechten und Freiheiten anderer Universitäten erhoben wurde.

Von nun an hieß sie Carls-Hohe-Schule und erhielt nach den genannten 6 Hauptzweigen des Unterrichts 6 Fakultäten, deren 5te die ökonomische war. *)

---

*) Die Beschreibung der hohen Carlsschule (Stuttgart 1785) nennt folgende ordentliche und außerordentliche Lehrer in der ökonomischen Fakultät:

Die den ökonomiſchen Fächern ſich widmenden Zöglinge zerfielen wieder in 3 Klaſſen, nämlich Kameraliſten, Forſtleute und ſolche, die zu ihrem Stande die Kaufmannſchaft wählten.

Neben dem auf allgemeine Bildung bezüglichen Unterricht, an dem alle Zöglinge der Anſtalt Theil nahmen, beſtanden die Vorleſungen für die dem Forſt- und Jagdweſen ſich widmenden Zöglinge im Vortrag des Naturrechts, der praktiſchen Geometrie, der Botanik, Zoologie, Mineralogie, der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, des Forſtrechts und der Landwirthſchaft und dann im Unterricht im Rechnungsweſen und in der Pflanzen- und Thierzeichnung.

Dieſe Vorleſungen waren auf einen zweijährigen Curſus vertheilt.

Bis zu ſeinem Tode war Stahl Lehrer der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft.

Als ordentliche Lehrer:

1) Den Hof- und Domänenrath Stahl für Forſt- Jagd- und Bergwiſſenſchaft.

2) Den Hof- und Expeditionsrath Autenrieth, der zuerſt Rechnungsweſen, Landwirthſchaft, und Technologie, ſpäter aber Polizei- Handlungs- und Finanz-Wiſſenſchaft vortrug.

3) Den Hofrath Dannenberger, der Handlungskunde vortrug.

4) Den Magiſter und nachmaligen Rektor des Gymnaſiums, Franz, der politiſche und Handlungsgeographie vortrug.

Als außerordentliche Profeſſoren werden genannt:

Der Rath Weiſſer, der Rechnungsweſen, Technologie und Polizei vortrug, und

der Sekretär Pfeiffer, der die Landwirthſchaft lehrte.

Wie er lehrte, darüber gibt schon die oben aus dem Journal für das Forst- und Jagdwesen ausgehobene Stelle Auskunft und wir würden auch Kunde von dem haben, was er eigentlich aus dem Gebiet der Forstwissenschaft vortrug, wenn die Manuscripte, nach welchen er seine Vorträge hielt, gedruckt worden wären. Das genannte Journal sagt bei Aufzählung seiner Schriften:

„Außer diesen bereits bekannten Forst- und Jagdschriften liegen noch mehrere beträchtliche Werke — die vielleicht das Publikum in Zukunft kennen lernen wird — im Manuscript fertig, von welchen auch hier nur diejenigen genannt werden, welche auf unser Fach Bezug haben, Nämlich

die Theorie von der Jagdwissenschaft.

Systematischer Entwurf von der Forstwissenschaft.

Einleitung zum Forst- und Jagd-Kameralwesen. Bei diesen Schriften finden sich viele Handzeichnungen, welche denselben zur Erläuterung dienen. Diese Manuscripte wurden zu den Vorlesungen in der Militair-Akademie und nachmaligen hohen Carlsschule besonders verfertiget."

Sie sind nicht gedruckt worden; übrigens findet sich schon in dem 4ten im Jahre 1774 erschienenen — Bande des von Stahl herausgegebenen allgemeinen ökonomischen Forstmagazins, ein „systematischer Grundriß der practischen Forstwissenschaft" von Stahl.

Er hat das Eigene und im Grunde Sachgemäße, daß zuerst die wirthschaftliche Benutzung der Waldungen und dann der Wiederanbau des Holzes auf den abgetriebenen

Flächen gelehrt wird und da einer der ausgezeichnetsten Schüler Stahls — Jetter — in seinem im Jahr 1789 erschienenen systematischen Handbuch der theoretischen und praktischen Forstwirthschaft dieselbe Ordnung befolgt, so dürfte wohl hieraus geschlossen werden, daß Stahl bei seinen Vorträgen sowohl in Hinsicht auf Form als Gehalt im Wesentlichen jenem Grundrisse gefolgt sey.

Stahl erhielt einen würdigen Nachfolger. Professor Hartmann, später Vorstand der Section der Kronforste, jetzt Geheimerrath und Vorstand der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins — bekannt in der literarischen Welt durch Herausgabe einer Zeitschrift für Forstwissenschaft — übernahm nach dem Tode Stahls den Unterricht in der Forstwissenschaft und setzte ihn bis zur Aufhebung der Akademie fort.

Diese endigte, zum Schmerz aller Gebildeten in Würtemberg, mit ihrem aufgeklärten Stifter. Carl starb den 24. Okt. 1793 und im Februar 1794 beschloß sein Nachfolger Ludwig Eugen die gänzliche Auflösung der Hohen Carlsschule in allen ihren Zweigen. Für die 3 ersten Hauptzweige des Unterrichts: Rechtskunde, Arzneikunde und Philosophie gewährte das neue Aufblühen der Landesuniversität Ersatz; aber für die 3 weitern Abtheilungen: Kriegswissenschaft, Oekonomie und Künste hörte aller Unterricht auf. Für den Krieger eröffnete sich Statt dessen eine praktische Schule, die Künste wurden, wenn nicht öffentlich gelehrt, doch von einigen Meistern im Stillen gepflegt, die ökonomischen Wissenschaften dagegen, Staatswirthschaftslehre, Forst- und Landwirth-

schaftslehre wurden gänzlich versäumt; ein barbarisches Finanzwesen verachtete diese Stützen der ächten Finanzkunst.

Welchen Gewinn, welchen Ruhm hätte Würtemberg ernten können, wenn die trefflich eingerichtete ökonomische Fakultät von der hohen Carlsschule auf die Universität Tübingen übertragen worden wäre, welchen wohlthätigen Einfluß müßte dieß auf die Kultur der ökonomischen Wissenschaften in Würtemberg, auf den praktisch so gewandten und nur der Wissenschaft entbehrenden Schreiberstand, auf die Landwirthschaft, auf die Forstwirthschaft, auf die technischen Gewerbe, so wie auf die staatswirthschaftlichen Maaßregeln und das Finanzwesen geäußert haben.

Allein die Nachfolger Herzog Carls scheinen keine Ahnung gehabt zu haben von den Vortheilen einer wissenschaftlichen Bearbeitung und Lehre der verschiedenen Zweige der Privat- und Staatsökonomie.

Hinsichtlich der Forstwirthschaft zeigt diß besonders auch die Aufhebung der Jäger-Garde, die Herzog Carl zum Zweck der Bildung tüchtiger Förster errichtet hatte.

Die Errichtung dieses militairischen Forst-Instituts fand im Jahr 1783 Statt. Ein Aufsatz von Reitter im 2ten Band des Moser'schen Forst-Archivs gibt von derselben Nachricht, ohne einen andern Grund für sie anzuführen als den Nutzen der forstwissenschaftlichen Bildung der Forstdiener. Siehe a. a. O. Seite 8.

Es drängt sich aber doch die Frage auf, was eine solche Anstalt neben dem forstwissenschaftlichen Unter-

richt in der Hohen-Carlsschule nothwendig gemacht haben möge?

Die Antwort auf diese Frage dürfte in der Bemerkung liegen, daß die Anordnung des forstwissenschaftlichen Unterrichts in der Hohen-Carlsschule nicht in Uebereinstimmung stand mit der Forstorganisation des Landes und den Grundsätzen, auf welchen diese beruhte; jene war diesen vorangeeilt.

Die schärfste Trennung, eine unübersteigliche Kluft fand sich zwischen dem adeligen Oberforstmeister und dem bürgerlichen Förster. Der Erstere gelangte zu seiner Stelle auf dem Wege von Militair- und Hof-namentlich Jagd-Chargen; die Forderung einer besondern forstlichen Bildung wurde an denselben durchaus nicht gemacht und keine Nachricht weißt darauf hin, daß in der Carlsakademie ein Adeliger in der Abtheilung der Forstzöglinge gewesen sey. Was dagegen die Förster betrifft, so hatten diese erst kürzlich statt der Benennung Forstknecht den Titel Förster erhalten, wurden aber noch mit „Er" angeredet und so ziemlich als die Knechte der Oberforstmeister gehalten und behandelt.

Unter diesen Umständen konnten die wissenschaftlich gebildeten Forst-Zöglinge der Akademie in keine der beiden Hauptstellen des Staats-Forstdienstes passen. Oberforstmeister konnten sie nicht werden, weil sie Bürgerliche waren und für die damalige Stellung der Förster waren sie eigentlich zu gebildet.

Diß Verhältniß mochte sich wohl erst dann fühlbar machen, als mehrere Forstzöglinge der Akademie ihren

wissenschaftlichen Lehrcurs geendigt hatten und nun im Forstdienst untergebracht werden sollten; und wahrscheinlich ist es dieses Verhältniß gewesen, welches den Herzog bewog, eine der Stellung seiner Förster entsprechendere Anstalt zu gründen, aus dieser aber dann alle Förster zu wählen.

Wir können uns nicht enthalten, aus dem oben angeführten Aufsatz hier das abdrucken zu lassen, was auf die musterhafte Einrichtung jener Anstalt Bezug hat; wir finden uns um so mehr dazu bewogen, als wir weiter unten von einer zweiten 35 Jahre später errichteten militairischen Forst-Lehranstalt Nachricht zu geben haben und eine Vergleichung zwischen beiden nicht ohne Interesse seyn dürfte.

I. Von der hieher gehörigen Kenntniß der Anstalt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Forstbediente eines Landes einerlei forstwissenschaftliche Grundsätze besitzen, und nach diesen, jedoch mit denen von Local-Umständen abhangenden nöthigen Veränderungen, handeln, das Forstwesen den möglichsten Grad der Vollkommenheit erlangen werde. Aber nur Regenten ist es vorbehalten, diese Uebereinstimmung sicher und bald zu bewirken, indem sie die zu Forstdiensten bestimmte Jäger zuvor nach einerlei Grundsätzen unterrichten lassen. Hievon sowohl, als auch von der mangelhaften Erziehung mancher jungen Jäger überzeugt, entschlossen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht ein besonde-

res Corps von Landeskindern, welche die Jägerei bereits practisch erlernt hatten, berufen — und sie in Hinsicht auf ihre Versorgung unterrichten zu lassen. Der Anfang hierzu wurde im Jahr 1783 gemacht, und die Zahl dieser Jäger wurde von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf Sechzig gesetzt. Zum Ort des Aufenthalts wählten Höchstdieselbe Hohenheim, wo Sie am Ende der dortigen schönen Anlagen ein besonders aufgeführtes äußerst bequemes Gebäude bewohnen.

Diese Jäger sind meistens unter der Aufsicht ihrer vortrefflichen Officiers, und derer aus ihrer Mitte erwählten Ober-Jäger, damit sie nichts anders als gute Beispiele sehen und gewohnt werden. Diese gute Absicht, und die besondere Gnade welche dieses Corps von Seiner Herzoglichen Durchlaucht genießt, waren auch die Ursache, warum Anstalten zu einer eigenen Menage getroffen wurden. Jeder Jäger giebt täglich für Mittag- und Abend-Essen Acht Kreuzer, und da dieses bei weitem nicht zureicht, so ergänzen Seine Herzogliche Durchlaucht das Fehlende. Da immer einige Jäger die Haus-Inspection haben, und hiebei auch vorzüglich auf die Reinlichkeit und Ordnung der Speisen sehen müssen, so bekommen sie dieselbige gut gekocht. Ihre dauerhafte Gesundheit und besonders gutes Aussehen sind die besten Zeugen hievon. Auch während dem Essen sind diese Jäger unter der Aufsicht eines Offiziers, welcher ihnen aber nichts untersagt, so lange es den Wohlstand und gute Sitten nicht beleidiget.

Seine Herzoglichen Durchlaucht ertheilten diesem Corps Jäger hierauf den Namen Jägergarde und gaben ihm eine militairische Verfassung, welche sehr vieles zur Ordnung und Sittlichkeit des Corps beiträgt. *) Der Dienst der Jäger-Garde bestehet meistens darinn, daß sie in Gemeinschaft mit dem Herzoglichen Leibcorps die Wache vor dem Wohnzimmer Seiner Herzoglichen Durchlaucht hält, und Höchstdieselbe bei der Tafel bedient. Diese Gnade haben besagte Corps ausschließend, und Seine Herzogliche Durchlaucht versaumen Selbsten keine Gelegenheit, die Jäger-Garde zur Sittlichkeit und zum Eifer, etwas Nützliches zu lernen, zu ermuntern. Insbesondere haben Höchstdieselben dadurch, daß jeder Jäger, sobald er einen Plan verfertigt hat, denselben Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorzeigen muß, die Zeichenkunst auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheit bei diesem Corps gebracht.

Da aber demjenigen Theil des Publikums, welcher an Forst-Anstalten Antheil nimmt, nur die Art des Unterrichts bei der Herzoglichen Jäger-Garde merkwürdig ist, so gehe ich zu diesem über.

II. Von dem Unterricht bei der Herzoglichen Jäger-Garde.

Verschiedenheit der ersten Erziehung, der Anlagen und des Alters, ließen die größte Verschiedenheit unter diesen Jägern vermuthen, als sie in ein Corps ver-

*) Die Jäger-Garde war beritten und ihre Pferde wurden durch besondere Stallknechte besorgt.

ſammelt wurden. Einige hatten ſchon deutlichere Begriffe in den Schulen erhalten, andere und zwar viele, konnten wenig ſchreiben und rechnen, oder hatten es wieder, weil ſie zu frühzeitig zur Jägerei angehalten wurden, vergeſſen. Die Lehrer mußten daher forderſamſt die Subjekte kennen lernen, und nach ihren beſitzenden Kenntniſſen, ſie in verſchiedene Abtheilungen theilen. Seine Herzoglichen Durchlaucht verfügten hierauf gnädigſt, daß diejenige, welchen ſowohl die Kunſt recht und ſchön zu ſchreiben, als auch die Anfangsgründe der Arithmetik, mangelten, zuforderſt hierinnen durch beſondere Lehrer unterrichtet wurden, damit ſie von denen im folgenden Plan angezeigten Wiſſenſchaften Vortheile ziehen könnten. Mit denjenigen aber, welche ſchon einige Kenntniſſe in der Arithmetik und Schreibekunſt beſaßen, wurde nach vorhergegangener Wiederholung der Rechenkunſt, der Anfang in denen nachſtehenden Wiſſenſchaften gemacht.

1. Kenntniß der Pflichten gegen Gott, den Nebenmenſchen und ſich ſelbſt, ſind jedem Menſchen äußerſt nothwendig, und die daraus entſpringende Rechtſchaffenheit und Liebe zur Tugend verehrungswürdige Eigenſchaften eines Beamten. Der Unterricht in der Sittenlehre muß dahero bei künftigen Forſtbedienten auch von großer Wichtigkeit ſeyn. Dieſen erhält die Jäger-Garde durch einen eigenen Lehrer, und außer dieſem, tragen die in der Bibliothek des Corps befindliche beſte moraliſche Schriften eines Gellerts und anderer zur Bildung des Herzens vieles bei. In dem nur wenige

Schritte von ihrer Wohnung entfernten Dorf Plieningen, üben sie den Gottesdienst aus, und es wird besonders darauf gesehen, daß sie hierin nicht nachläßig seyen. Auf diese Art wird in dieser Anstalt für den sittlichen Menschen gesorgt.

2. Wenn der Mensch rechtschaffen denkt, so wird er sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, auch diejenige Kenntnisse zu erlangen, welche ihn tüchtig machen, seine Berufs-Geschäfte nachdrücklich verrichten zu können. Ein künftiger Forstbedienter wird sich daher vorzüglich bemühen, daß er die Forstwissenschaft so gründlich als möglich verstehen lerne. Da aber diese für sich keine Grundwissenschaft — sondern aus andern Wissenschaften zusammen getragen ist: so ist es nöthig, daß man jungen Forstmännern die Quellen zeige, woraus diese ihre Bestimmungs-Wissenschaft geschöpft ist.

Diese Quellen sind

I. Aus der Naturkunde

A. Natur-Geschichte

1. Das Thier-
2. Das Pflanzen-
3. Das Mineral-

} Reich;

B. Die Natur-Lehre.

II. Die andere Quelle ist die Mathematik und vorzüglich

1. Arithmetik.
2. Geometrie.
3. Stereometrie, und
4. Ebene Trigonometrie.

III. Die dritte Quelle ist die Cameral-Wissenschaft. Aus dieser weitschichtigen Wissenschaft bedarf ein Forstmann vorzüglich

1. Landwirthschaft,
2. Rechnungswesen und
3. Technologie.

Dieses sind diejenige Wissenschaften, woraus die Forstwissenschaft heraus gezogen ist, und die also auch von einem Jäger, wenn etwas gründliches erzielt werden solle, erlernt werden müssen. Wenn man von Jugend an Gelegenheit zu deren Erlernung hat, so ist der Nutzen groß; allein dieser Fall ist selten, und war es auch nicht, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, bei jenen Gliedern der Jäger-Garde. Es ware daher nöthig, daß ein Auszug aus besagten Hülfswissenschaften verfertiget wurde, welcher aus diesen Wissenschaften alles dasjenige in Ordnung und gedrängt in sich faßt, was irgend Bezug auf die Forstwissenschaft hat.

Mit diesen aufs Forst- und Jagdwesen angewandten Hülfswissenschaften sind die zwei besonders angestellte Lehrer, welche selbsten Jäger und Zöglinge der Carls-Hohen-Schule zu Stuttgart sind, bald fertig, und können sodann um so leichter und ungehinderter die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfang vortragen.

Vorstehende Hülfswissenschaften sind unter diese zwei Lehrer getheilt, so daß der eine bloß die Naturkunde, und der andere die hieher gehörige mathematische Wissenschaften vorträgt.

Wann die Forstwissenschaft und Forstwirthschaft vor-

getragen seyn wird, so werden theils zur Wiederholung, theils aber auch zur weitern Untersuchung 1. Die besten Forstschriftsteller, Gleditsch, Beckmann, Zanthier, Oettelt, Stahl, Maurer, Burgsdorf ꝛc. gelesen werden; und damit der Jäger-Garde die forstliche Verfassung Würtembergs, als unumgänglich nothwendig, bekannt werde; so wird am Ende noch 2. die Forstordnung, und die auf das Forst- und Jagd-Wesen sich beziehende Rescripte in Betrachtung genommen werden.

Das Spätjahr und der Winter sind jedesmal dazu bestimmt, die Theorie vorzutragen und zu erklären; sobald aber der Frühling kommt, so fangen mit ihm die praktischen Uebungen an. Derjenige Lehrer, welcher zu seinem Fache die Naturkunde hat, führt die Jäger in die Waldungen bei Hohenheim, und macht ihnen dasjenige anschaulich und begreiflich, was er den Winter über vorgetragen hat, und sucht die bei manchen vorhandene graue Vorurtheile und Meinungen zu vernichten: derjenige aber, welcher die mathematische Wissenschaften behandelt, läßt Waldungen messen, zeichnen, berechnen, eintheilen, und zeigt die besondere Vortheile und Rücksichten welche dabei nöthig sind. Gegenwärtig wird in diesem Fache die Körpermessung gelehret und künftiges Frühjahr auf das Forstwesen angewendet werden. In jenem Fach aber wird die Natur-Geschichte des Thier-Reichs angefangen.

Theils um denen Lehrern den Unterricht zu erleichtern, hauptsächlich aber um der Jäger-Garde immer-

während Beschäftigung und Gelegenheit zu geben, sich ohne eigene Kosten in denen Wissenschaften zu üben und zu vervollkommnen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht diesem Corps eine eigene Bibliothek verschafft, welche zweckmäßig ist, und aus den besten moralischen, cameralischen und Forst- und Jagd-Schriften bestehet. So ist z. B. darin zu finden die deutsche Encyclopädie, Krünitzens ökonomische Encyclopädie, Line's, Büffons, du Hamels, Mosers, Beckmanns, Gleditschens, Bergius, Sprengers, Burgsdorfs, Maurers, Oettelts, Zanthiers, Stahls, Justi, Schwesers, Döbels und anderer Schriften. Außer diesen sind auch verschiedene Magazine, z. E. das Hamburger, Hannoversche, Bremische daselbst.

Diejenige gute Werke, welche bereits noch nicht vorhanden sind, oder erst erscheinen, werden mit gnädigster Genehmigung erkauft. Diese Bibliothek stehet der Jäger-Garde zum Gebrauch frei, und derjenige Jäger, welcher ein Buch verlangt, darf nur an denjenigen so die Aufsicht darüber hat, ein Billet abgeben, worauf sein und des Buchs Nahmen steht.

Zur Erlernung der practischen Geometrie haben Seine Herzogliche Durchlaucht ein Astrolabium, eine Zollmännische Scheibe und alles Zugehör durch den bekannten Mechanikus Tiedemann zu Stuttgart verfertigen lassen.

Auf diese Art lassen Seine Herzogliche Durchlaucht die Jäger-Garde auf ihre künftige Bestimmung hinleiten, und wer wird zweifeln, daß nicht der größte

Nutzen für Würtemberg hieraus entspringen werde? Zwar wird es gehen, wie es bei allen Anstalten in der Welt zu gehen pflegt, es werden nämlich nicht alle sich gleich appliciren, und mithin gleich tüchtig werden: wenn aber nur Viele, und wie es wirklich ist, die mehreste, den großmüthigen landesväterlichen Absichten entsprechen, so wird der Endzweck des ganzen Instituts erfüllt, so wird der Nutzen ausgebreitet seyn.

Damit aber diese Jäger während ihres Daseyns bei der Jäger-Garde, ihre mit Mühe *) erlangte practische Kenntnisse nicht verlieren, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht die hohe Gnade und setzen 1. Beinahe in jeder Woche, und an allen in Würtemberg merkwürdigen Tagen, gewisse Preise im Scheibenschießen aus, damit sämmtliche Jäger sich hierin üben und vollkommener machen. Dergleichen Prämien sind z. E. Geld, Reißzeuge, silberne Sporen, silberne Bestecke und Kuppelschlösser ꝛc. 2. Ist diesen Jägern der Zugang beinahe zu allen Jagden vergönnt, wobei sie Gelegenheit haben, sich auch in diesem Theil der Jägerei Kenntnisse zu erwerben, oder die bereits besitzende zu vermehren. 3. Ist der Jäger-Garde in der Gegend von Hohenheim ein besonders verwahrter Wald-Distrikt eingeraumt, worin jeder Jäger seinen eigenen Platz zum Ansäen und Bepflanzen sowohl vaterländischer, als exotischer Holzgewächse besitzt. Die Unterstützung mit Saamen erhalten sie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht.

*) Während der Lehrjahre.

Was nun endlich die Absicht des Ganzen, die Anstellung dieser Jäger auf dem Lande betrift; so hat jeder einen Forst-Dienst zu gewarten, wenn er sich sowohl durch eine gute Aufführung und gute Sitten, als auch durch Eifer und Fleiß im Lernen, einer Versorgung würdig zu machen sucht. Diejenige, welche sich hierin auszuzeichnen suchen, haben bessere Versorgungen zu gewarten, als Andere. Es sind bereits schon mehrere auf diese Art angestellt worden, wann Plätze zu ersetzen waren, und Würtemberg wird sich in Zukunft rühmen können, mehrere denkende, von Vorurtheilen freie und nach einerlei Grundsätzen handelnde Förster durch die gnädigste Vorsorge seines Regenten zu haben; und wenn nun so viele Kräfte sich vereinbaren, und ihre ganze Ehre nur darein setzen, die Waldungen möglich zu verbessern, und die Wald-Produkte gewissenhaft und bestmöglichst zu benutzen, so kann der Erfolg kein anderer, als blühender Zustand des Forstwesens seyn.

Stuttgart den 24. Dec. 1787.

Reitter.

Moser macht zu der Unterschrift die Bemerkung, „daß der Verfasser des Aufsatzes einer der beiden obengedachten Lehrer und zugleich Herzoglicher Büchsenspanner sey; ein junger Mann, dessen Kenntnisse die Wahl des Herzogs rechtfertigen."

Reitter trug die mathematischen Hülfswissenschaften vor, die naturwissenschaftlichen lehrte der jetzige Oberforstrath von Jäger.

Beide Lehrer waren, wie der Aufsatz sagt, aus der

Carls-Hohen-Schule hervorgegangen, beiden gewährte ihre Berufung zu Lehrern bei der Jägergarde die günstigste Gelegenheit ihre erworbenen Kenntnisse auf eine fruchtbringende Weise dem Dienste des Vaterlandes zu widmen.

Doch diese Gelegenheit, wurde ihnen bald wieder entzogen; denn mit dem Tode des Herzog Carl hörte auch diese Bildungsanstalt für Forstmänner und mit ihr für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren (1793 — 1816) alle Fürsorge des Staats für die wissenschaftliche Ausbildung seiner Forstdiener auf.

Das Aufhören jener Anstalt dürfte im Interesse des Forstdienstes fast noch mehr zu beklagen seyn, als das Aufhören des höheren forstwissenschaftlichen Unterrichts in der Carls-Hohen-Schule. Ihr Fortbestehen hätte Würtemberg die Erlangung tüchtiger Förster für die Bewirthschaftung seiner Forste daurend gesichert, während es blos zufällig war, wenn bei dem nun wieder eintretenden alten zunftmäßigen Unterricht und bei dem vieljährigen Dienst in dem unter König Friedrich rein für die Jagd errichteten Leibjäger-Corps Einzelne zu tüchtigen Förstern sich ausbildeten.

Daß diß immer noch geschah, muß besonders auch dem Unterricht zugeschrieben werden, den einzelne wissenschaftlich gebildete Forstmänner privatim ertheilten.

Jeitter unterrichtete als Hofjäger in Bothnang (1781 — 1797) und als Forstverwalter in Heidenheim (1797 — 1806) viele junge Forstleute, die einen Drang in sich fühlten, etwas mehr als blos die Jägerei zu erlernen.

Reitter ertheilte gleichfalls von der Aufhebung der öffentlichen Forstlehranstalten an bis zum Jahr 1807 in Stuttgart Privatunterricht in der Forstwissenschaft; und der preußische Oberlandforstmeister Hartig hatte, so lange er als Forstrath in würtembergischen Diensten war (1807—1811) ein besuchtes Forstinstitut in Stuttgart.

Oben schon wurde gesagt, die Wirkung dieses Privatunterrichts sey gewesen, daß Einzelne sich zu tüchtigen Forstmännern ausbildeten; aber es war nicht genügend, um dem gesammten würtembergischen Forstdiener-Personal jenen Grad von Bildung zu geben, von welchem sich allein eine verständige und zweckmäßige Bewirthschaftung der Forste erwarten läßt.

Diß wurde unter der Regierung König Friedrichs von vielen erkannt, welche die Wichtigkeit der Forste für das Ganze und den Staatshaushalt insbesondere zu würdigen wußten. König Friedrich selbst begann es gegen das Ende seiner Regierung zu fühlen, und suchte dem Bedürfniß durch Verbindung eines Forst-Cadetten-Instituts mit dem Militair-Cadetten-Institute abzuhelfen.

Er traf die Einrichtung im Anfang des Jahrs 1816. Oberforstrath von Jäger wurde mit dem Unterricht im Forstwesen beauftragt, allein kaum hatte dieser Unterricht begonnen, so starb König Friederich (Oktober 1816) und das Institut wurde wieder aufgehoben.

Alles, was unter der Regierung des König Friedrich für den öffentlichen Unterricht im Forstfach geschah, bestund somit in einem sehr verspäteten Anfang.

Man kann die forstlichen Verhältnisse Würtembergs unter dieser Regierung durch die kurze Bemerkung bezeichnen, daß die Rücksicht auf die Jagd die Rücksicht auf das Forstwesen überwog.

Als König Wilhelm die Regierung antrat, war es eine seiner ersten Sorgen, den darnieder liegenden Unterricht in den privat- und staatswirthschaftlichen Fächern neu zu begründen. An den akademischen Senat in Tübingen erging unterm 26. Oktbr. 1817 ein Rescript des Cultministers von Wangenheim, in welchem gesagt ist:

„Seine Königliche Majestät haben, von der Nothwendigkeit überzeugt, den künftigen Staatsdienern jeder Klasse Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen, vermög höchsten Rescripts vom 17. d. M. zu beschließen geruht, daß für die im Staatsdienst, außer der Rechtswissenschaft, noch erforderlichen Kenntnisse ein eigener Zweig des öffentlichen Unterrichts angeordnet und daher auf der Universität Tübingen eine besondere Fakultät unter dem Namen einer staatswirthschaftlichen errichtet werde.

Die Lehrfächer, über welche die Mitglieder dieser Fakultät Vorlesungen zu halten haben, werden seyn:

1) Theorie der Staatswirthschaft, namentlich

Staatspolicei
Nationalökonomie
und
Finanzkunde.

2) Staatsverwaltungspraxis, namentlich

Regiminal-
Polizei-
Cameral- und
Finanz-
} Praxis

für alle Stufen der öffentlichen Verwaltung.

3) Landwirthschaft.

4) Forstwirthschaft.

5) Technologie, Handels- und Bergbaukunde und

6) bürgerliche Baukunst."

(Folgen hierauf die besondern Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen. Namentlich ist an mehreren Stellen darauf hingewiesen, daß die technischen Fächer besonders Landwirthschaft, Technologie, und bürgerliche Baukunst nur nach dem Bedürfniß künftiger Administrativ-Beamten vorgetragen werden sollen; die eigentliche Bestimmung des Lehrers der Forstwissenschaft geht hauptsächlich aus den unten folgenden weitern Anordnungen hinsichtlich des forstwissenschaftlichen Unterrichts hervor.)

Zum öffentlichen ordentlichen Lehrer der Forstwissenschaft an der neu errichteten Fakultät wurde im April 1818 der Oberförster Hundeshagen zu Hersfeld ernannt.

Theilweise mit Bezug auf diese Verfügungen wurde durch das Edikt über Organisation der Forstverwaltung vom 7. Juni 1818 ausgesprochen:

„Für die Zukunft soll Niemand, ohne durch den

„Forstrath bei der für jeden Dienstgrad geeigneten Prü„fung tüchtig befunden worden zu seyn, zu einer Stelle „in der Forstverwaltung vorgeschlagen oder in derselben „angestellt werden können. Wir haben, damit die Can„didaten zu der für einen jeden Dienstgrad erforderlichen „Bildung Gelegenheit finden mögen, bei der Einrich„tung einer staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübin„gen das Bedürfniß für die Bildung zu den höheren „Dienstgraden berücksichtigen lassen. Außerdem aber „soll ein niederes Lehrinstitut errichtet werden, welches, „damit auch Söhnen von unbemittelten Forstbeamten „die Gelegenheit zu kostenfreier Erlangung des erforder„lichen Unterrichts gewährt werden möge, mit unserer „Feldjäger-Schwadron verbunden werden soll.

„Wir werden die Gegenstände, über welche der „Unterricht sich erstrecken soll, sowie den Lehrplan be„sonders anordnen, sowie über die Verhältnisse, in wel„chen das Feldjägercorps für die Folge zu dem Militair „und zu dem Finanzdepartement stehen soll, besondere „Verfügung treffen lassen."

Diese Verfügung wurde durch die Verordnung vom 2. Juli 1818 getroffen, die wir hier ihrem ganzen Inhalte nach folgen lassen:

„Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

„In Bezug auf unsere Verordnung vom 7. Juni d. J. die Forst-Organisation betreffend, in welcher Wir Unsere höchste Absicht wegen Errichtung einer niedern Forstschule und zugleich ausgesprochen haben, daß wir

zur Unterstützung von Söhnen unbemittelter Forstbeamten dieselbe mit Unserer Feldjäger-Schwadron verbinden wollen, verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Feldjäger-Schwadron ist zur Unterrichts-Anstalt für Revier- und Unterförster und zugleich dazu bestimmt, in dem Fall, daß unser Armee-Corps in das Feld rückt, bei demselben als Guiden und als Ordonnanzen bei dem Generalstab verwendet zu werden.

Art. 2.

Dieselbe soll vom 1. Juli dieses Jahrs an in nachstehender Art zusammengesetzt seyn und bestehen:

1) Aus einem Schwadronschef
2) — drei Lieutenants
3) — einem Ober-Wachtmeister
4) — einem Quartiermeister
5) — einem Unterarzt
6) — drei Hornisten oder Trompetern
7) — acht Obermännern
8) — einem Fahnenschmid
9) — vierzig Jägern 1. Classe
10) — vierzig Jägern 2. Classe.

Zusammen 4 Offizieren

und 95 Unteroffizieren und Gemeinen, überhaupt aus 99 Mann.

Art. 3.

In die erste Classe von Feldjägern sollen nur Söhne von Forstbeamten bis zu dem Grade von Unter-

förstern einschließlich; sodann solche junge Leute aufgenommen werden, welche sich dem Forstdienst bis zu diesem Grade widmen wollen.

Die zweite Classe soll aus gedienten Cavalleristen und aus Söhnen von Waldschützen gebildet — und sollen dieselben bei entstehenden Dienst-Erledigungen als solche angestellt werden *).

Art. 4.

In die erste Classe von Jägern soll keiner aufgenommen werden, der nicht entweder wenigstens Ein Jahr lang bei einem Revier- oder Unterförster als Gehülfe oder Jägerbursche gestanden und einige Kenntnisse im Forstfache erworben hat, oder aber in der Prüfung, welche der Assentirung jedesmal vorhergehen und von dem Forst-Direktor angeordnet werden soll, in Hinsicht auf seine Fähigkeiten als annehmbar erklärt worden ist.

Art. 5.

In Hinsicht auf den in dem Art. 1. ausgesprochenen doppelten Zweck soll der Unterricht auf nachstehende Lehrgegenstände sich erstrecken:

1) Deutsche Sprache, sowohl grammatikalisch als praktisch durch Uebung in Aufsätzen;
2) Allgemeine Naturgeschichte, Botanik und Zoologie;
3) Mathematik,

*) An diesen Artikel ließen sich viele Betrachtungen knüpfen, er ist aber nie zur Ausführung gekommen und so mag Alles, was sich sagen ließe, ungesagt bleiben.

a) Arithmetik, einschließlich der Lehre von den Progressionen und der niedern Algebra,

b) Geometrie,

c) Planzeichnung;

4) Geographie, vaterländische und allgemeine;

5) Technologie in Beziehung auf die Forstwissenschaft;

6) Forstwissenschaft,

a) Forstbotanik;

b) Physiologie der Holzpflanzen,

c) Lehre von den Gemeng-Verhältnissen des Bodens, der Verschiedenheit des Klima und der Einwirkung von beiden auf die Vegetation der Holzpflanzen;

d) Forstwirthschaft;

1) Waldbehandlung, Ausscheidung der Bestandesklassen nach den Bestimmungen ihrer Regenerationsweise und Schlagbarkeit;

2) Nutzungsbetrieb; erste Grundsätze für die Anfertigung der Wald-Etats und über die Eintheilung der Nutzung;

3) Materialverwendung;

4) Materialverwerthung;

5) Forstkultur;

6) Forstschutz;

e) Erklärung der in dem Königreich bestehenden Forst-, Jagd- und Polizeigesetze und Reglements;

7) Jagdwissenschaft,

a) Naturgeschichte der jagdbaren Thiere und der Raubthiere,

b) Lehre von der Hegung der erstern im Freien,

c) Wartung und Verpflegung der Thiergärten,

d) Ausübung der Jagd.

Art. 6.

Wir werden die erforderliche Anzahl von Lehrern ernennen und zugleich einen angemessenen nach Classen eingetheilten Lehrplan über die Folge entwerfen lassen, in welcher der Unterricht ertheilt werden soll, damit derselbe mit dem siebenten Semester vollendet ist.

Art. 7.

Die Aufnahme neuer Feldjäger in die Schwadron soll für die Zukunft jedesmal auf Ostern Statt haben und zu dem Ende vier Wochen vor diesem Termine ein Prüfungsconcurs eröffnet werden.

In gleicher Art soll am Schlusse eines jeden Semesters eine Prüfung in jeder Classe *) vorgenommen und sollen nur diejenigen in eine höhere Classe befördert werden, welche nach dem Ausfall der angestellten Prüfung zu dem Aufrücken in eine solche hinlänglich tüchtig erklärt worden sind.

Sollte ein Feldjäger nach wiederholten, am Schlusse von zwei auf einander folgenden Semestern erstandenen Prüfungen zum Aufrücken in eine höhere Classe nicht als tüchtig erfunden worden seyn, so wird, insofern

*) Hier ist von den für den Unterricht zu bildenden Classen nicht von den beiden oben bezeichneten Classen von Feldjägern die Rede.

derselbe als Freiwilliger eingetreten ist, demselben der Austritt aus der Schwadron gestattet, die übrigen aber werden bis zu vollendeter Dienstzeit in die zweite Classe eingetheilt. Uebrigens sollen bei der Prüfung in der zweiten Classe die Lehrgegenstände der ersten und bei jener in der dritten, jene wiederholt werden, welche in der vorhergehenden Classe gelehrt worden sind.

Art. 8.

Um unbemittelten Candidaten, welche durch Fähigkeit, Fleiß und Kenntniß sich auszeichnen, die Gelegenheit darzubieten, durch Erweiterung von diesen, durch fortgesetztes Studium auf der Cameral-Fakultät in Tübingen auch für die höhern Dienstgrade sich ausbilden zu können, haben Wir die Anordnung getroffen, daß für Sechs Feldjäger besondere Stipendien ausgesetzt und einem jeden auf ein Jahr aus der Staats-Kasse bezahlt werden sollen. Jedes dieser Stipendien soll in 250 fl. und einem Freitische bestehen; außerdem soll ein Jeder das Recht haben, die Vorlesungen unentgeldlich besuchen zu dürfen.

Art. 9.

Bei Gleichheit der Kenntnisse zwischen Aspiranten zu einer Anstellung in dem Forstdienste, zwischen Candidaten, die in der Feldjäger-Schwadron gedient haben, und andern sollen die erstern jeder Zeit den Vorzug haben.

Art. 10.

Die Disciplin in der Feldjäger-Schwadron, welche nach wie vor Militair-Corps bleibt, ressortirt auch fer-

ner von dem Militair-Commando; dagegen soll die Aufsicht auf den Unterricht und die Leitung desselben dem Direktor des Forstraths übertragen seyn.

Art. 11.

Die Gage und Verpflegung für die Offiziere, so wie auch für den Unterstab verbleibt, wie dieselbe gegenwärtig regulirt ist. Dagegen werden Wir in Betreff des Soldes der beiden Classen von Feldjägern unverzüglich Verfügung treffen lassen.

Art. 12.

Um auch Privatbesitzern von Waldungen die Gelegenheit zu verschaffen, ihr Forstpersonal gehörig bilden zu lassen, wollen Wir einer Anzahl solcher Candidaten, für welche diese Begünstigung nachgesucht wird, die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterricht in der Forstschule gestatten, welche sodann aber allen Anordnungen unterworfen sind, die sowohl für den Unterricht, als für die Handhabung der Ordnung in dem Corps werden getroffen werden.

Art. 13.

Wir beauftragen unser Kriegs- und Finanz-Ministerium, ein jedes insofern es dasselbe angeht, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben Stuttgart den 2. Juli 1818.

Wilhelm.

Als diese Verordnung erlassen wurde, bestand die Feldjäger-Schwadron

1) aus Jägern, die ſchon viele Jahre bei dem Leibjäger-Corps des König Friedrich gedient hatten;
2) aus neu eingetretenen Jägern und Forſt-Candidaten, welche theils die oben mitgetheilte Beſtimmung des Edicts vom 7. Juni 1818, theils Privatmittheilungen zum Eintritt in die Schwadron veranlaßt hatten;
3) aus Gardiſten, die man bei Errichtung der Schwadron in dieſelbe eingetheilt hatte, um das Corps vollzählig zu machen.

Sogleich nach Bekanntmachung der Verordnung meldete ſich eine große Zahl junger Jäger und Forſt-Candidaten um Aufnahme in die Schwadron, ſo daß man ſich bewogen fand, die bei Nro. 3. angeführten Gardiſten zu beurlauben und an ihrer Stelle Jäger aufzunehmen, wodurch vor der Hand die zwei im Artikel 3 genannten Klaſſen von Jägern wegfielen.

Zu Lehrern an der Forſtſchule wurden beſtellt:
1) der Gymnaſial-Profeſſor Fiſchhaber, welcher nicht nur die deutſche Sprachlehre, ſondern auch Logik und praktiſche Philoſophie vortrug;
2) der Gymnaſial-Profeſſor Lebret für Naturgeſchichte;
3) der Hauptmann Lindaner für Mathematik;
4) der Gymnaſial-Profeſſor Haug für Geographie und Technologie;
5) der Oberförſter Jeitter für Forſt- und Jagdwiſſenſchaft.

Obgleich ſomit beide Theile, Lehrer und Lernende auf ihren Poſten waren, ſo begann gleichwohl der Un-

terricht nicht, weil die militairische Behörde und der Direktor der Forstschule sich nicht über die Verbindung des militairischen Dienstes mit dem Unterricht vereinigen konnten.

Der Umstand, daß die Feldjäger für den Fall eines Kriegs zu Guiden und Ordonanzen bestimmt waren, machte es nothwendig, sie beritten zu machen; nun scheint sich aber die Militair-Verwaltung geweigert zu haben, die Pferde durch Stallknechte besorgen zu lassen, wie dieß früher Herzog Carl bei seiner Leibjäger-Garde gethan hatte; und wenn man den Feldjägern neben den Wachen, die sie zu geben hatten, neben den militairischen Uebungen und dem Unterricht im Reiten auch noch die Besorgung der Pferde lassen wollte, so waren sie dadurch so in Anspruch genommen, daß ihnen keine Zeit für den Unterricht blieb. Eine gleichmäßige Verfolgung des militairischen Zwecks und des Zwecks der Forstschule zeigte sich daher als unthunlich; erst nach Monate langen Verhandlungen wurde die Auskunft getroffen, einen Theil der Feldjäger der militairischen Dienste zu entheben, sie zu aggregiren, die übrigen aber in zwei Abtheilungen zu theilen, die einander in den militairischen Diensten ablösen und abwechslungsweise in der einen Hälfte der Woche die Wachen versehen, in der andern den Unterricht besuchen sollten.

Nachdem dieß festgesetzt war, wurde eine allgemeine Prüfung veranstaltet, um die Fähigsten für die Classe der Aggregirten herauszuheben. Dieser Prüfung zur Folge wurden 16 Feldjäger aggregirt, wovon aber noch im Laufe des ersten halben Jahrs zwei abgiengen.

So stund nun dem Beginnen des Unterrichts nichts mehr im Wege. Der Direktor eröffnete ihn in Anwesenheit aller Lehrer und der militairischen Behörden mit einer feierlichen Rede, in welcher er die Zwecke der Forstschule auseinandersetzte und sich dann an die Aggregirten wendete und ihnen bemerklich machte, daß wenn sie die getroffene Wahl nicht rechtfertigen, man sie wieder unter die Diensthuenden zurückstoßen werde, wenn sie sich aber durch Fleiß auszeichnen, man nach Ablauf des Lehrcurses die 6 ersten auf königliche Kosten die Universität werde beziehen lassen, die übrigen aber als Förster unterbringen werde. Den Diensthuenden dagegen wurde bemerkt, daß es bloß von ihnen und ihrem Fleiß abhänge, sich in die höhere Klasse emporzuschwingen und von da aus gleichfalls befördert zu werden.

Es ist unglaublich, welchen Eifer diese wohlangebrachten Verheißungen und Drohungen bei beiden Klassen von Feldjägern hervorbrachten. Die Vorlesungen begannen am 7. December 1818 und selten möchten sich Lehrer einer solchen Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer zu erfreuen gehabt haben, wie die an dieser Forstschule. Nie wurde von einem Feldjäger eine Vorlesung versäumt, keine der zahlreichen Ausarbeitungen, die namentlich den Aggregirten aufgetragen wurden, blieb ungefertigt, im strengsten Winter waren Morgens um 5 Uhr die Zimmer, in welchen die Aggregirten wohnten, beleuchtet und diese an der Arbeit; die beiden Abtheilungen der Diensthuenden zeigten denselben Eifer, auch wurden schon an Ostern 1819 neun der diensthuenden Feldjäger

für fähig erkannt, in die Klasse der Aggregirten vorzurücken und an ihrem Unterricht Theil zu nehmen.

Der Fleiß, mit welchem die Vorlesungen besucht wurden, die Aufmerksamkeit, die dem Vortrag des Lehrers geschenkt wurde, die Früchte, die sich hievon bei den halbjährigen Prüfungen zu erkennen gaben, machten es zulässig, alle Lehrgegenstände, die in dem 5. Artikel der oben mitgetheilten Verordnung aufgezählt sind, im Laufe von 3 Semestern der Klasse der Aggregirten vorzutragen und so endigte sich mit Ostern 1820 der Cursus derselben an der Forstschule.

Diese Feldjäger hatten — vertrauend auf die Bestimmungen der königlichen Verordnung und die Verheißungen, welche der Direktor in seiner Eröffnungsrede gemacht hatte, — voll Hoffnung das Ende ihres Cursus herannahen sehen; allein ihre Hoffnungen waren schon vernichtet, als sie noch voll Zuversicht ihrer Erfüllung entgegen sahen.

Der Finanzminister von Malchus, unter welchem die Forstschule mit der Feldjäger-Schwadron verbunden worden war, war inzwischen von dem Finanz-Ministerium entlassen worden; und der Forstraths-Direktor von Seutter dieser Stütze beraubt, war in der im Frühjahr 1820 versammelten Kammer der Abgeordneten von ihrem, wie durch höhere Inspiration zum Forstverständigen gewordenen Vicepräsidenten wegen der Organisation der Forstverwaltung angegriffen und — um einen chemischen Ausdruck zu gebrauchen — durch diese Säure neutralisirt worden.

Die Forstschule hatte damit den Schutz ihrer beiden Stifter verloren. Als daher die Finanz-Commission der Kammer der Abgeordneten den Antrag auf ihre Aufhebung stellte, so war niemand da, der ein besonderes Interesse gehabt hätte, für die Erhaltung der Anstalt zu sprechen; der neue Chef des Finanz-Ministeriums erklärte vielmehr bei der Berathung des Commissionsberichtes in der Sitzung vom 24. Mai 1820 in Beziehung auf die beantragte Aufhebung, „daß die Regierung geneigt seyn werde, den dißfallsigen Anträgen „der Stände Gehör zu geben."

So war mithin das Ende des ersten Cursus auch das Ende der Anstalt.

Ihre Aufhebung ist nicht sehr zu bedauren, denn die Art der Verbindung des Militairischen mit dem Forstunterricht war unzweckmäßig; allein man hätte die Aufhebung der Anstalt wenigstens mit einem Act der Milde, um nicht zu sagen, der Gerechtigkeit, gegen die Feldjäger verbinden und damit für diese minder schmerzlich machen können. Der Direktor — wahrscheinlich von der Ansicht ausgehend, daß diejenigen, welche durch den Eintritt in die Feldjäger-Schwadron sich dem gemeinen Reitersdienst und den Plackereien einer kleinlichen militairischen Disciplin unterwerfen, nur durch beschränkte Vermögens Umstände dazu veranlaßt werden können — hatte in seiner Eröffnungsrede den Artikel 8 der königlichen Verordnung, um ihn zu einem Sporn des Fleißes zu machen, dahin ausgelegt, daß das dort versprochene Stipendium den 6 ersten in der Klasse der Aggregirten

zu Theil werden solle; Statt dessen gab man es nur vieren und darunter zweien, die keineswegs unter den 6 ersten waren. Der Direktor hätte die buchstäbliche Erfüllung seines Versprechens als eine Ehrensache höhern Orts verlangen können, wenn ihn nicht der Umstand gelähmt hätte, daß sein Sohn — jedoch nach Verdienst — unter den 6 ersten war.

Der Direktor hatte ferner in seiner Eröffnungsrede den übrigen Aggregirten nach Beendigung ihres Lehrcursus eine passende Anstellung verheißen; als Forstdirektor, von welchem die Vorschläge zu Anstellungen im Forstfache hauptsächlich abhingen, konnte er diß und man darf vermuthen, daß er diese tüchtigen, unter seiner eigenen Aufsicht herangebildeten jungen Forstleute vor der Hand als Unterförster besonders bei solchen Förstern würde angestellt haben, welche einer solchen Unterstützung höchst bedürftig waren; unter den die Aufhebung der Anstalt begleitenden Umständen konnte er nichts für die Erfüllung seines Versprechens thun und diejenigen welche es konnten, wollten nichts dafür thun; im Gegentheil die sämmtlichen Feldjäger, darunter solche, welche schon 6 und 8 Jahre unter dem Leibjäger-Corps des König Friedrich gedient hatten, empfiengen mit Ausnahme jener 4, welche das Staatsstipendium zur Fortsetzung ihrer Studien in Tübingen erhielten, den trostlosen Bescheid, daß sie entweder für die militairische Bestimmung bei dem Corps bleiben oder hingehen können, wo sie wollen.

Diese Entlassung hätte endlich durch das Versprechen gemildert werden können, daß bei künftigen An-

stellungen im Forstdienst der §. 9 der königlichen Verordnung stets beachtet werden solle, allein nie ist ein Paragraph einer königlichen Verordnung weniger berücksichtigt worden als dieser; diß kann bewiesen werden.

Daher irrten die Feldjäger zum Theil brodlos umher, und als an die Stelle des im Jahr 1820 angegriffenen Systems der Forstverwaltung jenes Sparsystem trat, das einem Schutzdiener in den Staatsforsten die erkleckliche Summe von 50, 75 bis 100 fl. jährliche Besoldung verleiht, war es für die Realisirung dieses Systems ein überaus günstiger Umstand, mit Noth und Hunger ringende Feldjäger zu finden, welche die Stellen, wozu man keine Bürger und Bauren finden konnte, zu übernehmen bereit waren; aber — welche Existenz ward jenen damit bereitet.

Großer Gott! ich habe ehrliche Menschen, die ich unter den Feldjägern bei Kommisbrod kräftig und wohlaussehend kannte, am Hungertuch nagend, bleich und abgezehrt, kämpfend mit Mangel aller Art gefunden; ich habe andere gefunden, die unter der Last ihres Geschicks tief gesunken sind, die ein Gewerbe daraus machen, die Revier-Insaßen auf jede denkbare Weise zu prellen, deren Name in allen Wirthsbüchern steht, die eine wahre Last für den Bauren sind, die ein nachtheiliges Licht auf den ganzen Stand werfen, die aber gleichwohl auf ihren Stellen bleiben, weil — weil man bei 75 fl. Gehalt schon ein Auge zudrücken muß. —

Ich habe endlich solche gefunden, die bei diesem schönen Gehalt ganz wohl und zufrieden leben, man

sieht ihnen keinen Mangel an, es sind thätige Leute, ihre Register sind an allen Rugtagen voll, ihre Kundschaft ist im besten Gang. Giebt es dabei auch etwas viele Stöcke und abgemähte Grasplatten, so muß eben der Kreis-Oberforstmeister bei seinen Waldvisitationen einen andern — bequemern — Weg reiten und wenn er etwas merkt, so darf er schon ein wenig toben, bei sich muß er doch denken: 75 fl. ist nicht der 30te Theil von dem was ich habe, da muß ich schon ein Auge zudrücken.

Das sind die Ergebnisse des Systems des Forstschutzes in den würtembergischen Staatsforsten, realisirt hauptsächlich durch die an die Mehrzahl der Feldjäger gestellte Frage Hamlets:

Seyn oder Nichtseyn?

Waldschütz oder Hungersterben?

Nachdem so die mit der Feldjäger-Schwadron verbundene Forstschule aufgehoben war, sollte auf eine andere wohlfeilere Weise für den Unterricht der künftigen Förster gesorgt werden.

Es geschah dadurch, daß an der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim eine Lehrstelle der Forstwissenschaft errichtet wurde. Sie wurde dem Veteranen Zeitter übertragen. Für den Unterricht in den Hülfswissenschaften war durch die für die Zwecke des landwirthschaftlichen Instituts schon vorhandenen Lehrer der Mathematik, der Botanik und Chemie gesorgt.

In Tübingen hatte in dieser Zeit Hundeshagen ein ziemlich beträchtliches Auditorium von jungen Forstleuten. Er folgte jedoch im Jahr 1821 einem Rufe aus seinem Vaterlande und im Herbst des Jahrs 1822, trat der Verfasser dieser Abhandlung an seine Stelle.

In Hohenheim bat Jeitter im Jahr 1823 um Pensionirung, sie ward ihm bewilligt und seine Stelle erhielt Professor Gwinner. Seitdem hat sich die Frequenz in Hohenheim sehr gehoben, und der Unterricht in den forstwissenschaftlichen Fächern eine festere Einrichtung erhalten. Es wird deshalb auf die kürzlich erschienene Schrift:

> Uebersicht der Lehrgegenstände und Wirthschaftszweige des königlich würtembergischen land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim. (Stuttgardt bei Schweizerbart 1831) verwiesen.

Was übrigens die dort nicht angezeigten speciellen Lehrgegenstände betrifft, so glaubt der Verfasser dieser Abhandlung, daß sie — insofern sie auch Forstdirektionslehre, Forstrecht und dergleichen in sich begreifen — der Stellung der Hohenheimer Anstalt nicht ganz entsprechen. Letztere ist in forstwissenschaftlicher Hinsicht an die Stelle der mit der Feldjäger-Schwadron verbundenen Forstschule getreten und sollte das Verhältniß, in welches diese zur Universität gesetzt worden war, stets im Auge behalten. In dieser Hinsicht glaubt der Verfasser hier das über die Bestimmung beider für den forstwissenschaftlichen Unterricht wiederholen zu müssen, was er schon an einem

andern — den Lesern dieser Hefte weniger zugänglichen Orte darüber gesagt hat.*)

Er sprach sich dort in folgender Weise aus:

Offenbar muß sich der Bildungsgang des jungen Forstmanns nach den Kenntnissen richten, welche der Wirkungskreis derjenigen Stellen nothwendig macht, für welche er sich ausbildet, und bei der Bestimmung jener Kenntnisse möchte es sicherer seyn, sie unmittelbar aus dem Wirkungskreis der Aemter abzuleiten, als sie aus den Anforderungen zu bestimmen, die bei den Dienstprüfungen gemacht werden, weil es wenigstens zweifelhaft ist, ob die Forderungen bei diesen dem Wirkungskreis der Aemter immer vollkommen entsprechen. Nun ist aber zu bemerken, daß unsere Forstorganisation keine Forstleute kennt, die ausschließlich für den Schutz bestimmt sind; sie will, daß die Waldschützen aus dem Bürger- und Bauernstand gewählt werden,**) und die Forstwarthsstellen betrachtet sie als Anfangsdienste für die Bewerber um Försterstellen. Also die Stellen der Förster, denen im Allgemeinen die Bewirthschaftung der Waldungen obliegt, die Stellen der Oberförster, denen die Leitung und Beaufsichtigung der Wald-Wirthschaft, die Controlle über die Nutzungen, dann die Handhabung

*) In der allgemeinen Justiz-Cameral- und Polizei-Fama v. 1830 Nro. 48. und 49.

**) Weil man häufig keine tüchtigen Bürger und Bauren fand, nahm man, wie oben bemerkt wurde, Forstleute, welche die Stellen annehmen mußten, weil sie keinen andern Ausweg für ihr Unterkommen sahen.

der Forst-Strafrechtspflege und die Forstpolizei-Verwaltung obliegt, und endlich die Stellen der Kreis-Oberforstmeister und Ministerial-Referenten, die Sitz und Stimme in den Kreis-Finanzkammern und in der Oberfinanzkammer, als den eigentlichen Forstdirektions-Behörden, haben, dieß sind die Stellen, für welche sich in Würtemberg der junge Forstmann ausbilden kann. Der Wirkungskreis des Försters erheischt blos gründliche Kenntnisse in der Forstwirthschaft, er braucht blos Techniker, Forstwirth im vollen Sinne des Wortes zu seyn. Dem Oberförster und den höheren Forstbeamten dürfen dagegen gewisse rechtliche, polizeiliche und staatswirthschaftliche Kenntnisse nicht fehlen, denn während der Förster blos auf die gute Bewirthschaftung der ihm anvertrauten Waldungen nach den allgemeinen Regeln der Waldwirthschaft und den besondern ihm ertheilten Vorschriften angewiesen ist, müssen die Oberförster und die dirigirenden Forstbeamten noch etwas mehr, als blos Techniker seyn, weil ihnen ein Theil der Rechts- und Polizei-Verwaltung und Mitwirkung bei der Finanz-Verwaltung übertragen ist und weil sie überhaupt das Forstwesen in seiner Beziehung zum Staat zu erfassen haben.

Was nun zuerst die Bildung des jungen Forstmanns zum Techniker, zum Forstwirth betrifft, so giebt es dafür zwei Wege, von welchen man den einen den praktischen, den andern den wissenschaftlichen nennen könnte, wenn diese Bezeichnung nicht insoferne mangelhaft wäre, als bei dem Wissenschaftlichen das Praktische nicht fehlen darf, und das Praktische der Theorie nicht entbehren

kann. Dieser letztere besteht darin, daß ein geübter Praktiker den jungen Forstmann mit allen Geschäften der Bewirthschaftung der Waldungen in der Regel im Walde selbst bekannt macht, daß er ihm die Regeln für die Schlagstellungen, Saaten, Pflanzungen, die Art und Weise der Abtheilung der Waldungen und der Schätzung einzelner Stämme und Bestände mittheilt, ihn die Geschäfte der Zugutmachung der Waldprodukte kennen lehrt, ihn auf die mannigfaltigen Gegenstände des Forstschutzes aufmerksam macht und ihm wohl auch schriftliche Arbeiten überträgt, um ihn mit dem Gang der Geschäfte bekannt zu machen Wie vortheilhaft ein solcher von einem tüchtigen älteren Forstmanne etwa unter Benützung einiger gut geschriebenen praktischen Schriften ertheilter Unterricht ist, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung; gleichwohl darf diese Art der Bildung des Forstmanns nicht überschätzt werden, es kleben ihr zwei Nachtheile an, von welchen der Eine darin besteht, daß auf jenem Wege der junge Forstmann zwar ganz gut erlernen kann, wie Waldungen unter den an dem Ort der Lehre bestehenden Verhältnissen, namentlich des Bodens und des Klima behandelt werden müssen, daß ihn aber sein Wissen verläßt, und er Fehlgriffe aller Art begeht, wenn er Waldungen derselben oder anderer Art unter ganz andern örtlichen Verhältnissen bewirthschaften soll; dann macht sich auch der zweite Mangel jenes Bildungsganges fühlbar, der darin besteht, daß der junge Forstmann bei demselben nur die Regeln der Waldbehandlung, aber nicht die Gründe dieser Regeln

kennen lernte. Die ganze Lehre von der Behandlung der Waldungen beſteht aus Regeln, die ihren Grund in der Naturkunde und Mathematik haben, und nur der kann unter allen äußern Umſtänden die Regeln der Waldbehandlung zweckmäßig anwenden, der die Gründe derſelben, wie ſie Naturkunde und Mathematik darbieten, genau kennt. Die Ueberzeugung von dieſer Wahrheit hat zu der zweiten Art der Bildung des Forſtwirths geführt, die ich oben mit Einſchränkung die wiſſenſchaftliche nannte. Bei ihr wird dem Vortrag der vorbereitenden Fächer aus dem Gebiet der Naturkunde und Mathematik eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, und an dieſe ſicheren Grundlagen wird der Unterricht über die Forſtwirthſchaft angeknüpft. Um dieſem die nöthige Klarheit zu geben, iſt es nothwendig, die Theorie im Walde zu erläutern. Weiter kann bei dieſem Unterricht das Praktiſche nicht gehen, und auch hierin liegt ein Unterſchied zwiſchen dieſem wiſſenſchaftlichen und jenem praktiſchen Unterrichte. Bei letzterem ſind die Nachweiſungen im Walde die Hauptſache, die Wirthſchaft des Lehrherrn iſt gleichſam das Muſter, das der Lehrling dereinſt nachahmen ſoll; bei erſterem wird das Allgemeine, die Theorie, gegeben, und der zum Beſuch zu Gebot ſtehende Wald liefert nur einzelne Beiſpiele zu Verdeutlichung derſelben. Eine ſolche Hinweiſung auf den Wald iſt bei dem wiſſenſchaftlichen Unterricht in der Forſtwirthſchaft immer zweckmäßig, unentbehrlich iſt ſie aber dann, wenn der Unterricht Zöglingen ertheilt werden ſoll, die jenen praktiſchen Unterricht, von welchem oben

die Rede war, nicht genossen haben. So wünschenswerth es wäre, daß dieser Fall nicht vorkommen möchte, daß vielmehr jeder junge Forstmann zuerst die praktische Schule unter einem tüchtigen Forstwirth durchmachte, ehe er den wissenschaftlichen Unterricht sucht, so ist es doch nicht selten, daß den Zöglingen die praktische Vorbildung fehlt, daß also ein häufiges Besuchen des Waldes mit ihnen unumgänglich nöthig wird, und für diesen Fall ist nicht zu leugnen, daß der wissenschaftliche Unterricht in der Forstwirthschaft angemessener auf einer gutgelegenen Forst-Lehranstalt als auf der Universität ertheilt werden kann, welch erstere für den Unterricht in der Forstwirthschaft im Allgemeinen auch den Vorzug hat, daß alle einschlagenden Zweige der Naturkunde und Mathematik mit specieller Beziehung auf die Forstwirthschafts-Lehre vorgetragen werden. Aus diesen zwei Gründen läßt sich behaupten, daß ein Forstinstitut für die Bildung von Forstwirthen geeigneter sey, als eine Universität mit einem Lehrstuhl der Forstwissenschaft.

Während ich dieß im Allgemeinen zugebe, könnte ich, wenn es überhaupt in meiner Absicht läge, in Hinsicht auf Hohenheim und Tübingen darthun, daß gerade hier ein solcher Vorzug der Forst-Lehranstalt vor der Universität nicht statt findet; ich könnte anführen, daß der erste Grund, worauf er sich stützt, bei Hohenheim fehlt, weil dasselbe in seiner Nähe nur unbedeutende, größtentheils durch Holzdiebstahl verdorbene Mittelwaldungen hat, während eine halbe Stunde von Tübingen der Schönbuch mit den verschiedenartigsten Waldbeständen

über eine Fläche von 30 — 40,000 Morgen sich ausbreitet und es möglich macht, an einem Tage Nachweisungen über Waldgegenstände zu geben, um welcher willen von Hohenheim aus, mehrtägige Excursionen gemacht werden müssen. Ebenso könnte ich hinsichtlich des zweiten Punktes, der für den Unterricht in der Forstwirthschaft den Vorzug eines Instituts vor einer Universität begründet, bemerken, daß, wie in Hohenheim, so auch in Tübingen die Hülfsfächer aus dem Gebiete der Naturkunde und Mathematik mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft vorgetragen werden; mit einem Wort, ich könnte darthun, daß Tübingen für die Bildung des Forstwirths dieselben, wo nicht noch größere Hülfsmittel besitzt, wie Hohenheim *); allein

*) Ich könnte auch darthun, daß sie bisher vollständig für die Bildung von Forstwirthen benützt worden sind, daß alle Theile der Forstwirthschafts-Lehre mit ihren speciellen Hülfsfächern gewiß so gründlich als in Hohenheim vorgetragen worden sind, daß dieser Vortrag durch häufige Excursionen in die benachbarten Schönbuchs-Waldungen, und selbst in entferntere Waldungen, erläutert worden ist, daß der botanische Garten, der die deutschen und sehr viele exotische Holzgewächse enthält, von jedem Studirenden ungehindert besucht werden kann, was in Hohenheim bei dem Garten, der diese Gewächse enthält, nicht einmal der Fall seyn soll. Durch Alles dieses könnte ich zeigen, daß Tübingen nicht nur die Mittel für die Bildung des Forstwirths wenigstens in gleichem Maaße wie Hohenheim besitzt, sondern daß sie dort auch mit günstigem Erfolg angewendet werden, und es bliebe mir nur noch die Beantwortung des Einwurfs übrig, wie es demungeachtet komme, daß Hohenheim seit

ich unterlasse eine weitere Ausführung, weil es nicht in meiner Absicht liegt, Tübingen als den für die Bildung des Forstwirths passendsten Ort zu bezeichnen, sondern meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Aufgabe, die jungen Landwirthe sowohl, als die jungen Forstleute zu guten Technikern zu bilden, in Würtemberg zunächst von Hohenheim zu lösen ist.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit derjenigen Bildung des Forstmanns, die ich die staatswissenschaftliche nennen möchte. Die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, welche sich für Oberförsters- und höhere Stellen ausbilden wollen, nicht blos das Technische, die Forstwirthschaft erlernen, sondern sich auch Kenntnisse aus dem Gebiete der Rechts-, Polizei- und Cameral-Wissenschaft erwerben, liegt nicht nur darin, daß die Leitung des Staatsforst-Haushaltes solche Kenntnisse erfordert, sondern sie liegt auch in der am Eingang bezeichneten Stellung und in den Funktionen der Oberförster und höheren Staats-Forstbeamten. Auch jene Kenntnisse lassen sich auf denselben zwei Wegen erwerben, die ich oben für das Technische angedeutet habe, nämlich entweder auf dem praktischen, oder auf dem wissenschaftlichen, d. h. entweder durch das Prakticiren bei Forstämtern und durch Bekleidung der Referendärstellen bei den höheren Behörden, verbunden mit dem Studium an-

---

einigen Jahren mehr Forstcandidaten zählt, als Tübingen, auf die ich aber, als nicht zur Sache gehörig, hier nicht eingehe.

gemeſſener Schriften, oder aber durch das Beſuchen wiſſenſchaftlicher Vorträge über die bezüglichen Materien aus der Rechts-, Polizei- und Cameral-Wiſſenſchaft. Dieſe beiden Arten der Erwerbung der bezeichneten Kenntniſſe ſtehen in demſelben Verhältniß zu einander, wie der praktiſche Unterricht in der Forſtwirthſchaft zu dem wiſſenſchaftlichen; der letztere verdient auch hier weit den Vorzug, oder vielmehr auch hier ſollen beide vereinigt werden, nur mit dem Unterſchied, daß hier, wo es nicht auf Anſchauung ankommt, der wiſſenſchaftliche Unterricht weit zweckmäßiger vorausgeht und die Praxis folgt. Nun iſt es aber klar, daß einer Lehranſtalt, wie Hohenheim, die Hülfsmittel für den Unterricht in den dem Forſtmanne nützlichen und nöthigen ſtaatswiſſenſchaftlichen Fächern mangeln, daß ſie alſo ihre Stellung mißkennt, wenn ſie auch dieſen Unterricht ertheilen will, daß vielmehr für dieſen Unterricht die Univerſität da iſt, und daß es Sache des Lehrers der Forſtwiſſenſchaft an der Univerſität iſt, das Verhältniß des Forſtweſens zum Staat in richterlicher, polizeilicher und ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung zu lehren. Hieraus ergiebt ſich dann auch, daß diejenigen Forſt-Candidaten, welche ſich für höhere Stellen ausbilden wollen, immer einen Curs von einigen Semeſtern auf der Univerſität machen ſollten, daß mithin der paſſendſte Bildungsgang für dieſelben nach dem Vorhergehenden offenbar der iſt, daß ſie nach Erlangung der nöthigen Vorkenntniſſe etwa ein Jahr lang bei einem tüchtigen Forſtmann auf dem Revier zubringen, dann den Curſus auf dem Inſtitut in

Hohenheim durchmachen, von dort ein Jahr lang auf die Universität gehen, und dann noch wenigstens ein Jahr lang bei einem Forstamt prakticiren. Diejenigen dagegen, welche sich blos für Försterstellen befähigen wollen, können den Besuch der Universität füglich unterlassen.

Ueber die Art der Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablösungen.

Die Materie von der Waldwerthsberechnung wird für eine der schwierigsten in der forstlichen Theorie und Praxis gehalten, und nicht mit Unrecht. Der Umstand, daß dabei nicht blos Gegenwärtiges, sondern auch Zukünftiges zu beachten ist, macht sie schwierig. Bei eigentlichen Waldverkäufen lassen sich übrigens die Zweifel über den wahren Werth eines Waldes am Ende durch eine öffentliche Versteigerung lösen. Dieses Auskunftsmittel ist aber unanwendbar, wenn eine Uebertragung von Wald-Eigenthum in Folge von Erbschafts-Theilungen, Pfandverträgen, Servitut-Ablösungen u. dergl. Statt finden soll. Doch kann auch hier bei verschiedenen Ansichten der beiderseitigen Betheiligten über den Werth eines Waldes am Ende eine Ausgleichung zu Stande kommen. Wenn aber in Folge solcher Rechtsgeschäfte ein Rechtsstreit entstanden ist, bei welchem die richterliche Entscheidung von der Bestimmung des Werths des Waldes abhängt, dann verlangt der Richter einen bestimmten Ausspruch unpartheiischer Techniker über denselben und dann müssen feste Grundsätze für die Berechnung

desselben aufgestellt werden. Herrschen nun verschiedene Ansichten über die Art der Waldwerthsberechnung überhaupt, so werden sie bei einer solchen Veranlassung an den Tag gelegt und mit allen sich darbietenden Gründen unterstützt werden.

Hievon hat sich der Herausgeber dieser Blätter erst kürzlich durch einen ihm bekannt gewordenen Fall zu überzeugen Gelegenheit gehabt und er glaubt dem forstmännischen Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn er die ausführliche Entwicklung der Ansichten über Waldwerthsberechnung, zu welcher dieser Fall Veranlassung gab, im Folgenden mittheilt.

Die Gemeinde N. N. hat vor mehreren Jahren mit dem Staat einen Servitut-Ablosungs-Vertrag abgeschlossen, durch welchen sie auf ihre Wald-Nutzungsrechte verzichtete und dagegen einen Wald von einigen hundert Morgen vom Staat erhielt.

Einige Jahre nach Abschließung des Vertrags reichte sie bei dem Gericht eine Klage auf Aufhebung desselben wegen enormer Verletzung ein und gründete ihre Klage nicht blos auf eine zu niedrige Berechnung des Werths ihrer Nutzungsrechte, sondern auch auf die Behauptung eines zu geringen Werthes des als Abfindungsobjekt erhaltenen Waldes; es wurde daher im Verlaufe des Rechtsstreits eine Ausmittlung des wahren Werthes des Waldes als nothwendig erkannt.

Hiebei gab aber nun die Frage, auf welche Weise diese Werthsberechnung geschehen solle? zu den Erör-

terungen Veranlaſſung, die hier mitgetheilt werden. Es boten ſich für die Ausmittlung des wahren Werthes des in Frage ſtehenden Waldes zwei Wege dar, denn

1) kann der Werth eines Waldes dadurch ausgemittelt werden, daß der Werth des im Augenblick der Schätzung vorhandenen Holzbeſtandes möglichſt genau berechnet wird. Dieſer Geldwerth des Holzbeſtandes verbunden mit dem Werth des Bodens drückt dann den Capitalwerth des Waldes aus.

2) Bei der Berechnung des Capitalwerths eines Waldes können aber auch Boden und Holzbeſtand zuſammen als ein Grundſtock betrachtet werden, der jährlich einen gewiſſen Holzertrag liefert; wird dieſer jährliche Holzertrag durch die Taxation ausgemittelt, zu Geld berechnet und von ſeinem Geldwerth die Summe der Verwaltungskoſten abgezogen, ſo bleibt der reine jährliche Geldertrag des Waldes und wird dieſer nach dem landläufigen Zinsfuß zu Capital erhoben, ſo erhält man gleichfalls den Capitalwerth des Waldes.

Dieſe zwei verſchiedenen Arten der Waldwerths-Berechnung ergeben auch verſchiedene Werthe für einen und denſelben Wald und zwar aus Gründen, deren Angabe hier nicht unpaſſend ſeyn dürfte.

Der erſte und hauptſächlichſte Grund, aus welchem dieſe beiden Berechnungsarten verſchiedene Reſultate gewähren, liegt in dem Umſtand, daß der in dem Holzvorrath eines Waldes beſtehende Capitalſtock durch den

jährlichen Holzertrag geringere Zinse liefert, als das Geldkapital, in welches der Holzvorrath durch Fällung und Veräußerung umgewandelt werden kann.

Um aus einem gegebenen Walde einen jährlichen Ertrag an Holz beziehen zu können, muß ein Holzvorrath vorhanden seyn, von welchem als jährlicher Ertrag so viel weggenommen werden kann, als auf der andern Seite wieder an Holz nachwächst. Um z. B. jährlich 80jähriges Holz schlagen zu können, muß in Abstufungen Holz von 1 — 79 jährigem Alter vorhanden seyn. Dieses 1 — 79jährige Holz bildet das Holzcapital, von welchem nach Ablauf eines Jahrs das 80 Jahr alt gewordene Holz als Zins genommen werden kann. Sucht man nun das Procenten-Verhältniß, in welchem diese jährliche Nutzung zu jenem nothwendigen Holzvorrath oder Holzcapital steht, so findet sich, daß besonders in allen Fällen, wo das jährlich zu gewinnende Holz ein 50 — 60 und mehrjähriges Alter haben soll, diese Procente niedriger sind, als die gewöhnlichen Procente aus Geldcapitalien, so, daß wenn man nach gleichen Preisen den Holzvorrath und den Holzertrag zu Geld anschlägt, die landläufigen Zinse aus dem Geldwerth des Holzvorraths größer sind, als der Geldwerth des jährlichen Holzertrags *).

Dem Gesagten zu Folge gewinnt derjenige, welcher seinen Wald niederschlägt, das Holz verkauft und

*) Vergl. H. Cotta, Hülfstafeln für Forstwirthe und Forsttaxatoren. Dresden 1821 Seite 31 u. d. f. W. Widenmann, forstl. Blätter für Würtemberg IV. Heft. Seite 33 u. d. f.

den Erlös als Geldcapital anlegt, eine größere jährliche Einnahme, als derjenige, welcher den in stufenweisem Alter vorhandenen Holzbestand unangetastet läßt und jährlich nur den ältesten Bestandestheil nutzt; oder mit andern Worten: wenn der Geldwerth dieser jährlichen Holznutzung zu Capital erhoben wird, so ist dieses Capital kleiner, als dasjenige, welches der Wald-Eigenthümer durch gänzliche Niederschlagung und Veräußerung seines Holzbestandes erlangen kann. Wobei noch zu bemerken ist, daß zu letzterem Capital auch der Werth des abgeholzten Bodens hinzukommt, während sich das erstere noch bedeutend geringer berechnet, wenn man von dem Geldwerth der jährlichen Nutzungen den Betrag der Verwaltungskosten abzieht und dann blos den reinen Ertrag zu Capital erhebt.

Wenn schon dieses in der Natur des Wachsthumsganges der Holzarten gegründete Verhältniß genügend erklärt, warum die beiden oben angegebenen Waldwerth-Berechnungsarten verschiedene Resultate liefern müssen, so wird es hinreichend seyn, zur Aufklärung der Sache hier blos noch das beizufügen, daß der Holzertrag, wenn er jährlich erfolgen und dabei jährlich möglichst gleich groß seyn soll, oft unter die Summe, welche der jedesmalige älteste Bestandestheil gewähren könnte, gesetzt werden muß; nämlich dann, wenn die jüngeren Bestände oder Hölzer nicht in regelmäßiger Altersabstufung vorhanden sind, sondern einzelne Altersklassen, also z. B. das 20 — 30 jährige oder das 30 — 40 jährige Holz u. s. w. fehlen. In diesem Fall muß jährlich et-

was weniger geschlagen werden, als nach dem Stand der haubaren Hölzer geschlagen werden könnte, um für diejenigen Jahre, in welchen die fehlenden Altersklassen zur Nutzung kommen sollten, gleichfalls schlagbare Hölzer und überhaupt Nutzungen zu haben. Wo also die regelmäßige Altersabstufung der Hölzer in irgend einer Weise mangelt, und diß ist ein gewöhnlicher Fall, da müssen zur Herstellung einer jährlichen und namentlich einer jährlich-gleichen Holznutzung Ausgleichungen der bezeichneten Art vorgenommen werden, welche die Jahres-Erträge unter das herabdrücken, was der jedesmalige älteste Bestandestheil gewähren könnte. Wird nun der Capitalwerth des Waldes aus dem Reinertrag dieser verminderten Jahresnutzung berechnet, so fällt er dann, wenn viele haubare und der Haubarkeit nahe stehende Hölzer da sind, tief unter den Werth, den der Holzvorrath, wenn er gleich geschlagen und veräußert wird, und der Boden, zusammen besitzen.

Unter diesen Verhältnissen war es bei dem oben angegebenen Falle gar nicht gleichgültig, ob die erste oder die zweite der angeführten Waldwerths-Berechnungsarten zur Anwendung gebracht werden.

Ein ausgezeichneter höherer Forstbeamter fand sich veranlaßt, alle Gründe zusammenzustellen, die für die erste Berechnungsweise, nämlich für die aus dem Holzvorrath und Bodenwerth sprechen. Er theilte seinen Aufsatz dem Herausgeber mit und gestattete seine Aufnahme in diese Blätter. Er ist folgender:

„Die Frage, ob der Werth eines Waldes nach sei-

nem zu hoffenden nachhaltigen Ertrag an Haupt- und Nebennutzungen, oder nach seinem dermaligen Holzvorrath und Bodenwerth zu berechnen sey, wird bei Waldverkäufen nach bisheriger Erfahrung gewöhnlich zu Gunsten der letztgenannten Berechnungsweise entschieden, welche den Werth des Waldes höher stellt. Zwar wird demnach durch den bestehenden Marktpreis die wohlfeilere, auf den nachhaltigen Ertrag gestützte Berechnungsweise als unzureichend erklärt. Es ist aber bei der Bestimmung des Werths eines Waldes der Umstand zu berücksichtigen, daß solcher öfters zu Abfindung von Holzberechtigungen auszumitteln ist, ungeachtet deren Fixirung besonders in den Staatswaldungen das Wohl der Staatsangehörigen mehr sicher stellt, als die Abfindung der Servituten durch Waldabtretung.

Wenn jedoch Letzteres geschehen soll, so entsteht die Frage, ob die Berechtigten so viel Waldfläche verlangen können, daß ihr Holzertrag (einschließlich oder ausschließlich der Verwaltungskosten?) dem berechtigten Holzgenuß gleich kommt.

Die Beantwortung dieser Frage hat auf den Waldwerth entschiedenen Einfluß, und wenn auch bei der Abfindung von Berechtigungen der Werth eines Waldes nach seinem dermaligen Holzvorrath und Bodenwerth in Berechnung zu nehmen ist, so wird hiedurch die Richtigkeit dieser Art von Werthausmittlung bei dem Waldverkauf um so mehr bestätigt, da es bei diesem ohnehin dem Käufer und Verkäufer überlassen bleibt, nach ihrem jedesmaligen Interesse einen wohlfeileren

oder theureren Handel abzuschließen, als der nach irgend einer Berechnungsweise ausgemittelte Werth beträgt.

Die Abfindung der Holzberechtigungen beruht bis jetzt auf keiner gesetzlichen Bestimmung, sondern sie ist eine freiwillige Uebereinkunft der kontrahirenden Theile, wobei es jedem frei steht, seine Waare in Kauf und Tausch auf die ihm beliebige Weise umzusetzen. Es ist also die vorstehende Frage in Beziehung auf die Verbindlichkeit zum Voraus zu verneinen.

Wenn aber auch aus dem Gesichtspunkt gehandelt werden will, daß die Abfindung der Holzgerechtigkeiten durch ein Gesetz geboten werden und es angemessen seyn dürfte, den gesetzlich zu bestimmenden Maßstab zu Entschädigung der Berechtigten vorläufig nach Wahrscheinlichkeit auszumitteln und anzuwenden, so muß, sowohl nach dem Vorgang des Gefäll-Ablosungs-Gesetzes, als überhaupt wegen der Unausführbarkeit der Ausmittlung des in der vorgenannten Frage liegenden Betrags der Entschädigung diese Frage wieder verneint werden.

Offenbar hat das Gesetz über die Gefällablosung die Absicht, den Grundeigenthümer zu Beförderung der Landescultur für das allgemeine Wohl zu erleichtern.

Dasselbe muthet dem Grundeigenthümer nicht zu, von seinen Grundstücken an den Gefällberechtigten so viel Grund und Boden abzutreten, daß dessen Natural-Ertrag (einschließlich oder ausschließlich der Verwaltungskosten?) dem abzureichenden Gefäll gleich kommt; sondern es ist hiedurch eine in Geld abzu-

reichende Tantieme für den zu Geld berechneten Gefällwerth vorgeschrieben.

Warum sollte diese Wohlthat nicht auch dem Waldeigenthümer zu gut kommen? für den sich der Staat, wegen der Wichtigkeit der Waldungen für das allgemeine Wohl besonders zu interessiren hat, und der durch die Abtretung der Waldungen in der Ausdehnung bis zu dem obgenannten Naturalertrag verhältnißmäßig ungleich mehr verkürzt würde, als es bei keinem andern Grund-Eigenthümer der Fall in so hohem Grade wäre. Denn, da die Waldungen nicht wie Aecker und Wiesen auf einen einjährigen Umtrieb gesetzt werden können, so ist mit ihrer Uebergabe zugleich die Abtretung eines Holzvorrathes verbunden, der in dem vorgenannten Fall so groß seyn müßte, als, einschließlich des Zuwachses, zum alljährlichen gleich großen Naturalgenuß bis zu dem Betrag der fraglichen Holzberechtigung erforderlich wäre.

Nun ist aber kein Waldeigenthümer nach forstpolizeilichen Bestimmungen zu einer alljährlichen gleich großen Holznutzung verbunden, sondern er kann, wenn er sich nur keine Walddevastation zu Schulden kommen läßt, von seinem Holzvorrath so viel zum Voraus nützen, als es seinem augenblicklichen Interesse zusagt. Dieser Vortheil ist sehr groß, so, daß ein nach diesem Maßstab abgefundener Holzberechtigter durch den Verkauf eines Theils — des ihm mit dem Wald übergebenen Holzvorraths den Geldwerth seiner Holzberechtigung ausgleichen und sodann den übrig bleibenden Holz-

vorrath sammt dem Grund und Boden als reinen Gewinn betrachten kann, und es würde also der in diesem hohen Betrag zur Waldabtretung genöthigte Waldeigenthümer auf eine nach Gesetzen unzulässige Weise verletzt.

Unausführbar ist aber eine Abfindung der Berechtigung auf die vorgenannte Weise besonders um des willen, weil kein Wald ausgemittelt werden kann, der nicht mehr und nicht weniger und auch nichts anderes enthält und künftig erträgt, als gerade den Betrag von jedem der — dem Berechtigten zustehenden Holzsortimente. Würde dieser wunderbare Zustand eines Waldes auch für den Augenblick aufgefunden werden können, so würde er sich nicht für die Zukunft erhalten, weil die Abwechslungen der Natur nach Holzart, Sortiment und Qualität ꝛc. nicht gehindert werden können.

So wie die oben genannte Frage würden auch die weitern Fragen, ob der Geldwerth des jährlichen Gerechtigkeitholzgenusses mit einem Wald der eben so viel jährlichen Geldertrag abwerfen kann, oder ob der Capitalwerth dieses Gerechtigkeitsgenusses, mit einem Wald, dessen gleich großer Capitalwerth aus dem Ertrag des Waldes hergeleitet werden wollte, auszugleichen sey, verneinend zu beantworten seyn, wenn der Waldbesitzer durch die Abfindung der Servitut an den ihm als Waldeigenthümer zustehenden Rechten nicht gekränkt werden soll.

Denn wenn berücksichtigt wird, daß dem Waldeigenthümer das Recht der willkührlichen ungleich großen Holznutzung nach augenblicklichem Gutbefinden zusteht, folglich jede auf mathematische Formeln gestützte Ertrags-

und von diesem abgeleitete Werthsberechnung zum Voraus illusorisch ist, (welche übrigens jeden Falls den Walderwerber auf Kosten des Waldabtreters begünstigt), daß überdiß die Natur in ihrer Produktion sich nach Holzart, Sortiment und Quantität nicht an Proportional-Zahlen der Arithmetik bindet, daher auch der aus dem Steigen und Fallen der Holzpreise künftig entstehende Werth der Berechtigung und des hiefür überlassenen Waldes nicht in gleichem Verhältniß bleibt, wozu noch der weitere Umstand kommt, daß bei einer auf den künftigen Waldertrag gestützt werden wollenden Berechnung offenbar auch die künftigen Holzpreise anzunehmen wären und bekannt seyn müßten, welche aber, sowohl im Allgemeinen, als für jedes Holzsortiment insbesondere von solch zufälligen und augenblicklichen Umständen abhangen, daß ihre Vorausbestimmung rein unmögslich ist; wenn ferner berücksichtigt wird, daß diese Hindernisse auch bei der Berechnung aller mit dem Waldbesitz verbundenen Nebennutzungen eintreten, so dürfte außer Zweifel gesetzt seyn, daß solche schwankende, blos auf unzuverlässigen Projekten und Muthmaßungen beruhende Berechnungen, welche je nach Annahme längerer oder kürzerer Umtriebszeiten, anderer Holzarten, ihrer Mischungsverhältnisse, ihrer Sortimente und deren Preise so vielerlei Resultate für denselben Wald liefern, als Fälle angenommen werden, kein richtiges — und den Waldbesitzer rechtsbeständig zu Abfindung der Servituten verbindendes Fundament geben können.

Zwar kommt bei den Staatswaldungen die Abfin-

dung der Berechtigten nach einem für den Wald-Eigenthümer zu ungünstigen Maßstab einem Theil der eigenen Unterthanen zu gut. Da aber sämmtliche Unterthanen mit der Staatssteuer für die Schmälerung des Staatsguts einzustehen haben, so ist die Verpflichtung gegen sämmtliche Staatsangehörige, die Staatswaldungen auf die möglichst wohlfeile Weise von den Servituten zu befreien, gewiß nicht kleiner, als die Verbindlichkeit gegen Einzelne, (gleichviel ob Gemeinden oder Privaten) sie in Hinsicht ihrer Gerechtigkeits-Ansprüche zufrieden zu stellen.

Der Werth einer Holzberechtigung zur Zeit, wo sie abgefunden werden will, kann nach dem zu dieser Zeit bestehenden Holzpreiß ausgemittelt werden. Ihre Abkaufung in Geld nach diesem Maßstab beruht auf nicht minder richtigen Grundsätzen, als der Verkauf jeder andern Sache nach dem augenblicklichen Geldwerth und als der Verkauf der Gefälle nach dem Ablosungsgesetz.

Will der Berechtigte für den Werth seiner Holzgerechtigkeit Wald einkaufen, so ist dieses ein zweites abgesondertes Handelsgeschäft.

Die tägliche Erfahrung und namentlich der Aufstreichsverkauf der Waldungen lehrt, wie wohlfeil solche verkauft würden, wenn hiefür nur ein aus einer Ertragsberechnung hergeleiteter Werth bezahlt werden wollte. Denn es wird gewöhnlich nicht nur der zur Zeit des Verkaufs vorhandene Holzvorrath und neben diesem der Werth des Grund und Bodens (was zusammen ungleich mehr ist, als eine auf den Ertrag gegründet werden

wollende Werthsberechnung) sondern oft ein höherer Preiß erlöst, weil der Käufer alle mit dem Wald-Erwerb verbundenen Vortheile, z. B. einer vortheilhafteren Ausnutzung und höheren Verwerthung der einzelnen Holzsortimente und der Nebennutzungen, der möglichen Werths-Erhöhung des als Waldboden jeder Zeit wohlfeil in Anschlag gebracht werdenden Grund und Bodens, durch Waldausstockung, so wie der mit dem Grundbesitz verbundenen größeren Sicherheit des Eigenthums vor Augen hat.

Zwar hat der Erwerber eines Walds, wenn ihm dessen Ausstockung nicht gestattet wird, die Verbindlichkeit, bei dem Holzabtrieb die Saamen- und Schutzbäume erst nach erfolgtem Unterwuchs zur Fällung zu bringen und also auf die Geld-Einnahme von einem Theil des Holzvorraths 10 Jahre zu warten.

Dieses wird ihm aber nicht nur durch die obengenannten Vortheile, sondern besonders auch durch den günstigen Umstand reichlich ersetzt, daß die Saamen- und Schutzbäume während der Zeit ihres Ueberhaltens nicht nur einen auffallend großen Zuwachs an Holzmasse haben, sondern zugleich auch am Schnellsten von den Classen der wohlfeilern Holzsortimente zu den Classen der theurern Holzsortimente heranwachsen, also auf gedoppelte Weise bei ihrer einstigen Fällung einen höheren Geld-Erlös gewähren, als für sie zur Zeit des Waldverkaufs (oder der Abtretung an Berechtigte) in Berechnung genommen wird.

3) ist jene Frage auch deswegen verneint, weil kein Wald ausgemittelt werden könne, der nicht mehr und nicht weniger und auch nichts anderes enthält, und künftig ertragt, als gerade den Betrag von jedem der dem Berechtigten zustehenden Holzsortimente.

Was den ersten dieser Gründe für Verneinung der aufgestellten Frage betrifft, so ist in Beziehung auf denselben zu bemerken, daß man nicht wohl werde sagen können: weil das Gefäll-Ablosungsgesetz kein Land als Abfindungsobjekt bestimmt, so ist auch in einem Gesetz über Ablosung von Waldberechtigungen kein Wald als Abfindungsobjekt festzusetzen. Nach dem Gefäll-Ablosungsgesetz muß sich der Berechtigte blos die Ablosung der Grund-Abgaben gefallen lassen, die weniger als 1 fl. 30 kr. betragen und wenn er hiefür mit Grund und Boden zu entschädigen wäre, so würde ihm die Erwerbung eines solchen Entschädigungs-Objektes höchst lästig seyn. Das Gefäll-Ablosungsgesetz spricht mithin dem Berechtigten das zu, was ihm am vortheilhaftesten ist, und kann wohl in dieser allgemeinen Tendenz als Muster für ein Wald-Servitut-Ablosungsgesetz dienen, aber nicht in der besondern Bestimmung, daß die Abfindung in Geld geschehen solle.

Sehr richtig ist der zweite der oben angegebenen Gründe gegen die Abfindung des Berechtigten mit Wald, der einen nachhaltigen, jährlichen — dem Berechtigungs-Holzgenuß gleichkommenden — Ertrag abwerfen soll. Er verdient besonders da alle Beachtung, wo die Wald-

eigenthümer ihre Holzvorräthe nach Belieben benutzen können, *) denn es ist nicht zu läugnen, daß der entschädigte Berechtigte einen großen Gewinn machen kann, wenn ihm ein Wald abgetreten wird, der einen — seinem Berechtigungsgenuß gleichkommenden — Ertrag abwirft und dessen Holzvorrath er dann auf einmal benutzen kann.

Auf der andern Seite darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß, wie hier vorausgesetzt ist, der Berechtigte durch das Gesetz zur Ablösung genöthigt wird; er soll — wenn wir im Allgemeinen fixirte Holzberechtigungen annehmen, da auch unbestimmte vor der Ablösung in bestimmte zu verwandeln sind — einen jährlichen Genuß aufgeben und kann mit Recht von dem Gesetzgeber verlangen, daß er ihm auch einen jährlichen Genuß durch das Abfindungsobjekt zusichere; es wird dadurch der Waldeigenthümer gegen den vorigen Stand der Sache nicht einmal benachtheiligt, da ja, so lange die Berechtigung auf seinen Waldungen lastet, immer ein Theil der Fläche und des Holzvorraths als Mittel zur Erzielung des Berechtigungsbetrags unentbehrlicher und daher auch unveräußerlicher Grundstock vorhanden seyn muß. Diesen durch Taxation zu bestimmenden Theil seines Waldes trete der Waldeigenthümer dem Berechtigten ab, wenn er wünscht, daß der Rest des Waldes von der Servitut befreit ihm zur beliebigen Benutzung verbleibe.

*) In wie weit sie diß in Würtemberg können, soll im Folgenden erörtert werden.

Pfeil sagt in dieser Beziehung in seiner Schrift:

Anleitung zur Ablösung der Waldservitute mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gesetzgebung (Berlin 1828) Seite 70.

„Durch Erwerbung einer Grundgerechtigkeit hat deren Besitzer die Befugniß erhalten, von dem belasteten Grundstücke eine gewisse Nutzung zu verlangen, welche bei unbestimmter Größe, von dem rechtlichen Zustande desselben abhängt.

Verlangt der Eigenthümer des Grundes die Verzichtleistung auf diese Ansprüche, so ist er verpflichtet, dem Besitzer der Grundgerechtigkeit eine anderweitige Nutzung zu gewähren, wodurch das Bedürfniß des Berechtigten eben so vollkommen, sicher und bequem befriedigt wird, als es bisher durch die rechtliche Benutzung dieser Grundgerechtigkeit geschahe und in Zukunft geschehen kann.

Das Gesetz begünstigt die Aufhebung und Sonderung der gemeinschaftlichen Nutzungen, da es diese in vielen Fällen, und mit Recht, als der allgemeinen Landeskultur hinderlich betrachtet. Es will jedoch, daß dabei das Recht des Einzelnen nicht verletzt werde, es will nicht, daß das Eigenthum gefährdet werde, sondern nur daß die gemeinschaftlichen Benutzer von Grundstücken allen Theilen vortheilhafte Austausche treffen. Im Fall niemand Nachtheil dabei hat, soll aber auch keiner berechtigt seyn, sich diesem Austausche, wenn er auch nur von einem Theile verlangt wird, zu widersetzen."

Und Seite 72.

„Wir stellen, im Sinne des Rechts und der in Preu-

ßen erlassenen Gesetze, bei Feststellung der dem Berechtigten von dem Grundbesitzer, bei einer von diesem ausgehenden Servitur-Ablösung, zu gewährenden Entschädigung, nun folgende Grundsätze als leitendes Princip auf:

Der Ertrag der ihm dafür abzutretenden Nutzung muß eben so groß seyn, als derjenige der ihm zustehenden Grundgerechtigkeit bisher war, oder der Wahrscheinlichkeit nach, bei einer rechtlichen Benutzung derselben künftig seyn würde.

Er muß von der Art seyn, daß das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung das Recht ursprünglich verliehen wurde, eben so sicher daraus befriedigt werden kann.

Er muß gestatten, das berechtigte Grundstück in derselben Art, wie bisher zu benutzen.

Um keinen Betheiligten für die Zukunft durch den wechselnden Werth des Geldes zu verletzen, soll die Entschädigung in der Regel in Grund und Boden erfolgen, dies um so mehr, als Capital und Geldrente die Befriedigung der Bedürfnisse der künftigen Besitzer des berechtigten Grundstückes nicht sicher stellen würden."

Der dritte oben ausgehobene Grund greift nicht sowohl den Grundsatz, daß die Holzberechtigungen mit Wald von nachhaltigem Ertrag abzulösen seyen, sondern er greift die Möglichkeit der Ausführung einer solchen Ablosungsweise an und es ist allerdings richtig, daß es nicht wohl möglich ist, für jede Holzberechtigung Wald zu geben, der nicht mehr und nicht weniger und auch nichts anderes erträgt, als gerade den Betrag von jedem der dem Berechtigten zustehenden

Holzsortimente. Weil diß, wie jeder Forstmann einsehen muß, unmöglich ist, so könnte auch in einem Gesetz, das die Ablösbarkeit der Holzberechtigungen ausspricht, hinsichtlich des Abfindungsobjektes blos die Bestimmung gegeben werden, daß Holzberechtigungen in der Regel mit Wald abzulösen seyen, dessen nachhaltiger Ertrag dem Berechtigten eine reine Einnahme gewähre, die dem reinen Nutzen gleichkomme, welchen die Berechtigung gewährte.

Da diese Bestimmung ihre Rechtfertigung hauptsächlich in dem Umstand findet, daß der Berechtigte durch das Gesetz auch gegen seinen Willen zur Ablosung gezwungen wird, so kann sie durchaus nicht da geltend gemacht werden, wo ein solches Gesetz gar nicht besteht, und die Ablosung das Ergebniß der freien Uebereinkunft zwischen Waldeigenthümer und Berechtigtem ist.

Diß ist nun aber der Fall in Würtemberg und daher würden sowohl im Allgemeinen, als auch bei dem am Eingang erzählten Falle alle in dem mitgetheilten Aufsatze angegebenen Gründe gegen die oben aufgestellte Bestimmung und für die Berechnung der Entschädigung aus dem Werth des Holzvorrathes und des Bodens vollkommen gültig, und für letztere entscheidend seyn, wenn es mit jenem Grund, der von der willkührlichen Benutzung des Holzvorrathes hergenommen ist, seine vollkommene Richtigkeit hätte.

Sobald es nämlich richtig ist, daß, wie jener Aufsatz sagt, dem Waldeigenthümer das Recht der willkührlichen ungleich großen Holznutzung nach augenblicklichem

Gutbefinden zustehet; wenn es richtig ist, daß der Waldeigenthümer seinen ganzen Holzvorrath auf einmal abtreiben kann und nur die Saamen- und Schutzbäume bis nach erfolgtem Unterwuchs stehen zu lassen hat, so ist, wie gesagt, gar kein Grund vorhanden, aus welchem der Berechtigte, der in eine Ablosung gewilligt hat, mehr als den durch den Holzvorrath und Bodenwerth eines Waldstücks gegebenen Capitalwerth seines Nutzungsrechtes sollte verlangen können? Allein wenn im Gegentheil jene Behauptung einer dem würtembergischen Waldbesitzer zustehenden willkührlichen Benutzung der Waldbestände unrichtig seyn sollte, so würde auch dieser einzige Punkt alle übrigen Gründe entkräften, denn sie mögen an und für sich noch so gewichtig seyn, so können sie nicht in Betracht kommen, wenn das Gesetz dem Waldeigenthümer blos eine nachhaltige Benutzung seiner Waldungen, also auch dem entschädigten Berechtigten keine andere in seinem neu erworbenen Walde, gestattet.

Was nun diesen Hauptpunkt betrifft, so ist es gewiß nicht unwichtig, ihn ins Klare zu setzen, und diß kann blos durch genaue Erwägung der darauf bezüglichen Gesetzesstellen geschehen; diese sowohl Gemeinds- als Privat-Waldungen betreffenden Gesetzesstellen sind aber folgende:

1) Die älteste Gesetzesstelle über Beaufsichtigung dieser Waldungen enthält der Realindex der Forstordnung (Stutt. 1748) auf Seite 69 — 71 aus dem Generalrescript vom 11. Juli 1608, es ist jedoch

auf diese Stelle kein besonderes Gewicht zu legen, da sie aus einem Rescript ausgehoben ist, das vor der Emanirung der neuesten Forstordnung von 1614 erlassen worden ist.

2) Eine geordnete Benutzung namentlich der Gemeindswaldungen *) wird vorgeschrieben durch die Stellen der Forstordnung von 1614 (Duodez-Ausgaben von 1700) Seite 18. Wo aber ... S. 40. Dieweil auch ... Seite 69. Wo auch ... Seite 70. Sofern ... Seite 74. Fürohin ... Seite 76. Zum Ersten ... und Seite 77.

3) Eine nachhaltige, mit dem jährlichen Zuwachs im Verhältniß stehende Benutzung der Privat- und Gemeinds-Waldungen schreiben besonders nachstehende zwei Stellen der Forstordnung von 1614 vor.

a) Seite 45:

„Ein jeder Unser Unterthan und Schirmsverwand-
„ter soll auf seinen eygenen oder Lehenwälden,
„weiter zu flössen, oder sonsten zu hawen nicht
„Macht haben, dann soviel einem jeden Jahrs
„von den ordentlichen Amtleuten und Vorstmei-
„stern selbigen Orts, auf Besichtigung der Gele-
„genheiten solcher Wälde, **) erlaubt und zuge-

---

*) Der Realinder sagt Seite 306. „Was oben sub Rubr. Commun-Waldungen verordnet, gehet alles auch die Privat-Waldungen an."

**) Das heißt doch wohl in der Sprache der neuern Zeit: nach dem Ertragsvermögen des Waldes?

„lassen wird. Alles bei Straff eines großen Fre„vels, dreyzehen Pfund Heller, Unserer Müntz.“

b) Auf Seite 86 sagt dieselbe Forstordnung:

„Daß auch ihr Unser Amptleut, Vorstmeister „und Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Ge„zirk und Hut, auf solch Unser Prälaten, Com„munen und sonderer Personen, Hölzer, Wälde, „gleichsam den Unsern sehen, daß die in all„weg, wie die Unsern dieser Ordnung „gemäß gehayet. Wo dann ihr dero entge„gen einigen Mangel, Wüstung, Unmaß und „Unordnung befinden werden, jederzeit Uns un„terschiedlich berichten, damit Wir Unser ernstli„ches und gebührliches Einsehen geschehen las„sen mögen.“

4) Der Realindex enthält auf Seite 71 und den folgenden aus spätern Generalrescripten nichts, was die vorstehenden Bestimmungen änderte.

5) Eben so wenig sind dieselben durch die Rescripte und Verfügungen geändert, die in Schmidlins Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung Theil 1. Seite 124 unter Nro. 7 citirt sind.

6) Die neuen Forstdienstinstruktionen, die als die modernen Commentare zu dem alten Gesetze zu betrachten sind, stimmen mithin vollkommen mit dem Geiste und den oben ausgehobenen klaren Bestimmungen dieses Gesetzes überein, indem sie in §. 3 — 8 und 12 der Instruktion für Förster und im §. 8 — 16 und §. 33 der Instr. für Oberförster die Vorschriften für den Nutzungs-

Betrieb gleichmäßig für Staats-, Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen ertheilen.

7) Wenn also auch in jenen Paragraphen nicht ausdrücklich gesagt ist, daß diese Waldungen blos auf einen nachhaltigen Ertrag eingerichtet und abgeschätzt werden sollen, so liegt diese Bestimmung doch schon in der auf das Gesetz sich gründenden Vorschrift, daß ihre Nutzung ganz wie die der Staatswaldungen regulirt werden soll; und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn auch nicht alle Forstämter dem Gegenstand gleiche Sorgfalt gewidmet haben, doch wohl alle die Instruktionen in jenem Sinne verstanden haben? Dem mag übrigens seyn wie ihm will, so ist die Stelle der Forstordnung „daß sie in allweg wie die Unsern gehayet" werden sollen entscheidend und setzt es außer Zweifel, daß dies Gesetz eine nachhaltige — dem Ertragsvermögen entsprechende — Nutzung der Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen verlangt.

Da aber diß ist, so kann auch bei Waldservitut-Ablosungsverträgen in Würtemberg der Werth der Waldungen, die an Berechtigte abgetreten werden sollen, blos auf den Grund des — nach den Vorschriften der Dienstinstruktionen ausgemittelten — nachhaltigen jährlichen Ertrags berechnet werden.

Nicht zu läugnen ist, daß dabei der abgefundene Berechtigte einen großen Vortheil in Folge des Umstandes erlangen kann, daß die Forstbehörden nicht allenthalben mit gleichem Nachdruck auf die Einhaltung der nachhaltigen Nutzungsgröße dringen, daß höhere Behör-

den selbst außerordentliche Fällungen auf eingelegte Gesuche bewilligen; allein wenn der Waldeigenthümer dem Berechtigten einen ihm dadurch möglicher Weise zugehenden Vortheil nicht zukommen lassen will, so bleibt so lange, als die bestehende Gesetzgebung über Gemeinds- Stiftungs- und Privatwaldungen nicht geändert wird, dem Waldeigenthümer nichts Anderes übrig, als die ihn drückenden Berechtigungen — Statt sie mit Wald gänzlich abzulösen — in möglichst bestimmte Abgaben zu verwandeln.

Ausgezeichnete

Gemeindswald-Wirthschaften.

Die Gemeindswaldungen sind in Würtemberg im Allgemeinen die schlechtesten Waldungen.

Außer jenen Ursachen, wodurch Staats- und Gemeinds-Waldungen in gleicher Weise gelitten haben, ward und wird den letztern noch insbesondere der Umstand verderblich, daß gewöhnlich Gemeindsvorstände und einzelne Gemeindsglieder die Gemeindswaldungen ohne alle Rücksicht auf die Nachkommen schrankenlos zu benutzen suchen. Wo der Ertrag der Holzschläge gleichmäßig vertheilt wird, ist diß die Tendenz aller Gemeindsglieder, wo aber der Holzertrag zum Nutzen der Gemeindskasse verkauft wird, da ist es besonders im Interesse der — aus den wohlhabendern Gemeinds-Gliedern gewählten — Ortsvorstände, daß in den Waldungen möglichst vieles Holz geschlagen werde, weil dessen Erlös zunächst zu Tilgung der Gemeindslasten verwendet wird, an welchen die Begüterten am meisten zu zahlen haben, da die Gemeindslasten nach dem Steuerfuß umgelegt werden. Den minder Begüterten werden dann gewissermasen als Ersatz, die für sie besonders wichtige Nebennutzungen im Uebermaß eingeräumt, wodurch die Waldbestände oft noch mehr, als durch die Hauptnutzung leiden.

Die Aufsicht der Staatsforstbehörden ist gewöhnlich nicht im Stande diesen Uebernutzungen Schranken zu setzen; die Behörden erlahmen im Kampfe mit den stets erneuerten Anforderungen der Betheiligten.

Daher sind so viele Gemeindswaldungen in einem sehr schlechten Zustande, in welchem sie oft nicht die Hälfte, ja nicht den vierten Theil dessen ertragen, was sie bei besserer Behandlung und Schonung abwerfen könnten; ein höchst bedeutender Schaden, den die Vergangenheit der Gegenwart bereitet hat und diese der Zukunft zu bereiten fortfährt *).

Unter diesen Umständen ist es um so erfreulicher, einzelne Gemeinds-Waldungen zu finden, die einer bessern Behandlung und Benutzung unterworfen sind und da die Gemeinden selbst hiebei das meiste thun müssen, so dürfte es für die Erweckung eines wohlthätigen Nacheifers in dieser Sache nicht unangemessen seyn, hier — gleichsam als Beispiele des Guten — das zu erzählen, was einzelne Gemeinden zur Emporbringung ihrer Waldungen und überhaupt zu Begründung einer geordneten Bewirthschaftung derselben gethan haben.

Wir wählen für dismal die Stadtgemeinden:

Böblingen und Bönnigheim;

und behalten uns vor, in folgenden Heften ähnliche Beispiele zu geben.

---

*) In Würtemberg sollen 560000 M. Gemeinds-Waldungen seyn, ihr Ertrag könnte im Durchschnitt wenigstens um 1 Klafter also um 140000 Kl. erhöht werden.

Böblingen.*)

Die Stadt Böblingen besitzt nach dem Lagerbuch und einer darin vorhandenen Charte — 5140 Morgen Waldungen, wovon aber, seit 1779 — 143 Morgen als Schaafwaide benutzt, jedoch der darauf gestandenen alten Eichen wegen, immer noch unter der Waldfläche nachgeführt worden sind.

Von undenklichen Zeiten her bis ins Jahr 1815, litten diese Waldungen unsäglich durch einen übermäßigen Wildstand und durch Jagden; besonders nachtheilig wirkten die vielen Zeugjagden auf die — dem Zahn des Wildes entkommenen und mehr herangewachsenen Bestände, und diese Uebel hatten auch noch den großen

---

*) Wir glauben am Besten zu thun, wenn wir in Beziehung auf die in den letzten 15 Jahren vorgenommenen Verbesserungen in der Bewirthschaftung der Waldungen dieser Stadt geradezu die Mittheilungen des k. Revierförster Vogel in Böblingen aufnehmen, welchem die Stadt die Bewirthschaftung ihrer Waldungen gegen einen angemessenen Gehalt übertragen und schon damit beurkundet hat, daß es ihr um die Emporbringung derselben ernstlich zu thun ist; denn die Aufstellung eines sachkundigen Mannes muß als das erste und allgemeinste Mittel betrachtet werden, das eine Gemeinde zur Verbesserung ihrer Waldungen zu ergreifen hat.

Die forstpolizeiliche Aufsicht von Seiten der Staatsforstbehörden ist hiezu nicht hinreichend. Diese thun in der Regel nur so viel, als sie von Forstpolizei wegen thun müssen, diß ist aber für eine gute Behandlung der Waldungen nicht genug und schon deßwegen häufig nicht von Erfolg, weil gewöhnlich den von jenen Behörden getroffenen Anordnungen um ihrer polizeilichen Natur willen widerstrebt wird.

Nachtheil im Gefolge, daß durchaus keine künstliche Hülfe angewendet werden konnte.

Nach dem Jahr 1815, wo der Wildstand so verringert wurde, daß solcher der Holz-Production nicht mehr zu nachtheilig werden konnte, gieng mein Bestreben dahin, nun so schnell und so viel, als immer möglich auf einen den Naturverhältnissen der verschiedenen Bestände angemessenen Ertrag hinzuwirken, und zu Erreichung dieses Zweckes die Natur durch Kunst möglichst zu unterstützen. Ich habe auch damals sogleich dem hiesigen Stadtrath den — für die Verbesserung der Waldungen im Allgemeinen eingetretenen Zeitpunkt zu benutzen bestens empfohlen und zugleich auseinandergesetzt, wie nöthig und vortheilhaft es sey, auch ihre Waldungen durch künstliche Culturen zu einem den Local- und Natur-Verhältnissen angemessenen Ertrag zu bringen, und daß deßwegen schon im kommenden Frühjahr der Anfang damit gemacht werden sollte. Bei dem traurigen Vor-

---

Daher sollten Gemeinden mit bedeutenderen, d. h. mit mehr als 2000 Morgen betragenden Waldungen immer tüchtige Forstwirthe zur Bewirthschaftung ihrer Waldungen aufstellen, und Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz könnten für die sorgfältige Bewirthschaftung derselben dadurch sorgen, daß sie Uebereinkünfte mit königlichen Forstdienern treffen, die ihr Vertrauen besitzen.

Solchen Uebereinkünften sollten die höheren Staatsforstbehörden nicht entgegen seyn, so lange sie nicht notorisch dem Schutz und der Bewirthschaftung der Staatswaldungen nachtheilig sind; — ein Punkt, bei dessen Prüfung nicht zu übersehen ist, daß außerordentliche Belohnungen auch die Kräfte und ihre Anstrengung über das Gewöhnliche steigern.

gang, daß nie an eine Cultur gedacht wurde, und neue Ausgaben ohnehin gefürchtet waren, fand ich im ersten Augenblick nur wenig Gehör, doch wurde ich nicht ganz abgewiesen, indem mir versprochen wurde, den Gegenstand bei der nächsten Stadtraths-Sitzung wieder in Berathung zu ziehen. In der Zwischenzeit suchte ich dann die meisten Stadt-Raths-Mitglieder für die Sache zu gewinnen, und erreichte auch wirklich dadurch, daß ich nicht nur in die bestimmte Sitzung eingeladen worden bin, sondern daß darin auch beschlossen wurde, daß der von mir in Antrag gebrachte Forchen-Saamen, durch mich und den Wald-Meister angekauft, aus der Wald-Casse bezahlt, und nach meiner Bestimmung verwendet werden solle. Nun war doch das Eis gebrochen, und Hoffnung für die Zukunft vorhanden. Ich täuschte mich auch nicht, denn auf das Jahr 1817 gieng auch mein verstärkter Antrag schon leichter durch. Die Bewilligung der zu gleichem Zweck auf das Jahr 1818 in Antrag gebrachten Summe, die ich wieder höher, auf 250 bis 275 fl. stellte, fand dagegen weit mehr Schwierigkeit als in den vorangegangenen zwei Jahren, weil indessen das Institut der Bürger-Deputirten entstund, und diese mit der Minorität des Stadt-Raths, unter der Voraussetzung des Sprichworts: „Holz und Gras wächst über Nacht," der Meinung waren, daß jede desfallsige Kosten überflüssig und deswegen zu verweigern seyen. Da ich diese Meinung im Augenblick nicht ganz zu bekämpfen vermochte, so machte ich den Vorschlag, daß aus der Mitte des Stadt-Raths und der Bürger-Deputirten eine

Deputation gewählt, und durch diese die erste Forchensaat, die vorzüglich gelungen war, und von der letztjährigen Cultur wenigstens die Fläche, die durch möglichst gerade Anlegung eines mit Seitengräben versehenen Hauptwegs für den Holzwuchs gewonnen wurde, beaugenscheiniget, und darnach beurtheilt werden möchte, ob es überhaupt zweckmäßig sey, auf die Wald-Cultur Etwas oder Nichts zu verwenden. Dieses wurde zugestanden und hatte zur Folge, daß auf dieses Jahr für genannten Zweck bis 200 fl. ausgesetzt worden sind. Auf das Jahr 19 stellte ich den Antrag, daß zu gleicher Verwendung — 400 fl. ausgesetzt werden möchten; aber auch diesesmal wurde nur die letztjährige Summe bewilliget.

Im Jahre 1819 trat für die in Frage stehenden Waldungen, und überhaupt für das Wohl Böblingens dadurch ein glückliches Ereigniß ein, daß der Chemiker Kaiser zum Stadt-Schultheißen gewählt wurde.

Ich habe diesen sogleich mit dem Zustand des Waldes in jeder Hinsicht bekannt gemacht und demselben auseinandergesetzt, daß solcher nur dann zweckmäßig bewirthschaftet und benützt werden könne, wenn er gleich den Herrschaftlichen Waldungen, nach der Größe der verschiedenen Bestände beschrieben und taxirt, und auf diese Grundlagen ein Nutzungs- und Cultur-Plan entworfen seyn werde. Dafür fand ich bei diesem einsichtsvollen Mann ein eben so offenes Ohr, als guten Willen und kräftige Unterstützung, und wurde kurz darauf vom Stadt-Rath und den Bürger-Deputirten er-

ſucht, nach meinem Gutdenken, einen Nutzungs- und Cultur-Plan zu fertigen, ein Auftrag welchem ich mit Vergnügen entſprach, und bei deſſen Vollziehung ich weder Mühe ſparte, noch irgend ein Mittel unverſucht ließ, dem Zwecke möglichſt zu entſprechen.

Die Reſultate hievon waren folgende:

An dem ganzen Meßgehalt von 5140 Morgen, wurden 4951 Morgen beſtockte, und 189 Morgen unbeſtockte Fläche ausgemittelt. Nach den Holzarten die die erſtere bildeten, ſind 160 Morgen zu Eichen, 300 Morgen zu Buchen und 62 Morgen zu gemiſchtem Laubholz-Hochwald, dann 2562 Morgen zu vierzig- und 1903 Morgen zu dreißigjährigem Umtrieb, mithin zu Nieder-Waldungen, angenommen worden; von der unbeſtockten Fläche aber wurden außer den Waldwieſen 62 Morgen als culturfähig ausgemittelt, und die unter den weitern 127 Morgen begriffenen Waldwieſen, wovon das Gras jährlich verliehen wird, ſind zu 85 Morgen geſchätzt, an dieſen aber bereits 16 Morgen, die ſich zwiſchen Beſtänden die geſchlagen wurden, fanden, durch Auspflanzen zur Beſtockung gebracht worden, was auch künftig in gleichen Fällen fortgeſetzt werden wird, es bleiben daher an wirklich nicht culturfähiger Fläche nur 42 Morgen.

Nach dem allgemeinen Nutzungs-Plan betrug die Nutzung einer zehnjährigen Periode 8992 Klaſter Holz und 550,420 Stück Wellen.

Nachdem der Nutzungs-Plan ganz ausgearbeitet war, wurde er vom königlichen Forſtamt Leonberg nach

allen Beziehungen, an Ort und Stelle geprüft, und unterm 11. März 1820 von dem königlichen Forst-Rath genehmigt. Es wurde auch schon in jenem Jahr darnach gewirthschaftet, und nicht nur der ausgemittelte, sondern auch noch ein Mehr-Ertrag erhalten, was auch die ganze Periode hindurch der Fall war.

Die Art der Verwendung und Verwerthung des Holzes geschah auf die für die Gemeinde vortheilhafteste Weise und machte diese zu allen für die Verbesserung der Waldungen dienenden Ausgaben geneigt, so daß in den zehn Jahren von 1820 — 30 mit einem Aufwand von 5209 fl. 20 kr:

16,815 Ruthen Schutz- und Abzugsgräben gezogen

81½ Sr. Eicheln;

63 Sr. Bucheln;

162 Sr. Eschen-
10 Sr. Ulmen-
20 Sr. Ahorn-
347 Sr. Hainbuch- } Saamen ausgesät und
528 Sr. Birken-
461½ ℔ Erlen-
3928½ ℔ Forchen-

103200 St. Roth- u. Hainbuch., Birk. u. Erl.-
39,000 Stück Eschen-
800 Stück Ahorn- } Pflanzen
17,900 Stück Forchen-
60,000 St. canad., ital. u. Balsam-Pappeln-

ausgepflanzt worden sind.

Die Schutzgräben sind größten Theils an den Seiten der Hauptwege, die in möglichst gerader Richtung geführt wurden, gezogen worden, sowie um — früher zur Jagd benutzte, jetzt aber dazu entbehrlich gewordene — Wege abzugraben.

Die Abzugsgräben wurden zur Trockenlegung der vielen — bei der ebenen Lage des Wa.des versumpft gewesenen — Flächen gezogen.

Die Eicheln und Bucheln wurden auf Schlägen in Stufen eingelegt; der Hainbuchensaame aber über dieselben ausgestreut und mit der natürlichen Besaamung eingehäckelt.

Der Eschen- Ulmen- und Ahornsaamen wurde größten Theils auf Schläge in Stocklöcher, ein Theil vom ersteren aber auch in — durch das Holzabführen entstandene Fahrleise, nachdem sie eingehackt waren, eingelegt und ist der Erfolg besonders von diesen so gut, daß von der Saat von 1826 u. 27 über die schon verpflanzten 14000 Stück immer noch 100000 Stück 1 — 3′ hohe Pflanzen vorräthig sind.

Die Birkensaaten geschahen durchaus auf Schläge unmittelbar nach den Hieben, die Erlensaaten aber theils in von Gras. gereinigte Streifen, theils in Stocklöcher.

Die Forchensaaten wurden auf Flächen, die durch das möglichst gerade Anlegen der Hauptwege gewonnen wurden, und, nur mit einer kurzen Unterbrechung, zusammenhängend 91 M. betragen, dann auf einem vormaligen großen Brunstplan u. s. w. gemacht. Der Erfolg ist im Durchschnitt gut und hauptsächlich auch dem

zuzuschreiben, daß sämmtliche hiesige Bürger jede nöthige Vorbereitung mit eben so großer Bereitwilligkeit als Pünktlichkeit vollzogen haben.

Durch das Verpflanzen der Roth- und Weißbuchen wurde eine 16 M. große, früher der Jagd gewidmete öde Fläche, dann einige in Schlägen gelegene Waldwiesen in Bestand gesetzt und die Bestockung einiger Schläge verbessert.

Die Eschen und Ahorne, die hier ganz fehlten, wurden auf Schläge, namentlich auch in Stocklöcher auf den Schlägen gepflanzt und sind von der ersten im Jahr 20 und 21 gemachten Pflanzung sehr viele von 1 — 2 Zoll Durchmesser und 15 — 20 Schuh Höhe zu sehen.

Die Forchenpflanzungen geschahen vermittelst des Pflanzenbohrers mit so gutem Erfolg, daß keine 25 Pflanzen ausgeblieben sind. Die aus Stecklingen erzogene Pappeln-Pflänzlinge sind zum Auspflanzen der Blösen in dem Distrikt Schmellenhau zunächst dem Ort Mußberg bestimmt, weil diese Holzart dem Diebstahl nicht ausgesetzt ist, schnell wächst, die Rinde davon zum Gerben benützt und das Holz in die nahen Filder-Orte gut verwerthet werden kann, was die Verkäufe in der Umgegend von Hohenheim hinlänglich beweisen.

Die Folge aller dieser Culturen ist, daß bei der Revision des Nutzungsbetriebes im Jahr 1830 außer den Waldwiesen keine öde kulturfähige Fläche mehr in das

Register der nicht bestockten Flächen kam, wogegen es allerdings noch viele Nachbesserungen gibt.

Die Folge dieser Culturen ist ferner, daß sich bei der erwähnten Revision der Ertrag einer 10jährigen Periode auf 9289 ½ Klafter und 545906 Wellen, also für jede 10jährige Periode um beinahe 300 Klaftern höher stellte, als bei der ersten Nutzungsregulirung; wobei übrigens zu bemerken ist, daß diese Erhöhung gegenüber von den ausgeführten Culturen noch unverhältnißmäßig gering ist, allein ich wollte nicht, daß die jährliche Nutzung auch nur ein einzigesmal unter der Schätzung bleiben soll und deßwegen nahm ich den Ertrag junger Bestände unter seinem ganz wahrscheinlichen Betrag an, wie z. B. die vollkommen gelungenen Forchenculturen bei 70jähriger Umtriebszeit nur zu 25 Klafter p. Morgen.

Zu Bezweckung einer geregelten Bewirthschaftung der Waldungen mußte auch für bessern Schutz derselben gesorgt werden. Daher werden jährlich zum Bezug — sowohl der Haiden und Moos- als auch der Laubstreu besondere Distrikte eingeräumt, und es darf die Streu nur an unmittelbar zuvor bestimmten Tagen bezogen werden, was bei dem Leseholzsammeln derselbe Fall ist.

Die größte Mühe verursachte die Unterdrückung der Holzexcesse.

So vielfältig und verderblich sie auch in jeder Art vorkamen, so waren doch die des Besenreisschneidens die nachtheiligsten und wurden durch 15 — 18 Familien aus dem Dorf Mußberg begangen *). Als Be-

*) Was Revierförster Vogel im Folgenden von der Unterdrü-

weis für das Maaß der Excesse im Allgemeinen, mag das einzige Factum dienen, daß auf einer diesem Ort zunächst liegenden Fläche von 1099 Morgen (das erste Haus liegt von dem äußersten Grenzstein nur 230 Schritt entfernt, von hier aus ist es aber zwei Stunden dahin) ungeachtet daselbst seit mehr als 30 Jahren kein Hieb geführt wurde, nicht eine Klafter Unterholz und nur 200 Stück Wellen per Morgen in den Nutzungsplan aufgenommen werden konnten.

Alle jene Familien waren ohne alles Vermögen, es fruchteten deßwegen keine Geldstrafen, und das Einschreiten mit Gefängniß-Strafen hielt deßwegen sehr schwer, weil sie sich damit entschuldigten, daß sie außer dem Besenhandel durchaus keinen Verdienst haben und ohne diesen verhungern müßten, welches ihnen immer auch durch ihre Orts-Obrigkeiten bezeugt wurde. Aber auch dieses konnte die Stadt nicht abhalten, den ihr von der Regierung schuldigen Schutz dagegen zu verlangen, und sie suchte solchen am Ende bei den höchsten Behörden nach. Gleichwohl stund es lange an, bis sie das Einschreiten der Gerichte dagegen bewirkte.

Als die Zusicherung des letztern erlangt war, machte ich dem Stadt-Rath und den Bürger-Deputirten den Vorschlag, von dem Augenblick an jedem — sowohl der

---

ckung der Mußberger Besenreis-Excesse sagt, glaubten wir auch aufnehmen zu müssen, um andern Gemeinden zu zeigen, wie selbst unbesiegbar scheinende Hindernisse einer bessern Waldcultur durch Beharrlichkeit und einige augenblickliche Opfer beseitigt werden können.

herrschaftlichen als städtischen Waldschützen — der einen Besenreis-Exceß oder Handel entdecke, für jeden Exceß, der vor der Behörde eingestanden seyn werde, einen Kronenthaler Honorär aus der Waldkasse auszubezahlen. Dieses Mittel entsprach dem Zwecke so sehr, daß selten ein Besenreis-Exceß unentdeckt blieb, und anfänglich öfters 10 — 15 derlei Excedenten in das Polizei- oder Arbeitshaus selbst bis auf 10 Monate gerichtlich verurtheilt wurden und nun kommen sowohl die Besenreis-Excesse, als der Holzdiebstahl nur als Seltenheit vor.

Als diß erreicht war, sind von den oben aufgeführten, durch die Musberger so sehr devastirt gewesenen 1099 Morgen gleich in den ersten vier Jahren 824 Morgen kahl abgetrieben worden, und, da die Bestockung bis auf 86 Morgen ziemlich dicht war, und alle Stöcke so gehauen wurden, wie es zu Bezweckung eines möglichst vollständigen Stockausschlags erforderlich ist, so entsprach der Erfolg dieser Operation so sehr, daß bei der Anno 1831 vorgenommenen Nutzungsrevision auf einer Fläche von 230 Morgen auf 40jährigen Umtrieb pr. Morgen 9 Klafter Holz angenommen, und auf den zuerst gehauenen zwei Schlägen, von den Aesten der Birken im Jahr 1829 — 125000 Stück Erndtweiden geschnitten werden konnten. Das Schneiden der Weiden geschahe übrigens unter besonderer Aufsicht im Taglohn, und deswegen auch so viel wie immer möglich unschädlich. Dieses ist gewiß auch ein Beweis für den guten Schutz.

Noch wollte ich auch das anfügen, daß ich im Sommer 1829 als die Landesvermessung gegen diese Waldungen vorrückte, dem Stadtrath und Bürger-Ausschuß den Vorschlag machte, die ganze Waldfläche nach Distrikten abzutheilen, und mit 3′ hohen, auf 1 ½′ lang und 1′ dick gehauenen, jedem Witterungs-Einfluß trotzenden Sandsteinen so einzusteinen, daß man von einem Stein auf den andern sehen könne, und daß man durch die Landesvermessung von jedem Distrikt den Flächen-Inhalt erhalte, und jeder Stein auf den Meßplatten vorgemerkt werde. Auch dieser Antrag wurde gut geheißen und ich theilte unter allen dabei zu beobachtenden Rücksichten den Wald in 30 Distrikte ab, die sogleich eingesteint wurden.

Daß ich es dahin brachte, daß ich längst an keine Verweigerung, der Ausgaben, die ich zur Verbesserung der Waldungen in Antrag brachte, mehr denken darf, habe ich hauptsächlich dem resignirten Stadt-Schultheiß Kaiser zu danken, aber auch der gegenwärtige Stadt-Schultheiß Osterdinger, so wie der ganze Stadtrath und jeweilige Bürger-Ausschuß sind der Sache nicht weniger günstig.

Böblingen im März 1831.

Revier-Förster, Vogel.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß dieser eifrige Förster und der von ihm mit Recht gerühmte Stadt-Schultheiß Kaiser manchen Kampf zu bestehen hatten, ehe es so weit kam, wie hier am Schlusse der Mittheilungen des erstern bemerkt ist.

Ein großer Theil der Einwohner Böblingens be-

trachtete anfänglich die in Hinsicht auf die Bewirthschaftung und Cultur der Stadtwaldungen in Antrag gebrachten Maßregeln als Unheil bringende Neuerungen, sie wurden als solche nicht nur in den beiden Collegien des Stadtraths und Bürgerausschusses angegriffen, sondern auch als Gegenstand förmlicher Klagen vor die Regierungsbehörden selbst, unmittelbar vor des Königs Majestät gebracht und veranlaßten zahlreiche Untersuchungen; der endliche Erfolg war aber folgende öffentliche Belobung:

„Auf besondern königlichen Befehl soll der Revier„förster Vogel dahier wegen der ausgezeichneten Ver„dienste, welche er sich um die Verbesserung der Wald„wirthschaft im Oberamt, durch Entwerfung zweckmäßi„ger Nutzungs- und Culturplane für die Oberamtsstadt, „wie für mehrere Gemeinden erworben hat, und eben „so der Stadtschultheiß Kaiser für die beharrliche Durch„führung des für die Bewirthschaftung der Böblinger „Waldungen entworfenen Planes unter Bekämpfung „mancher Hindernisse und Vorurtheile, öffentlich belobt „werden."

„Den 21. August 1831. K. Oberamt."

Bönnigheim.

Wie bei Böblingen, so hat auch bei dieser Stadt ein thätiger praktischer Forstmann den ersten Anstoß zu einer bessern Behandlung der Stadt-Waldungen gegeben.

Der K. Revierförster Krauch in Freudenthal machte es zu seiner angelegentlichen Sorge, die durch starke Fällungen und fortgesetzte Streu-Entziehungen sehr herabgekommenen Nieder- und Mittelwaldbestände in den seiner Aufsicht übergebenen Gemeindswaldungen durch bessere Waldbestände zu ersetzen.

Die zwei bei der großen Bevölkerung in dieser Gegend des würtemb. Unterlandes sich entgegenstellenden Schwierigkeiten — nämlich die Unthunlichkeit einer Verminderung der jährlichen Holznutzungen, die doch zur Emporbringung der Waldungen unerläßlich schien, und dann die Schwierigkeit der Verhütung der Streu-Entziehungen, welche letztere gleichfalls als Bedingung der Verbesserung der Waldbestände erscheinen mußte. Diese beiden Schwierigkeiten, wußte er durch eine sehr glückliche — ganz den lokalen Verhältnissen entsprechende — Methode der Bestandes-Umwandlung zu heben.

Für den durch Beschränkung des jährlichen Holzhiebs erfolgenden Ausfall am Holzertrag verwies er die Gemeinden in seinem Revier auf die unter der Oberfläche des Bodens vorfindlichen im Stock- und Wurzelholz bestehenden Holzvorräthe; und statt der wenigstens theilweise aufzugebenden Streu-Nutzung bot er den ärmern Gemeindsgliedern die temporäre landwirthschaftliche Benutzung des durch die Ausrottung des Wurzelholzes urbar gemachten Waldbodens an, den er dann, nachdem ihm so Wurzelholz und einige Erndten abgewonnen sind, durch Saat oder Pflanzung mit dem besten Erfolge wieder in Bestand bringt.

Unter vielen Gemeinden hat die Stadt Bönnigheim die Vortheile einer solchen Bestandes-Umwandlung am vollständigsten zu würdigen verstanden und den Herausgeber dieser Blätter ersucht, für ihre Waldungen einen die Anwendung jener Umwandlung berücksichtigenden Wirthschafts- und Culturplan zu entwerfen.

Der Verfasser hat diß im Sommer 1830 gethan und theilt im Folgenden den allgemeinen Theil dieses Wirthschaftsplans mit, worin die Art der Ausführung der von dem K. Revierförster Krauch zur Anwendung gebrachten Bestandes-Umwandlung vollständig beschrieben ist.

Die Waldungen der Stadt Bönnigheim haben

1341½ Morgen.

Größere holzleere Stellen finden sich in denselben eigentlich keine, deswegen wird auch keine öde Fläche in Abzug gebracht, obgleich die meisten Bestände Lichtungen haben und plattigt sind.

Das Klima des diese Waldungen enthaltenden Landstrichs ist durch die einzige Bemerkung genügend bezeichnet, daß der Weinbau bis zu der Gränze des Waldes betrieben wird und daß dieser sich nur einige hundert Fuß über die Weinberge erhebt.

Die Waldungen liegen mit Ausnahme des einzigen Distriktes Heiden zusammenhängend beisammen und nehmen die Abhänge eines von Osten nach Westen laufenden Bergrückens ein, sind jedoch nach Nordwest hin durch einen höheren Gebirgszug gedeckt.

Ein feinkörniger Sandstein bildet die Gebirgsart

und über dieſer liegt ein bald mehr bald minder tiefgründiger, ſehr feinkörniger Sandboden, der im Durchſchnitt 5 — 10 pCt. Thon haben wird, aber ſchon dadurch bindend genug iſt, um einen guten Waldboden zu bilden, der ſogar vorzüglich genannt zu werden verdient, wo er reichlich mit Dammerde durchſetzt iſt, was aber leider nur an einzelnen kleineren Stellen der Fall iſt.

Die bei Weitem vorherrſchende Beſtandesklaſſe iſt Eichenniederwald mit Eichenoberholz, alſo Eichen-Mittelwald. Wahrſcheinlich iſt dieſer Mittelwaldbetrieb an die Stelle eines fehmelweiſen Eichen-Hochwaldbetriebs getreten und ſcheint nun ſeit vielen Jahren, vielleicht ſeit ein Paar Jahrhunderten zu beſtehen. Dafür ſpricht der große Umfang der Stöcke, die ſchlechte Beſchaffenheit des Stockausſchlags und beſonders der Umſtand, daß der Boden mit einer ſolchen großen Menge von Wurzeln allenthalben durchdrungen iſt, daß ſelbſt auf Platten kein handgroßer Fleck iſt, der nicht mit Wurzeln durchwachſen wäre. Am beſten kann man ſich hievon an Stellen überzeugen, wo Sandgruben angelegt worden ſind und die beim Ausgraben der Wurzeln auf den ſeit einigen Jahren zur Cultur gebrachten Flächen gemachten Erfahrungen beſtätigen das Geſagte ohnediß.

Die Folgen eines ohne Verjüngung durch Saamen ſeit Jahrhunderten fortgeführten Mittelwaldbetriebs äuſſern ſich an dem Unterholz beſonders dadurch, daß die Stockausſchläge, nachdem ſie in den erſten 10 Jahren nach dem Hieb ziemlich raſch herangewachſen ſind, von

dieſem Alter an ſichtbar im Wachsthum zurückbleiben, ſich weit auseinander legen, ſchwache, von unten herauf mit Moos bewachſene, oben aber flattrich auseinander gehende Stangen bilden, deren Stärke im 20jährigen Alter in keinem Verhältniß zu dieſem Alter ſteht. Dieſe Beſchaffenheit des Eichen-Unterholzes iſt allgemein, wo bei den letzten Fällungen viele Oberholzſtämme ſtehen geblieben ſind, wo dagegen deren weniger ſind, iſt zuweilen der Stockausſchlag noch etwas beſſer und daſſelbe iſt auch am Fuß der Abhänge der Fall.

Was das Eichenoberholz betrifft, (anderes iſt wenig vorhanden,) ſo beſteht es durchgängig aus Stockausſchlägen und da diß Ausſchläge ſind, die nach einem vielleicht 6 — 8 maligen Abtrieb erfolgt ſind, ſo iſt auch das Wachsthum der aus ihnen herangewachſenen Oberholzſtämme im Allgemeinen ſchlecht; ſie ſtehen gewöhnlich auf Stöcken von großem Umfang, ſind kurzſchäftig und oben buſchig, nicht mit jenen kräftig emporſchießenden Gipfeln verſehen, die man anderwärts an den eichenen Reideln und Oberſtändern bemerkt. Ihre Kurzſchäftigkeit und ihre buſchige Krone macht ſie auch für das Unterholz beſonders verdämmend.

Nimmt man zu dieſen ungünſtigen Beſtandes-Verhältniſſen noch hinzu, daß über alle Waldungen der Stadt Bönnigheim ſich ſeit vielen Jahren die Streulaubnutzung ausgedehnt hat, und zum Theil in einem Maaße, daß nur die Eiche ſich zu erhalten vermochte, wo andere Holzarten verſchwunden wären, ſo findet man hierin nicht nur einen weitern Grund der oben geſchil-

derten Bestandes-Beschaffenheit, sondern auch den besten Anhaltspunkt für die Beurtheilung des Ertrags dieser Waldungen. Der königliche Förster Krauß hat im Jahr 1829 den Ertrag der Bönnigheimer Waldungen in einer Eingabe an das königliche Forstamt nach gutächtlichem Ermessen und nach früheren Erfahrungen für einen 25jährigen Umtrieb, den er im Auge haben mochte, angegeben.

Für Bestände, die so beschaffen sind wie oben steht, schätzte er, und zwar

im Seele	¼ K.	12 W.	Obrh.	½ K.	125 W.	Untrh.	p. M.
„ Rothnb. Win.	1 —	50 —	—	1 —	200 —	—	— —
„ „ Somrs.	1¼ —	55 —	—	1 —	225 —	—	— —
„ Seeberg . . .	1 —	30 —	—	½ —	200 —	—	— —
„ Hasbchr.-Spf.	1 —	40 —	—	1 —	175 —	—	— —
„ gr. Saukopf.	1¼ —	50 —	—	1¼ —	225 —	—	— —
„ kl. Saukopf.	1¼ —	60 —	—	1 —	225 —	—	— —
„ d. Hallstadt.	1½ —	50 —	—	1¼ —	225 —	—	— —
	8½ K.	347 W.	—	6½ K.	1600 W.		

15 K. 1947 W.

getheilt mit 8 gibt

im Durchschnitt . . . 1⅞ oder 2 Klafter und 243 Wellen auf den Morgen.

Das königliche Forstamt hat gleichfalls für einen 23jährigen Umtrieb an Oberholz- und Unterholz-Ertrag 2 Klafter 250 Wellen angenommen, nimmt man also im Durchschnitt einen 24jährigen Umtrieb, so kommt nach beiden Schätzungen, auf den Morgen $\frac{1}{12}$ Klafter und $10\frac{5}{12}$ Wellen jährlicher Ertrag.

Wenn gleich nicht dieselbe Berechnung, wie sie hier gegeben ist, von den städtischen Behörden mag angestellt worden seyn, so mußten sie doch durch den äußerst geringen Ertrag ihrer verhältnißmäßig großen jährlichen Schlagflächen zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Herbeiführung besserer Bestandesverhältnisse gelangen.

Am nächsten liegt der Gedanke, die Verbesserung der einzelnen Bestände der Bönnigheimer Stadt-Waldungen gelegenheitlich der Schlagführungen zu bewerkstelligen, entweder dadurch, daß auf den holzleeren Stellen und da, wo Stöcke nicht mehr ausschlagen, die Saamen von passenden Holzarten ausgesät werden; oder dadurch, daß eine hinreichende Menge von Oberholzstämmen übergehalten und aus ihrem Saamen ein ganz neuer Bestand erzogen würde.

Gegen diese Verbesserungsmittel, und zwar zunächst gegen das erstere, ist jedoch zu bemerken, daß dasselbe keine gründliche Abhülfe gewähren würde, weil dabei der oben beschriebene schlechte Stockausschlag fortwährend den größten Theil der Fläche einnehmen würde; dem zweiten Mittel aber stellt sich die schlechte Beschaffenheit des Oberholzes und des durch fortgesetztes Streurechen ausgemagerten Bodens entgegen und überhaupt ist zu bemerken, daß der feste, mit unendlich vielen Wurzeln durchflochtene Boden dem Wachsthum der Saamenpflanzen die größten Hindernisse entgegensetzen würde, was schon dadurch bestätigt wird, daß ungeachtet des vielen Oberholzes beinahe nirgends Saamenpflanzen zu sehen sind.

Daraus ergibt sich, daß für eine durchgreifende Verbesserung der Bönnigheimer Stadt-Waldungen die gewöhnlichen Culturmittel nicht zureichen, und daß vielmehr dieselbe blos durch eine völlige Bestandes-Umwandlung bewerkstelligt werden könne; und diese möchte wohl auf keine sicherere Weise, als auf die bereits in einem Theil der Waldungen der Stadt Bönnigheim und der benachbarten Gemeinden ergriffene durchgeführt werden können.

Diese Art der Bestandes-Umwandlung besteht einfach darin, daß der Ober- und Unterholzbestand abgetrieben, das Stock und Wurzelholz so vollständig wie möglich ausgegraben und in den dadurch aufgebrochenen und gelockerten Boden eine passende Holzart gepflanzt oder gesät wird.

So einfach dieses Verfahren im Allgemeinen erscheint, so drängen sich doch in Beziehung auf dasselbe folgende Fragen auf:

1) ist es räthlich, daß alles Oberholz weggenommen wird, oder sollte nicht ein Theil ganz, oder wenigstens bis nach gelungener Cultur stehen gelassen werden?
2) welche Holzart soll angezogen werden und
3) wie soll sie angezogen werden?

Es ist hier nicht der Ort, diese Fragen im Allgemeinen zu erörtern, sondern sie sind hier blos mit Bezug auf die Bönnigheimer Stadt-Waldungen zu beantworten.

Ad 1) Was die erste Frage betrifft, so zerfällt sie wieder in zwei, nämlich ob ein Theil des Oberholzes in dem anzuziehenden neuen Wald bis zu dessen Schlagbarkeit übergehalten werden soll und ob, wenn diß nicht für zweckmäßig erkannt werden sollte, ein Theil des Oberholzes bis nach gelungener Cultur stehen bleiben sollte, oder nicht?

Die Beantwortung beider Fragen hängt sehr viel davon ab, welche Bestandesklasse an die Stelle der vorhandenen durch die Umwandlung gesetzt werden soll. Hätte man z. B. die Absicht, an der Stelle des schlechten Niederwaldbestandes wieder Laubholzarten anzuziehen und diese wieder auf Niederwald zu setzen, so könnte man füglich einzelne Oberholzstämme überhalten, da es aber aus den bei der zweiten Hauptfrage anzuführenden Gründen am zweckmäßigsten erscheint, an der Stelle der schlechten Niederwaldungen der Stadt Bönnigheim Kieferbestände anzuziehen, so läßt sich mit vollem Recht behaupten, daß die Beschaffenheit des größten Theils der Oberholzstämme, ja, man könnte wohl sagen, aller, nicht so ist, daß sie durch ihren Zuwachs das zu ersetzen vermöchten, was ihre für die Kiefer besonders verderbliche Beschattung am neuen Bestand durch Verdämmung schadet; es wäre daher unzweckmäßig, einen Theil des Oberholzes bis zur Haubarkeit der neu anzuziehenden Bestände stehen zu lassen.

Was dagegen das Stehenlassen einzelner Oberholzstämme bis nach gelungener Cultur betrifft, so läßt sich

für dieſes zwar ſagen, daß eine mäßige Beſchattung ſelbſt der Kiefer in den erſten Jahren nicht ganz unzuträglich ſey, und daß es denn doch bedenklich ſey, alles Holz wegnehmen zu laſſen, ehe noch ein vollkommener junger Beſtand angezogen ſey.

Dieſe Gründe ſind beachtenswerth, es läßt ſich aber dagegen bemerken, daß unter allen Holzarten die Kiefer diejenige iſt, die mit der größten Sicherheit durch Saat auf ganz unbeſchützten Standorten angezogen werden kann, wenn dieſe nicht zu mager und zu ſehr der Sonne ausgeſetzt ſind; es beweiſen diß viele tauſend Morgen vollkommen gelungener Kiefernculturen, und wenn hienach das Gelingen der Kiefernſaaten auch ohne Schutzbeſtand geſichert iſt, und namentlich auf dem Boden der Bönnigheimer Stadtwaldungen nicht zu bezweifeln iſt, ſo erſcheint es vortheilhaft, alles Oberholz ſchon vor der Saat wegzunehmen, weil es dann möglich iſt, das Stock- und Wurzelholz weit vollſtändiger zu gut zu machen, als diß möglich wäre, wenn ein Theil des Oberholzes ſo lange ſtehen bleiben würde, bis die junge Saat als gelungen angeſprochen werden kann; weil ferner auch einer etwa beabſichtigten temporairen landwirthſchaftlichen Benutzung des Bodens viel weniger Hinderniſſe im Wege ſtehen, und weil endlich dadurch die Beſchädigungen vermieden werden, welchen der junge Kieferanflug bei dem Verkauf des Oberholzes durch den Tritt vieler 100 Menſchen und nachher durch das Fällen und Abführen des Holzes ausgeſetzt iſt.

Ad 2. Die zweite der oben aufgeſtellten Hauptfragen

ist gewissermaßen schon durch das Vorhergehende beantwortet, indem die Kiefer als die an die Stelle der alten Bestände anzuziehende Holzart bezeichnet worden ist und es ist daher hier blos noch zu bemerken, daß sich die Kiefer für die beabsichtigte Bestandes-Umwandlung deswegen am meisten empfiehlt, weil sie für den gegebenen Boden, in in welchem der Sandbestandtheil vorherrscht, die passendste Holzart ist und weil ihre Bestände bei ihrem raschen Wuchs vom zehnten Jahre ihres Alters an, außerordentlich viel Leseholz, dann sehr beträchtliche, besonders auch zu Weingartpfählen taugliche Durchforstungshölzer und bei mäßig hohem Umtrieb große Haubarkeits-Erträge liefern, die in einem so milden Klima und auf dem lehmigen Sandboden schon bei sechszigjährigem Umtrieb gemeines Bauholz abwerfen.

Dabei ist die Kiefer diejenigk unter den herrschenden Holzarten, welche mit der größten Sicherheit des Erfolgs durch Saat angezogen werden kann, und wenn gleich die Cultur der Fichte oder Rothtanne wohlfeiler ist, so verdient doch bei den vorliegenden Verhältnissen die Kiefer aus den angegebenen Gründen den Vorzug.

Ad 3) Das zweckmäßigste Verfahren bei ihrem Anbau und bei der beabsichtigten Bestandes-Umwandlung überhaupt möchte Folgendes seyn:

Auf der für ein gegebenes Jahr zur Ausstockung und Cultur bestimmten Fläche sollte der

Bestand zur Schälzeit geschlagen werden, damit von dem Eichenholz soviel als möglich Rinde gewonnen werden könnte. Die Räumung der Schlagfläche vom geschlagenen Holz sollte dann eifrig betrieben und hierauf die ganze Schlagfläche in kleinen Parcellen an die Bürger vertheilt werden, welche das Ausgraben des Stock- und Wurzelholzes vornehmen wollen.

Anmerkung! Die Art der Verwendung des Ertrags an Oberholz und Unterholz und des Rinden-Erlöses ist Sache der städtischen Behörden und des königlichen Oberamtes und es wird deswegen hier nur bemerkt, daß für den Fall des Verkaufs des sämmtlichen Holzes und der Rinde zum Besten der Stadtkasse der größte Erlös wohl auf die Weise erzielt werden würde, wenn die Schlagfläche schon vor der Fällung in Theile von $\frac{1}{2}$ Viertels-Morgen getheilt und das Holz aller Art auf diesen Theilen zur beliebigen Benutzung im Aufstreich verkauft würde. Freilich würde aber die Abtheilung der Schlagfläche in so kleine Theile noch vor der Fällung besondere Schwierigkeiten haben und es könnte auch der nachtheilige Fall eintreten, daß wohlhabendere Bürger solche Theile erkaufen und zwar das auf ihnen stehende Holz benutzen, aber sich nicht zum Ausroden des auf ihnen befindli-

lichen Stock- und Wurzelholzes versiehen würden.

Wie also auch die Einrichtung hinsichtlich der Holzverwendung getroffen werden mag, so ist dabei stets darauf zu sehen, daß das Stock- und Wurzelholz recht vollständig ausgegraben werde.

Am vollständigsten wird der Boden von Stock- und Wurzelholz befreit, dadurch aufgebrochen und allen wohlthätigen äußern Einflüssen aufgeschlossen, wenn er zur landwirthschaftlichen Benutzung, namentlich zum Kartoffelbau zugerichtet wird und deswegen dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, wenn die ärmeren Bürger zu dieser Benutzung ihrer Waldtheile aufgemuntert würden.

Würde die Schlagfläche zeitig nach der Fällung vom Holz geräumt, so hat Jeder den ganzen Sommer und Herbst vor sich, wo er an jedem gelegenen Tag das Rodegeschäft fortsetzen kann, bleibt dann der Boden den Winter über umgebrochen liegen und wird er im Frühjahr noch einmal zweckmäßig bearbeitet, so kann er mit Kartoffeln besteckt werden und verspricht eine gute Erndte, besonders wenn in die Stufen etwas Asche geworfen wird. Sollte sich aber der Arbeiter durch die einzige Erndte für seine Arbeit nicht hinlänglich belohnt finden, so könnte ihm noch eine zweite Kartoffel-Erndte im nächsten Jahr gestattet werden. Eine Fruchtsaat wird sich dagegen schwerlich mit der Kiefernsaat verbinden lassen, auf jeden Fall müßten hierüber zuvor sorgfältige Versuche angestellt werden.

Wird vor der Hand hievon abgesehen, so ist zu

bemerken, daß der Boden, er mag nun nach der ersten oder zweiten Kartoffel-Erndte besät werden, von der Kartoffel-Erndte an bis zur Saat der Kiefern im Frühjahr ruhig liegen gelassen werden muß, damit er sich setzen kann und er darf auch unmittelbar vor der Saat des Kiefersaamens nicht aufgelockert werden, sondern der Saame muß auf den etwas zusammengesessenen Boden ausgestreut und hierauf durch scharfes Eggen und Ueberziehen mit der Strauchegge mit der obern Erde vermengt werden.

Sollte der Boden gar nicht zum Kartoffelnbau verwendet werden, so ist bei der Austheilung der Waldtheile zum Stock und Wurzel-Roden zur Bedingung zu machen, daß noch vor Winter Alles ausgegraben seyn müsse und dann sollte die Fläche bei trockener Witterung mit einer eisernen Egge tüchtig übereggt werden und so über Winter liegen bleiben, im Frühjahr aber bei feuchter Witterung auf die oben angegebene Weise besät werden.

Nie soll ein Saame ausgesät werden, dessen Güte nicht zuvor durch kleine Probesaaten in Blumentöpfen erprobt worden ist und wenn diese Vorschrift beobachtet wird und nur ganz guter Saame ausgesät wird, so genügen 8 Pfund auf den Morgen zur breitwürfigen Saat.

In Jahren, wo Eicheln gerathen, können auf die Saatfläche auch Eicheln zwischen die Kiefern gesteckt werden, in dem die Eiche häufig zwischen der Kiefer aufzukommen vermag.

Die auf vorstehende Weise angezogenen Bestände können schon im 20jährigen Alter durchforstet werden, aber freilich ganz nach den Regeln für die Vornahme der Durchforstungen. Die Durchforstungen können im 30 — 40 — 50jährigen Alter wiederholt werden und im 60jährigen Alter der Bestände kann füglich die Verjüngung derselben vorgenommen werden, bei welcher es sich dann zeigen wird, ob die Kiefer beibehalten werden soll, oder ob es zweckmäßiger erscheint, an ihrer Stelle wieder Laubholzarten anzuziehen.

Die Vortheile, welche aus der im Vorstehenden bezeichneten Art der Bestandes-Umwandlung für die Gemeinde hervorgehen, sind sehr groß.

1) Ihre Waldungen werden dadurch vom Nieder- oder Mittelwaldbetrieb auf den Hochwaldbetrieb gebracht.

2) Die damit in der Regel verbundene Ertragsverminderung während der Umwandlungsperiode findet nicht Statt, weil, wenn gleich die Schlagflächen kleiner werden, der Vorrath an Oberholz auf denselben benutzt werden darf, und was noch mehr ist, die unterirdischen Vorräthe an Stock- und Wurzelholz herauf und zur Benutzung gebracht werden. Wie groß diese sind, zeigt eine bei gleichen Bestandesverhältnissen in den Waldungen der Gemeinde Löchgau auf Veranlassung des K. Kreisoberforstmeisters von Schott gemachte Ertrags-Erfahrung. Dort sind von 1 Morgen der an Oberholz- und Unterholz $\frac{3}{4}$ Klafter 214 Wellen abwarf 14 Klafter Stock- und Wurzelholz erzielt worden.

3) Gelegenheitlich der Umwandlung kann eine vor-

theilhafte landwirthschaftliche Zwischennutzung Statt finden.

4) So gelangt die Stadt ohne Verminderung ihrer bisherigen Holznutzung, ja sogar mit augenblicklicher Erhöhung derselben zu Wald-Beständen, die frühzeitig ihren Armen große Massen Leseholzes, später den Weingärtnern ihren Bedarf an Pfählen und zuletzt bei der Schlagbarkeit sehr ansehnliche Holzmassen abwerfen.

Noch im letzten Winter ist zur Deckung des drückenden Holzmangels ein vierzigjähriger Kiefernwald von circa 4 Morgen der wenige Jahre zuvor durchforstet worden war, kahl abgetrieben worden und hat 120 Klafter Holz abgeworfen, also auf dem Morgen 30 Klafter und jährlich ohne die Durchforstungen ¾ Klafter per Morgen.

Während sich hienach die Vortheile der beabsichtigten Bestandes-Umwandlung nicht verkennen lassen, könnte gegen dieselbe doch das eingewendet werden, daß wenn sie sich über alle Waldungen der Stadt Bönnigheim ausdehnen würde, dieselbe im Laufe von 50 — 60 Jahren ihren sämmtlichen Vorrath an Eichenholz verlieren würde.

Diß wünschen die städtischen Behörden selbst nicht, sondern ihre Absicht ist, durch Fortsetzung der bisherigen Betriebsweise in einem Theil ihrer Waldbestände sich das für die Bedürfnisse der Stadt und der Bürger erforderliche Eichenholz zu erhalten.

Nach diesen allgemeinen Grundlagen ist dann der speeielle Wirthschaftsplan entworfen worden, nach wel-

chem die Stadt Bönnigheim künftig ihre Waldungen benutzen wird.

Die wohlthätigen Folgen können nicht ausbleiben und die Stadt wird dieselben dem praktischen Sinne des königlichen Försters Krauch so wie der Sorgfalt ihres Vorstandes und dem Eifer ihres Waldmeisters zu verdanken haben.

Verbesserungen.

Auf Seite 6 Zeile 7 von unten lies 1764 statt 1774.
— — 31 — 7 — — — Lindauer ſſt. Lindaner.

deutung für Forst-Landwirthschaft und National-Wohlfart. gr. 8. 1830. 1 Thlr. 4 gr. 2 fl.

Mohl (H.) über den Bau und das Winden der Ranken- und Schlinggewächse. M. Kpfrn. gr. 4. 1828. 1 Thlr. 16 gr. 3 fl.

Rogg (J.) Lehrbuch der Forstwissenschaft. u. ihrer Hülfswissenschaft. 1r Thl. 1e Abth., auch unter d. Titel: Anfangsgründe d. Mathematik. Mit 3 Kpfrtfln. gr. 8. 1826. 1 Thlr. 16 gr. 3 fl.

— — über d. Höhenmessen durch d. Barometer. (aus obigem besonders abgedr.). gr. 8. 1826. 8 gr. 30 kr.

— — Lehrb. d. Forstwissensch. und ihrer Hülfswissensch. 1r Bd. 2e. Abth. a. u. d. Tit.: Anfangsgründe d. Naturwissensch. für Forstmänner. gr. 8. 1827. 1 Thl. 16 gr. 3 fl.

— — Sammlung mathemat. Aufgaben f. Forstmänner. Ein Anhang zu d. Anfangsgründen d. Mathematik. Mit 1 Kpfrtfl. gr. 8. 1827. 10 gr. 45 kr.

Uebersicht (tabellarische) der Naturgeschichte der deutschen wilden Holzarten im natürlichen Zustande, zur nöthigen Anwendung bei einer regelmäßig zu führenden Forstwirthschaft. Fol. 1823. 6 gr. 21 kr.

Widenmann (W.) forstliche Blätter für Würtemberg. 1s Heft 1825. gr. 8. br. 15 gr. 1 fl. 2s Heft 1828. 16 gr. 1 fl. 12 kr. 3s Heft 1829. 15 gr. 1 fl. 4s Heft 1830. 15 gr. 1 fl.

— — über den Zweck und Begriff der Forstwirthschaft, eine historisch-kritische Abhandlung. gr. 8. 1826. 8 gr. 36 kr.

— — das System der Forstwissenschaft, als Grundriß z. Gebrauch akadem. Vorlesungen bearb. u. mit Bemerkungen üb. die Methode des Studiums der Forstwissenschaft begl. gr. 8. 1824. 12 gr. 54 kr.

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft an der Universität Tübingen.

VI. Heft.

Tübingen,

in Commission bei Heinrich Laupp.

1832.

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft
an der Universität Tübingen.

VI. Heft.

Tübingen,

in Commission bei Heinrich Laupp.

1832.

Forestry
Weigel
11-15-30
22987

Inhalt.

	Seite
Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Forstdienstprüfungen in Würtemberg, von Prof. Gwinner in Hohenheim	1
Nachtrag zu der Darstellung des würt. Forstabschätzungs-Verfahrens im zweiten Hefte der forstl. Blätter f. W., von dem Herausgeber = = = = = =	33
Ausgezeichnete Gemeindswaldwirthschaften, v. d. Herausg.	67
Ansichten eines höheren Forstbeamten über mehrere wichtige Gegenstände des Forstwesens = = = =	84
Einige Winke für Forstcandidaten, welche bei Forstämtern prakticiren wollen, von dem Herausgeber = =	105

Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Forstdienstprüfungen in Würtemberg.

Nach der gegenwärtigen durch höchste Entschließung vom 20. Merz 1826 begründeten Einrichtung, zerfallen die würtembergischen Forstdienstprüfungen, welche von einer besondern, von dem Königl. Finanzministerium ernannten Commission (1) *) vorgenommen werden, in folgende Abtheilungen:

I. In die Prüfungen für praktisch gebildete Forstleute, und zwar

1. in die Forstwarthsprüfungen, auf welche nach einer zweijährigen Dienstzeit
2. die Försterprüfungen folgen dürfen.

II. In die Prüfungen für wissenschaftlich gebildete Forstleute, und zwar

1. in die Assistentenprüfungen, auf welche nach einer zweijährigen Dienstzeit als Assistent oder Referendair
2. die Försterprüfungen, (welche sich jedoch

*) Unter diesen Nummern hat der Herausgeber den vorliegenden Aufsatz mit einigen Bemerkungen begleitet.

von dem praktiſchen Förſtereramen weſentlich unterſcheiden) erſtanden werden dürfen.

Die Geprüften werden in zwei Claſſen locirt, wovon die

1. Claſſe das Prädicat „ſehr gut" und die
2. Claſſe — — „gut"

erhält, mit der beſondern Beſtimmung, daß diejenigen, welche bei dem wiſſenſchaftlichen Förſtereramen das Zeugniß 1ſter Claſſe erhalten, zugleich zur Uebernahme von Forſtämtern als befähigt erklärt werden.

Um die Trennung in praktiſch und wiſſenſchaftlich gebildete Forſtleute in dem vorliegenden Falle zu rechtfertigen, iſt es nothwendig, auf den Gang, welchen die forſtwiſſenſchaftliche Bildung in Würtemberg im laufenden Jahrhundert genommen hat, zurückzublicken. Die Zeitereigniſſe, welche mit dem Regierungsantritt des verſtorbenen Königs Friedrich Majeſtät ſo gebietend auf das Staatsruder einwirkten, verfehlten nicht, auch auf das Forſtweſen ihren verderblichen Einfluß zu äußern.

Die frühere noch unter Herzog Karl errichtete Jägergarde, welche zugleich die Beſtimmung einer niedern Forſtſchule hatte, und aus der wir ſo manche Forſtſtellen mit brauchbaren Männern beſetzt ſehen, mußte unter den veränderten Zeitverhältniſſen ihre wiſſenſchaftliche Aufgabe vernachläßigen, ſie erhielt eine rein militairiſche Einrichtung, bis endlich unter der Regierung Sr. Majeſtät des Königs Wilhelm im J. 1818 wieder ein Forſtinſtitut mit ihr in Verbindung geſetzt wurde.

Neben dieſem berittenen Jägercorps, das als Leib-

garde des Regenten nicht in den Feldzügen verwendet wurde, waren bei der leichten Infanterie, namentlich aber unter dem schwarzen Jäger- und dem Scharfschützen-Regiment viele junge Forstleute eingereiht, denn der einzige Weg zur Anstellung im Forstdienst führte durch das Militair.

Man wird noch lange von den ruhmvollen Kämpfen erzählen, welche diese beiden Jäger-Regimenter in den sächsischen, österreichischen, russischen und in den französischen Feldzügen bestanden haben, als gute Schützen immer beim Angriff und auf den gefährlichsten Posten hat mancher der jungen Jäger auf dem Schlachtfelde seinen Tod gefunden und viele von denen, die zurückgekehrt sind, können die bestandenen Gefahren durch vernarbte Wunden oder untergrabene Gesundheit beurkunden und mit Recht auf den Dank des Vaterlandes Anspruch machen.

Bei dieser durch den Drang der politischen Verhältnisse gebotenen Laufbahn der jungen Jäger und Forstleute konnte von keiner rationellen Entwicklung die Rede seyn, aber durch die Feldzüge an Strapazen und Gefahren gewöhnt, gestaltete sich bei diesen Idividuen eine vorzügliche Eigenschaft zu solchen Forststellen, bei welchen eine wissenschaftliche Bildung nicht absolutes Erforderniß ist, wo vielmehr eine durch mehrjährige Praxis erworbene Routine, erpropter Fleiß, Ausdauer und Treue den Anforderungen des Dienstes genügen.

Es wäre höchst unbillig gewesen, von Leuten, welchen nach den Schuljahren alle Gelegenheit zu einer

theoretischen Bildung abgieng und die in dem Alter, das zur wissenschaftlichen Entwicklung das geeignetste ist, unter die vaterländischen Truppen gestoßen wurden und mit diesen oft mehrere Feldzüge mitmachten; von Leuten, welchen häufig nur der gewöhnliche Unterricht einer Dorfschule zu gut kam, eine systematische wissenschaftliche Erlernung des Forstwesens voraussetzen und hierüber durch die im Jahr 1818 allgemein eingeführten Forstdienstprüfungen eine strenge Nachweisung fordern zu wollen; es wäre eben so unbillig, diesen Individuen, welche ihre Civillaufbahn mit Waldschützen, Unterförster- und Forstwarthstellen begonnen haben, den Weg zum Förster jetzt ganz abzuschneiden, denn in der Zeit, in welche ihre Jünglingsjahre fallen, haben sie vielleicht allen Anforderungen Genüge geleistet, welche damals an einen künftigen Förster gemacht werden konnten.

Um jedoch eine wissenschaftliche Anregung auch bei diesen Subjecten zu bewirken und sie zum Fortschreiten in ihrem Fache so weit es der ursprüngliche Bildungsgrad und die Dienstverhältnisse erlauben, aufzumuntern; um ferner die Bessern von den Geringeren unterscheiden zu lernen, hat das Königl. Finanzministerium, wie im Eingange erwähnt, eine Prüfung

für praktisch gebildete Bewerber um Försterstellen der Prüfung

für wissenschaftlich gebildete Bewerber um Förster-stellen

gegenüber gesetzt; eine Anordnung welche so lange als billig und zweckmäßig erscheint, als noch Leute vorhan-

den sind, welche im Geiste und Zustande der frühern Zeit keine wissenschaftliche Bildung genossen haben, deren geleistete Dienste und praktische Laufbahn sie jedoch zum Vorrücken auf Försterssstellen vollkommen berechtigen.

Würde in jetziger Zeit die Trennung der Prüfungen zwischen wissenschaftlich und praktisch gebildeten Forstleuten nicht bestehen, so könnten manche verdiente und brauchbare Forstleute, die Vermögen, Jugend und Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer gebracht haben, zeitlebens auf ihren niedern Forststellen, die gewöhnlich nur ein nothdürftiges Auskommen gewähren, zubringen müssen; denn die würtembergische Verfassung fordert von jedem, der in den Staatsdienst treten will, eine Prüfung; mit denjenigen Forstmännern aber, welche sich seit dem Jahre 1818, (das überhaupt ein neues Leben in unsere Forstverwaltung gebracht hat) gebildet haben und denen für diesen Zweck alle mögliche Hülfsmittel ohne äußere Störung zu Gebot stunden, könnten die Forstmänner der oben bezeichneten Classe bei den Dienstprüfungen nicht wohl concurriren und das höhere Dienstalter und die weiteren durch die militairische Laufbahn begründeten Ansprüche würden ihnen zwecklos zur Seite stehen.

Insofern erscheint das praktische Förstlereramen als eine durch besondere Verhältnisse gerechtfertigte Einrichtung (2) die jedoch nach meiner Ansicht nur für den gegebenen Zweck bestehen, nicht aber auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, deren Bildung kein Hinderniß im Wege stünde, und welche sich vielleicht blos durch

die Annehmlichkeiten des sogenannten Jägerlebens bestimmen ließen, das Forst- und Jagdwesen als ein Fach zu ergreifen, das nach ihrer Meinung kein besonderes Studium erfordert, bei dem es vielmehr an einer handwerksmäßigen Erlernung und physischer Ausdauer genügt.

Bei solchen Subjecten, die sich seit dem Jahr 1818 dem Forst- und Jagdwesen gewidmet haben, und denen alle mögliche Gelegenheit zur wissenschaftlichen Entwicklung gegeben war, möchte daher nur ein Examen, nämlich ein wissenschaftliches, gefordert werden. Es läßt sich kein guter praktischer Forstmann denken, der nicht auch einige Theorie hat, und der sich wenigstens die gewöhnlichen Erscheinungen im Pflanzenleben nicht entziffern kann; es wird kein sog. praktischer Förster der Regierung angenehm seyn, wenn ihm z. B. die Berechnung und Verrechnung der Forstproducte fremd ist, wenn seine übrigen schriftlichen Arbeiten von dem Forstamt meist als unbrauchbar erklärt werden müssen u. s. w.; sollen sich aber diese Mängel heben, so muß nothwendig auch ein gewisser Grad theoretischer Bildung vorausgesetzt werden; eine höchst gerechte und billige Forderung von Seiten des Staats, da es einstheils nicht an Mitteln zur wissenschaftlichen Ausbildung fehlt, anderntheils nach meiner Ueberzeugung ein Förster, dem ein so großes Gut, (in nationalwirthschaftlicher und finanzieller Beziehung von gleich wichtigem Einfluß) zur Verwaltung anvertraut ist, in die Reihe der wichtigsten Staatsdiener gehört.

Auf der andern Seite gibt es keine wissenschaftlich

gebildete Forstmänner, denen es an Erfahrung mangelt. Die Verbindung der Theorie und Praxis bildet in ihrer höhern Potenz die Wissenschaft. Bei allen Erfahrungs-Wissenschaften ist dieser Satz unumstößlich wahr, vorzüglich aber beim Forstwesen wo alle theoretischen Speculationen an der langsamen Reife des Holzes scheitern und oft ein Jahrhundert von einer Verjüngung zur andern vorüber geht. Wenigen Forstleuten ist das Glück vorbehalten zu erndten, wo sie gepflanzt haben!

Daher beruht die forstliche Praxis hauptsächlich auf analogen Schlüssen und Erfahrungen, deren Richtigkeit aber immer wieder durch wissenschaftliche Grundsätze und durch die Theorie bedingt ist.

Werden bei einem Förstereramen, wie es ohnedieß schon Bedingung ist, die Fragen so gewählt, daß Theorie und Praxis zweckmäßig Hand in Hand gehen, so fällt auch der letzte Grund zu einem Unterschied zwischen praktischer und wissenschaftlicher Prüfung weg; es wird nachher nicht schwer seyn, zu beurtheilen, in welchem Grade dieser oder jener zur Bekleidung einer Försterstelle geeignet seye, und da wegen der verschiedenen Bildungsgrade Classen angeordnet sind, welche, wie wir später sehen werden, zweckmäßig erweitert werden könnten, so kann der höher- oder weniger-Gebildete bei einem und demselben Examen recht gut bezeichnet werden.

Wenn es hienach keinem Zweifel unterliegen möchte, daß das praktische Förstereramen nur für den gegebenen Zweck, nämlich für solche Individuen, die vor 1818

ihre Jugend-Jahre zurückgelegt und hienach keine Gelegenheit und Anregung zur wissenschaftlichen Entwicklung hatten, als gerechtfertigt erscheint und deßwegen nur als eine temporäre Einrichtung angesehen werden darf; wenn ferner dargethan ist, daß streng genommen keine richtige Praxis ohne einige Theorie bestehen kann und daß kein Forstmann auf wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen hat, dem die Praxis abgeht, daß mithin eine Trennung der Forstdienstprüfungen in praktische und wissenschaftliche eigentlich in Widerspruch tritt, so habe ich ferner noch auf einen bedeutenden Nachtheil aufmerksam zu machen, der aus einer solchen Abtheilung entspringt.

Die Fragen bei dem praktischen Forsteramen unterscheiden sich von denen der wissenschaftlichen Prüfung ganz einfach dadurch, daß sie viel leichter, hier aber wie dort aus der Theorie und ihrer Anwendung auf Betrieb, Geschäftsgang ꝛc. geschöpft sind. Die zu Examinirenden werden nicht, wie man bei einem praktischen Förstereramen nach dem eigentlichen Sinne des Worts erwarten könnte, in den Wald geführt, um hier in Gegenwart der Prüfungs-Commission über Kulturen, Schlagstellungen, Taxationen u. s. w. mündlich gehört zu werden. Würde eine solche Maaßregel ergriffen, da ließe sich eine praktische Prüfung eher noch rechtfertigen, und man würde dabei bald die Ueberzeugung erlangen, daß hinter manchem sogenannten praktischen Forstmann auch im Walde nicht viel steckt, und daß der Mangel an Theorie und richtiger Beurtheilung an Ort und

Stelle, so oft hinter der allgemeinen Schutzwehr „Praxis seye der Meister" versteckt wird.

Daraus aber, daß das sogenannte praktische Examen eigentlich ein leichtes theoretisches ist, daß die hiebei als befähigt Erklärten gleiche Ansprüche auf Försterstellen haben, wie diejenigen, welche sich dem wissenschaftlichen unterwerfen, daß ferner jedem Forstmanne ohne Unterschied der Zutritt zu dieser oder jener Prüfung freisteht, läßt sich leicht erklären, warum sich zu dem praktischen Examen weit mehr Competenten zeigen als zu dem wissenschaftlichen; denn es kann der gleiche Zweck mit weit geringeren Mitteln erreicht werden. Leichte Prüfungen haben aber überhaupt die sehr nachtheiligen Folgen, daß

1.) die Diensteandidaten ihr Studium vernachlässigen und der Staat seiner Zeit weniger brauchbare Männer hat, und daß sich

2.) viele Leute zu dem Forstwesen drängen, weil sie glauben, hier vielleicht bequemer als bei einem andern Fach durch das Examen zu kommen.

Mancher junge Mann hat die Feder mit der Flinte vertauscht, weil ihm das freie Leben der Jäger besser gefällt als die sitzende Beschäftigung in einer Studierstube. Beim Forstwesen darf er hoffen, nach mehrjähriger praktischer Laufbahn ohne sonderliche Anstrengung das leichte Forstwarthsexamen und später mit nicht viel größerer Mühe das praktische Försterexamen zu erstehen. Wir würden in Würtemberg bei Weitem nicht so sehr

über den Andrang von jungen Leuten zum Forstfach klagen hören, wenn bei den Prüfungen, welche absolute Bedingung zum Eintritt in den Staatsdienst sind, mehr als bisher gefordert, wenn der Unterschied zwischen praktisch und wissenschaftlich gebildeten Forstleuten mit den oben bezeichneten Modificationen aufhören und die Resultate, wie bei Juristen und Theologen, öffentlich bekannt gemacht werden würden. (3)

Dem Vernehmen nach haben sich bei dem letzten, im September 1831 abgehaltenen, Forstwarths- und praktischen Förstereramen ungefähr 70 junge Männer eingefunden, eine Zahl, die bei den wenigen Forststellen, die zur Besetzung aufgehen, an das Unglaubliche grenzt, und das höchste Mitleiden erregt. Es ist nicht zu bergen, daß an diesem starken Mißverhältniß die Bestimmungen und Einrichtungen unserer Prüfungen, welche manchem Laien das Recht zur Bewerbung um Forststellen öffnen, einen großen Antheil haben. Namentlich sollen sich bei dem Forstwarthsexamen über 40 junge Forstleute gezeigt haben, von denen der geringste Theil eine wissenschaftliche Laufbahn gewählt hat, obgleich Vielen Zeit und Mittel mehr als hinreichend für diesen Zweck zu Gebot stehen würden; andere sind an Talent oder Vermögen so beschränkt, daß ihnen ein weit glücklicheres Loos gefallen wäre, wenn sie ein ehrliches Handwerk, das seinen Mann nährt, ergriffen hätten, statt das Forst- und Jagdwesen mechanisch zu betreiben. Diese letzteren Personen sind für die unglücklichsten zu halten, weil die niedern Forststellen fast durchaus mit Bauern besetzt

werden ſollen und hienach auch die Beſoldungen regulirt ſind, vom Vorrücken auf Förſterſtellen aber nur unter außerordentlichen Umſtänden die Rede ſeyn kann.

Ohne Zweifel werden, nach den bisherigen Anforderungen zu urtheilen, die meiſten dieſer 40 jungen Männer das Zeugniß der Tüchtigkeit von dem Forſtwarthsexamen erhalten haben. Mancher wird ſich hierauf für einen ausgemachten Forſtmann halten, der ſonſt nichts nothwendiger zu thun hat, als ſein Zeugniß vorzuzeigen und vielleicht Anſprüche geltend zu machen die er nicht beſitzt, und deren Zurückweiſung für die Behörden ſtets eine unangenehme Aufgabe ſeyn muß.

Durch das glückliche Reſultat des erſten Examens ſicher gemacht, wird ſich nun gemächlich als Jägerburſch, Scharfſchütz, Waldſchütz oder Praktikant mehrere Jahre herumgeſchlagen und wenigſtens in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, die Hände ruhig in den Schoos gelegt, bis man ſich endlich mit den durch zufällige Anregnugen und den praktiſchen äußern Dienſt allenfalls erweiterten Kenntniſſen zum ſogenannten praktiſchen Förſtereramen meldet, vorher noch eiu wenig im Hartig lieſt und die Dienſtinſtruktion für Förſter und die techniſche Anweiſung durchgeht.

Iſt endlich das Zeugniß der Tüchtigkeit errungen, ſo ſteht der Forſtmann vollendet da, der jetzt jedes Revier auf das Beſte verſehen zu können glaubt, und bei jeder Vakatur nicht genug eilen kann, mit ſeinen Bewerbungen hervorzutreten.

Würde man beide Förſterspräfungen, nämlich die

praktische und die wissenschaftliche, in eine verschmelzen, so wäre nach erstandener Forstwarths- oder Assistentenprüfung stets die Nothwendigkeit begründet, die gesammelten Kenntnisse immer mehr zu erweitern, um das Förstereramen einst mit Erfolg bestehen zu können; es müßte jedem bekannt seyn, daß zu dem Eintritt in den wirklichen Staatsdienst eine gewisse Summe von Kenntnissen erforderlich seye, zu deren Erwerbung der Staat durch seine forstliche Bildungsanstalten eine sichere und wohlfeile Gelegenheit gegeben hat, ohne jedoch dem Einzelnen seinen Bildungsgang vorzuschreiben oder die auf den Landesanstalten Gebildeten besonders zu begünstigen; dann wäre bis zu einem reiferen Alter ein anhaltendes Fortschreiten im forstlichen Wissen Gebot und als eine um so wohlthätigere Erscheinung zu betrachten, als nicht nur die Jugend für wissenschaftliche Eindrücke überhaupt empfänglicher ist, sondern auch später eine ruhige Ueberlegung und gesunde Beurtheilung in eintretenden Fällen Wurzel fassen wird, die als eine Fortsetzung der zur Gewohnheit gewordenen wissenschaftlichen Behandlung des Forstwesens betrachtet werden könnte.

Um jedoch einerseits zu fleißigen Studien, namentlich während der Periode, die zwischen dem Forstwarths- oder Assistenten- und dem Förstereramen liegt, aufzumuntern, anderntheils auch denjenigen, deren Bildung vielleicht zufällig eine verschobene Richtung genommen hat, oder die mit weniger glücklichem Talent ausgerüstet sind, den Zutritt in den wirklichen Staatsdienst

nicht abzuschneiden, wäre es zuverläßig angemessen die bisherigen zwei Classen wenigstens auf drei auszudehnen; in der Regel werden die Unterschiede bei den meisten Prüfungen wohl so groß seyn, daß sich die Befähigten unter drei und mehr Abtheilungen bringen lassen, wodurch für die Ausgezeichneteren zuverläßig ein wesentlicher wohl verdienter Vortheil durch die Erreichung einer höhern Classe hervorgeht, während für die weniger Gebildeten, aber doch noch brauchbaren Subjekte das Zeugniß der Befähigung noch ausgesprochen werden kann.

Das Königl. Finanzministerium scheint selbst von der Nothwendigkeit einer größern Classenzahl überzeugt zu seyn, denn bei dem unterm 7. Juli 1828 vorgenommenen Förstereramen erhielten mehrere Examinanden denen das Zeugniß zweiter Classe mit dem davon abhängenden Prädikat „gut" nicht ertheilt werden konnte, die jedoch zur Uebernahme einer Förstersstelle als fähig erkannt wurden, ausnahmsweise das Prädikat „ziemlich gut"

Diese Erweiterung der Classen würde auch noch den Vortheil gewähren, daß bei Besetzung der wichtigeren so wie der geringeren Forststellen ein sicherer Anhaltspunkt gegeben wäre, jedoch mit Rücksicht auf das Alter, Fleiß und Treue im Dienst, welche, wie überall, so auch hier, ein nicht unbedeutendes Gewicht in die Waagschaale legen.

Nicht weniger unbillig scheint es mir, daß diejenigen, welche bei dem Assistentenexamen durchfallen, nicht

einmal das Zeugniß der Befähigung zum Forstwarth, das sie doch in der Regel verdienen, erhalten; da beide Prüfungen gewöhnlich zu gleicher Zeit gehalten werden, so ist derjenige, welcher beim Assistentenexamen nicht besteht, doppelt im Nachtheil, weil ihm so bald keine Gelegenheit mehr gegeben ist, wenigstens das Forstwarthsexamen, vor dem er sich wohl nicht fürchtet, zu erstehen.

Ein weiterer Hebel zur zeitgemäßen Entwicklung der forstwissenschaftlichen Lehre möchte in der öffentlichen Bekanntmachung der Resultate von den Dienstprüfungen liegen; eine Einrichtung, welche bei dem Justizministerium und seit kurzer Zeit auch bei den jungen Theologen eingeführt ist, und ihre Wirkung nie verfehlt.

Durch dieses Mittel wird der Ehrgeiz am meisten geweckt, und da, wo dieses nicht der Fall ist, darf zum Voraus eine gewisse Trägheit oder Gleichgültigkeit, und folglich auch mit vielem Recht eine Unbrauchbarkeit zum Forstdienst, der auch in seinen äußern Verhältnissen manche Beharrlichkeit und lebendiges Treiben erfordert, abgeleitet werden.

Mag man auch gegen die öffentliche Bekanntmachung der Prüfungsresultate sagen was man will, ich halte mich von ihrer Nützlichkeit überzeugt; ich kenne wenigstens keinen Grund, warum in einer Zeit, in welcher die Oeffentlichkeit ohnehin an der Tagesordnung ist, nicht auch die Ergebnisse der Forstdienstprüfungen zur Kenntniß des Publikums gelangen sollten?

Fleiß und Talent, und die davon abhängigen Kennt-

nisse würden nicht nur auf solche Art gebührend gewürdigt, sondern es könnte auch mancher Standes- und Grundherr, Gemeinde oder Stiftung, so wie die größern Privatwaldbesitzer auf ausgezeichnete Subjecte, deren Zeugniß außerdem bis zu irgend einer Anstellung im Schrank vermodern kann, aufmerksam gemacht werden, um bei allenfallsigen Dienstbesetzungen darauf Rücksicht zu nehmen; selbst die Dienstbesetzungen im Staatsdienste würden dadurch vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen, eine Erscheinung, welche der Regierung nur angenehm seyn könnte.

Da jedoch die Bekanntmachung der Lokation der Geprüften in öffentlichen Blättern noch mehr als bisher eine strenge Gewissenhaftigkeit und genaue Untersuchung der Arbeiten erfordern würde, so möchte die Aufgabe entstehen, nicht nur die bei den Prüfungen vorzulegenden Fragen stets nach einem bestimmten System und streng wissenschaftlich auszuwählen, sondern auch neben dem schriftlichen ein mündliches Examen anzuordnen und die Arbeiten und Antworten allenfalls durch eine größere Zahl von Forstmännern, als bisher beurtheilen zu lassen.

In ersterer Beziehung wären die Anforderungen zunächst festzustellen welche bei jedem Dienstgrad und folglich auch bei der betreffenden Prüfung zu machen sind.

Der Försterprüfung würde theils das Forstwarthsexamen theils das Assistentenexamen vorausgehen, je nachdem einer der Candidaten den Weg zum Förster durch den praktischen Dienst oder durch die Amtsstube

wählt; auf sie würde für diejenigen welche noch auf höhere als Försterssstellen aspiriren, das Oberförstexamen folgen. Wir hätten hienach folgende Uebersicht der Forstdienstprüfungen

1.) die erste Dienstprüfung und zwar
   a) entweder als Forstwarth, oder
   b) als Assistent *),
2.) die Försterprüfung, und
3.) die Oberförsterprüfung.

Welcher Zeitraum zwischen der ersten und Försterprüfung und zwischen dieser und dem Oberförstexamen vorüber gehen soll, läßt sich schwer bestimmen. Manche sind der Meinung, keine Zeit hiefür festzusetzen, ja sogar zu gestatten, das Förstexamen ohne vorher erstandenes Forstwarths- oder Assistentenexamen auf Verlangen machen zu lassen; ich glaube jedoch, daß der von der Regierung anberaumte Zeitraum von einigen Jahren sehr zweckmäßig gewählt ist, weil man wohl sicher annehmen darf, daß diese Periode für die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Forstleute als reiner Gewinn zu betrachten ist, denn nach glücklich zurückgelegtem Förstexamen geht der Trieb zur weitern Entwicklung so leicht schlummern.

Die Verordnung des Königl. Finanzministeriums v. 20sten Merz 1826 setzt aber eine wirkliche mehr-

*) Vorausgesetzt, daß das Assistentenexamen leichter seyn wird, als das darauf folgende Förstexamen; denn im andern Falle dürfte das Assistentenexamen wohl auch zugleich für die Försterprüfung gelten.

jährige Dienstleistung in der Eigenschaft eines Forstwarths, Assistenten (oder Referendairs) als Bedingung der Zulassung zum Försterexamen fest; eine Anordnung von deren Unausführbarkeit man sich bald überzeugen mußte, indem bis jetzt nur sehr wenige das Glück hatten, als Forstwarth oder Assistent angestellt zu werden, und der übrige bei weitem größere Theil, zu dem Uebel hin, daß er keine Anstellung hat, und keinen Gehalt vom Staate bezieht, auch noch das Unglück auf sich laden soll, die Erstehung des Försterexamens und das dadurch begründete Recht zur Bewerbung um Försterstellen vorläufig denen zu überlassen, welche ohnehin durch bereits erfolgte Anstellung, wenn auch oft nur in geringem Grade begünstigt sind. Es ist daher sehr zu billigen, daß die Regierung ausnahmsweise bisher auch solchen Individuen die Erstehung des Försterexamens gestattet hat, welche das Zeugniß der Tüchtigkeit zu Forstwarths-, Assistenten- oder Referendairsstellen aufzuweisen haben, nach mehrjährigen Bemühungen aber bei dem großen Andrange von Forstdienstcandidaten bei Besetzung der Forststellen unmöglich berücksichtigt werden konnten.

Was die Fragen selbst betrifft, welche den Examinanden zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, so liegt es ohnehin in dem Wesen einer jeden Prüfung, hiebei die strengste Consequenz und zweckmäßigste Auswahl festzuhalten, um auf der einen Seite gegen frühere oder spätere Examinanden keine Ungerechtigkeit zu begehen, auf der andern Seite aber die Fächer, deren

Kenntniß von den betreffenden Aspiranten erwartet werden darf, wenn auch nicht zu erschöpfen, doch wenigstens in ihren wesentlichsten Eigenschaften und Beziehungen zu berühren.

Es möchte daher bei dem jetzigen Stande der forstlichen Bildung sachdienlich erscheinen, sowohl die sämmtlichen Hülfs- und Nebenfächer, als die einzelnen Abtheilungen des Hauptfachs, über welche sich das Examen bei jedem Dienstgrad zu verbreiten hat, auf längere Zeit hinaus systematisch festzustellen und keiner Abweichung Raum zu geben.

Unter den Hülfsfächern, welche bis jetzt nur in einem geringen Grade zum Gegenstande der Prüfung gewählt wurden, erlaube ich mir vorzüglich die Naturwissenschaften und unter diesen z. B. nur die Gebirgs- und Bodenkunde zu nennen, welche bei einem wissenschaftlichen Examen noch mehr Berücksichtigung verdienen, als die spezielle Forstbotanik, der manche Forstleute unstrittig einen zu großen Werth beilegen. Die höhere Bildung des Forstmannes ist überhaupt durch die ausgebreiteteren Kenntnisse in den Neben- und Hülfsfächern bedingt, und daher sollten sich alle Prüfungen der Aspiranten, die wenigstens auf Försterstellen Anspruch machen, über jeden einzelnen Zweig dieser beiden Fächer erstrecken, wobei es sich von selbst versteht, daß das Hauptfach dadurch nicht in den Hintergrund treten darf. Wenn ein einzelnes Fach bei den Prüfungen nicht besonders begünstigt wird, wenn man sich ferner bei Stellung der Fragen nur auf das Wesentliche be-

schränkt, so lassen sich beide Zwecke vollständig erreichen, ohne einen zu großen Zeit- und Kostenaufwand für die Candidaten herbeizuführen. Eine Frist von 5 — 6 Tagen ist für eine Assistenten- und Förstersprüfung gewiß nicht zu viel und sie giebt zudem den Examinanden mehr Gelegenheit, ihre Kenntnisse in den einzelnen Zweigen umständlicher zu entwickeln.

Was die Verbindung eines mündlichen Examens mit dem schriftlichen betrifft, so hat solche in Würtemberg theilweise dadurch statt gefunden, daß man den Forstwarths- und einmal auch den praktischen Förstereraminanden eine Parthie Zweige und Holzsaamen vorgezeigt hat, um zu prüfen, ob sie dieselben richtig zu benennen im Stande seyen. Jeder Fehler, sogar jede Verwechslung hiebei wurde notirt, und legte bei der Classification der Candidaten ohne Zweifel ein Gewicht in die Schaale. Diese Einrichtung ist gewiß nicht zu tadeln, doch halte ich noch für weit zweckmäßiger und nothwendiger, einige mündliche Fragen über das Hauptfach des Forstwesens, namentlich über Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Forsttaxation, Instruction u. s. w. je nach dem Dienstgrade, auf welchen die Prüfung berechnet ist, den Examinanden vorzulegen, wie es auch bei allen andern Ministerien, selbst bei dem, dem Finanzministerium untergeordneten Kameralexamen der Fall ist. Diese öffentliche mündliche Prüfung hätte die großen Vortheile, daß man allenfallsigen unerlaubten Hülfsmitteln, die bei dem schriftlichen Examen auch bei der besten Aufsicht nicht immer entdeckt werden können,

leichter auf die Spur käme und daß das Urtheil der Prüfungscommission überhaupt, welches nachher zur öffentlichen Kenntniß gelangt, eine neue Bürgschaft in der allgemeinen Meinung der Examinanden erhalten hätte. Gegen den etwaigen Einwurf, daß oft wegen Schüchternheit, besserem oder geringerem Rednertalent ꝛc. das mündliche Examen keinen sichern Anhaltspunkt gewähre, muß ich mich zum Voraus dahin rechtfertigen, daß eine zweckmäßige Auswahl und Stellung der mündlich vorzulegenden Fragen Aufmunterung und Geduld durch die Herren Examinatoren, immerhin, wenn manchmal auch kein ganz sicheres, doch ein annähernbes Resultat hervorbringen werden, das in Verbindung mit dem Ergebniß der schriftlichen Prüfung ohne Anstand bei der Classifikation zur Richtschnur dienen kann. Namentlich möchte zu empfehlen seyn, die schriftlichen Arbeiten, welche hinreichenden Stoff zur Unterhaltung mit den Examinanden darbieten und die hie und da manchen Zweifel übrig lassen werden zum Gegenstande des mündlichen Examens zu wählen.

Wenn ein Drittheil der Zeit, die auf das Examen überhaupt verwendet wird, die Bestimmung für das mündliche Examen erhielte, so möchte allen Anforderungen Genüge geleistet seyn. *)

Ein weiterer Beitrag zu zeitgemäßer Gestaltung unserer Forstdienstprüfungen wäre die Festsetzung eines

*) Anmerkung. Ueber die Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit der Prüfungen im Walde selbst bei einer andern Veranlassung.

jährlichen unabänderlichen Termins zur Vornahme der Prüfungen, so daß jeder junge Forstmann mehrere Jahre voraus die Täge wählen kann, an denen er dem Staat über die erworbenen Kenntnisse Rechenschaft ablegen will.

Wenn, wie es z. B. das letztemal der Fall war, zwischen zwei aufeinander folgenden Prüfungen ein Zeitraum von zwei Jahren liegt, so wirkt dieses doch auf die Laufbahn eines manchen jungen Forstmannes störend ein, und um so mehr, wenn er stets in der Ungewißheit lebt, ob das Examen früher oder später im Jahr abgehalten werde.

Einen wesentlichen Vortheil würden die jährlich bestimmten Prüfungen auch noch dadurch gewähren, daß die Zahl der Examinanden nicht so hoch steigen würde, als es bei zweijährigen Prüfungen der Fall ist, und daß folglich die Herren Examinatoren nicht nur die Arbeiten mit größerer Muße beurtheilen, sondern auch die Classification bälder vornehmen könnten, als es bisher möglich war. Selbst das mündliche Examen wird eher seine vortheilhafte Wirkung äußern, wenn es sich über keine zu große Zahl von Aspiranten verbreitet.

Durch die jährlichen Prüfungen wären ferner die Gesuche um sogenannte Privatexamen, die seit 1822 mehreremal statt gefunden haben, abgeschnitten; denn es kann jeder, auch wenn er in das Ausland will, oder durch Krankheit von dem letzten Examen abgehalten worden ist, bis zur nächsten Prüfung warten, seine Laufbahn wird im äußersten Falle um ein Jahr verrückt.

Ob die Zulassung zum Examen von einem gewissen Alter abhängig gemacht werden solle, muß dahin gestellt bleiben. Eine eigentliche Vorschrift wird deßhalb kaum nöthig seyn, weil, wenn im Allgemeinen wissenschaftliche Bildung vorausgesetzt wird, und die Erstehung des Förstereramens wieder von einer vorangegangenen wenigstens zweijährigen praktischen Laufbahn abhängt, nicht zu befürchten ist, daß sich zu junge Leute zur Prüfung herandrängen.

Zweckmäßige Einrichtungen der Prüfungen sind ohne Zweifel ein mächtiger Hebel zu Beförderung der Wissenschaft und in so ferne glaubte ich meiner Stellung als Lehrer schuldig zu seyn, meine Ansichten hierüber unbefangen auszusprechen und in unserer vaterländischen forstlichen Zeitschrift niederzulegen.

Im Interesse der Sache ist zu wünschen, daß auch andere Forstleute ihre Meinungen hierüber mittheilen möchten, denn der gegenseitige Austausch verschiedener Ansichten führt am schnellsten zu einem sichern Resultat.(4)

Hohenheim im Juli 1832.

Gwinner.

Einige Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze.

Von dem Herausgeber.

1. Die von dem Königl. Finanzministerium ernannte Commission besteht aus einem diesem Ministerium zugetheilten Oberforstrathe, einem weitern Ministerialrathe und einem Kreisforstrathe. Der Finanzministerialrath prüft über Verwaltungsgegenstände, namentlich Rechnungs- und Etatswesen, der Oberforstrath und der Kreisforstrath prüfen dagegen im Technischen des Forstfachs und in seinen Hülfsfächern.

2. Das Ministerium der Finanzen mag dem Verfasser für diese Erklärung der Anordnung eines praktischen und eines wissenschaftlichen Försterexamens Dank wissen; es bleibt aber bei dieser Erklärung nur der Zweifel, warum bei der (erst im Jahr 1826 getroffenen) Anordnung dieser beiden Prüfungen nicht ausgesprochen worden ist, daß das praktische Försterexamen nur für Individuen der von dem Verfasser bezeichneten Art bestimmt sey, warum man überhaupt im Jahr 1826 eine solche Maßregel aus dem angegebenen Grunde noch für nöthig hielt, da schon im Jahr 1822 wohl aus diesem Grunde den Unterför-

ſtern, unter welchen ſich die meiſten Militairs befanden, das Erſtehen einer Prüfung als Bedingung des Vorrückens zum Förſter für den Fall erlaſſen worden iſt, wenn ſie ihre Fähigkeit im Dienſte nachgewieſen haben werden; man hätte dieſe Ausnahme auch auf die ſich im Dienſte als beſonders fähig zeigenden Waldſchützen, die früher im Militair waren, ausdehnen oder nur für dieſe eine leichtere Prüfung anordnen können. Dieſem nach erſcheint der von dem Verfaſſer angegebene Grund für die allgemeine Einführung der ſogenannten praktiſchen Forſtwarths- und Förſtersprüfungen neben den wiſſenſchaftlichen nicht als der wahre, nicht als die wohlbegründete Urſache dieſer Maßregel, er iſt blos eine nicht ſtichhaltige Entſchuldigung derſelben. Eher dürfte denjenigen Glauben zu ſchenken ſeyn, die da der Anſicht ſind, die Maßregel der Trennung der Prüfungen in praktiſche und wiſſenſchaftliche habe ihren Grund in der wenigſtens im Jahr 1826 *) im Finanzminiſterio herrſchenden Anſicht: der Förſter bedürfe keiner wiſſenſchaftlichen Bildung, d. h. es ſey für ihn nicht nöthig, den Grund deſſen einzuſehen, was er im Walde thut, er brauche mit einem Worte nicht zu denken, Sache des Oberförſters **) ſey es, für ihn zu denken und eine

*) Bei dem heut zu Tage ſo ſchnellen Wechſel der Menſchen und Grundſätze iſt es, wenn von Maßregeln höherer Behörden, namentlich der Miniſterien die Rede iſt, der Billigkeit gemäß, immer auch das Jahr wo nicht den Tag ihrer Geburt anzugeben.

**) Gleichbedeutend mit den Forſtmeiſtern oder Forſtinſpectoren anderer Länder.

je willigere Maschine des Letztern er sey, um so besser sey es; deßwegen sey es auch genügend, ihn zu fragen, ob er die Waldgeschäfte kenne, aber es sey nicht nöthig ihn nach ihren naturwissenschaftlichen und mathematischen Gründen zu fragen. Diese Ansicht, wollen einige behaupten, liege der Anordnung der praktischen Försterprüfungen zu Grunde; sie ist aber nach meiner Ueberzeugung eine durchaus irrige, ich bin vielmehr der Ansicht, daß nur derjenige die ihm anvertrauten Waldungen am besten behandeln und am höchsten benutzen kann, welcher an jedem einzelnen Orte das der Beschaffenheit desselben Angemessenste anzuwenden versteht; das kann aber nur derjenige, welcher mit den Gründen, namentlich den naturwissenschaftlichen der manigfaltigen Regeln der Behandlung, Benutzung und Beschützung der Waldungen vollkommen bekannt ist und zwar kann es nur der damit bekannte Revierförster, weil der Oberförster bei den ausgedehnten Forsten und der Menge der schriftlichen Arbeiten unmöglich in das Einzelne des Betriebs so eingreifen kann, daß er für jede abweichende Oertlichkeit die angemessensten Vorschriften der Behandlung ertheilen kann. Daraus folgt, daß, je weniger rationelle (die Gründe ihres Verfahrens genau erkennende) Förster in den Dienst kommen, um so weniger die Forste in den vortheilhaftesten Zustand und Ertrag kommen werden.

Ist es nicht eigen, daß man behauptet, 500 Morgen Feld können ohne einen rationellen Landwirth nicht auf ihren möglich höchsten Ertrag gebracht werden, daß

man dagegen für 5000 Morgen Waldes einen rationellen Forstwirth für überflüssig hält?

3.) Der erste Lehrer der Forstwissenschaft in Hohenheim möge mir zu gut halten, wenn ich hier noch einen zweiten, eben so starken Grund für den Andrang von jungen Leuten zum Forstfach angebe; er besteht in dem geringen Grad von Vorbildung, mit welchem junge Leute zum Studium der Forstwissenschaft in Hohenheim zugelassen werden. Es besteht zwar eine Vorprüfung für den Eintritt in die Anstalt, allein die statutenmäßigen Forderungen, die bei derselben gemacht werden, sind schon an sich sehr gering und selbst denjenigen Candidaten, welche ihnen sehr unvollständig Genüge geleistet haben, ist die Aufnahme in die Anstalt nicht abgeschlagen worden. Unter diesen Umständen kann es nicht fehlen, daß viele sich dem Forstfache widmen, blos weil man mit so wenig Wissen das Studium desselben, wenn anders hier von Studium die Rede seyn kann, beginnen kann; und die Anstalt in Hohenheim hat in dieser Hinsicht der Tendenz, die bei Bestellung der sogenannten praktischen Forstwarths- und Försterprüfungen zu Grunde lag, geradezu entsprochen. Zwar könnte die Anstalt der Universität die Anklage zurückgeben, indem diejenigen, welche als hospites die Universität besuchen, gar keine Vorprüfung zu erstehen haben, allein abgesehen davon, daß die Anklage die Universitätsbehörde nicht treffen kann, weil eine Prüfung für hospites gesetzlich nicht besteht und also keiner zurückgewiesen werden kann, der als hospes studiren will, ist auch

zu bemerken, daß ſchon im Allgemeinen die Ueberzeugung verbreitet iſt, um die Univerſität beziehen und die academiſchen Vorträge mit Nutzen hören zu können, ſeye eine gehörige Vorbildung unerläßlich und ich kann auch behaupten, daß ſich ſeit meiner 10jährigen Wirkſamkeit als academiſcher Lehrer nur ganz wenige Individuen ohne die erforderliche Vorbildung hier eingefunden haben. Da keiner, dem dieſelbe mangelt, erwarten darf, daß ihm zu lieb die Vorträge in Form und Gehalt anders werden gehalten werden, als ſie bei Vorausſetzung der nöthigen Vorbildung gehalten werden können und müſſen, ſo hält dieß die meiſten, welchen die nöthige Vorbildung mangelt, vom Beſuche der Univerſität ab, wogegen ſie, da ſie von Hohenheim wiſſen, daß dort die Forderungen hinſichtlich der Vorbildung ſehr herabgeſtimmt ſind, auch auf eine Behandlung der Vorträge hoffen dürfen, die ihrem geringen Bildungsgrade entſpricht. Daß übrigens die gebildeteren unter den dortigen Candidaten unter dieſem Verhältniſſe leiden, kann wohl nicht fehlen.

Ich wünſche, daß der Verfaſſer des vorſtehenden Aufſatzes und die Lehrer der Anſtalt in Hohenheim überhaupt mir glauben möchten, wenn ich verſichere, daß ich das Vorgeſagte blos im Intereſſe der guten Sache und nicht in feindſeligem Geiſte gegen die Anſtalt vorgebracht habe. Dieß mag noch die Bemerkung beweiſen, daß die getadelten geringen Forderungen hinſichtlich der Vorbildung der in die Anſtalt aufzunehmenden Zöglinge einigermaßen ihre Entſchuldigung in dem Umſtande fin-

den, daß die Anstalt ihre Erhaltung namentlich gegenüber von einzelnen Angriffen in der Ständeversammlung bisher durch eine möglichst große Anzahl von Zöglingen am besten sichern zu können und daher die Bedingungen des Eintritts in dieselbe möglichst erleichtern zu müssen glaubte.

4. Die Tendenz des vorstehenden Aufsatzes geht dahin

a) die Aufhebung des sogenannten praktischen Forstwarths- und Försterexamens

b) die Vermehrung der Classen, in welche die Geprüften gebracht werden, von zwei auf drei

c) die öffentliche Bekanntmachung der Resultate der Dienstprüfungen

d) die Ausdehnung der Prüfungen nicht blos auf eine Forstwarths- oder Assistenten- und eine Försterprüfung, sondern auch auf eine Oberförsterprüfung

e) die Erstreckung der Fragen über alle Zweige der Forstwissenschaft und über alle ihre Hülfs- und Nebenfächer

f) die Einrichtung, daß die Prüfung zum Theil mündlich vorgenommen werde und endlich

g) die jährliche Vornahme von Prüfungen zu bestimmter Zeit

in Antrag zu bringen.

Diesen in der hier beobachteten Ordnung gemachten Anträgen kann ich nicht durchgängig meine Beistimmung geben.

ad a) habe ich schon im Vorhergehenden bemerkt, daß ich auch gegen unsere sogenannten praktischen Prüfungen seye, allein ich glaube, daß der Verfasser in der Ausführung dieses Gegenstandes das wahre Verhältniß zwischen Forstwarths- Assistenten- und Försterprüfung bestimmter hätte bezeichnen sollen. Die Forstwarths- und Assistentenprüfung wird gewöhnlich kurz nach dem Abgang von der Lehranstalt oder Universität gemacht, bei ihr soll der Examinand geprüft werden, ob er sich die Grundsätze und Lehren derjenigen Fächer zu eigen gemacht hat, in welchen er dereinst praktisch zu wirken haben wird, oder mit andern Worten: die erste Prüfung sollte eine theoretische seyn, man sollte den Examinanden, der noch keine, oder nur wenig praktische Erfahrung haben kann, fragen, ob er die Theorie seines Faches inne hat; dabei würde es genügen, den, welcher das Forstwarthsexamen machen will, weil er künftig nichts weiter als Förster werden will, blos in den Lehren der Forstwirthschaft, wie ich ihren Umfang in meinem Systeme der Forstwissenschaft in den §§. 10 — 47 bezeichnet habe, zu prüfen, denjenigen dagegen, welcher das Assistentenexamen machen will, weil er dereinst noch mehr als Förster zu werden beabsichtigt, sollte man auch in den Lehren der sogenannten höheren Forstwissenschaft, der Forstpolizei, oder Staatsforstwirthschafts-Lehre prüfen. Auf diese Prüfungen sollte dann eine, wenigstens zweijährige Praxis und zwar von denjenigen, welche das Forstwarthsexamen erstanden haben, als Forstwarth oder Praktikant bei einem Förster, von den-

jenigen, welche das Assistentenexamen erstanden haben, als Assistent, Referendair oder Praktikant bei einem Forstamte folgen müssen, ehe sie zur zweiten Prüfung zugelassen würden.

Diese zweite Prüfung sollte dann eine mehr praktische seyn, d. h. man sollte denjenigen, welcher früher das Forstwarthsexamen gemacht und dann bei einem Förster praktizirt oder als Forstwarth funktionirt hat, Fragen aus der Praxis des Forstbetriebs vorlegen. Während man ihn z. B. bei dem ersten Examen gefragt hat: was ist ein Vorbereitungsschlag? sollte man ihn bei dem zweiten fragen: wie läßt sich in Buchenhochwaldungen eine eintretende Besaamung für eine möglichst große Fläche benützen? während man ihn beim ersten Examen nach der Naturgeschichte des Borkenkäfers gefragt hat, kann man beim zweiten eine genaue Beschreibung der mit seinem Vorkommen verknüpften Erscheinungen verlangen u. s. w.

Ein ähnliches Verhältniß der Fragen kann auch bei demjenigen beobachtet werden, welcher früher das Assistentenexamen gemacht hat, ja es können demselben eben die Fragen aus der Forstwirthschaft vorgelegt werden, welche der Forstwarth zur Beantwortung erhält, nur müssen denselben angemessene Fragen über die Geschäftsgegenstände und die Geschäftsführung der Forstämter und Finanzkammern beigefügt werden.

Dieß dürfte das richtige Verhältniß zwischen Forstwarths- und Assistentenprüfungen einerseits und zwischen diesen beiden und der Försterprüfung anderer Seits seyn.

ad b) Drei Classen für die Geprüften dürften allerdings nicht unpassend seyn, sie könnten kurz so bezeichnet werden: bestanden, gut bestanden, sehr gut bestanden.

ad c) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Resultate der Prüfungen schließe ich mich den gegen dieselbe bey der letzten Ständeversammlung vorgebrachten Gründen an und glaube, daß es dieses Stachels bei den Candidaten nicht bedarf, wenn sie nur sehen, daß die Dienstbesetzungen mit Rücksicht auf das Resultat der erstandenen Prüfungen erfolgen; so lange hierauf bei Dienstbesetzungen wenig Gewicht gelegt wird und selbst Ernennungen ohne vorangegangene Prüfung erfolgen, wären die öffentlichen Bekanntmachungen ohnedieß nur eine Spiegelfechterei.

ad d) Eine dritte, d. h. eine Prüfung für Oberförsterstellen halte ich für überflüssig, es genügt, wenn ausgesprochen wird, daß nur diejenigen Oberförster werden können, welche das Assistentenexamen gemacht und bei der zweiten Prüfung die erste Classe erhalten haben.

ad e) Daß sich die Prüfung über die sämmtlichen Zweige der Wissenschaft und die Hülfs- und Nebenfächer mit Beobachtung eines richtigen Verhältnisses in der Zahl der Fragen ausdehne, gehört zur Vollständigkeit derselben.

ad f) Daß sie theilweise mündlich sey, ist unerläßlich, wenn der Examinator ein sicheres Urtheil über die Kenntnisse des Examinanden abgeben will; ich verstehe aber dieses „theilweise" nicht so, daß nur in

einem oder dem andern Fach mündlich examinirt werden soll, sondern in allen Fächern muß mündlich geprüft werden in einem beträchtlichen Theil der für die Prüfungen gegebenen Zeit.

ad g) Daß endlich jährlich einmal eine erste und eine zweite Prüfung statt finde, ist nicht nur für die Candidaten sehr wünschenswerth, sondern erleichtert auch den Examinatoren das ganze Prüfungsgeschäft, weil dadurch die Zahl der bei den Prüfungen Erscheinenden viel kleiner wird.

Nachtrag
zu der
Darstellung des würt. Forstabschätzungs-Verfahrens
im
zweiten Hefte der forstlichen Blätter f. W.

Das Verfahren bei der Betriebsregulirung in den würtembergischen Staatsforsten ist seit der im zweiten Hefte dieser Blätter gegebenen Darstellung desselben durch einige Finanzministerial-Erlasse theilweise geändert und verbessert worden; ich lasse hier diese Erlasse zum Besten der jüngeren Forstleute, welche sich nicht in Forstamtsstuben mit denselben bekannt machen können, abdrucken und begleite sie im Interesse der Sache mit einigen Bemerkungen.

Die K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises hat an die ihr untergebenen Forstämter den Finanzministerial-Erlaß vom 6. April 1831 unterm 26sten desselben Monats in folgender Weise ausgeschrieben:

„Das Finanzministerium hat für nothwendig erachtet, bei der in sämtlichen Forsten neu beginnenden 10jährigen Holznutzungs-Periode für die Staatswaldungen, sowohl die bereits vorgelegten, als die noch zu entwerfenden Nutzungs- und Culturplane mit möglichster Umsicht prüfen zu lassen, und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit, hauptsächlich aber der Anwen-

dung gleicher Grundsätze bei der Bestimmung des Betriebs und der Umtriebszeit, bei der Holzertrags-Einschätzung ꝛc. noch weitere Vorschriften zur Vervollständigung der in den Dienstinstruktionen enthaltenen Bestimmungen zu geben.

Nachdem die in Folge höchster Entschließung vom 7. Juni v. J. niedergesetzt gewesene besondere Commission das Ergebniß ihrer Berathungen im Sept. v. J. vorgelegt hat (1), werden in Folge K. Ministerial-Erlasses vom 6ten d. M. dem Forstamt nachstehende allgemeine Anordnungen zur Nachachtung und Besorgung des Weiteren bekannt gemacht:

1) In sämtlichen Forsten, mithin auch in denen, wo die Staatswaldungen noch nicht vermessen sind, sind neue Waldbeschreibungen und die hiezu gehörigen Register, Nutzungs- und Culturplane zu fertigen. Es bleibt zwar

2) den Oberförstern überlassen, diejenigen Methoden bei der Holzertrags-Einschätzung anzuwenden, welche sie nach den gegebenen Umständen für die tauglichsten halten; es ist aber in den Waldbeschreibungen unfehlbar anzugeben, ob die Holzertrags-Bestimmung auf einer bloßen Okularschätzung oder auf einer stammweisen Einschätzung, namentlich bei dem Oberholz in den Mittelwaldungen und bei den Nachhieben in den Hochwaldungen — oder auf einer Messung und Einschätzung von Probeflächen — oder auf dem wirklich bezogenen Holzertrage von ähnlichen Beständen ꝛc. beruhe (2).

3) In den Waldbeschreibungen sind bei den Hochwaldungen sämtliche in einer Umtriebszeit von jedem Wald zu beziehenden Holznutzungen (Schlag, Nachhieb und Durchforstung) vollständig aufzurechnen und hiernach in die allgemeinen Nutzungsplane einzutragen. Ueberhaupt müssen die Holzertrags-Einschätzungen bei den Hoch- und Niederwaldungen die ganze Holznutzung — mithin auch die Scheidholznutzung, wie sie für die Fällungsnachweisungen vorgeschrieben ist, in sich begreifen. Hievon machen nur die zur Nutzung gebracht werdenden Stumpen so wie das Leseholz eine Ausnahme (3).

4) Von der holzlosen cultivirbaren Fläche ist erst dann ein Holzertrag in Berechnung zu bringen, wenn über den Cultur-Erfolg mit Sicherheit geurtheilt werden kann. Eben so sind Niederwaldungen, deren Umwandlung in Hochwald beabsichtigt ist, erst dann unter der Classe der letztern in die Classifications-, Ordnungs- und Taxationsregister ꝛc. einzutragen, wenn in Folge einer durch Natur oder Kunst erfolgten Holzbestandes-Verbesserung deren Bewirthschaftung als Hochwald sicher bestimmt werden kann. Jedenfalls sind aber dergleichen bisher als Niederwald benützte Holzbestände sogleich aus dem Gesichtspunkte der Hochwaldwirthschaft zu behandeln und es ist dieß in den Waldbeschreibungen ausdrücklich vorzumerken (4).

Uebrigens wird hier noch auf die höchste Verordnung verwiesen, wornach von den Niederwal-

dungen so viel möglich zu Hochwald erzogen werden sollen. Laubholzbestände, worinn das Buchenholz prädominirt, gehören ohnehin zu den Hochwäldungen.

5) sind die Waldbeschreibungen so einzurichten, daß in denselben künftig bei jedem Distrikt, sowohl die jährlich benutzte Fläche und das erhauene Holzquantum, als auch die Größe und der Erfolg der Culturen nachgetragen werden können, damit der Forstbeamte fortwährend und namentlich am Schlusse jeder Periode eine Uebersicht des wirklichen Holzertrags zu Vergleichung mit der zu Grunde gelegten Schätzung erhält (5).

6) Der Zeitpunkt für die Wiedererzeugung des Nachwuchses in Hochwaldungen Behufs der Bestimmung des Alters und der dereinstigen Haubarkeit eines Bestandes ist mit 10 Jahren nach dem ersten Anhiebe zur Hauptnutzung anzunehmen, weil wegen der öfters längere Zeit fehlenden Saamenjahre die Besaamungsschläge selten vor Verfluß von 10 Jahren voll bestockt werden. Es versteht sich jedoch, daß die Behandlung der Sache seiner Zeit nicht von dieser vorläufigen Annahme abhängig sey, sondern nach den wirklich eintretenden Umständen sich richten müsse (6).

7) Die Waldbeschreibungen sind künftig nach §. 13. der Instruktion für Oberförster vom Jahr 1822 durch die betreffenden Revierförster unterschreiben zu lassen, und ist dabei zu bemerken, ob und in

wieferne sie mit den Ansichten des Oberförsters einverstanden sind.

8) In den Waldregistern ist anzugeben, auf was sich der darinn angegebene Meßgehalt gründet, und es sind die Ursachen der Abweichungen von den frühern Meßangaben darin nachzuweisen.

9) Die Classificationsregister müssen in allen Fällen gefertigt werden, und sind von denjenigen Forstämtern, welche deren Vorlegung wegen Gleichnamigkeit der Bestände unterlassen haben, noch nachzusenden.

10) In Revieren, wo nur einerlei Umtriebszeit bei den Staatswaldungen Statt findet, kann das Ordnungs- und Taxationsregister zugleich den allgemeinen Nutzungsplan vertreten.

11) In Revieren, welche Waldungen von verschiedenen Umtriebszeiten haben, ist in den allgemeinen Nutzungsplanen nach dem beiliegenden Formular jeder Periode eine Spalte mit der Aufschrift „Holzertrag" anzuhängen. In den Ordnungs- und Taxationsregistern und in den allgemeinen Nutzungsplanen darf jede der zwei ersten Perioden nur 10 Jahre, jede der folgenden nur 20 Jahre, bei einer Umtriebszeit von einer ungeraden Zahl von Decennien aber nur die letzte Periode 30 Jahre umfassen, damit dadurch die Nachtheile für die Nachhaltigkeit der Holznutzungen bei Ausgleichung der periodischen Erträge von ungleichen und unverhältnißmäßig großen Zeiträumen beseitigt werden (7).

12) Der Ertrag der Waldungen ist in die Ordnungs- und Taxationsregister, so wie in die allgemeinen Nutzungsplane ganz nach dem Inhalte der Waldbeschreibung einzutragen, und es sind die etwa nothwendigen Verschiebungen in einer besondern Nachweisung nach angeschlossener Form mit den Nutzungsplanen zur Prüfung vorzulegen (8).

Der von den Forstämtern am Ende des allgemeinen Nutzungsplans beizufügende Entwurf einer Ausgleichung des Materialertrags in den Nutzungsperioden, so wie er sich nach den Einträgen in der Waldbeschreibung ergeben hat, wäre folgendermaßen zu geben:

Der Holzertrag beträgt also in der Umtriebszeit von 4 Decennien im Ganzen

10,340 Klftr. 643,741 Büscheln,

demnach für 1 Decennium als Normal

2,585 Klftr. 160,935 Büscheln.

Es werfen aber nach dem Ertrag der Waldbeschreibung ab

von 1829—1838 die 1ste Periode
—: 2,899 Klafter 194,343 Büscheln.
— 1839—1848 die 2te Periode
—: 1,237 Klafter 82,575 —
— 1849—1868 die 3te Periode
—: 6,204 Klafter 366,823 —
—: 10,340 Klafter 643,741 Büscheln.

Bei dem zu auffallend geringen Material-Anfall in den 2 ersten gegen den der 3 letzten Decennien

sollte und könnte vor dem Material-Anfall im 3ten Decennium der Ertrag des Waldes N. N. Waldbeschreibung Seite: — —

mit —:• 304 Klftr. — 17,840 Wellen

dem 2ten Decennium noch zugelegt werden, wornach sodann für das 1ste und 2te Decennium der ganze Anfall beträgt

—:• 4,440 Klafter — 294,758 Wellen

und im Durchschnitt demnach für das 1ste Decennium

—:• 2,220 Klafter — 147,379 Wellen.

13) Durch das Verschieben der Nutzungen von einer Periode in die andere darf keine Veränderung, die über $\frac{1}{5}$ der Umtriebszeit des zu verschiebenden Bestandes beträgt, bewirkt werden (9).

14) Die Holznutzung aus Hochwaldungen ist in Zukunft nicht blos nach der Fläche, sondern wegen der Nachhiebe und Durchforstungen hauptsächlich nach der Klafterzahl zu bestimmen, und letztere ist unfehlbar bei den jährlichen Holzfällungen einzuhalten (10).

15) Wenn man nach Verfluß der ersten 5 Jahre die Ueberzeugung erhält, daß bei der eingeschätzten Klafterzahl für die erste Periode nicht über $\frac{1}{3}$ gefehlt wurde, so ist bei der bestehenden Taxation für diese Periode stehen zu bleiben, wenn aber um mehr als $\frac{1}{3}$ gefehlt ist, so ist die Anzeige hievon zu machen, und die Berichtigung der Taxation vorzunehmen (11).

16) Bei Vorlegung der neuen periodischen Waldnutzungspläne nach Ablauf einer 10jährigen Nutzungsperiode ist eine summarische Uebersicht von den in derselben wirklich geschehenen jährlichen Holznutzungen in jedem Revier, ferner von den Nutzungen nach den genehmigten jährlichen Nutzungsplanen und von den Nutzungen, wie sie nach dem genehmigten periodischen Nutzungsplane hätten Statt finden sollen, und zwar nach den Holzgattungen, wie sie die jährlichen Nutzungsplane enthalten, zusammenzustellen, damit hieraus das Verhältniß der projektirten zu den wirklich geschehenen Holznutzungen in dem letztverflossenen Jahrzehend entnommen werden kann (12).

17) Auf Culturen, besonders auf Entwässerung nasser und auf Bestockung öder Plätze ist aller Bedacht zu nehmen, und es sind hauptsächlich die Bestandesnachbesserungen, wo die Vornahme derselben durch die Umstände begünstigt wird, auch wenn solche erst für spätere Jahre projektirt sind, wo möglich früher zu bewerkstelligen.

18) Es sind aber auch die Bestandesnachbesserungen in die allgemeinen und periodischen Culturplane künftig aufzunehmen.

19) Bei Vorlegung der neuen allgemeinen und periodischen Culturplane soll künftig eine Nachweisung der in dem verflossenen Decennium vorgenommenen Culturen nach angeschlossenem Formulare gegeben werden.

20) In solchen Waldungen, wovon brauchbare Grundrisse vorhanden sind, aus welchen das Meß derselben entnommen werden kann, sind die Bestandesvermessungen in Vollzug zu setzen, weil vorauszusehen ist, daß man mit der Landesvermessung vor Verfluß mehrerer Jahre auf den Schwarzwald nicht kommen wird. Es sind also hienach die geeigneten Anträge auf den Fall, daß die Bestandesvermessung nicht bereits angeordnet ist, zu machen.

21) Ueber die von den Kreisforsträthen vorzunehmende Prüfung der, von den Forstämtern entworfenen, neuen Waldbeschreibungen, Nutzungs- und Culturplane, wird seiner Zeit das Erforderliche verfügt werden" (13).

Diese Verfügung ist getroffen worden durch folgende Entschließung:

„Da Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 19. April d. J. gnädigst zu genehmigen geruhten, daß statt der bisherigen, in der Verordnung vom 1. Octbr. 1827 (Reg.Bl. Nro. 42. S. 44. §. 3.) angeordneten Prüfung der periodischen Nutzungs- und Culturplane durch den Kreisforstrath mit 2 Oberförstern in der betreffenden Kreisstadt, künftig die neuen Waldbeschreibungen von den Staatswaldungen durch den betreffenden Kreisforstrath mit dem betreffenden Oberförster und dem Revierförster an Ort und Stelle in jedem Revier aufs genaueste untersucht, und dabei besonders die von dem Oberförster projektirten Waldbetriebe und Umtriebszeiten, — so wie die Art und Weise

der Holzertrags-Einschätzung geprüft und begutachtet — sodann das Revisions-Protocoll mit den hiernach rectificirten Classifications- und Taxations-Registern, Nutzungs- und Culturplanen durch die Finanz-Kammer an das Finanzministerium eingesendet werden soll, damit, nach geschehener Prüfung jener Arbeiten, durch die unterm $\frac{7}{11}$. Juni 1830 ernannte Forstcommission die periodischen Nutzungs- und Culturplane genehmigt werden können, so wird das Forstamt unter Beziehung auf den §. 21. des Erlasses vom 26. April d. J. zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt."

Bemerkungen zu vorstehenden Erlassen, von dem Herausgeber.

1) Die im Sommer 1830 zur Berathung mehrerer bei der Betriebsregulirung und in andern Zweigen der Forstverwaltung vorgekommenen Anstände niedergesetzt gewesene besondere Commission bestand aus dem Ober-Finanzrathe von Nördlinger, dem Oberforstrathe von Jäger und den vier Kreis-Oberforstmeistern. Von ihren Verhandlungen ist durch Privatmittheilungen nur so viel bekannt geworden, daß bei denselben sehr abweichende schwer zu vereinigende Ansichten ausgesprochen worden sind; wonach die Bestimmungen des mitgetheilten Finanzministerial-Erlasses weniger das bloße Ergebniß jener Verhandlungen, als das Resultat der Ansichten im Ministerium zu seyn scheinen.

2) Die unter Nro. 2. gegebene Bestimmung ist sehr zweckmäßig, sie gestattet die Schätzung nach dem Augenmaß, schließt aber die andern Methoden der Ertragsausmittlung nicht aus.

Da übrigens die Ertragsabschätzung nach dem Augenmaße sich hauptsächlich auf die an andern Orten bezogenen Erträge gründet, so wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig gewesen, bei dieser Gelegenheit die sorgfältige Sammlung von Ertrags-Erfahrungen zu befehlen oder wenigstens anzuempfehlen. Es kann zwar die unter Nro. 5. des Erlasses getroffene Anordnung einigermaßen als Ersatz hiefür dienen, doch wird auch ihre Ausführung für die periodischen Schätzungs-Revisionen und neuen Ertrags-Einschätzungen nicht den Nutzen gewähren, welchen die Ausführung der Arbeiten, die hier vorgeschlagen werden sollen, unfehlbar gewähren werden. Alle im Laufe eines Jahrs in einem Revier stattfindenden Holznutzungen können zu Aufstellung von Erfahrungssätzen benutzt werden, obgleich nicht alle gleich gut dazu benutzt werden können.

Wollte man von dem bei Aufstellung der Erfahrungstafeln, wie sie die Lehrbücher vorschreiben, gültigen Grundsatze ausgehen, daß nur vollkommene und regelmäßige Bestände zur Vergleichung benutzt werden sollen, dann wären auch in die auf den Grund Statt gehabter Nutzungen aufzustellenden Erfahrungstafeln blos die Ertragssätze vollkommener und regelmäßiger Bestände aufzunehmen. Allein diese Bestimmung ist bei Erfahrungstafeln der letztern Art nicht gerade strenge einzuhalten;

es können auch Ertrags-Erfahrungen von weniger vollkommenen und unregelmäßigen Beständen aufgenommen werden, wenn nur die Beschaffenheit der Bestände der Aufnahme ihrer Erträge mit Genauigkeit beigefügt wird. Die Einrichtung der auf den Grund Statt gehabter Holznutzungen aufzustellenden Erfahrungstafeln könnte nämlich wohl am zweckmäßigsten folgende seyn:

a) Für jede Bestandesklasse *), die in einem Reviere vorkommt, sollte ein besonderes Heft oder Buch zur Aufnahme von Ertrags-Erfahrungen angelegt werden.

b) Bei den Hochwald-Bestandesklassen sollte für jede Art von Nutzungen eine angemessene Anzahl von Blättern zur Aufnahme der Erfahrungssätze bestimmt werden; also z. B. für die erste, zweite, dritte Durchforstung u. s. w. für die Dunkelschlagstellung, für die Nachhiebe, oder wenn man es angemessener finden sollte, für das 20 — 30jährige, für das 30 — 40jährige, für das 40 — 50jährige Alter u. s. f. bis zum höchsten Alter.

Wenn nun z. B. eine Durchforstung ausgeführt worden ist, so wird in derjenigen Abtheilung des entsprechenden Heftes, in welche sie dem Alter des Bestandes nach oder der Zahl der Durchforstungen nach gehört, zuerst die Beschaffenheit des zur Durchforstung gekommenen Bestandes unter Hin-

*) Alle Bestände von gleicher Holz- und Betriebsart gehören einer Bestandesklasse an.

weisung auf die Waldbeschreibung kurz aber treffend beschrieben und dann der Durchforstungs-Ertrag im Durchschnitt p. Morgen angegeben, am Besten in Klaftern und Wellen, da die Abschätzungen auch in diesen geschehen. Bestand der Ertrag in verschiedenen Holzarten, so kann angegeben werden, den wievielten Theil des Durchschnitts-Ertrags jede Holzart ausmacht, auch kann sogleich ausgeworfen werden, wie viel Wellen auf 1 Klafter Ertrag gekommen sind.

Ist eine Dunkelschlagstellung vorgenommen worden, so wird auch ihr Ertrag im Durchschnitt p. Morgen in der entsprechenden Altersabtheilung eingetragen und der kurzen aber bestimmten Beschreibung der Bestandesbeschaffenheit auch die Bemerkung beigefügt, welchen Stand man den Saamenbäumen gegeben, welche Entfernung der äußersten Zweigspitzen man im Durchschnitt angenommen hat. Auch hier können nach Auswerfung des Durchschnittertrags p. Morgen in Klaftern und Wellen, die Holzarten ausgeschieden werden, wenn deren mehrere eingeschlagen worden seyn sollten, es können die Nutzholzprocente bemerkt werden und es kann eingesetzt werden, wie sich das Scheut- zum Prügelholz und die Wellenzahl zur Klafterzahl verhalten hat.

Was endlich die Erfahrungen über die Nachhiebserträge betrifft, so müssen die Erträge sämtlicher Nachhiebe zusammengefasst und p. Morgen im Durchschnitt angegeben werden und es ist dabey,

neben Aufzeichnung aller vorangegebenen Dinge, hauptsächlich auch der von der ersten Schlagstellung bis zum gänzlichen Abtrieb verflossene Zeitraum mit der Bemerkung anzugeben, wie die einzelnen Nachhiebe in demselben vertheilt waren. Diese Aufzeichnungen ersparen deren Zuwachsberechnungen; denn wenn z. B. in die Erfahrungstafel eingesetzt worden ist, ein Bestand sey im Lauf von 12 Jahren nach der ersten Dunkelschlagstellung in der Weise abgetrieben worden, daß ziemlich gleichförmig von 3 zu 3 Jahren eine Auslichtung vorgenommen worden sey, so kann für einen zweiten gleichartigen Bestand, bei welchem ein ähnlicher Verjüngungszeitraum mit ähnlichen Zwischenräumen für die Auslichtung anzunehmen ist, ohne Zuwachsberechnungen ein ähnlicher Nachhiebsertrag angesetzt werden.

c) Bei den Mittelwaldungen oder Niederwaldungen mit Oberholz (ohne dieses kommen sehr selten Niederwaldungen vor) kann entweder für jede Hauptholzart ein besonderes Heft angelegt werden und es kann dann jeder der gewöhnlichen Umtriebszeiten eine Hauptabtheilung desselben zugewiesen werden; oder, wo keine blos aus einer Holzart bestehende Mittelwaldungen vorkommen, kann für dieselben überhaupt blos ein Heft mit so viel Hauptabtheilungen angelegt werden, als Umtriebszeiten im Revier vorkommen. Wird dann ein Mittelwaldschlag geführt, so ist wieder unter Vorsetzung einer kurzen

aber bestimmten Beschreibung des Bestandes in die Erfahrungstafel einzutragen:

der Ertrag p. Morgen in Klaftern und Wellen, das Verhältniß des Oberholzertrags zum Unterholzertrag,

die Theile, welche von mehreren Holzarten eine jede einzelne an Ertrag ausgemacht hat, wenn überhaupt eine Scheidung der Holzarten Statt fand, das Verhältniß des Scheitholzes zum Prügelholz, die Angabe, wie viel Wellen auf ein Klafter kommen.

Da in Hinsicht auf Mischung der Holzarten und Verhältniß des Oberholzes zum Unterholz die Mittelwaldungen so höchst verschieden sind, so kann hier allerdings am seltensten der Ertrag eines Bestandes auch als Ertrag eines zweiten angenommen werden, selbst bei einem und demselben Bestand kann der Ertrag des letzten Abtriebs sehr häufig nicht auch als Ertrag des nächsten Abtriebs angenommen werden; allein diese Lage der Sache sollte nicht von der Sammlung von Erfahrungssätzen abhalten, sondern sie sollte im Gegentheil als Grund, sie in möglichster Menge und Schärfe zu sammeln, betrachtet werden.

d) Selbst bei Holznutzungen, wo es nicht thunlich ist, den Ertrag mit der Fläche zu vergleichen und auf den Morgen zu berechnen, z. B. bei der Fällung alter Eichen und Buchen auf Viehwaiden, lassen sich nützliche Erfahrungssätze sammeln. Es kann

unter Angabe des Alters das Verhältniß des Nutzholzes zum Brennholz, des Scheuterholzes zum Prügelholze, der Wellen zu den Klaftern, der Rinde zum Holze gesucht, notirt und für die Einschätzung ähnlicher Hölzer benutzt werden.

e) Niemand wird in Abrede ziehen, daß die im Vorstehenden vorgeschlagene Zusammenstellung von Ertrags-Erfahrungen, die sich mit jedem Jahre mehren, bei den Revisionen der Schätzung und bei den Einschätzungen neu entstandener Bestände ein treffliches Hülfsmittel seyn würde; es kann also gegen dieselbe blos aus dem Grunde der dadurch entstehenden Geschäftsvermehrung bei den Forstämtern oder Revierförstern Einwendung gemacht werden; diesen Einwand dürfte aber die Betrachtung entkräften, daß ja das ganze Geschäft blos in Berechnungen aus den aufgestellten Schlag-Aufnahms-Registern und Fällungsnachweisungen bestehe und sich besonders für die gegenwärtig fast bei allen Forstämtern vorfindlichen Praktikanten eigne, die zugleich dadurch, wenn sie den Besuch der Holzschläge in den verschiedenen Revieren damit verbinden, oder eigentlich haben vorausgehen lassen, sich treffliche Erfahrungen über den Holzertrag der mannigfaltigsten Bestände sammeln.

3) Unter Scheidholz wird hier im Gegensatz gegen Stock- und Leseholz stärkeres, mit hauenden Werkzeugen zu gewinnendes in den Beständen dürr werdendes und entweder von selbst zusammenbrechendes, oder vor dem

Eintritt einer Durchforstung oder Schlagstellung herauszuhauendes Holz, wohl auch das Windwurf- und Windbruchholz verstanden. Da gewöhnlich zur Zeit der Einschätzung nicht zu beurtheilen ist, ob und wie viel dergleichen Holz außer den regelmäßigen Durchforstungen und Schlagführungen erfolgen wird, so versteht es sich eigentlich von selbst daß bei der Ertragseinschätzung angenommen wird, sämmtliche Bäume kommen bei den ordentlichen Hiebführungen zur Nutzung. Die Bemerkung hinsichtlich des Scheidholzes in der Bestimmung Nro. 3. ist jedoch in so ferne nicht überflüssig, weil bei der Ertragsaufzeichnung von ähnlichen Beständen Scheidholz als ein Theil des Ertrags vorkommen kann, und somit die Frage entstehen konnte, ob, wenn man jenen Ertrag als Erfahrungssatz benutzen will, der Scheidholzertrag berücksichtigt werden solle oder nicht.

4) Wenn gleich einige Stellen des §. 43 der technischen Anweisung zur Dienstinstruktion von 1818 darauf hinweisen, daß von den nicht bestockten Flächen erst dann ein Ertrag in die Nutzungsplane aufgenommen werden soll, wenn sie mit Erfolg cultivirt worden sind, so ist es doch gut, daß dieser wichtige Satz in dem vorliegenden Ministerialrescript mit Bestimmtheit ausgesprochen worden ist. Wo die Ertragsregulirung periodischen Revisionen unterworfen ist, hat seine Anwendung keine Schwierigkeiten und sichert vor grundloser Steigeruug des jährlichen Ertrags.

Die Frage über Behandlung der Ertragssätze von den in Hochwald umzuwandeluden Nieder- oder besser

Mittelwaldungen ist weder in den Dienstinstruktionen von 1818 und 1822 noch in der technischen Anweisung von 1818 berührt worden, aber in dem, die Ausführung eines Nutzungs- und Culturplanes enthaltenden, Anhang zu der technischen Anweisung ist sie faktisch so entschieden worden, wie die vorliegende Bestimmung des Ministerialerlasses sie entscheidet.

Auf Seite 6 dieses Anhangs heißt es unten von der ersten Abtheilung der Langschläge:

„davon hält der erste (Bestand) —:. 90 Morgen;
„ein ungefähr 25jähriger Schlag mit Birken-Ober-
„holz ohne allen Nachwuchs. Die Fläche ist so
„überrast und mit dichtem Filze bedeckt, daß alle
„Hoffnung für ihre Besaamung verloren ist. Auch
„hier dürfte also allein die Streifensaat der Forchen
„zur erforderlichen Bestockung führen. Der vor
„ihrer Vollziehung noch zu machende Hieb aber dürfte
„betragen: pr. Mrg. — $\frac{1}{4}$ Klf. und 50 St. Wellen
„thut 45 Klafter und 4500 St. Wellen.

Mit diesem Ertrage ist der Bestand in das Ordnungs- und Tarationsregister der Classe B. der Niederwaldbestände aufgenommen und seine Fläche ist ungeachtet der beschlossenen Umwandlung in Hochwald in dem 90jährigen Wirthschaftszeitraum des allgemeinen Nutzungsplanes dreimal unter der Classe der Niederwaldungen mit 30jährigem Umtrieb aufgeführt, so, daß wenn damals schon die Einrichtung bestanden hätte, daß der Flächengröße in dem allgemeinen Nutzungsplan auch die Ertragsgröße beigesetzt werden solle, die 45

Klafter und 4500 Wellen auch für einen zweiten und dritten Umtrieb hätten eingesetzt werden müssen, wonach denn die Nutzung von der in Frage stehenden Abtheilung im Laufe des 90jährigen Wirthschaftszeitraums zu 135 Klafter und 13500 Wellen angenommen werden mußte, wie es auch wirklich in dem allgemeinen Nutzungsplane in der Colonne, welche die Gesammterträge enthält, geschehen ist. Bei der beschlossenen Umwandlung des Waldes in einen Kiefernbestand ist aber jene Nutzungsgröße durchaus nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmend, sondern bloß das Ergebniß des Festhaltens an einer willkührlichen Form, nach welcher der gegebene Bestand gegen die Natur der Sache in dem Nutzungsplane behandelt wird, und wenn gleich nach ausgeführter Umwandlung bei der nächsten Revision die Einträge geändert werden, so ist es doch widersinnig, auf der einen Seite zu sagen: hier ist eine Fläche, von welcher in etlichen Jahren 45 Klafter Birkenholz geschlagen werden und die dann mit Kiefern angebaut werden wird; auf der andern Seite aber gleichwohl anzunehmen, sie werfe nachher in den nächsten 80 — 85 Jahren noch weitere 90 Klafter Birkenholz ab.

Was von diesem Falle gilt, gilt von allen denjenigen, wo die Beschaffenheit des Bestandes und des Bodens zu schlecht ist, als daß eine natürliche Fortpflanzung Statt finden könnte, sondern wo nach dem Abtrieb des gegenwärtigen Bestandes durch Saat oder Pflanzung ein neuer Bestand angezogen werden muß.

Sobald hier der Zustand des Bodens den Erfolg der Cultur nur einigermaßen zweifelhaft macht, sollte die Fläche hinsichtlich der Ertragsansätze von derselben gleich den ganz holzlosen Flächen behandelt werden; d. h. es sollte nur der Ertrag des vorhandenen Bestandes in die entsprechende Periode, in die spätern Perioden aber so lange kein Ertrag aufgenommen werden, bis die Cultur als vollkommen gelungen angesprochen werden kann; bei der ersten Revision, die vorgenommen wird, nachdem dieß erreicht ist, können dann die zu hoffenden Erträge in ihrem vollen Betrag aufgerechnet werden.

Während dieses Verfahren zuverlässig das consequenteste wäre für alle diejenigen Fälle des Uebergangs vom Nieder- oder Mittelwaldbetrieb zum Hochwaldbetrieb, bei welchen dieser Uebergang durch Zuhülfenahme besonderer Culturmittel zu bewirken ist, muß wohl ein anderes Verfahren bei denjenigen Niederwaldbeständen beobachtet werden, bei welchen der vorhandene Bestand zu Hochwald angezogen werden kann. Es ist bekanntlich nichts seltenes, daß reine Niederwaldbestände oder Mittelwaldbestände ohne Weiteres zu Hochwald übergehalten werden können, daß man weiter nichts dabei zu beobachten hat, als das Alter der Haubarkeit mit Rücksicht auf die Entstehung aus Stockausschlag nicht zu hoch anzusetzen und angemessene Durchforstungen anzuordnen. Warum nun in einem solchen Falle bei dem Ansatz der künftigen Nutzungen nicht sogleich die Nutzungen so angenommen werden

sollen, wie sie der einzuführende Hochwaldbetrieb gewähren wird, ist nicht einzusehen.

Daher dürfte es angemessener gewesen seyn, wenn statt der in dem Ministerialerlaß unter Nro. 4 ertheilten Bestimmung folgendes angeordnet worden wäre.

Die Bestände, in welchen der Hochwaldbetrieb an der Stelle des Niederwaldbetriebs eingeführt werden soll, sind zu unterscheiden: in solche, in welchen die Umwandlung blos durch Zuhülfenahme der Mittel des Waldanbaues, blos durch Cultur bewirkt werden kann; und in solche, in welchen der vorhandene Bestand entweder unmittelbar zu Hochwald stehen gelassen werden kann oder doch einen zu Hochwald tauglichen Nachwuchs zu liefern vermag. Von den Beständen erster Art ist in die Waldbeschreibung und in die Taxationsregister blos der Ertrag, den der gegenwärtige Bestand abwerfen wird aufzunehmen und die Erträge des neu anzuziehenden Bestandes sind erst bei einer spätern Revision nach vollkommen gelungener Cultur aufzunehmen; von den Beständen der zweiten Art können dagegen in das Taxationsregister der entsprechenden Hochwaldbestandesklasse alle nach der getroffenen Wirthschaftseinrichtung zu hoffenden Nutzungen aufgenommen werden.

5) Ein mit Befolgung der unter Nro. 5. gegebenen Bestimmung verbundener Hauptvortheil dürfte auch der seyn, daß, wenn in den Waldbeschreibungen jährlich die mit den Beständen in Folge der statthabenden Nutzungen vorgehende Veränderungen nachgetragen wer-

den, dieselben am Schlusse der zehnjährigen Perioden keiner Umarbeitung bedürfen, wenigstens die Umarbeitung immer nur nach längeren Zeiträumen nothwendig werden wird.

6) Da in die Taxationsregister immer alle Nutzungen aufzunehmen sind, welche ein Hochwald im Laufe einer Umtriebszeit abwirft, so kann bei denjenigen Beständen, deren Hauptnutzung in die ersten Perioden fällt, ein Zweifel über den Zeitpunkt entstehen, von welchem an die Entstehung des neuen Bestandes zu rechnen ist und in welche Perioden die von ihm zu erwartenden Zwischennutzungen zu setzen sind. Um diesen Zweifel zu heben, ist nun angeordnet, die Entstehung des neuen Bestandes solle immer so angenommen werden, als ob er 10 Jahre nach dem Anhieb des alten Bestandes entstanden wäre. Darnach kann berechnet werden, in welche Perioden die Durchforstungserträge fallen werden. Liegt ein anderer Entstehungszeitpunkt vor Augen, so ist es natürlich, diesen anzunehmen.

Nicht überflüssig wäre es gewesen, wenn mit vorstehender Bestimmung auch darüber eine Bestimmung gegeben worden wäre, wann für die Schätzungen der Anhieb der Hochwaldbestände angenommen werden soll, ob erst mit erreichtem vollen Haubarkeitsalter oder etwa 10 Jahre vor diesem. Es versteht sich von selbst, daß der wirkliche Anhieb sich nicht streng nach solchen Bestimmungen richten kann; aber für die Taxation und die Zusammenstellung der Erträge ist es gut, sich über eine allgemeine Annahme zu verständigen und hiebei könnte

es dann zweifelhaft seyn, ob, wenn einmal der Verjüngungszeitraum im allgemeinen auf 10 Jahre angenommen ist, die Meinung die ist, daß z. B. bei 90jähriger Umtriebszeit der Anhieb für das 80jährige Alter angenommen werden soll, so daß der Idee nach mit dem Eintritt des 90sten Jahrs der alte Bestand abgetrieben und der neue Bestand als jetzt entstanden betrachtet würde; oder ob die Meinung die ist, daß, eine 90jährige Umtriebszeit beispielsweise angenommen, die Bestände erst mit zurückgelegtem 90sten Jahre angehauen werden sollen.

Die erstere Annahme dürfte die richtigere seyn, weil dabei nicht wie bei der letztern immer 10 Jahre gleichsam ausfielen, außer Rechnung blieben, und weil auch beim Anhieb im 80jährigen Alter doch die meisten Bäume ein 90jähriges Alter erreichen würden, schon deßwegen, weil immer viele derselben vor dem Zeitpunkt, der für ihre Entstehung angenommen wird, entstanden sind.

7) Das Formular, auf welches sich der Ministerialerlaß unter Nro. 11 bezieht, ist nicht abgedruckt worden, weil sich Jeder bei Ansicht der bisherigen Nutzungsplane die neu vorgeschriebene Einrichtung sehr leicht denken kann. Die Nachtheile, welche durch die Festsetzung kürzerer Perioden als die bisherigen waren, vermieden werden, sind ausführlich in dem zweiten Hefte der forstlichen Blätter Seite 87 — 91 nachgewiesen und ungeachtet des daselbst auf den folgenden Seiten nachgewiesenen Vortheils der Einfachheit längerer Perioden

am Ende der Umtriebszeit ist doch die angeordnete Abänderung als eine Verbesserung unseres Taxationswesens anzuerkennen.

8) Gleiches kann von der Bestimmung unter Nro 12 gesagt werden. Wenn die für die ganze Waldwirthschaft so wichtigen Verschiebungen von den Localbehörden, nämlich dem Forstamt und Förster, getroffen und darnach die Taxationsregister und Nutzungsplane abgeändert und diese dann in Reinschrift vorgelegt werden, so kann die höhere Behörde, welche die Schätzungsarbeiten prüfen soll, die Verschiebungen zum großen Theil gar nicht mehr erkennen und daher auch nicht prüfen, ob sie passend und nicht in zu ausgedehntem Maaße vorgenommen worden sind, wenn aber die Verschiebungen in einer besondern Nachweisung zu beantragen sind, so kann ihre Zweckmäßigkeit vollständig geprüft und überhaupt ihre Vornahme auf das Nothwendige beschränkt werden.

9) Den zu weit gehenden Verschiebungen ist durch die Bestimmung unter Nro. 13 eine Schranke gesetzt, d. h. mit andern Worten: man nutzt in einem Reviere lieber in einer oder in einigen Perioden weniger als in den andern Perioden, als daß man die Bestände zu einer Zeit zur Nutzung brächte, welche zu weit von dem vortheilhaftesten Alter der Haubarkeit entfernt ist.

Dieser Grundsatz kann nur gebilligt werden, allein an Veranlassung zu Ausnahmen wird es nicht fehlen. Eine Abweichung von diesem Grundsatze liegt im Grunde schon darin, wenn überhaupt die Umtriebszeit gegebe-

ner Bestandesklassen bedeutend unter der vortheilhaftesten angenommen werden muß, damit es in den ersten Perioden, in welche aus Mangel an haubaren Hölzern wenig oder kein Ertrag fallen würde, nicht an einem angemessenen Ertrag fehlen möge.

Eben so ist es eine Abweichung von jenem Grundsatze, wenn einzelne Bestände, die sich zu Hochwald eignen würden, als Nieder- oder Mittelwaldungen noch eine Zeit lang behandelt und benutzt werden, weil man auf einen baldigen Ertrag von denselben nicht verzichten will oder kann. Bei Betriebsumwandlungen in ganzen Revieren, namentlich beim Uebergang vom Nieder- zum Hochwaldbetrieb muß man den erstern oft noch einige Perioden hindurch in einzelnen Beständen fortführen, um nicht auf einmal allen Ertrag zu verlieren. Indem man hier für einen Theil der Bestände aus dem angegebenen Grunde die bisherige Umtriebszeit nicht auf die für vortheilhafter erkannte höhere Umtriebszeit erhöht, opfert man auch der Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse künftige höhere Erträge und weicht damit von dem aufgestellten Grundsatze allerdings nothgedrungen ab.

10) Unter den verschiedenen Bestimmungen des Ministerialerlasses verdient besonders die unter Nro. 14 gegebene eine nähere Beleuchtung.

Jeder, welcher Hochwaldungen bewirthschaftet hat, wird dem Satze beistimmen, daß der Etat, für eine ganze Periode, nicht der Fläche nach bestimmt werden solle, d. h. daß man den Etatssatz nicht in einer be-

stimmten Morgenzahl aussprechen solle, sondern daß es besser ist, ihn in Klaftern zu bestimmen. Diejenigen Waldabtheilungen, welche in dem allgemeinen Nutzungsplane mit ihrem Ertrage der ersten Periode zugefallen sind, werden in den periodischen Nutzungsplan aufgenommen und der geschätzte Ertrag derselben bildet das Etatsquantum der ersten Periode; man darf aber nicht hoffen, daß auch gerade alle damit der ersten Periode zugetheilten Bestände in dieser Periode zur Nutzung werden gebracht werden können.

Aus verschiedenen Gründen *) wird ein Theil dieser Bestände bis in die zweite Periode übergehalten werden müssen und zum Ersatz werden Bestände mit gleich großem geschätztem Ertrage aus der zweiten in die erste Periode übertragen, d. h. statt in jener in dieser geschlagen werden müssen. Das Schätzungsquantum soll bei dieser Vertauschung dasselbe bleiben, aber die Flächen ändern sich, besonders auch hinsichtlich der Ausdehnung. Es kann z. B. wegen mangelndem Saamenjahre eine projektirte Schlagstellung für die zweite Periode aufgespart werden müssen und, um dagegen ein gleiches Schätzungsquantum in die erste Periode zu bringen, kann in diese eine Durchforstung von einer 5 mal größern Fläche vorgesetzt werden.

Man kann also wohl bewirken, daß eine Periode die ihr ursprünglich zugetheilte Summe geschätzter Erträge behält, aber nicht die ursprünglich zugetheilte

*) M. v. das 2te Heft S. 115 u. d. f.

Fläche. Deßwegen ist es unpassend den Etatssatz für die Periode der Fläche nach bestimmen zu wollen, und selbst bei dem jährlichen Etatssatz ist es nicht passend, den Etatssatz blos durch die Fläche zu bestimmen, weil durch die Auslichtungen eine und dieselbe Fläche mehrmals Erträge abwirft; es erscheint hienach die Bestimmung des Ministerialerlasses, daß die Holznutzung aus Hochwaldungen nach der Klafterzahl zu bestimmen sey, ganz angemessen; allein dieser Anordnung ist die weitere Bestimmung beigefügt: daß die Klafterzahl bei den jährlichen Holzfällungen unfehlbar einzuhalten sey, und diese Bestimmung erscheint weniger zweckmäßig.

So wenig es angeht, die einer nächsten Periode zugetheilten Bestände innerhalb derselben unfehlbar zur Nutzung zu bringen und nicht mehr und nicht weniger, sich mit einem Worte streng an die Fläche zu halten, so wohl geht dieß bei dem einzelnen Jahre an.

Bei Entwerfung des jährlichen Nutzungsplanes kennt man in der Regel schon alle die Wahl der zur Nutzung zu bringenden Bestände bedingende Umstände, man kann nicht annehmen, daß es im Laufe der jährlichen Nutzung noch nothwendig werden werde, einzelne Bestände, die zur Nutzung bestimmt sind, nicht zu nutzen, den einzigen Fall erfolgender Windwürfe und Windbrüche ausgenommen, von welchem sogleich die Rede seyn soll.

Es könnte also, von diesem Fall zunächst abgesehen, füglich bestimmt werden, alle in dem jährlichen

Nutzungsplane von den aufgeführten Flächen in Antrag gebrachten Holznutzungen sollen so bezogen werden, wie es die Regeln der Waldbehandlung mit sich bringen ohne Rücksicht ob sie das geschätzte Quantum abwerfen, oder ob sie mehr oder weniger abwerfen.

Die Holznutzungen, welche bei Hochwaldungen in einem jährlichen Nutzungsplane in Antrag kommen können, sind Durchforstungserträge, Erträge von Saamenschlagstellungen und Erträge von Nachhieben. Bei den beiden ersten bestimmt offenbar die Fläche die Nutzungsgröße, d. h man giebt an, wie viel Morgen durchforstet, wie viel Morgen in Schlag gestellt werden sollen und selbst bei den Nachhieben könnte man sagen, wie viel Morgen in einer bestimmten Weise ausgelichtet werden sollen, obgleich gewöhnlich blos eine gewisse Klafterzahl angenommen wird, die durch die Auslichtung bezogen werden soll. Wenn man nun in dem jährlichen Nutzungsplan die nach der Schätzung zu Erzielung eines gegebenen Nutzungsquantums nöthige Durchforstungs- und Schlagfläche in Antrag gebracht hat, so wäre es gewiß am vortheilhaftesten, wenn diese Flächen auch ganz durchforstet oder in Schlag gestellt würden, nach den Regeln der Holzzucht, und wenn dann geradezu der Ertrag genommen würde, den man dabei erhält. Gesetzt das jährliche Etatsquantum betrage 1000 Klafter, man habe Durchforstungen auszuführen, die pr. Morgen zu 5 Klafter und Schlagstellungen, die zu 15 Klafter geschätzt sind; man habe endlich aus verschiedenen Nachhieben 300 Klafter zu erhauen, so könnte man

den jährlichen Nutzungsplan in folgender Weise entwerfen:

50 M.	Durchforstung à	5 Klf. . .	250 Klf.
30 =	Schlagstellung à	15 = . .	450 =
Nachhiebe			300 =
		zusammen —	1000 Klf.

Bestimmt man nun, wie es die Ministerialverfügung thut, die 1000 Klafter müssen unfehlbar eingehalten werden, so sind zunächst die 300 Klafter aus Nachhieben zu schlagen, dann nimmt man die Schlagstellung vor; man läßt die 30 M. wegmessen und stellt natürlich den Schlag so, wie es die Regeln der Holzzucht erfordern. Nehmen wir nun an, die Schätzung sey zu niedrig gewesen, der Morgen werfe statt 15 Klf. — 20 Klaftern, also die 30 Morgen 600 Klafter ab, so braucht man nur noch 20 Morgen zu durchforsten, da aber auch hier die Schätzung unrichtig seyn kann, so muß die Durchforstung mit der ängstlichsten Sorgfalt vorgenommen werden, um sogleich aufzuhören, sobald die 100 Klafter; die noch fehlen, geschlagen sind; war die Schätzung wirklich unrichtig, war sie zu hoch oder zu nieder, so muß man, nachdem die 100 Klafter geschlagen sind, wieder messen, wie viel Fläche dazu gebraucht worden ist.

Nehmen wir aber im Gegentheil an, die Schätzung sey zu hoch gewesen; weder die Schläge noch die Durchforstungen werfen das geschätzte Quantum ab, wo soll dann das Fehlende genommen werden, um den Etatssatz von 1000 Klaftern unfehlbar einzuhalten? Soll der

Förster oder das Forstamt willkührlich noch weitere in dem Nutzungsplane nicht in Antrag gebrachte Bestände zur Nutzung ziehen? ist da nicht zu fürchten, die Schlagstellung und die Durchforstung werden zu licht gemacht werden, um nur die 1000 Klafter unfehlbar einzuhalten? Gelangt man auf diesem Wege zu einer richtigen und baldigen Einsicht, über das Verhältniß des Ertrags zur Schätzung? Gewiß nicht.

Würde dagegen bestimmt: der jährliche Nutzungsplan ist so einzuhalten, daß bei Nachhieben die angenommene Klafterzahl, bei Durchforstungen und Schlagstellungen die Morgenzahl ohne Rücksicht, ob der Ertrag die Schätzung übersteigt oder nicht, genau eingehalten wird, so hätte man den Vortheil,

a) daß die Schlagstellungen und Durchforstungen sicher einzig nach dem Gebote der Holzzucht ausgeführt würden;

b) daß man zu einer sichern und baldigen Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung gelangen würde;

c) daß sich bei einer zu geringen Schätzung der Ueberschuß des Ertrags über die Schätzung im Laufe einer ganzen Periode nicht zu sehr anhäufen, und bei einer zu hohen Schätzung das Deficit in demselben Zeitraum nicht zu sehr vergrößern könnte. Ist z. B. bei einem Etatssatz von 1000 Klaftern im Durchschnitt um $\frac{1}{4}$ zu nieder geschätzt, so werden nach der Bestimmung unter Nro. 15 fortwährend jährlich 1000 Klftr. bezogen und man hat am Ende der Periode einen Ueberschuß von 2500 Klafter, der genutzt worden wäre, wenn man

sich an die Fläche und nicht an die Klafterzahl gehalten hätte; und umgekehrt, wenn um $\frac{1}{4}$ zu hoch geschätzt worden ist, so hat man am Ende der Periode einen Uebergriff in die nächste Periode von 2500 Klaftern gemacht, was gleichfalls vermieden worden wäre, wenn man sich an die Fläche und nicht an die Klafterzahl gehalten hätte. Der letzte Vortheil bei jenem Verfahren wäre endlich

d) daß die bei der strengen Einhaltung der Klafterzahl nothwendig werdenden, häufigen in Aufnahmen des Schlagmaterials und Nachauszeichnungen und die daraus hervorgehende Geschäftsvermehrung des Försters, so wie die Verzögerung des Holzfällungsgeschäftes vermieden würde.

Jene genaue Einhaltung der Klafterzahl bei den Nachhieben und der Fläche bei Schlägen und Durchforstungen könnte jedoch allerdings dann nicht statt finden, wenn außerordentliche Holznutzungen namentlich durch Windwürfe erfolgten. Für diesen Fall könnte, vorausgesetzt, daß er vor Ausführung der ordentlichen Holzhiebe einträte, entweder ein gleiches Klafterquantum an den Nachhieben zurückgehalten oder eine entsprechende Fläche von den Durchforstungen oder Schlägen abgezogen werden; es müßte stets so viel geschätzter Ertrag zurückgehalten werden, als der unerwartete Ertrag ausmacht. Damit geschähe dem Grundsatze kein Eintrag: die in Antrag gebrachten Holzhiebe auszuführen, ohne Rücksicht ob ihr Ertrag der Schätzung gleich kommt oder nicht.

Der Nachtheil den man bei Verfolgung dieses Grundsatzes hätte, bestünde blos darin, daß man dann keine gleiche jährliche Holznutzung im Laufe der Periode zu erwarten hätte, sondern daß sie steigen und fallen würde, je nachdem der Ertrag die Schätzung bald übertreffen, bald hinter ihr zurückbleiben würde. Allein dieser Nachtheil dürfte in Vergleich mit den oben angegebenen Vortheilen gering erscheinen, und da die bei jenem Verfahren erleichterte Vergleichung der Schätzung mit dem Ertrag mit jedem Jahrzehent eine genauere Schätzung zur Folge haben würde, so würde sich auch die Ungleichheit der jährlichen Holznutzung immer mehr verlieren.

11) Schon im Vorhergehenden ist bemerkt worden, daß es schwer ist, die Schätzung durch den Ertrag zu controliren, wenn man die jährliche Holznutzung auf die etatsmäßige Klafterzahl beschränkt, es kann dadurch ein bedeutender Irrthum in der Schätzung mehrere Jahre unentdeckt bleiben; kommt nun dazu, daß das jährliche Etatsquantum erst dann abgeändert werden soll, wenn sich ergibt, daß um $\frac{1}{3}$ zu hoch oder zu nieder geschätzt ist, so kann ein Revier, besonders ein holzreiches, wo der Etatssatz mehrere tausend Klafter beträgt, im Laufe einer 10jährigen Periode um viele tausend Klafter zu stark angegriffen oder unter seinem Ertragsvermögen benutzt werden. Während daher die Bestimmung unter Nro. 15 wohl zulässig ist, wann man sich bei Ausführung der jährlichen Nutzungsplane an die Fläche halten darf, ist sie höchst bedenklich, wenn die Klafterzahl eingehalten werden muß. Beide Bestimmungen zusammen

können möglicher Weise zu großen Ueberhaunngen führen, und werden, bei der Neigung der Forstmänner, in der Schätzung unten zu bleiben, gewiß Veranlassung seyn, daß viele Reviere nicht auf ihren möglichen Ertrag benutzt werden.

12) Die Bestimmung unter Nro. 16 scheint diejenige Vergleichung anzuordnen, welche die Schriftsteller die Vergleichung der Abgabe mit dem Abgabesatz und des Ertrags mit der Schätzung nennen. Eine Vergleichung der jährlichen Abgabe mit dem Abgabe- oder Etatssatz könnte zwar überflüssig erscheinen, da bei der jährlichen Abgabe der Abgabe- oder Etatssatz unfehlbar eingehalten werden soll. In so ferne jedoch ausserordentliche Holznutzungen vorkommen können, mag doch die Uebersicht der in der abgelaufenen Periode wirklich geschehenen jährlichen Holznutzungen nicht ganz überflüssig seyn. Und wenn unter „den Nutzungen nach den genehmigten jährlichen Nutzungsplanen" die wirklich erfolgten Erträge der einzelnen Bestände und unter „den Nutzungen wie sie nach dem genehmigten periodischen Nutzungsplane hätten statt finden sollen" die geschätzten Erträge der einzelnen Bestände verstanden sind, so ist durch den zweiten Theil der vorliegenden Bestimmung die Vergleichung des Ertrags mit der Schätzung vorgeschrieben. Uebrigens wäre es erwünscht, wenn an einem Beispiele der wahre Sinn der vorliegenden Bestimmung gezeigt wäre.

13) Die unter Nro. 21 gegebene Zusicherung ist erfüllt worden, durch die Entschließung vom 19 April,

welche im Vorstehenden gleichfalls abgedruckt ist. Die Anordnungen, welche durch diese Entschließung getroffen werden, erscheinen sehr zweckmäßig; denn die Prüfung der Wirthschaftseinrichtung und Schätzung an Ort und Stelle muß jeder andern, wenn auch umständlicheren, die im Zimmer vorgenommen wird, vorgezogen werden.

Obgleich in den vorstehenden Bemerkungen nicht alle in dem mitgetheilten Ministerialerlaß ertheilten Bestimmungen gebilligt sind, so kann doch, wenn über dieselben im Allgemeinen ein Urtheil gefällt werden sollte, dieses nur dahin ausfallen, daß durch jene Bestimmungen das für die würtembergische Staatsforste vorgezeichnete Forstabschätzungsverfahren sehr wesentliche Verbesserungen erhalten hat.

Ausgezeichnete Gemeindewaldwirthschaften.

In dem letzten Hefte der forstlichen Blätter für Würtemberg ist das erstemal eine Darstellung der ausgezeichneten Waldwirthschaft einiger Stadtgemeinden gegeben worden, unter der Bemerkung, daß im Allgemeinen die Gemeindewaldungen in Würtemberg die im schlechtesten Zustande befindlichen Waldungen seyen und daß es daher, da das meiste zu ihrer Verbesserung von den Gemeinden selbst ausgehen müsse, für manche Gemeinden zur Aufmunterung in dieser wichtigen Sache dienen dürfte, mit dem, was andere Gemeinden für Verbesserung ihrer Waldungen gethan haben und mit den Vortheilen, welche sie sich dadurch verschafft haben, durch die forstlichen Blätter für Würtemberg bekannt gemacht zu werden.

Es sollen daher die Darstellungen ausgezeichneter Waldwirthschaften von Stadt- oder Landgemeinden so lange fortgesetzt werden, als dem Herausgeber der forstlichen Blätter dergleichen bekannt werden und derselbe wird jede Mittheilung in dieser Hinsicht sehr dankbar aufnehmen.

Hier wird zunächst eine Schilderung der Wirthschaft in den Waldungen der

Stadt Eßlingen

gegeben, und der Herausgeber fühlt sich denjenigen, welche ihn auf dieselbe aufmerksam gemacht haben, zu besonderem Danke verpflichtet, weil, wie er sich durch genaue Besichtigung der genannten Waldungen überzeugt hat, ihr Zustand und ihre Bewirthschaftung besonders in Vergleich mit dem, was beide früher waren, als Muster aufgestellt werden können.

Die Waldungen der Stadt Eßlingen liegen auf dem Gebirgszug, der sich über Plochingen und Eßlingen auf der rechten Seite des Neckars erhebt; sie erstrecken sich von den Höhen über Altbach und Zell bis gegen Uhlbach hin und grenzen zum Theil unmittelbar an die Weinberge, zum Theil an die Felder, die über den Weinbergen liegen. Nur ein kleinerer Theil derselben liegt an den Abhängen gegen das Neckarthal, der größere Theil liegt auf der Ebene des Gebirgszugs. Dieser ist hauptsächlich durch den sogenannten Keupersandstein gebildet; die Gebirgsart tritt aber nur an den Abhängen hervor, auf der Ebene findet sich ein bald mit mehr, bald mit weniger Sand gemischter ziemlich tiefgründiger Lehmboden. Die Verschiedenheit des Sandgehaltes des Bodens wechselt in so weit, daß in einzelnen, besonders dem Rande der Gebirgsebene näher gelegenen Waldtheilen Heide und Heidelbeere den Boden auf den lichten Stellen der Bestände überziehen, während in andern Waldtheilen ein üppiger Graswuchs den Thongehalt des Bodens verräth.

Die Ausdehnung der städtischen Waldungen betrug früher etwas über 4000 Morgen. Ihre Beschützung

und Bewirthschaftung war, so lange Eßlingen eine Reichsstadt war, Forstknechten übertragen, welche unter einem Forstmeister und einem Oberforstmeister standen. Diese beiden Beamten der Reichsstadt erhielten ihr Amt durch den Eintritt in den Magistrat. Ein neu eintretendes Mitglied wurde auch zugleich Forstmeister und das bisherige jüngste Mitglied rückte zum Oberforstmeister vor. Von einer Kenntniß des Waldes und seiner Behandlung konnte dabei natürlich keine Rede seyn, letztere war also ganz den Forstknechten überlassen und von diesen braucht blos bemerkt zu werden, daß sie sehr gering bezahlt waren und daher selten Anstand nahmen, die auf ein abgängiges Stämmchen lautende Anweisung mit 3 — 4 — 5 Wagen voll Holz zu honoriren.

Außer dieser für die Stadt eben nicht sehr vortheilhaften Art der Holzverwerthung fanden auch beträchtliche Holzabgaben an die benachbarten Gemeinden Obereßlingen, Zell, Altbach, Aichschieß, Schambach, Lobenroth u. s. w. in Folge von Berechtigungen statt. Aichschieß hatte z. B. das Recht für jeden Bürger alle drei Jahre das nöthige Holz zu Erbauung eines Wagens zu fordern. Die Einwohner dieser und einiger andern Ortschaften hatten das Recht, alle Windwürfe und Schneebrüche, die sie in den Waldungen antrafen, sich anzueignen unter der Bedingung, daß sie an denselben ihr Zeichen anbringen und sie vor Sonnenuntergang aus dem Walde schaffen; das Gleiche

galt von allen Stämmen, von welchen das Vortrumm weggebracht war.

Solche Berechtigungen heißen die Forstleute nicht mit Unrecht Diebsberechtigungen; in den Eßlinger Stadtwaldungen wurden sie es wenigstens. Die Berechtigten liefen mit Aexten in den Waldungen umher unter dem Vorwand, Windwürfe und Gipfelholz zu suchen. Fanden sie kein solches Holz, so hieben sie Stangen um, schafften das Vortrumm auf die Seite und eigneten sich das Uebrige zu. Ueberhaupt wurde der Holzdiebstahl auf eine schaamlose Weise getrieben. Bei Schnee konnte man oft 2 — 300 Handschlitten zählen, die mit Holz beladen aus den Waldungen weggeführt wurden. Die Holzdiebe rotteten sich zusammen und jagten die Forstofficianten aus den Waldungen; sie verfolgten einmal den Forstknecht Munk bis in das Jägerhaus und versuchten in dasselbe einzudringen, so, daß er Nothsignale geben mußte und der städtische Hauptmann mit dem Militair zu seiner Hülfe ausrückte. Zell und Altbach hatten vor ihren Markungen Steine stehen und wenn sie die Grenze der durch dieselben bezeichneten Freistätte überschritten hatten, durften sie von den Forstofficianten nicht weiter verfolgt werden. Zu diesen Holzberechtigungen und Holzentwendungen kamen noch, um das Maaß der Wald verderblichen Einflüsse voll zu machen, ausgedehnte Waiderechte der umliegenden Ortschaften und aus Gunst erlaubte und unerlaubte Streuentziehungen. Die Folgen dieser Verhältnisse lassen sich denken, sie sprachen sich in dem Zustande der Waldungen

aus, der nach der Beschreibung von Augenzeugen zu der Zeit, (1803) als die Reichsstadt Eßlingen unter würtembergische Landeshoheit kam, im höchsten Grade schlecht war. Man kann sich denselben einigermaßen vorstellen, wenn man hört, daß die Berechtigung der Bürger von Aichschieß, von welcher oben die Rede war, mehrere Jahre vor jener Zeit nicht mehr ausgeübt werden konnte, weil sich keine Stämme fanden, welche die zu Wageuholz nöthige Dicke und Länge gehabt hätten, und daß die gesammte Waldfläche von mehr als 4000 Morgen der Stadt nicht so viel eintrug, daß sie die Besoldungen ihrer Forstdiener mit circa 400 fl. davon hätte bestreiten können, daß vielmehr hiezu noch aus der Steuerkasse zugeschossen werden mußte. Für die mit der Oertlichkeit Bekannten kann noch hinzugefügt werden, daß vom Jägerhaus bis zum weisen Stein keine Stange mehr zu finden war, die eine Tracht Holz gegeben hätte, daß man in Folge dessen vom Jägerhaus bis Hohengehren sehen konnte, ja daß selbst das Buschholz so licht war, daß man auf mehr als 500 Gänge keinen Holzdieb beschleichen konnte.

So lange Eßlingen Reichsstadt war, lag es nicht in seiner Macht, die Hauptübel, unter welchen seine Waldungen litten, zu beseitigen; es vermochte den Holzdiebstahl, der von den Einwohnern der benachbarten würtembergischen Ortschaften in so frecher Weise betrieben wurde, nicht zu unterdrücken, schon deßwegen nicht, weil gegen Fremde nicht alle zum Zweck führende Mittel angewendet werden konnten; hauptsächlich aber deß-

wegen nicht, weil die berechtigten Gemeinden nicht in die Ablösung ihrer Berechtigung, welche ihren Angehörigen Gelegenheit zu Excessen aller Art gewährten, einwilligen wollten.

Selbst der in ersterer Beziehung gemachte Versuch, die auf der Ebene vom Jägerhaus bis zum weißen Steine gelegenen Waldungen, den benachbarten würtembergischen Förstern, welche in diesen Distrikten die Jagd auszuüben hatten, gegen ein jährliches Aversum zu übergeben, blieb ohne günstige Folgen für jene Waldungen, und eben so waren die noch vor der Einverleibung in den würtembergischen Staat gemachten Versuche, die Ablösung der Berechtigungen als den ersten Schritt zu allen weiteren Verbesserungen zu bewirken, erfolglos; die Stadt wandte sich an die würtembergischen Behörden und der würtembergische Oberforstmeister auf dem Engelberg, Graf von Urküll suchte die berechtigten Gemeinden zur Eingehung eines Ablösungsvertrags zu bestimmen, allein ohne Erfolg.

Erst nachdem Eßlingen würtembergisch geworden war, setzten die zu diesem Zweck abgeordneten Commissäre Oberforstrath von Jäger und Oberforstmeister von Plessen unter Mitwirkung des Oberförsters Häberlen in Hohengehren die Ablösung der sämmtlichen Berechtigungen durch, gegen Ueberlassung von circa 1300 Morgen Waldes an die berechtigten Gemeinden.

Damit war der erste und wichtigste Schritt zu einer neuen Ordnung der Dinge gethan, die Stadt suchte nun die ihr verbliebenen Waldungen im Betrag von

2890 Morgen in einen bessern Zustand zu bringen. Zu diesem Zweck mußte für dieselben ein fester Wirthschafts- und Culturplan aufgestellt und ein tüchtiger Forstmann mit seiner Ausführung beauftragt werden.

Das erstere übernahm der Oberforstrath von Jäger und den Forstmann fand die Stadt glücklicher Weise unter ihren eigenen Dienern.

Der jetzige königliche Förster Bürkle wurde schon zu den Zeiten der Reichsstadt, schon im Jahr 1796 als Forstknecht angestellt und zeichnete sich schon damals dadurch aus, daß er bei der allgemeinen Waldverheerung den ihm zugewiesenen Begang durch eifrigen Schutz vor dem gänzlichen Verderben bewahrte und daß er Sinn für den Holzanbau zeigte. Man sieht entlangs der Straße durch den Stöckenberg vom Jägerhaus an einen Streifen Kiefern und einen Streifen Fichten, die von einer Ansaat herrühren, die Bürkle auf einem durch Abschneidung entbehrlicher Wege gewonnenen Waldstriche schon im Jahr 1797 mit einem Simri Fichten und einem Simri Kiefernsaamen machte, die ein durchreisender Saamenhändler dem Oberforstmeister der Stadt aufgedrungen hatte, und die dieser schon einige Jahre auf dem Boden liegen hatte, als Bürkle in den Dienst trat. Dieser hat aus den Kiefern in den letzten Jahren schon gegen 100 Stück Bronnenteuchel für die Stadt abgegeben.

Dieser Sinn für den Holzanbau und noch mehr der für den Schutz des Waldes an den Tag gelegte Eifer bestimmte die städtischen Behörden, im Jahr 1808 die

Bewirthschaftung und den Schutz ihrer Waldungen dem zugleich zum königlichen Forstbeikuecht *) ernannten Forstknecht Bürkle zu übertragen. Es wurde ihm sein Wohnsitz auf dem Eßlinger Jägerhaus angewiesen, er erhielt von der Stadt eine gute Besoldung ausgesetzt und zu seiner Unterstützung im Schutz der Waldungen wurden zwei städtische Waldschützen aufgestellt und Bürklen eine Entschädigung für die Haltung eines Jägerburschen ausgesetzt.

Vor allem war es nöthig, die der Stadt verbliebenen Waldungen auf das kräftigste zu schützen. Da die Ablösung der Berechtigungen den Waldexcedenten den Vorwand einer rechtlichen Befugniß genommen hatte, da ihnen wenigstens durch dieselbe ihr innerer Entschuldigungsgrund für ihre Excesse entzogen war, so mußte nun dafür gesorgt werden, daß die äußerste Strenge in der Handhabung des Forstschutzes für sie auch ein äußerer Abhaltungsgrund wurde, den bisherigen handwerksmäßigen Holzdiebstahl aufzugeben und dagegen sich dem bessern Anbau ihrer schmählich vernachläßigten Felder zu widmen.

Bürkle sah dieß vollkommen ein und war Tag und Nacht mit seinen Gehülfen in der Verfolgung der Holzdiebe thätig, so daß es ihm gelang, den Holzdiebstahl und die Waldfrevel aller Art nach und nach fast gänzlich zu unterdrücken. Man überzeugt sich hievon schon

*) So hießen früher die Unterförster; bei der Organisation im Jahr 1818 wurde Bürkle Unterförster und Anno 1827 Revierförster im Revier Plochingen.

bei Besichtigung der Waldungen, indem sich nirgends Spuren von Freveln zeigen, namentlich beweißt es aber auch der gute Zustand derjenigen Waldbestände, welche ohne künstliche Hülfe blos durch sorgfältigen Schutz gegen Holzdiebstahl Waide- Gräserei- und Streufrevel wieder in einen guten Zustand gebracht worden sind; wie z. B. der Gunzenhau und die Braunhalde, in welcher ungeachtet der frühern Verwüstung und des vereinzelten Standes der Stöcke der letzte Jahresschlag im 40jährigen Alter im Durchschnitt pr. Morgen 6 Klafter und 450 Wellen abgeworfen hat.

Nachdem ein kräftiger Schutz dem Walde Ruhe verschafft hatte, konnte an seine Verbesserung ernstlich gedacht werden.

Oberforstrath von Jäger hatte in dem von ihm entworfenen Wirthschafts- und Culturplan für sämmtliche Bestände den Niederwaldbetrieb mit Oberholz oder den Mittelwaldbetrieb und zwar für diejenigen Bestände, in welchen harte Hölzer vorherrschten mit 40jährigem, für diejenigen Bestände aber, in welchen weiche Hölzer vorherrschten mit 20jährigem Umtrieb angeordnet; er hatte ferner zur Ausbesserung der Schläge vorgeschrieben, daß die Blösen und Lichtungen in den Beständen mit sandigem magerem Boden mit Fichten- und Kiefernsaamen besät, in den Beständen mit thonigem feuchtem Boden dagegen mit Laubholz- besonders mit Erlenpflänzlingen bepflanzt werden sollen.

Diese Vorschriften sind von dem Förster Bürkle genau und mit größtem Eifer befolgt worden.

Er brachte die Bestände zu der vorgeschriebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Ordnung zur Nutzung, ließ den Abtrieb des Holzes mit Sorgfalt vornehmen, so daß ein kräftiger Stockausschlag erfolgen konnte und ließ die schönsten Stangen in passender Menge und Vertheilung als Oberholz stehen.

Es mag hier nicht unbemerkt bleiben, daß Förster Bürkle durch die Beschaffenheit der Bestände verhindert wurde, in einen Fehler zu verfallen, in welchen er bei seiner eifrigen Sorge für Emporbringung der Waldungen leicht hätte verfallen können, nämlich das Stehenlassen zu vielen Oberholzes in seinen Schlägen.

Der Mangel an dazu tauglichen Stämmen hielt ihn davon ab; in manchen Beständen boten sich ihm blos Birken zu diesem Zweck dar und wenn er von diesen auch viele stehen ließ, so konnte dieß bei der schwachen Belaubung der Birke dem Aufkommen des Stockausschlages nicht wohl hinderlich seyn. Der gute Zustand der aus seinen Schlagführungen hervorgegangenen Bestände ist sicherlich besonders auch diesem Umstande zuzuschreiben, denn wäre in denselben so viel Oberholz stehen geblieben, wie man in neuerer Zeit in den meisten Mittelwaldungen auch dann übergehalten sieht, wenn von einem Uebergang zum Hochwaldbetriebe keine Rede ist, so wäre der Stockausschlag entweder wegen starker Beschattung der Stöcke gar nicht erschienen oder durch starke Verdämmung krüppelhaft geworden und statt vollwüchsiger Bestände stände halbgeschlossenes Oberholz mit krüppelhaftem Unterwuchs da.

Während somit der Stand des Oberholzes dem kräftigen Gedeihen des Unterholzes kein Hinderniß entgegensetzte ward der Schluß des Waldes durch die der Vorschrift gemäß vollzogene Nachbesserung der Schläge vollkommen hergestellt.

Wie ihm vorgeschrieben worden war, sprengte Förster Bürkle in die lückigen Bestände auf sandigem und steinigem Boden Kiefern und Fichten ein, so, daß nun die Abtheilungen Lindhalde, Beckenhau, Stöckenberg u. s. w. dicht geschlossene aus Laub und Nadelholz gemischte Bestände haben. Es kann dabei nicht geläugnet werden, daß die Ansaat der durch Streurechen ausgemagerten Blößen und Lichtungen auf steinigem und sandigem Boden mit Fichten und Kiefern das sicherste, wo nicht das einzige Mittel war, geschlossene Bestände an der Stelle der lückigen zu erziehen, aber die künftige Behandlung dieser gemischten Bestände dürfte gleichwohl einigen Zweifel veranlassen.

Wo blos die Platten zwischen den Stockausschlägen mit Nadelholz besät worden sind, ist dieses keineswegs in solcher Menge vorhanden, daß es nach Wegnahme des Laubholzes einen geschlossenen Bestand bilden könnte und das Laubholz kann nicht so lange stehen gelassen werden, bis das Nadelholz in Saamenschlag gestellt werden kann, deßwegen dürfte es am angemessensten seyn, die fraglichen Bestände bei Erlangung der durch die angenommene Umtriebszeit bestimmten Haubarkeit wieder als Mittelwaldungen, d. i. Niederwaldungen mit Oberholz zu behandeln und als letzteres die besten Na-

delholzstämme überzuhalten. Bis zum zweiten Abtrieb erlangen dann diese eine Stärke und Kronenverbreitung, die eine Stellung derselben als Besaamungsschlag zuläßig machen, wenn es alsdann angemessen erscheinen sollte, statt des Mittelwaldes mit Nadeloberholz reinen Nadelwald zu erziehen.

Weniger Schwierigkeiten für die künftige Behandlung bieten diejenigen Waldbestände dar, in welchen wegen thonigen, feuchten Bodens die Ausbesserung durch Pflanzung von Laubholz, namentlich von Erlen geschah. Diese Bestände stellen eigentlich das Verdienst des Förster Bürkle in das hellste Licht.

Derselbe richtete an passenden Stellen in den Waldungen durch Wundmachen des Bodens Saatplätze zu und besäte sie mit Birken- und Erlensaamen. Von diesen Saatplätzen aus pflanzte er dann alle holzleeren Stellen gleichzeitig mit dem Abtrieb des schlechten verkrüppelten Stockausschlages aus und erhielt so durch neue kräftige Ausschläge und gepflanzte Stämmchen gebildete vollkommene junge Bestände. Fand er, daß die Stockausschläge durch schnelleren Wuchs die gepflanzten Stämmchen zu unterdrücken drohten, wie dieß z. B. im Seisleshau der Fall war, so bewog ihn dieß noch vor Verfluß der Umtriebszeit Stockausschlag und Pflanzung noch einmal abzutreiben um einen gleichförmigen geschlossenen Wald zu erhalten.

Dieß hat er nun auch vollkommen erreicht; z. B. in dem 514 Morgen großen Seisleshau, der mit einer Menge von Wegen durchschnitten war, die sämmtlich

bis auf den von ihm chauſſeenmäßig angelegten Hauptweg abgegraben und mit Erlen ausgepflanzt worden ſind. Aehnliche Auspflanzungen im größten Maaßſtabe und mit dem beſten Erfolge ſind im Spachbruck Burgſtall und Balkeshau vorgenommen worden; ſchon im Jahr 1814 waren auf dieſe Weiſe 150 Morgen mit mehr als einer halben Million Erlen- und etwas Birkenpflanzen ausgepflanzt und inzwiſchen iſt vollends jedes holzleere Plätzchen mit Pflänzlingen ausgeſetzt worden. Die Pflanzen wurden alle im 3 und 4jährigen Alter ziemlich enge, wie es der Niederwaldbetrieb erfordert verſetzt und gediehen ohne daß ein Beſchneiden derſelben nöthig geweſen wäre. Beachtenswerth iſt dabei, daß auch an den jetzt mit 10 — 12 — 15jährigen Erlenſtämmchen dicht beſtockten Stellen der üppigſte Graswuchs vorhanden iſt, daß alſo eine Unterdrückung deſſelben im höheren Alter des Erlenwaldes noch weniger zu hoffen wäre und ſomit hierin von allen denjenigen, welche der Anſicht ſind, die Erle könnte am Ende wie die Buche auf Hochwald bewirthſchaftet werden, ein Hauptgrund gegen ihre Anſicht erkannt werden mag.

Das Ergebniß der ausgedehnten Saaten und Pflanzungen, deren im Vorſtehenden Erwähnung geſchah, ſtellt ſich nun in dem durchgängig dichten Schluß ſämmtlicher Beſtände dar, ſo daß derjenige, welcher dieſe Waldungen vor 25 Jahren ſah und ſie nun wieder ſehen würde, ſie nicht wieder erkennen würde und wenn ſie ihm genannt würden, über die Kraft der Natur und den Fleiß des Menſchen erſtaunen müßte, durch deren Zu-

sammenwirken an der Stelle eines Holzwuchses, der den Namen eines Waldes kaum verdiente, dicht geschlossene holzreiche Wälder entstanden.

Man erwäge, wie bedeutend sich dadurch das Vermögen der Stadt Eßlingen vermehrte, diese Wälder sind ein reicher Kapitalstock, der von Jahr zu Jahr höhere Zinsen trägt. Seit dem Jahr 1809 sollen sie nahezu die Summe von 70,000 fl. im Jahr 1832 allein eine Summe von mehr als 7000 fl. abgeworfen haben.

Und wie einfach sind die Mittel, durch welche dieses glückliche Resultat erlangt worden ist!

Die Stadt wollte Ordnung in ihren Waldungen.

Dieß ist die erste Bedingung alles Besserwerdens der Gemeindswälder, eine Bedingung die leider so oft fehlt.

Die Stadt löste die Berechtigung von ihrem Waldeigenthum ab.

Schädliche Nutzungsrechte Fremder und verderbliche Nutzungsansprüche Eingesessener lassen keine Verbesserung der Waldungen zu; ihre Beseitigung ist eine zweite Bedingung des Besserwerdens.

Die Stadt unterwarf die Benutzung ihrer Waldungen einem, durch einen einsichtsvollen Forstmann entworfenen Wirthschafsplane.

Zu bewirken, daß Wirthschaftsplane mit Rücksicht auf den Zustand der Waldungen und

die Bedürfnisse der Gemeinden durch Sachverständige im vollen Sinne des Worts aufgestellt werden und dann das gewissenhafte Einhalten solcher Wirthschaftsplane durch die Gemeinds-Behörden; diß ist die dritte Hauptbedingung für die Verbesserung der Gemeindswälder *).

Die Stadt stellte endlich einen ihr als thätig, verständig und rechtlich bekannten Forstmann für den Vollzug des entworfenen Wirthschaftsplans und den Schutz ihrer Waldungen auf, belohnte ihn angemessen und gab ihm die Mittel zu Ausführung der nöthigen Verbesserungen.

Und diß ist die vierte Hauptbedingung, ohne welche keine Stadt- oder Landgemeinde bedeutendere Waldungen ordnungsmäßig bewirthschaften und gegen Fremde, wie gegen Eingesessene kräftig beschützen lassen kann **).

Jede Gemeinde, welche die genannten Bedingungen für die Emporbringung ihrer Waldungen erfüllt, wird sich in dem gesteigerten Ertrag ihres Wald-Eigenthums am Besten belohnt finden, sie verdient aber ausserdem

*) Ich benutze diese Gelegenheit zu der Anzeige, daß ich stets bereit bin, Gemeinden, welche sich an mich wenden, Wirthschaftsplane für ihre Waldungen entweder selbst zu entwerfen, oder geschickte Forstleute dazu vorzuschlagen.

**) Auch dazu bin ich stets bereit, Gemeinden, welche tüchtige Forstleute für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen anstellen wollen, solche vorzuschlagen.

auch das öffentliche Anerkenntniß ihres zweckmäßigen Handelns von Seiten der hohen und höchsten Staatsbehörden und dieses ist auch der Stadt Eßlingen und dem von ihr aufgestellten Forstmanne zu Theil geworden, wie folgender Königliche Erlaß beweist:

Die Königl. würtemb. Finanzkammer des Donaukreises

an

das Königl. Oberamt Eßlingen

und

das Königl. Forstamt Kirchheim.

Der Forstvisitator, Kreisoberforstmeister von Gemmingen hat bei der im vorigen Jahr vorgenommenen Bereisung des Kirchheimer Forsts bemerkt, und in dem Visitations-Protocoll aufgenommen, daß unter den ganz gut bewirthschafteten Gemeinde-Waldungen die der Stadt Eßlingen gehörigen sich besonders auszeichnen.

Sie sollen früher in dem schlechtesten Zustand und durch Einwaiden und darauf ruhenden mit ihrem Ertrag in keinem Verhältniß stehenden Holzgerechtsame beinahe gänzlich devastirt gewesen seyn.

Der besondern Thätigkeit und den zweckmäßigen Anordnungen des jetzigen Revierförsters Bürklen zu Plochingen, welcher diese Waldungen seit 30 Jahren unter Administration hat, verdanke aber die Stadt, daß solche nach einem geregelten Plan in 40 und 20jährigem Umtrieb bewirthschaftet werden können, daß alle Blösen cultivirt seyen und daß die sonst so häufig darin vorgekommenen Holzexcesse beinahe gänzlich aufgehört hätten.

Ob nun gleich die Stadt Eßlingen die Verdienste des Revierförster Bürklen dadurch anerkannt habe, daß sie ihm eine ansehnliche Belohnung für seine Geschäfte in den Stadtwaldungen abreiche, so sey der Visitator doch des unvorschreiblichen Dafürhaltens, daß die Verdienste des Försters Bürklen eine Belobung verdienen dürften, welche auch dem Stadtrath gebühre, der den Förster Bürklen mit den nöthigen Mitteln unterstützt habe, die es ihm möglich gemacht hätten, die Waldungen in einen so guten Zustand zu versetzen.

Hierauf haben Seine Majestät der König befohlen, daß der Stadtrath von Eßlingen und der Revierförster Bürklen von Plochingen wegen ihrer verdienstlichen Bemühungen um die Waldwirthschaft belobt werden sollen, was nun das Oberamt und das Forstamt dem Stadtrath und dem Förster Bürklen zu eröffnen haben.

Ulm den 4. Septbr. 1829.

Müller.

Ansichten
eines höheren Forstbeamten
über
mehrere wichtige Gegenstände des Forstwesens.

Die Waldwerthsberechnung.

Von zweierlei Arten der Waldwerthsberechnung dürfte die Eine die theoretische und die Andre die praktische zu benennen seyn.

Erstere folgert aus dem zu Geld berechneten nachhaltigen jährlichen Ertrag die Größe des als Waldwerth anzunehmenden Capitals. Letztere betrachtet den zur Zeit der Werthsausmittlung vorhandenen Holzvorrath nach den kursirenden Preißen zu Geld berechnet nebst dem Werth des Bodens, welcher nach dem Marktpreis der in der Gegend vorhandenen Weiden und Egarten von derselben Bodenqualität taxirt wird, als Werth des Walds.

Die theoretische Werthsberechnung ist ganz dazu geeignet, die Forstwissenschaft in ihrer Ausbildung zu steigern und der Forstliteratur Nahrung zu geben. Denn sie giebt nicht nur Veranlassung über die Größe des Zinsfußes, über einfache Zinse, Zinses Zinse und Zwischenzinse, über Hoch-, Mittel-, oder Niederwaldbe-

trieb, so wie über die Länge der Umtriebszeiten, für jede der vorgenannten Betriebsarten, auch über die Wahl und Ertragsfähigkeit jeder Holzart und über die Ergiebigkeit und Zulässigkeit jeder Nebennutzung Betrachtungen anzustellen, sondern diese Betrachtungen führen wieder zu weitern Fragen, welche so lange nicht zu erschöpfen sind, als die Forstwissenschaft unter der, nie zu erreichenden, höchsten Stufe des menschlichen Wissens steht.

So groß der Nutzen der theoretischen Waldwerthsberechnung für die Fortbildung der Wissenschaft ist, so ist sie jedoch bei dem wirklichen Kauf und Tausch minder anwendbar. Denn wer nach ihr handelt, verkürzt entweder sich selbst, oder einen Andern.

Denn nur als Zufall und höchst seltene Ausnahme wird sie mit dem augenblicklichen Marktpreis eines Walds zusammen treffen.

vid. Widenmanns forstliche Blätter
für Würtemberg,
V. Heft, Seite 49 ꝛc.

Nur dann, wenn Waldungen von solcher Größe und Beschaffenheit veräußert werden, daß eine alljährlich gleich große nachhaltige Nutzung möglich ist, und wenn eine solche bei der Veräußerung von dem bisherigen Waldbesitzer vertragsmäßig anbedungen wird, ist dieser durch die Anwendung der — auf den nachhaltigen Ertrag gestützten Waldwerthsberechnung nicht verkürzt, weil sie eine natürliche Folge der von ihm ge-

machten lästigen Bedingung ist. Es muß jedoch auch in diesem Fall vorausgesetzt werden, daß bei der Anwendung dieser Berechnungsweise keine Zweifel und Anstände über Zinsfuß, Waldbetriebsart ꝛc. obwalten.

Die praktische Waldwerthsberechnung verdient diese Benennung, weil der durch ihre Anwendung erhobene Werth eines Walds seinem Marktpreiß entspricht und keinen Theil verkürzt, sie ist hingegen zu einer Steigerung der Ausbildung der Forstwissenschaft nicht besonders geeignet und sie macht daher auch in der Forstliteratur keine Epoche *).

---

*) Der H. Verfasser dieser Aufsätze ist derselbe, von welchem der Aufsatz im 5ten Hefte der forstlichen Blätter, welcher der Abhandlung über die Art der Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablosungen von Seite 54 — 62 einverleibt ist, herrührt. Er hat sich schon in jenem Aufsatze für die Werthsberechnung der Waldungen aus dem Werth ihres Holzvorrathes und Bodens ausgesprochen und erwiedert nun dem Herausgeber auf seine Vertheidigung der Waldwerthsberechnung aus dem nachhaltigen Ertrag, daß diese im Grunde blos ein theoretisches Problem sey, aber sich nicht für den praktischen Gebrauch eigne. Dagegen habe ich zweierlei zu bemerken: 1.) daß ich die Anwendung der Waldwerthsberechnung auf den Grund des nachhaltigen Ertrags blos für den einzigen Fall vertheidige und als nothwendig erkläre, wenn die Landesgesetze dem Waldeigenthümer eine nachhaltige Benutzung vorschreiben und da dieß nach der Forstordnung und den Forstdienstinstruktionen wirklich in Würtemberg der Fall ist, so habe ich in der oben citirten Abhandlung auf Seite 72 den Satz ausgesprochen, daß in Würtemberg der Werth der Waldungen, die an Berechtigte abgetreten

Der Niederwald und der Uebergang zur Hochwaldwirthschaft.

Ein Niederwald ist in Hinsicht der Wirkung seiner Betriebsart als ein durch geschehenen Angriff des Grund-

---

werden sollen, blos auf den Grund des — nach den Vorschriften der Dienstinstruktionen ausgemittelten — nachhaltigen jährlichen Ertrags berechnet werden kann. Der H. Verfasser der vorliegenden Aufsätze erkennt aber die Voraussetzung, daß unsere Gesetze und Verordnungen den Waldeigenthümern eine nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen vorschreiben, nicht an, wenigstens zieht er diß in Beziehung auf die Forstordnung in Abrede und gibt zu verstehen, daß die Dienstinstruktionen weiter gehen in dieser Hinsicht, als die Forstordnung es verlange. Man vergleiche den unten folgenden Aufsatz über die Freigebung der Wirthschaft in den Gemeinds- und Privatwaldungen.

Damit übrigens nicht Manche, welchen Vorstehendes zu Gesicht kommt, glauben möchten, es werde hier um des Kaisers Bart gestritten, so will ich nur ein Beispiel hersetzen, welches zeigt, wie wichtig namentlich für den Staat, der viele Waldabtretungen gegen Holz und andere Berechtigungen macht, die Entscheidung der Frage ist, ob bei der Berechnung des Werths der Waldungen der nachhaltige jährliche Ertrag oder der Holzvorrath und Bodenwerth zu Grund gelegt werden solle. Mir hat erst kürzlich ein Forstamt einen Fall mitgetheilt, bei welchem der Werth eines Waldes, der an eine Gemeinde abgetreten werden soll, nach seinem nachhaltigen Ertrag

" " " " " " " " " 24959 fl.

beträgt, während der Werth des vorhandenen Holzes und des Bodens zusammen zu " " 6258 fl. berechnet worden ist.

stocks herabgebrachter Hochwald zu betrachten, in welchem in demselben Verhältniß bis zur Unvermögenheit abgewirthschaftet wird, in welchem der Uebergang von dem Hochwald zum Mittelwald und von diesem zum reinen Niederwald bis zu der kürzesten Umtriebszeit gemacht wird.

Es ist daher auch ein Hackwald bei seiner gedoppelten Bestimmung zur Holz- und Fruchtproduction in Beziehung auf den Forstbetrieb einem Gantmann zu vergleichen, welcher durch künstliche Mittel nach dem Gant wohlhabender als vorher ist, jedoch aber gegen seine früheren Gläubiger Gantmann bleibt.

Wenn die Niederwaldwirthschaft auf den Punkt gebracht ist, welcher früher oder später selten vermieden werden kann, wo die Stöcke abgehen, das allenfalls vorhandene Oberholz zur natürlichen Besaamung nicht zureicht und oft auch der Boden durch Laubrechen ꝛc. abgemagert ist, da findet der Uebertritt zur Hochwaldwirthschaft gewöhnlich keinen Anstand, weil in solchen Fällen durch Nadelholzsaaten am leichtesten wieder ein Wald erzogen wird, besonders, wenn man nicht versäumt vor der Saat sämmtliche Stumpen sowohl zu

---

Bei solchen Differenzen ist es kein Wunder, wenn ein für das Interesse des Fiscus eifrig besorgter Forstmann die erstere Art der Werthsberechnung blos für eine Aufgabe, an welcher sich die Theoretiker versuchen mögen, und dagegen die zweite als die allein für die Praxis brauchbare erklärte. Anmerkung des Herausgebers.

Erzweckung eines ungleich größern Holzertrags zu benützen, als auch durch das Ausgraben dieser Stöcke den Boden zur Saat empfänglicher und diese hiedurch vollständiger und gedeihlicher zu machen, als es der Fall ist, wenn neben ihr kraftlose Ausschläge alter Stöcke zum Schaden der Zuwachsfähigkeit des Waldes vegetiren.

Wenn hingegen in noch nicht auffallend abgewirthschafteten Mittelwaldungen der Uebergang zur Hochwaldwirthschaft gemacht werden will, so glaubt man öfters dem Fortbestehen der Niederwaldwirthschaft *) den Vorzug geben zu müssen, weil man den (nicht nur für eine Umtriebszeit zu bemessenden) nachhaltigen Ertrag dieser Waldungen nicht selten größer annimmt, als er bei der Abnahme der Stöcke ꝛc. seyn kann; weil man ferner den Uebertritt zur Hochwaldwirthschaft aus Sorge einer für den Augenblick zu großen Beschränkung des Holzertrags für schwerer hält, als er ist, und weil öfters auch geglaubt wird, daß nicht alle erforderlichen Holzsortimente bei der Hochwaldwirthschaft erzogen werden können.

Diese Sorgen werden aber in den meisten Fällen verschwinden, wenn Folgendes berücksichtigt wird,

Es ist nicht nothwendig, daß alle Stangenhölzer,

---

*) Von hier an ist mehrmals Niederwald für Mittelwald gesetzt, es muß also immer berücksichtigt werden, daß der Verfasser von Niederwald mit Oberholz spricht. A. d. H.

welche dem Hochwaldbetrieb zugetheilt werden wollen, das hiefür angenommene Umtriebsalter gleich bey der erstmaligen, den Hochwaldbetrieb beabsichtigenden Abholzung erreichen und auf so lange übergehalten werden, sondern es kann — ungeachtet dieser Zutheilung — die Abholzung nach Beschaffenheit der Umstände, diese mögen in dem unzureichenden Zuwachs des Holzes, oder in dessen nothgedrungener Fällung zu Ausgleichung des Ertrags bestehen — gar wohl früher eintreten.

Es darf nur nicht übersehen werden, daß die Schlagstellung aus dem Gesichtspunkt der Hochwaldwirthschaft, also zu Erziehung eines aus dem Saamen erwachsenden — durch den Nachhieb von dem Oberholz zu reinigenden Bestands, zu bewerkstelligen und bei der Taxation des Ertrags des fraglichen Stangenholzes auf seinen früher eintretenden Angriff Rücksicht zu nehmen ist *).

Hiedurch kann kein Ausfall am Ertrag gegenüber von der Niederwaldwirthschaft entstehen, weil bei dieser der Wald auf keinen Fall älter, wahrscheinlich aber noch jünger zur Fällung gekommen wäre.

In der Natur der Sache ist die Möglichkeit gegeben, mit dem Uebergang von der Niederwaldwirthschaft zu der Hochwaldwirthschaft ältere Bestände erziehen zu können, ohne eine Verminderung des bei der Fortdauer

---

*) Diese Bemerkung bestätigt die Seite 52 ausgesprochene Ansicht. A. d. H.

der erstgenannten Wirthschaftsweise zu erwartenden nachhaltigen Ertrags. Denn es kommt bei der Niederwaldwirthschaft in der für solche angenommenen Umtriebszeit nur ein kleiner Theil des Oberholzes zur Fällung. Hingegen in den nunmehr zur Hochwaldwirthschaft bestimmten Schlägen darf nach erfolgtem Nachwuchs das Oberholz nachgehauen werden.

Es kann also wegen des weitern Oberholzertrags der Anhieb der Stangenhölzer aufgeschoben werden.

Es ist genug gewonnen, wenn durch diesen Uebergang vorerst die bei fortdauernder Niederwaldwirthschaft unvermeidliche Abwirthschaftung entfernt wird, wenn auch erst von spätern Perioden ein höherer Ertrag als von der Niederwaldwirthschaft zu erwarten ist.

Die Tauglichkeit der Hochwaldungen zu Erzeugung jeden erforderlichen Holzsortiments kann nicht bezweifelt werden, da das Erforderniß an schwächerem Holz vermittelst der Durchforstungen erzeugt werden kann. Auch Hauptbäume von einem höheren Alter, als für die Umtriebszeit des Hochwalds angenommen ist, können durch Ueberhalten auf passenden Stellen erzogen werden.

Die Anzucht ganz reiner Holzbestände von einerlei Holzart kann nur durch besondere Umstände geboten werden; ausser diesen dürfte auch in den Hochwaldungen kein Hinderniß vorhanden seyn, passende Holzarten in demjenigen Mischungsverhältniß neben einander fortwachsen zu lassen, welches zu Befriedigung des verschiedenartigen Bedarfs erforderlich ist.

Durch vorstehende Bemerkungen will übrigens nicht behauptet werden, daß es keine Fälle gebe, in welchen ausnahmsweise die Beibehaltung der Niederwaldwirthschaft nothwendig, vielleicht sogar nützlich ist, (z. B. Eichenschälwaldungen) in der Regel ist sie aber ein Erbtheil früherer forstwirthschaftlicher Gebrechen und nie wird angenommen werden können, daß in einem Land, in welchem sie vorherrschend ist, das Forstwesen auf einer hohen Stufe steht.

Ungeachtet der Uebergang von der Nieder- zu der Hochwaldwirthschaft nach dem Obenbemerkten wenigeren Anständen unterliegt, als öfters geglaubt wird, so erfordert solcher jedoch eine besonders sorgfältige Entwerfung der Waldbeschreibung und der Nutzungspläne, da in diesen Dokumenten das Bewirthschaftungsproject für jeden betreffenden Waldbestand zu Erreichung des beabsichtigten Ziels niederzulegen ist. Aus solchen muß ersehen werden können, daß darauf Bedacht genommen ist, durch Nachhauungen des Oberholzes in den Schlägen nach Zulässigkeit des Unterwuchses, so wie durch das Abräumen der ganz schlechten, — keinen Zuwachs gewährenden, und nur durch Ansaaten zu verbessernden — Bestände einstweilen einen Holzertrag zu gewinnen, um die noch wüchsigen Stangenhölzer zu einem höhern Alter bringen zu können, daß aber auch bei diesen nach ihrer Beschaffenheit als Stockausschläge zu rechter Zeit und auf eine angemessene Weise die Durchforstungen, die Schlagstellungen und die Nachhiebe so

berücksichtigt sind, daß für sämmtliche Holznutzungen ein, dem Hochwaldbetrieb entsprechender, Turnus erzielt und nach und nach das beabsichtigte Umtriebsalter der Holzbestände, erreicht wird.

Die Entwerfung eines solchen Wirthschaftsplans, bei welchem nach Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falls zu handeln ist, giebt allerdings einem Forstmann zu Bethätigung seiner praktischen Kenntnisse und Brauchbarkeit dieselbe Gelegenheit, wie der Uebergang von der Femmelwirthschaft zu der Schlagwirthschaft, bei welcher dem Praktiker die Aufgabe zu Theil wird, zu bestimmen, ob, was und wann von dem nach Alter, Gesundheit und Qualität nützlichen Holz eines gefemmelten Walds als Durchforstung, als Schlag oder als Nachhieb zur Nutzung zu bringen ist, um auf eine einfache Weise, ohne Künstelei zum Ziel zu gelangen, da diese gewöhnlich dem Wald mehr schadet, als nützt.

Dieses Ziel wird um so leichter erreicht werden, wenn die Hauptregel nie übersehen wird, daß bei allen Holzfällungen dem zu wenig Geschehenen durch weitere Fällung jederzeit abgeholfen, — hingegen das zu viel Geschehene nicht mehr reparirt werden kann.

Durchforstungen und Ertragsschätzung.

So sehr es bei dem Hochwaldbetrieb auf eine zweckmäßige Schlagstellung und eine vorsichtige Ausführung der Nachhiebe ankommt, eben so sehr ist eine sachgemäße Vornahme der Durchforstungen zu beachten. Am

schwierigsten sind solche in denjenigen Waldungen zu vollziehen, welche einen unvollkommenen Bestand und ein ungleiches Holzalter haben.

Wer bei einer Durchforstung das Augenmerk auf die Erzielung eines Ertrags gerichtet hat, hindert sich hiedurch selbst, solche auf eine dem Zustand des Walds angemessene Weise zu bewerkstelligen und er verursacht anstatt des vermeintlichen Nutzens, einen Schaden.

Nur dasjenige Holz, welches die Natur bei einer zu dichten Stellung der Stangen und Stämme durch dürr- und unterdrückt werden, als überflüssig bezeichnet und ausstoßt, ist Gegenstand des Durchforstungs-Ertrags. Wer diesen in zu jungen Beständen zu erhalten, oder durch größere Auslichtung zu vermehren versucht, erzieht kurzschäftiges Holz*). Es handelt sich

*) Cotta hat bekanntlich in neuerer Zeit frühe und so starke Durchforstungen vorgeschlagen, daß die Zweige sich blos berühren, aber nicht in einander greifen. Wie er nun auf die Einwendungen gegen dieses Verfahren zu sprechen kommt, sagt er §. 79 seines Waldbaues:

„Folgende Einwürfe und Zweifelsfragen kommen hierbei in Betracht:

1) Werden wir bei diesem Verfahren hinlänglich schlankes, langes, gerades und astloses Holz erhalten?

Antwort: Unzählige Beispiele zeigen, daß Bestände die in der frühesten Jugend noch viel lichter gewesen sind, als bei dem von uns angegebenen Verfahren angenommen wird, sich späterhin vollkommen geschlossen, hinlänglich von Aesten gereinigt und noch die schönsten Stämme geliefert haben."

demnach bei einer unzweckmäßig vollzogenen Durchforstung nicht allein von dem einstigen Verlust eines Baumes für die jetzt zu viel genützte Stange, sondern noch überdiß in Folge des hiedurch kurzschäftig erzogenen Holzes von der verminderten Qualität und Quantität des einstigen gesammten Schlag- und Nachhieb-Ertrags, was besonders bei Nadelwaldungen wichtig ist, in welchen die Anzucht gehörig langer und geradschäftiger Stämme erwartet wird.

So wenig der Landwirth bei dem Schneiden eines zu üppig aufgewachsenen Saamenfelds den Ertrag des hievon zu gewinnenden grünen Futters auf Kosten der einstigen Erndte zu vermehren trachten darf, so wenig darf der Forstwirth bei der jedesmaligen Durchforstung nach einem größeren Ertrag haschen, als ihn die Natur an dürrem und unterdrücktem Holz mit Beibehaltung eines vollständig geschlossenen Bestands darbietet.

Bei dem mühsamen Geschäfte der Durchforstung kann der Fleiß eines Forstdieners besonders erprobt werden,

---

Ich muß diß aus eigenen Beobachtungen bezeugen, zugleich jedoch bemerken, daß ich das von Cotta vorgeschlagene Verfahren blos für Fichten- und Tannenbestände auf guten Standorten zuträglich halte, bei Kiefern dagegen eine dem frühen Reinigen der Bestände entsprechende frühe Wegnahme des unterdrückten Holzes, bei Landwaldungen aber die gewöhnlichen Durchforstungen für das Angemessenere halte. Ganz anders verhält sich aber Alles dieses wenn man absichtlich die Bestände licht stellen will, um sich eine starke Futternutzung zu verschaffen. A. d. H.

denn sobald den Holzhauern einiger Spielraum gelassen wird, ist gewöhnlich ein zu lichter und ungleicher Zustand des fraglichen Walds die Folge hievon.

In Waldungen, worinn durch frühere unregelmäßige Behandlung Holz von verschiedenem Alter vereinigt ist, tritt öfters der Fall ein, daß neben dem, nach Verhältniß des Bestandsalters zur Durchforstung geeigneten, Holz auch ältere abständige Stämme gefällt werden müssen, welche bis zur einstigen Schlagstellung ohne Schaden nicht übergehalten werden können. Die Ausführung dieser Maasnahme erfordert besondere Vorsicht. Zwar wird durch die Ausnutzung von dergleichen Stämmen der Ertrag der betreffenden Durchforstung erhöht, es ist aber in Beziehung auf die Schätzung des Gesammt-Ertrags nicht zu übersehen, daß solche eigentlich ein Vorempfang am einstigen Schlagertrag ist, welcher durch diese Vornutzung verhältnißmäßig vermindert wird.

Besondere Rücksicht ist bei der Schätzung des Schlagertrags auf das beträchtliche Quantum Holz zu nehmen, welches bei einer gehörig vorsichtigen Waldbehandlung zur Besaamung und Beschattung für den Nachhieb überzuhalten, und als Nachhieb-Ertrag besonders zu taxiren ist, weil solcher nicht mit dem Schlagertrag in ein Decennium zusammen fällt.

Bei der Entwerfung der Waldbeschreibungen und der Nutzungsplane ist in unvollständig bestockten Waldungen nicht selten nur wenig als Schlagertrag in An-

ſpruch zu nehmen, wenn nicht zu einer zu lichten Schlagſtellung Veranlaſſung gegeben werden will, die gar leicht erfolgen kann wenn der Lokalforſtdiener auch Tarator bei der Entwerfung der Waldbeſchreibungen iſt, und von dem projectirten Schlagertrag nicht gerne abgeht *).

Die Freigebung der Wirthſchaft in den Gemeinde- und Privatwaldungen **).

Wenn die würtembergiſche Forſtordnung mit Ausſchluß der jagdpolizeilichen Beſtimmungen einer nähern

---

*) Man vergleiche oben Seite 62.

**) Dieſer Aufſatz ſcheint eigentlich die Beſtimmung zu haben, nachzuweiſen, daß die Bewirthſchaftung, d. h. die Wahl der Holz- und Betriebsart und das Maaß der Nutzung den Gemeinden und Privaten in ihren Waldungen durch die Forſtordnung frei gelaſſen ſey, daß blos die Devaſtation und die Ausſtockung dieſer Waldungen durch die in jenen gegebenen Vorſchriften verhindert werden ſollen, daß alſo die Vorſchriften der Forſtdienſtinſtruktionen weiter gehen, als der Geſetzgeber bei der Forſtordnung gegangen ſey und daß im Grunde die verlangte Freigebung der Wirthſchaft in jenen Waldungen ſchon dadurch bewilligt würde, wenn man auf die Beſtimmung der Forſtordnung zurückzienge.

In ſo ferne hiebei auch behauptet wird, daß das Maaß der Nutzung in der Willkühr des Wald-Eigenthümers ſtehe, wird durch dieſen Aufſatz zugleich die im erſten Aufſatz ausgeſprochene Behauptung geſtützt, daß bei Berechnung des Werths von Waldungen, die an Gemeinden und Privaten veräuſſert werden, nicht der nachhaltige Ertrag, ſondern der Holzvorrath und Bodenwerth zu Grund zu legen ſey. Anmerkg. des Herausgebers.

Prüfung gewürdigt wird, so kann ihr das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie eine Ueberschreitung der Grenze zwischen der Forstpolizei und der Forstverwaltung in den Gemeinde- und Privatwaldungen nicht beabsichtigt.

Dem Wald-Eigenthümer ist die Wahl der Holz- und der Betriebsart, so wie die Bestimmung der Umtriebszeit unbenommen; auch werden ihm Holznutzungen von ungleicher Größe nach Bedürfniß und nach seiner Privatconvenienz *), so wie die Gewinnung unschädlicher

*) Schon in der Abhandlung über die Waldwerthsberechnung bei Servitut-Ablosungen im 5ten Hefte dieser Blätter ist Seite 70 und 71 aus zwei Stellen der Forstordnung nachgewiesen worden, daß die Wald-Eigenthümer auf eine nachhaltige mit dem jährlichen Zuwachs im Verhältniß stehende Benutzung ihrer Waldungen beschränkt seyen. Namentlich sind dort die Bestimmungen unserer Instruktionen durch den Satz der Forstordnung gerechtfertigt worden, „daß die Hölzer und Wälde Unser Prälaten, Communen und sonderer Personen in allweg, wie die Unsern dieser Ordnung gemäß gehayet werden sollen."

Keines der von dem Verfasser citirten Generalrescripte hebt diese Verfügung auf, allein derselbe legt den vorstehenden Satz nach einer Privatmittheilung dahin aus, daß er sagt, er erblicke in denselben nur die Bestimmung, den letztabgeholzten, d. h. in jungen Hau verwandelten Wald so zu schonen, daß in solchem die Natur in der Produktion von jungem Holz nicht gestört, also keine Wüstung gestattet wird, keineswegs aber die Verbindlichkeit einer alljährlich gleich großen Holznutzung.

Hierauf möchte ich erwiedern, daß in der Bestimmung der Forstordnung nur in so ferne die Verbindlichkeit zu

Nebennutzungen bis zu dem Grad gestattet, wo zu Sicherstellung gegen Walddevastation eine Einschreitung erforderlich wird.

Es gründet sich nämlich die Forstordnung auf die in Folge früherer Landtags-Abschiede erlassenen General-Rescripte. Durch keines derselben geschieht den Wald-Eigenthümern in vorgenannter Beziehung Eintrag. Vielmehr werden sie durch die unter dem 11. Jul. 1608; 15. Octbr. 1644; 20. Novbr. 1652; 18. April 1739, 15. Octbr. 1744 ertheilten Bestimmungen gegen unnöthige Beschränkungen in der Holz-, Gras-, Weid- und Streunutzung in Schutz genommen. Derselbe Grundsatz ist durch die in der Forstordnung über die Pflanzung der Wälder ertheilten Vorschriften ausgesprochen, welche unverkennbar auf die allgemeinsten forstpolizeilichen Bestimmungen beschränkt sind.

Noch viel weniger ist eine Einmischung in die Verwendung der in den Gemeinde- und Privatwaldungen erzeugt werdenden Waldproducte in der Forstordnung angeordnet.

---

einer nachhaltigen Holznutzung liegt, als sie die Verbindlichkeit ausspricht, daß Kirchen-, Gemeinds- und Privatwaldungen gleich den Staatswaldungen gehayt werden sollen. Denn hayen ist heegen nach einer Erklärung des Wortes Hayen in Stahls Forstmagazin 1r Bd. S. 283 gleich bedeutend und unter dem Ausdruck: „Heegen der Waldungen" wird eher pflegliche Behandlung, als bloses Schützen derselben zu verstehen seyn.

A. d. H.

In derselben ist keine Verfügung enthalten, welche die Wald-Eigenthümer hindert, den Holzertrag entweder als Floß- oder als Sägholz, als Weinpfähle, Küfer-, Wagner- oder anderes Handwerksholz aufzubereiten oder solchen in Brennholz zu verwandeln. Nur über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit trifft die Forstordnung Vorkehrungen, z. B. durch das Verlangen der Rindengewinnung für die Gerberei, des Erndtwiedschneidens auf eine unschädliche Weise u. s. w. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf die Vorkehrung gegen Waldevastation, auf die Erzielung einer natürlichen Besaamung der abgeholzten Waldungen und auf die Cultur der zur Holzzucht bestimmten Egarten.

Auch die in der Forstordnung vorgeschriebene Art der Bestrafung beurkundet ihre Absicht, lediglich die Forstpolizei mit Entfernung aller Einmischung in die Forstverwaltung handhaben zu wollen. Ueberall ist bei dem angeordneten Strafbetrag für begangene Waldfrevel nicht der Werth des entwendeten Gegenstands zu Grund gelegt. Es wird vielmehr der Diebstahl als ein die Forstpolizei nicht berührender Gegenstand betrachtet.

Daher ist der erwachsene Baum als ein zum beabsichtigten Zweck bereits herangereiftes Holz mit keiner höhern Strafe belegt, als das junge Stämmchen, dessen sorgfältige Beschützung bis zu erlangtem Reifwerden durch eine gleich große Forstpolizeistrafe zu erzielen getrachtet wird. Nur der Angriff der zu besondern forstpolizeilichen Bestimmungen ausersehenen Stämme, näm-

lich der Bannreidel, so wie die Begehung solcher Waldfrevel, welche besonders devastirend auf die Waldungen einwirken, so wie die zu einer Zeit verübten Walderceſſe, wo die forstpolizeiliche Aufsicht erschwert ist, sind mit höherer Strafe belegt.

Der forstpolizeiliche Standpunkt, auf welchen sich die Forstordnung in den Gemeinde- und Privatwaldungen gestellt hat, spricht sich theils durch die, in dem Generalrescript vom 25. Juni 1733 in einem jährlich zu erstattenden Holzbericht verlangte, Anzeige:

was? auch wie viel Holz aus den Commun- und Privatwaldungen zu erhauen verlangt werde?

theils durch den angeordneten Gebrauch des Waldhammers aus. Hiedurch wird das Streben der Polizei fühlbar, nicht nur die verübte Walddevastation zu bestrafen, sondern wo möglich solche zu vermeiden.

Nicht ganz im Einklang mit der Forstordnung sind die in den Dienstinstructionen der Ober- und Revierförster in den Jahren 1818 und 1822 für die Gemeinde- und Privatwaldungen ertheilten Vorschriften, indem sich in solchen ein Uebergreifen in Verwaltungsgegenstände durch die ertheilte Vorschrift nicht in Abrede ziehen läßt, wornach für die genannten Waldungen nach besondern technischen Anweisungen zu fertigende Waldbeschreibungen, allgemeine, periodische und jährliche Nutzungs- und Culturplane, so wie auch Register zu Controlirung der Nebennutzungen neben dem Gebrauch des Waldhammers bestehen sollen.

Der Inhalt der vorgenannten Dienstinstructionen scheint hauptsächlich zu dem Antrag der zweiten Kammer um mögliche Freigebung der Waldwirthschaft Veranlassung gegeben zu haben.

In Beziehung auf die Forstordnung selbst dürfte es sich im Wesentlichen nur von der Frage handeln, ob ein summarischer jährlicher Holzbericht und der Waldhammer fernerhin als Vorkehrung gegen die Walddevastation in Gemeinde- und Privatwaldungen angewendet werden sollen?

Diese zwei Mittel sind allerdings sowohl für diejenigen Wald-Eigenthümer lästig, welche sich bewußt sind, keine Walddevastation begehen zu wollen, als für diejenigen, welche hiezu den Willen haben und sich durch die angeordnete Holzauszeichnung gehindert finden; sodann auch für die Forstdiener, welche seit der Abbestellung der früher bestandenen Taggelder für das Holzauszeichnen in den Commun- und Privatwaldungen (s. Real-Index der Forstordnung pag. 74 und 306) nunmehr mit einem beträchtlichen Reisekosten-Aufwand ohne Entschädigung sich diesem mühsamen und zeitraubenden Geschäft in den vorgenannten Waldungen zu unterziehen haben.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn von vielen Seiten die Unterlassung dieser Maasregeln in den Körperschafts- und Privatwaldungen gewünscht wird.

Die Entscheidung hierüber wird von der Ansicht abhangen, ob weniger lästige Mittel gegen Walddevasta-

tion eben so sicher stellen, oder ob diese auch bei verminderter forstpolizeilicher Maasnahme nicht zu befürchten ist.

Wollte an die Stelle des in der Forstordnung angeordneten jährlichen Holzberichts und Waldhammers ein jährliches Waldbereiten gesetzt und der Erfund in einem Prytocoll niedergelegt werden, um gegen diejenigen Wald-Eigenthümer, welche ein Uebermaas in der Holznutzung sich haben zu Schulden kommen lassen, durch Strafen einschreiten zu können, so wären hiedurch die Wald-Eigenthümer nicht viel erleichtert, da ihnen die Controle nach der Holzfällung nicht minder lästig seyn dürfte, als die Bestimmung der Forstordnung. Die Forstdiener wären nach wie vor durch Reisekosten in Anspruch genommen. Das Mittel selbst wäre aber nicht zu einer Vorkehrung gegen die Devastation, sondern nur zu Erlangung der Kenntniß von geschehener Waldbeeinträchtigung geeignet.

In der Wirkung dürfte daher dieses Mittel der Absicht nicht entsprechen, sondern seine Anwendung würde noch unbedenklicher, als die Vorschrift der Forstordnung unterbleiben können, sobald von der Verminderung der für die Gemeinde- und Privatwaldungen vorgeschriebenen forstpolizeilichen Maasnahmen die Devastation der fraglichen Waldungen nicht zu erwarten ist.

Die Frage, ob die Privatwald-Besitzer weniger zu beschränken seyen, als die Körperschaften, wird nach dem Unterschied zwischen Forstpolizei und Forstverwal-

tung dahin beantwortet werden müssen, daß die Forstpolizei in den Waldungen ohne Unterschied, ob diese Körperschafts- oder Privateigenthum sind, eben so in gleichem Maaß zu bestehen habe, wie es auch bei der Feldpolizei auf allen ausserhalb der Waldungen gelegenen Gütern der Fall ist.

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen werden die dem Gemeindehaushalt vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu wachen haben.

Der Privatwald-Besitzer wird hingegen nur im Fall bestehender Lehens- oder Familienverhältnisse demjenigen, welcher in Folge dieser Verhältnisse von der Bewirthschaftung Kenntniß zu nehmen das Recht hat, Rechenschaft abzulegen haben, im übrigen aber in der Bewirthschaftung seiner Waldungen bis auf den Punkt, wo die Forstpolizei einzuschreiten hat, nicht zu hindern seyn, so lange er nicht aus besondern Gründen einer Vormundschaft unterworfen ist.

Einige Winke
für Forstcandidaten,
welche
bei Forstämtern prakticiren wollen.

Von dem Herausgeber.

Vielleicht leiste ich hie und da einem jungen Forstmanne, welcher die Absicht hat, bei einem Forstamt zu prakticiren, einen Dienst, wenn ich ihm hier in der Kürze eine Anleitung gebe, wie er seinen Aufenthalt bei einem Forstamte am Besten nützen kann.

Das Folgende ist übrigens hauptsächlich für solche berechnet, welche gehörig vorbereitet bei Forstämtern eintreten, d. h. für solche, welche einen wissenschaftlichen Unterricht im Forstfache bereits genossen haben, indem ich das Prakticiren bei Forstämtern von solchen, welche ihre forstliche Laufbahn erst beginnen wollen, wenigstens in der Regel für unzweckmäßig halte.

Derjenige nämlich, welcher sich dem Forstfach widmen will, kann ohne wissenschaftlichen Unterricht nicht wohl mehr fortkommen, um aber diesen bestens nutzen zu können, ist es nothwendig, daß er sich zuvor mit den Waldungen und Waldgeschäften bekannt mache, damit er beim wissenschaftlichen Unterricht Alles besser

begreife. Diese Bekanntschaft mit den Waldgeschäften kann sich aber ein junger Mensch nach Beendigung der Schulzeit, die wenigstens bis ins 16te Jahr auszudehnen ist, am besten bei einem tüchtigen Förster verschaffen, viel weniger gut bei einem Forstamt, wo er mehr auf der Amtsstube beschäftigt wird. Nach der Lehrzeit beim Förster, die z. B. in Preußen unerlässliche Bedingung der Zulassung zur Dienstprüfung ist, kann der wissenschaftliche Unterricht mit Nutzen folgen und wenn er gehörig ertheilt wird, so wird bei demselben auch die beste Art der Besorgung der den Forstämtern zukommenden Geschäfte gelehrt werden, jedoch mehr im Allgemeinen, als bis in alle Einzelnheiten der Geschäftsführung; es wird hauptsächlich gezeigt werden, wie sie mit dem Zweck der Forstwirthschaft zusammenhängen und welchen Grundsätzen der Verwaltung sie entsprechen müssen. Der Zweck des Practicirens bei den Forstämtern ist dann, die Ausführung ihrer Geschäfte ganz im Einzelnen kennen zu lernen und sie selbst praktisch einzuüben.

Die Forstämter haben drei Hauptzweige der Geschäftsführung, nämlich: die Ausübung der Forststrafrechtspflege, die Einwirkung auf die Waldwirthschaft des ritterschaftlichen Adels, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und endlich die Verwaltung der Staatsforste, in Beziehung auf welch letztere ihnen hauptsächlich die Aufsicht über das Forstpersonal, die Nutzungsregulirung, die Aufsicht über die Waldwirthschaft, die Control der Nutzungen und in Beziehung auf alle den

Forst betreffenden Angelegenheiten, der amtliche Verkehr mit den höheren und gleichgestellten Behörden zusteht.

Es ist schwer, alle diese Geschäfte zu verstehen, wenn man nicht ihre Bedeutung, ihren Bezug auf den Zweck der Forstwirthschaft kennt, deßwegen ist es besser, sich die Einsicht in das Einzelne derselben erst dann zu verschaffen, wenn man durch den wissenschaftlichen Unterricht über die Bedeutung derselben belehrt ist; d. h. es ist besser, erst nach dem Besuch der Lehranstalt bei einem Forstamt zu prakticiren. Bei den waldwirthschaftlichen Geschäften handelt es sich um Anschauung, ohne diese ist die Theorie schwer zu verstehen, deßwegen soll die Anschauung der Theorie vorausgehen, bei den forstamtlichen Geschäften dagegen handelt es sich um Ausführung von Verwaltungsmaßregeln und diese begreift man am besten, wenn man aus der Theorie ihre Gründe und ihren Bezug auf die Hauptzwecke des Forstwesens hat kennen lernen.

Setzen wir also diese Belehrung voraus, so bleibt für die Zeit des Prakticirens die Aufgabe, sich mit den besondern Vorschriften für die genannten Geschäftszweige genau bekannt zu machen und die Form — namentlich der schriftlichen Arbeiten kennen zu lernen.

Die würtembergischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse in Forst- und Jagdsachen von den älteren Zeiten bis zum Jahr 1821 finden sich mit größter Sorgfalt in dem Werk: Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung von F. G. Schmidlin, 2 Theile, Stuttgart

1822 zusammengestellt; im Jahr 1822 sind dem Forstpersonal neue Dienstinstruktionen ertheilt worden, welche hauptsächlich die Art der Vertheilung der Geschäfte unter die aufgestellten Forstbehörden und die Art und Form ihrer Besorgung bestimmen und seit dem Jahr 1822 sind nicht nur einige Verordnungen in Forstsachen durch die Regierungsblätter zur allgemeinen Kunde gebracht worden, sondern es sind besonders auch viele Erläuterungen der Bestimmungen der Dienstinstruktionen gegeben, selbst theilweise Abänderungen derselben durch Erlasse der höheren Behörden getroffen worden, welche sich in den Befehl-Einschreibbüchern oder Normalien-Büchern der Forstämter finden.

Zu einer vollkommenen Geschäftskenntniß gehört, eines Theils den Inhalt dieser Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu wissen, andern Theils die passendste Art und Form der Vornahme der Geschäfte zu kennen. Diesemnach kann ein Praktikant bei einem Forstamt seine Zeit wohl am besten nützen, wenn er zunächst seine Studien in der Art fortsetzt, daß er an die ihm beim wissenschaftlichen Unterricht vorgetragenen allgemeinen Grundsätze der Geschäftsgegenstände die Vorschriften der genannten Gesetze, Verordnungen und Erlasse anreiht, also zuerst bei Schmidlin nachliest, was die älteren Gesetze und Verordnungen vorschreiben, dann die Art ihrer Anwendung in den Instruktionen studirt, beides in Auszügen dem Inhalte seiner Hefte beifügt und an dieses noch den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen

anreiht, die er in den Regierungsblättern und Normalienbüchern findet. Dieses Studiren der Forst-Gesetze und Verordnungen kann nach Hauptgeschäftszweigen geschehen, es kann z. B. Alles nachgelesen werden, was in Forststraffachen angeordnet ist, dann alle Anordnungen, die in Hinsicht auf Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen, so wie hinsichtlich der Waldungen des Adels getroffen sind, dann Alles, was für die Taxation der Staatswaldungen, das Rechnungswesens u. s. w. vorgeschrieben ist. Mit diesen Privatstudien, bei welchen den Praktikanten die Geschäfts- und Aktenkenntniß des Oberförsters und Forstassistenten auf Ansprechen sehr unterstützen kann, hat dann der Praktikant zu verbinden, daß er jedem von den Geschäften, welche der Oberförster im Walde oder im Amtszimmer zu besorgen hat, einigemale anwohnt, damit er die Art seiner Behandlung genau kennen lernt; eben so hat er von allen bei dem Forstamt vorkommenden schriftlichen Arbeiten, jede einigemal unter Anleitung des Oberförsters oder Assistenten selbst auszufertigen. So lernt er die Form der Geschäfte kennen, während ihn die obengenannten Studien das Wesen derselben kennen lehren. Da der Hauptzweck des Prakticirens bei Forstämtern Erlangung einer genauen Kenntniß der forstamtlichen Geschäftsführung ist, so ist es nothwendig, daß ein Praktikant die Zeit seines Aufenthaltes bei einem Forstamte vor Allem in der vorgenannten Weise nütze; damit soll aber nicht gesagt seyn, daß er nicht zugleich jede Gelegenheit, die

ſich ihm zu Erlangung von praktiſchen Kenntniſſen im Forſtbetrieb darbietet, benutzen ſolle und daß er nicht im Wiſſenſchaftlichen möglichſt fortſchreiten ſolle, letzteres namentlich durch das Leſen gut gewählter Schriften. Es kommt ſeltener vor, daß in Letzterem zu viel geſchieht, als es vorkommt, daß Praktikanten ihre Zeit bei Forſtämtern am Beſten zu nützen glauben, wenn ſie nur möglichſt oft den Wald beſuchen. Allein diß iſt gut bei dem Prakticiren bei einem Förſter und mag auch nach 1- bis 2jährigem Aufenthalt bei einem Forſtamt geſchehen, ob ich gleich glaube, daß ein junger Forſtmann, der ſich die nöthige Geſchäftskenntniß bei einem Forſtamt erworben hat, zu fortgeſetzter Erweiterung ſeiner Kenntniſſe im Waldwirthſchaftsbetrieb am Beſten thut, wenn er bis zu ſeiner Anſtellung, wieder wie man ſagt, aufs Revier geht; ſo lange er aber beim Forſtamt iſt, um ſich die nöthige Kenntniß der forſtamtlichen Geſchäfte zu erwerben, ſollte er den Wald nur mit Auswahl beſuchen, d. h. er ſollte die Revierförſter der benachbarten Reviere bitten, daß ſie ihn wiſſen laſſen, wenn wirklich intereſſante Waldgeſchäfte vorkommen, dieſen anzuwohnen ſollte er nicht verſäumen, dagegen ſollte der Waldbeſuch ohne beſondern Zweck unterbleiben, auf jeden Fall ſollte im erſten und zweiten Jahr des Aufenthaltes bei einem Forſtamt der Erlangung der Geſchäftskenntniß die meiſte Zeit gewidmet werden.

Dem Vorſtehenden hätte leicht die Ausdehnung ge-

geben werden können, daß nicht nur im Allgemeinen, sondern auch von den einzelnen Hauptgeschäftszweigen nachgewiesen worden wäre, aus welchen Quellen, Instruktionen, Generalverordnungen u. s. w. die Kenntniß derselben am Vollständigsten zu erlangen ist, allein diese Nachweisung ist überflüssig, weil sie Oberförster und Assistent auf Ersuchen geben werden und im Vorstehenden den Praktikanten nur, wie die Ueberschrift sagt, einige Winke für gute Benutzung der Zeit des Aufenthaltes bei Forstämtern gegeben werden sollten. Mögen dieselben von vielen benutzt werden!

Bei Heinrich Laupp erscheinen:

Literarische Berichte für Forstmänner von Dr. W. Widenmann.

Sie sind bestimmt, von allen neu erscheinenden Forstschriften kritische Anzeigen zu geben, um durch diese besonders den wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten möglich zu machen, von dem Hauptinhalt aller neuen forstwissenschaftlichen Werke Kenntniß zu erlangen, ohne sie selbst alle lesen zu müssen.
Vom I. Jahrgang p. 1832 sind bis jetzt 3 Berichte erschienen, welche die Anzeige folgender Werke enthalten:

Erster Bericht.

H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft;
A. L. v. Seutter, die Forstpolizeistrafgesetzgebung;
die neuste Literatur der Forstinsectologie;
Einiges über Dungvermehrung von Oberforstmeister v. Stenglin;

Zweiter Bericht.

Die Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung im Königreich Baiern;
Anleitung zum Anbau der Sandflächen von Julius von Pannewitz;
Organismus der Staatsforstwirthschaft von J. H. Heicke;
die Pflanzensysteme in forstwissenschaftl. Beziehung von Prof. Gwinner;
Almanach der Natur v. J. S. Voigt.

Dritter Bericht.

Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes von Prof. Hausmann in Göttingen;
Bodenkunde von G. C. L. Krause;
Praktische Anweisung zum Holzanbau durch Pflanzung von Fr. Freiherrn von Löffelholz;
Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft von Dr. W. Pfeil, VI. Band 1s Heft;
Forstliche Berichte und Miscellen von J. Chr. Hundeshagen 2s Heft;
Allgemeines Forst- und Jagdjournal von Liebich, 2r Band 1s Heft;
Allgemeine Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde von G. W. Freiherrn v. Wedekind und S. Behlen, 2r Band 1s Heft;
Forstliche Blätter für W. v. W. Widenmann, VI. Heft.

Alle diese Schriften, mit Ausnahme derer der H. v. Seutter und v. Stenglin sind von 1832 und sind die bis jetzt in diesem Jahr erschienenen Forstschriften. Die literarischen Berichte sind für 1 Jahrgang auf 1 Band zu 6 Heften berechnet und kosten 3 fl. 36 kr.

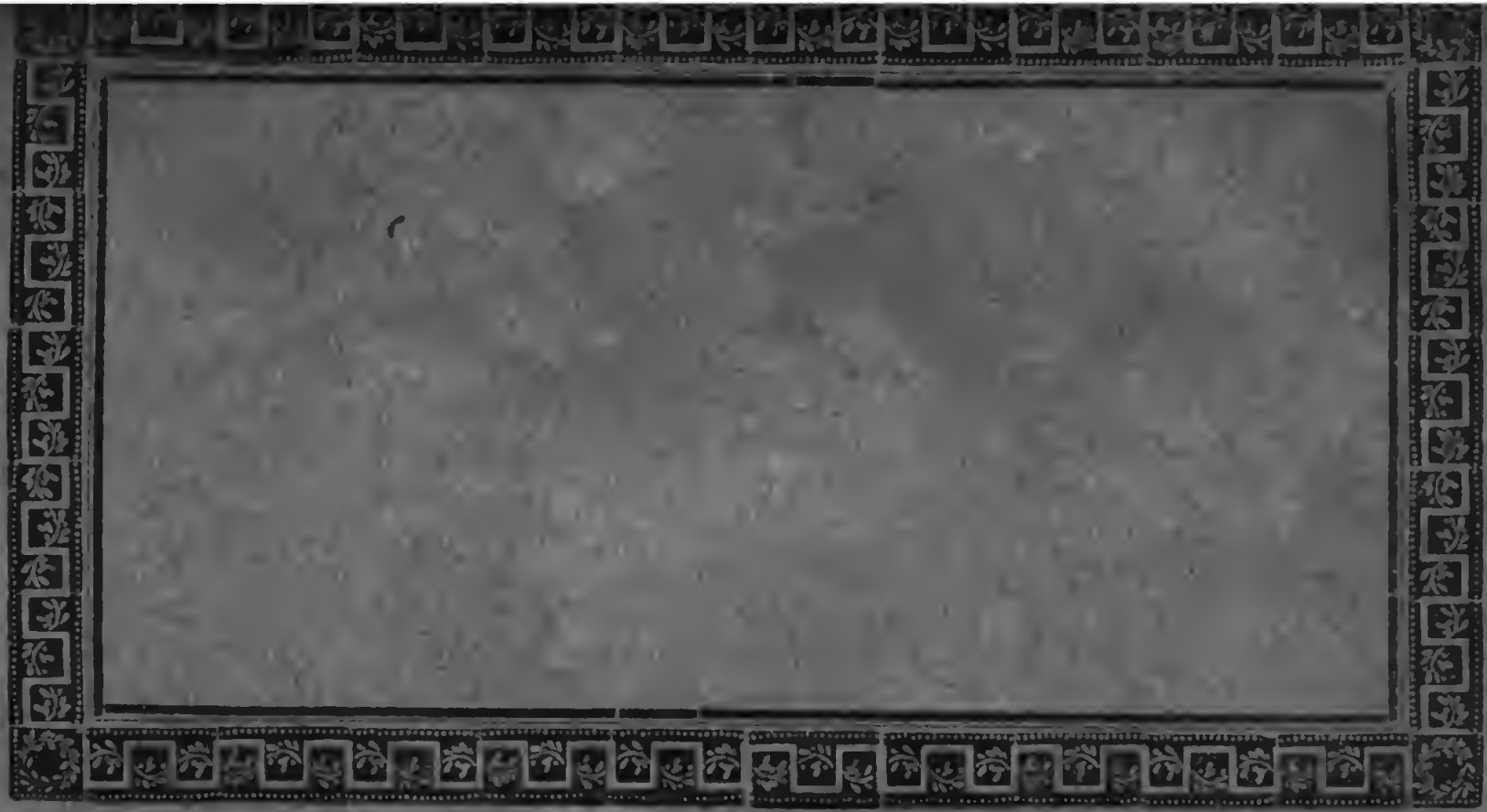

SD
1
F735

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Professor der Forst- und Landwirthschaft
an der Universität Tübingen.

VII. Heft.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.

1834.

WEIGEL
Buchhandlung (für Naturwissenschaften) Herbarien
Leipzig, Königstr. 1.

Forſtliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Dr. W. Widenmann,

ordentlichem Profeſſor der Forſt- und Landwirthſchaft an der Univerſität Tübingen.

VII. Heft.

enthaltend

eine Zuſammenſtellung der in Würtemberg vom Jahr 1821 bis zum Ende des Jahrs 1833 in Forſt- und Jagdſachen gegebenen Geſetze und Verwaltungsvorſchriften;

als

Fortſetzung des Handbuchs der würtemb. Forſtgeſetzgebung von J. G. Schmidlin

bearbeitet von

K. Mezger,

Praktikanten bei dem Forſtamt Tübingen

und

mit einer Vorrede und Einleitung verſehen von dem Herausgeber.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1834.

Zusammenstellung

der

in Würtemberg vom Jahr 1821 bis zum Ende des Jahrs 1833 in Forst- und Jagdsachen gegebenen

Gesetze

und

Verwaltungsvorschriften

als

Fortsetzung des Handbuchs
der würtemb. Forstgesetzgebung von J. G. Schmiblin,

bearbeitet

von

Leo Mezger,
Praktikanten bei dem Forstamt Tübingen,

und

mit einer Vorrede und Einleitung versehen

von

Prof. Dr. Widenmann.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.

1834.

Forst-u.
Jagd
II-15-30
2'2977

Vorrede.

Unter den Gegenständen, von welchen in der Vorrede zum ersten Hefte der forstlichen Blätter für Würtemberg gesagt worden ist, daß sie in diesen Blättern vorzüglich berücksichtigt werden sollen, sind insbesondere auch: „Nachweisungen zur Erweiterung der Kenntniß des vaterländischen Forstwesens" genannt worden. Einen Hauptgegenstand dieser Kenntniß machen die vaterländischen Forstgesetze und Forstverwaltungsvorschriften aus. Mit größtem Fleiß sind dieselben bis zum Jahr 1821 von Johann Gottlieb Schmidlin gesammelt und in seinem Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung [1ster Theil, Stuttgart, bei Mezler 1822 2ter Theil daselbst 1823] herausgegeben worden. Im Jahr 1822 traten aber

wesentliche Aenderungen im Organismus der Forstverwaltungsbehörden ein, die Dienstinstruktionen derselben erlittenen Veränderungen und für eine große Zahl ihrer Verrichtungen wurden seit 1822 genauere Vorschriften ertheilt, als die Instruktionen enthalten. Wenn daher gleich von 1822 bis 1833 wenige Gesetze in forsteilichen Angelegenheiten gegeben worden sind, so war es doch bei den vielen neuen Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsvorschriften ein eigentliches Bedürfniß geworden, das Werk von Schmidlin fortgesetzt zu erhalten, in einer vollständigen Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse über Forst- und Jagdsachen von 1821 bis auf die neueste Zeit. Diese Fortsetzung erschien nach der am Eingang gemachten Bemerkung als ein geeigneter Gegenstand für die forstlichen Blätter für Würtemberg. Der Unterzeichnete forderte daher einen der Bearbeitung derselben ganz gewachsenen jungen Forstmann, den auf dem Titelblatt genannten Forstpraktikanten Mezger, auf, sich derselben zu unterziehen. Der Unterzeichnete schrieb die Einleitung und Mezger bearbeitete die Zusammenstellung, bei welcher für den Gebrauch derselben am zweckmäßigsten erachtet wurde, der Paragraphenordnung von Schmidlin zu folgen; denn obgleich die Anordnung der Materien in dem

Handbuch Schmidlins nicht ganz zweckmäßig iſt, ſo iſt ſie einmal gegeben und es findet ſich über dieſelbe ein ſehr genaues Regiſter bei Schmidlin; der Bequemlichkeit, nach Durchleſung eines Paragraphen bei Schmidlin das neu Hinzugekommene in der Fortſetzung unter demſelben Paragraphen ſogleich auffinden und nachleſen zu können, mußte auch eine beſſere Anordnung der Materien zum Opfer gebracht werden. Damit aber auch die Zuſammenſtellung der neuen Geſetze und Verordnungen als ein Ganzes erſcheinen möge, iſt für dieſelbe ein vollſtändiges Regiſter beigefügt. Sie geht bis zum Ende des Jahrs 1833, die Miniſterialerlaſſe ſind nach den Erlaſſen der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes mitgetheilt, aber ſtets in den Noten als Miniſterial-Erlaſſe bezeichnet. Wenn einige Erlaſſe der letzt-genannten Behörde gleichfalls aufgenommen worden ſind, ſo iſt ausdrücklich bemerkt, daß ſie blos für den Schwarzwaldkreis gegeben worden ſind. Der Gebrauch der Schrift in andern Kreiſen, leidet dadurch keinen Eintrag. Vielmehr wird behauptet werden können, daß ſie für Forſtbeamte aller Grade, für Geſchäftsmänner, welche mit Forſtbehörden zu verkehren haben, und beſonders für junge Forſtmänner,

welche sich mit den Formen der Forstverwaltung bekannt zu machen haben, sowie endlich für diejenigen, welche bei der Fortbildung der Forstgesetze mitzuwirken haben, ein sehr werthvolles Handbuch sey.

Tübingen, im Mai 1834.

Professor Dr. Widenmann.

Inhalts-Uebersicht.

I. Forstwesen überhaupt.

1. Einleitung; Organisation des Forstwesens vom Jahr 1822 und Auflösung des Forstraths-Collegiums . . . §. 1—28.

2. Forstpersonal.

A. Bestellung desselben.

Königliches Forstschutzpersonale §. 29.

Aufhebung der mit der Feldjägerschwadron verbunden gewesenen Forstschule. §. 30.

Prüfungen . . . . §. 31.

Ernennung und Entlassung des Forstpersonals, und Erfordernisse der Anstellungs- und Beförderungsgesuche. §. 32.

Beeidigung der angestellten Diener. §. 33.

Amtsverwesereien . . . §. 34.

Anzeige von Sterbfällen . . §. 35.

B. Bürgerliche Verhältnisse des Forstpersonals.

Eheverbindungen . . . §. 37.

Rang . . . . . §. 39.

Kleidung . . . . §. 40.

Bürgerliche Gewerbe . . . §. 42.

C. Dienſteinkommen.

Penſionen . . . . . §. 43.
Beſoldungen und Amtsaufwand . §. 44.
Beſoldungsholz . . . . . §. 45.
Diäten und Reiſegelder . . §. 46—48.
Umzugsgebühren bei Verſetzungen. . §. 50.

D. Dienſtverrichtungen des Forſtperſonals.

Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtnachläßigkeiten des Forſtperſonals §. 55 u. 55.
Nationalliſten . . . . . §. 57.

3. Forſtverwaltung.

A. Ueberhaupt.

Forſtgrenzen . . . . . §. 60.
Statiſtiſche Ueberſichten . . §. 62.
Forſtviſitationen, und Berichte über die Hauptreſultate der Forſtverwaltung §. 63.
Führung forſtamtlicher Geſchäftsbücher §. 66—70.

B. Forſtpolizeiliche Obrigkeit.

a. Ueberhaupt

der Gemeinden . . . . . §. 71.
der Rittergutsbeſitzer und der Landesherrſchaft . . . . §. 72—74.
Verfahren gegen Wilderer . . §. 81.

b. Vertheilung der Strafen.

Anbringgebühren . . . . . §. 95.
Recht zum Bezug des übrigen Betrags der Strafen . . . . §. 96.
Geldſtraf-Verzeichniſſe . . §. 97.

c. Rekurse gegen Strafverfügungen und Form und Berechtigung zur Abfassung der Rekursschriften . . . §. 98—100.

d. Vollziehung der Strafen, Strafabverdienungen und Strafverwandlungen . . . . . §. 101.

Untersuchungs- und Strafvollziehungskosten . . . . . §. 102.

e. Wirkungskreis der verschiedenen Untersuchungs- und Strafbehörden.

Fälle, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen den Oberämtern und Oberamtsgerichten zusteht, (man vergleiche auch §§. 108—113.); sowie Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten Baiern, Baaden und Hessen, zur Abwendung der in den Grenzwaldungen vorkommenden Verwüstungen §. 103.

Beiziehung von Urkundspersonen zu den forstamtlichen Ruggerichten . §. 104.

Ansatz der Rugtagskosten . . §. 105.

Führung und Beurkundung des Protokolls §. 106.

Strafnachweisungen . . . §. 107.

Bestimmung, hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen die Forstämter früher mit andern Behörden gemeinschaftlich zu handeln hatten . . . §. §. 108. 109.

Bestrafung habituirter Waldfrevler §. 110, d.

Bestrafung der Jagdfrohnercedenten und Zuscheidung der dießfälligen Strafen §. 113.

c. Frohndienste, Boten und Postwesen.

Benutzung der ordentlichen Boten und Posten und Führung der amtlichen Postporto-Verzeichnisse . . §. 116.

II. Animalische Gegenstände des Forstwesens.

1. Hauptgegenstände (Wildpret).

A. Unbefugte Benützung des Wildprets.

Beschränkung der Haltung und des Gebrauchs von Hunden . . §. 150.

Beschränkung des Besitzes und Gebrauchs von Schießgewehren, (vergl. §. 187.) §. 163.

Verbot der Wilderei . . . §. 163.

Beeidigung der Viehhirten als Mittel zur Verhütung von Forst- und Jagd-Vergehen . . . . §. 173.

B. Rechtmäßige Benützung des Wildprets.

Hegezeit . . . . . §. 179.

Jagdbestänber . . . . §. 181.

Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen . . . . . §. 187.

2. Nebengegenstände.

Schnecken und Ameisen . . . §. 230 u. 231.

III. Vegetabilische Gegenstände.

1. Ueberhaupt.

Waldbeschreibung . . . §. 251.

Waldregister . . . . §. 252.

Verbot des willkührlichen Ausrodens der Waldungen . . . . §. 353.

2. Hauptgegenstände; (Holz).

A. Cultur derselben,

a. überhaupt,

Weiden, Erlen, Felben ꝛc. Pflanzung an nassen Plätzen, Flußufern ꝛc. §. 255.

Holzpflanzung in Waldungen . §. 257.

Vervollkommnung und Umwandlung der Bestände . . . . §. 258.

b. Schutzmittel gegen Verwüstungen.

Waldwegherstellungen . . §. 295.

c. Mittel um sich der Vollziehung der aufgestellten Grundsätze zu versichern:

allgemeiner / periodischer } . . . . §. 298 u. 299.

jährlicher Culturplan
—— Culturkostenüberschlag
jährliches Culturkostensregister
jährliche Culturerfolgsnachweisung } §. 300 — 303.

B. Benutzung derselben.

a. unbefugte: (Holzentwendungen.)

Floßholzentwendungen . . §. 305.

Verbot der willkührlichen Ansiedlungen in Waldungen, als Maßregel zur Verhütung von Exzessen . §. 309.

b. rechtmäßige Benutzung.

aa. Gewinnung:

in Gemeinde- und Privatwaldungen

Entwurf der Nutzungsplane überhaupt:
und zwar

Classifikationsregister,
Ordnungs- und Taxationsregister
allgemeiner / periodischer Nutzungsplan, } §. 328—331.

jährlicher Nutzungsplan . . §. 332.

Gebühren für die Anweisung und Auszeichnung . . . . §. 338.

Holzfällungen, Aufarbeitungen, und Abschließung der Holzhauerlohnsakkorde . . . . . §. 341—343.

Bezahlung der Holzhauerlöhne . §. 344.

Nachweisung / Aufnahme des gefällten Holzes §. 345. u. 346.

Stammmiethe von demselben . §. 349.

bb. Verwendung der Hauptgegenstände.

Anlegung von Holzgärten bei Gemeinden . . . . . §. 357.

Holzpreise . . . . . §. 375.

Verurkundung, Einzug und Verrechnung des Erlöses . . . §. 376—379.

Verwendungsentwurf . . . . §. 382.

Anweisung des Holzes, und Verantwortlichkeit der Förster für den Betrag desselben . . . §. 383.

Vorräthe . . . . . §. 384.

C. Zu besondern Zwecken bestimmte Hauptgegenstände.

a. Zum Brennen.

Raff- und Leſeholz . . . §. 386.
Scheidholz . . . . §. 387. 388.

b. Zum Bauen.

Aufnahme und Berechnung des Bau- und Klein-Nutzholzes . . §. 391.
Maaß des Holzes überhaupt . . §. 392.

c. Zum Kohlenbrennen

Anlegung von Kohlplatten . . §. 395.

d. Zum Aſchenbrennen.

Potaſchenſiedereien . . . §. 396.

e. Für Dreher ꝛc.

Maaſerholz . . . . §. 416.

f. Zu Beſen . . . . §. 429.

g. Zu Gerberlohe, Rinden . . §. 434.

h. Zum Harzen . . . . §. 435.

3. Nebengegenſtände.

Verrechnung derſelben überhaupt . §. 436.
Maſt (Eckerich) . . . §. 437—441.
Wildes Obſt, und Wachholderbeeren §. 445.
Streu . . . . . §. 449.
Waldgras . . . . §. 457.
Waldweide . . . . §. 463. 464.

VI. Mineraliſche Gegenſtände des Forſtweſens.

Steine, Erz, Sand ꝛc. . . §. 465.

Druckfehler.

Seite	Zeile			lese man	anstatt
42	2	von	unten	§. 50.	51
62	13	—	oben	können	könnten
79	5	—	unten	§. 110. d.	§. 100. d.
84	6	—	oben	§. 113.	§. 113—122.
84	13	—	—	§. 116.	§. 116 u. 131.
98	3	—	—	§. 258.	§. 278.
118	6	—	unten	Holzabfuhr	Holzabstufe
122	5	—	—	Abrechnung	Anrechnung
124	13	—	—	Feg= ꝛc.	Frej= ꝛc.

Einleitung

(zu §. 1—28 des Handbuchs von J. G. Schmidlin.)

Es schien ein sehr günstiger Zeitpunkt zu seyn, in welchem Johann Gottlieb Schmidlin die mühevolle Arbeit unternahm, alle würtembergischen Gesetze und Verordnungen über das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen in einem Handbuche zusammen zu stellen. Wenige Jahre zuvor hatte eine neue Organisation der Forstbehörden Statt gefunden *), es war die Thätigkeit derselben durch neue Instructionen **) geregelt worden, und somit konnte man denken, eine Darstellung des Bestehenden im Gebiete der Forst- und Jagdgesetzgebung werde für eine längere Reihe von Jahren Geltung behalten und dem Geschäftsmanne als sicherer Führer in dem Labyrinthe der großen Masse von Forst- und Jagdgesetzen und Verordnungen dienen.

Allein der neue Organismus der Forstbehörden war kaum ins Leben getreten, er hatte kaum sich zu entwickeln begonnen, und die ersten Zeichen seines neuen Daseyns gegeben, als einige demselben anklebende Mängel zu einer

*) Durch das Edict vom 18. Nov. 1818 und die K. Verordnung vom 7. Juni 1818.

**) Durch die Forstdienstinstruktionen vom 31. Decbr. 1818.

abermaligen Umgestaltung, zu einer Reorganisation der Forstbehörden, Veranlassung gaben.

Mehr eine Vervollständigung, als eine Abänderung der Forstorganisation von 1818 trat ein Jahr nach Begründung derselben dadurch ein, daß durch die K. Verordnung vom 4ten Juni 1819 über die Organisation der Kameralämter die definitive Auflösung der im Jahr 1807 errichteten Forstkassenämter ausgesprochen und die Verwaltung der Forst- und Jagdgeldgefälle, geschieden nach Revieren, den K. Kameralämtern übertragen worden ist.

Eine förmliche Aenderung der Forstorganisation von 1818 kam übrigens schon im folgenden Jahre zur Sprache.

Ein Antrag hierauf oder wenigstens auf Revision der durch das Edict vom 18. Nov. 1817, die Verordnung vom 7. Juni 1818 und die Forstdienstinstruktionen vom 31. December 1818 begründeten Forstverfassung wurde in der Kammer der Abgeordneten von ihrem damaligen Vicepräsidenten, dem Abgeordneten des Oberamts Calw, Zahn, in der Sitzung vom 25. März 1820 gestellt *), auch wurde von derjenigen Commission der genannten Kammer, welcher jener Antrag zum Bericht zugewiesen worden ist, in dem von derselben auch durch den oben genannten Abgeordneten erstatteten Berichte der gleiche Antrag gestellt **); allein dieser Bericht und der Antrag, mit welchem er schließt, kamen in der Kammer der Abgeordneten nie zur

*) Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg im Jahre 1820. 6tes Heft Pr. S. 422. und Beil. S. 403.

**) Siehe a. o. a. O. 2s außerordentliches Beilagenheft. S. 105.

Berathung, es wurde also auch von derselben kein Beschluß über denselben gefaßt, und keine darauf bezügliche Bitte an die Regierung gebracht; die Regierung selbst aber erklärte sich für eine Reorganisation der Forstverfassung. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. December 1820 ward von Seiten des Finanzministeriums in einem Vortrag, mit welchem dasselbe den Hauptfinanzetat für die Jahre 1820—23 der Kammer vorgelegt hat, der Entschluß ausgedrückt *), Aenderungen in dem bestehenden Organismus der Forstverwaltung eintreten zu lassen und die Stände gaben ihre Zustimmung hiezu dadurch zu erkennen, daß sie die angesonnenen Kosten der Reorganisation im Forstwesen verwilligten **).

In Folge dessen erschien unterem 21. Januar 1822 eine Finanz-Ministerial-Verordnung, durch welche sowohl in den Forst-Verwaltungsbezirken, als bey den Forst-Verwaltungsbehörden wesentliche Aenderungen eintraten. Die K. Verordnung vom 7. Juni 1818 hatte 24 Oberförstereien und 151 Reviere geschaffen, die F.M.Verordnung vom 21. Januar 1822 ordnet die Bildung von 26 Oberförstereien mit 170 Revieren an ***).

Für jedes Revier hatte die K. Verordnung von 1818 einige Waldschützen bestimmt, welche gleichmäßig einen Gehalt von 227 fl., nämlich an baarem Gelde 175 fl. und

*) Siehe a. o. a. O. 15s Heft. Beilagen S. 234.

**) Verhandlungen d. K. d. A. v. 1821. XV. Heft. S. 1825. und XVIII. Heft. S. 1158.

***) In Folge einiger späteren Aenderungen bestehen dermalen 171 Reviere.

an Naturalien 52 fl. bezogen, und auf welche der §. 17. jener K. Verordnung Anwendung fand, nach welchem nämlich niemand, ohne durch den Forstrath bei der für jeden Dienstgrad geeigneten Prüfung tüchtig befunden worden zu seyn, zu einer Stelle in der Forstverwaltung sollte vorgeschlagen, oder in derselben sollte angestellt werden können. Die F.M.Verordnung von 1822 bestimmte in §. 4. hinsichtlich der Waldschützen, daß, so lange bereits angestellte Personen vom Forstfache vorhanden sind, diese gebraucht werden sollen, daß in der Folge aber auch angesessene, für den Dienst tüchtige Gemeindeglieder, wenn sie gleich für das Forstwesen nicht besonders gebildet sind, zugelassen werden; daß nicht minder auch andere, außerhalb des Orts und Reviers geborene unverheurathete Leute, z. B. entlassene Soldaten, wenn man voraussetzen darf, daß sie den Dienst gehörig versehen, und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut verwendet werden können. Dieser Gehalt wurde durch den §. 6. der letztgenannten Verordnung auf 50 bis 100 fl., nebst 2 Klaftern Holz a 9 fl. festgesetzt.

Nächst den Waldschützen wurde durch die K. Verordnung von 1818 für jedes Revier ein Unterförster (für 9 Reviere, deren zwei) in der Eigenschaft als Staatsdiener aufgestellt; der Gehalt eines solchen Unterförsters betrug an baarem Gelde 350 fl. an Naturalien 124 fl., seine Funktionen bestanden im Allgemeinen in der Mitwirkung zu Handhabung des Forst- und Jagdschutzes in dem Reviere, in der Mitwirkung bei der Bewirthschaftung der Königl. Waldungen und in der Ausübung der Jagd in Königl.

Jagdbezirken, namentlich waren seine Verrichtungen bei der Bewirthschaftung der Königl. Waldungen durch seine Instruktion so bestimmt, daß er hauptsächlich zur Controle gegen den Revierförster sowohl hinsichtlich der Natural-Einnahmen, als der Geldausgaben diente.

Dieser Dienstgrad ist durch die Finanz-Ministerial-Verordnung v. 1822, §. 3. ganz aufgehoben worden, alle Geschäfte, die dem Unterförster bei der Forst- und Jagdverwaltung zur selbstständigen Besorgung durch seine Instruktion übertragen waren, sind dem Revierförster zugewiesen worden, und es wurde durch §. 4. der genannten Verordnung blos bestimmt, daß für die größeren Reviere zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forstwirthschaft junge Leute vom Forstfache als Forstwarthe, jedoch so wenig, als die Waldschützen in der Eigenschaft von Staatsdienern angestellt werden sollen, deren Hauptbestimmung übrigens der Waldschutz sey. Der letzte §., der §. 18. der Instruction für die K. Waldschützen von 1822 spricht die Verpflichtungen des Forstwarths genauer aus, bestimmt namentlich, daß dieser dem Förster in den Wald-, Cultur- und Waldnutzungsgeschäften blos an die Hand zu gehen, ihn nach Kräften zu unterstützen habe und zwar auch dieses nur in dem ihm zugetheilten Schutzbezirke. Der Gehalt eines solchen Forstwarths, deren 65 angestellt sind, ist durch §. 6. der Verordnung von 1822 auf 222 fl. baares Geld und 2 Klafter Holz à 9 fl. festgesetzt worden.

Die Aenderungen, welche die F.-M.Verordnung von 1822 in Verbindung mit den Forstdienstinstruktionen desselben Jahrs bei dem Dienstgrade des Försters verfügte,

bestanden theils in der Zuweisung der durch die Instruktion von 1818 dem Unterförster zugetheilten Geschäfte bei der Forst- und Jagdverwaltung, theils in der Ueberweisung eines Theils der im Jahr 1818 dem Förster zugewiesenen Geschäfte an den Oberförster, theils in einer veränderten Regulirung der Besoldungen der Förster.

Die Geschäfte, welche die Instruktion von 1818 bei der Fürsorge für Erhaltung der Grenzen, bei den jährlichen Holzfällungen, bei den Holzabgaben, bei dem Betrieb der Forstnebennutzungen, bei dem Forstkulturwesen und bei der Verwaltung K. Jagden dem Unterförster zugewiesen hatte, sind in Folge der Verordnung und Instruktion von 1822 dem Revierförster zugewiesen worden, dagegen sind diesem die ihm durch die Instruktion von 1818 übertragenen Geschäfte der Entwerfung forststatistischer Uebersichten, der Waldbeschreibungen, der Classifikationsregister der Bestände, der Ordnungs- und Taxationsregister derselben, der allgemeinen, periodischen und jährlichen Nutzungspläne, sowie der Fällungsnachweisungen, überhaupt also die auf die Regulirung des Nutzungsbetriebs sich beziehenden Geschäfte wieder abgenommen und dem Oberförster übertragen worden, so, daß der Revierförster zwar als eigentlicher und einziger Wirthschaftsführer bestellt worden ist, jedoch die Wirthschaft nur auf den Grund der von dem Oberförster entworfenen und von der höheren Behörde genehmigten Wirthschaftsplane führen darf.

Außerdem ist, wie schon bemerkt wurde, auch eine Aenderung in den Besoldungsverhältnissen des Försters durch die F.M.Verordnung von 1822 §. 6. eingeführt wor-

den. Während die K. Verordnung von 1818 für den Dienstgrad des Revierförsters zwei Besoldungsklassen und zwar unabhängig von der jeweiligen Dienststelle geschaffen hatte, nämlich eine Klasse mit 650 fl. und eine zweite Klasse mit 500 fl. in baarem Gelde und dann für beide Klassen in Naturalien

8 Scheffel Dinkel à 5 fl.	40 fl.	
1½ —— Roggen à 8 fl.	12 fl.	
6 Klafter Holz à 12 fl.	72 fl.	
1 Pferdsration im Werth von . .	132 fl.	6 kr.
Für Schreibmaterialien	15 fl.	
— Wohnung oder	80 fl.	

zusammen also mit Einrechnung des Amtsaufwandes für die 1ste Klasse 1001 fl. 6 kr., für die 2te Klasse 851 fl. 6 kr., stipulirte die Verordnung von 1822 drei Besoldungsklassen, die an die Dienststellen geknüpft wurden, so, daß mit Ausschluß der Pferdsration, welche nicht als Besoldungstheil, sondern blos nach dem aus Lokalumständen hervorgehenden Bedürfnisse den Förstern gegeben wird, sowie mit Ausschluß der Wohnung à 50 fl. und der Schreibmaterialien à 15 fl., Reviere 1ster Klasse mit 750 fl., nämlich 674 fl. in Geld 12 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 2 Scheffel Roggen à 8 fl., Reviere 2ter Klasse mit 600 fl., nämlich in Geld 524 fl. und in Naturalien wie bei der 1sten Klasse, endlich Reviere 3ter Klasse mit 450 fl., nämlich 412 fl. in Geld,, 6 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 1 Scheffel Roggen à 8 fl. geschaffen worden sind; wobei zugleich den Förstern, die vorher den Unterförstern zugestandenen Jagdemolumente, wo die Jagden noch nicht verpachtet sind, und dann

die Anbringgebühren von den auf ihre Anzeige angesetzten Forststrafen zugeschieden worden sind, welch letztere sie in Folge des §. 13. der K. Verordnung von 1818, von deren Erscheinen an, nicht mehr bezogen hatten.

In der Stellung des Dienstgrades der Oberförster sind durch die Verordnung und die Instruktionen von 1822 keine andere, als die bereits bei dem Dienstgrade des Förs-sters berührten Veränderungen herbeigeführt worden, Ver-änderungen übrigens, in Folge welcher der Oberförster zu der ihm im Jahr 1818 in Beziehung auf die Waldwirth-schaft ertheilten Eigenschaft eines controlirenden und inspi-cirenden Beamten auch die eines wirthschaftenden Beamten erhalten hat. Außerdem sind auch die Besoldungen dieses Dienstgrades anders regulirt worden, auch bei diesem Dienstgrade sind an die Stelle von 2 nicht an bestimmte Stellen geknüpfte Besoldungsklassen, 3 Besoldungsklassen eingeführt worden, in welche die neu geschaffenen Forste eingetheilt worden sind.

Die K. Verordnung v. 1818 bestimmte die Besoldung 1ster Klasse zu 1200 fl., die Besoldung 2ter Klasse zu 1000 fl. baares Geld und dann für beide Klassen

12	Scheffel Dinkel à 5 fl. . . .	60 fl.	
2	Scheffel Roggen à 8 fl. . . .	16 fl.	
12	Klafter Holz à 12 fl. . . .	144 fl.	
2	Pferdsrationen à 132 fl. 6. kr. .	264 fl.	12 kr.
	Für Schreibmaterialien . . .	30 fl.	
	Freie Wohnung oder	100 fl.	

zusammen also mit Einrechnung des Amtsaufwandes die

Besoldung 1ster Klasse zu 1874 fl. 12 kr., die Besoldung 2ter Klasse zu 1614 fl. 12 kr.

Durch die Verordnung von 1822 dagegen wurden Oberförstereien 1ster, 2ter und 3ter Klasse gebildet, und mit Ausschluß von 4 Klafter Holz zur Heizung der Amtsstube und des Zimmers des Assistenten, sowie der zwei Pferdsrationen, der Schreibmaterialien-Entschädigung und des Anschlags der Wohnung, wurde die Besoldung einer Oberförsterei 1ster Klasse auf 1600 fl. bestehend in 1443 fl. Geld, 25 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 8 Scheffel Roggen à 8 fl., 2ter Klasse auf 1300 fl. bestehend in 1184 fl. Geld, 20 Scheffel Dinkel à 5 fl. und 2 Scheffel Roggen à 8 fl., 3ter Klasse auf 1100 fl. bestehend in 984 fl. Geld und denselben Naturalien wie bei der 2ten Klasse festgesetzt. Dabei wurde durch den §. 7. der genannten Verordnung sowohl für die Oberförster, als für die Revierförster die Bestimmung ertheilt, daß sie gegen den Bezug der Pferderationen die entsprechende Anzahl von Pferden wirklich zu halten verbunden seyen; auch wurde, da die Holzbesoldungen aufhörten, durch denselben §. zugestanden, daß gegen Bezahlung der Revierpreise ein Oberförster jährlich 16 Klafter buchenes Holz oder 24 Klafter einer geringeren Holzgattung, ein Förster 8 Klafter buchenes Holz oder 12 Klafter geringeren Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen zu beziehen befugt seyn soll, daß aber beiden zum Bezug eines höheren Holzquantums besondere Legitimation der vorgesetzten Behörde nöthig sey.

Die den Oberförstern zur Unterstützung in ihren amt-

lichen Geschäften durch die K. Verordnung von 1818 beigegebenen Forstassistenten sind denselben auch durch die Verordnung von 1822 zugetheilt geblieben, nur hat diese Verordnung in ihrem §. 5. hinsichtlich der Forstassistenten die Vorschrift ertheilt, daß den Prüfungen der Bewerber um eine Forstassistentenstelle in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beizuwohnen habe, und daß die Oberförster gehalten seyn sollen, nur aus der Zahl derer einen Assistenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forstwesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten ertheilt worden ist. Auch wurde daselbst ausgesprochen, daß jedem Oberförster die Befugniß zustehe, den angenommenen Gehülfen wieder zu entlassen, nur dürfe nach Analogie der bei den Kameralamts-Buchhaltern bestehenden Vorschrift die Entlassung, wenn sie nicht aus freier Uebereinkunft des Oberförsters mit dem Gehülfen hervorgeht, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Departements-Chefs geschehen. In der Gehaltsbestimmung der Forstassistenten trat durch die Verordnung von 1822 keine Aenderung ein, nur wurde durch dieselbe bestimmt, daß der Assistent vom Oberförster ein Zimmer und dessen unentgeldliche Heizung anzusprechen habe (§. 6.), und daß er, jedoch unbeschadet der Dienstverrichtungen, welche er nur zu Pferd besorgen kann, nicht gehalten sey, für seine Pferdsration auch wirklich ein Pferd zu halten (§. 7.).

Dieß sind die Veränderungen, welche durch die Finanz-Ministerial-Verordnung von 1822 und die Forstdienstin-

ſtruktionen von demſelben Jahr in dem Organismus der Lokal-Forſtbehörden des Staats eingetreten ſind.

Den Forſtdienſtinſtruktionen von 1818 war auch eine technische Anweiſung für die Ausführung der verſchiedenen waldwirthſchaftlichen Operationen angehängt, bei den Dienſtinſtruktionen von 1822 wurde ſie weggelaſſen und ſcheint damit ſtillſchweigend für ungültig erklärt worden zu ſeyn. Daſſelbe ſcheint auch der Fall mit der Inſtruktion für die königlichen Kreis-Forſtmeiſter zu ſeyn, welche die Reihe der Forſtdienſtinſtruktionen von 1818 ſchloß; ſie iſt unter die Forſtdienſtinſtruktionen von 1822 nicht mehr aufgenommen worden, dagegen iſt durch eine königliche Verordnung vom 28. Februar 1822 die Leitung der Forſt- und Jagdverwaltung zwiſchen dem K. Forſtrath und den K. Kreis-Finanz-Kammern getheilt und beſtimmt worden, daß in letzteren vornämlich der bisherige Kreis-Forſtmeiſter (künftig Kreis-Forſtrath) die techniſchen Gegenſtände der Forſtverwaltung zu behandeln habe. Namentlich ſey dieſer Rath zur Vornahme der Bezirks- und Amtsviſitationen zu verwenden *). Allein auch dieſe Anordnungen waren, inſofern ſie eine Theilung der mit der obern Leitung der Forſt- und Jagdverwaltung verbundene Geſchäfte zum Gegenſtande hatten, nur von kurzer Dauer. Schon im Jahr 1821, war in dem K. Reſcript auf die ſtändiſche Addreſſe vom 11. April 1821 in Betreff der Organiſation der Staatsverwaltung unter den Vereinfachungen und Erſparniſſen, welche eintreten zu laſſen, die Re-

*) M. v. hiemit auch die Dienſt-Inſtruktion für die K. Kreisfinanzkammern vom 17. Jan. 1823. St. u. R. Blatt S. 119.

gierung sich geneigt erklärte, auch die Uebertragung der Leitung des Forstwesens an die Kreisfinanzstellen genannt *). Die oben angeführte K. Verordnung v. 28. Febr. 1822 war daher blos eine Einleitung zu Ausführung dieser Maßregeln. Die Absicht, sie auszuführen, ward von dem K. Finanzministerium förmlich ausgesprochen in dem Vortrag, mit welchem der Hauptfinanzetat für die Jahre 1826 bis 1829 den Ständen übergeben wurde **). Die Finanzcommission der Kammer der Abgeordneten, an welche der Gegenstand zum Bericht verwiesen wurde ***), trug auf Zustimmung der Kammer an †), und diese erfolgte auch in der Sitzung vom 25. Mai 1827 ††). Die Kammer der

*) Verhandlungen der Kammer der Abgeord. v. 1821. Heft. 16. Beilagen S. 927.

**) Verhandlungen der Kammer d. A. v. 1826. Heft 1. S. 62.

***) Siehe a. a. O. S. 180.

†) Verhandlungen d. K. d. A. 6s außerordentl. Beil. Heft. 3. Abthlg. S. 59.

††) Verhandlungen der Kammer d. A. 5tes Heft S. 1215. Der Beschluß gieng zwar dahin: In den, von der Regierung in dem Vortrag zum Hauptfinanzetat gestellten Antrag wegen Auflösung des Forstrathscollegiums und Vereinigung seiner Attributionen mit denjenigen, der Kreisfinanzkammern, jedoch unter der Beschränkung auf die Staatsforste einzuwilligen, sonach aber in den Etat für 1827/29 nur die angesonnene Summe aufzunehmen; in diese Beschränkung konnte jedoch die Regierung nicht eingehen, wenn nicht gleichzeitig die Bewirthschaftung der Gemeinds-Stiftungs- und Privatwaldungen gänzlich freigegeben werden sollte; dieß wollte aber die Kammer selbst nicht, indem sie gleichzeitig um Revision der Forstgesetzgebung, also um ein neues Gesetz, in der Richtung bat, daß die Bewirthschaftung der Privatwaldungen möglichst frei gegeben und

Standesherrn trat dieſem Beſchluſſe bei, jedoch mit dem Anhang, die Regierung zu bitten, a) daß für die Berathung der Wald-Bewirthſchaftungs-Plane die 4 Kreisforſträthe ſo oft es nöthig, und wenigſtens alle 2 Jahre nach Stuttgart berufen werden, b) daß zu den Prüfungen der Forſtamtscandidaten ein oder mehrere benachbarte Forſtdiener beigezogen werden *).

Die Kammer der Abgeordneten trat dieſem Anhange nicht bei **), worauf er von der Kammer der Standesherrn in einer einſeitigen Adreſſe über die Aufhebung des Forſtraths-Collegiums an die Regierung gebracht worden iſt **).

In Folge dieſer Kammerverhandlungen ergieng unterem 1. October 1827 eine K. Verordnung, durch welche die Auflöſung des Forſtraths-Collegiums ausgeſprochen worden iſt, und die demſelben durch die K. Verordnung vom 28. Februar 1822 noch vorbehaltenen Gegenſtände der Forſt- und Jagdverwaltung an die Kreisfinanzkammern überwieſen worden ſind, ſo daß die Finanzkammern, jede in Bezug auf ihren Kreis, ganz in die Stelle des Forſtraths getreten ſind und nun das, was in §. 25., ſowie in

über die Ausſtockung von Waldungen ſoviel möglich feſte Regeln aufgeſtellt werden. Hienach konnte alſo entweder der Forſtrath nicht aufgelöst, oder die Beſchränkung des Kammerbeſchluſſes nicht beachtet werden.

*) Verhandlungen der Kammer der Standesherrn v. 1826/27. IV. S. 786.

**) Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeord. v. 1827. VII. Heft. S. 2050.

***) Verhdlgn. d. K. d. St. v. 1827. V. Heft. S. 941.

andern Paragraphen des Handbuchs von Schmidlin über den Wirkungskreis der letzteren Behörde gesagt ist, auf jene seine Anwendung findet. Hievon wurde durch obige Verordnung allein die Prüfung der Forstcandidaten ausgenommen, in Bezug auf welche bestimmt worden ist, daß sie das Finanzministerium unter seiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen seines Departements besorgen lassen werde. Auch wurde durch diese Verordnung (§. 3.) bestimmt, daß zum Ersatz der früheren technisch-collegialischen Berathung wichtigerer Forstsachen, namentlich zu Prüfung der durch den Kreisforstrath in der Finanzkammer vorzutragenden allgemeinen und periodischen Waldnutzungs- und Culturplane zwei Oberförster, nämlich derjenige des betreffenden Forstbezirks und ein anderer, welchen die Finanzkammer jedesmal nach Gutdünken zu wählen hat, beigezogen und die Ansichten derselben mitvernommen werden, welcher Ansichten auch bei Vorlegung jener Plane zur endlichen Genehmigung des Ministeriums Erwähnung zu thun sey. Mit diesen Anordnungen ward der dermalen bestehende Organismus der Forstverwaltungsbehörden des Staats und die Vertheilung der mit der Forstverwaltung verbundenen Funktionen vollendet. Dem Finanzministerium, welchem gegenwärtig zwei technische Räthe beigegeben sind, steht die oberste Leitung des gesammten Forstwesens zu, die Finanzkammern bilden die Mittelstellen, oder die unmittelbaren Forstdirectionsbehörden *), diesen

*) Instruk. d. K. Kreisfinanzkammern v. 17. Jan. 1823. St. u. Reg.Bl. v. 1823. S. 119.

sind die Oberförster untergeordnet, den Oberförstern die Revierförster und diesen das Schutzpersonal, nämlich die Forstwarthe und Waldschützen. Die Erhebung und Verrechnung der Forstgeldfälle aber ist nach der schon im Jahr 1819 getroffenen Anordnung Sache der Kameralämter und die Leitung des Jagdwesens in dem Hofjagdbezirk Sache des Hofjägermeisteramts, in welcher Beziehung in den Bestimmungen, welche der §. 26. des Handbuchs von Schmidlin enthält keine Aenderung, als diejenige eingetreten ist, welche die Auflösung des Forstrathes mit sich brachte.

An diese geschichtliche Darstellung der seit der Abfassung des Handbuchs von Schmidlin in dem Organismus der Staatsforstbehörden eingetretenen Veränderungen und an die damit gegebene Nachweisung der neuesten Gestaltung dieses Organismus, lassen sich nun die einzelnen Aenderungen anreihen, welche durch Verordnungen und Normal-Erlasse in dem Wirkungskreise und in den Formen der Wirksamkeit der genannten Behörden eingetreten sind und zwar kann dieß nach der Paragraphenordnung des Schmidlin'schen Handbuchs geschehen.

§. 29.

Nunmehr besteht das den K. Revierförstern untergeordnete K. Forstschutzpersonale in Forstwarthen und Waldschützen, die nicht als Staatsdiener anzusehen sind. Als Forstwarthe werden in den größeren Revieren junge Leute vom Forstfache angestellt, welche neben den Haupt-Verrichtungen als Waldschützen auch zur Beihülfe der För-

ſter in Ausübung der Forſtwirthſchaft verwendet werden können. Zu Waldſchützen werden zwar vorerſt, ſolange bereits angeſtellte Perſonen vom Forſtfache vorhanden ſind, dieſe gebraucht; in der Folge aber werden auch angeſeſſene, für den Dienſt tüchtige Gemeindeglieder, wenn ſie gleich für das Forſtweſen nicht beſonders gebildet ſind, zugelaſſen. Nicht minder können auch andere auſſerhalb des Orts und Reviers geborne unverheurathete Leute, z. B. entlaſſene Soldaten, wenn man vorausſetzen darf, daß ſie den Dienſt gehörig verſehen und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut verwendet werden [1]).

1) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 23.

§. 30.

Mit der Aufhebung der mit der Feldjäger-Schwadron verbunden geweſenen Forſtſchule ſcheint das in dieſem §. bezeichnete Stipendium von ſelbſt gefallen zu ſeyn.

§. 31.

Nach der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Würtemberg d. 25. Septbr. 1819. §. 44. kann Niemand ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu ſeyn. Den Prüfungen der Bewerber um Forſtaſſiſtentenſtellen hat in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beizuwohnen, und die Oberförſter ſind gehalten nur aus der Zahl derer einen Aſſiſtenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht allein im Forſtweſen, ſondern vorzüglich auch in den betreffenden ſchriftlichen Arbeiten, ertheilt worden iſt [1]).

Ueber

Ueber die Prüfungen der Dienstcandidaten im Finanz-Departement soll durch den Finanzminister künftig jedesmal Bericht an S. K. M. erstattet werden [2]).

Hinsichtlich der durch das Edict vom 7. Juni 1818 angeordneten Prüfungen der Bewerber um Forststellen und deren Classifikation wurden folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

Es sollen zwei Prüfungen stattfinden:

Die erste für den Beweis der Befähigung zu denjenigen Anfangsstellen, die noch nicht in die Kategorie der Staatsdienste im engern Sinne gehören, nämlich für Forstassistenten- und Forstwartsstellen. Da erstere Stelle neben forstwirthschaftlichen Kenntnissen zugleich Kenntnisse im Forstrechnungswesen, in der Forstgesetzgebung und in der forstamtlichen Geschäftsführung erfordert, so wird jeder Examinand zur Erklärung aufgefordert werden, ob er für eine Forstwarts- oder für eine Forstassistentenstelle sich prüfen lassen wolle.

Die Prüfungszeugnisse werden den Grad der Befähigung für eine der beiden Stellen durch

„sehr gut" und „gut" bestimmen.

Wer keines von beiden enthält, wird abgewiesen werden.

Die zweite Prüfung für die Befähigung zum eigentlichen Staatsdienst, mithin zu Försters- und Oberförsters-Stellen.

Hiebei dürfen nur solche erscheinen, welche die erste Prüfung erstanden, und als Forstassistenten oder als Forstwarte wenigstens einige Jahre wirklich gedient haben.

Die Zeugniſſe bei dieſer Prüfung werden ſich auf drei Klaſſen beziehen, nämlich:

erſte Klaſſe „ſehr gut“,

zweite Klaſſe „gut“;

wer eines dieſer beiden Zeugniſſe nicht erhält, wird in die dritte Klaſſe, als zum Staatsdienſt nicht geeignet, locirt werden.

Aus der erſten Claſſe, wofür wiſſenſchaftliche Bildung und vollſtändige Kenntniße in den Hülfswiſſenſchaften des Forſtweſens überhaupt, beſonders aber gründliche Kenntniße in dem Forſtfache ſelbſt, in der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung, der Verwaltungsformen und in dem Forſtrechnungsweſen nachgewieſen werden müſſen, werden vorzüglich die Förſter der wichtigeren Reviere gewählt werden, die ſofort ohne weitere Prüfung, jedoch nur, wenn ſie als Förſter einige Jahre gedient, und mithin im praktiſchen Dienſte geſtanden haben, zu Oberförſters-Stellen gewählt werden können. Diejenigen, welche in die zweite Claſſe locirt wurden, ſind zwar ebenfalls zu Förſtersſtellen wahlfähig, ſie haben aber, wenn ſie um eine höhere Stelle anſuchen wollen, die Tüchtigkeit dazu, bei einer weiteren Prüfung nachzuweiſen [3]), Forſtreferendäre, welche nachweiſen können, daß ſie nach der erſten Prüfung bei einem Forſtamt in dem praktiſchen Forſtdienſt ſich eingeübt haben, dürfen auch zu einer Prüfung für einen Förſtersdienſt zugelaſſen werden [4]).

Die im Jahr 1818 angeſtellten Forſtaſſiſtenten dürfen ſich einer neuen Prüfung zur Nachweiſung ihrer Befähigung für eine Förſtersſtelle nicht unterwerfen [5]).

Kein Staatsdienst-Candidat soll angestellt werden, ohne daß er auf seine staatsbürgerlichen Pflichten hin die schriftliche Erklärung ausstellen würde, in keiner gesetzwidrigen, geheimen Verbindung zu stehen, oder gestanden zu seyn [6]).

Seit der gänzlichen Auflösung des Forstrathscollegiums hat das K. Finanzministerium die Prüfung der Forstcandidaten durch zwei Forstverständige und einen Rechnungsverständigen besorgen zu lassen [7]).

Gelegenheitlich der Bekanntmachung einer Concurs-Prüfung im Jahr 1828 wurde weiter bestimmt, daß eine solche

1) für diejenigen, welche nur für den niedern Forst- und Jagddienst praktisch sich gebildet haben, und keine Ansprüche auf höhere als Forstwart- und Försterstellen machen; und
2) für diejenigen, welche für den höhern Forstdienst theoretisch und praktisch, mithin wissenschaftlich für Forstreferendär-, Forstassistenten-, Förster- und Oberförsterstellen sich gebildet haben,

Statt finde, die Forderungen, welche bei diesen verschiedenen Prüfungen gemacht werden, wurden näher bezeichnet, gehen aber schon aus den Benennungen „praktisch" und „wissenschaftlich" hervor [8]). Die wissenschaftlich gebildeten Candidaten, die sich für den höhern Forstdienst prüfen lassen wollen, haben sich aber noch Besonders auszuweisen, ob sie vom K. Studienrath als befähigt für das Studium auf der Universität oder der Forstschule erkannt worden sind [9]).

Jeder Candidat hat sich über den Besitz eines Ge-

meinde-Bürger- oder Beisitzrechts durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß auszuweisen [10]), und seinem Gesuch um Zulassung zum Examen neben den erforderlichen Zeugnissen, ein ausführliches Nationale über Geburt, Stand, Wohnort, Eltern, Bildungslaufbahn ꝛc. beizuschließen [11]).

1) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 21. §. 5.
2) K. V. d. 30. April 1822.
3) V. d. 20. März 1826. St. u. Reg.Bl. S. 189.
4) V. d. 20. März 1826. St. u. Reg.Bl. S. 191.
5) M. E. d. 24. April 1826.
6) M. E. d. 9. April 1827.
7) K. V. d. 1. Octbr. 1827. St. u. Reg.Bl. S. 411.
8) M. E. d. 29. April 1828. St. u. Reg.Bl. S. 297.
9) V. d. 23. Juny 1829. St. u. Reg.Bl. S. 268 und — — 18. Septbr. 1829. — — — — — 417.
10) V. d. 20. Aug. 1828. St. u. Reg.Bl. S. 709.
11) V. d. 21. Aug. 1832. S. u. Reg.Bl. S. 323.

§. 32.

Hinsichtlich der Bestellung des Forstpersonals der Fürsten, Grafen, Gemeinden ꝛc. ist keine Aenderung eingetreten [1]). Man vergleiche auch die Zusätze zu den §§. 72 und 73.

Die Ernennung und Entlassung der K. Waldschützen wurde den Forstämtern unter Vorbehalt der Bestätigung der K. Finanzkammer überlassen [2]). Der Sohn eines Försters soll aber nicht in demselben Revier Waldschütz seyn [3]).

Bei den Anstellungs- und Beförderungsgesuchen ist folgendes zu beobachten:

Da nach der Verfassungsurkunde §. 43. die Ernennung der Staatsdiener auf Vorschläge der vorgesetzten Collegice geschieht; so sind alle Anstellungs- und Beförderungsgesuche an dasjenige Collegium, welchem die erledigte Stelle unmittelbar untergeordnet ist, zu richten. Jedem Gesuch dieser Art ist eine vollständige Nationalliste beizulegen, welche den Vor- und Zunamen mit Charakter, den Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Eltern, Confession, die Familienverhältnisse, die Bildungslaufbahn, die frühere und gegenwärtige Anstellung oder den Aufenthaltsort des Bittstellers enthält. Diejenigen Bewerber, welche noch nicht im Staatsdienste angestellt sind, haben ausserdem noch eine beglaubigte Abschrift des über ihre Dienstprüfung erhaltenen Zeugnisses beizuschließen. Die Beilegung weiterer Zeugnisse, sowie die Einholung eines forstamtlichen Beiberichts bleibt dem Gutdenken jedes Einzelnen überlassen. Bereits angestellte Staatsdiener, welche die Beförderung oder Versetzung auf eine nicht zu demselben Kreise gehörige Stelle nachsuchen wollen, haben ihre dießfalsige Eingabe (und zwar insoferne sie der K. Finanz-Kammer nicht unmittelbar untergeordnet sind — mit forstamtlichem Beibericht) an die ihnen vorgesetzte Kreisfinanz-Kammer einzusenden, welch' letztere dieselbe mit einer pflichtmäßigen Aeusserung über das Prädikat und die seitherige Dienstleistung des Bewerbers an die Finanzkammer des Kreises, welchem die erledigte Stelle angehört, zu befördern hat. Als äußerster Termin zur Anmeldung wird eine vierwöchige Frist — von der amtlichen Bekanntmachung der Erledigung an zu rechnen gegeben [4]).

Die Forſtwarte können, da ſie nicht als Staatsdiener zu betrachten ſind, auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten (die Waldſchützen und Aſſiſtenten ohne dieſes) nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienſtes entlaſſen werden [5]).

1) K. Declaration der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vormals reichsunmittelbaren Adels d. 8. Decbr. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 895. §. 52.
Verwaltungs-Edict für die Gemeinden u. ſ. w. d. 1. März 1822. St. u. Reg.Bl. Nr. 17. §. 44. Wegen der Verpflichtung aber ſiehe den folgenden Paragraphen.

2) V. d. 8. Octbr. 1827.

3) V. d. 2. Septbr. 1822.

4) V. d. 25. July u. 7. Aug. 1823. St. u. Reg.Bl. pag. 578. und 591.

5) K. V. d. 28. Juny 1821. St. u. Reg.Bl. S. 443 u. 444.

§. 33.

Waldmeiſter und andere Gemeindediener, welche hauptſächlich für die Verwaltung der Gemeindewaldungen und der daraus fließenden Einkünfte beſtimmt ſind, ſind nicht wie die vorzüglich für die Ausübung der Forſtpolizei beſtellten Waldſchützen von dem Forſtamt, ſondern von dem Oberamt zu verpflichten, auch ſind ſämmtliche Gemeindeforſtdiener durch die Stadt- und Gemeinderäthe und das Oberamt zu inſtruiren, wobei jedoch das Forſtamt das Recht und die Verpflichtung hat, Nachweiſung zu verlangen und ſich zu überzeugen, daß die Dienſt-Inſtructionen dieſer Gemeindeforſtdiener die nöthigen forſtpolizeilichen und forſtwirthſchaftlichen Vorſchriften enthalten [1]).

1) V. d. 10. Jan. 1832.

§. 34.

Die Bestellung der Amtsverweserein geschieht durch die K. Finanzkammern, mit Ausnahme derjenigen für Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen, welche durch das K. Ministerium bestellt werden; die Finanzkammern haben aber auch von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwand für die Amtskasse verbunden sind, oder über 3 Monate dauren, Anzeige an das Ministerium zu machen [1]).

Die Besoldung eines Dieners kann keinen Abzug erleiden, wenn er an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch anderwärtige Aufträge von Seite der Regierung gehindert, und dadurch die Aufstellung und Belohnung eines Amtsverwesers nöthig wird. Vielmehr sind in einem solchen Falle die Kosten der Amtsverweserei von der Staatskasse zu übernehmen. Dagegen hat der Diener diese Kosten zu bestreiten, wenn und soweit derselbe länger als vier Wochen in Urlaub abwesend, oder länger als 6 Monate durch Krankheit von Versehung seines Amtes abgehalten ist. Zu den Kosten einer Amtsverweserei in Krankheitsfällen kann jedoch von dem Gehalte des Dieners höchstens ein Drittheil verwendet werden [2]).

1) Instrukt. für die K. Kreisfinanzkammern d. 17. Jan. 1823. §. 18. 5., St. u. Reg.Bl. S. 131.

2) Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener d. 28. Juny 1821. St. u Reg.Bl. S. 447. §. 16.
Jede Verlänzerung des Urlaubs über 3 Tage, hat die Bestellung einer Amts-Verweserei auf Kosten des Beurlaubten zur Folge. D. J. f. d. K. Förster v. J. 1822. §. 37.

§. 35.

Von jedem Todesfall des dem Forſtamt untergeordneten Perſonals iſt neben der Anzeige an die betr. K. Finanzkammer, ſogleich auch eine ſolche unmittelbar an das Miniſterium zu machen.

Sp. V. der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis d. 2. Aug. 1822.

§. 37.

Die eigentlichen Staatsdiener ſomit auch die höheren Forſtbeamten bis zum Förſter einſchließlich, dürfen ſich ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entſchließung nicht in eine eheliche Verbindung einlaſſen [1]). Die Anzeigen deßhalb ſind an das Finanzminiſterium unmittelbar zu richten; übrigens ſind die Waldſchützen, Forſtwarthe und Holzinſpektoren ꝛc. zu dieſen Anzeigen nicht verpflichtet [2]). Ein Forſtaſſiſtent darf ſich, wenn der Oberförſter nichts einwendet, blos dann in Eheverbindung einlaſſen, wenn er und ſeine Braut ein rentirendes Vermögen von 6000 fl. zuſammenbringen [3]).

1) Geſetz v. 28. Juny 1821. St. u. Reg.Bl. S. 444. §. 9.
2) V. d. 16. April 1822. St. u. Reg.Bl. S. 290. §. 2.
3) V. d. 5. Septbr. 1826.

§. 39.

Die neue Rangordnung hat 10 Stufen in der Art, daß alle auf ebenderſelben Stufe Stehenden einander dem Range nach gleich ſind, und die Reihenfolge unter ihnen nur durch das Dienſtalter in der betr. Dienſtſtufe beſtimmt wird.

In der 4ten Stufe stehen die Directoren der Landes-Collegien, und haben Personaladel und Hoffähigkeit.

In der 6ten Stufe die Kreisforstmeister, wenn sie keine Hofchargen bekleiden.

Mit der 6ten Stufe ist auch befreiter Gerichtsstand verbunden.

In der 7ten Stufe die Oberförster (gleich den Kameralverwaltern, Oberamtmännern, Oberamtsrichtern ꝛc.

In der 10ten und letzten Stufe, die Förster (Kanzlisten und Postmeister.)

Wer durch Quiescirung oder Pensionirung aus dem aktiven Dienste tritt, behält die in der zuletzt bekleideten Stelle ihm angewiesenen Ehrenvorzüge bei [1]).

1) K. V. d. 18. Octbr. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 749.

§. 40.

Das Forstpersonal hat bei allen öffentlichen und feierlichen Veranlassungen, und namentlich bei Reisen S. M. des Königs in folgender Uniform zu erscheinen:

a) Das Forstpersonal bei der früher bestandenen Centralstelle und bei den Provinzialcollegien, sowie die Kreisforstmeister wie in Schmidlins Handbuch unter diesem §. angegeben ist.

b) Die Oberförster in einem grünen Frak mit einer Reihe von 10 in gleicher Entfernung stehenden geprägten, vergoldeten Knöpfen; der liegende Kragen von grünem Sammet ist mit Eichenlaub und Eicheln abwechselnd der ganzen Länge nach gestickt, und zwar ein Zweig, der an der obern Ecke des Kragens an-

fängt, mit einem Seitenzweig von 4 Laub und 2 Eicheln. Der Hauptzweig ſchlingt ſich um die Spitze des Kragens und hat auf jeder Seite deſſelben 13 Laub und 11 Eicheln. Die Armaufſchläge vom Tuch der Uniform werden ſpitzig und geſchweift geſchnitten mit einem kleinen Ordonanzknopf auf der Spitze, ſie haben einen hellgrünen 1‴ breiten Vorſtoß. Der Aermel wird mit zwei kleinen überzogenen Knöpfen zugeknöpft. Die Höhe der Aufſchläge von unten bis an die Spitze beträgt 3½″ und auf beiden Seiten 2″. Die Aufſchläge ſind mit Eichenlaub und Eicheln in Gold geſtickt und zwar auf jedem Aufſchlag 16 Laub und 13 ganze und 2 halbe Eicheln.

Der Oberrock iſt grün, wie der Frack, mit liegendem Sammtkragen und 2 Reihen, jede von 6 Ordonanzknöpfen. Die Farbe des Mantels iſt grau, und der ſtehende Kragen mit grünem Sammt gefüttert; er iſt ſo lang, daß er 4″ unter die Kniee geht, er geht übereinander, hat aber nur eine Reihe überzogener Knöpfe. Die Aermel ſind weit, mit runden Aufſchlägen. Das Halstuch iſt ſchwarzſeiden, und das Gilet von grünem Uniformstuch, mit einer Reihe kleiner vergoldeter Ordonanzknöpfe. Die Beinkleider zu Pferd von grauem Tuch, lang und werden über die Stiefeln getragen; die zu Fuß ſind grün, wie der Frak, und werden in den Stiefeln getragen. Die Stiefel ſind ſogenannte Souwarow-Stiefeln mit gelben Aufſchraubſpornen und mit blauen Rädchen. Der Hut iſt dreyeckigt aufgeſchlagen und hat eine Kokarde mit Schlauf[e]

und Bouillons. Der Hirschfänger hat eine vergoldete Garnitur mit einem elfenbeinenen Griff, und wird in einer grünen Saffiankuppel unter dem Frack um den Leib getragen.

c) Der Frack der Forstassistenten hat dasselbe Tuch und Schnitt, wie der des Oberförsters. Die Stickerei auf dem Kragen ist ein Bruch, welcher die Spitze des Kragens umfaßt, aus 9 Laub und 7 Eicheln besteht, und auf der Spitze der Armaufschläge 3 Laub und auf jeder Ecke der Aufschläge 1 Laub hat.

Die übrige Uniform wie die der Oberförster, am Hut aber Schlaufe und Cordons von grüner und gelber Seide.

d) Die Revierförster haben von Farbe und Schnitt denselben Frack, wie die Oberförster. Stickerei 4 Laub und 3 Eicheln in Gold in der Spitze des Kragens, und 1 Laub in der Spitze des Armaufschlags. Zur Befestigung der Hirschfängerkuppel, die von schwarzlakirtem Leder 2″ 1‴ breit, über die Schulter getragen wird, auf der rechten Schulter eine in der Aermelnath angenähte grünseidene doppelte Rundschnur, und unter dem Kragen ein kleiner Ordonanzknopf, in welchen das als Knopfloch dienende andere Ende dieser Schnur eingeknöpft wird. Der Oberrock wie der des Oberförsters mit der ebenbeschriebenen Schnur zu Befestigung der Kuppel. Der Mantel, wie der des Oberförsters, der mit grünem Tuch gefütterte stehende Kragen aber ist mit dunkelgrünem Tuchvorstoß 1‴

breit eingefaßt. Im Uebrigen wie beim Oberförster, nur daß am Hut die Schlaufe und Cordons grünseiden sind. Zu Fuß trägt der Förster einen runden Hut, dessen Kopf 4″ 7‴ Decimalmaaß hoch ist, der Rand 2″ breit, der Durchmesser des Kopfes oben verhältnißmäßig zu der Weite desselben, ungefähr wie 7 : 5. Um den Kopf läuft eine hellgrüne seidene Schnur 2mal herum, sie ist vornen in eine Masche gebunden, und am Ende mit 2 Eicheln, deren Schüsselchen gelb und grün durchwirkt sind, die Eicheln selbst aber von der Farbe der Schnur, und welche mit dem Rande des Huts abschneiden, geziert. Auf der linken Seite ½″ unter der obern Ecke des Hutkopfes ist die Kokarde, deren Durchmesser 2″ 2‴, der äußere schwarze Rand ½‴, der rothe Streifen 2¾‴ beträgt.

Die Garnitur am Hirschfänger ist vergoldet. Der Griff mit Schaalen von Hirschgewicht von gleicher Länge und Form, wie der des Oberförsters, die Muschel etwas einfacher, der Knicker mit Heft von Hirschgewicht, Mundblech und Ortband glatt.

Der Sattel und Zeug des Oberförsters ist von lakirtem schwarzen Leder. Das Kopfgestelle ist 1″ 4‴ breit, oben in der Mitte desselben eine gelbe Schnalle. Mit dem Kopfgestell ist das Staugen- und Treusengestell und der Kehlriemen vereinigt. Das Stirnband ist 8½‴ breit, die Backenstücke je 5‴ breit, und an dem vordern auf jeder Seite eine gelbe Schualle mit Strupfe zum Aufschnallen der Stange; der Kehlriemen ist 4½‴ breit und hat eine gelbe Schnalle. Die Stan-

gen und Trenſenzügel ſind jeder 5‴ breit, erſterer mit gelben Schnallen, und mit Strupfen zum Anſchnallen der Stange; das Naſenband iſt vornen 8‴, hinten 5‴ breit, und hat ebenfalls eine gelbe Schnalle. Die Stange, welche wenig gebogen iſt, und die einfache Kinnkette ſind gelb. Das Vorderzeug iſt von ſchwarzlakirtem Leder. Die Bruſtriemen ſind 1″ 2‴, der Sprungriemen 8½‴ breit, auf der Bruſt iſt ein ledernes Herz, an der Strupfe, womit ſolches an der Gurte befeſtigt wird, eine gelbe Schnalle, am Sattel wird es mit Strupfen und gelben Schnallen befeſtigt. Das Hinterzeug iſt ein ſogenannter engliſcher Schwanzriemen, beim Einſchnitt 1″ 2‴, bei der Schnalle 1″ ½‴ breit, mit gelber Schnalle und 9‴ breiter Strupfe.

Der Sattel iſt ein engliſcher mit Vor- und Hinterlöffeln, die Löffel ſind mit grünem Saffian und gelben Schienen, der vordere 2″ 8‴, der hintere 3″ 5‴ lang. Die Biegelriemen ſind von gelbem Leder 1″ 1‴ breit, mit Schieber, gelbe ungariſche Bügel. Die Schabarake iſt grün, von der Farbe der Uniform. Der Sattel wird vorn ſo von derſelben bedeckt, daß die Schabarake 3½″ vor das Vordertheil des Sattels und der Satteltaſchen vorſteht, hinten hat ſie einen Ausſchnitt, durch welchen der hintere Löffel geht. Gegen der Croupe zu ſteht die Schabarake 5½″ über den Sattel vor, und endigt ſich ſchräg rückwärts in eine Spitze. An den Seiten müſſen die Satteltaſchen vollkommen von der Schabarake bedeckt werden. Sie iſt

von der Nath auf dem vordern Löffel bis unten, wo der Bogen aufhört 2″ 3‴ breit, und von vornen bis an die Spitze hinten 3′ 5″ 5‴ lang. Hinten ist die Breite von der Nath bis in die Spitze 2′ 7″. Sie hat einen 1‴ breiten ringsumlaufenden, hellgrünen Vorstoß. Auf dem Sattel wird die Schabarake mittelst einer ungarischen Uebergurte von schwarzlakirtem Leder 2″ 3‴ breit, mit 7‴ breiten Umlaufriemen befestigt, die Strupfe an der Uebergurte ist 1″ breit. In der Schabarakenspitze ist eine Stickerei in Gold: 2 Brüche, die sich gegen die Spitze durchkreuzen, der untere aus 8 Laub und Eicheln, der obere aus 8 Laub und 5 Eicheln bestehend. Ebenso die Interims-Schabarake, nur ohne Stickerei.

Die Forstassistenten haben dasselbe Sattel und Zeug, mit weißer Stange und Kinnkette, ohne Stickerei auf der Schabarake.

Der Revierförster ebenso, jedoch ist sämmtliches Riemenwerk von Zeugleder und die Bügel weiß. Bei allen vorbenannten Chargen ist der Interims-Frack derselbe, wie der obenbeschriebene Uniformsfrack, nur mit dem Unterschied, daß keine Stickerei auf solchem ist [1]).

1) V. des K. Forstraths d. 3. Aug. 1818.

§. 42.

Dem Staatsdiener im engern Sinne ist der persönliche Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung, unbedingt untersagt. Eine Theilnahme an dergleichen Un-

ternehmungen aber bleibt ihnen in soweit unbenommen, als dieselbe dem Interesse des Staatsdienstes keinen Eintrag thut. Fremde Privatgeschäfte dürfen sie nur dann übernehmen, wenn solche mit ihren Dienstpflichten vereinbar sind, und nur in dem Maaße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht; auch ist die Erwerbung liegender Gründe innerhalb ihres Amtsbezirks verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauses und eines Gartens zum eigenen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat.

V. d. 28. Juni 1821. § 7. St. u. Reg.Bl. S. 144.
— — 16. April 1822. §. 1. — — — — — 289.
D. J. f. die K. Förster v. J. 1822. §. 45.

§. 43.

Nach neun vollendeten Dienstjahren steht jedem Staatsdiener (im engern Sinne), ein Anspruch auf Pension zu, und kann ihm nicht verweigert werden:

a) Wenn derselbe das 40ste Dienst-, oder das 65ste Lebensjahr vollendet hat, b) wenn derselbe wegen körperlichen Gebrechen ohne seine Schuld dienstuntauglich geworden ist, c) wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird.

Dagegen hat auch ihrerseits die Staatsregierung das Recht, in den ebengenannten Fällen den Diener ohne sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen.

Von dem Durchschnittsbetrag der Besoldung von den letzten 5 Jahren vor der Pensionirung, erhält ein Diener als Pensionsgehalt, wenn er das 10te Dienstjahr ange-

treten hat, vierzig Procent. Mit jedem weiteren Dienstjahr steigt die Pension um 2 Procent, so daß beim 40sten Dienstjahr die Pension, der ganzen Besoldung gleichkommt. Auch die Wittwen der Staatsdiener und deren Kinder, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, haben nach dem Absterben ihres Gatten oder Vaters eine jährliche Pension anzusprechen, die in folgendem besteht.

Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension, welche der Verstorbene anzusprechen gehabt hätte oder bereits genossen hat, von den ersten Eintausend Gulden den 4ten Theil; von dem Mehrbetrag bis auf 1500 fl. zwanzig Procent, und von dem weiteren Betrage zehen Procent.

Jedes ehelich leibliche Kind des verstorbenen unter 18 Jahren erhält:

a) Wenn eine Wittwe vorhanden ist, den 5ten Theil von der Pension der Wittwe.

b) Wenn keine Wittwe vorhanden ist, den vierten Theil von der Pension, welche der Wittwe gehört hätte.

Die näheren Bestimmungen dieses Pensionsgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Entrichtung des Eintrittsgeldes und der jährlichen Beiträge, sowie hinsichtlich der Quiescirung von Staatsdienern sehe man nach, im

Gesetz über die Civilstaatsdiener d. 28. Juni 1821. §. 18 u. figg. St. u. Reg.Bl. S. 457., welches an die Stelle des Pensions-Edicts vom Jahr 1817 getreten ist.

§. 44.

Die Besoldungen des Forstpersonals, wie sie nach der Verordnung vom 21. Jan. 1822. (St. u. Reg.Bl. S.24) neu

regu-

regulirt worden sind, sind bereits in der Einleitung zu den §§. 1—28. angegeben.

Die Aversal-Entschädigung der Oberförster für Schreibmaterialien und Kanzleikosten ist aber

bei einem Forst	I. Klasse	auf	—	120 fl.
— — —	II. —	—	—	100 fl.
— — —	III. —	—	—	80 fl.

erhöht worden [1]).

Die Pferdsrationen der Forstdiener, welche früher in 22 Scheffel 6 Sry. 2 Vrlg. Haber, 4 Wannen 16 ℔ Heu, und 1 Fuder 76 Bund Stroh bestunden, sind nunmehr auf 4½ Scheffel Haber festgesetzt, welche die besoldeten von den nächstgelegenen finanzkammerl. Fruchtspeichern zu beziehen, von dem Erlös aus dem überflüßigen Haber aber das Erforderniß an Heu und Stroh sich selbst anzuschaffen haben. Für einen Scheffel Haber ist der Normalpreis von 3 fl. bestimmt, und somit beträgt eine Pferdsration — 132 fl. [2]).

Die Oberförster sowohl als die Förster sind verbunden, gegen den Bezug der Pferdsrationen die entsprechende Anzahl Pferde wirklich zu halten [3]); und daß dieß von den Förstern geschehen ist, ist von den Forstämtern auf den der Rechnung beizulegenden Quittungen zu beurkunden, ehe die Ration abgelangt werden kann [4]). Die Forstassisteuten haben zwar nicht dieselbe Verpflichtung, doch dürfen die Dienstverrichtungen, welche sie nur zu Pferde besorgen können, hierwegen nicht Noth leiden [5]). Ebenso die Revieramtsverweser, wenn sie voraussichtlich nur auf

kurze Dauer aufgestellt sind, es ist hiezu aber Dispensation bei der Finanzkammer einzuholen [6]).

In Folge der Ständeverhandlungen im Jahr 1833 sollen in Zukunft nicht nur die Förster I. u. II. Klasse, sondern auch diejenige III. Klasse, welche keine Amtswohnungen haben, jährlich 50 fl. für solche beziehen; und die Waldschützenstellen zusammen um — 10170 fl. jährlich aufgebessert werden.

[6]) Siehe Verhandlungen d. K. d. A. v. 1833. Protokoll der 30sten Sitzung S. 20 u. d. f.

Der Aufwand für das gegenwärtig bestehende Forstpersonal ist folgender:

für 11 Oberförster	Ister Klasse	à 1600 fl.	— 17,600 fl.	
— 12 ——	IIter Kl.	à 1300 fl.	— 15,600 fl.	
— 3 ——	IIIter Kl.	à 1100 fl.	— 3,300 fl.	
26				
für 26 Amtswohnungen		à 100 fl.	— 2,600 fl.	
für 52 Pferdsrationen		à 132 fl.	— 6,864 fl.	
104 Klafter Holz		à 9 fl.	— 936 fl.	
Kanzleikosten 11 Forste	I. Kl.	à 120 fl.		
12 F.	II. Kl.	à 100 fl.		
3 F.	III. Kl.	à 80 fl.	thut 2,760 fl.	
26 Forstassistenten incl. Pferdsrationen		à 532 fl.	— 13,832 fl.	
53 Förster	I. Kl.	à 750 fl.	— 39,750 fl.	
106 —	II. —	à 600 fl.	— 63,600 fl.	
12 —	III. —	à 450 fl.	— 5,400 fl.	
177				

für 171 Amtswohnungen	à 50 fl.	—	8,550 fl.
— 166 Pferdsrationen	à 132 fl.	—	21,516 fl.
Schreibmaterialienaversum der Förster à 15 fl. thut für 171 fl.		—	2,565 fl.
Für 65 Forstwarthe incl. 2 Klafter Holz	à 240 fl.	—	15,600 fl.
Für 430 Waldschützen,		—	43,570 fl.
Ausserordentlicher Aufwand für den Forstschutz		—	6260 fl.
		—	270,303 fl.

1) K. V. d. 16. Juny 1828.
2) V. d. 10. Aug. 1826. St. u. Reg.Bl. S. 384.
3) V. d. 21. Jan. 1822. §. 7. St. u. Reg.Bl. S. 25.
4) V. d. 3. Juny 1830. St. u. Reg.Bl. S. 260.
5) V. d. 21. Jan. 1822. §. 7. St. u. Reg.Bl. S. 25.
6) V. d. 5. März 1824.

§. 45.

Nunmehr erhalten blos noch die Forstwarte und Waldschützen, und zwar jeder jährlich 2 Klafter Besoldungsholz [1]), den Macherlohn und Fuhrlohn bestreitet der Staat [2]), und die Abgabe geschieht ein Jahr voraus z. B. die Besoldung ꝛc. 1. July 1833/34 erfolgt aus dem Holzschlag vom Frühjahr 1833 [3]).

Diejenigen Forstdiener, welche noch alte, vor der Organisation von 1822 ihnen ausgesetzte Besoldungen und als einen Theil derselben auch Holz beziehen, haben innerhalb der bestimmten Quantitäten nur ihren eigenen Hausbedarf an Holz zu empfangen, und dasjenige, was dieser

nicht erfordert, der Verwaltung unentgeldlich zurückzulaſſen; den Forſtwarten und Waldſchützen aber, welche unverheurathet ſind und keine Haushaltung führen, ſoll dasjenige Beſoldungsholz, welches ſie nicht in natura bedürfen, und daher auch nicht beziehen, aus der Kameralkaſſe in dem Revierpreiſe (ohne Erſatz für Beifuhrkoſten) mit Geld bezahlt werden [4]).

Einem Oberförſter werden jährlich 16 Klafter buchen Holz
oder 24 Klafter einer geringeren Holzgattung
einem Förſter ohne Rückſicht auf Klaſſe 8 Klafter buchen
oder 12 Klafter geringeres Holz

gegen Bezahlung des Revierpreiſes aus Staatswaldungen zugeſtanden, weil ſie kein Beſoldungsholz mehr erhalten; zum Bezug eines höheren Quantums iſt beſondere Legitimation einzuholen [5]).

1) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 25.
2) V. d. 10. Juni 1823.
3) V. d. 26. Febr. 1826.
4) V. d. 28. April 1828. St. u. Reg.Bl. S. 297.
5) V. d. 21. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 25.

ad §§. 46. 47 u. 48.

Die Entſchädigung, welche die Staatsdiener (im engern Sinn) bei amtlichen Verrichtungen auſſerhalb ihres Wohnorts anzuſprechen haben, theilt ſich in Diäten, als Vergütung der Mehrkoſten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnort, und in den Erſatz der Reiſekoſten; für ihre amtliche Bemühung können ſie als beſoldet, weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geſchäften,

von welchen Privaten die Kosten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen. Die täglichen Aversal-Entschädigungen der Bezirksbeamten also auch der Oberförster, und Förster, welche Diäten- und Reisekosten zugleich begreifen, sind nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geschäft an einem Amtsorte einschließlich der Hin- und Herreise nicht über vier Tage dauert.

Bei Geschäften von längerer Dauer innerhalb des Amtsbezirks und zwar für die ganze Zeit derselben, sowie bei Verrichtungen ausserhalb des Amtsbezirks überhaupt, findet die Anrechnung nach dem Rang des Dieners Statt; und zwar

a) Diäten:

Kreisforstmeister . . .	5 fl.
Oberförster	4 fl.
Förster	2 fl. 48 kr.

Wird ein Diener niederern Ranges ausdrücklich statt eines Dieners von höherer Rangstufe verschickt, so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche letzterer erhalten haben würde. Diese Diäten-Ansätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden. Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet. Dauert die Abwesenheit überhaupt weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8, doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diäten-Anrechnung statt. Für größere Reisen auf 12 Stunden und mehr Entfernung werden die Diäten besonders, und zwar nach der

zurückgelegten Wegstrecke in dem Maaße berechnet, daß je auf 12 Wegstunden oder 3 Posten die Diäten für einen Tag anzusetzen sind. Bei kleineren Reisen findet diese Art der Diäten-Anrechnung nicht Statt, sondern die Zeit der Reise, welche verhältnißmäßig auf 8 Wegstunden höchstens einen Tag betragen soll, wird hinsichtlich der Diäten-Vergütung in die Zeit der Abwesenheit überhaupt eingerechnet.

b) Als Reisekosten sind, die Reise mag mit der Post oder auf andere Weise gemacht werden, für Pferde, Wagen, Kutscher und alle übrigen Auslagen, auf eine einfache Post oder vier Wegstunden überhaupt in Anrechnung zu bringen:

von Kreisforstmeistern, Oberförstern. (Diener der 4ten bis 8ten Rangstufe) das doppelte der jeweiligen Extrapostaxe für zwei Pferde;

von den Förstern, das doppelte der jeweiligen Extrapostaxe auf Ein Pferd.

Die Hinreise und die Herreise werden einzeln, jede nach dem einfachen Stundenbetrage, berechnet. Bei Reisen über 4 Stunden, finden für die keine volle Post ausmachenden einzelnen Stunden die obigen Ansätze lediglich nach dem Zahlenverhältniß statt. Für Reisen unter 4 Stunden hingegen, werden überhaupt auf eine Entfernung von weniger als 4 und mehr als 2 Stunden drei Viertheile, und von 2 Stunden und weniger wird die Hälfte der gedachten Vergütungssätze verrechnet.

Es sind immer die kürzeren Wege zur Reise zu wählen u. s. w. [1]).

Die Aversal-Entschädigungen für Diäten- und Reisekosten, welche das Forstpersonal bei amtlichen Verrichtungen bezieht, sind durch viele Verordnungen bestimmt worden, und zwar:

Eine Vergütung findet Statt:

1) Von Anwohnung bei amtlichen Untersuchungen und Rugtägen ausserhalb des Wohnorts.

2) Bei Floßgeschäften, während des Holzabstichs am Wasser, des Einwurfs und Flößens des Holzes, mit Ausschluß der Floßholzfällungen, des Schlittens und Risens des Holzes.

3) Bei ungewöhnlichen in der Amtsverbindlichkeit des Forstpersonals nicht liegenden, und durch die Dienst-Instruction demselben nicht vorgeschriebenen Verrichtungen in Gemeinde-Stiftungs- und Privatwaldungen, wenn nämlich das K. Forstpersonal von den Waldbesitzern selbst dazu aufgefordert worden ist; z. B. bei besondern Waldaugenscheinen, bei Uebertragung der besondern Aufsicht über Weg- und Culturarbeiten, bei Anwohnung von Holzverkäufen.

4) Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Reviers oder Amtsbezirks mit Ausnahme der Amtsverweserey en.

5) Bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen, bei Waldbränden, Waldstreifen ꝛc.

Bei den Verrichtungen ausserhalb des Amtsbezirks

darf in den vorbezeichneten Fällen nach dem Edikte vom 7. Juni 1818 angerechnet werden:

von dem Oberförster für einen Tag	—	4 fl.
— — Förster und Forstassistenten	—	3 fl.
— — Forstwart und Waldschützen	—	1 fl.

Bei den Verrichtungen innerhalb des Amtsbezirks hat zu beziehen:

der Oberförster . . .	—	3 fl.
Förster und Forstassistent . .	—	1 fl. 30 kr.
Forstwart	—	— 30 kr.
Waldschütze	—	— 24 kr.

woneben jedoch eine weitere Anrechnung unter keinerlei Vorwand Statt haben darf. Die von den Gemeinden ꝛc. zu beziehenden Entschädigungen müssen aber nach vorher erfolgter Legitimation der betreffenden Finanzkammer von den Cameralamtskassen, welche solche wieder einzuziehen haben, erhoben, und dürfen nicht von den Amtsuntergebenen unmittelbar eingezogen werden *).

Die Diätenforderungen an Gemeinden ꝛc., sind nicht mit solchen Zetteln gemischt vorzulegen, die auf die K. Staatskasse decretirt werden, sondern in besondere Verzeichnisse aufzunehmen, mit den schriftlichen Aufforderungen der Waldbesitzer zu belegen, und der betreffenden K. Finanzkammer einzusenden.

Die Rugtagsdiäten sind ebenfalls abgesondert, und mit den betreffenden Rugprotokollen vorzulegen; übrigens hat bei Rugtägen blos das mit Gehalt angestellte Forstpersonal einschließlich der Amtsverweser und Forstscharf-

schützen, welch' letzteren 24 kr. p. Tag passiren, Diäten anzusprechen; die Waldgänger und Gemeinde-Waldschützen ꝛc. haben sich mit den Delations-Gebühren zu begnügen; übrigens ist für die beim Rugtag anwesenden Urkundspersonen und Aufwärter das communordnungsmäßige Taggeld anzurechnen. Die Diätenforderungen für die Anwesenheit bei Untersuchungen sind jedesmal mit den betreffenden Untersuchungsacten derjenigen Behörde, welche über die Untersuchung zu erkennen hat, vorzulegen.

Alle übrigen Diäten-Anrechnungen für ausserordentliche Verrichtungen sind mittelst eines besondern Verzeichnisses zu übergeben; die Forstämter haben aber bei jedem einzelnen Fall die Nothwendigkeit des Aufwandes genau nachzuweiseu [3]).

In Fällen der Anwesenheit des Forstpersonals bei Bränden in Ortschaften hat dasselbe Diäten anzurechnen [4]). Für die Abtheilung eines zu Gabholz in Gemeindewaldungen zu fällenden Schlags in kleinere Theile, für die Anstellung der Holzhauer, Sortirung des Nutzholzes, Anweisung zum Aerndtewiedenschneiden sollen die Förster, da diese Geschäfte nicht zu Ausübung der Oberaufsicht gehören, Diäten anrechnen dürfen, weil aber durch solche ins Detail gehenden und zeitraubenden Geschäfte der Staatsdienst Noth leiden könnte, so sollen solche den Forstwarten und Waldschützen übertragen werden, und die Förster nur 1/2 bis 1 Tag soviel zur Instruktion des Personals und der Arbeiter erforderlich ist, anrechnen [5]). Eine Diätenanrechnung des Forstpersonals soll nicht Statt finden:

bei Verleihungen, Accorden, Beeidigungen und Berathungen des Forstamts mit den Förstern, über Gegenstände den Amtsbezirk betreffend [6]), ausser wenn die Einberufung des Förſters absolut nöthig ist [7]); bei Waldbodenverkäufen [8]); für Beaugenscheinigung von Gemeinde- Privatwaldungen, zur Begutachtung von Waldausstockungen [9]); bei Verurkundungen der Hauptbücher, für Holzauszeichnungen aller Art, Verhängung der Waiden, Anweisung von Aerndtwieden; wegen Vorritts [10]) bei Reisen Sr. K. Majestät, ausser in Fällen einer zu großen Ausdehnung des betreffenden Reviers, oder wenn der Förſter keine Pferdsration bezieht [11]).

1) Diäten-Regulativ für die Civilstaatsdiener d. 17. Juni 1822. St. u. Reg.Bl. S. 428.

2) V. d. 4. Juni 1823. St. u. Reg. Bl. vom Jahr 1825. S. 494. 5. Septbr. 1825.

3) V. d. 24. Septbr. 1825.

4) V. d. 16. April 1833.

5) V. d. 9. Juli 1827.

6) V. d. 30. Aug. 1824.

7) V. d. 24. Septbr. 1825. Die Forstämter sollen aber den Förstern und Cameral-Cassen deßfalls keine unnöthigen Kosten verursachen.

8) V. d. 15. März 1825. Bei beschwerlichen Vorarbeiten und wichtigen Fällen ist Bericht zu erstatten.

9) V. d. 10. April 1832.

10) V. d. 30. Juli 1826.

11) V. d. 6. Septbr. 1828.

Zu §. 51.

Nach dem §. 28. des Verfassungsentwurfs wurde den-

jenigen Staatsdienern, welche nicht auf ihr Ansuchen und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, für die Umzugskosten eine Entschädigung zugesichert, und dießfalls nachstehendes weiter verordnet.

Jeder Staatsdiener, der ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne Aufbesserung seiner bisherigen Besoldung von einem Ort an einen andern versetzt wird, soll auf Umzugsgebühr Anspruch machen können. Bei Versetzung unter Einer Meile sollen die Gebühren für eine volle Meile, bei größerer Entfernung aber diese Entfernung nach Postmeilen auf den nächsten Weg berechnet werden. Bei Berechnung der Umzugs-Gebühren soll diejenige Besoldung zum Grund gelegt werden, welche mit der Amtsstelle, von welcher ein Staatsdiener versetzt wird, verbunden ist, und zwar einschließlich der besondern rechtmäßigen Amtsemolumente, dagegen aber sollen diejenigen Nebenbezüge, welche ein Staatsdiener über seine normalmäßige Besoldung genießt, nicht in Berechnung gezogen werden. An Umzugsgebühren werden ausbezahlt:

a) dem ledigen Staatsdiener für die ersten vier Meilen seiner Reise, Eins vom Hundert von seiner seitherigen Besoldung für jede einzelne Meile, — für die weiteren zehen Meilen, nämlich von der fünften Meile anfangend bis zur vierzehenten einschließlich, drei Viertel vom Hundert; — für die gesammte weitere Entfernung aber ein halb vom Hundert für jede einzelne Meile;

b) einem verehelichten Staatsdiener ohne oder mit nicht mehr als zwei bei ihm befindlichen Kindern, für die ersten vier Meilen Ein und ein halb vom Hundert, — für die weiteren zehen Meilen Eins vom Hundert, und für die weitere Entfernung überhaupt drei Viertel vom Hundert für jede einzelne Meile;

c) für einen solchen mit drei und mehr bei ihm befindlichen Kindern, für die ersten vier Meilen zwei vom Hundert, für die weiteren zehen Meilen Ein und ein halb vom Hundert — und für die weitere Entfernung Eins vom Hundert — für jede einzelne Meile —.

Die Umzugsgebühren sollen an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht; angewiesen und bezahlt werden [1]).

1) K. V. d. 28. Febr. 1818. St. u. Reg.Bl. S. 93.

§. 55 u. 56.

Den Oberförstern steht die Administrativ-Untersuchung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Forstdiener ausschließlich zu, und es findet daher künftig eine Mitwirkung der Oberämter, wie dieselbe durch den §. 5. der Dienst-Instruktion für die Oberförster vom Jahr 1822 vorgeschrieben war, nicht mehr Statt. Diesem gemäß haben die Oberförster alle erheblichen Umstände des zur Anzeige gebrachten Vergehens, und zwar besonders in technischer Hinsicht durch Vernehmung der Denuncianten, der Zeugen und der Angeschuldigten, durch Einnahme eines Augenscheins, wenn ein solcher er-

forderlich ist, und Beischaffung anderer sich etwa ergebenden Beweise möglichst genau zu erheben, und hierüber unter Zuziehung des Forstassistenten als Aktuars ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur von dem Oberförster und dem Forstassistenten, soudern auch jedesmal von den abgehörten Personen zu unterzeichnen ist. Von der Einleitung der Untersuchung hat der Oberförster an die Finanzkammer in dem Fall einen Vorbericht zu erstatten, wenn eine schwere Anschuldigung der Gegenstand derselben ist, welche eine vorläufige Enthebung des Forstdieners von seiner Amtsführung nöthig machen könnte. Nach beendigter Untersuchung sind unbedeutendere Dienstverfehlungen, namentlich Dienstnachläßigkeit, Unfleiß und Versäumnisse in geringerem Grade von den Oberförstern durch Geldstrafen bis auf den Betrag von 10 fl. nach Maaßgabe der Verordnung vom 8. Decbr. 1818. (Reg.Bl. v. 1819. S. 5.) zu ahnden. Gefängnißstrafen haben dieselben nur ausnahmsweise gegen die Forstwarte und Waldschützen, und höchstens auf die Dauer von drei Tagen in dem Falle zu erkennen, wenn die Erhaltung des amtlichen Ansehens dieß erfordert. Bei wiederholten Versäumnissen und Verfehlungen, oder bei bedeutenderen Dienstvergehen, welche dieses Strafmaaß übersteigen, haben die Oberförster nach beendigter Untersuchung sämmtliche Akten der vorgesetzten Kreisfinanzkammer mit Bericht vorzulegen.

Von dieser Behörde ist sodann entweder innerhalb ihrer Strafbefugniß ein Erkenntniß zu fällen, oder es sind bei schwereren Anschuldigungen die Akten an die Gerichtsbehörde mit beigefügtem technischen Gutachten, in soweit ein

ſolches erforderlich iſt, abzugeben. Wird von Seiten der Gerichtsſtelle eine Fortſetzung oder Ergänzung der Adminiſtrativ-Unterſuchung für nöthig erachtet, ſo haben ſich die Oberförſter gleichfalls dieſem Geſchäfte nach der von der Gerichtsbehörde bezeichneten Richtung zu unterziehen. Wenn gegen einen Oberförſter ſelbſt Dienſtvergehen zur Anzeige kommen, ſo hat die Kreisfinanzkammer Anträge wegen Aufſtellung eines Forſtbeamten zu Einleitung der Adminiſtrativ-Unterſuchung an das Finanzminiſterium zu erſtatten.

Die Unterſuchung und Beſtrafung gemeiner Vergehen der Forſtbeamten bleibt den zuſtändigen Behörden vorbehalten; es haben jedoch die Oberförſter die Einleitung einer ſolchen Unterſuchung, wenn dieſelbe ein bedeutenderes Vergehen zum Gegenſtand hat, unverweilt der Finanzkammer anzuzeigen, welche ſodann nöthigenfalls wegen Aufſtellung eines Amtsverweſers die weitere Vorkehrung zu treffen hat [1]).

Zu Unterſuchungen über Dienſtvergehen untergeordneter Forſtdiener, haben die Forſtämter in dem Fall, wenn ſie ſelbſt zu erkennen nicht befugt ſind, und deren Entſcheidung daher entweder den K. Kreisfinanzkammern oder den Gerichtsbehörden anheimfällt, zwei Gemeinderathsmitglieder als Urkundsperſonen beizuziehen [2]). Dieſe Urkundsperſonen müſſen auf den gewöhnlichen Scabinen-Eid beeidigt werden, hingegen kann die Beiziehung des Forſtaſſiſtenten als Aktuar unterbleiben, wenn ihn der Oberförſter nicht zur Erleichterung verlangt [3]).

Diejenigen Beamten, welche in einem Jahr dreimal geſtraft worden ſind, oder dreimal Vorweiſe erhalten haben,

ſind dem Könige im jährlichen Adminiſtrations-Bericht, namentlich zu benennen [4]).

1) V. d. 29. Juli 1827. St. u. Reg.Bl. S. 323.
2) V. d. 16. Aug. 1831. St. u. Reg.Bl. S. 417.
3) V. d. 30. März 1832.
4) V. d. 14. Octbr. 1822.

§. 57.

Da die Führung genauer Nationalliſten, nicht nur für die Ordnung im Dienſt überhaupt, ſondern auch für Anträge und Verfügungen, welche die Quiescirung oder Penſionirung wirklicher Staatsdiener betreffen, erforderlich iſt, ſo ſollen ſolche Liſten angelegt und fortgeführt werden; es ſind hiezu Formularien, die mit wenigen Zuſätzen als: Beſoldung, Penſion, frühere Laufbahn ꝛc. dieſelben Rubriken haben, wie die Conduitenliſten (Inſtr. f. d. K. Oberförſter v. Jahr 1822. §. 50.) vorgeſchrieben worden, und ao. 1822 mußten denſelben als zum erſtenmal die Originaltaufſcheine und vidimirte Abſchriften des erſten Anſtellungsdecrets als wirkliche Staatsdiener, angeſchloſſen werden [1]).

1) V. d. 16. April 1822.

§. 60.

Hinſichtlich der Grenzberichtigungs-Geſchäfte iſt durch die Dienſtinſtruktionen vom Jahr 1822 gegen die vom Jahr 1818 keine Aenderung gemacht worden, als daß die den Unterförſtern zugetheilten Geſchäften nun den Förſtern übertragen ſind [1]). Die Ergänzung von Waldgrenzzeichen iſt, wo die Stelle der abgegangenen Grenzzeichen genau

bekannt ist, und keine Veränderung vorgeht, durch die Förster, und unter Zuziehung des betreffenden Forstwarts oder Waldschützen mit dem betreffenden Untergangsgericht und Angrenzer vorzunehmen, und von der Vornahme und dem Resultat dem Oberförster eine Anzeige zu machen. Die Ergänzung von Grenzzeichen, wo Zweifel obwalten, die Herstellung neuer Grenzen, und deren Bezeichnung durch Grenzmarken, auch die Abfassung von Grenzbeschreibungen ist unter Beziehung des Revierpersonals ꝛc. von dem Oberförster einzuleiten; und könnte er ein solches Geschäft wegen zu großen Umfangs, und eintretenden Zeitverlustes nicht selbst besorgen, also ein Stellvertreter nöthig werden, so ist deßhalb an die K. Finanzkammer Bericht zu erstatten, welche sodann wegen Bestellung eines Commissärs nach Beschaffenheit der Sache das Erforderliche verfügt. Indessen bleibt auch in diesem Fall die Leitung des Geschäfts dem Oberförster übertragen, und er hat von demselben genaue Kenntniß zu nehmen, die verfertigten Documente sind von ihm zu unterzeichnen [2]).

1) D. Instrukt. d. Förster vom Jahr 1822. §. 19.
— — — O.Förster — — — §. 41.
2) V. d. 29. April 1827.

§. 62.

Die Fertigung statistischer Uebersichten wurde durch die Instruktion vom Jahr 1822 §. 6. den Oberförstern übertragen, diese Uebersichten sollten von 10 zu 10 Jahren revidirt werden; die Fertigung und Vorlegung derselben ist nunmehr aber ganz erlassen!

1) V. d. 8. Octbr. 1827. Vergl. auch den §. 252.

§. 63.

§. 63.

Zur Vermeidung der Begriffsverwechslungen sollen künftighin diejenigen Theile der Reviere, welche den Waldschützen zum Schutz angewiesen sind, immer „Huthen" genannt werden [1]).

Bei der Visitation der Forste haben die Forstämter den K. Kreisforsträthen hauptsächlich auch folgende Notizen zu liefern:

1) In Betreff der Bewirthschaftung und Nutzung der Waldungen;

a) wie viel nach den jährlichen Nutzungsplanen seit der letzten Visitation im Jahr hätte gehauen werden sollen.

b) Wie viel wirklich gehauen worden.

c) Wenn Abweichungen vorkommen, welches die Gründe davon seyen, und

d) wie sich die Abschätzung der Bestände zum wirklichen Ertrag derselben verhalte.

2) In Betreff der Culturen,

a) welche Culturen nach den jährlichen Culturplanen in der laufenden Periode oder wenn diese erst neuerlich abgeloffen wäre, seit der letzten Forstvisitation hätten vorgenommen werden sollen.

aa) Auf holzlosen Plätzen, nach Morgen

α) durch Saaten,

β) durch Pflanzungen,

bb) in schlechtbestockten Beständen zu ihrer Verbesserung,

α) durch Saaten,

β) durch Pflanzungen, und

cc) wie viel Ruthen Gräben hätten gezogen werden sollen;

b) was hieran ausgeführt worden, und

c) noch zu thun übrig sey.

3) Die Holzpreise.

4) Nach Anleitung der Strafnachweisungen;

a) die Zahl der angebrachten und abgestraften Exzesse;

b) die Zahl der noch anhängigen Fälle;

c) den Betrag der angesetzten Strafen nach einzelnen Jahrgängen, und mit besonderer Bemerkung ausgezeichneter Reviere.

5) Den Betrag

a) der in den letzten 5 Jahren jedesmal erschienenen Strafausstände;

b) der Strafausstände zur Zeit der Visitation;

c) der in obigem Zeitraum abverdienten Strafen, und

d) der abzuverdienenden Strafen zur Zeit der Visitation.

Diese 5 Gegenstände sind je in abgesonderte Tabellen aufzunehmen, um solche dem Forstvisitations-Protokoll beischließen zu können [2]).

Auf Ortsvorsteher, die sich in einzelnen Gemeinden durch gute Waldwirthschaft auszeichnen, ist besonders bei den Forstvisitationen Rücksicht zu nehmen, solche sind dem Kreisforstrath zu benennen, und von diesem Sr. Majestät dem König anzuzeigen, um solche Verdienste auf die geeignete Weise, des aufmunternden Beispiels wegen, anerkennen zu können [3]).

Die K. Kreisfinanzkammern haben nach ihrer Instruktion vom 17. Jan. 1823. §. 45. (St. u. Reg.Bl. v. 1823. pag. 140.) am Ende jeden Etatsjahrs einen Verwaltungsbericht an das K. Finanzministerium zu erstatten, und um in Beziehung auf die Forst- und Jagdverwaltung das Erforderliche aufnehmen zu können, haben die Forstämter an die K. Finanzkammern gleichfalls einen solchen Verwaltungsbericht am 25. Juli zu erstatten, und in solchem folgendes anzuzeigen.

1) Den Flächenbetrag nach Revieren, jedoch nur summarisch, und zwar nach dem Stand am Anfang und am Ende des Etatsjahrs in 2 Abschnitten an

   a) Kameral-, b) Gemeinde-, c) Stiftungs-, d) Gutsherrlichen e) Privat-Waldungen,

   unter Bemerkung der Anzahl der für die Kameralwaldungen bestehenden Förster, Forstwarte und Waldschützenstellen.

2) Der im Verlauf des Etatsjahrs sich ergebene Zuwachs oder Abgang bei den Kronwaldungen durch

   a) Erwerbungen, b) Veräußerungen c) Abtretungen in Folge abgeschlossener Verträge mit Berechtigten ꝛc.

ist zu erläutern, auch sind die in Gemeindewaldungen gestatteten Ausstockungen anzuzeigen.

3) Wenn die Zahl der Forstdienerstellen eine Abänderung erlitten haben sollte, so ist dieß zu bemerken.

4) Der Brutto- und Netto-Ertrag in Geld ist unter Communication mit den betreffenden Kameralämtern summarisch anzugeben. Sollte der Brutto- oder Netto-Ertrag von dem Etatssatz beträchtlich abweichen, so ist die Ursache anzugeben.

Ferner ist anzuzeigen:

5) ob in dem verflossenen Etatsjahr bei dem Floßwesen Selbstadministration stattgefunden habe, und was hiedurch bewirkt worden sey; deßgleichen, ob bei dem Forstamt ein herrschaftlicher Holzgarten vorhanden, wie groß in solchem der Holzvorrath zu Anfang des Etatsjahrs gewesen, wie viel hievon verkauft worden, und wie viel am Schluße des Etatsjahrs noch vorhanden gewesen sey.

6) Ob die finanzkammerlichen Jagden in Pacht gegeben seyen, oder sich in Selbstadministration befinden, unter Bemerkung ihres Zustandes.

7) Wie viel die in dem Etatsjahr zur Abrügung angebrachten Forst- und Jagdfrevel, und die von dem vorigen Etatsjahr zum Abrügen rückständig gebliebenen Exzesse betragen, und wie viel an dem Gesammtbetrag dieser Exzesse in dem Etatsjahr abgerügt wurden; im Fall nicht alles zur Abrügung gebracht werden konnte, so ist die Ursache gehörig nachzuweisen.

Sollten sich in dem Verlauf des Etatsjahrs weitere, für die Verwaltung wichtige Ereignisse zugetragen haben, so sind auch diese anzuzeigen [4]).

Da dem K. Finanzministerium seit der Auflösung des Forstraths die Uebersichten über die Hauptresultate der Forstverwaltung abgehen, welche früher an den Forstrath einzusenden waren, und von diesem dem Finanzministerium alljährlich vorgelegt wurden, so erhielten die Forstämter den Auftrag, nachbenannte, summarische Uebersichten nach Revieren alljährlich spätestens auf die nachbenannte Zeit der K. Finanzkammer einzusenden, und diesen Termin genau einzuhalten, damit die angeordnete Zusammenstellung der Uebersichten bei der K. Finanzkammer und deren Vorlegung an das K. Finanzministerium auf den vorgeschriebenen Termin bewerkstelligt werden kann [5]). Diese Uebersichten dürfen ohne Begleitungsberichte eingeschickt werden [6]).

Sie sind folgende:

1) Ueber die genehmigten jährlichen Culturplane, nach Maaßgabe der Vorschrift vom 8. Octbr. 1827 [7]) und dem Formular XXIX., bei der Instruktion für die Förster vom Jahr 1822 in zwei Abtheilungen über die Staats- und über die übrigen Waldungen je auf den 15. August.

In der Uebersicht der Kulturplane in Staatswaldungen sind aus dem Formular XXIX., die Rubriken voranzustellen:

bde Waldplätze
in den Hochwaldungen — Eichen, Buchen, Nadelholz,
— — Niederwaldungen — Klasse A., B., C.,
— — gemischten Beständen.

2) Ueber die vollzogenen Culturen nach derselben Vorschrift und Formular, in 2 Abtheilungen über die Staats- und die übrigen Waldungen
je auf den 15. Novbr.

3) Ueber die jährlichen Nutzungsplane, nach dem Formular zur Instruktion der Oberförster von 1822 Nro. XIII. in zwei Abtheilungen über die Staats- und übrigen Waldungen
je auf den 15. Octbr. [8]).

4) Ueber die Fällungsnachweisungen, nach den in den Jahren 1824 und 1825 hierüber ertheilten Vorschriften [9]) und nach dem Formular bei der Instruktion für die Oberförster v. 1822. §. 33. Nro. XXII. in 2 Abtheilungen, über die Staats- und übrigen Waldungen je auf den 31. August.

Es können hiezu die ohnehin vorzulegenden Fällungsnachweisungen mit einer summarischen Zusammenstellung für jedes Revier am Schluß der Fällungsnachweisung verwendet werden [10]).

5) Ueber die Verwendung des Holzertrags aus Staatswaldungen, nach einem besonders gegebenen Formular
je auf den 15. Septbr.

6) Ueber die genehmigten Holzpreiſe jeden Reviers beim Verkauf aus Staatswaldungen, nach den Formularien zur Dienſtinſtruktion der Oberförſter Nro. XVII. u. XVIII., mit Bemerkungen, ob und warum Erhöhungen oder Verminderungen der früheren Preiſe angeordnet worden ſeyen. Alle 3 Jahre auf den 15. Novbr.

7) Ueber die Waid-, Trieb-, Gräſerei- und Streu-Gerechtſame in den Staatswaldungen, nach dem Formular zu der Dienſtinſtruktion der Oberförſter Nr. XXIII. auf den 15. April [11]).

Es können hiezu die ohnehin vorzulegenden Regiſter mit einer die einzelnen Namen ausſchließenden ſummariſchen Zuſammenſtellung am Schluß für jedes Revier gebraucht werden.

8) Ueber die Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergelgruben in den Staatswaldungen, nach dem Formular zur Inſtruktion der Förſter von 1822. Nr. XVII. auf den 15. April.

Es können auch hiezu die ohnehin einzuſendenden Regiſter auf dieſelbe Weiſe gebraucht werden, wie zu dem Punkt 7. bemerkt iſt.

9) Ueber die Harznutzungen in Staatswaldungen ſummariſch mit folgenden Rubriken:

a) Revier, b) Morgenzahl, c) Ausübung

1) gegen Bezahlung,

aa) Beſtand,

bb) Akkord,

2) unentgeldlich,
je auf den 15. März [12]).

10) Ueber die vollzogene Abrügung der Waldvergehen, nach dem Formular zur Instruktion für die Oberförster Nr. I. je auf den 15. July [13]).

Diese Uebersicht hat also den Inhalt der 4 vorangegangenen Quartale bis letzten März einschließlich, also 3 Quartale des verflossenen Jahrgangs, und das 1ste Quartal des laufenden Jahrgangs zu umfassen.

11) Ueber die sämmtlichen Veränderungen des Areals in Staats = Hofdomainenkammerlichen, gutsherrlichen, Privat=, Gemeide= oder Stiftungswaldungen durch Verkauf, Ausrodung und andere Weise, sowie durch Ankauf, Waldanpflanzung ꝛc. je mit abgesonderter Anzeige der Morgenzahl in einem, nach vorstehenden Rubriken summarisch gefertigten Vezeichniß je auf den 15. Juny [14]).

Bei der Anordnung dieser Uebersichten wurde bemerkt, daß nunmehr die Einsendung der Verwaltungsberichte unterbleiben könne, die Vorlegung derselben wurde aber später wieder aufs Neue verfügt [15]).

1) V. d. 22. Jan. 1828.
2) V d. 16. Febr. 1828.
3) K. V. d. 8. Jan. 1828.
4) Sp. Ref. d. 19. Decbr. 1823.
5) V. d. 26. Mai 1830.
6) V. d. 6. Febr. 1831.
7) Man vergleiche die Zusätze zu den §§. 300 — 303.
8) Die Uebersichten über Nutzungs= und Culturplane von den

nicht herrschaftl. Waldungen dürfen nicht mehr verfertigt und vorgelegt werden, und für diese Uebersichten von den Staatswaldungen wurden besondere Formularien gegeben. V. d. 22. Decbr. 1831.

9) Man vergleiche die Zusätze zu §. 345.

10) Zu den Uebersichten über die Holzfällungen wurde ein besonderes Formular vorgeschrieben, aus welchem die Abweichung von den Nutzungsplanen zu entnehmen ist. M. v. V. d. 5. Febr. 1833.

Bis auf Weiteres dürfen von den Gemeinde- ꝛc. Waldungen keine solche Uebersichten mehr eingeschickt werden, weil die Uebersichten über die Nutzungsplane von diesen Waldungen nicht mehr vorgelegt werden dürfen. Sp. Ref. der K. Finanzkammer des Schwarzw. Kr. d. 24. Sept. 1832.

11) Künftig sind diese Uebersichten blos alle 3 Jahre und zwar das nächstemal ꝛc. 1833/36 auf den 30. Jun. 1836 wieder vorzulegen. V. d 12. Jun. 1833.

12) Man vergleiche auch den Zusatz ad §. 435. hinsichtlich der Vervollständigung des Formulars für die Harzregister.

13) Besonderes Formular, V. d. 24. Febr. 1832. mit ganz geringen Abweichungen von der Dienstinstruktion.

14) Diese Uebersicht muß auch die Vertheilung der Waldflächen nach Oertlichkeit, Eigenthum und Verwaltung enthalten, und es ist derselben ein besonderes Verzeichniß der in jedes Revier gehörigen Ortschaften und Höfe beizuschließen. V. d. 29. Jun. 1830.; sie darf hingegen nur alle 10 Jahre vorgelegt werden, wenn die vorgehenden Veränderungen pünktlich bemerkt und nachgetragen werden. V. d. 22. Decbr. 1831.

15) V. d. 30. Jul. 1830.

§. 66—70.

Zur Bewirkung einer Gleichförmigkeit in der Amtsführung der K. Forstämter haben diese unfehlbar nachstehende Amtsbücher zu führen:

1) Tagbuch, worin tabellarisch, der Tag des Einlaufs

eines Aktenstücks, Schreibens ꝛc. der betreffende Ort, Gegenstand, und das, was hierauf geschehen ist, eingetragen werden soll.

2) Befehlbuch mit Sachregister, in welches alle Befehle und Verordnungen jeder Art vollständig, der Einlaufszeit nach einzuschreiben sind, und nachgewiesen werden soll, wo das betreffende Aktenstück in der Registratur aufbewahrt sey.

3) Conceptbuch mit Sachregister
   a) für Berichte an höhere Stellen, und wichtigere Communicationen mit anderen Behörden ꝛc.
   b) für wichtigere Ausschreiben, bei welchen die kurze Bemerkung ihres Inhalts im Tagbuch nicht genügen sollte.

4) Protokolle,
   a) das allgemeine Amtsprotokoll, in welches alle und jede wichtigere amtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der hienach bezeichneten, und alle Untersuchungen nach der Zeitfolge aufzunehmen sind.
   b) Das Rugprotokoll über die bei den Rugtägen geführte Untersuchungen.
   c) Das Beeidigungsprotokoll, in welches alle und jede Beeidigungen nach der Zeitfolge einzutragen sind.

5) Anweisungsregister, worin nach Revieren und Gegenständen unter Bemerkung der Zeit alle und jede den Förstern ertheilte Anweisungen zu Holz-, Reisach- ꝛc. Abgaben, zu Laub-, Gras-, Weide-Nutzun-

gen ꝛc. nach Revieren abgetheilt, eingetragen werden ſollen.

Außer dieſen iſt über die Regiſtratur ein Repertorium und über die vorhandene, zum Amt gehörige Gegenſtände ein Inventarium, auch wo Lagerbücher vorhanden ſind, ein Beilagerbuch neben den durch die Dienſtinſtruktion vorgeſchriebenen Regiſtern ꝛc. regelmäßig zu führen.

V. d. 29. Sept. 1826.

§. 71.

Die Walderzeſſe, welche in Gemeindewaldungen verübt, und von Gemeindedienern angebracht werden, hat der Gemeinderath innerhalb ſeiner Strafbefugniß zu rügen, welche ſich bei einer

Gemeinde I. Cl. (üb. 5000 Einw.) auf 8 Rthlr. u. 4 Tag Gef.
—— II. Cl. (üb. 1000 —) — 6 — u. 3 — —
—— III. Cl. (unt. 1000 —) — 4 — u. 2 — —

erſtreckt, gröbere Vergehen, die dieſes Strafmaß überſteigen, oder ihrer Natur nach zum Erkenntniß der Staatsbehörden geeignet ſind, (z. B. Uebertretungen der Finanz-Geſetze, des Waldverbotes u. dergl. hat der Ortsvorſteher der geeigneten, höheren Behörde zur weiteren Verfügung anzuzeigen [1]). Dieſes Strafmaß dürfen die Gemeinderäthe auch bei dem Anſatz von Legalſtrafen (z. B. bei Waidefreveln, oder Holzfreveln an mehreren Stämmen ꝛc.) nicht überſchreiten [2]).

Von den Gemeindeſtrafprotokollen ſollen die Ober- und Revierförſter von Zeit zu Zeit Einſicht nehmen, jedoch nur im Falle der eigenen Anweſenheit derſelben in den Orten,

ohne Beläſtigung der Gemeindevorſteher; und nur in dem Falle beſonderen Verdachts, daß bei Unterſuchung und Beſtrafung eines Forſtfrevels die geſetzlichen Vorſchriften nicht gehörig beobachtet worden ſeyen, ſoll ein Auszug aus dem gemeinderäthlichen Protokoll verlangt werden. Die Gemeinderäthe ſind angewieſen, bei Forſtſtrafanſätzen nicht nur die Beſtimmungen der Forſtordnung genau zu beobachten, und die Frevler nicht mit allzuniedrigen Strafen zu belegen, ſondern auch in die Forſtſtrafprotokolle jedesmal diejenigen Umſtände, ohne welche die Begründung des Strafanſatzes ſich nicht beurtheilen läßt, namentlich bei Waideexzeſſen, die Zeit und den Ort des Frevels, die Zahl und Gattung des Waideviehes vollſtändig einzutragen. Den Oberämtern iſt in dieſer Hinſicht die öftere Nachforſchung nach der Beobachtung dieſer Vorſchriften aus Veranlaſſung der Vogtey-Ruggerichte durch die K. Regierungen befohlen worden [3]). Denjenigen Gemeinderäthen, bei welchen hinſichtlich der Form der Behandlung des Abrügungsgeſchäfts oder des Anſatzes der Forſtſtrafen ſelbſt Abweichungen von poſitiven geſetzlichen Beſtimmungen wahrgenommen werden, iſt von den Forſtämtern jedesmal unter ausdrücklicher Bemerkung der vorgekommenen Fehler und unter Bezeichnung der Art und Weiſe, wie dieſelben hätten verfahren ſollen, aufzugeben, daß ſie für die Zukunft ſich genau nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften achten ſollen. Die Gemeinderäthe, bei welchen dieſe Erinnerungen den beabſichtigten Erfolg nicht haben, ſind unter Bezeichnung der Verfehlungen höhern Orts anzuzeigen [4]).

Hinsichtlich der Recurse gegen gemeinderäthliche Forststraferkenntnisse sehe man nach §. 97.

1) Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen d. 21. März 1822. St. u. Reg.Bl. S. 131. §. 15. u. 16.
2) V. d. 15. April 1833. St. u. Reg.Bl. S. 117.
3) V. d. 24. Octbr. 1823.
4) V. d. 19. Febr. 1827.

§. 72 u. 73.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels wurden durch die K. Declaration vom 8. Decbr. 1821. [1]) festgestellt, wornach den Rittergutsbesitzern die Ausübung der hergebrachten Forstgerichtsbarkeit in ihren Besitzungen zugestanden, und ihnen gestattet wurde, solche entweder durch den Patrimonialrichter oder den Patrimonial-Amtmann, oder sonst durch einen hiezu gehörig befähigten Beamten verwalten zu lassen. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wurde in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen auch zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung durch ihre Forstbehörden nach Vorschrift der würtembergischen Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie die K. Forstämter, und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben; die ritterschaftlichen Forstbedienten sind aber verpflichtet, den mit

der Oberaufsicht beauftragten K. Forstämtern und höheren Stellen alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen. Insofern die den K. Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Localuntersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder einen von der höhern K. Behörde beauftragten Commissär, mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden, vorgenommen werden. Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern, so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation der K. Behörde gestattet. Die ritterschaftlichen Beamten könnten den Amtstitel Forstverwalter, oder Revierförster erhalten. Für die forstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten. Im Falle der Verzichtung auf die Orts- und Forst-Polizei-Verwaltung, ist den ritterschaftlichen Gutsbesitzern unter anderen Rechten auch das der niedern Polizei innerhalb ihrer Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter mit der Befugniß eingeräumt, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen; in dieser Hinsicht sind sie jedoch der K. Kreisbehörde verantwortlich, an welche auch eine Berufung des Gestraften gegen die Strafansätze zulässig ist. Die K. Hofdomainen, Forste und Jagden, deren Bewirthschaftung durch die Staatsforstbehörden gegen eine an die Staatshauptkasse bezahlte Aversalentschädigung besorgt wurde, sind nunmehr in die eigene Verwaltung der K. Hof-Domainenkammer

übergeben worden; dieser ist zugleich auch für ihre Waldungen und Jagdbezirke die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in dem Maße eingeräumt, daß die Hofkameralverwalter dieselbe Strafgewalt ausüben, wie sie den Forstämtern, rücksichtlich der oberfinanzkammerlichen Waldungen und Jagden zusteht; diejenigen Straffälle aber, welche diese Strafgewalt übersteigen, sowie die Recurse gehören zu dem Ressort der betreffenden Kreisfinanzkammer [2]).

1) St. u. Reg.Bl. v. 1821. Nr. 91. §. 41. 42. 52. ꝛc.
Durch die V. v. 24. Octbr. 1825 wurden die altlandsäßigen, adeligen Gutsbesitzer den vormals reichsunmittelbaren Rittergutsbesitzern gleichgestellt.

2) V. d. 18. Octbr. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 802.

§. 74.

Alles unter diesem §. in Schmidlins Handbuch Angeführte hat im Wesentlichen keine Aenderung erlitten, hinsichtlich des Formellen aber vergleiche man die Einleitung zu den §§. 1—28. und d. Instrukt. vom Jahr 1822.

§. 81.

Das Schießen auf Wilderer, wenn sie auf vorheriges Anschreien nicht stehen bleiben und sich nicht gefangen geben, ist blos bei solchen erlaubt, die mit Gewehren in Wäldern betroffen werden, und nicht auch auf solche zulässig, die im freien Felde betreten werden.

V. d. 3. Jul. 1822.

§. 94.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, und Abverdienung der ersteren in herrschaftlichen Geschäften, sehe man hienach Zusatz ad §. 101.

§. 95.

Nicht blos Forstofficianten, sondern Jeder, der einen Forst- oder Jagdfrevel zur Anzeige bringt, hat von der in Folge derselben angesetzten Strafe die gesetzliche Anbringgebühr zu beziehen, und auch von denjenigen Strafen, die angesetzt werden, wenn ein Excedent andere Mitschuldige angeben sollte, verbleibt die Anbringgebühr dem ersten Anbringer [1]).

Der Einzug der Delationsgebühren ist nunmehr den K. Kameralämtern übertragen; von dem Betrage der gesetzlichen Anbringgebühr aus allen zum Einzug oder zur Abverdienung kommenden Forst- und Jagdstrafen werden dem K. Forstpersonal drei Viertheile aus der Amtskasse bezahlt, und demselben von denjenigen Forst- und Jagdexzessen, welche mit Gefängnißstrafen abgebüßt werden, eine Belohnung in der Maaße abgereicht, daß jedesmal die Strafberechnungen in Geld gemacht, und von dem Betrag derselben fünf vom Hundert ausbezahlt werden [2]); eine 24stündige Gefängnißstrafe ist einem Gulden gleich zu achten [3]). Auch grundherrschaftliche und Gemeindediener, Waldstreifer ꝛc. haben ihre Anbringgebühr von der Kameralamtskasse zu beziehen, wenn diese Kasse auch die Strafe zu erheben hat; die Bestimmung, daß der Betrag der Anbringgebühr die Summe von — 10 fl. nicht übersteigen soll, ist aber auch fernerhin zu beobachten [4]).

Auch die Gemeinde- und Stiftungsräthe wurden wiederholt angewiesen, den Einzug und die Ausbezahlung der Rugdrittel durch die Gemeinde- ꝛc. Cassen vornehmen, und

die

die Anbringer für die Rugdrittel in Fällen der Abverdienung oder Verwandlung der Strafen in Gefängnißstrafen, entschädigen zu lassen [5]).

Die Ausbezahlung der Delationsgebühr durch die Amtskasse findet auch dann statt, wenn eine Strafe aus Gnaden nachgelassen, und nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist [6]).

Von denjenigen Forstfreveln, welche durch Freiheits-, Festungs- und Zuchthausstrafen abgebüßt werden, soll die Strafe für 24 Stunden oder 1 Tag Freiheitsstrafe, mit einem Gulden zu Geld gerechnet, und von dem hienach bestimmten Geldbetrag der Strafe dem Anbringer aus der Amtskasse als Anbringgebühr bezahlt werden

a) fünf vom Hundert des Betrags der Strafe, wenn die Strafe nicht über 8 Tage dauert.

b) Wenn die Strafe über 8 Tage steigt, so ist für die ersten 8 Tage die zu a) bemerkte Gebühr, für die weitere Strafzeit aber, rücksichtlich der mit der Aufbringung eines solchen Frevlers verbundenen größeren Gefahr, eine auf Zehen vom Hundert des Geldbetrags erhöhte Gebühr zu berechnen.

Die Anbringgebühr darf aber ebenfalls die Summe von 10 fl. nicht übersteigen [7]).

Von Strafen, die wegen Nichtverbauens des Gerechtigkeitsholzes angesetzt werden, sollen die Förster keine Delationsgebühr anzusprechen haben, da diese Versäumnisse der Berechtigten nicht unter die Wald-, Waid- und Jagd-

Vergehen zu zählen und auch alle Accidenzien des Forstpersonals für Bauholzabgaben aufgehoben sind [8]).

1) V. d. 13. Jul. 1822.
2) V. d. 8. Jun. 1824.
3) V. d. 18. Jun. 1825.
4) V. d. 30. Octbr. 1824.
5) V. d. 17. Febr. 1825.
6) V. d. 22. Decbr. 1829.
7) V. d. 12. März 1833.
8) Sp. Res. d. 18. März 1825 der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises.

§. 96.

Nach den von Schmidlin citirten Gesetzen und Verordnungen steht in der Regel jedem Waldbesitzer das Recht zum Bezug der Geldstrafe nach Abzug der Ruggebühr zu, welche wegen eines zum Nachtheil der Holzcultur in seinem Wald begangenen Vergehens angesetzt worden ist. Diese Geldstrafen sind ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen, wenn ihrer Befugniß zum Strafbezug nicht ein besonderer Rechtstitel, als welcher ausser den Lagerbüchern ꝛc. auch ein abweichender unvordenklicher Besitzstand anzusehen ist, entgegensteht.

Dergleichen Ausnahmen sind jedoch, wenn der Waldeigenthümer ein Standesherr, eine Gemeinde, Stiftung, oder Private ist, von den Betheiligten, die eine solche Ausnahme behaupten, zu beweisen. Die Waldstrafen, welche wegen Vergehen in den eigenthümlichen Waldungen der vormaligen Reichsritterschaft anerkannt

werden, sind auf gleiche Weise den Eigenthümern nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen; sollten sich jedoch Zweifel darüber ergeben, ob ein vormaliger Reichsritter vor der Mediatisirung zum Bezug der Forststrafen wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen berechtigt gewesen sey, so ist derselbe nach der besonderen Bestimmung des Adelsstatuts §. 54. und des §. 7. der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels d. 8. Decbr. 1821. zum Beweise des hergebrachten Rechts des Strafbezugs aufzufordern, und ihm der Bezug derjenigen Strafen, welche auf die Anzeige der K. Forstbedienten von dem Forstamt wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen angesetzt worden sind, erst nach Herstellung dieses Beweises einzuräumen [1]).

Die Strafen, welche auf Jagdfrevel und Vergehen im Hofjagddistrikt auf finanzkammerlicher Markung, gesetzt sind und erkannt werden, sind den Staatskassen überlassen, dagegen haben diese auch alle dießfallsigen Jurisdictionskosten ohne Ausnahme zu übernehmen [2]).

1) V. d. 25. Febr. 1825.
2) K. V. d. 5. Febr. 1819.

§. 97.

Für die den verschiedenen Cassenämtern zu fertigenden Auszüge aus den Strafprotokollen darf kein Blattgeld ꝛc. angerechnet werden [1]). In den, den K. Kameral-Aemtern zu übergebenden vierteljährigen Strafassignationen der Forstämter ist jedesmal besonders zu bemerken, wenn eine Geldstrafe wegen ergriffenen Rekurses und nicht

erfolgter Entscheidung der Rekursinstanz die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, und es sind diese Geldbußen in das nächste vierteljährige Verzeichniß bis zu erfolgter Entscheidung der zweiten Instanz wieder aufzunehmen. Von dieser Entscheidung und hiedurch eingetretener Rechtskraft, haben die Forstämter wie bisher, jedesmal innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung an die Gestraften das betreffende Kameralamt in Kenntniß zu setzen. Auf gleiche Weise ist in Beziehung auf diejenigen Forststrafen zu verfahren, welche von den Kreisfinanzkammern in erster Instanz erkannt werden [2]). Die Bemerkungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Gestraften sehe man unter §. 101. Die Anbringgebühr wird in den Assignationen auch fernerhin zu einem Drittheil der Strafe aufgeführt; hievon aber von der Casse drei Viertheile baar bezahlt.

Vergl. §. 95. Daß in den Assignationen das Alter der Bestraften beizusetzen ist vid. §. 106. und wegen der Nachweisung über die pünktliche Uebergabe der Strafverzeichnisse an die K. Kameralämter siehe §. 107.

1) V. d. 27. Aug. 1827.

2) V. d. 8. Sept. 1829. St. u. Reg.Bl. S. 397.

§. 98, 99 und 100.

Gegen Forststraferkenntnisse der K. Finanzkammer in erster Instanz steht dem Gestraften der Rekurs nur in dem Fall offen, wenn es sich von einer Freiheitsstrafe von mehr als 8 Tagen, oder von einer Geldbuße von mehr als 20 Reichsthalern handelt; der Rekurs ist sodann derjenigen Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, bin-

nen zweimal vier und zwanzig Stunden anzumelden, und zur Ausführung der Beschwerde, wird eine Frist von 30 Tagen (von der Anmeldung des Rekurses an zu rechnen) gestattet. Gegen Forststraferkenntnisse der Gemeinderäthe ist (von der Zeit der Anmeldung des Rekurses an gerechnet) zur Ausführung des Rekurses eine Frist von acht Tagen gestattet; diese Recurse können aber alsdann nicht blos schriftlich, sondern auch mündlich unmittelbar vor dem K. Forstamt ausgeführt werden [1]), welch' letzteres die Rekursinstanz bildet [2]).

Zur Abfassung von Rekursschriften in streitigen und Strafadministrativ-Sachen sind blos

die Prokuratoren des Obertribunals und der Gerichtshöfe, die Rechtsconsulenten und Rechtspraktikanten, die Gerichts- und Amtsnotare, und die Verwaltungsactuare, solange sie als solche functioniren berechtigt.

Für sich selbst oder für diejenigen, die er gesetzlich zu vertreten hat, Rekursschriften aufzusetzen, ist Jedem gestattet, der seine Gedanken in einem schriftlichen Aufsatze verständlich und geordnet vorzutragen weiß. Wenn Jemand für einen Andern eine Rekursschrift oder sonstige Eingabe verfaßt, so ist am Schluße derselben (linker Hand) der Name, der Stand und der Wohnort des Verfassers, sowie der Betrag der für die Abfassung angesetzten Gebühr anzugeben. Ist die Eingabe von dem Bittsteller selbst gefertigt, so hat er an der bezeichneten Stelle die Worte „selbst verfaßt" beizufügen. Der Schriftverfasser, welcher dieses beizusetzen unterläßt, verfällt in eine Strafe von drei Gulden, die von der Stelle angesetzt wird, an

welche die Eingabe gerichtet worden. Dieselbe Strafe wird auch gegen den Bittsteller verhängt, wenn er die von einem Andern aufgesetzte Schrift, als von sich selbst verfaßt, bezeichnet. Wenn ein Bittsteller eine Eingabe dem zuständigen Bezirksamte zur Beiberichtserstattung nicht übergiebt, so hat er in Strafrekursſachen, das Recht des Rekurses verloren, betrifft die Eingabe aber einen Civil-Rekurs oder eine andere Bitte, so ist derselbe von der Behörde, an welche die Eingabe gerichtet worden, in eine Strafe von Ein Gulden dreißig Kreuzer zu verurtheilen [3].

1) V. d. 26. Jun. 1821. St. u. Reg.Bl. S. 373 u. 374.

2) V. d. 13. Septbr. 1827.

3) Die dießfalsigen weiteren Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich des Gebührenbezugs für Abfassung schriftlicher Eingaben, sehe man in der Verordnung d. 25. Mai 1826. St. u. Reg.Bl. S. 321. u. d. folg.

§. 101.

Da sich die Forstämter aus den Rugprotokollen, aus den Verzeichnissen der ihnen von den K. Kameralämtern zur Abverdienung zugewiesenen Forststrafausstände durch Vernehmung der bei den Ruggerichten anwesenden Urkundspersonen [1], und der Förster leicht unterrichten können, ob ein Frevler zahlungsfähig sey oder nicht, so haben dieselbe diesen Punkt bei der Abrügung zu erörtern, und im ersten Fall sogleich auszusprechen, daß, wenn das forstamtliche Erkenntniß rechtskräftig, und die Strafe nicht längstens in 4 Wochen bezahlt werde, dieselbe abzuverdienen sey; dieser Beisatz ist in die Strafassignationen aufzunehmen [2]. Hinsichtlich der Abverdienung von Forst-

ſtrafen, Inquiſitionskoſten ꝛc. gelten folgende Beſtimmungen: Es ſind Uebekſchläge zu entwerfen, wie die Schuldigkeiten, die nicht baar bezahlt aber abverdient werden können, durch Abverdienung in herrſchaftlichen Arbeiten, berichtigt werden können; die Geſchäfte, wozu die Strafſchuldner zu verwenden, ſind: Arbeiten an ſolchen Wegen, deren Unterhaltung den Forſtämtern und Kameralämtern obliegt, die keiner kunſtmäßigen Unterhaltung bedürfen, ſondern durch Einebnungen, Ausfüllungen der Fahrleiſe, Gräben, längs derſelben ꝛc. in Ordnung zu halten ſind; Grabenziehungen ſowohl zur Entwäſſerung ſumpfiger Stellen, als zum Schutz der Waldungen; Bearbeitung und Wundmachung zur Cultur beſtimmter Plätze, Herſtellung von Pflanzenlöcher. Uebrigens iſt den Strafſchuldnern während der Zeit der Aerndte und dringender Feldgeſchäfte jedesmal eine angemeſſene Friſt zur Beſorgung dieſer Geſchäfte zu geſtatten. Um das Forſtperſonal in ſeinen ordentlichen Dienſtverrichtungen durch dieſe auſſerordentliche Maasregeln nicht zu ſtören, und um die Strafarbeiter unter ſtrenger Aufſicht halten zu können, ſollen beſondere Aufſeher vorzüglich aus der Zahl der Forſtſcharfſchützen (auſſerordentl. Waldhüter) und gedienter Militärs aufgeſtellt werden, welchen ein Taggeld von 36 kr. abzureichen iſt. Es ſind jedoch hiezu zuverläßige und ſolche Männer zu wählen, denen die Führung der vorkommenden Liſten und Regiſter und die Ausbezahlung kleiner Summen übertragen werden kann, wobei insbeſondere zugleich darauf zu ſehen iſt, daß ältere verdiente Individuen Beſchäftigung finden. Je auf beiläufig 15—20 Arbeiter iſt

ein Aufseher zu bestimmen, daher ist dafür zu sorgen, daß soviel es die Umstände gestatten, die Arbeiter nicht in zu kleinen Parthien beschäftigt werden; übrigens ist es gar nicht nöthig, daß die Strafschuldner in dem nämlichen Revier, zu welchem sie gehören, beschäftigt werden, dieselben können auch, wenn es besondere Umstände nöthig machen, in benachbarten, fremden Forsten, wenn die Entfernung nicht über 3 Stunden beträgt, zu Arbeiten verwendet, und es darf denselben für die Reise hin und her nach den Bestimmungen des Generalrescripts vom 21. Jul. 1774. Hochstetters Generalrescripten 2r Thl. S. 187. ein Tag als Arbeitszeit passirt werden. Kinder dürfen zur Arbeit nicht angenommen, auch keine Stellvertreter ohne Einwilligung des für seine Verrichtungen zu verpflichtenden und zu instruirenden Aufsehers gestellt werden. Einem erwachsenen, männlichen Arbeiter ist für einen Arbeitstag von 8—10 Stunden, ein Lohn von — 30 kr., einem weiblichen Arbeiter von 24 kr. an seiner Schuldigkeit abzurechnen. Es ist Sorge zu tragen, daß die Arbeiter sovielmöglich mit dem erforderlichen Geschirr versehen, zur Arbeit kommen, wofür denselben täglich eine Entschädigung von 2 kr. an ihrer Schuldigkeit in Abzug zu bringen ist.

Uebrigens kann für die betreffenden Forstämter eine geringere Anzahl von Hauen, Schaufeln und Butten angeschafft werden, um solche, die sich unter dem Vorwande eines Mangels an Geschirr entziehen wollten, zur Arbeit nöthigen zu können. Arbeitern, welche unvermögend sind, sich auf die Arbeitszeit mit den erforderlichen Lebensmit-

teln zu verſehen, und Abends nicht nach Hauſe gehen können, kann täglich eine Unterſtützung von 6 kr., und im letzten Falle von 8 kr. und zwar jeden Abend abgereicht werden, der Betrag dieſer Unterſtützung iſt zur Schuldigkeit des Arbeiters zu ſchlagen, und von dieſem abzuverdienen; trägen oder widerſpenſtigen Arbeitern iſt jedoch nur ein Lohn von resp. 24 kr. und 18 kr. aufzurechnen und nichts zur Suſtentation abzureichen; die K. Oberämter ſind angewieſen, die Forſtämter bei der Ausführung dieſer Maasregeln zu unterſtützen, wenn ſich daher Strafſchuldner unbottmäßig und ungehorſam zeigen, ſo ſind die Oberämter nöthigenfalls zur Mitwirkung der Vollziehung der getroffenen Verfügung zu veranlaſſen [3]). Unbottmäßige Strafſchuldner können durch Landjäger ($3\frac{1}{2}$) und in Ermanglung dieſer in dringenden Fällen durch Civilconducteure auf die Arbeitsplätze transportirt werden, in welch' letzterem Fall die Transportkoſten von der Staatsfinanzverwaltung beſtritten, und gleich andern Strafvollzugskoſten bei den Kameralamtskaſſen verrechnet werden ſollen ($3\frac{1}{4}$).

In Betreff der Anhaltung von Militärperſonen zur Abverdienung von Strafen und Inquiſitionskoſten durch öffentliche Arbeiten iſt beſtimmt, daß die auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Soldaten (die vorausſichtlich nicht mehr zum Dienſt einberufen werden, was nach dem dritten Jahre der Dienſtzeit anzunehmen iſt) ohne Ausnahme, wie andere Staatsbürger, und unter denſelben geſetzlichen Beſtimmungen, welche bei dieſen in Anwendung kommen, zur Abverdienung durch öffentliche, nicht entehrende Arbeiten ſollen angehalten werden, jedoch nur auf ſolche Plätze, die

nicht zu weit von ihrem Urlaubsort entfernt sind, ist aber auch dieß der Fall, so hat die Ortsbehörde dem betreffenden Militärcommando Anzeige zu machen [4]). Kranke Personen sind nicht als arbeitsfähig anzusehen, und auch Wittwen mit Kinder sind nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich, wenn die Kinder ohne Aufsicht bleiben müßten, auch unter die unfähigen zu zählen, oder aber so zu beschäftigen, daß sie Abends wieder nach Hause gehen können [5]). Zur Erlangung einer genauen Kenntniß und Uebersicht über den Fortgang der Strafabverdienungsarbeiten und den Erfolg der getroffenen Maasregeln haben die K. Forst- und Kameralämter am Ende eines jeden Etatsjahrs Uebersichten an die K. Finanzkammern und diese an das K. Ministerium einzusenden, in welchen die Forststrafen getrennt von den andern uneinbringlichen Strafen und Inquisitionskosten aufzuzählen sind, und in diesen 2 Rubriken anzuzeigen ist, wie viel Ruthen Gräben durch zahlungsunfähige Strafschuldner gezogen worden seyen, wie viele Ruthen Gräben diese hergestellt, wie viel Morgen Waldboden sie durch Umhacken zur Holzsaat vorbereitet, wie viel Pflanzenlöcher dieselbe gefertigt haben, und wie viel der hiedurch abverdiente Theil an Forststrafen, sowie an andern Strafen und Inquisitionskosten betrage [6]).

Da die Arbeiten zahlungsunfähiger Strafdebenten einen geringern Werth haben, als die von bezahlten Taglöhnern, ersterer aber nicht wohl richtig ausgemittelt werden kann, so ist bestimmt worden, daß von den durch zahlungsunfähige Schuldner abverdienten Schuldigkeiten nur die Hälfte desjenigen Betrags, welcher denselben an ihrer

Schuldigkeit abgerechnet wird, derjenigen Verwaltung oder Ausgabenbrik, für deren Rechnung die Abverdienung geschieht, in Aufrechnung gebracht, die andere Hälfte aber in Abgang verrechnet werden soll [7]).

Die Verwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen ist unzuläßig. Dagegen findet Verwandlung von Geld in Gefängnißstrafen unter folgenden Voraussetzungen statt:

1) bei Minderjährigen bis zu vollendetem 16ten Jahre;
2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
3) bei solchen, welche die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen.

Bei solcher Verwandlung soll der Betrag von Einem Gulden, einer vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer der Freiheitsentziehung nicht über drei Monate erstreckt werden [8]).

Die Verwandlung hat aber in den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Fällen einzutreten, ohne Unterschied, ob es sich von einer erst anzusetzenden oder von einer bereits angesetzten Geldstrafe handelt, sie findet in diesen Fällen nicht nur auf Anrufen dessen, den die Strafe trifft, unter allen Umständen, sondern auch von Amtswegen, sobald das Daseyn der gesetzlichen Bedingungen ausser Zweifel gesetzt ist, und zwar bei zahlungsunfähigen ebenfalls unbedingt, bei Minderjährigen und Verschwendern aber, welche Vermögen besitzen, wenigstens dann statt, wenn denselben oder ihren Gläubigern durch Entrichtung der Geldbuße ein bedeutender ökonomischer Nachtheil zugienge; zu verfügen ist die Verwandlung zunächst von derjenigen Strafbehörde,

welche die Geldstrafe entweder bereits angesetzt hat, oder anzusetzen befugt wäre, jedoch nur innerhalb der allgem. Grenzen ihrer Strafgewalt. Uebersteigt die nach dem gesetzlichen Maaßstabe an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe die allgemeine Strafbefugniß der gedachten Behörde, so hat dieselbe den Antrag hierauf an die in der betreffenden Strafsache ihr vorgesetzte Stelle gelangen zu lassen. In Straffällen, welche an sich vor die Verwaltungsbehörden sich eignen, ist, wenn die Strafgewalt auch der höhern Verwaltungsbehörden zu Verhängung verwirkter Gefängnißstrafe nicht hinreicht, der betreffende Gerichtshof zur Einschreitung zu veranlassen [9]). Hinsichtlich der Gefängnißstrafvollziehungskosten sehe man hienach §. 102.[b]

1) V. d. 30. Octbr. 1824.
2) V. d. 15. Octbr. 1831.
3) V. d. 2. Jun. 1823.
31/2 V. v. 10. Mai 1833.
31/4 V. v. 26. Decbr. 1833.
4) V. d. 21. Jun. 1824.
5) V. d. 26. Mai 1824.
6) V. d. 2. Jun. 1823. V. d. 27. April 1831. u. V. d. 11. Decbr. 1832.
7) V. d. 27. Mai 1825.
8) Strafedikt d. 17. Jul. 1824. St. u. Reg.Bl. S. 596 u. 597. §. 51 u. 52.
9) V. d. 16. März 1825.

§. 102.[a]

Man vergleiche die §§. 95. 97. u. 133.

§. 102.b

Die Kosten von forstamtlichen Rugtägen werden in besondere jährliche Verzeichnisse aufgenommen, und nach Kameralamtsdistricten abgetheilt unter Anschluß der betreffenden Rugprotokolle der K. Kreisfinanzkammer zur Decretur vorgelegt; diese Verzeichnisse müssen die Kosten der Rugungen von denjenigen Vergehen enthalten, welche vom 1. Jan. bis letzten Decbr. eines Jahres zur Anzeige gebracht wurden. Vergl. §. 46. 47. 48. Hinsichtlich des Ansatzes von Rugtagssporteln, anstatt des Rugtagskostenbetreffs sehe man unten §. 105.

Für die Vollziehung einfacher Gefängnißstrafen in forstamtlichen Gefängnißen, hat der Gefangenwärter von dem Gefangenen zu erheben:

Einschreibgebühr — 6 kr., dauert der Arrest nicht über 3 Tage, so fällt diese Anrechnung weg; Wartgebühr täglich — 4 kr., wofür der Wärter den Gefangenen die Wäsche und Kleidungsstücke ꝛc. zu reinigen, das Stroh anzuschaffen, das erforderliche Kübel- und Hafnergeschirr zu kaufen und zu unterhalten, das Gefängniß zu reinigen hat ꝛc.; der Gefangenwärter hat die Verpflichtung täglich als Kost abzureichen,

Morgens: ein halbes Pfund Brod,

Mittags: eine Suppe und Gemüße oder statt beider eine Mehlspeise; zweimal in der Woche Suppe und Fleisch, immer mit einem halben Pfund Brod.

Abends: Suppe oder Kartoffeln, nebst einem halben Pfund Brod.

Letzteres soll zu zwei Drittheilen aus Kernen- und zu einem Drittheil aus Roggen-Mehl bereitet werden. Das zum Getränke bestimmte Wasser ist stets rein und frisch darzureichen.

Vom 15. Octbr. bis zum 15. April werden die Gefängnisse der Regel nach geheizt; der Gefangenwärter hat das für die Heitzung erforderliche Holz anzuschaffen, wofür ihm auf jeden Ofen und für jeden Tag eine bestimmte Vergütung zu Theil wird; sind mehrere Gefangene in einem Gefängniße, so haben sie die bestimmten Heizungskosten gemeinschaftlich zu bestreiten. Die Taxe für die Kost und das Einheizen wird alljährlich von den Ministerien gemeinschaftlich festgesetzt [1]).

Wenn Frevler wegen Exzessen in Gemeinde- und Privatwaldungen verhaftet werden, und sie die hiedurch verursachten Kosten nicht bezahlen können, so werden solche vom Staat ohne einen Ersatz von den Waldeigenthümern übernommen [2]). Daß die Kosten des Transports der zum Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten bestimmten Debenten auf die Arbeitsplätze, wenn es durch Civilconducteure geschieht, auf die Kameralkassen übernommen werden, vergleiche man §. 101. Nr. 3½.

1) Criminalgebühren-Ordnung v. 24. Novbr. 1826. St. u. Reg.Bl. S. 493. u.
V. d. 28. Jun. 1827. St. u. Reg.Bl. S. 250.

2) K. V d. 28. April 1828. Wenn aber eine Gutsherrschaft oder ein anderer Waldeigenthümer wünscht, daß unbemittelten Forstfrevlern Gefängnißstrafen deßhalb angesetzt werden möchten, weil sie keine Gelegenheit haben, die Geldstrafen abverdienen zu lassen, oder wenn sie die Erkennung von

Gefängnißstrafen für den Schutz ihrer Waldungen für angemessener halten, so ist diesem Gesuche nur unter der Bedingung der Uebernahme der Gefängnißkosten von Seiten der Waldeigenthümer statt zu geben. V. d. 30. Dec. 1828.

§. 103.

Die Bestrafung der Entwendung gehauenen und aufgeklafterten Holzes aus dem Walde steht — gleich der anderer einfacher Diebstähle, wenn sie den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen, nach Maasgabe des §. 104. des Verwaltungsedikts den Oberämtern zu [1]).

Unter diese Diebstähle ist aber auch die Entwendung des bereits gefällten Holzes — wenn es auch noch nicht aufgeklaftert wäre, zu zählen, außer wenn das Holz von einem andern Holzfrevler erweislich gefällt, und zurückgelassen worden wäre [2]).

Auf ähnliche Weise wird auch die Entwendung des Floßholzes, nämlich des bereits zum Verflößen in das Wasser geworfenen Holzes von den K. Oberämtern, beziehungsweise von den K. Oberamtsgerichten bestraft [3]).

Die Bestrafung der Exzesse an Uferholzpflanzungen soll — wenn die Flüsse und Bäche durch Wälder ziehen den K. Forstämtern, im Uebrigen aber den K. Oberämtern zustehen [4]).

Wegen Bestrafung habituirter Waldfrevler sehe man hienach §. 100. d., Zusatz.

Zur Abwendung der in den Grenzwaldungen häufig eintretenden Verwüstungen ist mit den Nachbarstaaten Baaden, Baiern und Hessen folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Jeder dieser Staaten läßt Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staatsangehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden. Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstofficianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den — dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag. Das Forstpersonal ist berechtigt, den Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt, zu verhaften, und ihn an die Behörde seines Wohnorts abzuliefern, welche Ablieferung sogleich nach Erhebung der erforderlichen Notizen von den persönlichen Verhältnißen des Verhafteten zu bewerkstelligen ist. Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Hausaussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen. Wenn der Forsterzeß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubigte Abschrift der zu Protokoll genommenen Verhandlung und des zu vollstreckenden Erkenntnißes dem Angeber zuzustellen und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleu-

ſchleunigt, und namentlich veranlaßt die unterſuchende Behörde auch die Vollſtreckung des Erkenntniſſes.

Ueber den Schadenserſatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel ſogleich bei der Ausſprechung der Strafe erkannt. Die Behörde, welche den Forſtfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Geſetzen und Verordnungen des Staats feſtgeſetzt werden, von deſſen Behörde der Forſtfrevel abgeurtheilt wird. Erkannte Geld- und Arbeitsſtrafen werden zum Vortheil jenes Staats vollzogen, deſſen Behörden ſie verhängt haben [5]).

1) K. V. d. — Octbr. 1831.

2) V. d. 31. Decbr. 1832.

3) Aeußerung der K. Kreisgerichtshöfe nach einer Mittheilung der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes d. 16. März 1830.

4) Erl. der K. Finanzkammer und der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis d. 18. Jun. 1823.

5) V. d. 10. Decbr. 1823. pag. 932. mit Baden.
V. d 20. April 1824. pag. 240. — Heſſen.
V. d. 10. Octbr. 1826. pag. 453. — Baiern.

§. 104.

Damit ſich die Forſtämter von dem Unvermögen eines Frevlers die Strafe zu bezahlen, oder abzuverdienen, unterrichten können, ſo iſt von denjenigen Orten, von denen viele Einwohner zur Beſtrafung angezeigt ſind, eine Urkundsperſon zu den Ruggerichten beizuziehen. Dieſe Er-

kundigung ist aber schriftlich einzuholen, wenn nur wenige Personen von einem Ort zur Abrügung kommen [1]).

1) V. d. 30. Octbr. 1824.

§. 105.

Von denjenigen Forststrafen, welche nicht der Staat, sondern andere Waldeigenthümer zu erheben haben, können als Entschädigung für Rugtagskosten entweder die gesetzlichen Rugtagssporteln (so lange es ohne Widerspruch der Waldeigenthümer geschehen kann), oder aber der Rugtagskostenbetreff eingezogen werden [1]).

Wegen Eröffnung der Recursgesetze sehe man §. 98—100.

1) V. d. 23. Aug. 1827.

§. 106.

Auch die den Ruggerichten nach Zusatz ad §. 104. beizuziehenden Urkundspersonen haben das Protokoll zu unterzeichnen. Sowohl in den Rugprotokollen als in den Strafassignationen soll stets das Alter der Bestraften und besonders bei einzelnen, unverheuratheten Familiengliedern genau beigesetzt werden [1]).

1) Sp. Erl. der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. 31. Aug. 1831.

§. 107.

Die an die K. Finanzkammer einzusendende, vierteljährige Strafnachweisung ist mit den, von den Förstern dem Forstamte übergebenen, Rugquartalberichten (Urkun-

den über die Abwandlung der Waldvergehen) von dem betreffenden Quartal zu belegen; wobei der Oberförster zugleich auch über das Einhalten der, an die Einhebungs-Behörden zum Geldeinzug zu übergebenden, Strafassignationen sich auszuweisen hat [1]).

Wegen Einsendung einer jährlichen Strafnachweisung für das K. Finanzministerium vergleiche man Zusatz ad §. 63.

1) Instruktion für die K. Oberförster v. 1822. §. 4.

§. 108 u. 109.

Die K. Forstämter haben alle vorkommenden Jagdexzesse (nach dem durch das Herkommen gebildeten Begriffe), ihrer Instruktion gemäß, ohne Mitwirkung der K. Oberämter zu untersuchen, und entweder selbst abzurügen, oder der betreffenden Finanzkammer zur Bestrafung anzuzeigen, in Fällen aber, wo die Einschreitung der Gerichtsbehörde erforderlich seyn sollte, die Sache den Oberamtsgerichten unmittelbar zur Untersuchung und Einleitung des Weiteren zu übergeben [1]).

1) V. d. 28. Decbr. 1820. u. J. f. K. Oberförster vom Jahr 1822. §. 3.

§. 110. d.

Gegen habituirte Waldfrevler sollen die Forstämter keine Geldstrafen erkennen, sondern die Exzesse derselben der Finanzkammer anzeigen, welche dieselben mit einer angemessenen Strafe, und nach Beschaffenheit der Sachen und in Berücksichtigung des Rückfalls mit der höchsten, in

dem Ressort der Finanzkammer liegenden Freiheitsstrafe belegen und auf diese Weise für den weiteren Rückfall die Einschreitung der Gerichtsstelle und den Uebergang zu einer empfindlicheren Strafe begründen kann [1]).

1) V. d. 15. Octbr. 1831.

§. 113—122.

Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrohnexcedenten steht den Oberämtern zu [1]) und die — ungehorsamen Jagdfröhnern angesetzten Strafen, sind von den betreffenden Gemeindekassen zu beziehen [2]).

1) V. d. 20. Mai 1815.
2) V. d. 9. Octbr. 1826.

§. 116 u. §. 131.

In Folge vorgekommener Klagen über übermäßigen Gebrauch von Frohnboten durch das Forstpersonal wurde befohlen, bei Versendung amtlicher Briefschaften nur in wirklich drängenden Fällen und wo bei dem ordentlichen Botengang eine zu große Verzögerung einträte, eigener Frohnboten, sonst aber soviel möglich der ordentlichen Boten und Posten sich zu bedienen. Der Gebrauch eines Frohnboten in Privatangelegenheiten würde ernstlich geahndet werden [1]). Die amtlichen Berichte, Schreiben und Erlasse, welche von den K. Stellen den Posten zur Versendung aufgegeben werden, sind auf der Ueberschrift zugleich durch den Beisatz, ob sie

a) vom Porto befreite Gegenstände (z. B. Militär-Sachen, Stiftungs-Sachen ꝛc. oder

b) Angelegenheiten von Parthien, einzelnen Personen, Gemeinden (P. S.) oder

c) den Staatsdienst (K. Dienstsache) betreffen, zu bezeichnen. Alle Personen, welche in ihren eigenen Angelegenheiten den K. Beamten und Behörden schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Ueber die für den Staatsdienst gemachten Auslagen sind vierteljährig und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, Aug. und Novbr. Verzeichnisse, die den Tag der Aufgabe oder Ablieferung, die adressirende oder adressirte Stelle, den Gegenstand, und den Postgeldbetrag enthalten müssen, zu führen, die Ansätze vom Forstamt zu prüfen, und der K. Finanzkammer zur Dekretur vorzulegen [2]).

1) V. d. 2. Decbr. 1823.

2) V. d. 29. März 1822. St. u. Reg.Bl. S. 284.
V. d. 30. Mai 1823. Die näheren Bestimmungen, und Posttarife u. s. w. sehe man V. d. 2. Jun. 1814. St. u. Reg.Bl. Nr. 30. Beilagen, und St. u. Reg.Bl. v. 1812. Nr. 1.

§. 133.

Die für die Verrechnung der forsteilichen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1807 besonders errichteten Forstkassenämter wurden (wegen der durch die neuesten Forstorganisationen erfolgten Trennung der Verrechnung der Geldgefälle von der Verwaltung bei der neuen Kameralämter-Organisation aufgehoben, und der Einzug und die Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle in ihrer Absonderung

nach Revieren den K. Kameralämtern; die Materialverrechnung aber den K. Förstern übertragen [1]).

Die neueste Zutheilung nach der Organisation vom Jahr 1822 sehe man Staats- und Reg.Bl. vom Jahr 1822. Seite 346. Beilage Lit. A u. B. [2]).

Die Etatisirung und Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle geschieht nach den hiefür ertheilten besonderen (im Druck erschienenen) Instruktionen d. 17. April u. 31. Mai 1819.

Die Forst- und Jagdetats werden in derjenigen Form gefertigt, welche in der Etatsinstruktion vom 17. April 1819. Lit. D. vorgezeichnet ist, und es theilen sich daher Einnahmen und Ausgaben in vorherbestimmte und unbestimmte. Ueber jedes Revier wird ein besonderer Etat gefertigt; der Oberförster hat aber hiezu nur die Holzertragsberechnung und die Materialien zu den übrigen Rubriken insbesondere zu den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben zu liefern, diese werden dann von dem Kameralamt unter Benutzung eigener Erfahrung geprüft, und sofort der Etat von diesem gefertigt, aber anstatt am 15. Mai wie in der Etatsinstruktion §. 46. vorgeschrieben ist, erst am 15. Jul. jeden Jahrs an die K. Finanzkammer eingeschickt [3]).

Den Holzertragsberechnungen als Beilagen zu den Forstetats, haben die Forstämter allen Fleiß zu widmen. Namentlich müssen die Anzeigen von dem Resultat des letzten Jahres mit den Nachweisungen der Rechnungsergebnisse, welche die Kameralämter aus den Hauptbüchern zu ziehen und zu übergeben haben, und die Anzeigen von dem

Ertrag des laufenden Jahres mit den Fällungsnachweisungen vollkommen übereinstimmen, weil die Holzfällungen erst in dem der Nutzung nachfolgenden Etatsjahr verrechnet werden. Das Klafter- und Reisholz, welch letzteres überall in Büscheln ausgedrückt werden muß, ist zusammenzurechnen, damit eine Vergleichung mit der Fällungsnachweisung möglich wird [4]).

Die Fertigung besonderer Generaletats über alle Reviere, sowie die in der Kameralrechnungs-Instruktion d. 31. Mai 1819. §. 93. vorgeschriebene Fertigung einer jährlichen Uebersicht über den Naturalertrag des ganzen Forstbezirks wurde den Forstämtern erlassen [5]).

In dem Forstetat ist für die zweckmäßige Aufnahme der allgemeinen Verwaltungskosten bei denjenigen Kameralämtern, wo dergleichen vorkommen, durch eine Vermehrung der Rubriken Vorsorge getroffen worden, damit auch hierin eine gleichförmige Behandlung stattfinde. Die Kulturkosten werden erst in dem der Aufwendung nachfolgenden Jahr verrechnet, und somit können auch diese bei der Etatanfertigung genau erhoben werden [6]).

Zur Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle haben die K. Förster die Nutzungen vom 1. Jul. des einen bis 30. Jun. des andern Jahres aufzunehmen, und die Rechnungen hierüber nach den §. 91 u. 92. der Rechnungsinstruktion Form. K. u. L., den Forstämtern mit dem 30. Jun. jeden Jahrs zu übergeben, diese haben die Rechnungen nach §. 93. der Rechnungsinstruktion zu prüfen und zu beurkunden, und den K. Kameralämtern am 1. Aug. zu übergeben [7]). Anstatt der in der Rechnungsinstruktion d.

31. Mai 1819. §. 93. vorgeschriebenen Verurkundung des ganzen Abschnitts der Forst- und Jagdgefällverrechnung in den Kameralrechnungen durch den betreffenden Revierförster, sind künftig in den Revierrechnungen neben dem ordentlichen Forst- und Jagdertrag, auch alle und jede Forst- und Jagdnebennutzungen aufzuführen [8]). Damit übrigens der Ertrag eines jeden Reviers vollständig sich darstellt, sind sowohl in die Revieretats als in die Naturalrechnungen der Naturalertrag aller Forst- und Jagdnebennutzungen, mithin auch Eicheln, Bucheln, Holzsaamen, Holzpflanzen u. s. w. unter Bemerkung des Geldwerths aufzunehmen, gleichviel, ob dergleichen Erzeugnisse verkauft, oder ob solche in dem Revier selbst zur Waldkultur verwendet, oder zu gleichem Zweck an andere Reviere in Natur abgegeben werden. Sollten Pflanzen oder Sämereien an andere Kameralämter abgegeben werden, so haben die abgebenden Beamten den Werth derselben ihrer Amtskasse ersetzen zu lassen, die selbst benützten Produkte aber nach dem Werthe durchlaufend zu verrechnen [9]).

1) K. V. d. 4. Jun. 1819. §. 3. St. u. Reg.Bl. S. 294.
2) V. d. 10. Mai 1822.
3) Erlaß der K. Oberrechnungskammer d. 24. April 1824.
4) Erl. der K. Oberrechnungskammer d. 20. April 1825.
5) Erl. der. K. Oberrechnungskammer d. 24. April 1824.
6) Erl. der. K. Oberrechnungskammer d. 19. April 1826.
7) V. des K. Forstraths d. 9. Jan. 1822.
8) M. V. d. 13. Mai 1826.
9) Erl. der K. Oberrechnungskammer d. 3. April 1833.

§. 150.

Wegen der auffallenden Vermehrung der Hunde und in der erlangten Ueberzeugung, daß der Bezug einer in die Willkühr der Gemeinden gestellten Hundetaxe (wie sie im Jahr 1818 für die Ortskassen bestimmt war) dem Zwecke, die Anzahl der Hunde zu vermindern, nicht entspreche, wurde die Verordnung vom 26. Octbr. 1818 aufgehoben, und eine Auflage auf die Hunde für die Staatskasse eingeführt.

Die Abgabe theilt sich in drei Abstufungen:

die Iste Classe umfaßt alle Hunde, welche nicht eines Gewerbes oder der Sicherheit wegen nöthig sind, sondern blos zum Vergnügen gehalten werden, und beträgt jährlich von jedem Hund — vier Gulden;

die IIte Classe begreift alle Jagdhunde mit einem Ansatze von einem Gulden für einen Hund.

Ueber die nothwendige Haltung derselben haben die Oberförster zu erkennen.

Die IIIte Classe begreift solche Hunde, die um des Gewerbes oder der Sicherheit willen gehalten werden, vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge seiner Gattung, zu dem Gewerbe des Eigenthümers sich eigne; und beschränkt sich blos auf einen einzigen Hund; hat ein Gewerbsmann zwei solcher Hunde nöthig, so bezahlt er, wenn diese Nothwendigkeit erwiesen ist, worüber das Oberamt unter Rücksprache mit dem Kameralamt und in Anstandsfällen die Regierungsbehörde zu entscheiden hat, für den zweiten Hund jährlich — einen Gulden.

Der Abgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind; und wer seinen Hund nicht angiebt, bezahlt, wenn dieß erwiesen wird, den doppelten Betrag der Jahrsabgabe, ebenso auch derjenige, welcher nach dem 1. Jul. einen Hund anschafft, und ihn innerhalb 14 Tagen nicht anzeigt. Der Besitzstand vom 1. Jul. entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre, und die Ortsvorsteher haben die Aufnahme zu besorgen. Die Orts-Armenkassen haben den vierten Theil von dem Ertrage der Abgabe im Gemeindebezirk aus der Kameralkasse zu empfangen [1]).

1) G. d. 18. Jul. 1824. St. u. Reg.Bl. S. 516.

§. 163.

Den sogenannten Waldgängern, Waldstreifern ꝛc., welche nicht zu dem von dem Staat aufgestellten Personal gehören, sondern von den Forstämtern ohne Besoldung auch ohne Eingehung eines eigentlichen Dienstverhältnisses gegen Bezug der Rugdrittel, oder auf andere Bedingungen zur Unterstützung des Forstpersonals aufgestellt werden, soll das Tragen und der Gebrauch der Feuergewehre, deren sie bei Ausübung ihres Dienstes nicht entbehren können, und worüber sie bei der Beeidigung von den Forstämtern zu belehren sind, nur nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Oberamte und dessen erfolgter Zustimmung gestattet werden. In Fällen aber, wo sich das K. Forstamt weder mit dem K. Oberamte zu vereinigen vermöchte, noch sich hiemit beruhigen könnte, hat

daſſelbe ſeine Gegengründe der K. Finanzkammer zur Entſcheidung vorzutragen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die bei der Forſt- und Jagdverwaltung im Staatsdienſt angeſtellten Individuen auch die Forſtwarte und Waldſchützen von Amtswegen zum Tragen von Gewehren berechtigt ſind, und dazu der Einwilligung der Oberämter nicht bedürfen [1]).

1) V. d. 26. April 1822.

§. 165.

Den Forſtbedienten und Jagdberechtigten iſt erlaubt, auf Wilderer, wenn ſie ſich mit Gewehren in Wäldern betreten laſſen, auf vorheriges Anſchreien aber nicht ſtehen bleiben und ſich nicht gefangen geben wollen, ohne weitere Umſtände gleichbald Feuer zu geben [1]). Dieſes Geſetz ſoll aber nicht auch auf ſolche Wilderer, die auf dem freien Felde betreten werden, ausgedehnt werden [2]).

1) G. R. d. 18. März 1761. u. 6. Jul. 1770.
2) V. d. 3. Jul. 1832.

§. 173.

Jede Gemeinde und jedes Weiler iſt ſchuldig, die aufgeſtellten Viehhirten dem Forſtamt zur Beeidigung zu ſtellen, ohne Unterſchied, ob der Weidbezirk in einem Walde oder einer eigentlichen Viehweide, oder nur in der Feldmarkung einer Gemeinde oder eines Weilers beſteht; dagegen kann die Stellung der Viehhirten einzelner Privatperſonen, Guts- oder Hofbeſitzer zur forſtamtlichen Beei-

digung unter keinerlei Umständen gefordert werden, und es findet daher die Beeidigung solcher Hirten überhaupt nicht Statt. Wegen unterlassener Stellung der Hirten zur Beeidigung wird der Ortsvorsteher, welcher in der Gemeinde oder dem Weiler selbst wohnt, oder doch an der Bestellung des Hirten selbst Antheil genommen hat, mit der Legalstrafe von — 10 fl., im andern Fall aber mit einer willkührlichen Ungehorsamsstrafe belegt.

Die Eigenthümer des Viehs sind für die vorfallenden Weidvergehen verantwortlich, wenn ihr Vieh nicht unter der gemeinschaftlichen, einem beeidigten Hirten anvertrauten Heerde lauft [1]).

Die forstamtliche Beeidigung der Schäfer ist abgestellt. Uebrigens haben die Gemeinden für die Weideexzesse der von ihnen aufgestellten Schäfer, unter Vorbehalt des Regresses an die Letzteren, ebenso zu haften, wie jeder Privatmann, der seine Heerde einem von ihm selbst gewählten Hirten anvertraut [2]).

1) M. V. d. 11. Decbr. 1830.
2) Gesetz, das Schäfereiwesen betreffend v. 9. April 1828. St. u. Reg. Bl. S. 183.

§. 179.

Die Rehe dürfen, wenn sie sich abgefärbt haben, bis letzten Decbr., wobei aber die Gaißen geschont werden sollen, und Gaißen, die keine Kitze mehr bekommen, nicht vor dem letzten August geschossen werden [1]).

1) G. R. d. 9. Jun. 1777. und
M. E. d. 22. Jul. 1829.

§. 181.

Das Bestandgeld für die den Oberförstern überlassene Jagddistricte soll berechnet werden,

a) aus dem Anschlag sämmtlicher Jagddistricte in dem betreffenden Kreise.

b) Aus der Summe des Erlöses aus denselben, und

c) aus dem Anschlag für den Jagddistrict des betreffenden Oberförsters [1]).

Nunmehr soll den Förstern die Pachtung von Jagd-Districten innerhalb der Grenzen ihrer Reviere und den Oberförstern innerhalb der Grenzen ihrer Forstbezirke nicht mehr gestattet werden [2]).

1) V. d. 3. März 1822.
2) M. V. d. 14. Jul. 1827.

§. 187.

Auch diejenigen, welche sich beim Schießen, der mit Percussionsschlössern versehenen Gewehre bedienen, haben zur Verhütung des unwillkührlichen Losgehens derselben, die hiezu geeigneten Sicherheitssteller, oder wenigstens die ledernen Sicherheits-Ringe zu gebrauchen [1]).

1) V. d. 13. Jan. 1831. St. u. Reg.Bl. v. 1831. S. 48.

§. 230 u. 231.

Die Ameiseneyer und Schneckenregister sind anstatt auf den 15. März (F. f. d. K. Oberförster. §. 40.) künftig auf den 15. Mai vorzulegen [1]).

1) V. d. 20. Mai 1823.

§. 251.

Die, für geregelte Bewirthschaftung der bestockten Waldfläche erforderlichen Arbeiten und Wald-Etats-Geschäfte, namentlich die Fertigung der Waldbeschreibungen, der Classificationsregister der Bestände, der Ordnungs- und Taxationsregister derselben, der allgemeinen und periodischen Nutzungspläne, sind Obliegenheiten des Oberförsters, welcher die hiezu erforderlichen Notizen einzuziehen hat. Bei der Aufnahme der Waldbeschreibung hat aber der Förster in seinem Revier mit anzuwohnen, und in jedem Falle seine, mit der des Oberförsters übereinstimmende, oder davon abweichende, Ansicht zu Protokoll zu geben, das er mit zu unterzeichnen hat [1]). Außer den von Schmidlin in diesem §. bezeichneten Gegenständen haben aber die Waldbeschreibungen besonders auch noch den Naturalertrag nach Klaftern und Wellen, welcher bei den verschiedenen Umtriebszeiten zur Zeit der Haubarkeit von jedem einzelnen Bestand zu erwarten ist, zu enthalten [2]), sie sind von den Förstern sowohl als von den Oberförstern zu unterzeichnen und so einzurichten, daß in denselben bei jedem Distrikt sowohl die jährlich benutzte Fläche und das erhauene Holzquantum, als auch die Größe und der Erfolg der Culturen nachgetragen werden können, damit der Forstbeamte fortwährend, und namentlich am Schluße jeder Periode eine Uebersicht des wirklichen Holzertrags zu Vergleichung der zu Grunde gelegten Schätzung erhält [2]).

Man vergleiche auch den Zusatz zu den §§. 328—331.

1) Dienstinstruktion für die K. Förster v. Jahr 1822. §. 4. u. J. d. K. Oberförster §. 13.

2) D. J. f. d. K. Oberförster v. Jahr 1822. §. 10.

3) V. d. 6. Apáll 1831.

§. 252.

Die Vorlegung statistischer Uebersichten unterbleibt für die Zukunft, hingegen ist in den Waldregistern bei jedem einzelnen Waldstück zu bemerken, ob es eine eigene Markung bilde, oder welcher Ortsmarkung es einverleibt ist [1]; in den Waldregistern ist auch anzugeben, auf was sich der darin angegebene Maßgehalt gründet, und es sind in denselben die Ursachen der Abweichungen von den frühern Maßangaben nachzuweisen [2].

1) V. d. 8. Octbr. 1827.

2) V. d. 6. April 1831.

§. 253.

Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation der höheren Staatsbehörde erlaubt [1]. Bei Waldausstockungsconcessionsgesuchen hat das betreffende Forstamt in seinem Begleitungsbericht jedesmal anzuzeigen, wem das Jagd- und Aeckerichrecht auf dem auszustockenden Platze zusteht, um hienach den landesüblichen Forstzins ansetzen und vertheilen zu können; da dieser Ansatz in jedem Forst nach dem Herkommen geschehen ist, so ist da, wo kein Vorgang vorhanden seyn sollte, der niedrigste Ansatz von — 6 kr. p. Morgen zu machen [2].

Da die auf Waldausstockungen gesetzte Strafe von 10 fl. von dergleichen groben Exzessen nicht abhalten kann, wenn den Excedenten Zeit und Gelegenheit gelassen wird, eine bedeutende Fläche auszustocken, und mit fruchtbaren Bäumen zu bepflanzen, in welchem Falle häufig die Wiederanpflanzung des Waldes nicht wohl angeordnet werden kann, so ist, sobald eine Waldausstockung wahrgenommen wird, sogleich eine Anzeige zu machen, damit wegen augenblicklicher Einstellung der Ausstockung sowohl, als auch der anderweitigen Anpflanzung des ausgestockten Platzes das Erforderliche verfügt werden kann; die Forstämter haben die Excedenten für den Fall eigenmächtiger Fortsetzung der Waldausstockung oder der unerlaubten Anpflanzung des bereits ausgestockten Platzes mit besonderer, scharfer Strafe zu bedrohen, und im eintretenden Fall zu belegen [3]).

1) K. Declaration der staatsrechtl. Verhältniße des Adels d. 8. Decbr. 1821. §. 55.

2) V. d. 4. Jan. 1822.

3) V. d. 18. Febr. 1823.

§. 255.

In Berücksichtigung des entschiedenen Vortheils, den die Gemeinden selbst dadurch haben, daß die Ufer der Flüsse und Bäche u. s. w. mit lebendigem Holze angepflanzt und die bestehenden derartigen Pflanzungen geschont, und unterhalten werden, wurden sämmtliche, deßhalb bereits bestehende Verordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht, und den K. Oberämtern aufgegeben, keine Gelegenheit

zu

zu versäumen, auf diesen — für die Abwendung von Wasserschaden und für die Hebung der Landescultur gleich wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung wohlthätig einzuwirken, und diejenigen Ortsvorsteher, welche sich in Beförderung derselben auszeichnen werden, der vorgesetzten Kreisregierung nahmhaft zu machen [1]). Die Bestrafung der Exzesse an Uferholzpflanzungen soll — wenn die Flüsse und Bäche durch Wälder ziehen, den Forstämtern — im Uebrigen aber den Oberämtern zustehen [2]).

1) V. d. 29. Septbr. 1824. St. u. Reg.Bl. S. 769.

2) Nach einer Erklärung der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. 17. Jun. 1823. im Einverständniß mit der K. Kreisregierung.

§. 257.

Diejenigen Ortsvorsteher und Personen, welche sich eine gute Bewirthschaftung und Emporbringung von Gemeindewaldungen angelegen seyn lassen, sollen besonders bei Forstvisitationen bezeichnet und Sr. Majestät dem König angezeigt werden, indem dergleichen Verdienste des aufmunternden Beispiels wegen auf die geeignete Weise anerkannt werden werden [1]).

1) K. V. d. 8. Jan. 1828.

§. 258.

Hinsichtlich dessen, was in Schmidlins Handbuch in diesem und allen folgenden Paragraphen aus der technischen Anweisung der Instruktion vom Jahr 1818 aufgenommen ist, ist die Bemerkung in der Einleitung zu diesen Zusätzen zu berücksichtigen.

§. 276.

Daß die Vorlegung der Saamenregiſter nunmehr unterbleibt vid. Zuſatz zu §§. 300—303.

§. 278.

Wo es thunlich iſt, ſolle möglichſt darauf hingearbeitet werden, die Niederwaldungen in Hochwaldungen umzuwandeln, da letztere unverkennbare Vortheile gewähren [1]).

1) V. d. 10. Aug. 1826.

§. 285.

Auch die Einſendung von Pflanzenregiſtern unterbleibt nach den Zuſätzen zu §§. 300—303.

§. 295.

Wegherſtellungen in Waldungen unterliegen der Aufſicht des Forſtperſonals, und die Verrichtungen der Kameralämter beſchränken ſich blos auf Rechnungs- und Caſſengeſchäfte, welche ſelten Viſitationen an Ort und Stelle nöthig machen; das Forſtperſonal hat daher auch Akkorde über Arbeiten, Lieferungen ꝛc. zu treffen, überhaupt die Aufſicht über das Wegbaugeſchäft in Waldungen zu führen [1]). Daß insbeſondere auch zu Wegherſtellungen zahlungsunfähige Strafſchuldner verwendet, und über dieſe ein beſonderer Aufſeher angeſtellt werden ſolle, vergleiche man den Zuſatz zu §. 101. und ebendaſelbſt, daß blos die Hälfte desjenigen Betrags der durch ſolche zahlungsunfähige Schuldner abverdient wird, als wirklicher Aufwand

betrachtet, die andere Hälfte aber in Abgang verrechnet werden solle. Bezieht der über das Abverdienungsgeschäft angestellte Aufseher schon vorher ein Taggeld z. B. als ausserordentlicher Waldhüter, so ist dieses sammt der weiteren Zulage während seiner Dienstleistung als Aufseher unter den Wegbaukosten zu verrechnen [2]).

Die Wegherstellungskostens-Ueberschläge und Verzeichnisse sind miteinander vereinigt, das Formular ist ganz dem im Zusatz zu den §§. 300—303. für die Culturkostens-Ueberschläge und Verzeichnisse angegebenen ähnlich, und wenigstens im Schwarzwaldkreis ist der Termin zur Einsendung der Ueberschläge an die K. Finanzkammer auf den 11. Nov. und der Kostensverzeichnisse auf den 1. Febr. jeden Jahrs festgesetzt [3]).

Hinsichtlich der Baulast an Nachbarschaftswegen (Vicinalstraßen) ist bestimmt: daß jeder Inhaber einer Markung (Gemeinde- oder Gutsherrschaft) zur Unterhaltung der nicht in die Verwaltung des Staats aufgenommenen öffentlichen Wege (Nachbarschafts- und Güterwege) im Umfang der Markung verpflichtet ist, insoweit nicht hiezu einem dritten, vermöge eines besonderen Rechtstitels, oder eines die Stelle eines solchen vertretenden Herkommens, die Verbindlichkeit obliegt. Die Unterhaltung hat so zu geschehen, daß die Wege beständig und zu jeder Jahrszeit brauchbar und fahrbar sind; namentlich müssen diese gut planirt und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen seyn, künstlichere Anlagen können unter dieser gesetzlichen Unterhaltungspflicht

nur in ſoweit begriffen werden, als dieſelben zur Sicherung eines Zuſtandes beſtändiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Wegs unumgänglich erforderlich ſind. Für das einzelne der obengenannten Arbeiten dienen im Allgemeinen die Vorſchriften der Inſtruktion für die Wegmeiſter vom 23. April 1808 zur Richtſchnur [4]). Wenn von einer oder mehreren Gemeinden oder von einer Amtskörperſchaft die chauſſeemäßige Herſtellung eines beſtehenden Vicinalwegs, welcher theilweiſe auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beſchloſſen wird, ſo kann die Mitwirkung des Inhabers der letzteren, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, oder eines ſonſtigen beſondern Rechtstitels nur in ſoweit in Anſpruch genommen werden, als hiedurch der Aufwand, den die nach dem Vorangeführten zu bemeſſende, geſetzliche Baulaſt dem Markungsinhaber auferlegt, nicht überſchritten wird. Die Frage, ob und nach welchem Maaßſtabe die innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen, aber nicht im Gemeindeverband ſtehenden Grundſtücke zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, iſt Gegenſtand der Geſetzgebung; auf gleiche Weiſe bleibt es der Geſetzgebung vorbehalten, für diejenigen Fälle, wo die Baulaſt mit den Mitteln des Baupflichtigen oder mit dem Nutzen, den ihm die Herſtellung des Wegs gewährt, in auffallendem Mißverhältniß ſteht, eine angemeſſene Concurreuz der mitbetheiligten Gemeinden, Gutsherrſchaften oder Amtsbezirke feſtzuſetzen; wozu die Bezirksämter nach Maaßgabe der bisher beobachteten Grundſätze die geeignete Einleitung zu treffen haben. Die Verordnung vom 3. Jul. 1812 iſt hiedurch auſſer Wirkung geſetzt [5]).

1) M. V. d. 31. Jul. u. 27. Aug. 1827.

2) M. V. d. 27. Aug. 1827.

3) Erl. der K. Kreisfinanzkammer Reutlingen d. 10. Aug. 1824.

4) Knapp Repert. Thl. 4. S. 587. 590.

5) V. d. 19. Jun. 1828. St. u. Reg.Bl. S. 553.

§. 298 u. 299.

Auf Kulturen, besonders auf Entwässerung nasser und auf Bestockung öder Plätze ist aller Bedacht zu nehmen, und es sind hauptsächlich die Bestandesnachbesserungen, wo die Vornahme derselben durch die Umstände begünstigt wird, auch wenn solche erst für spätere Jahre projektirt sind, womöglich früher zu bewerkstelligen. Es sind aber auch die Bestandesnachbesserungen in die allgemeinen und periodischen Culturplane künftig aufzunehmen. Nach Verfluß einer 10jährigen Periode werden die allgemeinen Culturplane revidirt, und es ist dann bei Vorlegung der neuen allgemeinen und periodischen Culturplane künftig eine Nachweisung der in dem verflossenen Decennium vorgenommenen Culturen in einer tabellarischen Uebersicht nach Revieren zu geben, aus welcher zu entnehmen ist, wie viel Morgen

holzloser Flächen und
Bestandesnachbesserungen

mittelst Saat, und wie viel mittelst Pflanzung cultivirt wurden, und wie viel Morgen von jeder, dieser einzelnen Culturarten gelungen, und nicht gelungen sind [1]).

Wegen der Vornahme der Prüfung und Revision der

allgemeinen und periodischen Culturplane vergl. man den Zusatz zu den §§. 328—331.

1) V. d. 6. April 1831.

§. 300—303.

In Folge der Auflösung des K. Forstraths wurde die künftige Vorlegung der Nutzungs- und Culturplane an die K. Finanzkammern überwiesen (man vergl. die Einleitung) und zur Geschäftsvereinfachung befohlen, daß die Culturplane für Kronwaldungen in Verbindung mit den Culturkostenüberschlägen und Kostensverzeichnissen gefertigt werden sollen. In den forstamtlichen Begleitungsberichten zu diesen Culturplanen muß jedoch summarisch angezeigt werden,

a) welche ganz holzlose Fläche nach dem periodischen Culturplan zu cultiviren sey;

b) wie viel daran bereits cultivirt sey;

c) wie viel in dem laufenden Etatsjahr cultivirt werden solle, und

d) auf welche Fläche sich die Bestandesnachbesserungen erstrecken.

Die besondere Erstattung von jährlichen Culturplanen, auch der Saamen- und Pflanzenregister unterbleibt nunmehr [1]).

Bemerkungen bei der Prüfung	Beilagen. Nro.	Kostenüberschlag.	Kostenbetrag im Einzelnen. fl. | kr.	Kostenbetrag Summa. fl. | kr.

Nach diesem Formular sind sodann abgesondert aufzuführen:

I. Grabenziehungen,
   a) Schutzgräben,
   b) Abzugsgräben.
II. Saaten
   a) auf holzlosen Plätzen,
   b) zur Verbesserung der Bestände
III. Pflanzungen,
IV. Einbringung der Stöcklinge,
V. Einsammlung der Saamen,
VI. Saamen und Baumschulen.

Bemerkungen bei der Prüfung	Beilagen. Nro.	Wirklicher Kostenaufwand.	Ausgeführt durch zahlungsunfähige Debenten. fl. | kr.	Ausgeführt gegen baare Bezahlung. fl. | kr.	Summe der Ausführungskosten. fl. | kr.

Ebenso wie hieüben.

Hinsichtlich der Ausbezahlung von Abschlagszahlungen für die Arbeiter gilt nunmehr das, was zu §. 344. bei den Holzhauerlöhnen angeführt ist; und wegen der Strafabverdienungs-Arbeiten vergleiche man die Zusätze zu §. 101.

Man vergleiche auch den Zusatz zu §. 63. hinsichtlich der an das K. Finanzministerium zu gebenden Uebersichten über Culturgegenstände.

Die Ueberschläge sind auf den 1. Aug. jeden Jahrs zur Genehmigung vorzulegen, und die Verzeichnisse über die Kosten sind, da ihre Verrechnung erst in dem der wirklichen Aufwendung nachfolgenden Jahre geschieht Anfangs Juli jeden Jahrs vorzulegen [2]).

In den Culturerfolgsnachweisungen, welche mit dem Schluße des Monats Jul. jeden Jahrs zu fertigen sind, ist der Erfolg von den im ersten bis zum letzten Jahr der Periode vorgenommenen Culturen so lang wiederholt anzuzeigen, bis die betreffenden Culturen keiner weiteren Nachbesserung mehr bedürfen, und mithin als gelungen und die Fläche als hinlänglich bestockt anzusehen ist. Die Anzeige des Erfolgs von Wasserabzugsgräben und die Fläche, worauf sie wirkten, hat in den Culturerfolgsnachweisungen blos dann zu geschehen, wenn die fragliche Fläche von Bedeutung und eine Entwässerung als gänzlich gelungen anzunehmen ist [3]).

1) V. d. 8. Octbr. 1827.

2) J. f. d. Oberförster v. Jahr 1822. §. 29.
V. des K. Forstraths d. 24. Septbr. 1825.
M. V. d. 22. März 1826. und
Erl. der K. Oberrechnungskammer d. 19. April 1826.

3) V. d. 5. Febr. 1828. Das für die Culturerfolgsnachweisungen vorgeschriebene Formular befindet sich in der Instruktion für die K. Förster vom Jahr 1822 als Beilage Nro. XXVIII.

§. 305.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendungen von Floßholz, alſo des bereits zum Verflößen in das Waſſer geworfenen Holzes ſteht nicht den Forſtbehörden zu, ſondern dergl. Entwendungen ſollen, da ſie unter die Forſtfrevel nicht gezählt werden können, wenn deren Betrag die Summe von 10 fl. nicht überſteigt, auch dieſelben durch die Art ihrer Verübung nicht erſchwert erſcheinen, von den Oberämtern erledigt werden, im entgegengeſetzten Falle aber die Competenz der Gerichtsſtelle eintreten [1]).

1) Erl. der K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes d. 16. März 1830 in Folge eines Ausſpruchs der 4 Kreisgerichtshöfe.

§. 309.

Neue Anſiedlungen auf herrſchaftlichem Grund und Boden in Staatswaldungen und eine Ausdehnung der älteren z. B. durch Flößer, Holzhauer, Theerſchweller, ſind künftighin unter keinem Vorwande zu geſtatten [1]).

1) V. d. 15. April 1826.

§. 313 u. 325.

Bei Beurtheilung der Zuläßigkeit von Holzfällungen in Privatwaldungen ſollen die Forſtämter die Nachhaltigkeit der Nuzung des ganzen Complexes der Privat-Waldungen im Forſte — mehr, als die der einzelnen Privatwaldſtücke im Auge haben, ſie ſollen die Privatwaldbeſitzer bei ihren Waldnutzungen nicht beſchränken, ſo lange nicht eine Verödung des Waldes dabei zu befürchten iſt, und etwaige zeitliche Ueberhauungen in der Folge durch

Einstellung oder Beschränkung der Fällungen, soviel es die Umstände gestatten, auszugleichen suchen. Besonders aber sind die Privatwaldbesitzer bei geringen Holznutzungen aus ihren Waldungen an Scheideholz, Haagstangen, Baumstützen und anderen, zu ihren häuslichen und anderen Geräthschaften erforderlichen Hölzern nicht an die besondere Anweisungen durch die Förster zu binden, sondern vielmehr die Individuen des niedern Forstpersonals anzuweisen, denselben hierin nichts in den Weg zu legen, so lange nicht dadurch obbemerktermaßen die Verödung des Waldes selbst zu befürchten steht [1]).

In Folge des Sinkens der Holzpreise, worauf namentlich auch die in den Privat- und Communwaldungen stattgefundenen Ueberhauungen eingewirkt haben sollen, wurde den Forstämtern aufgegeben, sich wegen der Ertheilung der Erlaubniß zu Holzfällungen, um soviel als möglich Ueberhauungen und Devastationen zu vermeiden, an den K. Forstrath zu wenden, zugleich aber auch das untergeordnete Personal alles Ernstes dazu anzuhalten, auf die in gutsherrlichen, Stiftungs-, Commun- und Privatwaldungen vorgehende Holzfällungen ꝛc. pflichtmäßig alle Aufmerksamkeit zu verwenden, und Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß zu Holzfällungen oder Walddevastationen und unerlaubte Holzfällungen zur Rüge und Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen, namentlich ist auch bei größeren Flächen, wo die Holzfällungserlaubniß nicht für ein gewisses Holzquantum, sondern für eine gewisse Fläche gegeben ist, die nähere Bestimmung der Größe derselben durch wirkliche Abmessung zu verlangen [2]).

1) V. d. 31. März 1822.
2) V. d. 31. Decbr. 1822.

§. 328, 329, 330 u. 331.

Diese vier Paragraphen in Schmidlins Handbuch umfassen die Bestimmungen hinsichtlich des Taxationswesens, und der Fertigung der zu einer geregelten Waldbewirthschaftung erforderlichen Plane und Register; diese Arbeiten waren nach der Instruktion für das K. W. Forstpersonal vom Jahr 1818 den K. Revierförstern übertragen, in der nachgefolgten Instruktion vom Jahr 1822 aber wurden sie den K. Oberförstern auferlegt, hingegen ihr Inhalt und das Formelle nur wenig geändert [1]). Bei der in sämmtlichen Forsten neu begonnenen, 10jährigen Holznutzungs-Periode für die Staatswaldungen in den Jahren 1829 und 1830 wurde für nothwendig erachtet, sowohl die bereits vorgelegten, als die noch zu entwerfenden neuen Nutzungs- und Culturplane mit möglichster Umsicht prüfen zu lassen und zu Bezweckung einer Gleichförmigkeit, hauptsächlich aber der Anwendung gleicher Grundsätze bei der Bestimmung des Betriebs und der Umtriebszeit bei der Holzertrags-einschätzung ꝛc. noch weitere Vorschriften zur Vervollständigung der — in den Dienstinstruktionen enthaltenen Bestimmungen zu geben. Es wurde deßhalb eine besondere Commission niedergesetzt [2]), und auf den Grund des Ergebnisses ihrer Berathungen wurden folgende allgemeine Anordnungen für das Taxationswesen den Forstämtern zur Nachachtung und Besorgung ertheilt:

In sämmtlichen Forsten, mithin auch in denen, wo

die Staatswaldungen noch nicht vermessen sind, sind neue Waldbeschreibungen, und die hiezu gehörigen Register, Nutzungs- und Culturplane zu fertigen; es bleibt zwar den Oberförstern überlassen, diejenigen Methoden bei der Holzertragseinschätzung anzuwenden, welche sie nach den gegebenen Umständen für die tauglichsten halten; es ist aber in den Waldbeschreibungen unfehlbar anzugeben, ob die Holzertragsbestimmung auf einer bloßen Okularschätzung oder auf einer stammweisen Einschätzung, namentlich bei dem Oberholz in den Mittelwaldungen und bei den Nachhieben in den Hochwaldungen, oder auf einer Messung und Einschätzung von Probeflächen, oder auf dem wirklich bezogenen Holzertrage von ähnlichen Beständen ꝛc. beruhe.

In den Waldbeschreibungen sind bei den Hochwaldungen sämmtliche in einer Umtriebszeit von jedem Wald zu beziehenden Holznutzungen (Schlag, Nachhieb und Durchforstungen) vollständig aufzurechnen, und hiernach in die allgemeinen Nutzungsplane einzutragen. Ueberhaupt müssen die Holzertragseinschätzungen bei den Hoch- und Niederwaldungen die ganze Holznutzung, mithin auch die Scheidholznutzung, wie sie für die Fällungsnachweisungen vorgeschrieben ist, in sich begreifen. Hievon machen nur die zur Nutzung kommenden Stumppen, sowie das Leseholz eine Ausnahme. Von der holzlosen cultivirbaren Fläche ist erst dann ein Holzertrag in Berechnung zu nehmen, wenn über den Culturerfolg mit Sicherheit geurtheilt werden kann. Ebenso sind Niederwaldungen, deren Umwandlung in Hochwald beabsichtigt ist, erst dann unter

der Classe der letztern in die Classifikations-Ordnungs- und Taxationsregister ꝛc. einzutragen, wenn in Folge einer durch Natur oder Kunst erfolgten Holzbestandsverbesserung, deren Bewirthschaftung als Hochwald sicher bestimmt werden kann. Jedenfalls sind aber dergleichen bisher als Niederwald benützte Holzbestände sogleich aus dem Gesichtspunkte der Hochwaldwirthschaft zu behandeln, und es ist dieß in den Waldbeschreibungen ausdrücklich vorzumerken; wegen Umwandlung der Niederwaldungen in Hochwaldungen vergl. man Zusatz zu §. 278.; Laubholzbestände, worin das Buchenholz prädominirt, gehören ohnehin zu den Hochwaldungen. Man vergleiche auch die Zusätze zu §. 251. die Fertigung der Waldbeschreibungen betr.

Der Zeitpunkt für die Wiedererzeugung des Nachwuchses in Hochwaldungen, Behufs der Bestimmung des Alters und der dereinstigen Haubarkeit eines Bestandes ist mit 10 Jahren nach dem ersten Anhiebe zur Hauptnutzung anzunehmen, weil wegen der öfters längere Zeit fehlenden Saamenjahre die Besaamungsschläge selten vor Verfluß von 10 Jahren voll bestockt werden. Es versteht sich jedoch, daß die Behandlung der Sache seiner Zeit nicht von dieser vorläufigen Annahme abhängig sey, sondern nach den wirklich eintretenden Umständen sich richten müsse. Die Waldbeschreibungen sind künftig nach §. 13. der Instruktion für Oberförster vom Jahr 1822 durch die betr. Revierförster unterschreiben zu lassen und ist dabei zu bemerken, ob und in wieferne sie mit den Ansichten des Oberförsters einverstanden sind. Die Classifikationsregister müssen in allen Fällen gefertigt werden, und sind von den-

jenigen Forstämtern, welche deren Vorlegung wegen Gleichnamigkeit der Bestände unterlassen haben, noch nachzusenden.

In Revieren, wo nur einerlei Umtriebszeit bei den Staatswaldungen stattfindet, kann das Ordnungs- und Taxationsregister zugleich den allgemeinen Nutzungsplan vertreten; in Revieren, welche Waldungen von verschiedenen Umtriebszeiten haben, ist in den allgemeinen Nutzungsplanen (nach dem in der Dienstinstruktion für Oberförster vom Jahr 1822 unter Nr. XII. befindlichen Formular) jeder Periode eine Spalte mit der Aufschrift „Holzertrag {Klafter" / Wellen" anzuhängen.

In den Ordnungs- und Taxationsregistern und in den allgemeinen Nutzungsplanen darf jede der zwei ersten Perioden nur 10 Jahre, jede der folgenden nur 20 Jahre, bei einer Umtriebszeit von einer ungeraden Zahl von Decennien aber nur die letzte Periode 30 Jahre umfassen, damit dadurch die Nachtheile für die Nachhaltigkeit der Holznutzungen bei Ausgleichung der periodischen Erträge von ungleichen und unverhältnißmäßig großen Zeiträumen beseitigt werden. Der Ertrag der Waldungen ist in die Ordnungs- und Taxationsregister, sowie in die allgemeinen Nutzungsplane ganz nach dem Inhalte der Waldbeschreibung einzutragen, und es sind die etwa nothwendigen Verschiebungen in einer besondern Nachweisung [3]) mit den Nutzungsplanen zur Prüfung vorzulegen. Durch das Verschieben der Nutzungen von einer Periode in die andere darf keine Veränderung, die über $\frac{1}{5}$ der Umtriebszeit

des zu verschiebenden Bestandes beträgt, bewirkt werden. Die Holznutzung aus Hochwaldungen ist in Zukunft nicht blos nach der Fläche, sondern wegen der Nachhiebe und Durchforstungen, hauptsächlich nach der Klafterzahl zu bestimmen, und letztere ist unfehlbar bei den jährlichen Holzfällungen einzuhalten. Wenn man nach Verfluß der ersten 5 Jahre die Ueberzeugung erhält, daß bei der eingeschätzten Klafterzahl für die erste Periode nicht über ⅓tel gefehlt wurde, so ist bei der bestehenden Taxation für diese Periode stehen zu bleiben, wenn aber um mehr als ⅓tel gefehlt ist, so ist die Anzeige hievon zu machen, und die Berichtigung der Taxation vorzunehmen.

Bei Vorlegung der neuen periodischen Waldnutzungsplane nach Ablauf einer 10jährigen Nutzungsperiode, ist eine summarische Uebersicht von den in derselben wirklich geschehenen jährlichen Holznutzungen in jedem Revier; ferner von den Nutzungen nach den genehmigten jährlichen Nutzungsplanen und von den Nutzungen, wie sie nach dem genehmigten periodischen Nutzungsplane hätten Statt finden sollen, und zwar nach den Holzgattungen, wie sie die jährlichen Nutzungsplane enthalten, zusammenzustellen, damit hieraus das Verhältniß der projektirten zu den wirklich geschehenen Holznutzungen in dem letztverflossenen Jahrzehend entnommen werden kann.

In solchen Waldungen, wovon brauchbare Grundrisse vorhanden sind, aus welchen das Meß derselben entnommen werden kann, sind die Bestandesvermessungen [4]) in Vollzug zu setzen, und hienach die geeigneten Anträge zu machen [5]).

Man vergleiche auch die Zusätze zu §. 298 u. 299. Die Anfertigung der allgemeinen und periodischen Kulturplane betreffend.

Anstatt der früher angeordneten Prüfung der periodischen Nutzungs- und Culturplane durch den Kreisforstrath und zwei Oberförster in der betreffenden Kreisstadt [6]), sollen künftig die neuen Waldbeschreibungen von den Staatswaldungen durch den betr. Kreisforstrath mit dem betr. Oberförster und dem Revierförster an Ort und Stelle in jedem Revier aufs genaueste untersucht, und dabei besonders die von dem Oberförster projektirten Waldbetriebe und Umtriebszeiten, sowie die Art und Weise der Holzertragseinschätzung geprüft und begutachtet, sodann das Revisionsprotokoll mit den hiernach rektificirten Classifikations- und Taxationsregistern, Nutzungs- und Culturplanen durch die Finanzkammer an das Finanzministerium eingesendet werden, damit nach geschehener Prüfung jener Arbeiten durch die unterm 7. Jun. 1830 ernannte Forst-Commission die periodischen Nutzungs- und Culturplane genehmigt werden können [7]) [8]).

1) Dienstinstruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 4. für Oberförster §. 8. 9. 10. 11. 12. 13 u. 14. und die dabei befindlichen Formularien.

2) V. d. 7. Jun. 1830.

3) Der von den Forstämtern am Ende des allgemeinen Nutzungsplans beizufügende Entwurf einer Ausgleichung des Materialertrags in den Nutzungsperioden, sowie er sich nach den Einträgen in der Waldbeschreibung ergeben hat, wäre folgendermaßen zu geben:

Der Holzertrag beträgt also in der Umtriebszeit von vier Decennien im Ganzen

—• 10340 Klafter 643741 Büscheln.

Demnach für 1 Decennium als Normale

—• 2585 Klafter 160935 Büscheln.

Es werfen aber nach dem Eintrag der Waldbeschreibung ab

			Klftr.	Wellen
von 1829—1838	die	Iste Periode	— 2899 —	194343.
— 1839—1848 —		IIte —	— 1237 —	82575.
— 1849—1868 —		IIIte —	— 6204 —	366823.
			—• 10340 —	643741. —

Bei dem zu auffallend geringen Materialanfall in der zweiten Periode gegen den der 2 letzten Decennien sollte und könnte von dem Materialanfall im 3ten Decenninm der Ertrag des Waldes N. N. Waldbeschreibung Seite — mit — 304 Klafter — 17840 Wellen,

dem 2ten Decennium nach zugelegt werden, wornach sodann für das 1ste nnd 2te Decenninm der ganze Anfall beträgt: 4440 Klftr. 294758 Wellen

und im Durchschnitt demnach für das 1ste Decennium

— 2220 Klftr. — 147,379 Wellen.

4) Die Aufnahme der Wirthschafts-Distrikte, Holzbestände und holzlosen Plätze ꝛc. ist der Landesvermessungs-Commission aufgetragen, die Forstämter sollen aber die verlangte Auskunft immer genau geben. V. d. 16. März 1830.

5) V. d. 6. April 1831.

6) V. d. 1. Octbr. 1827. St. u. Reg.Bl. Nro. 42. §. 3. S. 44.

7) V. d. 7. Mai 1831.

8) Die Oberförster haben, wenn sie auf Verlangen, Gemeindewaldungen einschätzen und Nutzungs- nnd Culturplane darüber entwerfen, Diäten anzurechnen. V. d. 14. Jnn. 1831.

§. 332.

Zu den jährlichen Nutzungsplanen, welche gleichfalls nunmehr der Oberförster zu fertigen hat, sind diesem von dem Förster Vorschläge und die Materialertragsanschläge

von den betreffenden Holzschlägen zu machen, welche den forstamtlichen Anträgen jedesmal beigelegt werden [1]).

Wegen der an das K. Finanzministerium zu gebenden Uebersicht über die Nutzungsplane, vergl. §. 63.

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822 für die Förster §. 5. für d. Oberförster §. 15.

§. 338.

Auch von dem an Gewerkschaften aus herrschaftlichen Waldungen unentgeldlich abzugebenden Grubenholz, darf kein Zeichengeld mehr für die Casse eingezogen werden, da die Gewerke verbindlich sind, für den Staat 2 Kuxen frei zu bauen [1]).

1) V. d. 24. Septbr. 1824.

§. 341—343.

Die Aufarbeitung sämmtlichen Klafter- und Langholzes, auch des Floßholzes mit Ausnahme der kleineren Nutzhölzer, soll von herrschaftlichen Holzhauern geschehen. Es sollen daher, wo Abgaben von geschältem und ungeschältem Lang- und Floßholz Statt finden, dießfalls verschiedene Akkorde mit den Holzhauern, welche ihren Lohn aus der herrschaftlichen Casse beziehen, und durchaus zu verpflichten sind, abgeschlossen werden [1]) Es ist den Forstämtern überlassen, den Holzhauerlohns-Akkorden die geeigneten Bedingungen beizufügen, welche allenfalsige Localverhältniße nothwendig machen, wie z. B. in Gegenden, wo besondere Bedingungen für Flößereien oder für herrschaftliche Eisenwerke ꝛc. zu erfüllen sind, oder wo Nie-

derwaldwirthschaft eine ausführlichere Vorschrift in Hinsicht des abzutreibenden Unterholzes zu Sicherstellung des Wiederwuchses erfordert, oder wo der Termin zu Beendigung des Holzfällungsgeschäfts abgekürzt werden kann, übrigens gelten allgemeine Bedingungen, welche jedem Holzhauerlohnsakkord zu Grund zu legen sind [2]).

Während des in der Forstdienstinstruktion für das Holzfällungsgeschäft bestimmten Zeitraums haben die Forstämter im Schwarzwaldkreis an die K. Finanzkammer vierteljährige Uebersichten über den Stand der Holzfällungen einzusenden, und in denselben — um den Gang der Holzfällungen und die Beschleunigung oder Verzögerung des Geschäfts entnehmen zu können, anzuzeigen, wie viel Klafter und Wellen nach dem jährlichen Nutzungsplan in Schlägen, Nachhieben und Durchforstungen geschlagen werden sollen, wie viel hieran geschlagen, controllirt und abgegeben sind, auch ob und in wie weit man sich der Waldsäge bedient habe [3]).

1) V. d. 24. Mai 1823.

2) V. d. 24. Mai 1823.

Für den Schwarzwaldkreis wurden folgende gegeben:

1) In den Kronwaldungen wird alles Holz mit Ausnahme der kleinen Nutzhölzer auf Staatskosten durch die von dem Forstamt angestellten und von demselben beeidigten Holzhauer gefällt und aufbereitet. 2) Den Holzhauern, welche bei dem Forstamt einen Akkord übernehmen, ist gestattet, soviele beeidigte Gehülfen anzunehmen, als sie zu Erfüllung ihres Akkords nöthig haben. Ihre Annahme und Entlassung darf aber nicht ohne vorherige Anzeige bei dem Revierför-

ſter geſchehen. Verfehlungen dieſer Gehülfen werden zwar an ihnen ebenſo beſtraft, wie an den Holzhauern, übrigens wird ſich in Hinſicht der Erfüllung der Akkordsbedingungen lediglich an die Unternehmer gehalten, auch werden nur an letztere Abſchlagszahlungen während der Arbeit und nach beendigtem Geſchäft vollſtändige Zahlung von dem betreffenden Kameralamt auf forſtamtliche Anweiſung geleiſtet. 3) Unvollſtändige oder ſchlechte Arbeit wird auf Koſten der Unternehmer ergänzt und verbeſſert, Verfehlungen gegen die Akkordsbedingungen, ſo wie gegen die Forſtordnung werden neben dem zu leiſtenden Schadenserſatz ſtrenge beſtraft, und nach Beſchaffenheit der Umſtände wird der ſchuldige entlaſſen werden. 4) Die erforderlichen Werkzeuge mit Inbegriff der Waldſägen, hat der Holzhauer ſelbſt anzuſchaffen; das zu Arthelm und Schlegel erforderliche Holz wird zwar unentgeldlich abgegeben, jedoch darf ſich ſolches der Holzhauer nicht ohne vorherige Anweiſung des Förſters zueignen. Auch hat ſich jeder Holzhauer mit dem erforderlichen Maas für das Klafter- und Reisholz zu verſehen. 5) Jedes Abſchneiden der Stämme muß bei einer Stärke von 1/2′ und darüber bei zu gewartenhabender Strafe mit der Säge geſchehen. Wenn eine Ausnahme geboten wird, ſo iſt ſolche bei dem Förſter beſonders nachzuſuchen. 6) Das Forſtamt übernimmt bei allem Holz die Koſten für das Fällen, für das Reinausaſten, und für das Abſchneiden. Die Länge, auf welche das Holz abgeſchnitten werden ſoll, wird bei ſämmtlichem Nutzholz nach dem Erforderniß von dem Förſter beſtimmt. Bei dem Brennholz beträgt aber ſolche 4′ für Scheutter, Prügel und Wellen. 7) Wenn bei dem Stammholz die Beſtimmung der Zubereitungskoſten für jeden einzelnen Zoll des mittleren Durchmeſſers keinen ver-

hältnißmäßigen Abschlag zuläßt, so wird auch ein Abschlag auf den ganzen Stamm oder Klotz bei einer zu bestimmenden Dicke seines mittleren Durchmessers angenommen. 8) Wo Abgaben von geschältem Lang- und Floßholz Statt finden, wird das Schälen des Holzes abgesondert von den übrigen Aufbereitungskosten denselben Holzhauern, welche das Fällen ꝛc. übernommen haben, in Akkord gegeben, übrigens wird ihnen auch hiefür der akkordirte Lohn von dem Kameralamt bezahlt. Für das Beschlagen des Floß- und Bauholzes übernimmt aber die Staatskasse keine Kosten, weil alles Werkholz im runden Zustand abgegeben wird. 9) Das Forstamt übernimmt ferner die Kosten für das Aufspalten und Aufklaftern des Brennholzes, wobei alles Holz über 4 Zoll dick gespalten werden muß, und zwar so, daß bei dem stärkeren Holz kein Scheut über die Stirne mehr als 1/2 Fuß beträgt. Die Prügel von 4 bis 2″ dick, sowie auch die Prügel von 1″ dick, wenn das Reis aus Gerechtigkeit unaufgebunden abgegeben wird, oder wenn solches die Aufbindungskosten für Wellen nicht erträgt, also in jedem Fall, wenn keine Wellen bereitet werden, und Lagerbuch und Herkommen nicht eine Ausnahme bestimmen, müssen in besondere Klafter gesetzt werden. Auch kommen in diese Prügelklafter alle verunstaltete und nicht wohl zu spaltende Trümmer. Jedes Klafter muß mit 2 Klafterstützen, Sprieß und Weiden, desgleichen mit 2 Scheutter oder Prügel als Unterlage versehen 6′ weit und mit Inbegriff der Ueberlage 01/2 hoch, so dicht als möglich gesetzt, und das Holz nach Verschiedenheit der Preise sortirt werden. Halbe und Viertelsklafter sind soviel möglich zu vermeiden, erhalten jedoch, wo sie nicht umgangen werden können, die verhältnißmäßige Höhenzulage von 1/4 und 1/8 Fuß. (M. E. d. 8. März 1831.)

Bei dem Aufarbeiten des Scheutterholzes ist soviel möglich die Säge anzuwenden, damit bei dem Einlegen des Holzes in die Klafter, die stärkeren Enden der Scheutter abwechslungsweise nach vornen und nach hinten gerichtet werden können. Die Scheutter, Prügel und Rindenklafter sind soviel möglich hinten und vornen gleich hoch zu setzen, und Abweichungen von mehr als drei Decimalzoll sind ohne besondere Gründe nicht zu gestatten. (M. E. d. 29. Mai 1832.)

10) Auch für die Aufbereitung der Wellen übernimmt das Forstamt die Kosten. Zu solche ist das Reis, und die Prügel unter 2″ zu binden. Jeder Welle gebührt 1′ im Durchmesser, und also 3′ im Umfang. Auch die Wellen sind nach Verschiedenheit der Holzpreise zu sortiren, und nach Verlangen des Försters in Haufen von viertel- halben- oder ganzen Hunderten zu stellen. 11) Das Scheutter- und Prügelholz wird dem Klafter nach, die Wellen aber je nach 100 Stücken in Akkord gegeben. Jede vorschriftswidrige Arbeit wird auf Kosten des Akkord-Unternehmers verbessert, und er noch bestraft. 12) Um den für vorstehende Arbeiten akkordirten Lohn haben die Holzhauer auch, soweit es das von ihnen in Akkord genommene Holz betrifft, bei der Auszeichnung des zum Fällen bestimmten Holzes sich gebrauchen zu lassen. 13) Zum Aufsetzen der Klafter und der Wellen sind nur die von dem Förster bezeichnete holzlose und zur Holzabstufe taugliche Stellen zu gebrauchen.

Es bleibt dem pflichtmäßigen Erachten des Forstamts, nach Vernehmung des Försters anheimgestellt, in welchen Fällen das Aufstellen des Holzes in Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, und die Zufahrt in dieselbe gestattet, und in welchen Fällen bei andern Veranlassungen das Holz an

die Wege und auf holzlose oder mit Fuhrwerk zugängliche Stellen getragen werden soll, wobei der Nachtheil der durch die Holzabfuhr entstehen, mit dem Aufwand, den die Cultur der beschädigten Plätze ꝛc. erheischen würde, wohl zu vergleichen ist. Der Aufwand, den das Tragen des Holzes auf geeignete Stellen veranlaßt, ist von der Kameralamtskasse zu tragen, indem sonst eine Gleichheit der regulirten Preise nicht herzustellen, und Begünstigungen bei Holzanweisungen großer Spielraum gegeben wäre. Es hängt von den Umständen ab, ob das Tragen des Holzes auf die mindest kostspielige Art, zugleich mit dem Holzhauen zusammen verakkordirt, oder ob ein doppelter Holzhauerlohns-Akkord mit und ohne die Bedingung des Holztragens versucht, oder ob in einzelnen Fällen das Holztragen ganz besonders verakkordirt, oder bei größeren Quantitäten durch Forststrafschuldner unter guter Aufsicht eingeleitet werden soll. In jedem Fall aber ist der dadurch entstandene Aufwand, wie der Holzhauer- und Holzsetzerlohn zum Holzpreis zu schlagen, aber nicht bei einem jeden einzelnen Schlag, sondern im Ganzen, und im Durchschnitt in Ansatz zu bringen. (M.V. d. 20. August 1833.)

14) Für Stützen, Sprieß und Wieden, wozu das Holz nur nach der Anweisung des Försters genommen werden darf, sowie bei dem Holzabstich, wobei die Holzmacher anzuwohnen und ihre Arbeit zu übergeben haben, findet keine besondere Kostenanrechnung statt. Die Holzmacher sind auch verpflichtet, ohne besondern Lohn — nach der Anweisung des Försters das sich ergebende Abfallholz, soweit es sich zur Verwendung eignet, und wo es nicht durch Gerechtigkeitsleute aufgebraucht wird, zusammenzuräumen, dasjenige Reisach aber, welches auf dem Schwarzwald hie und da im Wald verbleibt, und fernerhin nicht zu Asche verbrennt wer-

den darf, gehörig auseinanderzuwerfen und überall gleich zu verbreiten. (M. E. d. 24. Mai 1823.)

15) Jeder Holzhauer hat das in seinem Akkord verfertigte Langholz, sowie die Sägklötze mit seinem Zeichen zu versehen, das er unter Rücksprache mit dem Förster so zu wählen hat, daß hieran das von ihm im Kameralwald bearbeitete Holz erkannt werden kann.

16) Aller Holzabtrag, sowie das Verbrennen des Reisachs zu Asche, ist bei der auf diese Vergehen gesetzten Strafe streng verboten, und es ist Pflicht der Holzhauer und ihrer Gehülfen, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Waldfrevel sogleich dem Förster anzuzeigen, wofür ihnen die Ruggebühr zugesichert wird. Auch haben sie Niemand den Zutritt in den Holzschlag zu gestatten, der nicht mit Vorwissen des Försters allda beschäftigt ist. 17) Bei dem Fällen und Aufarbeiten der Stämme ist nicht nur alle Sorgfalt auf Schonung des zu fällenden Stammes, sondern auch des umherstehenden Holzes und des Nachwuchses zu verwenden. Auch dürfen niemals zu viele Stämme auf einmal gefällt werden, ebenso ist das Uebereinanderwerfen der Stämme möglichst zu vermeiden. Besonders bei Nachhieben darf an einem Tag nicht mehr Holz gefällt werden, als aus dem Reis geschafft werden kann. 18) Bei dem Stammholz darf kein Stock über 1 Fuß hoch gemacht werden, Stangen müssen aber ganz auf dem Boden mit scharfer Art abgehauen werden. 19) Die zum Ueberhalten bezeichneten Saamen- und Schutzbäume dürfen bei der in der Forstordnung bestimmten Strafe nicht eigenmächtig umgehauen werden. Sollte ein solcher Stamm, dessen möglichste Schonung sich der Holzhauer angelegen seyn zu lassen hat, durch einen unvermeidlich gewesenen Zufall beschädigt werden, so hat er einige der nächsten zum Fällen bestimmten Stämme stehen zu las-

sen, und ohne Verzug hievon dem Förster zu weiterer Vorkehrung die Anzeige zu machen. Jede muthwillige oder durch Nachläßigkeit entstandene Beschädigung der Saamenbäume wird aber bestraft werden. 20) Sowenig den Holzhauern gestattet ist, von dem zum Ueberhalten bestimmten Holz etwas zu fällen, ebensowenig dürfen sie von dem zum Fällen bezeichneten Holz eigenmächtigerweise stehen lassen. 21) Die in- und ausserhalb der Schläge vorkommenden Wulzen müssen auf Anweisen des Försters sogleich mit der Säge von dem Stock getrennt werden, auch haben die Holzhauer alle Mühe anzuwenden, den Stock wieder aufzurichten. Ueberhaupt müssen die Holzhaner zu Aufarbeitung aller Windbrüche nach Anweisung des Försters sich gebrauchen lassen. 22) Ungeachtet die Zeit der Holzfällung in den Hochwaldungen in der Mitte des Monats Oktobers und in Niederwaldungen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, in der Mitte des Monats Februar ihren Anfang nimmt, und sich bis in den Monat Juny erstreckt, so wird jedoch den Holzhauern nicht gestattet, daß sie diesen Zeitraum für jeden einzelnen Wald so in Anspruch nehmen, daß mit der Holzabgabe überall erst am Ende der obengenannten Zeit angefangen werden kann. Namentlich haben sie die Nachhiebe so zu beschleunigen, daß das Holz soviel als möglich über den Winter aus dem Wald geschafft werden kann. Auch ist in einem Wald, ehe die Aufarbeitung des Brennholzes anfängt, jederzeit zuerst das Bau- und Nutzholz ganz zur Abgabe zu fertigen, damit solches nöthigenfalls abgestochen und abgegeben werden kann, so lange an dem Brennholz aufbereitet wird. Ueberhaupt wird es den Holzhauern zur Pflicht gemacht, das Holzfällungsgeschäft möglichst zu beschleunigen, und sich dießfalls ganz nach der Vorschrift des Försters zu richten, welcher die Holzhauer

jedesmal anstellen, und das Holzfällungs- und Aufarbeitungsgeschäft so anordnen wird, daß die Holzabgabe baldmöglichst anfangen, und ohne Aufenthalt fortgesetzt werden kann. Die Holzhauer dürfen also auch die übernommene Arbeit ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht aussetzen. 23) Die Holzhauer haben sich nach der Waldfeuerordnung genau zu achten, indem eine jede Uebertretung nach der Strenge der Gesetze bestraft werden wird.

3) Sp. V. d. 21. Aug. 1823. u. 14. Jan. 1828.
— — — 17. Aug. 1824. — 17. Aug. 1832.

§. 344.

Wenn die Holzhauerlohnsakkorde genehmigt sind, so werden die Kameralämter von dem ungefähren Betrag der Holzhauerlöhne durch den Oberförster benachrichtigt, der auch den Förstern die nöthige Legitimation zur Ausstellung der Anweisungen zu den erforderlichen Abschlagszahlungen an die K. Kameralämter ertheilt; diese Abschlagszahlungs-Anweisungen hat aber der Förster nur nach Maaßgabe des von den Holzhauern und Holzsetzern bereits verdienten Lohns *je einem, aus ihrer Mitte von ihnen selbst* zu wählenden Arbeiter von Zeit zu Zeit auszustellen, für die Richtigkeit des in der Anweisung ausgestellten Guthabens ist der Förster ausschließend verantwortlich. Nach beendigter Arbeit geschieht die vollständige Anrechnung durch das betreffende Kameralamt auf den Grund der geleisteten Abschlagszahlungen, und der von dem Förster gefertigten, und von dem Oberförster beurkundeten, vollständigen Holzhauerlohnsverzeichnisse, gegen welche sodann die

vollen Zahlungen an einen der deputirten Arbeiter durch das Kameralamt geleistet, dem Förster aber die Abschlagszahlungs-Anweisungen wieder zurückgegeben werden [1]).

1) Instruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 9. u. —— — — — OFörster — — — §. 18.

Die Formularien für die Holzhauerlohnsverzeichnisse sind der Dienstinstruktion für die K. Förster unter Nro, III. IV. V. angehängt; das letztere nämlich, das für Kleinnutzholz, fällt aber jetzt weg, weil von diesem der Hauerlohn nicht mehr der Forstkasse aufgerechnet, sondern von den Empfängern selbst verdient oder besonders bezahlt wird. V. d. 24. Mai 1824.

§. 345.

Die Fällungsnachweisungen über sämmtliches in Kronwaldungen während des Rechnungsjahrs erhobene Material, hat nunmehr der Oberförster zu fertigen [1]), und auf den 1. Septbr. alljährlich der betreffenden K. Finanzkammer vorzulegen [2]).

Zur gleichförmigen Berechnung des Maßengehalts der jährlichen Nutzungen an Brenn-, sowie an Bau- und Nutzholz, besonders aber des sogenannten Kleinnutz- und Geräthholzes nach Klafter und Wellen in den Fällungsnachweisungen, ohne welche keine zuverläßige Vergleichung des Materialbetrags in den Fällungsnachweisungen mit dem — des darauf sich beziehenden Nutzungsplans und der Naturalrechnungen vorgenommen werden kann, haben die Forstämter in einer besondern Beilage zu den Fällungsnachweisungen die Reduktion des nach dem cubischen Gehalt ohne Zwischenräume abgegebenen Bau- und Nutzholzes in Klaf-

tern mit Zwischenräumen nach der 3ten Tabelle der cubischen Tafeln vom Jahr 1815 summarisch von jedem Holzschlage nachzuweisen, und von dem Kleinnutz, und Geräthholze alle Sortimente über 2″ Stärke am untern Durchmesser, wie z. B. starke Raif-, Wagner-, Gerüst-, Haag- und andere Stangen, Baumstützen ꝛc. nach dem Geld-Werth des Scheitterholzes von derselben Holzgattung zu Klafter, und alles schwächere Holz von 2″ und darunter am untern Durchmesser, wie z. B. Führlings- und Halbfaßreife, Floß- und Aerndtwieden, Faschinen, Besen- und Deck-Reis ꝛc. nach den Wellenpreisen zu Wellen zu berechnen, und hienach den Klafter- und Wellen-Betrag in derselben Beilage unter den betreffenden Holzgattungen summarisch einzutragen. Das unaufgemacht im Aufstreich verkaufte Holz, sowie das Abfallholz auf den Holzschlägen, an Spachen, Spänen ꝛc. ist zu Klaftern taxirt, unter dem Klafterholz, und das Frez- und Krezelreisach unter dem Wellenholz summarisch nachzuweisen [3]).

Wegen Uebereinstimmung der Holzfällungsnachweisungen mit den Holzertragsberechnungen, bei der Anfertigung der Geldetats für die Forstgefälle vergl. §. 133.

In die Fällungsnachweisungen ist überhaupt alles Holz, von welcher Gattung es sey, ebenso auch das unentgeldlich abgegebene an Klafterholz, Reisach und Stumpen ꝛc. mit Ausnahme des Leseholzes aufzunehmen. Das Scheidholz ist zur leichtern Uebersicht des Betrags desselben, mit der Bezeichnung, ob es von Wind, Schnee oder Duftbrüchen, Windwürfen oder abständigem Holze erzeugt worden, besonders einzutragen. Die Scheidholzregister werden den

Fällungsnachweisungen beigelegt, bei deren Durchgehung darauf zu achten ist, ob keine unverhältnißmäßige und nicht gehörig behandelte Abgaben Statt gehabt haben [4]).

Wegen Prüfung der Fällungsnachweisungen für die Gemeinde und Privatwaldungen vergleiche man auch die Zusätze zu dem §. 313.

1) Dienstinstruktion für die K. Oberförster vom Jahr 1822. §. 33. und Formular XXII.

2) M. E. d. 19. Octbr. 1824.

Wegen der an das K. Finanzministerium alljährlich zu gebenden Uebersicht vergleiche man §. 63. N. 6.

3) V. des K. Forstraths d. 12. Jul. 1826.

Für den Schwarzwaldkreis wurde diese Verfügung dahin abgeändert, daß die Kleinnutzholzsortimente von 2 und weiteren Zollen Stärke am dicken Theil, nach ihrem cublschen Gehalt unter Zugrundlegung der Cubiktafeln vom Jahr 1815 zu Klaftern berechnet werden sollen. E. d. 15. März 1833.

4) V. d. 8. Jun. 1827.

§. 316.

Die Formularien der Holzaufnahmsregister sind in dem §. 10. der Instruktion der Förster vom Jahr 1822. Nr. VI. VII. VIII. u. IX. vorgeschrieben; dem Aufnahmsregister über Stammholz (Form. VIII.) sind aber noch weitere Rubriken für den Cubicinhalt, für den obern und untern Durchmesser, so wie dafür — ob der Stamm geschält oder ungeschält ist, beizufügen [1]).

In die Aufnahmsregister über Klafterholz und Wellen sind auch die in den regelmäßigen Schlägen abgefallenen Spachen, Späne und Krezelreis einzutragen, siehe Zusatz zu dem §. 375.

1) E. der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis
d. 4. Febr. 3. Aug. 1824. u.
d. 3. Decbr. 1825.
Unter Kleinnutzholz soll dasjenige Werkholz begriffen werden, welches am dicken Theil sammt Rinde nicht mehr als 7″ stark ist. E. v. 25. Novbr. 1823.

§. 349.

Die Stammmiethe ist aufgehoben worden, nach dem

K. R. v. 7. August 1818. St. u. Reg. Bl. S. 453.

§. 357.

Wenn von Gemeinden Brennholzmagazine für Nothfälle angelegt und hiezu Holz aus Kronwaldungen zu kaufen verlangt wird, so sollen die dießfälligen Gesuche soviel möglich berücksichtigt, und das hiezu abgegebene Holz mit einem Nachlaß von 5—8 Procent am Revierpreis abgereicht werden, die Gemeinden sollen aber ihre bedürftigen Ortsangehörigen insbesondere berücksichtigen;

K. V. v. 7. Mai 1832.

§. 375.

In den Naturalpreisvorschlägen ist für das geschält und ungeschält abzugebenden Langholz ein besonderer Holzpreis, und zwar für das erstere so zu bestimmen, daß die Herrschaft für den verlorenen cubischen Inhalt, und für den höhern von ihr ohne besondere Aufrechnung übernommenen Holzmacherlohn entschädigt wird [x]).

Die Holzpreise werden nach dem ganzen Ansatz in einer Summe verrechnet, ohne die Holzhauerlöhne, Stamm-

miethe und Acciſe zu unterſcheiden; die Acciſe wird dagegen in der Ausgabe ausgeſchieden, um der Acciskaſſe abgeliefert zu werden [2]).

Hinſichtlich des Preiſes und Verkaufs der Rinde ſ. §. 434. und des Scheidholzes ſ. §. 387 u. 388. Die in den regelmäßigen Schlägen bei der Aufarbeitung des Stamm- und Stangenholzes abfallenden Spachen, Klötze und Späne ꝛc., wenn ſie verwerthet werden können, ſind von den Holzhauern auf Haufen zu tragen, von dem Oberförſter oder Förſter unter Zuziehung des Forſtwarts oder Waldſchützen nach Klaftern anzuſchlagen und zu verkaufen, die Genehmigung des Verkaufs kann der Oberförſter ertheilen, wie beim Scheidholz ſ. §. 387. der Ertrag der erzeugten Spachen ꝛc. wird aber nach den Schätzungen nach Klaftern in das Holzaufnahmsregiſter eingebracht, und als ein Erzeugniß der regelmäßigen Holzfällungen behandelt [3]).

1) V. d. 24. Mai 1823.
Um die Preiſe für das Kleinnutzholz beſſer ermäßigen zu können, ſoll bei den Preisvorſchlägen auch die Stärke und Länge der einzelnen Sortimente angegeben werden.
E. d. K. Finanzkammer d. Schw. Kr. v. 25. Novbr. 1823.
Man vergleiche auch §. 346. Note 1.

2) Inſtruktion zu Verfaſſung der Rechnungen bei den Kameralverwaltungen ꝛc. d. 31. Mai 1819. Wegen der Holzhauerlöhne vergl. §. 344.

3) V. d. 23. Auguſt 1827.

§. 376—379.

Wegen der Verrechnung der forſteilichen Einnahmen und Ausgaben vergleiche man die Zuſätze zu dem §. 133.

und Rechnungsinstruktion für die Kameralämter d. 31. Mai 1819.

Wegen der Verantwortlichkeit der Förster für die Bezahlung der Holzgelder s. §. 383.

§. 382.

Der genehmigte Holzverwendungsentwurf ist der Materialrechnung anzuschließen, weil dieser die Grundlage für die Verrechnung bilden soll [1]).

Wegen der an das K. Finanzministerium zu gebenden Nachweisung über die Verwendung des Holzertrags aus Staatswaldungen vergleiche man §. 63.

1) Rechnungsinstruktion v. 31. Mai 1819.

§. 383.

Ueber die Verwendung des Schlagmaterials wird dem Förster durch den Oberförster die erforderliche Hauptanweisung für das Gerechtigkeits-, Besoldungs- und das weitere zum herrschaftlichen Bedarf erforderliche Holz, und über das verkäuflich abzugebende Quantum, noch vor der Anstellung der Holzhauer, zugestellt werden. Nach dieser Hauptanweisung hat der Förster einen Entwurf über die besondere Anweisung des, zum Verkauf in den festgesetzten Preisen bestimmten Schlagmaterials, dem Oberförster mit den Schlagaufnahmsregistern zur Prüfung zu übergeben, nachdem er zuvor mit den betreffenden Ortsvorstehern über die Zahlungsfähigkeit der Holzfordernden communicirt, und von dem Oberförster das Verzeichniß der Revierinsaßen, welche noch Holzgelder schuldig sind, erhal-

halten haben wird. Würde der Förster an Zahlungsunfähige, oder an alte Schuldner aufs Neue Holz abgeben, ohne sich mit obigem darüber ausweisen zu können, so ist derselbe für den Betrag des Holzes ein Jahr lang verantwortlich [1]). Dieser Zeitraum eines Jahres ist der — desjenigen Etatsjahres, in welchem das betreffende Holzgeld einnähmlich verrechnet wird. Sollte die Anforderung des Kameralamts und die Verhängung der Personalexekution bei dem Schuldner die Bezahlung der Schuld nicht bewirken, so hat das Kameralamt noch vor Ablauf des Jahres dem betreffenden Förster hievon die Anzeige zu machen, und demselben eine kurze Frist anzuberaumen, um sich darüber, daß er seine instruktionsgemäßen Obliegenheiten erfüllt habe, auszuweisen; vermag aber der Förster sich hierüber nicht auszuweisen, so bleibt alsdann dem Kameralamt überlassen, denselben entweder nach fruchtloser Personalexekution sogleich in Anspruch zu nehmen, oder den Erfolg der Realexekution abzuwarten. Dabei ist jedoch dem Förster überlassen, abgesehen von den durch das Kameralamt von Amtswegen getroffenen Verfügungen, zur Beitreibung der Schuld die geeigneten Einleitungen selbst zu treffen [1]). Ist der Förster über den speciellen Materialverwendungsentwurf durch den Oberförster beschieden, so hat der Förster hienach das Holz, in Beisein des Forstwarts oder Waldschützen von dem betreffenden Belaufe (Huth), an die Holzempfänger im Walde mit den besondern Anweisungen, auf welchen der Name des Holzempfängers und des Walddistrikts, die angewiesene Nummer und die Holzsorte, auch der Termin zur Abfahrt des Holzes

bemerkt werden muß, persönlich zu übergeben, und von jedem Holzempfänger die Holzabgabe in dem Materialabgabsregister sich bescheinigen zu lassen; denn das Holz steht, solange die Anweisung desselben durch Bescheinigung des Empfängers nicht bewiesen werden kann, auf Gefahr des Försters. Mit jener besondern Anweisung haben sich die Holzempfänger bei der Abfuhr des Holzes aus dem Walde jedesmal auszuweisen, und es ist das von Zeit zu Zeit abgeführte von jenem Quantum so lange darauf zu bemerken, bis der Besitzer der Anweisung das ganze, angewiesene Quantum abgeführt haben wird. Bei der Abfuhr des letzten Theils hat sodann der Holzempfänger die Anweisung, nach vorgängiger Bescheinigung des Holzempfangs darauf für den Förster, wieder zurückzugeben, um nöthigenfalls den Holzempfänger mit derselben überweisen zu können, daß die Abgabe geleistet worden sey. Sind alle Abgaben aus einem Schlage geleistet, so ist das Materialabgabsregister durch den betreffenden Forstwart oder Waldschützen beurkunden zu lassen, und es dient sodann der Rechnungs-Ausgabe des Försters zum Belege. Holzabgaben an Bohnenstecken, Besenreis, Deckreis ꝛc. sind zu Verhütung aller Mißbräuche in der Regel, ohne besondere Erlaubniß des Forstamts, dem Förster nicht gestattet [3]).

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822. für die K. Förster §. 11.

2) V. d. 15. Mai 1832.

3) Dienstinstruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 11.
— — — Forstwarte u. Waldschützen. §. 4 u. 5.

§. 384.

Von den Materialvorräthen haben die Forstämter die K. Kameralämter am Schlusse jeden Rechnungsjahres in Kenntniß zu setzen [1]).

1) Etatsinstruktion v. 17. April 1819. §. 8 u. 47.

§. 386.

Das dürre Leseholz, so ferne es ohne schneidende Werkzeuge aufbereitet, und nicht mit Fuhrwerk abgeführt wird, darf da, wo keine besondere Gerechtigkeitsansprüche vorhanden sind, unentgeldlich gesammelt werden, zur Erhaltung der Ordnung sind jedoch hiezu besondere Tage festzusetzen, und dem Publikum bekannt zu machen. In Forsten, worin der höhere Preis und die Seltenheit des Holzes besondere Rücksichten für die bedürftige Klasse der Forstangehörigen nöthig macht, müssen von den Forstämtern Leseholzzettel an eine nach Beschaffenheit der Waldungen und der Zahl der Holztäge von den Forstämtern zu bestimmende Anzahl armer Leute, welche aber von den Gemeinderäthen zu benennen sind, ausgetheilt werden. Das Forstpersonal hat keine Entschädigung hiefür zu beziehen, sondern die Forstämter sind ermächtigt, die erforderlichen Leseholzzettel, welche so drucken zu lassen sind, daß sie durch das Einschreiben des Reviers und der Waldungen, worauf der Zettel ausgestellt wird, sowie des Namens und des Wohnorts des Zettelempfängers und des Datums der Ausstellung ergänzt werden können, auf herrschaftliche Kosten anzuschaffen, und solche an diejenigen armen

Familien, welche von den Gemeinderäthen bezeichnet werden, unentgeldlich abzugeben. Diese, auf ein Jahr gültige Zettel, sollen den Namen der Familie oder des Inhabers, die Bezeichnung der Tage, an welchen, und der Waldungen, in welchen, das Leseholzsammeln gestattet ist, das Verbot des Gebrauchs schneidender Werkzeuge, der Fuhrwerke, der Steigeisen, und der Ueberlassung des Zettels an einen Andern enthalten. Sollten die Vorräthe an dürrem Holz gestatten, solches in größeren Parthien nach Wagen oder Karren ꝛc. abzugeben, so ist dafür ein durch das Forstamt zu bestimmender Preis einzuziehen [1]).

Wenn über die zum Leseholzsammeln zuzulassenden Armen jeden Orts von den Ortsvorstehern ein Verzeichniß gefertigt, und solches von dem Förster durchgangen ist, so hat das Forstamt diese Armen nach fortlaufenden Nummern zu bezeichnen, und das Verzeichniß dem Förster zur wirklichen unentgeldlichen Ausfertigung der Zettel unter Beifügung der Nummern des Verzeichnisses zurückzugeben [2]).

Der Gebrauch hölzerner Hacken bei dem Leseholzsammeln zum Abreißen dürrer Aeste ist gestattet, und nur der Mißbrauch derselben zum Abreißen grünen Holzes soll bestraft werden [3]). Die Inwohner standes- und gutsherrlicher Orte, sind von dem Leseholzsammeln in Staatswaldungen nicht auszuschließen, sondern wie die übrigen Staatsangehörigen zu behandeln [4]).

1) V. d. 10. Septbr. 1827.
2) V. d. 26. Febr. 1828.

3) V. d. 10. Jun. 1830.
4) V. d. 25. Febr. 1829.

§. 387 u. 388.

Unter Scheidholz soll dasjenige Holz begriffen werden, welches auſſer den projektirten Holzschlägen, Nachhieben, oder Durchforſtungen, wegen unvorhergesehenen Umſtänden einzeln ausgenützt werden muß, und zur Gewinnung den Gebrauch von Werkzeugen erfordert. Die Aufbereitung des Scheidholzes geſchieht in der Regel wie die des andern Holzes durch herrſchaftliche Holzhauer. Nur da, wo es in zu geringem Betrage vorhanden iſt, und wo es ſich nicht lohnt, daſſelbe durch eigene Holzhauer aufmachen zu laſſen, kann die Aufbereitung den Holzempfängern überlaſſen werden. Die Aufnahme deſſelben geſchieht wie bei dem übrigen Holz durch die Oberförſter. Nur bei unbedeutenden Quantitäten und in dräuglichen Fällen kann das Forſtamt die Aufnahme und Abgabe deſſelben dem Förſter übertragen, welcher den betreffenden Forſtwart oder Waldſchützen beizuziehen verbunden iſt. Ueber die Gewinnung und Abgabe von Scheidholz iſt ein jährliches fortlaufendes Scheidholzregiſter oder Protokoll nach Revieren zu führen, in welches jede Aufnahme und Abgabe von dergleichen Holz, unter Bemerkung der Zeit, des Waldſtücks, der Holzgattung, des Betrags deſſelben, des Preiſes und des Empfängers, auch des Grundes, warum in einzelnen Fällen die Aufnahme und Abgabe ohne den Oberförſter geſchehen ſeye, von dem Förſter ſogleich einzutragen iſt. Für jede Abgabe, welche durch die Förſter

in Abweſenheit des Oberförſters vorgenommen wird, iſt die Beglaubigung durch den Forſtwart oder Waldſchützen in dem Scheidholzregiſter erforderlich. Der Preis des Scheidholzes unterliegt, wie der des übrigen Holzes, der Genehmigung der K. Finanzkammer; wenn die Aufbereitung den Empfängern überlaſſen wird, ſo gehet daran der Betrag des zuvor beſtimmten Macherlohns ab. Sollte der regulirte Holzpreis wegen beſonderer Beſchaffenheit des Holzes, des Orts ꝛc. keine Anwendung finden können, ſo iſt der Verkauf deſſelben im Aufſtreich vorzunehmen, welcher ebenfalls jedesmal auch Statt haben ſoll, ſo oft die Abgabe nicht von dem Oberförſter ſelbſt, ſondern von dem Förſter beſorgt wird; zu der Aufſtreichsverhandlung iſt der Forſtwart oder Waldſchütz beizuziehen, welcher das Ergebniß in dem Scheidholzregiſter oder Protokoll zu beurkunden hat. Dem Forſtamte iſt die Genehmigung dieſer Verhandlung überlaſſen, auch hat daſſelbe überhaupt zur Aufbereitung und Verwerthung des Scheidholzes nach obigen Vorſchriften in der Regel keine Legitimation einzuholen, und findet eine Ausnahme nur dann Statt, wenn ſich auſſerordentlicherweiſe durch Windwurf ꝛc. ein erhebliches Quantum Scheidholz ergeben ſollte, in welchem Fall Bericht zu erſtatten und Weiſung einzuholen iſt; das Forſtamt iſt aber dafür verantwortlich, daß bei den Scheidholzabgaben keine Unordnungen vorkommen. Das Scheidholz iſt beſonders in die Fällungsnachweiſungen einzutragen, mit der Bezeichnung: ob es von Wind, Schnee oder Duftbrüchen, Windwürfen oder abſtändigem Holze erzeugt worden; die Scheidholzregiſter werden den Fällungsnach-

weisungen beigelegt, bei deren Durchgehung darauf zu achten ist, ob keine unverhältnißmäßige, und nicht gehörig behandelte Abgaben Statt gehabt haben. Die Verrechnung des Scheidholzes geschieht, wie die des übrigen Holzes, in Hinsicht auf Zeit der Verrechnung nach §. 92. der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen, und hinsichtlich der Ueberweisung des Erlöses zum Einzug an die Kameralämter nach den §. 59 u. 93. gedachter Instruktion, wonach mithin der Erlös aus Scheidholz innerhalb des Rechnungsjahrs 1827/28 in die Rechnung von 1828/29 kommt, von den Förstern Urkunden über den Erlös an Scheidholz auszustellen sind, welche den Kameralämtern durch die Oberförster zugehen, und die Einsendung vierteljähriger Scheidholzregister (Instruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 16. und für die Oberförster §. 37.) unterbleibt [1].

Wegen dem an Pfeiffenmacher ꝛc. abzugebenden Maaserholz, das ebenfalls in die Scheidholzregister aufzunehmen ist, vergleiche §. 416.

1) V. d. 8. Jun. 1827.

§. 391.

Die Aufnahme und Berechnung der kleinen Nutzhölzer (vergl. §. 346. Nr. 1.) geschieht entweder nach einzelnen Stücken oder nach Hunderten ꝛc.; das Stammholz aber nach seinem, aus der Länge und mittleren Stärke der Stämme sich ergebenden cubischen Inhalt unter Anwendung der den Förstern und Forstämtern hiezu übergebenen Hülfstafeln [1]. Da, wo nicht für das geschälte Stamm-

holz ein besonderer höherer Preis regulirt und genehmigt ist, ist es mit Einschluß der Rinde aufzunehmen; die Stärke darf mit dem Gabelmaß am obern und untern Ende des Stammes oder Klotzes gemessen, und hiedurch der mittlere Durchmesser ausgemittelt werden [2]). Stämme, welche bei einer Länge des Stammes

von 40—50′ eine Differenz der Durchmesser von 7 Dec. Zoll
— 50—60′ — — — — — $6\frac{1}{2}$″
— 60—70. — — — — — 6″
— 70—80. — — — — — $5\frac{1}{2}$″
— 80 ꝛc. — — — — — 5″

hatten, mußten in 2 Stücken aufgenommen und als Walze berechnet werden [3]), diese Verfügung wurde aber abgeändert und bestimmt, daß nunmehr bei der Aufnahme der Stämme zum Behuf der Berechnung ihres Inhalts wieder ganz nach den Vorschriften der im Jahr 1815 erschienenen (Note 1 bezeichneten) Tafeln verfahren, und die Stämme in der Regel als Walzen und nur ausnahmsweise als abgekürzte Kegel (Einleitung der genannten Tafeln pag. 7.) berechnet werden sollen [4]). Bei sehr abfälligen Nadelholzstämmen darf aber der untere Durchmesser 3 Fuß über dem Schrot abgemessen werden [5]).

1) Dienstinstruktion für die K. Förster vom Jahr 1822. §. 10.

Die Hülfstafeln zur Bestimmung des Inhalts und des Preises runder, unbeschlagener Stämme, nebst einer Tabelle über den Geldbetrag des Holzes bei verschiedenen Preisen;

— — — die Reduktion solider Holzmassen, in Klafter und Schuhe,

und

einer Tabelle über den Geldbetrag einzelner Cubic-Schuhe der Klafter (mit Zwischenräumen) bei verschiedenen Klafterpreisen,

welche im Jahr 1815 zum Gebrauche des K. W. Forstpersonals herausgegeben wurden, sind wieder zu haben in der J. C. Gauß'schen Buchhandlung zu Göppingen (1832).

2) V. d. 24. Mai 1823. u. 25. Jun. 1825.

3) V. d. 20. Novbr. 1826.

4) V. d. 16. Jan. 1828.

5) V. d. 27. Jun. 1831.

§. 392.

Man vergleiche die Zusätze zu §. 343. unter den Holzhauerlohns-Akkords-Bedingungen.

§. 395.

Neue Kohlplatten dürfen nur mit forstamtlichem Vorwissen und dessen Erlaubniß soviel möglich an unschädlichen Orten angelegt werden. Was die in herrschaftlichen Waldungen befindliche betrifft, so ist für deren erstmalige Benützung für einen Brand oder ein Jahr hindurch ein Zins von zwei Gulden einzuziehen; als neue Platten sind auch solche ältere Platten anzusehen, auf welchen sich bereits ein Anwachs oder Anflug von Holz zeigt. Von der Benützung einer älteren, holzleeren Platte ist für einen Brand ein Zins von — 15 kr., für zwei Brände, oder auch für die weitere Benützung ein Jahr oder auch einen Sommer hindurch ein Zins von 30 kr. zusammen einzuziehen. Der angesetzte Zins bezieht sich übrigens allein auf die Benützung des Kohlplatzes und giebt kein Recht, Deckmittel an Moos, Laub oder Reisach ꝛc. oder besondere

Wegherstellungen anzusprechen, doch solle die Benutzung der Deckmittel, wo dieselbe ohne Schaden geschehen kann, auch den Köhlern da unentgeldlich gestattet werden, wo die Verwerthung derselben in Geld nicht eingeführt ist. Diese Verfügung findet auch auf die für Rechnung der Hütten-Aemter betriebene Kohlereien ihre Anwendung [1]).

1) V. d. 24. Decbr. 1826.

§. 396.

Die Concession des Rechts, Potasche zu sieden, haben die Regierungsbehörden zu ertheilen; wer daher dieses Recht erhalten will, hat sich an das ihm vorgesetzte K. Oberamt zu wenden, dieses hat die Ortsbehörden darüber zu vernehmen, auch da, wo die Umstände es erfordern sollten, mit dem betreffenden K. Forstamt Rücksprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rücksichten, die Concession auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen oder abzuschlagen, oder aber über vorwaltende Umstände an die K. Regierung Bericht zu erstatten.

Für die Concession ist ein jährliches Recognitionsgeld von einem Gulden anzusetzen. Diejenige, welche eine oberamtliche Concession zum Potaschensieden überhaupt erhalten haben, haben aber im Fall sie dasselbe in Waldungen vornehmen wollen, die Erlaubniß des Forstamts besonders nachzusuchen, und ihre Hütten nur an solchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forstofficialen ausdrücklich hiezu angewiesen werden, und sich überhaupt nach

der Waldfeuerordnung vom 14. Jul. 1807. §. 14 u. 15. zu achten [1]).

1) V. d. 31. Jan. 1822. St. u. Reg.Bl. S. 40.

§. 416.

Um die Fabrikanten hölzerner Tabaksdosen und Pfeifen nicht zu beschränken, soll das Hauen der Maaser auf den Schlägen der Hochwaldungen an allen Stöcken der geeigneten Holzarten, auf den Schlägen der Niederwaldungen aber — an Ahorn, Ulmen, Maßholder, Birken und Erlenstöcken unter der Bedingung gestattet werden, daß hiezu nach Vernehmung der Pfeifenkopf- und Dosenmacher ein besonderer zuverläßiger, von dem Forstamt zu verpflichtender, und von den Empfängern zu belohnender Mann aufgestellt wird, der sich verbindlich macht, und Garantie leistet, daß er bei dem Aushauen der Maaser alle, bei dem Fällen des Holzes in Niederwaldungen zu beobachtende und auf Beförderung des Stock- und Wurzel-Ausschlags abzielende Vorschriften beobachten wolle [1]).

1) V. d. 5. Mai 1831.

§. 429.

Ausserhalb der Holzschläge darf das Besenreis durch besonders aufgestellte Besenreisschneider, welche hiefür einen Pachtschilling zu entrichten haben, unter der Bedingung geschnitten werden, daß solchen nur auf ihre Person auf die Dauer von 1, höchstens 2 Jahren von dem Forstamt ein Erlaubnißschein ausgestellt wird. Zur Bestimmung des von den Besenreisschneidern zu bezahlenden

Pachtschillings ist alljährlich der ungefähre Betrag des denselben ausserhalb der Holzschläge anzuweisenden Besenreisigs nach Quantitäten zu schätzen, und sodann der alljährlich nach Büscheln oder Trachten regulirte Besenreispreis so vielfach als Pachtschilling anzusetzen, als in dem betreffenden Jahrgang Büscheln oder Trachten taxirt sind. Das Forstamt hat also auch in jedem Jahr die Walddistrikte ausserhalb der Holzschläge zu bestimmen, worin unschädlich Besenreis geschnitten werden kann, die Besenreisschneider aber fortdaurend in strenger Aufsicht zu halten. Dasjenige Birkenreisig, das in den Holzschlägen von dem andern Reisig ausgenutzt werden kann, ist in regulirten Preißen an Liebhaber abzugeben, jedoch an solche, welche ausser der Zahlungsfähigkeit auch die Sicherheit gewähren, daß die Birkenreisigabgabe nicht zu Exzessen werde mißbraucht werden [1]).

Allen denjenigen Personen, welche Besen in die Residenzstadt Stuttgart zum Verkauf bringen wollen, ist, — wenn sie seit einem Jahre keinen Besenreiserzeß begangen haben, ein auf 1 Jahr gültiges Zeugniß hierüber von ihrem Ortsvorsteher in Gemeinschaft mit dem betreffenden Förster auszustellen; jeder aber, der ohne ein solches Zeugniß mit Besen, die zum Verkauf bestimmt sind, auf dem Markt betroffen wird, falls er sich nicht auf dem kürzesten Wege über deren rechtmäßige Erwerbung auszuweisen vermag, ist unter einstweiliger Beschlagnahme der Besen dem Forstamt zur näheren Untersuchung und nach Umständen zur Bestrafung anzuzeigen [2]).

Die Bestrafung desjenigen, der zum erstenmal ei-

nen Besenreiserzeß verübt hat, geschieht noch nach der in Schmidlins Handbuch §. 429. Nr. 1., citirten Verordnung vom 26. August 1804. mit einer kleinen Frevel, hinsichtlich der Bestrafung für den 2ten Exzeß ist dadurch eine Aenderung eingetreten, daß die früher unter dem Namen Herrschaftarbeit üblich gewesene Strafe in dem neuesten Strafedikt vom 17. Jul. 1824., unter den in dem Art. 1. genannten Strafgattungen nicht mehr genannt ist [3]); für die Begehung des 2ten Besenreiserzesses wird daher eine zu der 14tägigen Arbeitsstrafe im Verhältniß stehende Freiheitsstrafe angesetzt, die in 5—7 Tagen besteht, der 3te Exzeß wird nach obiger Verordnung mit 14tägiger Freiheitsstrafe abgewandelt und die weiteren Exzesse werden gerichtlich behandelt und bestraft.

1) V. d. 26. April 1825.

2) Erl. des K. Ministeriums des Innern, an die K. Regierung des Neckarkreises vom 7. Jan. 1830.

3) Staats- u. Reg.Bl. vom Jahr 1824. S. 589.

§. 434.

Der Abstich der Gerberrinde hat in der Regel durch den Oberförster so schleunig als möglich zu geschehen; nur wenn das Forstamt gehindert seyn sollte, den Abstich selbst vornehmen zu können, ferner in sehr drängenden Fällen zur Vermeidung des Verderbens der Rinde, und wo sehr kleine Quantitäten Rinde vorkommen, soll die Rinde durch den Förster unter Beiziehung eines tüchtigen Forstdieners aufgenommen, und sodann abgegeben werden [1]). Der Verkauf der Rinde geschieht in der Regel nach regulirten

Preisen, welche gleich den Scheitterholzpreisen der betreffenden Holzgattung über Abzug des Macherlohns anzusetzen sind. Die Stammrinde wird in Klafter gesetzt, und die Ast- und Glanzrinde in Büscheln 4′ lang und 1′ dick, deren 36 auf ein Klafter gerechnet werden, aufgebunden. Blos, wenn sich beim Verkauf im regulirten Preis, wegen der Vertheilung der Rinde an einzelne Liebhaber besondere Schwierigkeiten zeigen, so wird der Verkauf im Aufstreich gestattet, die Rinde ist jedoch wo möglich an die verschiedenen Gerberzünfte bestmöglichst zu vertheilen und solchen das Schälen und Aufarbeiten zu überlassen. Da keine Rinde unter dem Erlös des regulirten Preises verkauft werden darf, sondern in diesem Fall das Rindenschälen zu unterbleiben hat, so bedarf es der Vorlegung der Verkaufsprotokolle nicht, sondern das Forstamt hat sogleich nach dem Aufstreich die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen [2]).

Die Fällungszeit aller zur Rindegewinnung tauglichen Eichenstämme, auch der mit Eichen in bedeutender Anzahl gemischten Stangenhölzer, bleibt in der Regel die Zeit des Safteintritts; bei dem Bau- und Werkholz, das aus dieser besondern Veranlassung im Saft gehauen werden muß; ist die Vorsichtsmaßregel [3]), daß dergleichen Stämme bis das Holz abgetrocknet ist, nicht ausgeastet und aufgearbeitet werden sollen, zu beobachten. Sollten in Niederwaldungen Eichen vorkommen, welche nicht zu Stammholz erzogen, sondern mit den andern Hölzern auf Stockausschlag gefällt werden, so können dieselbe, auch wenn das übrige Holz früher gehauen wird, doch bis zum Ein-

tritt des Saftes übergehalten und nachgehauen werden. An geeigneten Stellen besonders — bei der Cultur von Blößen und von schlechtbestockten Beständen, — bei ehemaligen Pflanzschulen von Eichen, welche nicht zu rechter Zeit verpflanzt und daher zu stark geworden sind, — und bei der Abholzung von Niederwaldungen, welche entweder schon größtentheils mit Eichen bestanden, oder durch Einstecken von Eicheln in Bestände zu verwandeln sind, worin die Eiche vorherrscht, und in der Folge den Hauptbestand bilden kann; ist auf die Anlegung von Eichenschälwaldungen Bedacht zu nehmen [4]).

1) V. d. 18. Jun. 1825.

2) V. d. 5. Febr. und 27. März 1827.

Im Jahr 1826 wurden in sämmtlichen Forsten beim Rindenschälen Proben angestellt, durch deren Zusammentrag sich folgende Verhältnißzahlen ergeben haben:

Der Abgang an Holz durchs Schälen in Procenten des Cubic-Inhalts des Klafterholzes ausgedrückt, beträgt bei:

Eichenen		Fichtenen	
Scheutter	— Prügel	Scheutter	— Prügel
14.	— 21.	10.	— 17.

Das Verhältniß des Abgangs an Holz, steht zur erzeugten Rinde dem Klafterraume nach wie 1 zu

Eichene		Fichtene	
Scheutter	— Prügel	Scheutter	— Prügel
1,6.	— 2,1.	1,6.	— 2,1.

Vom Klafter Rinde sogutmöglich ausgebreitet eingelegt, werden erzeugt an Rindenbüscheln 1′ dick und 4′ lang, bei:

Eichenen		Fichtenen	
Scheuttern	— Prügeln	Scheuttern	— Prügeln
31,3.	— 36,4.	38,2.	— 33,7.

3) V. d. 14. März 1825.

4) V. d. 28. Febr. 1831.

§. 435.

Die Revierförster haben die Harzregister von sämmtlichen Waldungen nicht wie in der Instruktion §. 15. vorgeschrieben ist, auf den 15. April, sondern auf den 15. Febr. jeden Jahres an das Forstamt einzusenden [1]), und das in der Instruktion gegebene Formular XVIII. ist dadurch zu vervollständigen, daß

statt „Alter des Bestandes" künftig „Alter und Beschaffenheit des Bestandes" angegeben, und in zwei weiteren Rubriken bemerkt wird:

von welcher Stärke die Stämme angerissen werden,

und

wie oft angerissen, und Harz abgenommen werden darf [2]).

1) V. d. 20. Mai 1823.

2) V. d. 26. Mai 1830.

§. 436.

Hinsichtlich der Verrechnung der Waldnebennutzungen und Aufnahme des Ertrags derselben in die Naturalrechnungen der Förster vergleiche man die Zusätze zu §. 133.

§. 437—441.

Die Maßnutzungsregister sind durch die Förster am 1. Oktober den Oberförstern zur Prüfung, und von letztern der K. Finanzkammer am 15. Octbr. jeden Jahres zur Geneh-

nehmigung einzusenden [1]). Mit der Anschaffung und Austheilung von Aeckerichlesezetteln ist es ganz so zu halten, wie mit den Holzlesezetteln, dem Forstpersonal ist ein Gebührenbezug hiefür nicht gestattet, dagegen sind solche auf Rechnung der Amtskasse anzuschaffen, man vergleiche deßhalb §. 386. [2]).

Bei der Ablösung von Aeckerichnutzungsrechten des Staats in den Waldungen der Gemeinden, Privaten ꝛc. sollen die in dem Gesetz vom 23. Jun. 1821 [3]) über die Ablösung von Grundabgaben enthaltenen milderen Bestimmungen angewendet, — der Ablösung im 16fachen Betrag des durch eine 20jährige Durchschnittsberechnung bestimmten jährlichen Ertrags, nach Abzug der etwa mit Ausübung des Rechts verbunden gewesenen Kosten Statt gegeben, und den Gemeinden die Hände geboten werden, sich mit ihnen über die Aufhebung solcher Servituten gegen Verzichtung auf andere, den Gemeinden in Kronwaldungen zustehenden Walduutzungsrechte zu vergleichen [4]).

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822 für die Förster §. 17., und für die Oberförster §. 39.

2) V. d. 7. Jul. 1826.

3) Staats- u. Reg.Bl. vom Jahr 1821. S. 327.

4) K. V. d. 16. Mai 1823.

§. 445.

Die Wildobst- und Wachholderbeer-Register sind von den Förstern am 1. Octbr. dem Forstamt zur Prüfung, und von solchem am 15. Octbr. der Finanzkammer zur Genehmigung einzusenden [1]).

1) Dienstinstruktion vom Jahr 1822 für Förster §. 17. und für Oberförster §. 39.

§. 449.

Die Streuregister sind von den Förstern am 15. Oct. dem Forstamt, und von diesem am 1. Nov. der Finanzkammer über die Nutzungen des laufenden Etatsjahres einzusenden [1]).

Den Streuregistern für die Krou- und Gemeindewaldungen Form. XIII. u. XVI. der Försterinstrukt. v. 1822. §. 13. ist die weitere Rubrike „Anzeige der Wäldstücke" beizufügen [2]).

1) Erl. des K. Forstraths d. 25. Jun. 1825.

2) V. d. 21. Jun. 1826.

§. 457.

Auch in den Waldgräsereiregistern für die Gemeindewaldungen Form. XV. der Dienstinstruktion für die Förster ist die Rubrike „Anzeige der Waldstücke" noch beizufügen [1]).

1) V. d. 21. Jun. 1826.

§. 463.

Man vergleiche die Zusätze zu §. 173. wegen der Beeidigung der Hirten und Schäfer.

§. 464.

In den Waldweidregistern für Gemeinde- ꝛc. Waldungen, Dienstinstruktion der Förster Form. XIV. ist eben-

falls noch die Rubrike „Anzeige der Waldstücke" beizufügen [1]).

1) V. d. 21. Jun. 1826.

§. 465.

Das Aufsuchen der Erze und das Schürfen nach Erzen ist den Hüttenverwaltungen ohne besonders nachzusuchende Erlaubniß gestattet, hingegen soll kein Grubenbau in Staatswaldungen eröffnet werden ohne vorgängige besondere Anzeige der Hüttenverwaltung bei dem Forstamt, und ohne Rücksprache mit letzterem über die schicklichste Anlage der Grube. Die von den Hüttenverwaltungen zum Aufsuchen der Erze und zum Schürfen bestimmte Personen, sind von den Hüttenverwaltungen mit Schürferlaubnißscheinen zu versehen; sie haben sich aller unnöthigen, besonders muthwilligen Waldbeschädigungen zu enthalten, und den von ihnen verursachten Schaden am Wald zu ersetzen; sollten sich dieselbe absichtlich oder muthwillig Waldbeschädigungen zu Schulden kommen lassen, so sind ihnen die Schürfscheine von dem Hüttenamt abzunehmen. Personen, die sich nicht durch Schürfscheine als bevollmächtigt von einer Hüttenverwaltung ausweisen können, werden von dem Forstpersonale aus dem Wald gewiesen, und bei Unordnungen, wie jeder andere Waldfrevler behandelt werden. Das auf einer zum Grubenbau bestimmten Fläche stehende Holz, wird, soweit es nöthig ist, gefällt, und vom Forstamt benutzt. Für den durch den Grubenbau gehinderten Waldertrag, ist von der Hüttenkasse der Forstverwaltung Entschädigung zu geben:

... so lange der Grubenbau dauert, jährlich vom Morgen
— 1 fl. 30 kr.

und

wenn die Grube ohne Wiederanwuchs des Feldes mit Holz, verlassen wird, Entschädigung wegen der von der Forstbehörde zu besorgenden Wiederanpflanzung überhaupt vom Morgen — 15 fl. —

Neu ausgebaute Gruben sollen, ehe sie verlassen werden, soweit das Material zureicht, oder soweit, daß dieselben in der Folge wieder mit Holz anwachsen können, und Gefahr beseitigt wird, auf Kosten der Hüttenverwaltung ausgefüllt werden. Von dem Verlassen einer Grube, in welchem Fall die Bezahlung der jährlichen Entschädigung aufhört, ist dem Forstamt die Anzeige zu machen, um untersuchen zu können, ob wegen der vorschriftsmäßigen Auffüllung der Grube das Erforderliche geschehen sey. Sollte eine Waldfläche für immer der Holzzucht entzogen, und für den Grubenbau bestimmt werden müssen, so hat der Bergrath mit der Finanzkammer Rücksprache zu nehmen. So wie auf der einen Seite die Forstämter die Erzgewinnung zu erleichtern und zu befördern haben, so ist von Seiten der Hüttenämter auch darauf zu drängen, daß Waldbeschädigungen und Exzesse durch Schürfer und Bergleute sovielmöglich vermieden werden, und sind besonders die im Hüttendienst stehenden Arbeiter für den Fall, daß sie ihr Gewerbe zu Walderzessen mißbrauchen sollten, mit Entlassung zu bedrohen, und hienach zu handeln [1]).

1) V. d. 22. Mai 1833.

Forstliche Blätter

für

Würtemberg.

herausgegeben

von

Forstrath W. Wizenmann.

VIII. Heft.

Tübingen,
bei Ludwig Friedrich Fues
1842.

WEIGEL
Buchhandlung (für Naturwissenschaften) Herbarien
Leipzig, Königstr. 1.

B. nro. Poss. Vienna Offollakull

Beschreibung
der
feierlichen Legung des Grundsteines
zu dem
neu zu erbauenden Universitäts-Gebäude
in Tübingen.

Mit 1 Ansicht des Univ.-Geb. Fol. 1841. 36 kr., 10 ggr.
(Enthält auch sämmtliche, bei dieser Feierlichkeit gehaltenen Reden.)

Anleitung
zur
Maulbeerpflanzung und Seidenzucht.

Aus Auftrag der K. württemb. Regierung verfaßt
von **Th. Mögling.**
Mit mehreren Zeichnungen. 8. 1841. geh. 54 kr., 12 ggr.

Ulrich,
Herzog zu Württemberg.

Ein Beitrag
zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation. I. und II. Bd. mit dem Bildniß des Herzogs, der Herzogin Sabina und 1 Chärtchen des Schauplatzes der Schlacht bei Laufen.

Von
L. F. Heyd, Dr. Stadtpfr.
gr. 8. 1841. à 3. fl. 30 kr., od. 2 Thlr.

HANDBUCH
der
mathematischen Literatur,
vom
Anfang der Buchdruckerkunst bis zum Schlusse d. J. 1830.
1e Abtheilung welche die arithmetischen und geometrischen Wissenschaften enthält.

Von
J. Rogg,
Mit vollständ. Register. gr. 8. 1830. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr. 6 gr.

Forſtliche Blätter

für

Würtemberg.

Herausgegeben

von

Forſtrath W. v. Widenmann.

VIII. Heft,

enthaltend

eine Zuſammenſtellung der in Würtemberg vom Jahr 1834. bis zum Ende des Jahres 1841. in Forſt- und Jagdſachen gegebenen Geſetze und Verwaltungs-Vorſchriften,

als

zweite Fortſetzung des Handbuchs der würtemb. Forſtgeſetzgebung von J. G. Schmidlin,

bearbeitet von

F. A. Tſcherning,
Forſtamts-Aſſiſtenten zu Neuenbürg.

Mit einer Vorrede von dem Herausgeber.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1842.

Zusammenstellung

der

in Würtemberg vom Jahr 1834. bis zum Ende des Jahrs 1841. in Forst- und Jagdsachen gegebenen

Gesetze

und

Verwaltungs-Vorschriften

als

zweite Fortsetzung des Handbuchs der würtemb. Forstgesetzgebung von J. G. Schmidlin,

bearbeitet

von

F. A. Escherning,
Forstamts-Assistenten in Neuenbürg.

Mit einer Vorrede

von

Forstrath W. v. Widenmann.

Tübingen,
bei Ludwig Friedrich Fues.
1842.

Forestry
Library
11-15-30
22987

Vorrede.

Kanzler von Wächter ſagt in ſeinem Handbuche des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts bei Erwähnung des Realinder der württ. Forſtordnung von Pfeil: dieſer Realinder ſey nun entbehrlich gemacht durch Joh. Gottlieb Schmidlins Handb. der württ. Forſt-Geſetzgebung ꝛc. 2 Thle. Stuttg. 1822 u. 1823. 8. Denn dieſe ſyſtematiſche Bearbeitung der „über Jagd-, Fiſcherei-, Holzweſen, ſowie über andere damit verwandte Gegenſtände vorhandenen älteren und neueren Geſetze, Verordnungen ꝛc.“ ſey mit großer Vollſtändigkeit und ſeltener Genauigkeit ausgeführt und erſetze durch ein reichhaltiges und muſterhaft pünktliches Regiſter jeden Realinder. Meine mit dieſem Ausſpruch übereinſtimmende Anſicht über das Werk Schmidlins, die Ueberzeugung, daß es eine ſehr vollſtändige Sammlung aller in näherer und entfernterer Beziehung zum Forſtweſen ſtehenden Verfügungen von den älteren Zeiten bis zum Anfang des dritten Jahrzehnts dieſes Jahrhunderts ſey, beſtimmte mich ſchon vor 10 Jahren, darauf hinzuwirken, daß dieſe Sammlung in gleich vollſtändiger Weiſe und dabei in einer Weiſe fortgeſezt werde, daß nicht nur das Werk im Ganzen, ſondern jeder Paragraph deſſelben fortgeſezt und dadurch das auch von Kanzler v. Wächter belobte Regiſter ſeinen vollen Werth für die Fortſetzungen behalte.

Ich habe deswegen 10 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Schmidlin einen fähigen jungen Forstmann, den damaligen Forstpraktikanten bei dem Forstamt Tübingen, jetzigen Hofkammer-Förster L. Mezger, aufgefordert, unter Benutzung des Staats- und Regierungs-Blatts und der forstamtlichen Normalien-Sammlung eine Fortsetzung oder einen Nachtrag zu dem Handbuch von Schmidlin zu bearbeiten, und ob ich gleich der Ansicht war, daß die Eintheilung, die Schmidlin seinem Werke gegeben hatte, mancher Verbesserung fähig sey, so bestimmte ich doch den Bearbeiter des Nachtrags, sich genau an die Schmidlin'sche Eintheilung und Paragraphen-Ordnung zu halten, um der Arbeit ausschließlich den Charakter einer Fortsetzung des Handbuchs von Schmidlin zu geben und um das ausführliche Register des leztern auch für die Fortsetzung brauchbar zu erhalten. So erschien die Fortsetzung in dem siebenten Hefte meiner forstlichen Blätter für Würtemberg im Mai des Jahrs 1834.

Im Jahr 1836 verließ ich den Lehrstuhl zu Tübingen und erhielt auf meine Bitte das erledigte Forstamt Tübingen.

Hier sorgte ich von der Amts-Uebernahme an für Vorbereitung der Herausgabe weiterer Nachträge zu dem Handbuch von Schmidlin, indem ich alle erscheinenden Normalien nicht nur in das vorgeschriebene Normalienbuch, sondern auch in eine nach der Paragraphen-Ordnung Schmidlin's angelegte Sammlung eintragen ließ und nachdem durch das Straf-Gesetzbuch, das

Polizei-Strafgeſetz, die Verordnung über die Forſtdienſtprüfungen, die Vorſchriften über die Verwerthung des Holz-Erzeugniſſes der Staats-Waldungen u. ſ. w. ſehr wichtige Aenderungen in den beſtehenden Forſtgeſetzen und Forſtverwaltungs-Vorſchriften eingetreten waren, ſchien es mir an der Zeit, einen zweiten Nachtrag zu dem Handbuch von Schmidlin erſcheinen zu laſſen.

Ich veranlaßte einen der ausgezeichnetſten jungen Forſtmänner Württembergs, der bei mir den praktiſchen Dienſt hatte kennen lernen, den jetzigen Forſtamts-Aſſiſtenten Tſcherning zu Neuenbürg, die Bearbeitung eines zweiten Nachtrags zu Schmidlin's Werk zu unternehmen und erhielt von dem Miniſter der Finanzen die mich zu großem Danke verpflichtende Erlaubniß zu Veröffentlichung der ergangenen Verwaltungs-Vorſchriften. Forſtaſſiſtent Tſcherning — ausgerüſtet mit der vollkommenſten Kenntniß aller einſchlagenden Quellen — unterzog ſich dem Unternehmen mit der größten Sorgfalt und unermüdlichem Fleiße, ich unterwarf ſeine Arbeiten einer ſorgfältigen Durchſicht und ſo entſtand der vorliegende Nachtrag, der in Wahrheit nicht blos eine Fortſetzung der Arbeiten von Schmidlin und Mezger, ſondern, wie eine nähere Prüfung zeigt, auch eine werthvolle Ergänzung derſelben iſt.

Die folgende Inhalts-Ueberſicht zeigt die große Menge von Verwaltungs-Gegenſtänden, in Beziehung auf welche theils geſetzliche Beſtimmungen, theils Verordnungen und andere Verwaltungsvorſchriften in vorliegender Schrift geſammelt und mitgetheilt ſind.

Von besonderer Wichtigkeit sind die aufgenommenen neuen Bestimmungen über die Forstdienstprüfungen, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Vergehen öffentlicher und also auch der Forst-Diener, über Bestrafung der Diebstähle an aufgearbeitetem Holze, der gröberen Waldbeschädigungen, der Wilderei und der Verletzungen des Jagdrechts, die Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes über Bestrafung der Jagdexcesse, die gesetzlichen Bestimmungen über Ablösung der Frohnen und der Jagdfrohnen insbesondere, die umfassenden Vorschriften für die Verwerthung des Holz-Erzeugnisses der Staatswaldungen und namentlich für den im Jahr 1836 in den Staatswaldungen eingeführten Holzaufstreichsverkauf, die neuen Vorschriften für den Betrieb der Holzhauereien u. s. w.

Da die Schrift nicht nur alle auf das Forst- und Jagdwesen bezüglichen, seit 1834 publicirten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sondern auch alle übrigen von 1834 bis zum Ende des Jahrs 1841 ergangenen allgemeinen Forstverwaltungs-Vorschriften enthält, so ist sie für jeden Geschäftsmann, der mit forstlichen Gegenständen zu thun hat, ein treffliches Hülfsbuch; für junge Forstmänner aber, die sich mit der ganzen württ. Forst- und Jagd-Gesetzgebung und mit den dermalen geltenden Verwaltungsvorschriften für Forst- und Jagdwesen vertraut zu machen haben, kann sie unentbehrlich genannt werden.

Bebenhausen im Mai 1842.

Forstrath **v. Widenmann.**

Inhalts-Ueberſicht.

I. Forſtweſen überhaupt.

1. Staatswaldbeſiz; deſſen Vergrößerung, Veräußerung einzelner ſeiner Theile, Verfahren dabei. §. 7.

2. Forſtperſonal.

A. Ueberhaupt.

Gemeinde-Forſtſchuzdiener, Verwendung des Königl. Forſtperſonals zum Schuz von Gemeindewaldungen. §. 16.

Gemeinde-Wildſchüzen, Anſtellung und Entlaſſung. §. 17.

Veränderungen beim Staatsforſt-Perſonal; außerordentliche Schuzdiener. . . . . §. 18.

Revierförſter; Unterſchrift derſelben, Aufſicht über Gemeinde- und andere Waldungen. . . §. 21.

Standesherrliche Forſtgerichtsbarkeits-Beamte; ihre Befugniß. . . . . §. 22.

Kreisforſtrath; ſeine Functionen, Unterſtüzung durch die übrigen Collegial-Mitglieder, durch Kanzlei-Aſſiſtenten; K. Finanzkammern; ihr Reſſort in forſtlichen Gegenſtänden. . . . §. 23. 24. 25.

Hof-Jägermeiſteramt; deſſen Reſſort. . . §. 26.

B. Beſtellung des Forſtperſonals.

Errichtung von Forſtwarts-Stellen, Beſezung der Waldſchüzen-Stellen. . . . . §. 29.

Prüfungen. . . . . §. 31.

Beeidigung; diejenige von Gemeinde-Dienern. §. 33.

Dienſterledigungen; temporäre — Urlaubsertheilung und Amtsverweſereikoſten; wirkliche — Anzeigen der Todesfälle bei Penſionären ꝛc. . . §. 34. 35.

C. Bürgerliche Verhältniſſe des Forſtperſonals.
Eheverbindungen; Einholung beſonderer Erlaubniß hiezu. . . . . §. 37.
Rang; der des Kreisforſtraths. . . . §. 39.
Kleidung; Uniformen. . . . . §. 40.
D. Dienſt-Einkommen des Forſtperſonals.
Fixe Gehalte und Penſionen; die der ſtandesherrlichen Beamten, Penſionsbeſtimmungen für die Staatsdiener, Penſionsbeiträge, Penſionsfähigkeit der Forſtamts-Aſſiſtenten. . . . . §. 43.
Betrag der Beſoldungen des Forſtperſonals. . §. 44.
Holzbeſoldungen. . . . . §. 45.
Diäten, Taggelder. . . . . §. 46. 47. 48.
Umzugskoſten. . . . . §. 50.
Accidenzien von Amtsuntergebenen und Wald-Eigenthümern; Pflaſtergeld, Holz-Bezug aus Gemeinde- ꝛc. Waldungen. . . . . §. 51.
Bewirthung durch Amtsuntergebene. . . §. 53.
E. Dienſtverrichtungen des Forſtperſonals.
Gewiſſenhaftigkeit bei denſelben; Unterſuchung und Beſtrafung von Dienſtvergehen. . . . §. 55. 56.
Conduite-Liſten, Verzeichniſſe und Zeugniſſe der außerordentlichen Forſtſchuzdiener, Nationalliſten, Verzeichniſſe über Disciplinar-Strafen. . §. 57.
Uneigentliche Dienſtverrichtungen; bei Feuersbrünſten. §. 58.
3. Forſtverwaltung.
A. Ueberhaupt.
Forſtgrenzen; ihre Berichtigung, Koſtenverzeichniſſe; Zutheilung der Forſte zu Gemeinde-Markungen. §. 60.
Lagerbücher; Ausfertigung von Verträgen. . §. 61.
Amtsviſitationen, Verwaltungs-Ueberſichten. . §. 63.
Berichte; Termine, Form und ſonſtige Erforderniſſe bei denſelben. . . . . §. 65.
Ausſchreiben; öffentliche Bekanntmachungen. . §. 66.

Sammlung der Verwaltungsvorschriften; Befehlbücher, Normaliensammlung, Bericht-Concept-bücher, Diarium, Kosten für das Einbinden der Amtsbücher. . . . . §. 68.
Memorabilienbücher der Revierförster. . . §. 69.
Registraturen; Einrichtung derselben, Acten-Mittheilung; Amts-Erfordernisse; Papierformat, Gebrauchs-Formularien, Karten, Inventarien; Functionen des Amtsdieners. . . . §. 70.

B. Forsteiliche Obrigkeit.

a. Ueberhaupt.

Der Gemeinden; Forstgerichtsbarkeit ihrer Behörden. §. 71.
Der Standesherren und Ritterschaft; staatsrechtliche Verhältnisse. Der Hof-Domainenkammer. Oberaufsicht des Staats. . . . . §. 72. 73.

b. Beobachtung, Anzeige u. Verhaftung der Forstfrevler.

Durch das Forstpersonal; Abstellung der Waldgänger, Hausaussuchungen, Controle der Sägmühlen. §. 76.
Behandlung der Forstfrevler; Strafe überschrittener Nothwehr, Wegnahme schneidender Instrumente. §. 77.
Behandlung der Wilderer; Schießen auf dieselben. §. 81.

c. Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen.

Dienstpflichten der Gerichtsbarkeits-Beamten; Strafen ihrer Ueberschreitung. . . . . §. 86. 87.
Untersuchung; persönliches Erscheinen des Angeschuldigten, Reinigungs-Eid. . . . §. 88.
Normen bei der Bestrafung. . . . . §. 90.
Bestrafung von Kindern in der Schule. . . §. 92.
Vertheilung der Strafen; Anbring-Gebühren. §. 95.
Straf-Antheile der Waldbesitzer. . . . §. 96.
Strafauszüge, Rugtagskosten, Diätenverzeichnisse. §. 97.
Recurs; Belehrung darüber, Gesuche um Nachlaß und Aufschub der Strafe. . . . . §. 98.

Eingaben um Begnadigung, Strafaufschub; Acten-Einsicht, Beiberichte. . . . . §. 99.
Behörden, welche über Recurse und Strafnachlaß-Gesuche erkennen. . . . . §. 100.
Vollziehung der Strafen; Abverdienung, Verwandlung. . . . . §. 101.
Untersuchungskosten, Hausaussuchungs-, Gefängniß-Kosten. . . . . §. 102. b.
d. Wirkungskreis der verschiedenen Untersuchungs- und Straf-Behörden.
Wirkungskreis der K. Forstämter; Competenz der Oberämter und Oberamts-Gerichte bei Bestrafung von Forstvergehen. Verträge mit den Nachbarstaaten über Bestrafung der Forst-Vergehen und Vertheilung der Strafen. . . . §. 103.
Zeit, Ort und Personal bei den forstamtlichen Ruggerichten; Urkunds-Personen, Vorladung der Frevler. . . . . §. 104.
Ansaz der Strafen; Strafbefugniß der Forstämter dabei, Rugtagsporteln. . . . . §. 105.
Rugprotocolle: Vereinigung mit den Rugregistern. §. 106.
Nachweisung der Straf-Ansäze gegen die höheren Behörden: Quartal-Urkunden, Uebersichten über abgewandelte Forstvergehen. . . . §. 107.
Competenz der Forstämter, Oberämter und Oberamts-Gerichte bei Bestrafung von Jagd- und Wilderei-Vergehen. . . . . §. 108.
Competenz der Militär-Behörden bei Bestrafung von Forst-Excessen beurlaubter Soldaten. . §. 109.
Straf-Befugniß der K. Finanzkammern. . §. 111.
C. Forsteiliche Frohnen.
Fixirung und Ablösung der Frohnen. . . §. 113.
Frohnboten, Amtsboten, Postporto und Porto-Verzeichnisse. . . . . §. 116.

D. Forſteiliche Einnahmen und Ausgaben.
Ueberhaupt; Staatsgebäude, deren Erhaltung und Reinigung; Bedingungen bei Verkäufen und Verpachtungen. . . . . §. 128.
Verrechnung; Fertigung der periodiſchen und einjährigen Forſt-Etats, Etats-Ueberſchreitungen; Fertigung der Revier-Rechnungen, Reviſion, Beantwortung der Ausſtellungen; Uebergabe der Gefäll-Urkunden, Führung von Verzeichniſſen darüber, ſowie über die decretirten Forſtverwaltungs-Ausgaben. . . . . §. 133.

II. Animaliſche Gegenſtände des Forſtweſens.

1. Haupt-Gegenſtände.

A. Hegung des Wilds.
Waldverbot. . . . . §. 138.
Wildſchadensklagen, Erledigung durch die K. Kreisregierungen. . . . . §. 144.

B. Benüzung des Wilds.

a. Unbefugte Benüzung.
Beſchränkung des Haltens von Hunden; Hundeabgabe. . . . . §. 150.
Beſchränkung des Gewehrbeſizes; Beſtrafung unerlaubten Gewehrbeſizes. . . . . §. 163.
Beſtimmungen bei Bewaffnung der Weinbergſchüzen. §. 164.
Strafen der Wilderei, der Verlezung des Jagdrechts, des Jagd-Exceſſes. . . . . §. 167.
Confiscation von Gewehren. . . . . §. 172.
Unbefugtes Umherſtreifen im Walde, Strafen. §. 174.

b. Rechtmäßige Benüzung.
Jagdgeſeze; deren Anwendung auf Gutsherrſchaften. §. 176.
Pürſchzeit; Pürſchen wüthender Füchſe. . . . §. 179.
Benüzung der Staatsjagden; Verpachtung. . §. 181.
Behandlung der Jagdhunde. . . . . §. 183.

Jagdgeräthe; Bestrafung der Anfertigung und des Besitzes von verbotenen Waffen. . . . §. 186.
Vorsichtsmaßregeln bei Ausübung der Jagd. . §. 187.
Ablieferung des erlegten Wilds; Anzeige von Fehlschüssen der Gemeinde-Wildschüzen. . . §. 193.
Handel mit Wildpret; Erlaubnißscheine. . §. 197.

2. Neben-Gegenstände.

A. Fische.

Bestrafung einer Entwendung derselben aus öffentlichen Wassern. . . . . §. 205.

B. Nuzbare Insecten.

Beförderung des Seidenbaues. . . . §. 233.

C. Raubthiere.

Schädliche Vögel; Befugnisse der Gemeinde-Flugschüzen bei deren Vertilgung. . . . §. 245.

III. Vegetabilische Gegenstände des Forstwesens.

1. Ueberhaupt.

Waldbeschreibung. . . . §. 251.
Waldregister, Aufhebung der Register über nicht bestockte Fläche. . . . §. 252.
Ausrodung der Waldungen, Forstzinse. . . §. 253.

2. Haupt-Gegenstände.

A. Ueberhaupt.

a. Cultur derselben.

aa. Im Allgemeinen.

Cultur mittelst landwirthschaftlicher Benüzung. §. 265.

bb. Natürliche Verjüngung.

Verjüngung trocken gelegter Nadelholzbestände. §. 267.
Schuzbestände, Waldmäntel bei Ausstockungen. §. 271.
Schlagstellungen im Hochwalde. §. 272.

cc. Künstliche Verjüngung.
Anschaffung des nöthigen Samens. . §. 276.
Anschaffung der nöthigen Pflänzlinge. . §. 280.
dd. Schuz vor Verwüstung.
Maßregeln bei Beschädigungen durch Sturm. §. 289.
Entwässerung und Verjüngung hochgelegener Bestände, Grabenziehungen. . . §. 290.
Waldbrände, Leitung der Lösch-Anstalten, Strafen der Anstiftung. . . . §. 291.
Waldwege; deren Unterhaltung, Wegverzeichnisse, Wegherstellungs-Ueberschläge, Unterhaltungs-Pflicht. . . . . §. 295.
ee. Mittel, um sich der Vollziehung der aufgestellten Grundsäze zu versichern.
Register über nicht bestockte Waldfläche. §. 297.
Culturplane und Kosten-Ueberschläge. §. 300—303.
b. Benüzung der Haupt-Gegenstände.
aa. Unbefugte Benüzung.
Entwendung von aufgearbeitetem und Floßholz; Strafen. . . . . §. 305.
Holzdiebstähle; Maßregeln zu ihrer Verhütung bei Aufführung von Gebäuden an Floßstraßen ꝛc. . . . . §. 309.
bb. Rechtmäßige Benüzung.
α) Ueberhaupt.
Berechtigungen an Staatswaldungen, deren Verzeichnung, Ausübung, Ablösung. §. 310.
Schonende Benüzung der Waldungen; Schonung des Eichen-Nuzholzes. . §. 311.
Schonung u. Beaufsichtigung der Gemeinde- und Privat-Waldungen. . §. 313.
β) Gewinnung der Haupt-Gegenstände.
aa) Ueberhaupt.
Durchforstungen. . . . . §. 314.

bb) Nuzungsplane.
Nuzungsplane für Gemeinde-Waldungen; außerordentliche Holzhiebe. . . §. 325.
Nuzungsplane für Privatwaldungen; Holzfällung in Privatwaldungen. §. 326.
Nuzungsplane für die Staatswaldungen; Einschätzung des Stammholzes, Entwerfung und Reviſion der Nuzungsplane, Form derſelben. . . §. 328—31.
Vorſchläge der Revierförſter zum jährlichen Nutzungsplan. . . . . §. 332.
cc) Vollziehung der Nuzungsplane.
Fällung des Holzes; Fällungszeit ꝛc. auf dem Schwarzwalde. . . . §. 340.
Anſtellung der Holzhauer; Holzhauerlohns-Accorde, Accordsbedingungen, Inſtruction, rechtzeitige Beendigung der Fällungen. . . . §. 341—343.
Bezahlung der Holzhauerlöhne; Abzug vom Guthaben. . . . §. 344.
Nachweiſung des gefällten Holzes; Fällungsnachweiſungen für Staats-, Gemeinde- und Privat-Waldungen. §. 345.
Aufnahme des Holzes; Aufnahmeregiſter, Nachweiſung der Holzabgaben in denſelben, Controle. . §. 346.
Abfuhr des Holzes; Beſtimmung der Zeit hiezu. . . . . §. 347.
c. Verwendung der Haupt-Gegenſtände.
aa. Verwendung des Holzes zur Abgabe an Berechtigte, Beholzigungsrechte, deren Ablöſung. §. 350.
bb. Verwendung zu bürgerlichen Holzgaben, deren Aufbereitung in Gemeindewaldungen. §. 351.
cc. Holzabgaben an Beamte, Verwandlung der Sorten. . . . . §. 352.

dd. Verwendung zum Verflößen, Verkauf u. Handel.
Floßregal, Flößerei von Privaten und deren Ueberwachung, Flößerei der Finanzverwaltung. . . . . §. 354.
Verwendung zum Handel; verbotener Holzhandel (Kleinholzhandel) und dessen Abstellung. §. 355.
Erlaubter Holzhandel der Privaten, forstamtliche Ladescheine. . . . . §. 356.
Holzhandel der Gemeinden, Holzmagazine derselben, Abgabe von Holz aus Staatswaldungen hiezu. . . . . §. 357.
Handel an das Ausland: Ausfuhr von Säglözen. . . . . §. 359. 360.
Unterhaltung der Floßstraßen. . . §. 365.
Verwerthung des Holz-Erzeugnisses der Staatswaldungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte. . . . §. 374.
Einzug, Verurkundung und Verrechnung der Erlöse. . . . . §. 376—379.
ee. Verwendung der Haupt-Gegenstände überhaupt.
Bedürfniß-Register. . . . §. 381. 382.
Anweisung des Holzes. . . . §. 383.
B. Zu besonderen Zwecken bestimmte Haupt-Gegenstände.
a Zum Brennen.
aa. Ueberhaupt.
Holz für die Eisenwerke ꝛc., dessen Abgabe. §. 385.
Leseholz. . . . . §. 386.
Scheidholz; Scheidholz-Register. . . §. 387.
Stock- und Wurzelholz. . . . §. 389.
bb. Maß des Holzes.
Maß der Stämme, Messung derselben. . §. 391.
Maß der Scheiter, Klafter, Büschein. . §. 392.
Abgabe von Holz zum Kohlenbrennen; Urkunde über den Kohlplattenzins. . §. 395.

b. Zum Bauen.

Sparung des Bauholzes; gehörige Austrocknung vor der Verwendung. . . . . §. 399.

Abgaben an Bauholz aus Dienstbarkeit; Erfordernisse hiezu, Ablösung der Bauholzgerechtigkeiten. §. 400.

Anzeige des Bedürfnisses an Mühlenbauholz von Seiten des Berechtigten, Behandlung des Gesuchs. . . . . §. 401.

Functionen der Hoch- und Wasserbau-Beamten. §. 404.

Anweisung des Bauholzes nach dem Bau-Ueberschlage. . . . . §. 405.

Verwendung des Bauholzes nach dem bestimmten Zwecke; Strafen des Verkaufs von Gerechtigkeitsholz. . . . . §. 408.

c. Zu anderen technischen und ökonomischen Zwecken.

Schneiden von Erndtewieden. . . §. 425. 426.

Besenreis-Schneiden. . . . . §. 429.

3. Neben-Gegenstände.

Gewinnung von Gerber-Rinde. . . . . §. 434.

Harznuzung. . . . . §. 435.

Mast-Nuzung; Ablösung des Aeckerich-Nuzungsrechts. . . . . §. 437—441.

Stren-Nuzung; Reisstreu. . . . §. 446—449.

Sammeln von Pflanzen. . . . . §. 451.

Waide-Nuzung; Ausübung; Bestrafung der Waid-Excesse. . . . . §. 463.

Waide-Nuzung in Privat-Waldungen; Register darüber. . . . . §. 464.

IV. Mineralische Gegenstände des Forstwesens.

Benüzung der Steinbrüche und Kiesgruben in Staatswaldungen. . . . . §. 465.

§. 7.

Die Forstämter sind angewiesen, jede sich darbietende Gelegenheit zu Vergrößerung des Staats-Waldbesizes durch Ankauf von Privat-Grundstücken (namentlich von solchen, welche von Staatswaldungen umschlossen sind, oder die Abgrenzung derselben stören, sie mögen bestockt seyn oder nicht) zu ergreifen. Zeigt sich eine solche Gelegenheit, so hat das Forstamt, unter Angabe der Fläche, der Lage und Bestandes-Beschaffenheit, der auf dem Grundstücke etwa lastenden Servituten, der Holz-Preiße u. s. f., unter Anschluß einer auf diese Verhältnisse gegründeten Werthsberechnung und eines Grundrisses Bericht an die K. Finanzkammer zu erstatten, in welchem zugleich alle sonstigen in Betracht kommenden Umstände anzuzeigen sind [1]). In dringenden Fällen sind die Berichte vom Forstamte unmittelbar an das K. Finanz-Ministerium einzusenden und dann ist der K. Finanzkammer nur eine kurze Anzeige zu machen, daß dieses geschehen sey [2]). Die Anschläge des Waldgrundes bei Waldkäufen, sowie bei Ablösung von Holzgerechtigkeiten u. s. f., sollen von dem Forstamte und dem Revierförster selbst besorgt und nur bei Plätzen, welche zur landwirthschaftlichen Benüzung bestimmt sind, können gemeinderäthliche Werth-Anschläge benüzt werden [3]).

Zu veräußern sind dagegen einzelne Waldparcellen, sowie auch Jagdrechte des Staats, wenn anderen an denselben ein Miteigenthum zusteht, wenn sie sich auf fremdem Territorium befinden, oder wenn sie unzusammenhängend und isolirt sind. Dabei ist aber die Bezahlung des Kaufschillings auf höchstens 3 bis 4 Zieler zu gestatten [4]). Bei Veräußerungen kleiner Waldparcellen ist, wenn die Veräußerung auf das Ansuchen von Privaten geschieht, in nachstehender Weise zu verfahren: die Linie einer angemessenen Waldgrenze, sowie das zu veräußernde Waldstück ist zum voraus zu bestimmen, und lezteres sofort auf Kosten des Bittstellers durch einen verpflichteten Geometer aufnehmen zu lassen. Der wahre Werth des Bodens zur landwirthschaftlichen Benüzung, also nach Abzug des darauf stockenden, für die Staatskasse zu verwerthenden Holzes, ist vom betreffenden Gemeinderath mit Rücksicht auf Lage, Beschaffenheit und Localverhältnisse zu tariren; das Forstamt aber hat, wenn es von der Entbehrlichkeit des fraglichen Plazes und der Thunlichkeit seiner Trennung überzeugt ist, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung auf einen angemessenen Kaufschilling zu unterhandeln, baare Bezahlung und nöthigen Falls tüchtige Bürgen zu bedingen, welche sich als Selbstschuldner unterzeichnen, unter Festsezung der gewöhnlichen Bedingungen (wie z. B. in Betreff des Steuerpunktes, der Vermessungs-, Versteinungs- und aller auf den Kauf gehenden Kosten), sowie derjenigen, welche nach den besonderen Umständen noch weiter erforderlich werden, ein Protocoll aufzunehmen und solches mit Bericht der K. Finanzkammer vorzulegen. Diesem sind die Meß- und Tarations-Urkunden, sowie die Zeichnungen ꝛc.

beizuschließen, um dadurch die Beurtheilung der dießfallsigen Verhältnisse möglich zu machen [5]). Hiebei, wie im Allgemeinen beim Verkaufe steuerfreier herrschaftlicher Güter, ist jedesmal anzubedingen, daß die bisherige Steuerfreiheit von nun an erlösche und das Gut die Eigenschaften eines gewöhnlichen steuerbaren Objects annehme, daß dasselbe jedoch solange von Amts- und Gemeinde-Anlagen frei bleibe und nur zu Staats- und andern allgemeinen Landes-Anlagen beitrage, als nicht wegen Beiziehung neusteuerbarer Güter dieser Art zu den Amts- und Gemeinde-Anlagen allgemeine gesezliche Bestimmungen gegeben seyn werden [6]). Bei der Veräußerung ist sich ferner ein Pfandrecht auf der veräußerten Sache bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings durch Vormerkung im Unterpfandsbuch ausdrücklich vorzubehalten, da nach dem Pfandgesez Art. 45 nur ein Pfandtitel den die Sicherstellung der Vertragsforderung bezweckenden Rechtsvorbehalt begründet. Die Vormerkung im Unterpfandsbuch ist bei der gerichtlichen Erkenntniß zu machen und darüber, daß solches geschehen seye, von der Unterpfandsbehörde eine Urkunde auszustellen, welche mit dem Kaufbriefe der Finanzkammer und dem Finanzministerium vorzulegen ist [7]).

Ueber Ankäufe und Veräußerungen von Waldungen kann der Departements-Chef für sich entscheiden, soweit der Erlös die Summe von 50 Gulden nicht übersteigt, wenn das Oberfinanz-Collegium mit dem Departements-Chef einverstanden ist und sonst keinerlei Anstände vorliegen. Außerdem sind sie zur Kenntniß des Königs zu bringen [8]). Ein Verkauf herrschaftlicher Güter soll übrigens in der Regel nur dann

genehmigt werden, wenn der Erlös dem 25fachen Betrage ihres bisherigen Reinertrags gleichkommt [9]).

Alle Verträge über liegende Güter, wodurch das Eigenthum derselben veräußert oder beschränkt wird, namentlich alle Käufe und Verkäufe, Tauschcontracte u. s. f. sind der zuständigen, mit der willkührlichen Gerichtsbarkeit bekleideten Behörde, dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe, bei exemten Gütern (wie namentlich denjenigen des Staates) aber dem Gerichtshofe zum Behuf der Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses vorzulegen. Es hat dieß von sämmtlichen Contrahenten binnen 14 Tagen von Abschließung des Vertrags an, oder, wenn während dieser Zeit keine Gemeinderaths-Sizung gehalten würde, bei der hiernächstfolgenden Sizung zu geschehen. Auf die Uebertretung dieser Vorschrift ist bei einem Vertragsobjecte von mehr als 50 Gulden eine Strafe von 14 Gulden, bei geringerem Betrage eine Strafe von 3 Gulden 15 Kreuzern gesezt [10]). In Beziehung auf die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Veräußerung von Gütern und Gefällen, welche im Eigenthum des Staats oder der Königlichen Familie stehen, wurde Nachstehendes angeordnet:

1) Liegenschaften, welche als steuerbar vom Fiscus nicht für bleibende Zwecke erworben, sondern zu baldigem Wiederverkauf bestimmt sind, wie in Fällen der Uebernahme an Zahlungs-Statt von einzelnen Schuldnern, sind bis zu ihrer Wiederveräußerung nicht als exemte Güter des Fiscus anzusehen und ist daher das gerichtliche Erkenntniß bei solchen lediglich der betreffenden Ortsobrigkeit zu überlassen.

2) Ebenso ist es bei denjenigen Realitäten zu halten, welche vom Fiscus als altsteuerbar besessen werden, welche, eben weil von ihnen bisher Steuer an die Gemeinde entrichtet wurde und sie in die Güterbücher der Gemeinde eingetragen sind, im Gemeindeverbande stehen, auch wenn die beim ersten Fall erwähnte Wandelbarkeit nicht eintritt.

3) Was diejenigen Liegenschaften des Staats anbelangt, welche zwar in die Markung einer Gemeinde eingetheilt, jedoch von den Gemeinde- und Körperschafts-Lasten befreit sind, so sollen bei ihrer großen Anzahl und der Schwierigkeit der Ueberweisung aller Erkenntnisse hierüber an die Gerichtshöfe, vorläufig auch über die solche Güter betreffenden Verträge die Ortsbehörden erkennen. Es sind jedoch alle derartigen Erkenntnisse durch die Bezirksgerichte zur Kenntniß der Gerichtshöfe zu bringen und es haben deßhalb die ersteren ein genaues Verzeichniß über dieselben zu führen.

4) Die Erkenntniß über solche Besitzungen des Staats und der Königlichen Familie, welche in keinem Gemeindeverbande stehen, also namentlich über die eine eigene Markung bildenden Waldungen (welche nur in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung den Markungen benachbarter Gemeinden zugetheilt sind), als über unzweifelhafte Domänen, verbleibt ausschließlich dem betreffenden Gerichtshofe [*]).

In Fällen, wo sich die Finanzkammer mit der Kreis-Regierung über eine von lezterer als begründet angesehene Vertheilung von Gemeinde-Waldungen nicht vereinigen kann,

hat die Kreisregierung die Sache dem K. Miniſterium des Innern zur Entſcheidung vorzulegen [12]). Die Vertheilung eines Gemeinde-Gerechtigkeitswaldes unter die einzelnen Berechtigten kann, wenn die Kreisregierung zu derſelben ihre Einſtimmung ertheilt hat, von den Finanzbehörden nicht gehindert werden [13]).

1) V. v. 21. October 1836.
2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 21. November 1837.
3) V. v. 28. Februar 1834.
4) V. v. 25. Januar 1825.
5) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 16. Auguſt 1825.
6) V. v. 15. Februar 1821.
7) V. v. 25. März 1826.
8) K. V. v. 10. Februar 1820.
9) V. v. 1. März 1821.
10) K. V. v. 19. Juni 1808. §. 2. St. und Reg.Bl. Seite 321.
11) V. des K. Juſtiz-Miniſteriums v. 22. Juli 1830.
12) V. v. 12. Auguſt 1825.
13) Entſcheidung des K. Geheimen Raths vom 5. Februar 1834.

§. 16.

Die Finanzkammern ſind befugt, dem K. Forſtſchuz-Perſonale die Ermächtigung zu Uebernahme des Schuzes von Gemeinde- und Privat-Waldungen zu ertheilen. Die Forſtwarte und Revierförſter dagegen haben hiezu ſtets vorher die Genehmigung des K. Finanzminiſteriums einzuholen [1]).

1) V. v. 6. Februar 1840.

§. 17.

Die Beeidigung der Gemeinde-Wildschüzen geschieht durch die K. Forstämter, in standesherrlichen Bezirken aber durch die an die Stelle der K. Forstämter tretenden Beamtungen des betreffenden Standesherrn [1]).

In Beziehung auf die Anstellung und Entlassung der Commun-Wildschüzen und der Flugschüzen ist Nachstehendes verfügt worden:

1) Die Entlassung eines Commun-Wildschüzen und Flugschüzen, sowie die Entscheidung über die Anstellung eines solchen in Fällen, wo wegen etwaiger Einwendungen gegen dessen Person u. s. f. die Behörden sich nicht vereinigen können, steht nicht dem Forstamte, sondern der K. Kreisregierung zu.
2) Diejenigen Gründe, welche der Annahme eines solchen Gemeindedieners im Wege stehen, müssen, wenn sie erst nach seiner Anstellung eintreten, auch die Wiederentlassung zur Folge haben. Zu denselben gehören, außer Bescholtenheit oder schlechtem Lebenswandel, alle Thatsachen, welche die Gefährdung des Jagdberechtigten in seinen gesezlichen Befugnissen besorgen lassen.
3) Eine Vereinigung der Wildschüzen- und Flugschüzen-Stelle in einer und derselben Person, oder auch in den Personen des Vaters und des noch unter väterlicher Gewalt stehenden Haussohns ist hienach unstatthaft.
4) Personen, welche wegen Wilderei oder wegen Jagd-Excesses bestraft oder in Untersuchung gewesen und

nur von der Instanz entbunden worden sind, können weder als Flugschüzen, noch als Wildschüzen angestellt werden.

5) Bei Vergehungen gegen die Jagd-Polizeigeseze, namentlich gegen die in der Instruction für die Commun-Wildschüzen enthaltenen jagdpolizeilichen Vorschriften bleibt es im Allgemeinen dem Ermessen der betreffenden Kreisregierung anheim gestellt, die Entlassung schon beim ersten Fall zu verfügen. Die Wiederholung solcher Vergehungen ist aber jedenfalls als Grund zur Entlassung anzusehen. Wenn die Entlassung eines Flugschüzen oder Gemeinde-Wildschüzen als begründet erscheint, so hat die K. Finanzkammer auf die Anzeige des Forstamts deßhalb ein Ansuchen an die K. Kreisregierung zu richten [2]).

1) V. v. 13. Juni 1817. St. und Reg.Bl. S. 108. und V. v. 13. August 1833.

Die Bestimmungen der Instruction für Gemeinde-Wildschüzen finden sich bei Schmidlin §. 143.

2) V. v. 4. April 1837.

§. 18.

Ueber sämmtliche, während eines Jahrs vorgekommene Personalveränderungen haben die K. Forstämter der K. Finanzkammer jährlich auf den 30. Juni Listen vorzulegen [1]).

Zur Aushülfe bei der Waldhut in außerordentlichen Fällen, nicht aber zu fortlaufender Unterstüzung einzelner dienstuntüchtiger Diener können eigene Schuzdiener, sog. Forstscharfschüzen verwendet werden [2]).

1) V. v. 18. Juni 1833.
2) V. v. 17. April 1827.

§. 21.

Bei der Unterschrift von Berichten u. s. w. haben sich die Revierförster lediglich nur des Titels: „K. Revierförster" zu bedienen. Der Gebrauch des Ausdrucks: K. Revierförsterei, Revieramt u. s. f. ist ihnen untersagt [1]).

Vor Uebernahme der einem Revierförster zu übertragenden Aufsicht über gutsherrliche oder sonstige Waldungen hat derselbe stets die Genehmigung des K. Finanzministeriums einzuholen [2]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 14. August 1834.
2) V. v. 8. März 1836. und Bestimmungen der Dienstpragmatik (K. V. v. 16. April 1822. St. und Reg.Bl. Seite 289).

§. 23.

Die mit der Verwaltung der standesherrlichen und ritterschaftlichen Forststrafbefugniß beauftragten gutsherrlichen Beamten, welche in der Eigenschaft eines Forstverwalters zu jener Verwaltung befähigt sind, sollen als Staatsdiener angesehen und behandelt werden, wie jeder Beamte, welcher einen Theil der Regierungsgewalt (wohin namentlich auch die Forstgerichtsbarkeit gehört) zu verwalten hat [1]).

1) Entscheidung des K. Geheimen Raths v. 9. Juli 1825. Forstorganisations-Edict vom 7. Juni 1818.

§. 23. 24. 25.

Der Kreisforstrath hat allen finanzkammerlichen Colle-

gialverhandlungen, welche Verwaltungszweige ſie auch betreffen mögen, als mitſtimmendes Mitglied anzuwohnen, und es findet in dieſer Beziehung kein Unterſchied zwiſchen ihm und den übrigen Mitgliedern des Collegiums Statt [1]). Machen beſondere Verhältniſſe die Unterſtüzung des Kreisforſtraths nothwendig, ſo geſchieht ſolche durch die übrigen Mitglieder der Finanzkammer, da den Forſtreferendären Collegialgeſchäfte nicht ſelbſtſtändig anvertraut werden ſollen [2]). Bei jeder Finanzkammer iſt aber nunmehr unter der normalmäßigen Anzahl von Expeditoren (Canzlei-Aſſiſtenten und Reviſoren) ein für den höheren Forſtdienſt Befähigter anzuſtellen [3]).

In forſtlichen Gegenſtänden entſcheidet die Finanzkammer, welcher ein Forſtamt untergeordnet iſt, auch in denjenigen Revieren deſſelben, in welchen der Gefälleinzug einem Kameralamt obliegt, welches unter einer andern Finanzkammer ſteht [4]).

1) V. v. 11. März 1823.

2) V. v. 8. October 1827.

3) V. v. 25. October 1840. St. und Reg. Bl. Seite 473.

In Beziehung auf die Zutheilung der Forſtpracticanten erſter Claſſe zu den Collegialſtellen und die dem Kreisforſtrath von denſelben zu leiſtende Unterſtüzung vergleiche man §. 31.

Nach einer V. vom 1. Dec. 1832 ſollten Forſtcandidaten, welche die Dicaſterialgeſchäfte kennen lernen wollten, auf 6 Monate bei den K. Finanzkammern zugelaſſen werden, in der Regel aber ſich nicht mehr als 2 ſolcher Forſtreferendäre bei einer Finanzkammer befinden. Man vergleiche übrigens die im §. 31 angeführten neueren Beſtimmungen hierüber.

4) V. v. 10. September 1822 und Erlaß der K. Oberrechnungs-Kammer v. 8. Juni 1822.

§. 26.

Dem K. Hofjägermeisteramte steht keinerlei Disciplinar-Strafbefugniß über das K. Forstpersonal zu. Dagegen soll das K. Finanzministerium bei gegründeten Beschwerden des Hofjägermeisteramts über Ungehorsam des Forstpersonals schnelle und nachdrückliche Hülfe leisten. Derartige Fälle von Ungehorsam sind vom betreffenden Forstamt im eigenen Ressort zu bestrafen, wenn aber das Vergehen diesen übersteigt, der competenten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen [1]).

1) K. V. und V. v. 6. Mai 1830.

§. 29.

Wenn veränderte Verhältnisse die Aufhebung einer Forstwarts-Stelle in einem Revier, wo eine solche bisher bestanden hat, oder die neue Errichtung einer solchen oder auch die Versezung eines Forstwarts von einem Revier in ein anderes, welches bisher keine Forstwartsstelle besaß, räthlich machen, so haben die K. Forstämter hierauf bei der K. Finanzkammer Anträge zu stellen [1]).

In Beziehung auf Besezung der Waldschüzen-Stellen des Staats soll für die Zukunft der Grundsaz festgehalten werden, daß solche in der Regel nicht durch Forstmänner, sondern durch Bauern und andere, an den betreffenden Orten ansäßige Personen zu besezen sind. Abweichungen von diesem Grundsaze sind stets der Genehmigung des K. Finanzministeriums zu unterstellen [2]).

1) V. v. 5. April 1834.

2) V. v. 18. Juni 1835.

Durch K. V. v 4. Mai 1819 war angeordnet worden,

daß bei Besezung von Waldschüzen-Stellen zunächst auf Pensionäre und Quiescenten, und, wenn keine dergleichen taugliche vorhanden wären, auf Militärpersonen, die auf Versorgung Ansprüche haben, Rücksicht genommen werden soll.

§. 31.

In Beziehung auf die Forstdienst-Prüfungen ist unter Aufhebung der bisher gültigen Bestimmungen Nachstehendes verfügt worden:

§. 1. Die Befähigung zu den Verwaltungs-Aemtern im Forstfache, namentlich zu Oberförsters- (Forstverwalters-) und Revierförsters-Stellen, ebenso zu den Forstamts-Assistenten- und Forstwarts-Stellen, ist durch die genügende Erstehung zweier Dienstprüfungen bedingt.

§. 2. Die erste Prüfung soll das theoretische Wissen, die zweite die practische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesezen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäfts-Gewandtheit erforschen.

§. 3. Gegenstände der Forstdienst-Prüfungen sind:

1) Mathematik: Arithmetik, Algebra, reine und angewandte Geometrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie, nebst Planzeichnen.
2) Naturwissenschaften: die Grundlehren der Physik, Chemie, Climatologie, Mineralogie und Geognosie, der Botanik und der Zoologie, und die auf Gegenstände des Forstwesens angewandten Lehren dieser Wissenschaften.

3) Forſtwiſſenſchaft und Jagdkunde.

4) Die vaterländiſchen Forſt- und Jagd-Geſeze, Forſtverwaltungs-, Etats- und Rechnungs-Vorſchriften.

Zu Befähigung für Forſtamts-Aſſiſtenten- und Oberförſters-Stellen noch weiter:

5) Die Hauptgrundſäze der Nationalökonomie und die Kenntniß der vaterländiſchen Finanz-Geſeze und Einrichtungen in ihren Hauptzügen.

6) Aus der Rechtswiſſenſchaft:

Die Hauptgrundſäze des württembergiſchen Staatsrechts, mit vorzugsweiſer Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfaſſung und Verwaltung, der beſonderen Verhältniſſe der Kammergüter und des Adels;

Die Hauptgrundſäze des Strafrechts und des Strafverfahrens in Beziehung auf Forſt- und Jagd-Verwaltung;

Die Hauptgrundſäze des Privatrechts, insbeſondere die für die Verwaltung wichtigſten Lehren von Verträgen, Verjährung, Dienſtbarkeiten und bäuerlichen Gutsverhältniſſen; und:

Die Hauptregeln des bürgerlichen Proceſſes.

§. 4. Die Befähigungs-Stufen werden nach 3 Klaſſen (I. II. III.) abgetheilt, von welchen jede 2 Unterabtheilungen (a. und b.) enthält.

Zu Forſtamts-Aſſiſtenten- und Oberförſters-Stellen befähigt blos die Erlangung einer der beiden erſten Klaſſen. Die Klaſſe I. Unterabtheilung a. erhalten nur ausgezeichnete Candidaten. Ueberhaupt erhalten Zeugniſſe I. und II. Klaſſe nur ſolche Candidaten, welche eine akademiſche Vorprüfung

mit Erfolg erſtanden haben und deren Kenntniſſe nicht nur im Allgemeinen mindeſtens gut ſind, ſondern auch die unter 5) und 6) bezeichneten Gegenſtände umfaſſen. Zur Anſtellung als Oberförſter iſt außerdem noch die Nachweiſung einer wenigſtens 2jährigen Dienſtzeit als Revierförſter erforderlich. (Man ſehe die Noten zu 1.)

§. 5. Die Forſtdienſt-Prüfungen werden jährlich einmal zu Stuttgart durch eine aus einigen Collegial-Räthen und einigen höheren Forſtbeamten beſtehende Commiſſion, unter unmittelbarer Leitung des K. Finanzminiſteriums vorgenommen. Ueber Behandlung des Prüfungsgeſchäfts und Verhalten der Candidaten bei demſelben gelten die für die höheren Dienſtprüfungen im Finanz-Departement beſtehenden Vorſchriften. (Man ſehe die Noten.)

§. 6. Die Meldungen um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen geſchehen ſchriftlich bei dem K. Finanzminiſterium vor dem 1. Auguſt jeden Jahres. Diejenigen für die erſte Prüfung ſind mit Nachweiſungen zu belegen:

1) über das zurückgelegte 21. Lebensjahr.
2) über den Beſiz eines Gemeinde-Genoſſenſchaftsrechts.
3) darüber, daß der Candidat ſeine Bildungs-Laufbahn mit einem wenigſtens 1jährigen Aufenthalt bei einem Revierförſter begonnen und wie er ſich während dieſer Zeit gezeigt hat. Daneben iſt:
4) von denjenigen Candidaten, welche die academiſche Vorprüfung erſtanden haben, dieſes, unter Hinweiſung auf die betreffende Bekanntmachung im Regierungsblatt, anzuzeigen.
5) Hinſichtlich des Bildungsganges haben:

a) diejenigen Candidaten, welche auf einer öffentlichen Forst-Lehranstalt, auf der Landes- oder einer ausländischen Universität studirt haben, Zeugnisse über die Dauer ihrer Studien-Laufbahn, über die besuchten Vorlesungen und über ihre sittliche und disciplinarische Aufführung, namentlich auch in Hinsicht auf die Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (V. v. 26. December 1834. Art. 12. Reg.Bl. vom Jahr 1835. Seite 24) beizubringen; (man sehe die Noten zu 1.)

b) diejenigen aber, welche weder eine Universität, noch eine Forst-Lehranstalt besucht haben, die Art und Weise ihrer wissenschaftlichen Ausbildung anzugeben und Zeugnisse ihrer Aufführung während dieser Laufbahn beizulegen.

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche sich zur Zeit der Meldung auf der Landes-Universität oder einer Forst-Lehranstalt befinden, sind bei dem Rectoramte oder der Direction einzureichen und durch diese Stellen mit einem Verzeichnisse der von jedem Candidaten halbjährlich besuchten Vorlesungen und der in denselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädicate an das Finanzministerium einzusenden.

Die Meldungen der Bewerber, welche nicht von einer öffentlichen vaterländischen Anstalt aus die Prüfungszulassung nachsuchen, sind, wenn der Candidat bei einem Forstbeamten sich befindet, dem betreffenden Forstamte, außerdem aber dem Bezirks-Polizeiamte des gesezlichen Wohnorts zu übergeben, welches sie mit seiner Aeußerung über das, was ihm von

der Aufführung des Bewerbers bekannt ist, dem Ministerium vorlegt.

§. 7. Von den bei der ersten Prüfung für befähigt erkannten, als Forstpracticanten zweiter Klasse zu bestellenden Candidaten haben sofort Behufs ihrer practischen Ausbildung diejenigen, welche für Forstamts-Assistenten- und Oberförsters-Stellen sich befähigen wollen, acht Monate bei einem Forstamte und vier Monate bei einer Collegial-Stelle, die übrigen aber während eines Jahrs bei einem Forstamte Probedienste zu leisten.

Bei der Zutheilung durch das Ministerium zu den einzelnen Aemtern und Collegialstellen wird, soweit es thunlich ist, auf die Wünsche der Candidaten Rücksicht genommen werden.

§. 8. Die zugetheilten Forstpracticanten zweiter Klasse werden bei dem Antritt des Dienstprobe-Jahrs in eidliche Pflichten genommen und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben. Sie sollen bei den Forstämtern durch Behandlung von weniger wichtigen Fällen aus den verschiedenen Geschäftszweigen unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Beamten und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des lezteren sich mit der Dienstführung practisch vertraut machen, können übrigens für einen Theil der Probezeit auch zu einstweiliger Versehung von Forstwartsdiensten gegen Belohnung verwendet werden. Bei den Collegialstellen sind die Practicanten als Expeditionsgehülfen oder Hülfsarbeiter des Kreisforstraths zu verwenden.

§. 9. Die Zulassung zur zweiten Dienstprüfung ist durch

die vorschriftmäßige Vollendung des Dienstprobe-Jahrs bedingt. Die Meldung zu derselben ist durch dasjenige Forstamt oder Collegium, bei welchem der Bewerber sich befindet, mit einem Zeugnisse über Fleiß, Geschäftstüchtigkeit und Aufführung desselben an das Ministerium einzusenden; wenn aber ein Candidat nicht von einer Amtsstelle aus zur zweiten Prüfung sich meldet, so ist die Bittschrift durch das Bezirks-Polizeiamt des Aufenthaltsorts mit seiner Aeußerung über das Verhalten des Bittstellers einzusenden.

§. 10. Die bei der zweiten Prüfung für befähigt Erkannten treten sofort als Dienst-Candidaten in das Verhältniß von Forstpracticanten erster Classe ein.

§. 11. Die vor dem Erscheinen dieser Verordnung ausgestellten Prüfungszeugnisse werden zu den künftig zu ertheilenden in folgendes Verhältniß gesezt.

1) In Ansehung derjenigen, welche vor dem 29. April 1828. die Prüfung für Försters- und Oberförsters-Stellen oder nach diesem Zeitpunkte die Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Bewerber um Försters-Stellen erstanden haben, entspricht:

   die bisherige Klasse I. — II. a. — II. b.

   der künftigen Klasse I. b. — II. b. — III. a.

2) In Ansehung derjenigen, welche vor dem 29. April 1828. der Prüfung blos für Försters-Stellen, oder nach diesem Zeitpunkte der Prüfung practisch gebildeter Bewerber um Försters-Stellen sich unterworfen haben, ist gleich:

   die bisherige Klasse I. — II.

   der künftigen Klasse III. a. — III. b.

3) Die bereits erſtandene Forſtamts-Aſſiſtenten-(erſte wiſſenſchaftliche) Prüfung befähigt auch fernerhin zur Bekleidung ſolcher Stellen, jedoch ohne Anſpruch auf die in dem Geſez vom 22. Juli 1839 bewilligten Vortheile. (Man vergleiche §. 32.)

4) Die erſtandene Forſtwarts-Prüfung befähigt zwar ebenfalls noch zur Anſtellung auf Forſtwarts-Stellen. Es ſoll jedoch darauf hingewirkt werden, daß ſpäterhin die Forſtwarts-Stellen ihrer Beſtimmung gemäß als Uebergangs-Stellen mehr an Candidaten, welche die Befähigung für Förſters-Stellen erlangt haben, übertragen werden.

§. 12. Zu Gunſten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das achtzehente Lebensjahr zurückgelegt haben, und bereits entweder auf einer Forſt-Lehranſtalt befindlich, oder in der practiſchen Ausbildung für den Forſtdienſt begriffen, oder ſchon auf Uebergangs-Stellen verwendet ſind, findet bis zum 31. December 1843. gegen Nachweiſung einer wenigſtens 2jährigen praktiſchen Laufbahn Diſpenſation von der erſten Dienſtprüfung und von dem Probejahr, desgleichen hinſichtlich der Einreihung in die I. oder II. Klaſſe von der Nachweiſung einer akademiſchen Vorprüfung in der Art Statt, daß ſolche Candidaten nach zurückgelegtem zweiundzwanzigſtem Lebensjahr ſogleich zu der zweiten Dienſtprüfung zugelaſſen werden [1]).

Ueber die mit den Dienſt-Candidaten im Finanz-Departement vorgenommenen Prüfungen hat der Finanz-Miniſter jedesmal an den König zu berichten [2]).

1) K. V. v. 24. Januar 1840. St. und Reg.Bl. Seite 55.

Die practiſche Dienſtleiſtung als Revierförſter darf von dem jeweiligen Profeſſor der Forſtwiſſenſchaft zu Hohenheim bei einer Bewerbung um Oberförſters-Stellen nicht nachgewieſen werden, wenn ſich derſelbe ſchon früher dem practiſchen Forſtdienſt gewidmet hatte, gemäß einer K. V. v. 5. Mai 1834. Was die Behandlung des Prüfungsgeſchäfts anbelangt, ſo iſt für die Prüfungsbehörden im Finanz-Departement folgende allgemeine Inſtruction gegeben worden:

I. Allgemeine Vorſchriften.

1) Die ſchriftliche Prüfung wird mit allen, zu einer und derſelben Prüfung vorgeladenen Candidaten zugleich und unter der unausgeſezten Aufſicht des Actuars der Prüfungs-Commiſſion vorgenommen. Der Actuar hat die Prüfungs-Aufgaben je für einen halben Tag unmittelbar vor der Vorlegung derſelben an die Candidaten von dem Vorſtande der Commiſſion, beziehungsweiſe den Examinatoren, abzulangen und den Candidaten zumal vorzulegen. Die ſchriftlichen Beantwortungen hat er je von dem betreffenden halben Tage von den Candidaten in Empfang zu nehmen und mit einer Beurkundung über den Zeitpunkt der Uebergabe zu verſehen, ſofort aber ungeſäumt dem betreffenden Examinator verſiegelt zur Durchſicht zuzuſtellen. Nach der Uebergabe an den Actuar dürfen keine Aenderungen mehr an denſelben vorgenommen werden. 2) Das Verbot des Gebrauchs von Hülfsmitteln jeder Art, ſoweit ſie nicht etwa ausdrücklich geſtattet werden, ſowie der Colluſion zwiſchen den Examinanden iſt den verſammelten Candidaten unmittelbar vor dem Beginne der ſchriftlichen Prüfung vermittelſt Vorleſung des §. 4. der K. Verordnung vom 10. Februar 1837. Reg.Bl. S. 82. und mit angemeſſenem Vorhalt durch den Actuar der Commiſſion beſonders

einzuſchärfen. 3) Uebertretungen dieſes Verbots hat der Actuar unter Wegnahme der vorgefundenen Hülfsmittel unverweilt dem Vorſtande der Prüfungs-Commiſſion und den Examinatoren anzuzeigen. 4) Keinem Candidaten, welcher nicht auf die fernere Theilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet, darf geſtattet werden, vor Beendigung des betreffenden Prüfungsabſchnitts das Gebäude, in welchem die Prüfung Statt findet, zu verlaſſen, oder mit irgend einem Dritten in unmittelbaren, nicht durch den Actuar ſelbſt vermittelten, mündlichen oder ſchriftlichen Verkehr zu treten. 5) Die mündliche Prüfung wird in Abtheilungen je mit drei oder vier Candidaten zuſammen vor der verſammelten Prüfungs-Commiſſion vorgenommen. (Die Dauer derſelben iſt ſo zu bemeſſen, daß die Prüfung jedes einzelnen Candidaten im Ganzen wenigſtens Eine volle Stunde währt.) 6) Die Fragen werden bei derſelben von den beſonders beſtellten Examinatoren je an einen einzelnen Candidaten geſtellt. Die Auswahl dieſer Fragen aber iſt theils auf die Erläuterung von Unbeſtimmtheiten in den ſchriftlichen Arbeiten und die Erforſchung der Selbſtſtändigkeit der lezteren, theils auf die Prüfung der Kenntniſſe des Candidaten in ſolchen Fächern zu berechnen, welche von den ſchriftlichen Aufgaben nicht berührt worden ſind. Der Vorſtand (und die übrigen nicht ſpeciell zu Examinatoren beſtellten Mitglieder der Commiſſion) kann durch die Antworten der Candidaten veranlaßte Zwiſchenfragen machen. 7) Je am Schluſſe der mündlichen Prüfung einer Abtheilung wird zunächſt von jedem der Examinatoren ein gedrängter, ſchriftlicher Vortrag über die Löſung der von ihm geſtellten Aufgaben jedes einzelnen Candidaten in der Commiſſion gehalten, und durch die Vorleſung der hauptſächlichen Theile jener Arbeiten begründet. Sofort wird von jedem

Examinator das Ergebniß der mündlichen Prüfung gewürdigt und über das Resultat der Prüfung im Ganzen bei jedem Candidaten und über die Classification der für befähigt erachteten ein bestimmter Antrag gestellt. Nach dessen Berathung wird von der Commission durch Stimmgebung sämtlicher Mitglieder Beschluß gefaßt. Ueber die Verhandlung hat der Actuar der Commission ein Protocoll aufzunehmen. 8) Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen nachstehende Anhaltspunkte: a) Wer sowohl bei der schriftlichen, als mündlichen Prüfung in allen, sowohl Haupt- als Nebenfächern gründliche Kenntnisse gezeigt, vollständige Einsicht in den Umfang und innern Zusammenhang der Lehren und der Gesetze und sonstigen Verwaltungsnormen, sowie Fertigkeit und richtigen Blick in ihrer Anwendung auf gegebene Fälle dargelegt, die Fragen mit Beurtheilungskraft und Scharfsinn beantwortet, Deutlichkeit und Bestimmtheit in den Begriffen und eine bündige und klare Darstellung im schriftlichen und mündlichen Vortrage bewiesen hat, dem wird das Zeugniß Erster Klasse zu Theil. b) Wo hingegen ein weniger vollständiges Eindringen in die Hülfsfächer, einiger, jedoch nicht wesentlicher, Mangel an anschaulicher Kenntniß des inneren Zusammenhanges dieser und der Hauptlehren, weniger fertige, gleichwohl aber stets richtige Beurtheilung gegebener Fälle, ein etwas geringerer Grad von Bündigkeit und Bestimmtheit des schriftlichen und mündlichen Vortrages, oder verfehlte Beantwortung einzelner weniger Fragen zu bemerken gewesen, dennoch aber keine erhebliche Lücke in der Bekanntschaft mit den besonderen Materien der Hauptfächer gezeigt und zu Zweifeln an richtiger und geübter Beurtheilungskraft kein Anlaß gegeben worden ist, da ist das Zeugniß zweiter Klasse begründet. c) Ein geringerer Grad der Gründlichkeit und des Um-

fanges der Kenntniſſe, wie ſie für die zweite Klaſſe gefordert werden, dabei aber doch genügende Beantwortung des größeren Theiles der ſchriftlichen und mündlichen Fragen, wenigſtens im Ganzen dargelegte Einſicht in den Zuſammenhang der Hauptlehren, genügendes poſitives Wiſſen im Einzelnen, wenn gleich nicht fertige und nicht ganz richtige, doch die Hauptſache nicht verfehlende Beurtheilung einzelner gegebener Fälle; ein zuſammenhängender und deutlicher, hinlängliche Bekanntſchaft mit den Elementarkenntniſſen verrathender, wenn auch nicht vollkommen fehlerfreier Vortrag, endlich die Bewährung einer, obſchon weniger geübten, doch nicht unrichtigen Urtheilskraft, ziehen das Zeugniß dritter Klaſſe nach ſich. — Je nach dem größeren oder geringeren Grade, in welchem den Anforderungen für die einzelnen Klaſſen entſprochen wird, ergibt ſich bei den höhern Prüfungen die nähere Beſtimmung der Klaſſenzeugniſſe nach den Abtheilungen a. und b. 9) Nach jeder Prüfung ſind die Namen der für befähigt erkannten Candidaten in alphabetiſcher Ordnung (mit Weglaſſung des Klaſſenzeugniſſes) durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. 10) Mit der Eröffnung des Prüfungsergebniſſes iſt wegen des Anſazes und Einzugs der Prüfungsſportel das Erforderliche zu beſorgen.

II.) Die beſonderen Vorſchriften der Inſtruction beziehen ſich theils auf die niederen Dienſtprüfungen, theils auf die höheren, und zwar wiederum auf die von den Mitgliedern der ſtaatswirthſchaftlichen Facultät zu Tübingen abzuhaltenden erſten, und auf die von einigen Collegialräthen zu Stuttgart abzuhaltenden, zweiten höheren Dienſtprüfungen im Finanz-Departement. Von dieſen Beſtimmungen finden, ſoweit ſie nicht ſchon in der V. vom 24. Januar 1840. ſelbſt enthalten ſind, auf die Forſtdienſt-Prüfungen nur folgende Anwendung:

Mit dem Ablaufe der Meldungsfriſt jeden Jahrs erkennt das Miniſterium über die Zulaſſung der zu rechter Zeit aufgetretenen Bewerber und ladet die für zulaſſungsfähig erkannten Candidaten auf den beſtimmten Prüfungstermin nach Stuttgart vor. Der Departements-Chef beſtellt ſofort die Examinatoren und den Actuar der Prüfungs-Commiſſion, lezteren aus der Zahl der Expeditoren des Miniſteriums. Die ſchriftliche Prüfung dauert für die Bewerber um Forſtwarts- und Revierförſters-Stellen zwei, für die Bewerber um Forſtamts-Aſſiſtenten- und Oberförſters-Stellen drei Tage. Die bei derſelben zu ſtellenden Aufgaben ſind von den Examinatoren vorher der Genehmigung des Departements-Chefs zu unterſtellen. Die Fragen bei der erſten Prüfung ſollen hauptſächlich aus Fächern von umfaſſendem Umfange gewählt, außerdem aber ſoll eine Aufgabe zu einem Aufſaz Behufs der Erforſchung der Darſtellungsgabe geſtellt werden, deren Gegenſtand die Erörterung irgend einer Frage aus den Prüfungsfächern, oder die gedrängte Darſtellung des Zuſammenhangs verwandter Lehren ausmacht. Die ſchriftlichen Aufgaben bei der zweiten Prüfung ſollen auf Erforſchung einer feſteren Begründung der theoretiſchen Kenntniſſe überhaupt, theils und insbeſondere der genaueren Kenntniß der vaterländiſchen Geſeze und Einrichtungen, ſowie der practiſchen Geſchäftsgewandtheit berechnet ſeyn. Zu gleichem Zwecke und Behufs der Prüfung der Urtheilskraft wird den Candidaten ein bedeutenderes Factum aus der Forſtverwaltung mit allen ſeinen Einzelnheiten zur Ausarbeitung als Proberelation vorgelegt. Wo es nöthig, iſt den Candidaten h-zu die Benüzung des Regierungsblattes und mit beſonderer Genehmigung des Departements-Chefs etwaiger anderer Geſezesquellen zu geſtatten. Die Exemplare derſelben ſind vom Actuariat in gehöriger Anzahl beizuſchaf-

fen; die Benüzung von Privatexemplaren iſt den Candidaten nicht geſtattet. Bei dem übrigen Theile der ſchriftlichen Prüfung wird der Gebrauch dieſer und anderer Hülfsmittel nicht zugelaſſen. Die mündliche Prüfung beginnt nach der Durchſicht der ſchriftlichen Arbeiten durch die Examinatoren, ſpäteſtens am zweiten oder dritten Tage nach dem Schluß des ſchriftlichen Examens. Dieſelbe iſt bei der zweiten Prüfung beſonders auch darauf zu richten, den Stand der Kenntniſſe der Candidaten in denjenigen Fächern, in welchen die erſte Prüfung Lücken angezeigt hat, zu erforſchen, zu welchem Behufe die Examinatoren vorher die noch bei dem Miniſterium liegenden Acten über die erſte Prüfung durchzuſehen haben. Die Namen der für befähigt erkannten Candidaten werden im Regierungsblatt bekannt gemacht. (V. v. März 1837.)

In Beziehung auf das Verhalten der Candidaten vor und während der Prüfung u. ſ. f. beſtimmte die K. V. vom 10. Februar 1837 (St. und Reg. Bl. Seite 92 und Seite 82) §. 3. 4. 5. 6.

Die Prüfungen geſchehen theils ſchriftlich, theils mündlich. Bei der ſchriftlichen Prüfung werden allen, an einer Prüfung gleichzeitig Theil nehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt. Die mündliche Prüfung folgt der ſchriftlichen.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literariſchen Hülfsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Geſezes-Sammlungen, welche die Prüfungs-Commiſſion etwa ausdrücklich geſtattet, iſt den Prüfungs-Candidaten verboten. Ein Candidat, der ſich einer Uebertretung dieſes Verbots ſchuldig macht, wird, wenn dieſelbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, durch Erkenntniß der Prüfungs-Commiſſion von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeſchloſſen; wenn aber ſeine Ver-

fehlung erſt ſpäter entdeckt wird, ſo wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgeſtellt oder das bereits ausgeſtellte Zeugniß wieder abgenommen. Auf gleiche Weiſe werden diejenigen Candidaten beſtraft, welche Anderen während der Prüfung mündliche oder ſchriftliche Mittheilungen über Prüfungs-Gegenſtände machen oder ſolche Mittheilungen annehmen.

Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung, die nicht in der hiefür feſtgeſezten Friſt eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeſchriebenen Nachweiſungen verſehen ſind, werden nicht berückſichtigt. Candidaten, die nicht am Anfange des für die wirkliche Vornahme einer Prüfung feſtgeſezten Termins erſcheinen, werden auf die nächſtfolgende Prüfung verwieſen. Diejenigen Candidaten, die ſich zwar vorſchriftmäßig gemeldet haben, die aber nicht als zulaſſungsfähig erkannt wurden, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß geſezt.

Wer bei einer Prüfung nicht beſtanden iſt, wird hievon durch den Actuar der Prüfungs-Commiſſion in Kenntniß geſezt und kann ſich nach Ablauf eines Jahrs auf's Neue um Zulaſſung zur Prüfung melden.

Nach einer K. V. v. 26. December 1834. Artikel VIII. und XII. (St. und Reg.Bl. vom Jahre 1835. Seite 22—24) hat jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat, und in den Staatsdienſt treten will, beim Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeuguiſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung zu verſehen. Ohne Vorlegung dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Vorzüglich haben dieſe Zeuguiſſe ſich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die wegen Theilnahme an einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke un-

ter irgend einem Namen gerichteten, unerlaubten Verbindung mit geschärfter Relegation Bestraften sollen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes ebensowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen werden.

Die Sporteln, welche von den Forstdienst-Prüfungen zu entrichten sind, betragen, wenn der Examinand nur eine Prüfung zu erstehen hat, für diese 15 fl., wo deren aber 2 Statt finden, für jede derselben 10 Gulden. Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, hat die Hälfte hievon zu bezahlen. Die Anseзung der Prüfungssporteln erfolgt unmittelbar nach Ertheilung des Prüfungszeugnisses und wird an dasjenige Kameralamt zum Einzug ausgeschrieben, in dessen Bezirk der Sportelpflichtige wohnt. Sportelgesez vom 23. Juli 1828. St. und Reg.Bl. S. 522. 523. Instruction zu dessen Vollziehung vom 21. Februar 1829. §. 4. St. und Reg.Bl. S. 76.

Durch die K. V. v. 24. Januar 1840 ist eine V. vom 14. November 1828 geändert worden, wornach bei den Prüfungen practisch gebildeter Candidaten nur auf die für den niederen Forstdienst nöthigen Kenntnisse Rücksicht genommen werden, also das Zeugniß erster Klasse solche nicht zu Ansprüchen auf Oberförsters-Stellen befähigen solle, wie dieß bei den wissenschaftlich gebildeten und geprüften Candidaten der Fall ist. Nach derselben V. sollte bei Anträgen zu Beseзung von Försters-Stellen den practisch gebildeten Bewerbern mit dem Zeugniß 1. Klasse der Vorzug vor den wissenschaftlich gebildeten mit Zeugniß 2. Klasse gegeben, die lezteren aber wieder den practisch gebildeten Bewerbern mit dem Zeugniß 2. Klasse vorgezogen werden. Die Bewerber mit dem Zeugniß 2. Klasse,

Prädikat: „gut" ſollten denjenigen mit dem Zeugniß 2. Klaſſe, Prädikat: „ziemlich gut" vorgehen.

2) K. V. v. 30. April 1822.

§. 32.

Bei Dienſtbeſezungen ſollen nur ſolche in Vorſchlag gebracht werden, über deren Tüchtigkeit zu der zu beſezenden Stelle ſowohl in Beziehung auf Geſchäftskenntniß, Gewandtheit und Fleiß, als auch auf Rechtlichkeit und ſittlichen Anſtand die vorſchlagende Behörde ſich aus eigener Erfahrung oder durch genügende Zeugniſſe vollſtändige Kenntniß verſchafft hat [1]). Dabei ſoll auf das Dienſtalter billige Rückſicht genommen und deßhalb, wenn dem Uebergang von der einen Stelle zu der anderen nicht ſchon die Verſchiedenartigkeit des Geſchäfts und der erforderlichen Eigenſchaften im Wege ſteht, ſtets derjenige Diener, welcher nach dem Dienſtalter vorrücken würde, beſonders bezeichnet werden. Die Bewerber ſind in Verzeichniſſen, nach den Abtheilungen: bereits Angeſtellte (dieſe nach dem Dienſtalter) und noch nicht Angeſtellte aufzuführen, und, im Falle einem der lezteren beim Vorſchlage der Vorzug gegeben würde, ſind die Gründe beſonders anzugeben [2]). Auch ſoll bei Beförderungen zu höheren Gehaltsklaſſen beſonders auf ſolche Staatsdiener, welche neben ihrem etatsmäßigen Gehalte Ergänzungs-Penſionen beziehen, Rückſicht genommen werden, inſoweit ihre Befähigung zu den betreffenden Stellen dieß erlaubt. (Beträgt dabei der neue Gehalt wenigſtens ebenſoviel, als der frühere mit Einſchluß der Ergänzungs-Penſion, ſo wird lezere eingezogen, wenn dieß nicht der Fall iſt, an derſelben diejenige Summe abgezogen, um welche der neue etatsmäßige Gehalt

den bisherigen übersteigt [3]).) Wo durch Versezungen neue Stellen erledigt werden, haben die Finanzkammern ihren Anträgen über die Versezung zugleich Vorschläge über die Wiederbesezung der erledigten Stellen beizufügen [4]).

Die Besezung der niederen Dienststellen (Aufwärter-, Kanzleidiener-, Holzmesser-, Waldschüzen-Stellen, diejenigen von Aufsehern bei herrschaftlichen Torfstichen) geschieht durch den Departements-Chef ohne vorherigen Vortrag an den König [5]). Die Ernennung und Entlassung der K. Waldschüzen ist nunmehr den Forstämtern überlassen, wobei den Finanzkammern die Genehmigung vorbehalten bleibt [6]). Dieß bezieht sich jedoch nur auf die Anstellung solcher Waldschüzen vom Bürgerstande, welche als Bürger oder Beisizer innerhalb des zu hütenden Bezirks oder in einem an diesen angrenzenden Orte bereits ansäßig sind. Die Ernennung anderwärts ansäßiger Bürger, die Anstellung von Forstmännern als Waldschüzen (welche übrigens gleichfalls vorher ein Bürger- oder Beisizer-Recht nachzuweisen haben) [7]), die Ernennung von Waldschüzen, welche Ergänzungs-Pensionen beziehen [8]), erfolgt durch das K. Finanzministerium [7]), ebenso die Entlassung aller vom Finanzministerium aufgestellten Schuzdiener [9]). Anstellungsgesuche von Forstschüzen sollen nur dann berüksichtigt werden, wenn die Bewerber einen Nachweis über ihr Heimathrecht und unverdächtige Zeugnisse über befriedigende Dienstleistung während der Zeit ihrer früheren Dienstleistung und, soweit diese unterbrochen war, über sonstige gute Aufführung zu liefern vermögen [10]).

Die Ernennung der Forstwarte erfolgt auf vorgängigen Vortrag des Finanzministers an den König [11]).

Die Anſtellung, ſowie die Entlaſſung der Forſtamts-Aſſiſtenten geſchieht nunmehr nach folgenden Normen:

1) Sowohl über die durch Tod oder ſonſtige Zufälle eingetretenen, als auch über die durch freiwilligen Austritt bevorſtehende Erledigung einer Forſtamts-Aſſiſtenten-Stelle hat der Oberförſter jedesmal der vorgeſezten Finanzkammer Bericht zu erſtatten, welcher ſofort dem K. Finanz-Miniſterium unverweilt übergeben wird. Bei Erledigungen der erſten Art hat das Forſtamt in ſeinem Bericht zugleich über Beſtellung eines Amtsverweſers Anträge zu machen, bei denjenigen der lezteren Art hat der Aſſiſtent, welcher in der Regel bis zum Eintritt ſeines Nachfolgers zu Verſehung des Dienſtes verbunden bleibt, den Bericht des Oberförſters mit zu unterſchreiben.

2) Findet der Beamte ſich aus einem der im Kameral-Organiſationsedicte vom 4. Juni 1819, §. 6 angegebenen Gründe veranlaßt, auf Entlaſſung des Aſſiſtenten anzutragen, ſo hat er vorerſt dieſem unter Anführung der veranlaſſenden Thatſache hievon ſchriftliche Eröffnung zu machen und ihn zu Abgabe ſeiner Erklärung aufzufordern, ſofort aber unter Anſchluß der beiderſeitigen Aeußerungen der vorgeſezten Finanzkammer Bericht zu erſtatten.

3) Jede Erledigung einer Aſſiſtenten-Stelle wird durch die Kanzlei-Direction des K. Finanz-Miniſteriums im ſchwäbiſchen Merkur und im öffentlichen Landes-Intelligenzblatt bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die Bewerber, ſich binnen 3 Wochen bei dem be-

treffenden Beamten schriftlich und unter Anschluß ihres mit Zeugnissen belegten Nationals zu melden.

4) Nach Ablauf der vierten Woche von der Bekanntmachung an hat der Beamte unter Anführung sämtlicher Bewerber und unter Anschluß ihrer Eingaben [12]) an die Finanzkammer [13]) über Wiederbesezung der Stelle Bericht zu erstatten und sich dabei über etwaige zwischen ihm und einem oder dem anderen der Bewerber bestehende Verwandtschafts-Verhältnisse zu äußern (da nach der V. v. 23. Juni 1819. die Assistenten mit dem vorgesezten Beamten bis zum 3. Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft einschließlich nach bürgerlicher Berechnungsweise nicht verwandt seyn dürfen). Würde der Beamte seine Wahl auf einen Bewerber richten, welcher in Beziehung auf Alter, Prüfungs- oder Prädikats-Zeugnisse anderen nachsteht, so hätte er zugleich die Gründe der Uebergehung lezterer anzuzeigen [12]). Die forstamtlichen Vorschläge werden von der Finanzkammer mit Beibericht dem K. Finanz-Ministerium vorgelegt [13]).

5) Das K. Finanz-Ministerium sezt unter Anschluß des forstamtlichen Berichts die K. Finanzkammer von der erfolgten Anstellung eines Assistenten in Kenntniß, während leztere hievon den Oberförster zu benachrichtigen und die Verpflichtung des neu ernannten Assistenten anzuordnen hat [12]).

Die Ernennung selbst erfolgt (wie diejenige der Kameralamtsbuchhalter ꝛc.) auf den Vorschlag des K. Finanz-Ministeriums durch den König unmittelbar (und zwar in

widerruflicher Eigenschaft) [14]), ebenso auch die Entlassung. Die Finanzkammern sind angewiesen, das Verhältniß der Assistenten zu den Oberförstern gehörig zu beachten, und wenn sich ihnen administrative Gründe zu einer Dienstveränderung in Ansehung eines Assistenten ergeben sollten, hierüber, auch ohne Veranlassung durch die Beamten, zeitig Bericht an das K. Finanz-Ministerium zu erstatten [12]).

Die bloße Versezung von Forstamts-Assistenten und Forstwarten, welche mit keiner Aenderung der Rechte dieser Diener verbunden ist, geschieht durch das Finanz-Ministerium und nicht durch den König [15]).

Wer einmal im Staatsdienste angestellt ist, soll, wenn er von einem Departement zu einem anderen versezt wird, nicht verbunden seyn, seine Qualification zu der Stelle, auf welche er versezt wurde, durch Erstehung einer besonderen Prüfung nachzuweisen. Nur zu einem Richteramte soll Niemand bestellt werden, ohne die für dasselbe angeordnete Dienstprüfung erstanden zu haben [16]). Gesuche im Finanz-Departement Angestellter um Uebertragung von Dienststellen eines anderen Departements sind von der ihnen zunächst vorgesezten Behörde mit Beibericht zu begleiten, in welchem neben einer pflichtmäßigen Aeußerung über die Qualification des Bittstellers zu der nachgesuchten Stelle auch die Nachweisung über wirklich erfolgten Anschluß der nöthigen Zeugnisse enthalten seyn muß. Derartige Gesuche sind vom Vorstande der betreffenden Kreisfinanzkammer an das K. Finanz-Ministerium einzusenden, von wo aus sie mit einer Aeußerung über die Befähigung des Bittstellers dem der nachgesuchten Stelle vorgesezten Ministerium übergeben werden [17]).

In Beziehung auf Entlaſſung der Verwaltungsbeamten auf dem Verwaltungswege wurde verfügt: Die Verwaltungsbehörden ſind befugt, untergebene Diener im Intereſſe des Dienſtes ihrer amtlichen Verrichtungen vorläufig zu entheben, ohne Unterſchied, ob gegen dieſelben eine adminiſtrative oder eine gerichtliche Unterſuchung verhängt iſt. Dabei iſt jedoch der betreffende Diener nicht verbunden, die Bezahlung des aufgeſtellten Amtsverweſers aus den Mitteln ſeiner Beſoldung zu leiſten, ſondern die dadurch veranlaßten Koſten ſind von der Staatskaſſe bis zu erfolgtem Erkenntniß in der Hauptſache einſtweilen vorzuſchießen. Iſt jedoch zu beſorgen, es möchte der ſeines Amtes Enthobene nach erfolgtem Enderkenntniſſe nicht im Stande ſeyn, dieſelben der Staatskaſſe zurückzuerſtatten, ſo kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleiſtung von ihm verlangen, und, wenn dieſer Forderung in anderer Weiſe nicht entſprochen wird, den Gehalt des enthobenen Dieners bis zu $^1/_3$ mit Beſchlag belegen. Die Frage über endliche Zuſcheidung der Amtsverweſerei-Koſten hat derjenige Richter zu entſcheiden, welcher zu Entſcheidung über die wider den Diener erhobene Anſchuldigung zuſtändig iſt (es ſey dieß nun der Criminalrichter oder die Adminiſtrativbehörde) und zwar zu gleicher Zeit mit der Fällung des Haupterkenntniſſes. Macht derſelbe von dieſer ſeiner Befugniß nicht Gebrauch, ſo kann die Verwaltungsbehörde, welche den Amtsverweſer aufgeſtellt hat, darüber entſcheiden, vorbehältlich des Recurſes von Seiten des Betheiligten, welchen dieſer bis zum K. Geheimen Rathe, als der höchſten Adminiſtrativ-Juſtizſtelle, verfolgen kann[1]).

1) V. v. 7. Juni 1831.

2) V. v. 14. December 1825.

3) V. v. 30. Auguſt 1819.

4) V. v. 16. April 1823.

5) K. V. v. 13. Februar 1817.

6) V. v. 8. Oktober 1827. Dabei ſollen die Beſtimmungen über Entlaſſung der nicht eigentlichen Staatsdiener beobachtet werden, wie ſolche im §. 4. der K. V. v. 28. Juni 1821 (Mezger's Nachträge §. 32.) enthalten ſind.

7) V. v. 31. Januar 1840.

8) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis vom 6. Novbr. 1827.

9) K. V. v. 28. Juni 1821. §. 4.

10) V. v. 26. Februar 1840.

11) K. V. v. 28. Januar 1822.

12) V. v. 14. December 1838.

Die im Kameral-Organiſationsedict vom 4. Juni 1819. §. 6. aufgeführten Gründe der Entlaſſung ſind, außer blos adminiſtrativen Rückſichten, gegründete Beſchwerden über Unfleiß, Untauglichkeit oder unwürdiges Benehmen.

Die V. v. 14. December 1838. ſchrieb noch die Vorlegung der forſtamtlichen Anträge an das K. Finanz-Miniſterium unmittelbar vor.

13) V. v. 18. September 1839.

14) Geſez vom 22. Juli 1839. St. u. Reg. Blatt S. 507. Nach dieſem Geſez ſind die vom König ernannten Forſtamts-Aſſiſtenten den im §. 4. des Geſezes über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28. Juni 1821. genannten beizuzählen, können ſonach, als nicht eigentliche Staatsdiener, auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienſtes entlaſſen werden. Die Aufkündigung erfolgt bei den vom König ernannten Aſſiſten-

ten auf Vortrag des Departements-Chefs von dem König ſelbſt (bei den vom Departements-Chef ernannten Dienern von dieſem, ohne vorgängigen Vortrag an den König). Vergehen gröberer Art können jedoch auch gleichbaldige Entlaſſung begründen, welche bei den vom König ernannten Dienern von dem König, bei den vom Departements-Chef ernannten von dieſem ausgeſprochen wird. Bei Dienſtverſezungen haben auch dieſe Diener die von der K. V. v. 28. Febr. 1818. feſtgeſezten Anſprüche auf Vergütung der Umzugskoſten. (Mezgers Zuſammenſtellung §. 50).

15) K. V. v. 17. December 1839.

16) K. V. v. 16. December 1835.

17) V. v. 12. September 1834.

18) Beſchluß des K. Geheimen Raths u. V. v. 1. Juni 1841.

Anmerkung. Bei Dienſtanſtellungen haben die Staatsdiener im engeren Sinne (Art. 3. der Dienſtpragmatik und §. 46—50 der Verfaſſungsurkunde), ſomit auch der Kreisforſtrath, Oberförſter und Revierförſter, 25 Proc. ihrer Beſoldung als Penſionsbeitrag, dagegen keine Anſtellungsſportel (Dienſtpragmatik vom 28. Juni 1821.) zu entrichten. Die Forſtwarte und die K. Waldſchüzen (leztere jedoch nur, wenn ſie einen höhern Normalgehalt als 150 fl. beziehen) haben bei ihrer Anſtellung 10 Proc. als Anſtellungsſportel zu entrichten. Hierüber, ſowie über die Art der Berechnung dieſer Anſtellungsſportel vergleiche man das Sportelgeſez und den Sporteltarif v. 23. Juni 1828. Tarifrubrik: Dienſtanſtellungen. Die Forſtamts-Aſſiſtenten und Kanzlei-Aſſiſtenten haben nach einer V. v. 5. März 1840. keine Anſtellungsſporteln zu entrichten, ebenſo nach einer V. v. 20. Januar 1835. alle diejenigen, welche mit Taggeldern angeſtellt werden. Die Sporteln, welche bei Dienſtanſtellungs-Beſtätigungen ſtandesherrlicher Diener angeſezt werden und bei der Anſtellung eines ſtandesherrlichen Förſters 5 fl., bei der Anſtellung

eines Forſtverwalters 12 fl. betragen, ſollen nach einer V. v. 20. Juni 1828. nicht dem neu angeſtellten Diener, ſondern der ernennenden Standesherrſchaft angeſezt werden.

§. 33.

Die Beeidigung der Gemeindewildſchüzen geſchieht durch die K. Forſtämter, in den ſtandesherrlichen Jagdbezirken durch die ſtandesherrlichen Forſtgerichtsbarkeitsbeamten (Forſtämter oder Rentbeamten mit Forſtgerichtsbarkeit) [1]). Die Beeidigung der als Feld- und Weinberg-Schüzen Aufzuſtellenden ſoll wie bisher durch die K. Forſtämter vorgenommen werden [2]). Die K. Revierförſter haben der Beeidigung der Gemeindewildſchüzen, Hirten u. ſ. f. nicht mehr in Perſon anzuwohnen; es genügt vielmehr, wenn neben den gemeinderäthlichen Zeugniſſen auch ein Zeugniß des betreffenden Förſters über die Aufführung des zu Beeidigenden zu den Acten genommen und, wenn ſolches befriedigend ausgefallen, die Beeidigung vorgenommen wird [3]).

1) V. v. 15. Auguſt 1833. St. und Reg.Bl. Ergänzungs-Band S. 466. V. v. 13. Juni. St. und Reg.Bl. S. 108.

2) V. v. 17. März 1835.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 6. Auguſt. 1839.

§. 34.

Der Departements-Chef kann den ihm untergebenen Dienern Urlaub bis auf 4 Wochen ertheilen, wenn derſelbe nicht zu einer Reiſe in's Ausland nachgeſucht wird, in welchem Falle die Geſuche der Genehmigung des Königs unter-

liegen [1]). Bei Urlaubsgesuchen ist stets der Ort anzugeben, an welchem der Urlaub zugebracht werden will. Vor dem Antritt und nach der Beendigung des ertheilten Urlaubs haben die Oberförster dem Finanzkammer-Directorium Anzeige zu machen [2]). Urlaubsgesuchen des Forstpersonals soll — mit Ausnahme dringender Fälle, wie bei Krankheiten u. s. w. — nur dann entsprochen werden, wenn die Amtsverwesereikosten vom Bittsteller getragen werden [3]). Die Forstamtsassistenten können vom Oberförster auf höchstens 3 Tage Urlaub erhalten. Urlaubsgesuche der Assistenten auf längere Zeit sind vom Oberförster dem Finanzkammer-Directorium vorzulegen und mit einem Vorschlage in Bezug auf die Aufstellung eines Amtsverwesers zu begleiten, welche, soviel thunlich, ohne besondere Kosten der Amtskasse von dem Finanzkammerdirector angeordnet werden soll [2]). Die Urlaubsgesuche der Forstamtsassistenten sind nicht der Genehmigung des K. Finanzministeriums zu unterwerfen [4]).

Die Belohnungen bei Amtsverwesereien bestehen:

1) wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt der Staatskasse zu gut kommt (wie bei der Erledigung einer Stelle durch Todesfall ꝛc.), wenn der Amtsverweser in Diensten des Staats nicht bereits fix angestellt ist oder wenn er wegen der Amtsverwesere seinen Wohnsiz verändern muß, im Bezug des vollen Gehalts der Stelle samt Emolumenten auf die ganze Dauer der Amtsverwesere, wobei aber der Gehalt der ordentlichen Stelle des Amtsverwesers für die Staatskasse eingezogen und aus demselben der Aufwand für die einstweilige Versehung dieser Stelle bestritten wird.

2) Treffen die obengenannten 3 Fälle nicht zu, so bezieht der Amtsverweser:

a) Für Besorgung einer Revierförsters-Stelle
1. Classe täglich — ⁚· 1 fl. 20 kr.
2. Classe täglich — ⁚· 1 fl. 10 kr.
3. Classe täglich — ⁚· 1 fl. —

b) Für Besorgung einer Forstamtsassistenten-Stelle täglich — ⁚· 1 fl. —

c) Für Besorgung einer Forstwarts-Stelle täglich — ⁚· — 36 kr.

d) Für Besorgung einer Waldschüzen-Stelle gewöhnlich den Normalgehalt.

Dabei tritt der Amtsverweser nach dem Zeitverhältniß in den Genuß des Schreibmaterialien-Aversums und der Pferdsration, und erhält, wenn er nicht in Diensten steht, oder nicht schon mit einer Wohnung versehen ist, die Amtswohnung oder eine Entschädigung hiefür.

Die Belohnung für Besorgung einer Forstamtsverweserei unter den oben erwähnten verschiedenen Verhältnissen wird jedesmal nach den Umständen bestimmt werden [5]).

Wenn ein Staatsdiener durch Krankheit länger als 6 Monate an Versehung seines Amtes verhindert wird, so wird ihm ein Amtsverweser gegeben, zu dessen Bezahlung er einen Beitrag von höchstens einem Drittheil seines Gehaltes zu leisten hat. Bei Berechnung dieses Drittels wird eine Ergänzungspension, welche der Diener etwa bezieht, mit eingerechnet, dagegen kann der Beitrag, wenn nicht das volle Drittel der Besoldung zu Bezahlung des Amtsverwesers nöthig ist, oder wenn der Rest der Besoldung zum Unterhalte des Kranken

nicht hinreichen würde, auch ermäßigt werden, wozu aber ſtets die beſondere Ermächtigung des Miniſteriums erforderlich iſt. Der Beitrag iſt auch nur für diejenige Zeit der Krankheit zu leiſten, während welcher dieſe nach Ablauf der erſten 6 Monate noch anhält [6]). Ueber Beſtreitung der Amtsverweſereikoſten für erkrankte Forſtamtsaſſiſtenten (welche nach §. 6. der Dienſtpragmatik bloße Amtsgehülfen ſind) wird übrigens in jedem einzelnen Falle beſondere Verfügung getroffen werden [7]).

1) K. V. v. 16. November 1816.
2) V. v. 26. Mai 1838.
3) V. v. 17. Februar 1823.
4) V. v. 29. Auguſt 1826.
5) V. v. 24. October 1825.

Referendäre erhalten von Amtsverweſereien für erkrankte Expeditoren Belohnungen, ſobald ſolche länger als 4 Wochen andauern. Von Amtsverweſereien bei erledigten Stellen erhalten ſie auf Rechnung der vacanten Beſoldung ein Taggeld vom Tage des Dienſtantritts an, nach einer V. v. 11. Februar 1826. und v. 2. Auguſt 1826.

6) V. v. 26. April 1826. (Dienſtpragmatik §. 16.)
7) V. v. 6. Mai 1834.

§. 35.

Von dem erfolgten Tode eines Quiescenten, Gratialiſten oder Penſionärs ſoll der K. Oberrechnungskammer (und nicht mehr dem K. Finanzminiſterium) Anzeige gemacht werden [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom .... 1836.

§. 37.

Jeder Staatsdiener iſt verbunden, vor ſeiner Verehelichung bei demjenigen Gemeinderath, in deſſen Gemeinde er als Bürger oder Beiſizer aufgenommen iſt, die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit ſeiner Verehelichung in Beziehung auf ſeine Eigenſchaft als Gemeindegenoſſe einzuholen; dieſe Einholung kann vor oder nach Auswirkung der Staatserlaubniß geſchehen. Zu Verhütung von Mißverſtändniſſen ſollen übrigens die Staatsbehörden bei Ertheilung der Staatserlaubniß ſich der Formel bedienen, daß in Bezug auf die Dienſtverhältniſſe des Dieners ſeiner Verheirathung keine Hinderniſſe im Wege ſtehen [1]).

Die Forſtwarte ſind gleichfalls zu vorheriger Anzeige einer beabſichtigten Verheirathung verbunden und es iſt die Ertheilung der Erlaubniß, wie bei den Forſtamtsaſſiſtenten, vom Beſize eines ihr Auskommen ſichernden Vermögens abhängig [2]).

1) V. v. 4. October 1839.

2) V. v. 5. September 1839.

§. 39.

Der Kreisforſtrath ſteht im Rang den übrigen Räthen der Finanzkammer gleich, ſomit in der 6. Rangſtufe [1]).

1) V. v. 29. September 1824.

Ebenſo auch die bisherigen Kreisoberforſtmeiſter, welche neben dem Titel ihrer Amtsſtelle auch ihren bisherigen Titel fortführen durften. V. v. 27. Juni 1822.

§. 40.

Bei Anweſenheit des Königs dürfen die K. Kreisbeam-

ten, ſtatt wie früher in kurzen, weißen Beinkleidern und in Schuhen, nunmehr in langen Pantalons über die Stiefel, erſcheinen [1]). Zur Staatsuniform ſollen lange, weiße Beinkleider von Tuch oder Caſimir getragen werden und es ſollen diejenigen Staatsdiener, welche hoffähig ſind (die 1 — 4. Rangſtufe ſamt den Rittern des Kron- und des Militär-Verdienſt-Ordens) goldene oder ſilberne Borten, je nach der Stickerei der Uniform an den Beinkleidern, tragen. In denjenigen Fällen, wo früher die kurzen, weißen Beinkleider nicht angelegt wurden, können auch ferner Tuchhoſen von der Farbe des Fracks oder weiße Sommerzeuge ohne Borten getragen werden [2]).

Die im Jahre 1818. vorgeſchriebenen Uniformen der Oberförſter und Revierförſter haben übrigens hiedurch keine Abänderung erfahren; für beiderlei Beamte ſind die grauen, über die Stiefel gehenden Beinkleider mit grünem Vorſtoß, auch fernerhin beizubehalten; nur werden nunmehr die für erſtere, wenn ſie zu Fuß erſcheinen, vorgeſchriebenen grünen Beinkleider als Pantalons über die Stiefel getragen. Die — einzelnen Oberförſtern, inſofern ſie zugleich Kammerherren oder hoffähig ſind — geſtatteten weißen Beinkleider mit Borten finden im Forſtdienſte keine Anwendung. — Die Forſtwarte haben die im Jahre 1818. für die damaligen Unterförſter vorgeſchriebene Dienſtkleidung als Uniform zu tragen. (Der Frack von Farbe und Schnitt wie derjenige des Revierförſters. Die Stickerei: 2 Eichenblätter mit 2 Eicheln in Gold in der Spize des Kragens. Beinkleider, Hirſchfänger und Handſchuhe wie beim Revierförſter. Der Hut rund, in Form und Größe von demjenigen, welchen der Revierförſter

trägt, wenn er zu Fuß erſcheint, nicht verſchieden; Schnur und Eicheln daran von Wolle. Stiefel ohne Sporen) [3]).

1) V. v. 15. October 1836.

2) K. V. v. 16. October 1836.

3) V. v. 29. Auguſt 1840.

§. 43.

Die gutsherrlichen Forſtgerichtsbarkeits-Beamten ſollen ſo beſoldet werden, daß ſie eine unabhängige Stellung erhalten [1]). In Bezug auf die Penſionirung ſtandesherrlicher Diener wurde Nachſtehendes verordnet:

1) Die Standesherrn haben das Recht zu Penſionirung der von ihnen angeſtellten Beamten.

2) Es können dieſe Beamten aber nur nach vorgängiger Cognition von Seiten der Staatsregierung ihrer Dienſtpflicht enthoben werden. Die Zuläßigkeit der von einem Standesherrn verfügten Penſionirung iſt nach dem Zeitpunkte der ergangenen ſtandesherrlichen Verfügung zu beurtheilen und von dieſem Zeitpunkte an tritt auch ſofort die Penſionirung in Kraft, wenn ſie von den Staatsbehörden für zuläſſig erkannt wird.

3) Dieſes Recht der Staatsregierung, über das Vorhandenſeyn der geſezlichen Bedingungen, welche für die Penſionirung erforderlich ſind, zu erkennen, kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Standesherr unter Umſtänden, unter welchen eine Penſionirung als geboten erſcheint, von ſeinem Rechte zu penſioniren mit oder gegen den Willen des betreffenden Dieners nicht Gebrauch macht. Im Falle einer Verſagung der nachgeſuchten Penſion hat der Diener,

wenn er durch die Verfagung rechtlich beſchwert zu ſeyn glaubt, das Recht des Recurſes, wobei die Staatsbehörden entſcheiden. Ebenſo kann der Diener, wenn er ſich durch eine gegen ihn verhängte Penſionirung beſchwert glaubt, den Recurs an die Staatsbehörden ergreifen. Iſt dagegen weder der Standesherr zur Verhängung, noch der Diener zur Nachſuchung der Penſionirung geneigt, während das Intereſſe des Dienſtes die Entfernung des Dieners verlangt (abgeſehen von den in §. 46. und 47. der Verfaſſungsurkunde erwähnten Fällen), ſo ſorgt die Staatsregierung, wenn der Diener ohne Verſchulden dienſtuntüchtig geworden und nach den Geſezen zur Penſionirung geeignet iſt, für die Sicherſtellung des Dienſtes dadurch, daß ſie einen Aſſiſtenten oder Stellvertreter mit einer von ihr ſelbſt beſtimmten Belohnung beſtellt, welche der Standesherr zu verabreichen hat. Es ſoll indeſſen die lezterwähnte Maßregel nur bei den gegründetſten Beſchwerden über Dienſtuntüchtigkeit des Beamten zur Anwendung kommen [2]).

Zu den im Geſez über die Verhältniſſe der Civilſtaatsdiener vom 28. Juni 1821. (Dienſtpragmatik) enthaltenen Beſtimmungen über Penſionirung und Unterſtüzung der Wittwen und Waiſen von Staatsdienern ſind nachſtehende weitere Anordnungen gegeben worden:

Die Penſion beginnt mit dem Tage des Dienſtabganges, nicht mit demjenigen der ertheilten Bewilligung [3]). Von der erfolgten Bewilligung einer Penſion oder eines Gratials wird der Betheiligte unverzüglich durch die Staatskaſſe in

Kenntniß geſezt [4]). Staatsdiener, welche von einem unentlaßbaren Amte auf ein entlaßbares Amt zurückverſezt werden, haben, wenn ihnen nicht die mit ihrem früheren Amte verbunden geweſenen Prärogative ausdrücklich vorbehalten worden ſind, einen Anſpruch auf Penſionsbezug ebenſowenig, als ihre Hinterbliebenen [5]). Die Ausbezahlung des Sterbe-Nachgehaltes (des auf die nächſten 45 Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theils ſeiner Beſoldung) an die Hinterbliebenen iſt ſogleich nach dem Tode des Dieners verfallen [6]). Wenn wegen einer gegen den verſtorbenen Diener anhängigen Unterſuchung (§. 38. der Dienſtpragmatik) die Penſion den Hinterbliebenen ganz entzogen oder vermindert wird, ſo trifft ein Gleiches auch den Sterbe-Nachgehalt [7]). Die Kinder von verſtorbenen Staatsdienern erhalten nach dem Tode oder der Wiederverheirathung ihrer Mütter die ihnen zugeſicherte Penſionserhöhung (vom fünften auf den vierten Theil der Penſion der Wittwe, §. 34. der Dienſtpragmatik) von Amtswegen, ſobald die nöthigen Beweiſe vorliegen, wobei aber jeder einzelne Fall dem K. Finanzminiſterium zur Anweiſung vorgelegt werden muß [8]). Der Penſionsbeitrag beſteht in einem Viertheil der ganzen Beſoldung bei der erſten Anſtellung im eigentlichen Staatsdienſte, in einem Viertheil der Zulage bei einer Beſoldungserhöhung ſchon Angeſtellter (welches in 4 vierteljährlichen Raten zu entrichten iſt) außerdem noch in einem jährlichen Beitrag von 2 vom 100. der Beſoldung, Penſion oder des Quiescenz-Gehaltes (§. 41. der Dienſtpragmatik). Die aus dem Staatsdienſt austretenden Diener haben eine bereits verfallene, aber noch rückſtändige Schuldigkeit am Eintritts-

geld in den Pensionsfond jedenfalls noch zu entrichten, ebenso wenn sie vor oder während der Verfallzeit austreten [9]). Das leztere gilt jedoch nur von den freiwillig Austretenden; solche, welche unfreiwillig austreten (durch Tod u. s. f.), haben nicht den ganzen, sondern blos den auf ihre Dienstzeit kommenden Betrag jenes Eintrittsgeldes zu entrichten [10]).

Die Gratialiengesuche von nicht pensionsfähigen Forstdienern sind mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Lebensalter, Dürftigkeit und Heimathrecht dem Kameralamte zu übergeben und von diesem, nach vorheriger Rücksprache mit dem Forstamte, dem K. Finanzministerium unmittelbar vorzulegen [11]).

Den Forstamts-Assistenten (welche, wie auch die Oberamtsactuare, Kameralamtsbuchhalter u. s. f., vom König unmittelbar angestellt werden und den in §. 4. der Dienstpragmatik genannten Dienern beizuzählen sind) werden, im Falle der Berufung zu einem Staatsamte, die auf Assistentenstellen zugebrachten Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet, wogegen sie dann die gesezlichen Beiträge zu dem Wittwen- und Waisen-Pensionsfond der Civilstaatsdiener aus dem in jenen widerruflichen Stellen bezogenen Gehalte für die zurückgelegte Dienstzeit in angemessenen Fristen nachzuzahlen haben [12]). Leztere Bestimmungen finden ihre Anwendung übrigens nur auf diejenigen Forstamts-Assistenten, welche die zweite Dienstprüfung mit Erfolg bereits erstanden haben und vom Könige als solche angestellt worden sind [13]), obgleich bereits angestellte Forstamts-Assistenten, wenn sie sich auch über die Erstehung der genannten Prüfung nicht ausweisen können, auf ihren Stellen belassen werden, wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen [14]).

1) V. v. 26. Juni 1826.
2) K. V. v. 9. September 1837. V. v. 4. November 1837.
3) V. v. 28. Mai 1828.
4) V. v. 26. Januar 1835.
5) K. V. v. 21. December 1826.
6) V. v. 15. December 1829.
7) V. v. 9. März 1826.
8) V. v. 17. April 1832.
9) V. v. 2. December 1825.
10) V. v. 16. Auguſt 1831.
11) V. v. 3. December 1835. St. u. Reg. Bl. S. 458, v. 12. December 1827. St. u. Reg.Bl. S. 532.
12) Geſez v. 22. Juli 1839. St. u. Reg.Bl. S. 507.
13) V. v. 18. September 1839.
14) V. v. 10. September 1839.

§. 44.

Bei der bisherigen Regulirnng der Beſoldungen der K. Waldſchüzen (Mezger § 1—28. S. 4.) ſoll es im Allgemeinen ſein Bewenden haben [1]). Bei den Gehalten der mit Ortsbürgern beſezten Waldſchüzenſtellen, welche 93 fl. und darüber betragen, iſt auch die Holzbeſoldung (von zwei Klaftern à 9 fl.) mit inbegriffen [2]). — Den auf Waldſchüzenſtellen angeſtellten Forſtleuten vom Fache, welche nicht bereits in höherem Einkommen ſtehen, wird übrigens ausnahmsweiſe und vorübergehend ein Gehalt von 24—30 kr. täglich verabreicht, ſo daß ſich nun ihre Beſoldungen jährlich auf 148—184 fl. ſtellen. Dabei ſollen ihnen 2 Klafter Brennholz wie bisher verabreicht, an jenen Beſoldungen aber mit der Summe von 18 fl. in Abzug gebracht werden, ſo daß

ſie den Reſt mit 130, beziehungsweiſe 166 fl. baar erhalten. Auch vorzüglich treuen und brauchbaren Schuzdienern, welche nicht vom Forſtfache ſind, ſollen Gehaltsaufbeſſerungen zu Theil werden, und es haben deßhalb die Forſtämter in vorkommenden Fällen beſondere Anträge zu ſtellen [1]).

Die Beſoldung der Forſtwarte iſt von 240 fl. auf 300 fl. jährlich erhöht worden, einſchließlich des Holzbezugs mit 2 Klaftern [3]).

Der Normalgehalt des Kreisforſtraths iſt auf 1800 fl. feſtgeſetzt [4]).

Statt der bisherigen Pferdsration iſt den Revierförſtern 1. Klaſſe eine jährliche Averſalſumme von 200 fl., denjenigen der 2. und 3. Klaſſe eine ſolche von 180 fl. für Pferdehaltung und Reiſekoſten bewilligt worden, wobei ſie übrigens, ſoweit nicht einzelnen von ihnen auf beſonderes Anſuchen vom K. Finanzminiſterium eine Ausnahme geſtattet wird, je ein Dienſtpferd wirklich zu halten verpflichtet ſind. An der gedachten Entſchädigung wird denjenigen Förſtern, welche wirklich Pferde halten, bis auf Weiteres 22 Scheffel Hafer à 3 fl., der Reſt in Geld gereicht. Denjenigen Revierförſtern, welchen die Verbindlichkeit, ein Pferd zu halten, nicht erlaſſen wird, und welche zugleich die größeren und beſchwerlicheren Reviere zu verwalten haben, iſt eine jährliche Zulage von 50 fl. beſtimmt [5]). —

Die Oberförſter 1. Klaſſe erhalten ſtatt der bisher bezogenen doppelten Pferdsration nunmehr ein jährliches Averſum von 500 fl., diejenigen 2. und 3. Klaſſe 475 fl. Hievon ſollen ihnen 44 Scheffel Hafer à 3 fl. in Natur verabreicht, der Reſt in Geld bezahlt werden [6]). Hält ein

Oberförſter, ohne diſpenſirt zu ſeyn, nicht 2 Pferde, ſo ſoll der an der Averſal-Entſchädigung hiefür zu machende Abzug auf 1 Pferd jährlich 132 fl. betragen; ebenſo, wenn der Revierförſter ohne beſondere Diſpenſation ſein Dienſtpferd nicht hält [7]). Iſt ein Oberförſter oder Revierförſter länger als 4 Wochen verhindert, ein abgegangenes Dienſtpferd durch ein neues zu erſezen, ſo kann auf ſein Anſuchen die Finanzkammer nach pflichtmäßigem Ermeſſen einen weiteren Aufſchub bis auf 6 Monate ohne Abzug an der Entſchädigung, einen noch längeren aber nur das K. Finanzminiſterium bewilligen [8]).

Die Pferdsrationen, ſo wie auch die Naturalbeſoldungen, können in vierteljährlichen Raten zu Anfang oder im Laufe desjenigen Quartals, in welchem ſie verfallen, je nach Verlangen auf ein oder zwei Mal abgegeben, ſollen übrigens nicht über ein halbes Jahr nach der Verfallzeit auf den cameralamtlichen Käſten liegen gelaſſen werden [9]). Bei Dienſtveränderungen werden die Pferds-Rationen auf die Zahl der wirklich gehaltenen Pferde (wo ſolche die ausgeſezte Rationenzahl nicht überſteigt) vom Tage des die Dienſtveränderung anordnenden Decrets (oder auch des Todes) an noch 4 Wochen länger fortgereicht [10]).

Der Erſaz für die Hausmiethe iſt für die Revierförſter ſämtlicher 3 Klaſſen auf 80 fl. erhöht worden, und denſelben da, wo Amtswohnungen nicht vorhanden, baar auszubezahlen, wo ſolche vorhanden ſind, in der cameralamtlichen Rechnung in dieſem erhöhten Betrage (ſtatt wie bisher mit 50 fl.) durchlaufend zu verrechnen. Denjenigen Revierförſtern, welche bisher ſchon mehr als 50 fl. Hauszinsentſchädigung bezogen

haben, wird übrigens ihre bisherige Zulage in die neue Erhöhung von 30 fl. mit eingerechnet [11]).

Statt bisheriger 15 fl. erhalten nunmehr die sämtlichen Revierförster als Ersaz für Schreibmaterialien jährlich 25 fl. Die Oberförster erhalten (statt bisheriger 120, 100 und 80 fl.) bei Forstämtern 1. Classe jährlich 250 fl., bei solchen 2. Classe 200 fl., bei solchen 3. Classe 150 fl. als Kanzleikosten-Entschädigung [12]). Hievon haben die Forstämter denselben Aufwand zu bestreiten, wie dieß in Beziehung auf die Cameralämter durch die K. V. v. 4. Juni 1819. § 12. St. u. Reg. Bl. Seite 298. vorgeschrieben ist (Haltung der erforderlichen Schreiber, Anschaffung der für das Amt erforderlichen Schreibmaterialien, mithin auch für die Geschäfte des Assistenten, Erhaltung und Wiederergänzung der auf der Kanzlei befindlichen Geräthschaften). Die Kanzlei-Gegenstände, deren Anschaffung und Reparatur aus dem Aversum zu bestreiten ist, sollen von keinem Beamten als Privateigenthum weggenommen werden [13]). Die unentgeltliche Abgabe von vier Klaftern Brennholz zu Heizung der Kanzlei und des Zimmers des Assistenten geschieht übrigens auch fernerhin und ist mit der Erhöhung des Kanzleikostenaversums nicht abgestellt [14]). Zu Bezahlung eines Amtsdieners erhalten sämtliche Forstämter eine jährliche Aversalsumme von 60 fl. Neben dieser Besoldung hat übrigens der Amtsdiener eine freie Wohnung nicht ferner anzusprechen, und wo er bisher in Genuß einer solchen gewesen, künftig einen angemessenen Miethzins hiefür zu entrichten [15]).

Die Besoldungen dürfen nur von den Forstwarten und

Waldschüzen in monatlichen, von dem übrigen Forstpersonal sollen solche in vierteljährlichen Raten bezogen werden. [16]).

1) V. v. 18. Juni 1833.
2) V. v. 23. Juni 1835.
3) V. v. 3. September 1839, St. u. Reg.Bl. S. 574.
4) V. v. 29. September 1824.
5) V. v. 3. September 1839, St. u. Reg.Bl. S. 574.

Diese Zulage ist jedoch in widerruflicher Eigenschaft und nur auf die Person der einzelnen Revierförster ertheilt. Die Forstämter haben am Anfange jeder Etatsperiode deßhalb neue Vorschläge zu machen (zum ersten Male vor dem 1. Juli 1842). Die Zahl der Revierförster, welche diese Zulage erhalten, ist 100. — Da, wo einzelnen Revierförstern die Pflicht, beständig ein Pferd zu halten, erlassen wird, geschieht es nur unter der Bedingung, daß sie, so oft der Dienst es erfordert, sich auf Rechnung ihrer Aversalentschädigung eines Miethpferds bedienen. Die Forstämter sollen darauf sehen, daß den Förstern in dieser Beziehung keine Versäumniß zur Last falle, und wenn solches eintreten sollte, deßhalb Anzeige machen. Gesuche um Dispensation von der Pferdehaltung sind dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen, nach einer V. v. 5. Juli 1840.

6) V. v. 3. September 1839. St. u. Reg.Bl. S. 574.
7) V. v. 28. Januar 1840.
8) V. v. 3. September 1839. St. u. Reg.Bl. S. 574.
9) V. v. 8. Januar 1839.
10) K. V. v. 25. April 1818.
11) V. v. 3. September 1839. St. u. Reg.Bl. S. 574.

Durch eine V. v. 6. October 1836. war die Hauszins-Entschädigung für die Revierförster 3. Klasse von 25 auf 50 fl. erhöht worden.

12) V. v. 6. October 1836.

13) V. v. 14. April 1840.

14) V. v. 4. November 1840.

15) Decret der K. Finanz-Kammer für den Schwarzwaldkreis vom 17. Januar 1840.

16) Decret der K. Finanz-Kammer für den Schwarzwaldkreis vom 25. August 1840.

§. 45.

Die Holzbesoldungen der Forstwarte und Waldschüzen können auf Verlangen in weiches Holz verwandelt, somit für 1 Klafter buchen Holz 1½ Klafter einer weichen Holzgattung bezogen werden. Ebenso auch die jährliche Holzabgabe zu Heizung des Assistentenzimmers und der Forstamtskanzlei (mit 4 Klaftern) [1]). Dabei sind dann die Kosten der Beifuhr des Mehrbetrags der Klafterzahl auf die Amtskasse zu übernehmen [2]). Uebrigens wird nunmehr sämtlichen Forstwarten und Waldschüzen, so wie auch denjenigen Revierförstern, welche noch im Genusse alter Holzbesoldungen stehen, statt der bisherigen Fuhrlöhne eine gleichmäßige Aversalentschädigung von 4 fl. für die Beifuhr von 1 Klafter Buchenholz oder der entsprechenden Quantität anderen Brennholzes verabreicht, wobei aber die Revierförster darauf zu sehen haben, daß die gebrauchten Fuhrleute nicht durch Gestattung von Unterschleifen begünstigt werden. Da, wo zur Beifuhr noch Frohnberechtigungen zu benuzen sind, soll es indessen, so lange diese noch bestehen, bei der bisherigen Einrichtung verbleiben. Die Beifuhr des Kanzlei-Brennholzes soll auch künftighin, wie bisher, auf Kosten der Amtskasse veraccordirt werden [3]). Die Accorde sind zur Decretur vom Forstamte der K. Finanzkammer vorzulegen und es sol-

len denſelben dabei die Publications- und Inſinuations-Documente angeſchloſſen werden [4]). In Bezug auf die Beifuhr des Brennholzes für die noch mit Holz beſoldeten ehemaligen Oberforſtmeiſter hat es gleichfalls beim Bisherigen ſein Bewenden [3]).

Wenn ein mit Holz beſoldeter Forſtdiener wegen Verſezung von ſeinem bereits bezogenen Beſoldungsholz keinen Gebrauch machen kann und daſſelbe zu veräußern veranlaßt iſt, ſo hat er hiezu die beſondere Erlaubniß der K. Finanz-Kammer nachzuſuchen, welche ſofort die Verwendung des Holzes für die Herrſchaft und die Vergütung an den Diener oder aber den Verkauf durch das Kameralamt anordnen wird [5]). Was die Holzvorräthe anbelangt, welche beim Dienſtabgang von ſolchen Oberförſtern und Revierförſtern zurückbleiben, die noch im Genuſſe alter Holzbeſoldungen waren, ſo ſollen dieſelben:

1) bei Oberförſtern, welche die Holzbeſoldung noch als vormalige Oberforſtmeiſter bezogen, öffentlich verwerthet, und der Erlös zur Hälfte dem betreffenden Diener oder ſeinen Erben, zur andern Hälfte der Staatskaſſe zugeſchieden werden;

2) bei Revierförſtern für Rechnung des Staats verwerthet, denſelben oder ihren Relicten der Erlös aber nur für den Fall und inſoweit zugeſchieden werden, als nachgewieſen würde, daß der Förſter bei ſeinem Dienſtantritt im Falle geweſen, aus eigenen Mitteln ſeinen Brennholzbedarf für das erſte Jahr erſtehen zu müſſen, weil das Beſoldungsholz nach der V. vom

29. November 1808. nicht voraus, ſondern erſt gegen das Ende des Etatsjahrs abgegeben wurde [6]).

Wenn Forſtdiener ihr Beſoldungsholz veräußern, ſo unterliegen ſie einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden, bei einem Rückfalle aber der Strafe der Dienſtentlaſſung [7]).

1) V. v. 20. März 1838.
2) V. v. 2. Januar 1838.
3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 20. September 1839.
4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 18. März 1837.
5) V. v. 21. December 1824.
6) V. v. 26. Januar 1841.
7) Straf-Geſezbuch vom 1. März 1839. Art. 444.

§. 46. 47. 48.

Die Ertheilung von Aufträgen an das Forſtperſonal ſchließt an und für ſich noch nicht die Legitimation zur Reiſe an Ort und Stelle und zur Diäten-Anrechnung in ſich, wenn ſolches nicht ausdrücklich dabei bemerkt wird und nicht die Dienſtinſtruction oder eine ſpätere allgemeine Verordnung die Beſorgung des Geſchäfts an Ort und Stelle vorſchreibt. Nur in einem ſolchen Falle dürfen Diäten angerechnet werden [1]).

Für amtliche Verrichtungen paſſiren Diäten nur dann, wenn jene nicht auf der Markung des Wohnorts vom Beamten vorgenommen wurden, in welchem Falle nur die erweislichen Auslagen zu erſezen ſind. Dieſe Vorſchrift findet ihre Anwendung auch in Beziehung auf das Forſtperſonal

und die einer Markung in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Waldungen (namentlich auch für die Holzverkäufe) [2]).

Sämtliche Diäten- und sonstige Anrechnungen des Forstpersonals sollen bei Strafe des Durchstrichs die bei den einzelnen Geschäften verwendete Zeit nach einzelnen Tagen specificirt und nicht blos unter Einem Titel mit mehreren Tagen ohne Datum angeben [3]).

Die Diäten-Rechnungen der Revierförster, mit Ausnahme derjenigen für Anwohnung bei Rugtagen sollen in der Regel nur einmal im Jahre und zwar auf den 1. Mai der Finanzkammer vorgelegt werden [3]).

Wenn der Oberförster den Forstamtsassistenten als Stellvertreter zu auswärtigen, ihm selbst ohne Diätenbezug obliegenden Geschäften verwendet oder ihn zu seiner Unterstüzung zu anderen, als den Actuariatsgeschäften auswärts beizieht, so hat er demselben Ersaz für seine Auslagen innerhalb des regulativmäßigen Diätenbezugs (bestehend in einem Taggeld von 1 fl. 30 kr.) und Vergütung der Kosten für 1 Pferd, wenn der Oberförster für lezteres nicht selbst sorgt, zu leisten. Ein solcher Ersaz findet übrigens dann nicht Statt, wenn der Assistent zu auswärtigen Verhandlungen der Protocollführung wegen beigezogen wird [4]).

In Betreff des Diätenbezugs für Anwohnung bei Rugtagen, für Hausaussuchungen u. s. f. wurde Nachstehendes angeordnet:

Dem nicht in Staatsdiensten stehenden Forstpersonal sollen von der Anwohnung bei den von K. Forstämtern gehaltenen Rugtagen Diäten nur dann bewilligt werden, wenn solches im Interesse des Forstgerichtsherrn vom K. Forstamte

einberufen wird und nicht in eigenem oder des Waldbesizers Interesse wegen gemachter Delationen erscheint. Jene Einberufung wird sich in der Regel auf die Förster solcher Standesherrn beschränken, welche die Ausübung der Forstpolizei selbst übernommen haben [6]). Ueberhaupt werden in den Königlichen, standesherrlichen und ritterschaftlichen Forstgerichtsbezirken nur den innerhalb des Bezirks angestellten und von Amtswegen einzuberufenden Förstern, Forstwarten und Waldschüzen Diäten verabreicht. Alle übrigen einberufenen Personen, seien es nun Delatoren oder Zeugen, erhalten keine Diäten, da erstere durch die Delationsgebühren, leztere durch die gesezlichen Zeugengebühren entschädigt werden. Verpflichtete Forstgehülfen, Practicanten, Lehrjungen innerhalb Forsts oder Forstdiener aus andern Forstbezirken können daher, wenn sie Delationen gemacht haben, Diäten nicht ansprechen. Haben indessen ihre Delationen keine Verurtheilung zur Folge gehabt, oder erreichen die Ruggebühren nicht die gesezlichen Zeugengebühren, so können ihnen die Zeugengebühren verwilligt oder ihre Delationsgebühren aus den Rugtagssporteln bis auf den Betrag der Zeugengebühren ergänzt werden [9]). Forstscharfschüzen, welche auf längere Zeit für Staatswaldungen angenommen worden sind, erhalten, wenn sie zu Rugtagen einberufen werden, dieselben Diäten, wie die K. Waldschüzen, nicht aber die Gemeindewaldschüzen, welche, wenn sie wegen Excessen, die sie in Staatswaldungen entdeckt haben, auf den Rugtagen erscheinen, wie andere Anbringer zu behandeln sind [7]). Auch badische Forstdiener erhalten, wenn sie auf den von diesseitigen Behörden abgehaltenen Rugtagen erscheinen, keine Diäten, sowie die wür-

tembergischen Schuzdiener im ähnlichen Falle solche von Baden nicht beziehen [8]). Gemeinderathsmitglieder und sonstige Gemeindediener, welche bei Forstrugungen zugezogen werden, erhalten hiefür nur die taxmäßigen Gebühren; die Vorladung der Excedenten zu den Rugtagen ist Amtsobliegenheit des Ortsvorstehers, welcher solche durch Gemeindediener vollziehen lassen kann, die aber deßhalb keine besondere Belohnung ansprechen dürfen [9]). Von Hausaussuchungen zu Entdeckung von Forstvergehen erhalten die Urkundspersonen die ordnungsmäßigen Diäten, wenn sie dieselben ansprechen; die Forstdiener erhalten Diäten nur dann, wenn die Aussuchung außerhalb des betreffenden Reviers und Amtsbezirks vorgenommen wurde und sie dadurch zu besonderen Auslagen veranlaßt waren, worüber die K. Finanzkammer zu erkennen hat [10]). Von Beaugenscheinigungen aus Veranlassung von in den Waldungen ihres Bezirks verübten Excessen erhalten sie keine Diäten, auch wenn die Vornahme des Waldaugenscheins vom Forstamte speciell angeordnet worden ist [11]).

Bei Flößereien des Staats darf das Forstpersonal Diäten ansprechen für den Ankauf von Holz in anderen, als Staatswaldungen, für den Abstich und die Uebergabe des Holzes am Wasser, für das Anwohnen beim Einwerfen und Verflößen des Holzes, beim Nachtrieb, beim Ausstechen des Sinkholzes, bei Reparaturen an den Flößereianstalten, für die Vornahme der Sinkholz- und Rindenverkäufe, soweit diese Geschäfte nicht vom Floßinspector besorgt werden [12]). Von Floßaufnahmen, welche im forst- und kameralamtlichen Interesse Statt finden, erhält der Revierförster keine Belohnung, wohl aber von den zur Controle der Zoll- und

Acciſegebühren aufzunehmenden (Privat-) Flößen. Die Koſtenverzeichniſſe über ſolche Aufnahmen ſind mit den Aufnahmeregiſtern alljährlich der K. Zolldirection, beziehungsweiſe dem K. Steuer-Collegium zur Zahlungs-Anweiſung zu übergeben [13]). (Man vergleiche §. 35.)

Bei beſonderen Verrichtungen in den Waldungen der Gemeinden und Stiftungen haben die K. Revierförſter alljährlich je über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahrs ſpecificirte Diätenzettel einzugeben. Alle Belohnungen, welche ſie als Averſalentſchädigung für ſolche Geſchäfte bleibend und in zum voraus beſtimmter Größe bisher bezogen haben, ſind dagegen abgeſtellt [3]). Die Diätenzettel ſollen zuerſt dem Forſtamte zugeſtellt, von dieſem aber mit ſeinem Vidit und gutächtlicher Aeußerung verſehen, ſo zeitig dem K. Oberamte übergeben werden, daß die Zettel von hier aus auf den 1. Mai der K. Kreisregierung eingeſchickt werden können, welche ſofort bei der K. Finanzkammer die Decretur und Zahlungsanweiſung beim Kameralamte und die Anordnung des Wiedereinzugs von der Gemeinde- oder Stiftungs-Pflege auswirkt [14]).

Von allen Aufſtreichsverkäufen des in den ordentlichen Jahresſchlägen erzeugten Holzes, auch wenn dieſelben nur Verkaufswiederholungen ſind oder weniger als 100 Gulden Erlös abwerfen, darf das denſelben anwohnende Forſtperſonal die regulirten Diäten anrechnen [15]). Dagegen werden von den Scheidholzverkäufen, welche unter 100 Gulden im Anſchlag betragen, auch wenn ſie durch Sturm, Trockniß oder Wurm veranlaßt worden ſind, Diäten nicht verwilligt [16]). (Man vergl. §. 375.)

Von der Besichtigung bauholzberechtigter Gebäude auſserhalb ihres Wohnorts erhalten die K. Revierförster die gewöhnlichen Diäten auf Rechnung der Amtskasse [17]), ebenso die Oberförster, welche bei Neubauten und Hauptreparationen solche Gebäude statt des Revierförsters in Gemeinschaft mit dem Kameralbeamten zu besichtigen haben [18]).

Bei Abschließung von Holzhauerlohns-Accorden außerhalb seines Wohnorts hat der Oberförster gleichfalls die regulirten Diäten anzusprechen [19]), ebenso bei der örtlichen Revision der Nuzungs- und Culturplane durch den Kreisforstrath [20]), sowie dann, wenn er aus Veranlassung solcher Revisionen zur Finanzkammer einberufen wird [21]). Von Taxationsgeschäften erhält er übrigens Diäten nur ausnahmsweise, wenn solche besonders umständlich und beschwerlich sind [22]). Von der Anordnung der Holzfällungen und Aeckerichaussaat, welche vom Forstamte an Ort und Stelle vorgenommen und wozu deßhalb die Förster nicht einberufen werden sollen, werden keine Diäten verabreicht [23]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 25. October 1839.
2) V. v. 4. September 1838.
3) V. v. 5. December 1837. V. v. 14. December 1837. und v. 5. September 1825. Reg.Bl. S. 494.
4) V. v. 5. August 1837. und v. 17. Juli 1838.
5) V. v. 29. December 1829.
6) V. v. 17. Januar 1837.

In den §§. 27 u. 28. der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826. (St. u. Reg.Bl. S. 493.), deren Bestimmungen nach der Verordnung v. 28. Juni 1824 (St. u. Reg.-Bl. S. 250.) auch auf das Untersuchungs- und Strafverfahren

der Verwaltungsbehörden anzuwenden sind, ist über Berechnung von Zeugen- und anderen Gebühren Folgendes angeordnet:

Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, erhalten keine Entschädigung. Anderenfalls ist, wenn Vergütung begehrt wird, diese auf 3 Kreuzer für die Stunde Wegs bestimmt. Für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts an dem Orte der Verhandlung werden solchen entfernten Zeugen auf Begehren 6 Kreuzer für die Stunde vergütet. Wird von einzelnen Zeugen um besonderer Umstände und Verhältnisse willen eine höhere Entschädigung nachgesucht, und erscheint dieses Gesuch gegründet, so ist dasselbe dem vorgesezten Kreiscollegium zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn bei Untersuchungen durch Kunstverständige Augenschein einzunehmen, Untersuchung anzustellen oder Gutachten abzugeben ist, und es sind dieselben zur unentgeldlichen Vornahme dieser Geschäfte nicht verpflichtet, so sind deren Anrechnungen gleich den Zeugengebühren in die Untersuchungskosten aufzunehmen und von der erkennenden Behörde festzusezen. Nach einer V. des Justizministeriums v. 6. November 1830. (St. u. Reg.Bl. S. 506.) soll auch solchen Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über 1 Stunde von demselben entfernt wohnen, auf ihr Verlangen eine Vergütung von der Untersuchungsbehörde dann zuerkannt werden, wenn ihre Armuth und daß sie von ihrem täglichen Erwerbe leben, nachgewiesen oder offenkundig ist. Diese Entschädigung soll von jeder Stunde der Abhaltung von ihren Erwerbsarbeiten 6 Kreuzer betragen, dabei aber darauf gesehen werden, daß diese Abhaltung nicht länger als nothwendig, andaure.

7) V. v. 21. Februar 1837.

8) V. v. 9. April 1833.

9) V. v. 5. Januar 1837.

10) V. v. 24. Mai 1856.

Was die Gemeindebeamten anbelangt, so erhalten nach einer K. V v. 22. Febr. 1841. diejenigen, welche eine Besoldung beziehen (Schultheißen, Rathschreiber, Gemeindepfleger), Taggelder bei allen amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Gemeindebezirks, bei solchen innerhalb Gemeindebezirks dann, wenn die ihnen davon gesezlich gebührende Belohnung einer andern als der Gemeindekasse obliegt und nicht bestimmte Sporteln dafür festgesezt sind, endlich bei Verrichtungen, welche sie wegen eines ihnen obliegenden Nebenamts versehen, von welchem sie keine Besoldung beziehen, wie von untergangsgerichtlichen Verrichtungen. Die Gemeinderäthe erhalten Taggelder nur von Geschäften, welche nicht in den Gemeinderathssizungen abgemacht werden, welche sie aus besonderem Auftrag besorgen, soweit nicht Sporteln dafür bestehen. Solche Geschäfte sind insbesondere Hausausſuchungen, Pfändung und Arrestbelegung, Vermarkungen, Messungen, Augenscheine und Gutachten, besonders beim Untergange, delegirte Eidesabnahmen, Zeugenverhöre, das Scabinat bei Untersuchung von Vergehen, Legalinspectionen u. s. f. Von solchen Geschäften beziehen auch Mitglieder des Bürger-Ausschusses Taggelder. Das Taggeld des Schultheißen beträgt 1 Gulden, das der Gemeinderäthe, Waldmeister, Stiftungspfleger und Gemeindepfleger u. s. f. 48 Kreuzer, das des Aufwärters, wenn die Belohnung einer anderen, als der Gemeindekasse, obliegt, 24 Kreuzer vom Tag. Dabei sollen 8 Stunden und mehr für einen vollen, 4 Stunden und mehr (bis zu 8 Stunden) für $^3/_4$, mehr als 2 Stunden (bis zu 4 Stunden) für $^1/_2$, 2 Stunden und weniger für $^1/_4$ Tag gelten. Daneben erhalten die Schultheißen und Gemeinderäthe von Verrichtungen außerhalb ihres Gemeindebezirks, wenn die Abwesenheit vom Wohnorte

nur 2 Stunden und weniger beträgt, keine Vergütung für Zehrung und Reisekosten, bei längerer Abwesenheit im In- oder Ausland bei einer nicht über 6 Stunden gehenden Entfernung an Diäten und Reisekosten zusammen, wenn nicht auswärts übernachtet werden muß, das Doppelte des Taggelds für das betreffende Geschäft, wenn auswärts übernachtet werden muß, das Dreifache dieses Taggelds; bei einer über 6 Stunden betragenden Entfernung erhalten sie an Diäten, wenn nicht auswärts übernachtet wird, den einfachen, sonst den doppelten Betrag des betreffenden Taggelds, an Reisekosten je auf 4 Poststunden das Doppelte der jedesmaligen Extrapostaxe auf ein Pferd. (Ueber das Nähere vergl. man die Verordnung selbst.) Durch vorstehende Bestimmungen haben ihre Bedeutung verloren: eine V. v. 5. Juli 1836, wonach die Taggelder für Urkundspersonen bei Hausaussuchungen nach der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, §. 26. bestimmt, somit für 10 Stunden auf einen Gulden festgesezt werden sollen, wobei, wenn die Verhandlung außerhalb ihres Wohnortes vorgenommen wird, für die Zeit, welche die Urkundspersonen dabei unter Wegs zubringen, der anderthalbfache Betrag dieser Gebühr angesprochen werden darf; ferner eine V. v. 10. Mai 1827, nach welcher Gemeindevorsteher von Orten 1ster und 2ter Classe (von mehr als 1000 Einwohnern) bei Zuziehung zu Rugtagen die communordnungsmäßigen Gebühren der ehemaligen Unteramtleute erhalten sollen.

11) V. v. 9. Juli 1827.

12) V. v. 12. Januar 1822, v. 26. September 1825, v. 18. December 1840.

13) V. v. 2. August 1834.

14) Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 19. Juni 1810 und v. 20. März 1838.

15) V. v. 10. October 1837.

16) V. v. 16. November 1837.

17) V. v. 26. Januar 1836. St. und Reg.Bl. S. 49.

18) V. v. 1. September 1837. St. und Reg.Bl. S. 438.

19) V. v. 13. December 1837. St. und Reg.Bl. S. 629.

20) V. v. 31. Januar 1832.

21) V. v. 16. September 1828.

22) V. v. 2. Januar 1833.

23) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 21. Februar 1834.

Nach einer V. v. 14. Juni 1831 (St. u. Reg.Bl. S. 464) ſollten die Oberförſter, wenn ſie auf Verlangen Gemeindewaldungen zum Behuf der Aufſtellung von Nuzungs- und Cultur-Planen einſchäzen, hiefür gleichfalls die geſezlichen Diäten anrechnen dürfen. Nach einem Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 25. Juni 1839. iſt aber nunmehr den Oberförſtern die Entwerfung von Wirthſchaftsplanen für innerhalb ihres Amtsbezirks gelegene Gemeinden ganz unterſagt. Man vergleiche §. 528.

§. 50.

Bei Berechnung der Umzugskoſten ſollen auch etwaige Ergänzungs-Penſionen als wirkliche Beſoldungstheile angeſehen werden [1]).

Forſtreferendäre erhalten beim Antritt von Amtsverweſereien oder bei der Uebernahme eines Amtes keine Vergütung für Reiſekoſten [2]). Die Forſtſcharfſchüzen erhalten im Falle der Verſezung von einem Beſtimmungsorte auf einen anderen eine Entſchädigung von 1 Gulden täglich und zwar auf Rechnung derjenigen Amtskaſſe, in deren Bezirk ſie über-

treten. Daneben darf aber dann keinerlei Anrechnung von Taggeldern, von Kosten für Effectentransport ꝛc. Statt finden. Bei größeren Entfernungen sollen 8 Wegstunden auf 1 Tag gerechnet werden [3]).

Ueber den Bezug von Gebühren für den Auszug aus den Rugprotocollen vergleiche man §. 97, ferner über die Gebühren für die Beaufsichtigung herrschaftlichen Floßholzes §. 354.

1) V. v. 31. October 1822.
2) V. v. 26. März 1827.
3) V. v. 5. August 1857.

§. 51.

Es ist den Forstbeamten nicht verboten, für ihren eigenen Bedarf aus Gemeindewaldungen Holz zu den gewöhnlichen Preisen (im Revierpreis) zu erstehen [1]). Wenn einem Forstdiener von Gemeinden Holz aus Gemeindewaldungen zu niedrigeren, als den gewöhnlichen Preisen, angeboten wird, so hat er vor der Annahme die Erlaubniß des K. Finanzministeriums nachzusuchen, welches solche, wenn keine Anstände vorliegen, bewilligen kann [2]).

Gemeinden, welche zu Erhebung von Pflastergeld berechtigt sind, sind nicht verbunden, zu Gunsten der Beamten bei deren Amtsreisen auf ihr Recht zu verzichten [3]).

1) V. v. 27. April 1841.
2) V. v. 7. Mai 1831.
3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 4. Juni 1836.

§. 52.

Geſchenke dürfen von öffentlichen Dienern nur nach erhaltener Erlaubniß des Königs angenommen werden [1]).

Ueber die Beſtrafung der Geſchenkannahme von Amtsuntergebenen, der Geſchenkannahme in Parteiſachen und der Beſtechung im Amte beſtimmt das Straf-Geſezbuch vom 1. März 1839. Folgendes:

Art. 407. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlaſſen, ein Geſchenk oder einen andern, ihm nicht gebührenden, Vortheil angenommen, oder ſich zur Annahme des Verſprochenen bereit gezeigt hat, iſt wegen Beſtechung mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte und mit Geldbuße bis zu dreihundert Gulden zu beſtrafen.

Art. 408. Die Strafe der Beſtechung findet Statt, das zum Zwecke der Beſtechung beſtimmte Geſchenk mag dem öffentlichen Diener ſelbſt oder ſeinen Angehörigen gegeben worden ſeyn, wofern er nur im lezteren Falle die Geſchenkannahme erfahren, und nicht innerhalb drei Tagen nach erlangter Kenntniß ſeinem Amtsvorgeſezten oder dem Gerichte Anzeige davon gemacht hat.

Der Diener, welcher zwar das ihm ſelbſt überreichte Geſchenk zurückgewieſen, oder das ſeinen Angehörigen zugekommene zurückgegeben, den Vorgang aber nicht innerhalb drei Tagen nach der Zurückweiſung, oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geſchenkes durch ſeine An-

gehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt.

Art. 409. Ein öffentlicher Diener, welcher von einer Partei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annimmt oder wissentlich durch Andere empfängt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenkannahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe, erfolgt.

Bei einem Rückfall ist Dienstentlassung verwirkt.

Art. 410. Wenn Staatsbeamte oder die verpflichteten Gehülfen derselben, außer den in den Art. 409. und 411. bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweihundert und fünfzig Gulden, beim ersten Rückfalle Gefängniß von vierzehen Tagen bis zu drei Monaten, und bei dem zweiten Rückfalle Dienstentlassung verwirkt.

Art. 411. Die Annahme eines Geschenkes von einem Amtsuntergebenen ist erlaubt:

1) wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkte besteht und von dem Verfasser des lezteren selbst herrührt;
3) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber

ſelbſt producirte Sache den Betrag von Einem Gulden nicht überſteigt;

4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in deſſen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienſtleiſtung eine Belohnung ſchuldig zu ſeyn glaubt, und, vor Reichung derſelben, die Genehmigung des dem Beamten vorgeſezten Departementschefs nachgeſucht und erhalten hat.

Art. 412. Im Falle der Beſtechung (Art. 407. 408.) iſt das übergebene Geſchenk (vergl. Art. 161.), im Falle der Geſchenkannahme in Parteiſachen oder von Amtsuntergebenen (Art. 409. 410.) das angenommene Geſchenk der Armenkaſſe am Wohnorte des Geſchenkreichers, und, wenn dieſer ein Ausländer iſt, der Armenkaſſe am Size des Unterſuchungsgerichtes verfallen.

Wäre im Falle der Beſtechung (Art. 407. 408.) das Geſchenk nicht mehr beizuſchaffen, ſo hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt iſt, der Geber den Werth deſſelben zu erſezen.

Obige Beſtimmungen finden ihre Anwendung für alle und jede Forſtdienſtgrade [2]). Bei Verſuchen der Beſtechung von Forſtſchuzdienern insbeſondere genügt es keineswegs, wenn die Anzeige hievon dem vorgeſezten Forſtamte erſt bei Gelegenheit der dieſem zu übergebenden Rugregiſter oder auf den Rugtagen gemacht wird [3]).

1) K. V. v. 10. September 1820.

2) Strafgeſez vom 1. März 1839. Art. 399.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 4. Auguſt 1840.

§. 53.

Jede Annahme einer Einladung und Bewirthung in einem Privathause oder öffentlichen Gasthause, wenn sie von einem Staatsdiener gegenüber von Amtsuntergebenen und Parteyen geschieht, wird als unerlaubte Geschenkannahme (man vergleiche §. 49.) bestraft, sobald die Gewährung eines Geldvortheils die leitende Rücksicht ist. So namentlich wenn ein Beamter sich die Zeche im Wirthshause bezahlen läßt, ohne daß er vermöge der Einladung und des Mitgenusses des Bezahlenden als dessen Gast betrachtet werden kann u. s. f. Ebenso wird die Annahme der Bewirthung von Parteyen, zumal von solchen, mit welchen der Beamte gerade zu thun hat (wie namentlich bei Forstbeamten von den zugleich mit ihnen beschäftigt gewesenen Gemeindedienern, Privaten ꝛc.) bestraft. Nur dann, wenn die Bewirthung nicht von einer Partey, sondern von andern Amtsuntergebenen aus bloßen Höflichkeits- und Freundschafts-Rücksichten geschieht, kann von einem Verbote oder einer Strafe nicht die Rede seyn [1]).

1) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals v. 2. December 1831. St. und Reg. Bl. Erg. Band S. 34.

§. 54.

Der Bezug von Nuzungen aus Staatswaldungen ist den Forstdienern untersagt, mit Ausnahme solcher Nuzungen, welche ihnen in ihrer etwaigen Eigenschaft von Ortsbürgern zukommen [1]). Streugesuche von Forstdienern hat deßhalb das Forstamt ohne Weiteres zurückzuweisen [2]). Auch ist die Verpachtung von in Staatswaldungen gelegenen oder an

ſolche angrenzenden oder endlich zur Waldanlage beſtimmten Grundſtücken an Forſtdiener nicht zu geſtatten [3]).

Ueber die Beſtrafung der Verkürzung öffentlicher Einkünfte, der Unterſchlagung anvertrauter Gelder, der Reſtſezung und der Rechnungsfälſchung beſtimmt das Strafgeſezbuch vom 1. März 1839. Nachſtehendes:

Art. 420. Wer die Feſtſezung, Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder anderer Einnahmen, das ſeinem Amte anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung, oder ſonſtigen öffentlichen Anſtalt verkürzt, ſoll mit Dienſtentlaſſung, und, wo die Umſtände zutreffen, mit der Strafe des Betruges (Art. 352.) belegt werden.

Art. 421. Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuſtändigen Behörde, ſey es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwiſchenperſonen, an Verkäufen, Verpachtungen, oder anderen dergleichen Verhandlungen, die ſeiner Leitung oder Aufſicht anvertraut ſind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergleichen einſteht, iſt zu beſtrafen:

1) mit Dienſtentlaſſung, wenn durch ſolche Einmiſchung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden iſt;
2) außerdem mit Geldbuße von zehen bis Einhundert Gulden.

Art. 422. Wer Geld oder andere Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung oder Ablieferung an eine Behörde oder an eine Privatperſon übergeben ſind, unterſchlägt, hat die im Art. 347. feſtgeſezte

Strafe verwirkt, mögen die veruntreuten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privateigenthum seyn. Hienach trifft:

1) wenn der Werth des Veruntreuten nicht mehr als 25 Gulden beträgt, den Veruntreuenden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten;
2) beträgt der Werth mehr, als 25 Gulden, ohne den von 100 Gulden zu übersteigen, so tritt neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Kreisgefängniß von 3 bis zu 8 Monaten ein;
3) belauft sich der Werth über 100 Gulden bis zu 500 Gulden, so trifft den Unterschlagenden die Strafe des Arbeitshauses bis zu 2 Jahren;
4) bei einem Werthe über 500 Gulden bis zu 2500 Gulden ist Arbeitshaus nicht unter 1 Jahre, und:
5) bei einem die leztere Summe übersteigenden Werthe, Zuchthaus bis zu 8 Jahren verwirkt.

Bei freiwillig geleistetem vollständigem Ersaze soll die Strafe zwar ermäßigt, niemals aber um mehr als ein Drittheil des an sich verwirkten Betrags herabgesezt werden.

Art. 423. Der Strafe der Unterschlagung (Art. 347.) unterliegt gleichfalls:

1) wer die seiner Verwaltung und Verrechnung anvertrauten Geld- oder anderen Vorräthe unterschlägt, es geschehe solches durch Angriff der schon in seiner amtlichen Verwahrung befindlichen, oder durch Veruntreuung der von ihm für seine Verwaltung eingezogenen Gelder oder Sachen;

2) wer seinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er Dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geschehene Entrichtung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersaz zu leisten;

3) wer betrüglicher Weise, mit der Absicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen ausleiht, die er für sich bezieht.

Hat der Beamte solche Gelder nicht in jener Weise und ohne die Absicht der Veruntreuung zu seinem Vortheile auf Zinsen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehen für sich selbst aus der Kasse erhoben, dasselbe aber der Wahrheit gemäß verrechnet, so ist er mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Von der veruntreuten Summe sind diejenigen eigenen Forderungen des Beamten an Guthaben, Besoldung und dergleichen in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Veruntreuung, oder, wenn sich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung des Restes schon erwachsen waren.

In den unter Ziffer 1 bis 3. erwähnten Fällen findet bei vollständiger Ersazleistung die bei Art. 422. erwähnte Ermäßigung der Strafe Statt.

Art. 424. Hat ein Beamter durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Hülfsbücher und Register, durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte, oder durch Wegschaffung der Akten den Kassenabmangel zu verstecken gesucht, hat er eingegangene Posten

abſichtlich nicht verrechnet, oder nicht geleiſtete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, hat er wiſſentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen, hat er zu Bemäntelung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falſche Urkunden vorgelegt, ächte vernichtet, beſeitigt oder unterdrückt, hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenſtände der Einnahme oder Ausgabe ſich Fälſchungen zum Nachtheile ſeiner Kaſſe erlaubt, ſo iſt (nach Maßgabe der Art. 115—123.) auf die Strafen der zuſammentreffenden Reſtſezung und Fälſchung öffentlicher Urkunden (Art. 219.) zu erkennen, und erforderlichen Falles bis zu zwanzigjährigem Zuchthauſe aufzuſteigen.

Mit der Strafe der Rechnungsfälſchung wird auch der Beamte belegt, welcher zu Verdeckung ſeines Reſtes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, daſſelbe nach beendigter Kaſſenunterſuchung dem Darleiher zurückzugeben.

Wer wiſſentlich zu Verheimlichung eines Reſtes Geld darleiht, iſt wegen Begünſtigung der Reſtſezung, und, wenn das Darlehen zugleich in der Abſicht geleiſtet worden, dem Beamten zu der Fortſezung ſeines Verbrechens beförderlich zu ſeyn, wegen Theilnahme an den weiteren Veruntreuungen zu ſtrafen.

Nach dem Polizei-Strafgeſezbuch vom 2. October 1839. wird fahrläßige Reſtſezung und ordnungswidrige Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder in folgender Weiſe beſtraft:

Art. 85. Hat der Gehülfe außer dem Falle des Art. 75. bei Vollbringung der That ſelbſt Beiſtand geleiſtet, oder dem Thäter vor der Ausführung eine ſolche Hülfe gewährt, ohne

welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umſtänden nicht hätte vollbracht werden können, ſo ſoll derſelbe nach dem Maßſtabe, welchen die Art. 64. 68 — 71. für die Strafe des beendigten Verſuches beſtimmen, geſtraft werden.

Außerdem iſt der Gehülfe nach den Beſtimmungen der Art. 65. und 68, zweiter Abſaz, über die Strafe des nicht beendigten Verſuches, zu beſtrafen.

Art. 86. Hatte ſich der Gehülfe nur zur Beförderung eines geringeren Verbrechens, als das wirklich vollbrachte iſt, anheiſchig gemacht und hat ſich auch ſeine Hülfeleiſtung innerhalb dieſer Gränzen gehalten, ſo iſt die Strafe deſſelben im Verhältniſſe zu demjenigen Verbrechen auszumeſſen, auf welches, ſeiner Abſicht nach, die Beihülfe gerichtet war.

Art. 87. Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf perſönlichen Verhältniſſen des Urhebers zu dem Beſchädigten beruht, ſo ſollen dieſe Verhältniſſe auch bei Beſtrafung des Gehülfen berückſichtigt werden.

Ausnahmen treten nur bei Dienſtvergehen ein (vergl. Art. 404.).

Art. 88. Wer dem Thäter Beihülfe zugeſagt, aber nicht geleiſtet hat, iſt nur dann ſtraflos, wenn er die Zurücknahme ſeiner Zuſage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieſer noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern geſucht hat.

1) V. v. 8. Januar 1838.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 5. November 1836.

3) V. v. 10. Juli 1841.

Durch die angeführten Bestimmungen des Straf- und Polizei-Strafgesezbuches ist ein Erlaß des K. Obertribunals vom 7. Juli 1821. (St. u. Reg.Bl. Ergänzungsband S. 16.) außer Wirkung gesezt, nach welchem die Bestimmungen des Gesezes vom 1. August 1806, auch auf Veruntreuungen bei Naturalienverwaltungen (namentlich auch der Förster) Anwendung finden sollten.

§. 55. 56.

Ueber die Bestrafung der Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes giebt das Strafgesezbuch vom 1. März 1839. folgende Bestimmungen, welche nach Art. 399. desselben Strafgesezbuches auch auf alle Arten von Forstdienern Anwendung finden:

Art. 400. Wenn ein öffentlicher Diener sein Dienstverhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, so weit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstvergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angeordneten Strafen Statt; jedoch soll die Eigenschaft des Thäters, als öffentlichen Dieners, in solchen Fällen als ein besonders erschwerender Umstand gelten.

Art. 401. Gefängnißstrafen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen gegen einen öffentlichen Diener auf länger als Ein Jahr verhängt worden, haben den Verlust der Dienststelle, des Quiescenzgehaltes oder der Pension zur nothwendigen Folge.

Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer hat die dem Verurtheilten vorgesezte Dienstbehörde, welcher zu diesem Behufe die Untersuchungsacten immer mitzutheilen sind, in

jedem Falle zu prüfen, ob nicht durch die näheren Umstände deſſelben zu einer weiteren Einſchreitung gegen den Geſtraften wegen Unbrauchbarkeit, nach Maßgabe der §§. 46. und 47. der Verfaſſungsurkunde, Anlaß gegeben ſey.

Art. 402. Wenn Vorgeſezte oder Mitglieder der oberen Behörden Dienſtvergehen ihrer Untergebenen wiſſentlich geſchehen laſſen, oder die bereits verübten den Schuldigen nachſehen, ſo ſind dieſelben im erſteren Falle mit der dem Gehülfen, im lezteren mit der dem Begünſtiger angedrohten Strafe zu belegen.

Art. 403. Haben Staatsbeamte oder öffentliche Behörden ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden in Verhältniſſen, wo ſie zu gehorchen ſchuldig ſind, eine Handlung befohlen, welche blos als Mißbrauch der Amtsgewalt, Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe oder Verlezung der Amtspflichten ſtrafbar iſt, ſo wird nur der befehlende Theil verantwortlich, ſofern der gehorchende der Vorſchrift des §. 53. der Verfaſſungsurkunde nachgekommen iſt [1]).

Art. 404. Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienſte angeſtellt iſt, an einem Dienſtvergehen Theil genommen, ſo iſt er nur dann, wenn daſſelbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in ſich ſchließt, und zwar wegen Theilnahme an lezterem, zu beſtrafen.

Art. 406. Wer aus eigennüziger Abſicht, oder um dem Staate, einer Körperſchaft, oder einer Privatperſon Nachtheil zuzuziehen, Thatſachen, welche ihm blos durch ſeine Amtsverhältniſſe bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Acten oder Urkunden, anderen als den hierzu berechtigten,

Personen mittheilt oder bekannt macht, soll, wenn seine Handlung nicht unter die strengeren Strafbestimmungen gegen Bestechung oder gegen andere Verbrechen fällt, zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 413. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennuz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, soll mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden.

Art. 414. Wer eine Privatperson zum Nachtheile Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, hat, wofern seine Handlung nicht in das im Art. 413. bezeichnete, schwerere Verbrechen übergeht, Dienstentlassung verwirkt.

Art. 415. Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Packete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder Desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Gulden, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bestraft werden.

Art. 416. Ein öffentlicher Diener, welcher eine eigenmächtige und gesezwidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst begeht, den Bürger in der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu verlezen oder zu beeinträchtigen, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden, und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 417. Wenn sich ein öffentlicher Diener bei Aus-

übung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder Verläumdung schuldig macht, so kommen die Vorschriften des vierten Capitels im II. Titel des Strafgesezbuches zur Anwendung.

Die Gerichte haben jedoch bei Ausmessung der Strafe die Bestimmung des Art. 400. zu beachten.

Art. 418. Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach Beschaffenheit der angewendeten Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheiles mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt der in dem Art. 314. angedrohten höheren Strafe [2]).

Art. 419. Wer wissentlich bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusaz oder Veränderung entstellt, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder unterschobene Personen aufführt, oder Unterschriften nachmacht, wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet, wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht, wer Acten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und außerdem, nach Beschaffenheit der That, mit den Strafen der Fälschung oder des Betruges zu belegen.

Art. 425. Wer das ihm anvertraute Amt verläßt, soll,

wenn seine ungesezliche Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassung verwirkt haben.

Hat er das Amt in der Absicht, es aufzugeben, verlassen, so ist neben jener Strafe Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden zu verhängen.

Ueber die besonderen Vergehungen der Forstdiener und ihre Bestrafung bestimmt das Strafgesezbuch im Art. 444. Folgendes:

Forstdiener, welche sich der Wilderei, der Verlezung des Jagdrechtes, eines Holz- oder Jagd-Excesses schuldig machen, sind, neben der an sich verwirkten Ahndung, mit Dienstentlassung, in schwereren Fällen mit der zeitlichen Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte zu bestrafen.

Haben dieselben die Verhinderung solcher Vergehen vorsäzlich unterlassen, so haben sie wegen solcher Unterlassung, sofern dieselbe nicht nach anderen Bestimmungen des Strafgesezbuches höher zu strafen ist, Gefängniß bis zu 3 Monaten, und nach Beschaffenheit der That, welche auf solche Weise ungehindert zu Stande gekommen ist, zugleich die Dienstentlassung zu erwarten; wenn die Unterlassung im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit für denselben geschehen ist, so haben sie Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung oder den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte verwirkt, und sollen daneben als Miturheber oder Gehülfen des Thäters bestraft werden.

Wenn Forstdiener ihr Besoldungsholz veräußern, so un-

terliegen sie einer Geldbuße von 25. bis 200. Gulden, bei einem Rückfalle aber der Strafe der Dienstentlassung.

Die Bestrafung der hier angeführten, sowie überhaupt aller im Strafgesezbuche genannter Vergehen ist Sache der Gerichte [3]). Dienstverfehlungen, welche nicht unter eine der Strafbestimmungen des Strafgesezbuches fallen, werden entweder im Disciplinarwege von den vorgesezten Amtsstellen geahndet, oder es ist wegen derselben nach den Bestimmungen der §§. 47. u. 48. der Verfassungsurkunde zu verfahren [4]). Hienach kann gegen Staatsdiener, mit Ausnahme derjenigen, welche ein Richteramt bekleiden, wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auf Collegialanträge der ihnen vorgesezten Behörden und des Geheimen Raths die Entlassung oder Versezung auf ein geringeres Amt von dem Könige verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey. Die gleichen Bestimmungen treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind [5]). Namentlich werden Fälle von Ungehorsam nachgesezter Diener oder Stellen gegen Vorgesezte in Amtsverhältnissen, insoferne die ebengenannten Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht zur Anwendung kommen, nach den bestehenden Vorschriften durch Disciplinarstrafen geahndet [6]). Auch kommt bei den unter die Bestimmungen der Art. 85. und 87. des Polizei-Strafgesezbuches (man vergleiche §. 54.) fallenden Verfehlungen von Dienern des Finanzdepartements das Erkenntniß dem zuständigen Finanzcollegium zu [7]).

Die Untersuchung und Bestrafung von Dienstvergehen der in einem Forste angestellten Floßwächter steht, wie bei dem übrigen Forstpersonale, dem K. Forstamte innerhalb des ihm bestimmten Strafmaßes, die Anstellung und Entlassung derselben aber dem K. Floßinspector zu [8]).

Wie bei den Dienstvergehen der K. Forstbeamten, so ist auch bei allen zur Anzeige kommenden Dienstvergehen untergebener Forstdiener der Gemeinden und Gutsherrschaften die Voruntersuchung vom Forstamte zu führen. Wenn sich übrigens aus der Voruntersuchung ergiebt, daß der Angeschuldigte sich auch in seinen sonstigen Dienstverhältnissen, namentlich als Rechner, vergangen hat, so hat die K. Finanzkammer die betreffende Kreisregierung hievon in Kenntniß zu sezen, worauf die Verfehlungen gegen die Forstpolizei-Geseze selbstständig abgeurtheilt und dabei die Bestrafung der übrigen Dienstvergehen den Regiminalbehörden überlassen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände, insbesondere wenn die übrigen Dienstvergehen schwerer, als die gegen die Forstpolizei verübten, erscheinen, das weitere Verfahren den Regiminalbehörden ganz anheim gegeben wird. Im lezteren Falle sind die Regiminalbehörden zugleich von der Strafe in Kenntniß zu sezen, welche der Angeschuldigte wegen der concurrirenden Vergehen gegen die Forstgeseze verwirkt haben würde [9]).

Wenn einem Forstbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich angeschuldigt werden, so eignet sich zwar die ganze Untersuchung zunächst zur richterlichen Competenz. Die Gerichtsbehörde kann jedoch die Unterstüzung des Forstamts bei der Untersuchung verlangen und kann, wenn die

Dienstvergehen den Hauptgegenstand der Untersuchung ausmachen, verlangen, daß das Forstamt vorerst die Untersuchung der Dienstvergehen selbstständig und nach eigenem Ermessen vollführe und dann erst das Ganze der Gerichtsbehörde zu weiterem Verfahren übergebe [10]).

Die Forstämter dürfen gegen die ihnen untergebenen Forstdiener, wenn solche eines Dienstvergehens angeschuldigt sind, und entweder die Flucht des Angeschuldigten oder dem Zweck der Untersuchung hinderliche Collusionen zu befürchten stehen, Untersuchungsarrest verhängen, haben aber dann unverzüglich der betreffenden Finanzkammer Bericht zu erstatten und derselben die Untersuchungsacten innerhalb 8 Tagen zu schleunigem weiterem Verfahren zu übergeben [11]).

Bei Untersuchungen über gerichtlich zu bestrafende Dienstvergehen solcher Officianten, deren Dienstverhältniß ein aufkündbares ist, hat die Finanzkammer vor der Uebergabe der Acten an die Gerichte über die bereits erhobenen Verfehlungen oder etwa vorliegende Verdachtsgründe, welche das zur Bekleidung der Stelle nothwendige Vertrauen rauben, jedesmal Bericht und Antrag an das Finanz-Ministerium zu erstatten, um neben der von den Gerichts- oder Verwaltungs-Stellen zu verhängenden Strafe nöthigen Falls auch die alsbaldige Entlassung oder Dienstaufkündigung einleiten zu können [12]). Auch soll wegen Unbrauchbarkeit auf Zurücksezung oder Entlassung eines Forstdieners (des Staats oder der Gemeinden) angetragen werden, wenn dieser wegen eines Vergehens, welches, wenn es erwiesen wäre, Cassation zur Folge hätte, von den Gerichten nur von der Instanz entbunden worden ist. Ergeben sich gegen die wirkliche Entlassung

oder Zurückverſezung Anſtände, ſo iſt jedenfalls die Sache unter Darlegung der Gegengründe dem Könige vorzulegen [13]). Ebenſo ſind, wenn ein Diener auf eine geringere Stelle zurückverſezt wird, welchem früher ein höherer Titel als derjenige ſeines Amtes verliehen wurde, wegen deſſen Belaſſung die Befehle des Königs beſonders einzuholen [14]).

Auf ſolche Forſtdiener, welche ihre Beſoldungen während des Quartals in den kleinſten Beträgen erheben, deren Beſoldungen zum dritten Theil mit Beſchlag belegt ſind und welche Holzgeldſchuldigkeiten Dritter (gegen ihre Inſtruction) zur Berichtigung übernehmen, ſomit gegen ſolche Perſonen Verbindlichkeiten haben müſſen, iſt ein wachſames Auge zu haben, und, wenn ſie nicht beſſere Ordnung in ihrem Haushalte einführen, auf Verſezung und ſelbſt Entlaſſung anzutragen, zu welch lezterer beſonders bei Verſuchen zu Uebernahme von Holzgeldſchuldigkeiten Anderer Grund vorhanden ſeyn kann. In derartigen, ſowie auch in Fällen der Beſchlagnahme eines Theils der Beſoldung, hat das Forſtamt alsbald Anzeige an die K. Finanzkammer zu machen und die Gründe der Beſchlagnahme u. ſ. f. anzugeben [15]). (Man vergleiche §. 44.)

Die Bezirksbeamten haben ihre Gehülfen, wenn ſie ſich heftig, barſch und unziemlich gegen die vor ihnen erſcheinenden Partieen benehmen, mit Ernſt und Nachdruck zu einem angemeſſenen Benehmen in ihren amtlichen Functionen anzuhalten [16]).

Je am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres iſt dem Könige eine Ueberſicht über ſämtliche, gegen Staatsdiener wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen oder wegen Dienſt-

verfehlungen und Unbrauchbarkeit anhängige Unterſuchungen, über den Gang und Stand derſelben u. ſ. f. vorzulegen, um daraus die Behandlung der Sachen entnehmen, nöthigen Falls gegen ſäumige Behörden das Erforderliche vorkehren zu können [17]). Dieſe Ueberſichten ſollen enthalten:

1) Die Zeitfolge der Unterſuchungen. 2) Alle zur Kenntniß gekommenen Vergehen, welche einem Diener zur Laſt gelegt worden ſind und die Aufforderung zu förmlicher Verantwortung nach ſich gezogen haben. 3) Alle Unterſuchungen, welche im verfloſſenen Halbjahre angefangen und vollendet worden ſind. 4) Die noch nicht erledigten Unterſuchungen ſo lange, als ſie nicht beendigt ſind [18]). — So oft eine Unterſuchung gegen einen Staatsdiener verhängt wird, hat der Departements-Chef dem Könige hievon unverweilt Anzeige zu machen [17]). Deßhalb iſt die Finanzkammer angewieſen, außer den ihr obliegenden halbjährlichen Anzeigen über den Stand der Unterſuchungen, über jede gegen einen Staatsdiener neu verhängte Unterſuchung unverzüglich an das K. Finanz-Miniſterium Bericht zu erſtatten [19]).

1) Nach dem angeführten §. der Verfaſſungsurkunde haben die Staatsdiener bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in ordnungsmäßiger Form zukommenden Anweiſungen zu beobachten; wenn ſie aber im Zweifel ſind, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, hiezu competent ſey, ſo haben ſie darüber bei der ihnen vorgeſezten Behörde anzufragen, ebenſo wenn ſie beim Inhalt einer höheren Verfügung Anſtände finden, ſolche auf geziemende Weiſe und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Beſcheids aber die Verfügung zu befolgen.

2) Nach dem hier angeführten Artikel iſt, wenn bei der Erpreſſung Jemand an ſeiner Perſon angegriffen worden iſt, der Thäter gleich einem Räuber (nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Einjährigem Arbeitshaus bis zu lebenslänglichem Zuchthaus) zu beſtrafen, außerdem mit Arbeitshaus, in milderen Fällen mit Kreisgefängniß, wobei die Ausmeſſung der Strafe mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Drohung und auf die Größe des beabſichtigten und erpreßten Vortheils geſchieht.

3) Geſetz über die Competenz der Gerichte vom 1. März 1839. St. u. Reg. Bl. Seite 231. Art. 1.

4) Strafgeſetzbuch vom 1. März 1839. Art. 405.

Nach Art. 406 (zweiter Abſatz) ſind auch die leichteren Fälle von Verletzung der Amtsverſchwiegenheit nach dieſen Beſtimmungen zu ſtrafen.

5) Verfaſſungsurkunde v. 25. September 1819. Reg.Bl. S. 633. Art. 47. 48.

6) Polizei-Strafgeſetzbuch vom 2. October 1839. Art. 2.

7) Polizei-Strafgeſetzbuch vom 2. October 1839. Art. 93.

8) V. v. 26. Mai 1840.

9) V. v. 28. Februar 1837.

10) V. des K. Geh. Raths u. V. des K. Miniſterium des Innern v. 6. October 1821. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 136.

11) V. v. 28. März 1837.

12) V. v. 22. Mai 1835.

13) V. v. 9. März 1823.

14) K. V. v. 23. Mai 1826.

15) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 25. Auguſt 1840.

16) V. v. 27. November 1830.

17) V. v. 9. Juni 1823.

18) V. v. 2. September 1828.

19) V. v. 9. Juni 1830.

§. 57.

Die von den Forſtämtern alljährlich in doppelter Ausfertigung einzuſendenden Conduite-Liſten ſind auf nachſtehende Columnen beſchränkt worden:

1) Dienſtſtelle und Wohnort. 2) Namen der Angeſtellten, mit der Bemerkung, ob ſie verheurathet ſind oder nicht. 3) Lebensjahre. 4) Dienſtjahre. 5) Geſundheits-Zuſtand. 6) Dienſtbenehmen. 7) Bemerkungen, namentlich darüber, ob der Diener mit Haus und Gütern angeſeſſen, mit Nebenverrichtungen beauftragt ſey u. ſ. f. [1] — Mit der Vorlegung der Conduite-Liſten hat ſich der Oberförſter in einem beſonderen Berichte über die Dienſtleiſtungen und das Benehmen des Forſtamts-Aſſiſtenten zu äußern [2]. Zugleich hat das Forſtamt, wenn von den ferneren unzureichenden Dienſtleiſtungen der in den Conduite-Liſten ungünſtig prädicirten Perſonen Nachtheile für die Verwaltung zu befürchten ſtehen, auf Entfernung derſelben anzutragen, oder über die Mittel ſich zu äußern, welche ſonſt jenen Nachtheilen abzuhelfen geeignet wären [3]. Die Conduite-Liſten ſind in gleicher Weiſe auch von den ſtandesherrlichen Forſtverwaltungen einzuſenden [4].

Ueber die in jedem Forſtamtsbezirke aufgeſtellten Forſtſcharfſchützen iſt ein Verzeichniß jedesmal im Monat December, jedoch nur in einfacher Ausfertigung der K. Finanzkammer vorzulegen [4]. Den in jedem Forſte befindlichen Forſtſcharfſchützen ſind vom Forſtamte (nach Art der Wanderbücher gebundene) Hefte zuzuſtellen, in welchen auf dem

ersten Blatte die Zahl der Blätter vom Forstamte beurkundet, und in welche sofort der Ausweis des Heimathrechts nebst den früheren Zeugnissen beglaubigt einzutragen sind. Beim jedesmaligen Abgehen eines solchen Forstscharfschützen aus einem Forste hat sich das Forstamt über sein Verhalten in diesem Hefte pflichtgemäß auszusprechen [5]).

Die Bestimmungen über Führung genauer National-Listen sollen strenge eingehalten, namentlich sollen Jahr und Tag der Geburt und die Daten der früheren Anstellung durch die geeigneten Urkunden nachgewiesen, diese Nachweisungen mit den National-Listen der Finanzkammer vorgelegt und vom Finanzkammer-Director eigenhändig in die Listen eingetragen, von ihm nicht eigenhändig gemachte Einträge aber wenigstens durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Den Pensionsgesuchen und den Anträgen über Pensionirung sollen die National-Listen jedesmal beigeschlossen werden [6]). Ueber die gegen Forst- und Cameral-Beamte verhängten Disciplinarstrafen haben die K. Finanzkammer-Directorien besondere Listen nach vorgeschriebenem Formulare (mit den Columnen: Datum der Strafverfügung; Name des Gestraften; Grund der Strafe; Strafansaz oder Bestimmung; Bemerkungen wegen früherer Strafen, Warnungen u. s. f.; ob Recurs ergriffen worden; Erfolg des Recurses;) zu führen und in dieselben sämtliche Straffälle in chronologischer Ordnung einzutragen. Eine wortgetreue Abschrift dieser Liste ist mit Bericht und den etwa nöthig werdenden weiteren Bemerkungen alljährlich auf den 1. Januar dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen; wenn keine Straffälle vorgekommen sind, ist eine Fehlanzeige zu erstatten [7]). Nunmehr hat sich dieser

Bericht auch noch auf alle ertheilten Rügen und Verweise auszudehnen [8]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction vom 26. Mai 1837.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 21. August 1823.

3) V. v. 19. August 1834.

4) Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 16. Februar 1836. u. v. 9. September 1823.

5) V. v. 26. Februar 1840.

6) V. v. 26. Juni 1838.

7) V. v. 15. December 1821.

8) V. v. 20. August 1836.

§. 58.

Die Verpflichtung der K. Oberförster und Revierförster, bei allen Brandfällen an Orten, welche nicht mehr als 6. Stunden von ihrem Wohnsize entfernt sind, in Amtskleidung zu erscheinen, und an der Leitung der Brandanstalten thätigen Antheil zu nehmen, besteht nicht mehr. Uebrigens haben die Revierförster, wenn an ihrem Wohnorte ein Brand ausbricht, auf dem Brandplaze zu erscheinen und den Orts- und Polizei-Beamten ihre Unterstüzung anzubieten, auch, wenn der Bezirks-Polizei-Beamte sie auf Rechnung der Amtspflege zu seiner Assistenz verwenden will und sie hiezu ein für allemal oder bei einem einzelnen Brande auffordert, ihm an andere Orte ihres Reviers zu folgen [1]).

1) V. v. 30. September 1834. St. und Reg.Bl. S. 543. (Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808. §. 48.)

§. 60.

Mit den Ueberschlägen über die Grenzberichtigungskosten werden nunmehr die Verzeichnisse über die wirklich aufgewendeten Kosten in derselben Art vereinigt, wie die Kulturkostensüberschläge mit den Kulturkostensverzeichnissen [1]).

Zu den Abstreichsverhandlungen über die Anschaffung verloren gegangener Marksteine sind die Angrenzer beizuziehen und über ihre Verbindlichkeit zum Ersaz der Hälfte der Herstellungskosten zu belehren. Daß dieß wirklich geschehen sei, muß im Protocoll besonders bemerkt werden [2]).

Wo Vermessungen und Kartirungen nothwendig werden, da sollen diese Geschäfte an tüchtige Männer in bestimmten billigen Preisen verdungen, nicht aber im Abstreich veraccordirt werden. Bedeutendere Waldvermessungen aber, in Gegenden, in welchen die Catastervermessung noch nicht vollzogen war, hatten besonders aufgestellte und instruirte Forstgeometer zu besorgen [3]). —

Diejenigen — dem Staate, der K. Hofdomänenkammer oder einer Gutsherrschaft zugehörigen Waldungen und unbebauten Strecken, welche nicht schon vorher einer Gemeindemarkung angehört hatten, mußten (ebenso wie alle größere Landgüter, Werke u. s. f., welche eine eigene, geschlossene Markung bilden,) der Markung einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden. Die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, wird, insoweit sie überhaupt auf solchen Grundstücken (welche meistens einen befreiten Gerichtsstand und eigene Verwaltung der Forst- und Jagd-Polizei haben) sich wirksam erweisen kann, von den ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden, die Polizei insbesondere von dem Gemeinderath

der betreffenden Gemeinde innerhalb seiner Strafbefugniß geübt, und es werden die in dieser Beziehung von ihm erkannten Geldstrafen zum Besten der Gemeindekasse vollzogen. Die Forst- und Jagd-Polizei und Gerichtsbarkeit dagegen verbleibt, wie bisher, den ordentlichen Forstbehörden, ebenso auch die Bewirthschaftung, in welche die Gemeindebehörden sich in keiner Weise zu mischen haben. Etwaige Verfehlungen gegen allgemeine Polizeigeseze bei derselben haben sie nur der vorgesezten Bezirksbehörde anzuzeigen. Wird ein Theil einer solcher Parcelle veräußert, so tritt derselbe aus der blos gerichtlichen und polizeilichen Zutheilung in den eigentlichen Gemeindeverband über und nimmt nun auch an den Gemeindelasten und Beneficien Antheil, welche ihn ausserdem nicht berühren. Die Zutheilung zu den Gemeinden erfolgte nach einem von den Oberämtern und Forstämtern gemeinschaftlich entworfenen, von den Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigten Plane, nach vorheriger Untersuchung der Markungsverhältnisse, übrigens ohne vorherige Einholung der Einwilligung der betheiligten Gemeinden und Eigenthümer (da die Maßregel auf gesezlicher Vorschrift beruht) [4]).

1) Nachtrag zur Forstdienstinstruction v. 26. Mai 1837.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 10. October 1834.

3) V. v. 16. December 1834.

Die den Forstgeometern, welche vor der Katastervermessung mit Untersuchung, Berichtigung und Beschreibung der Staatswald-Grenzen beauftragt waren, im Jahre 1836. ertheilte Instruction bestand kurz in Folgendem: Die Forstgeometer sollten

alle zu ihrem Geschäfte nöthigen Acten, Karten, Grenzverzeichnisse u. s. f. von den Forstämtern ausgefolgt erhalten, sofort die Grenzen der Staatswaldungen mit dem Revierförster und Schuzpersonal begehen, die Distanzen der Grenzsteine vermessen und nach vorgeschriebenem Formular ein Grenzverzeichniß abfassen, welches, vom Förster und Geometer unterzeichnet, in Concept und Abschrift dem K. Forstamte übergeben wurde. Die vom Forstamte erhaltenen Documente sollten mit dem wirklichen Erfund genau verglichen, wenn sie mit demselben übereinstimmten, die Grenzbeschreibung unter Bezeichnung des benüzten Documents und seiner Richtigkeit, ohne gänzliche neue Nachmessung, abgefaßt werden. Die Stelle fehlender Grenzsteine, wo über solche kein Zweifel obwaltete, hatte der Geometer durch Pflöcke zu bezeichnen, die an einzelnen Marksteinen fehlenden Numern mit schwarzer Farbe anzumerken, worauf das Forstamt die Sezung der Grenzsteine und die Einhauung der Numern auf dem gesezlichen Wege einzuleiten hatte. Wo brauchbare Grenzverzeichnisse u. s. f. ganz fehlten, sollte, unter Beihülfe der Angrenzer und etwaiger gültiger Steinbeschreibungen die genaue Aufnahme der Waldgrenzen erfolgen, wobei die Steine mit Farben fortlaufend numerirt, die Läufer mit lateinischen Buchstaben bezeichnet und die Abweichungen der Steinlinie mit den Worten rechts, links ꝛc. im Verzeichniß kurz angegeben wurden. Die Entfernungen sollten nach dem Terrain gemessen und, wenn die Ansteigung von einem Stein zum andern über 6 Grad betrug, auch die Steigungen gemessen werden, um daraus die horizontale Entfernung zu erhalten. Die anstoßenden Grundstücke sollten nach Culturarten und Eigenthümern, Privatgüter nur nach Ortsmarkung und Gewandtsnamen in das Grenzverzeichniß eingetragen werden. Natürliche Grenzen, wenn sie keiner Veränderung unterliegen, sollten genau be-

schrieben, namentlich auch angegeben werden, ob die Grenze in der Mitte, rechts oder links von einem Wege, Bache ꝛc. ziehe. Unterbrechungen der bisherigen Numerirung (durch Veräußerung ꝛc.) sollten im Grenzverzeichniß mit ihrer Ursache bemerkt, bei den zwischen die alte Numerirung eingesezten Steinen aber die alte Numerirung möglichst beibehalten werden. Bestand gar keine Numerirung im Walde, so mußte sie, wenn forstamtliche Waldgrenzbeschreibungen vorhanden waren, nach diesen im Walde mit Oelfarbe ausgeführt, wenn dagegen auch Grenzbeschreibungen, Karten ꝛc. mit Numerirung nicht vorhanden waren, in der Art neu hergestellt werden, daß der Anfang mit No. 1. am Walde zwischen Nord und Ost gemacht und in der Numerirung um den Wald herum bis zur Anfangsstelle fortgefahren wurde, auch eingeschlossene Grundstücke anderer Besizer ihre eigene Numerirung erhielten. Ueber Verhandlungen, zu welchen Angrenzer und Urkundspersonen gezogen wurden, mußten Protocolle aufgenommen und dem Waldgrenzregister beigelegt, nicht zu hebende Grenzstreitigkeiten dem Forstamte angezeigt, der Grenzzug aber nach dem bisherigen Besizstande im Grenzregister zur Unterscheidung mit rother Farbe einstweilen eingetragen werden. Die streitige Grenze war besonders zu verzeichnen, der Riß dem Grenzverzeichniß beizulegen. Natürliche und nicht vollständig versteinte Grenzen sollten auf den Hauptgrenzpuncten mit Steinen versehen werden. Die Untergänger und Angrenzer mußten zu Auffindung vermißter und Richtigstellung gemeinschaftlicher Grenzen vom Förster zugezogen, verschüttete Grenzsteine auf Feldern von den Angrenzern ungesäumt hergestellt werden. In Zweifelsfällen sollte der Forstgeometer untersuchen, ob die Grenzsteine die gewöhnlichen Merkmale der Waldgrenzsteine hatten, wenn sich aber nichts Bestimmtes ermitteln ließ, sollte er vom Forstamte weitere

Weisung einholen. Bestand ein Wald aus mehreren bleibenden Districten, so waren auch die Districtsgrenzen anzugeben, übrigens die Distanzen nicht zu messen; die Steine sollten mit großen lateinischen Buchstaben bezeichnet, natürliche Grenzen beschrieben, wo es nöthig, mit Pflöcken noch näher bezeichnet werden. Auch besonders versteinte Servitutgrenzen waren im Grenzverzeichniß besonders zu beschreiben. — Der Forstgeometer hatte über die Zeit, die er selbst, seine Gehülfen und die Urkundspersonen verwendet, ein Tagbuch zu führen. Solches wurde vom Förster beglaubigt, in Abschrift dem Forstamt zugestellt, welches die Zahlungsanweisung von der K. Finanzkammer, sowie nöthigenfalls Abschlagszahlungen beim Kameralamte einzuleiten hatte. Am Ende des Geschäfts wurden auch die beglaubigten Kostenzettel der Urkundsperson dem Forstamte zu Auswirkung der Decretur übergeben. — Die Forstgeometer wurden vom Forstamte verpflichtet, waren diesem untergeordnet und verantwortlich, konnten ohne dessen Erlaubniß ihr Geschäft nicht unterbrechen und hatten in Krankheitsfällen demselben Anzeige zu erstatten. Sie hatten im Sommerhalbjahr 10, im Winterhalbjahr 8 Stunden täglich zu arbeiten. Nothwendig werdende Berichtigungen ihrer Arbeit geschahen auf ihre Kosten. Sie konnten am Ende jeden Monats entlassen werden. Ihre Gehülfen zum Staugenschießen ꝛc. konnten sie selbst wählen und diese Gehülfen bezogen ein Taggeld von 30 Kr. auf Rechnung der Forstkasse.

4) Gesez über das Gemeinde-, Bürger- und Beisz-Recht vom 15. April 1828. Art. 35. St. und Reg.Bl. S. 197. V. des Ministerium des Innern vom 26. April 1829. St. u. Reg.Bl. Erg.Band S. 230.

§. 61.

Kaufs-, Ablösungs- und Pacht-Verträge sind in der Regel nur in zwei Originalurkunden auszufertigen und mit den Unterschriften der Contrahenten zu versehen, die eine für die Finanz-Verwaltung, die andere für diejenigen, mit welchen der Vertrag abgeschlossen worden ist. Bei Verträgen, welche zur gerichtlichen Insinuation zu bringen sind, hat die Finanzstelle mit ihrem Original eine Abschrift von demselben der Gerichtsbehörde zu übergeben mit dem Ansuchen, das erstere mit der gerichtlichen Bestätigung zurückzuerstatten. Dieses wird in der Registratur der betreffenden Stelle oder, wenn es zur Abgabe an das Staatsarchiv sich eignete, in diesem aufbewahrt, wo dann in der Amtsregistratur eine beglaubigte Abschrift mit der Bemerkung des Aufbewahrungsortes des Originals zurückbleibt. Wenn Abschriften von der Originalurkunde für den Gebrauch des Amtes oder der höheren Stellen nothwendig werden, so sind sie unentgeldlich von Seiten des Beamten zu fertigen. Die contrahirende Partei kann, wenn sie solcher bedarf, dieselben auf ihre Kosten nach der ihr zugestellten Urkunde anfertigen lassen. Zum Behufe der Genehmigung durch die vorgesezte Behörde ist das Original samt einer vom Forstamtsassistenten beglaubigten Abschrift einzusenden. Die leztere wird mit der Kanzleinumer versehen samt dem Original der betreffenden Beamtung zurückgegeben, von dieser aber der Rechnung beigeschlossen und mit derselben der vorgesezten Behörde wieder eingeschickt, um die Abschrift mit den Collegialacten vereinigen zu können, während das Original dem Forstamte verbleibt und in seiner Amtsregistratur aufbewahrt wird [1]).

Ueber die Ausfolgung von Grund-Documenten an die mit Anlegung der Gemeindebücher beauftragten Commissaire vergleiche man §. 70.

1) V. v. 30. Januar 1839.

Nach einer V. v. 16. September 1828. erhalten die Forstämter nur in solchen Fällen, in welchen eine große Anzahl von Ausfertigungen von einem Kaufvertrag u. s. f. zu machen ist, besondere Abschriftgebühren verwilligt. Es müssen aber dann eigene Anträge auf Entschädigung von ihnen gemacht werden.

§. 63.

Die Forstamts-Visitationen sollen auf alle einschlägigen Verwaltungszweige, namentlich auch auf Besichtigung der Registratur und der Canzleimobilien ausgedehnt und der Erfund jedesmal im Visitationsprotocoll bemerkt werden [1]). Die sämtlichen Bezirksbeamten sollen vom Visitationscommissär über ihr Vernehmen mit dem Oberförster und darüber, was sie in dieser Beziehung zu wünschen haben, gehört werden [2]). (Man vergleiche §. 65.)

Die (durch eine V. v. 26. Mai 1830.) vorgeschriebenen Uebersichten für das K. Finanzministerium (Mezger, §. 63. No. 1—9.) dürfen, mit Ausnahme der Uebersichten über angesezte Forststrafen und über die vorgekommenen Wald-Arealveränderungen, von den Forstämtern nicht ferner mehr gefertigt werden, insofern dieselben die Uebersichten über den betreffenden Gegenstand an die K. Finanzkammer bereits eingesendet haben [3]). Für Fertigung der jährlichen Uebersicht über Veränderungen am Waldareal ist ein eigenes Formular vorgeschrieben worden [4]). Die in der Instruction für

Oberförſter (§. 34.) vorgeſchriebene Ueberſicht über verwilligte Waid=, Gras= und Streu=Nuzungen aus den Staatswaldungen wird auch fernerhin alle 3 Jahre dem K. Finanzminiſterium vorgelegt [3]).

1) V. v. 26. September 1839.

2) V. v. 31. Januar 1829.

Nach einer V. v. 26. November 1827. hatte die Finanzkammer jedesmal dem K. Finanzminiſterium Anzeige zu machen, in welchem Forſte eine Viſitation vorgenommen werden wolle; durch V. v. 25. Auguſt 1829. iſt dieß nunmehr aufgehoben.

3) V. v. 26. Mai 1837.

4) V. v. 18. November 1834.

§. 65.

Zu Eingaben an höhere Behörden, Bittſchriften und dergleichen haben die Forſtämter unter allen Umſtänden Beiberichte zu erſtatten und in denſelben auf etwaige, in derſelben Sache bereits ergangene Verfügungen oder erſtattete Berichte hinzuweiſen [1]). Solche Beiberichte ſollen ſelbſt dann nicht verweigert werden, wenn das Forſtamt die Eingabe nicht unterſtüzen zu können glaubt oder abſchlägige Verfügungen höherer Behörden gegen dieſelben bereits vorliegen [2]). Gnaden=, Unterſtüzungs=Geſuche u. ſ. f., welche vom Königl. Finanzminiſterium oder von dem Könige ſelbſt zu erledigen ſind, werden, wenn in den forſtamtlichen Beiberichten das Nöthige bereits enthalten iſt, von der Finanzkammer nicht mit beſonderem Beiberichte, ſondern nur mit kurzer Marginalbemerkung verſehen dem K. Finanzminiſterium eingeſendet [3]). Bei den vom Forſtamte an das Königl. Finanzmi=

niſterium unmittelbar zu erſtattenden Berichten iſt, wenn in derſelben Angelegenheit bereits früher an die Finanzkammer berichtet oder von dieſer eine Verfügung erlaſſen wurde, die Beilegung von Abſchriften ſolcher früheren Berichte oder Verfügungen nicht erforderlich, ſondern es genügt, wenn in dem forſtamtlichen Berichte an das Miniſterium auf dieſelben hingewieſen wird. Die Beilegung der Berichte, Verfügungen ꝛc. geſchieht ſofort durch die K. Finanzkammer ſelbſt [4]). —

Berichte und periodiſche Ueberſichten ſollen von den Forſtämtern ſtets ſo zeitig ausgefertigt werden, daß ſie *bis zum* Verfalltermin bei der Regiſtratur der K. Finanzkammer eintreffen können. Iſt dieß nicht möglich, ſo hat das Forſtamt unter Angabe der Verhinderungsgründe in einem kurzen Bericht Anzeige zu machen, widrigenfalls eine Ordnungsſtrafe oder die Abſchickung eines Wartboten gegen daſſelbe verfügt werden würde. Wenn auf die Erſtattung eines Berichts ein beſtimmter Termin nicht geſezt iſt, ſo iſt ſolcher zu 6 Wochen von Empfang des Auftrags an anzunehmen [5]). Wenn ein Revierförſter die vorgeſchriebenen Termine bei Uebergabe der ihm obliegenden ſchriftlichen Arbeiten nicht einhält, ſo kann ihm vom Forſtamte die Fertigung derſelben durch einen Forſtpracticanten auf Koſten des Säumigen angedroht und bei weiterer Zögerung die Drohung ſofort vollzogen werden [6]).

Sämtliche Berichte ſollen mit einer Rubrik verſehen werden, in welcher der Gegenſtand des Berichts kurz angegeben wird [7]). In der Rubrik ſoll auch die Quadrangelzahl und die betreffende Vornumer der miniſterial- oder finanz-

kammerlichen Acten angegeben werden; ebenso sind auch im Context des Berichts die Quadrangelzahlen bei jeder betreffenden Stelle anzugeben. Alle von der K. Finanzkammer an das Ministerium einzusendenden Acten müssen mit Umschlagbögen versehen seyn[8]). Auf den forstamtlichen Actenbeilagen soll die Quadrangel in der oberen linken Ecke angebracht seyn, zum Unterschiede von den finanzkammerlichen Acten, wo sie in die obere rechte Ecke zu stehen kommt [9]).

Lateinische und französische Ausdrücke sollen, namentlich wenn sich für dieselben ebenso gute deutsche Worte finden lassen, in Berichten, Verfügungen, Eingaben u. s. f. möglichst vermieden werden [10]).

Die Einsendung von Duplicaten bei Vorlegung von Tabellen u. s. f. an vorgesezte Behörden unterbleibt in der Regel. Fehlanzeigen sind gleichfalls für solche Fälle erlassen, wo ein Gegenstand in einem Revier gar nie zur Nuzung kommt (z. B. Harz in Revieren, welche kein Nadelholz besizen), nicht aber dann, wenn eine Nuzung nur ausnahmsweise in einem Jahre nicht erfolgt ist. Von Berichten und anderen Ausfertigungen, welche bei den höheren Behörden zurückbleiben, ist stets eine Abschrift in der Amtsregistratur zurückzubehalten; bei Amtsübergaben und Amtsvisitationen soll besonders darauf gesehen werden, ob diese Vorschrift gehörig eingehalten worden; Mängel in dieser Beziehung aber sollen auf Kosten des betreffenden Beamten ergänzt werden [11]).

1) V. v. 1. December 1838.

2) V. v. 17. April 1837. V. v. 10. Mai 1807. St. u. Reg.Bl. Seite 125.

3) V. v. 26. November 1835.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 12. Mai 1840.
5) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 14. Auguſt 1834.
6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 28. December 1838.
7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 14. Juni 1841. V. v. 24. December 1816. St. und Reg.Bl. Seite 407.
8) V. v. 22. Januar 1836.
9) V. v. 26. September 1840.
   Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 13. October 1840.
10) K. V. v. 3. April 1819.
11) Nachtrag zur Forſtdienſtinſtruction v. 26. Mai 1857.

§. 66.

Sämtliche öffentliche Bekanntmachungen der Forſtbehörden (wie die Ankündigungen vom Verkauf oder der Verpachtung von Staatseigenthum, von Aufſtreichs- und Abſtreichs-Accorden, ferner Vorladungen, Diebſtahls-Anzeigen u. ſ. f.) ſollen in der Regel in kein anderes Blatt, als in das Landes-Intelligenzblatt, eingerückt werden, außer wenn beſondere geſezliche Anordnungen eine Ausnahme gebieten oder ein beſonderes Intereſſe für die Bekanntmachung in einem beſtimmten Bezirke vorliegt, wo dann gleichzeitig mit der Einrückung in das Landes-Intelligenzblatt auch in anderen Blättern eine Inſertion erfolgen kann [1]); ſo namentlich bei den Holzaufſtreichsverkäufen, welche auch künftig noch immer zugleich in den Bezirks-Intelligenzblättern veröffentlicht

werden [2]). Im Landes-Intelligenzblatt erfolgt die Bekanntmachung, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, in der Regel zweimal (und zwar unentgeltlich, wenn die Kosten die Staatskasse treffen würden, gegen Ersaz von 2 Kreuzern von der Zeile, wenn dieselben von Privaten getragen werden müssen) [1]). Die Ortsvorsteher sind verbunden, nicht allein die im allgemeinen Landes-Intelligenzblatt und die in den Bezirks-Intelligenzblättern erscheinenden, sondern auch alle sonstigen, ihnen aufgetragenen Ankündigungen der Staatsbehörden ihren Gemeindeangehörigen von Amtswegen bekannt zu machen, ohne daß hiefür Ausruferlöhne zu vergüten wären. Sollte sich ein Ortsvorsteher hierin eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, so ist alsbald dem betreffenden Oberamte Anzeige zu machen [3]).

Auf Kosten der Amtskasse geschieht die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nur bei solchen Angelegenheiten, deren Veröffentlichung in einem größeren Bezirke von Nuzen ist, wie bei Holzverkäufen, Accorden u. dergl. Bekanntmachungen von solchen Gegenständen, welche sich lediglich nur auf den betreffenden Amtsbezirk beziehen und sonst auch durch Ausschreiben an die Betheiligten bewirkt werden, sind, wenn sie der Abkürzung wegen durch die öffentlichen Blätter geschehen, vom Kanzleikostenaversum zu bestreiten [4]).

1) V. v. 8. Juni 1841. V. v. 14. December 1820. St. und Reg.Bl. S. 641.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 17. August 1841.

3) V. v. 1. Juli 1841. St. und Reg.Bl. S. 267.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 4. October 1839.

§. 68.

In die Befehlbücher ſollen nur die das Forſt- und Jagd-Weſen betreffenden allgemeinen Befehle und Verordnungen eingetragen werden [1]). Sollte bei Gelegenheit der Entſcheidung über einen einzelnen Fall eine allgemeine Anordnung getroffen werden, ſo iſt auch dieſe in das Normalienbuch einzutragen [2]). Das Normalienbuch iſt mit alphabetiſchem und chronologiſchem Index zu verſehen und wie bisher fortzuführen. Daneben ſind aber gleichwohl die Normalien ſelbſt im Original und zwar nach den Abtheilungen des neu vorgeſchriebenen Regiſtraturplanes zu ſammeln, die Regiſtratur mag nun nach dieſem Plane bereits geordnet ſeyn, oder nicht. Bei den neu angelegten, wie bei den von früher her beſtehenden und nach einem anderen Plane geordneten Regiſtraturen iſt eine ſummariſche Ueberſicht über die Normalien anzulegen und fortzuführen, welche enthalten muß: die Stelle, von welcher der Befehl ergangen iſt, Datum und Kanzleinumer, Betreff, Kaſten, Fach und Faſcikel der Aufbewahrung, Quadrangelzahl [3]).

Die Führung der Bericht-Conceptbücher kann für die Zukunft unterbleiben, dagegen ſind die ſämtlichen Acten nach der Vorſchrift für die Regiſtratur der Forſtämter (man vergleiche die §§. 65. 60.) zu ſammeln und jeder Faſcikel iſt durch Hinweiſung auf die betreffenden Stellen in den Befehl- und Conceptbüchern zu ergänzen [1]).

Im Einlauf-Tagebuch (Diarium) iſt nach der vierten Spalte die Rubrik Canzleinumer der Erlaſſe höherer Behörden einzuſchalten und in dieſelbe jedesmal der betreffende Eintrag zu machen [3]).

Die Kosten des Einbindens der Befehlbücher, Regierungsblätter u. s. f. sind von der Amtskasse zu tragen und nicht aus dem Kanzleikosten-Aversum zu bestreiten [4]).

1) Nachtrag zur Forstdienstinstruction v. 26. Mai 1837.
2) V. v. 22. Mai 1822.
3) V. v. 26. September 1840.
4) V. v. 23. December 1858.

§. 69.

Die Fertigung von Auszügen aus den Denkbüchern der Revierforster durch das Forstamt unterbleibt und es genügt, wenn das Forstamt von denselben von Zeit zu Zeit Einsicht nimmt [1]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1857.

§. 70.

Bei allen vorkommenden Geschäften soll nur solches Papier gebraucht werden, welches das vorgeschriebene Format hat (nach dem General-Rescript vom 22. April 1806, St. und Reg.Bl. S. 51. soll die Höhe eines halben Bogens 1′ 1″ 2‴, die Breite 7″ 2½‴ Decimalmaß betragen). Berichte und Eingaben, welche auf anderem Papier ausgefertigt sind, sollen den Einsendern zurückgegeben werden [1]). Zu allen Tabellen, Erlaubnißscheinen, Citationen u. s. f. haben sich die Forstbeamten bei Strafe von 1 Reichsthaler lithographirter Formulare zu bedienen, deren Druck von der Finanzkammer angeordnet wird und von welchen jedes Forstamt zum eigenen Gebrauche und zur Abgabe an das Revierpersonal beständig einen Vorrath zu halten verbunden ist.

Die Anschaffungskosten sind von den Forstämtern aus ihrem Kanzleikosten-Aversum vorzuschießen. Die Revierförster haben die Auslagen für ihren Bedarf an solchen Formularien (auch für denjenigen an Rugregistern) aus ihrem Schreibmaterialien-Aversum zu vergüten, wogegen dem Schuzpersonal sein Bedarf an Rugregistern unentgeltlich vom Forstamt verabreicht wird [2]), und zwar allem Schuzpersonal, soweit das Strafrecht durch die Forstämter ausgeübt wird und die Rugtags-Gebühren der Staatskasse zufallen [3]). Das Forstamt bezieht als Ersaz hiefür eine Entschädigung von 1 Kreuzer für jeden aus den Rugregistern auszuziehenden Straffall [4]).

Jedem Revierförster sollen über sein Revier die durch die Landesvermessung aufgenommenen Flurkarten, jedem Forstamte über seinen Forst die betreffenden Blätter der großen topographischen Karte zu leichterer Orientirung im Amtsbezirke zugestellt werden. Dieselben sind als Amtserfordernisse in das Inventarium aufzunehmen und sorgfältig zu erhalten [2]). Wenn wegen Erwerbung von Grundstücken, Gebäuden u. dergl. Plane nothwendig werden, so sind solche nicht mehr besonders fertigen zu lassen, sondern die im Druck erschienenen Ortsplane und Flurkarten zu benüzen, zu deren unentgeltlicher Abgabe in solchen Fällen die Registratur des Kataster-Bureaus angewiesen ist. Diese sind dann in Kanzlei-Format zu zerlegen und auf dünnes Baumwollengewebe aufzuziehen. Auf dem Rande der Karte ist sämtliches, auf ihr verzeichnetes, Staatseigenthum mit Meßgehalt, Namen und Benuzungsweise, unter Voranstellung der Katasternummern, kurz anzugeben. Die Karten sind doppelt zu verlangen; ein

Exemplar wird bei der Finanzkammer, das andere bei dem Forstamte aufbewahrt, so daß man sich in späteren Fällen nur auf die Karte beziehen darf [4]).

Für die Einrichtung der forstamtlichen Registraturen wurde ein besonderer Registraturplan vorgeschrieben. Derselbe soll nur auf die neuere Registratur (vom Jahre 1818 an, im Gegensaz zur älteren, vor diesem Zeitpunkt) angewendet werden; wo diese nach einem anderen Plane bereits geordnet ist, soll es dabei sein Bewenden haben [5]); dagegen soll der neue Plan überall befolgt werden, wo die neue Einrichtung einer Registratur vorgenommen wird [6]). Jede Registratur soll mit einem vollständigen Repertorium versehen seyn, in welches die einzelnen Acten-Fascikel nach der Ordnung der Registratur eingetragen werden mit der Bemerkung der Ziffer des Kastens und des Faches, in welchem er aufbewahrt ist. Jeder neu entstehende Fascikel muß alsbald am gehörigen Orte im Repertorium nachgetragen werden, zu welchem Zweck in lezterem bei jeder einzelnen Hauptrubrik und bei jeder Unterabtheilung hinlänglich leerer Raum zu lassen ist. Was die Ordnung der einzelnen Acten-Fascikel anbelangt, so sind die Acten über jede einzelne Materie in General- und in Special-Acten abzutheilen, je nachdem sie allgemeine Anordnungen oder deren Anwendung auf einzelne Fälle, ferner einen Gegenstand im Allgemeinen oder nur seine einzelnen Beziehungen berühren. Die Special-Acten sind, soviel thunlich, wieder nach einzelnen Revieren, Huten und Orten abzutheilen. Die Vereinigung der auf einen und denselben Gegenstand bezüglichen Acten erfolgt in chronologischer Ordnung, so daß die ältesten Actenstücke zu

unterſt zu liegen kommen. Die einzelnen in Einen Actenbund vereinigten Actenſtücke werden der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Zahlen verſehen und jeder Bund erhält einen Umſchlagbogen von ſtarkem farbigem Papier, auf welchem angegeben wird: a) die Behörde, zu welcher die Acten gehören. b) Die Hauptrubrik des Regiſtraturplans und die Unterabtheilung, unter welche die Acten ſich ordnen, nebſt der Ziffer dieſer Unterabtheilung und der Hauptrubrik. c) der beſondere Inhalt des Fascikels, Ort und Jahrgang [5]). — Wenn die neue Einrichtung einer Regiſtratur mit beſonderen Koſten verknüpft iſt, ſo iſt zu derſelben die höhere Genehmigung einzuholen [7]).

Ueber die zum Amte gehörigen Mobilien ſoll ein eigenes Amtsinventarium nach beſonders vorgeſchriebenem Formulare aufgenommen und fortgeführt werden. Die Gegenſtände ſelbſt ſind durch einen örtlichen Waiſenrichter oder einen ſonſtigen Sachverſtändigen taxiren zu laſſen; der ſo taxirte Werth muß vom Taxator im Inventarium ſelbſt beurkundet und dieſes alle 5 Jahre wiederholt werden [8]).

Das Einheizen und Reinigen der Amtszimmer, die Beſorgung der Briefſchaften und Pakete am Wohnſize des Forſtamtes, das Aufwarten an Rugtagen und das Vorbieten von Perſonen im Orte u. ſ. f. iſt Sache des Forſtamtsdieners [9]).

Die Ausfolgung von Grund-Documenten an Güterbuchs-Commiſſaire zum Zweck der Anlegung der Gemeindebücher und der Anmeldung dinglicher Rechte des Staats iſt im Allgemeinen nicht zu verweigern. Es hat aber die Ausziehung der erforderlichen Notizen aus denſelben am Size des Forſtamts und in demjenigen Falle ſelbſt unter Aufſicht des Ober-

förſters zu geſchehen, wenn die Perſönlichkeit des Commiſſairs oder obwaltende Streitigkeiten zwiſchen dem Staat und Gemeinden über Gegenſtände, welche in den Documenten beſchrieben ſind, Nachtheile von unbeaufſichtigter Benüzung fürchten laſſen. Zu dem Ende haben ſich dann die Forſtämter mit den die Anlegung der Güterbücher leitenden Behörden zu verſtändigen [10]).

Ueber die Requiſition von Acten aus dem K. Haus- und Staats-Archiv wurde Nachſtehendes angeordnet:

Geſuche der Bezirksämter an das K. Haus- und Staats-Archiv um Mittheilung von daſelbſt aufbewahrten Acten ſind in der Regel durch die ihnen vorgeſezten Mittelſtellen an das Archiv richten zu laſſen, von welchem ſolche ſofort ausgefolgt werden, wenn nicht höhere Staatsintereſſen, collidirende Intereſſen verſchiedener Departements oder Rechte Dritter Bedenken erregen. In einem ſolchen Falle iſt vom Archiv Anzeige beim K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu machen, von dieſem aber, wenn die Acten das Finanz-Departement betreffen und ihre Mittheilung von der Behörde eines anderen Departements verlangt wird, Communikation mit dem K. Finanz-Miniſterium einzuleiten. Geſuche um Actenmittheilung, welche von den Bezirksämtern ausnahmsweiſe bei dem K. Staatsarchiv unmittelbar einkommen, unterliegen der Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, wenn es ſich nicht um eigentliche Verwaltungsacten handelt, welche zum Wirkungskreis der betreffenden Stelle gehören und ohne Weiteres auszufolgen ſind. Geſuche von Privaten, Gemeinden und anderen Körperſchaften, ſind (wenn nicht bei Ausſcheidung der Local-

archive besondere Verbindlichkeiten übernommen wurden, wo dann die Ausfolgung vom Archiv ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums geschieht) stets an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu richten und mit amtlichem Beibericht begleiten zu lassen, in welchem der Zweck der verlangten Mittheilung nachzuweisen ist; bei Gesuchen um Erlaubniß der Benützung des Archivs zum Zweck historischer Forschungen soll in der Eingabe stets der Gegenstand, Umfang und Zweck des Gesuchs bezeichnet werden. Die Mittheilung der Acten an Privaten geschieht, wenn nicht Abschriften genügen, durch Zusendung an die betreffende Bezirksstelle, in deren Amtslocale die Einsicht Statt finden kann. Die Requisitionen der Bezirksämter an das Staatsarchiv geschehen in der gewöhnlichen Form der Berichte, diejenigen der Mittelstellen in Form von Noten an das K. Staatsarchiv [1]).

1) V. v. 28. März 1857.

2) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

In Folge einer V. v. 23. Mai 1827. sind den Forstämtern schon früher von denjenigen Catasterkarten, auf welchen sich Staatswaldungen verzeichnet finden, nach geschehener Rectification je 2 Abdrücke mit den topographischen Numern und mit den Namen der Districte versehen zugestellt worden, wofür der Katasterkasse von der Cameralkasse 24 Kreuzer von jedem Abdruck vergütet wurden.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 17. Februar 1838.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 24. Juli 1840.

5) V. v. 19. April 1856

Der mit derſelben V. gegebene Regiſtraturplan hat folgende Abtheilungen:

I. Allgemeine Gegenſtände.

1) Geſeze und Normalverordnungen. 2) Lagerbücher, Forſt- und Jagdgrenz-Beſchreibungen. 3) Forſtorganiſation. 4) Topographie des Forſts, ſtatiſtiſche Ueberſichten, Forſteintheilung, Denkbücher. 5) Amtsübergaben. 6) Dienſtinſtructionen, Eidesformularien. 7) Forſtviſitationen. 8) Jährliche Verwaltungsberichte. 9) Geſchäftstabelle. 10) Amtstagbuch. 11) Amtsprotokolle. 12) Befehlbücher. 13) Berichte und Ausſchreibconceptbücher.

II. Forſt- und Jagd-Polizei.

1) Im Allgemeinen.

a) Forſtpolizei. — Holzfällungszeit. Holzmaße. Holzaufbereitung (Beſtimmungen hinſichtlich der Größe der Klafter, der Ueberlagen, der Stärke des Scheit- und Prügel-Holzes, der Wellen ꝛc.). Maßregeln gegen Wald-Exceſſe. Beeidigung der Feldſchüzen und Hirten. Allgemeine Vorkehrungen bei Beſchädigungen durch Mäuſefraß, Borkenkäfer, Froſt, Brand u. ſ. f. Anſiedlungen innerhalb oder in der Nähe der Waldungen. Aufſtellung eines außerordentlichen Schuzperſonals. Streife.

b) Jagdpolizei. — Gewehrberechtigungen. Gemeindewild- und Flug-Schüzen. Wildſchaden. Wildzäune. Waldverbot. Hege- und Pürſch-Zeit. Reißende und wüthende Thiere. Streife gegen Wilderer. Belohnungen für die Einfangung von Wilderern. Ehemalige freie Pürſch.

Es können Acten vorkommen, die ſich auf Forſt- und Jagdpolizei zugleich beziehen. Dieſe ſind, wenn ſie nicht getrennt werden können, in einem beſondern Abſchnitt anzuführen.

Die Forſt- und Jagd-Polizei in Beziehung auf die Waldun-

gen und Jagden der Staatsfinanz-Verwaltung fällt mit der Verwaltung der Staatswaldungen und Staatsjagden zusammen.

2) Aufsicht über die Waldwirthschaft und Jagdausübung der Gutsherrschaften.

a) Waldwirthschaft. — Forstschuz (hierunter namentlich auch Weideverhängung). Waldbau. Forstnuzung (Classificationsregister, Nuzungsplane). Waldverwüstungen (Maßregeln dagegen). Waldausstockungen. Waldanlagen. Dienstpersonal (dessen Verpflichtung ꝛc.).

b) Jagdausübung. — Uebermäßiger Wildstand. Wildschaden. Jagdverwüstung. Wildparke der Standesherrschaften.

3) In Beziehung auf die Waldungen und Jagden der Gemeinden und Stiftungen.

a) Leitung der Waldwirthschaft. — Forstschuz (Weideverhängung ꝛc.). Waldbau (Culturplane, Culturnachweisungen). Waldnuzung; Hauptnuzung (Classificationsregister, Waldbeschreibungen, Nuzungsplane, Fällungsnachweisungen ꝛc.); Nebennuzungen. Waldvertheilungen. Waldausstockungen. Waldanlagen. Erwerbungen und Veräußerungen. Holzmagazine der Gemeinden. Schuzpersonal (dessen Beeidigung ꝛc.). Gemeinde-Waldmeister.

b) Aufsicht über die Jagdausübung.

4) In Beziehung auf die Waldungen und Jagden der Privaten.

a) Aufsicht über die Waldwirthschaft. — Forstschuz (Weideverhängung ꝛc.) Waldbau. Forstnuzung (Classificationsregister, Nuzungsplane ꝛc.). Waldverwüstungen, Maßregeln dagegen. Waldausstockungen. Waldanlagen. Dienstpersonal (dessen Verpflichtung).

b) Aufsicht über die Jagdausübung. — Wildschaden. Jagdverwüstung.

III. Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit.

1) Im Allgemeinen.

a) Forstgerichtsbarkeit. — Strafen, Confiscationen, Holz- und anderer Schadens-Ersaz (Rugregister, Rugprotokolle). Strafbezug in fremden Waldungen. Strafrecurse gegen Erkenntnisse der Gemeindeobrigkeiten; gegen Erkenntnisse des Forstamts. Strafnachlaß-Gesuche. Strafverwandlungen. Strafabverdienung in Waldgeschäften; auf Torfstichen und in anderen Geschäften außerhalb der Waldungen. Strafanweisungen für die Cameralämter; für die Gemeinden und andere Waldeigenthümer. Gefängnißstrafen (deren Vollziehung, Arrestkosten, Gefängnisse). Strafnachweisungen. Rugtagsgebühren. Anbringgebühren. Habituirte Forstfrevler. Ausländische Forstfrevler. Vergehen, anderen Behörden zur Bestrafung übergeben, den Gerichten, den Oberämtern, den Regiments-Commando's, der Finanzkammer.

b) Jagdgerichtsbarkeit. — Jagdexcesse. Wildereien.

2) In Beziehung auf die Waldungen und Jagden der Gutsherrschaften.

a) Forstgerichtsbarkeit. — Forstgerichtsbarkeit der Gutsherrschaften.

b) Jagdgerichtsbarkeit. — Jagdgerichtsbarkeit der Gutsherrschaften.

3) In Beziehung auf die Waldungen und Jagdrechte der Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

a) Forstgerichtsbarkeit. — Strafrecht der Gemeindeobrigkeiten. Forststrafbezug der Waldeigenthümer.

b) Jagdgerichtsbarkeit.

IV. Nuzbare Rechte der Finanzverwaltung.

1) In Beziehung auf die Waldungen. — Holzzehente. Verdrittlungsrecht. Eichennuzungsrecht in Gemeindewaldungen,

auf Allmanden. Harzrecht. Aeckerichrecht. Stammmiethe. Forſtzinſe. Frohnen.

2) In Beziehung auf das Jagdweſen. — Hundeaufſtockung. Frohnen.

V. Verwaltung der Staatswaldungen.

1) Sicherung des Waldeigenthums. — Waldvermeſſung, Grenzberichtigung. Revierkarten. Renovationen. Rechtsſtreitigkeiten.

2) Waldbau. — Culturvorſchriften. Culturplane, Culturnachweiſung. Regiſter über nicht beſtockte Flächen. Culturkoſten: Ueberſchläge, Accorde, Verzeichniſſe. Waldſamen- und Pflanzen-Bedarf. Samenmagazine. Baumſchulen. Weg-, Brücken- und Ufer-Bau.

3) Forſtnuzung.

a) Hauptnuzung. — Vorſchriften, die Waldeinſchäzung betreffend. Claſſificationsregiſter. Ordnungs- und Taxations-Regiſter. Waldbeſchreibungen. Nuzungsplane. Schlagführung, Schlagvermeſſung. Holzfällung, ordentliche und auſſerordentliche. Holzhauerlöhne. Holzabſtich. Holzbedürfniß-Regiſter. Verwendungsentwurf. Naturalverwendung: Abgaben zum eigenen Bedarf, an die Hütten- und Salz-Werke, zum Floß und in die Holzgärten; zu Beſoldungen, aus Gnaden. Holzabfuhr. Holzpreißbeſtimmung. Holzverkauf: in feſtgeſezten Preißen, im Aufſtreich. Waldhammer. Holzäxte. Vergütung des Schadens durch Holzabfuhr.

b) Nebennuzungen. — Windfälle, Duft- und Schnee-Brüche. Erndtewieden, Beſenreis. Rinde. Stockrodungen, Maſern-, Scheide- und Leſe-Holz. Spachen und Spähne. Weide, Gräſerei, Streue. Wildobſt, Moſt, Aeckerich. Holzſamen. Harz, Theerbrennen. Sauerklee. Steinbrüche, Lehm-, Thon-, Sand-, Kies-, Mergel-Gruben. Torf. Kohlplakten. Verpachteter Waldboden.

Wo die Flößerei betrieben wird, kommt hier zu ſtehen:

V. b. Flößerei.

1) Im Allgemeinen. — Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Flößerei, Floßzeit ꝛc. Aufſicht über die Flößerei. Einnahmen aus dem Floßregal: Conceſſionsgelder für Benüzung der Floßſtraße, Waſſerzoll; Floßfrevel und Strafen; Waſſerzinſe aus Floßſeen. Abgaben der Flößer an Mühlen- und Fiſcherei-Beſizer, Stellbretter, Durchlaßbretter. Holzabgaben aus Gerechtigkeit zu Waſſergebäuden für die Flößerei.

2) Flößereibetrieb. — Schlittwege, Rieſen, deren Anlegung und Unterhaltung. Floßſeen, Anlegung und Unterhaltung derſelben; Seeknechte. Floßſtraßen; Unterhaltung, Waſſerräumungskoſten. Floßrechen. Holzbeifuhr zum Flößen. Floßholzabſtich. Diäten des Forſtperſonals von Floßgeſchäften. Floßabgang, Sinkholz. Nachtrieb. Entſchädigungen wegen der Flößerei. Floßperſonal. Flößereiverpachtung.

VI. Verwaltung der Staatsjagden.

1) Sicherung der Jagdrechte. — Jagdbeſchreibungen. Erhaltung und Berichtigung der Jagdgrenzen. Renovationen. Rechtsſtreitigkeiten.

2) Erhaltung der Wildbahn. Sulzen, Solen. Wildbretfütterung, Wildkrankheiten.

3) Jagdnuzung. — Selbſtverwaltung der Jagden. Koppeljagden. Jagdgeräthſchaften. Jagdkoſten, Schuß- und Fang-Gelder. Jagdverpachtung. Wildbretlieferungen. Richtſtätten. Jagdberichte. Nebennuzungen: Wilde Fiſcherei, wilde Bienen, Ameiſeneier, Schnecken. Hundetaxe. Hofjagd.

VII. Laſten der Staatswaldungen und der Staatsjagdrechte.

1) Der Staatswaldungen. — Grundabgaben. Amts- und Gemeinde-Anlagen. Dienſtbarkeiten: zu Holzabgaben an Be-

rechtigte, Erndtewieden, Weide, Gras, Streue, Harz, Holzzehenten, fremde Jagdrechte in Staatswaldungen.

2) Der Staatsjagdrechte. — Wilddretdeputate.

VIII. Grundstocksveränderungen.

Erwerbungen und Veräußerungen von Waldungen, Jagdrechten ꝛc. Ablösung von forsteilichen Rechten, Frohnen. Abkauf von Dienstbarkeiten der Staatswaldungen. Waldabtretungen an Holz- und Weide-Berechtigte. Waldausstockungen. Waldanlagen.

IX. Etat-, Rechnungs- und Registratur-Wesen.

1) Etat- und Rechnungs-Wesen. — Verordnungen in Etat- und Rechnungs-Sachen. Forstgeld-Etats. Materialrechnungen. Waldsamenrechnung. Wilddretrechnungen. Rechnungsrevisions-Bemerkungen.

2) Registraturwesen. Verordnungen in Registratursachen. Registratureinrichtung. Repertorium über die Registratur.

X. Forst- und Jagd-Personal.

Prüfungen. Dienstbewerbungen. Dienstledigungen und Wiederbesezungen. Beeidigung. Dienstentlassung; Entlassungsgesuche. Versezung. Pensionirung. Quiescenz. Amtsverweserei. Amtssiz-Veränderungen. Besoldungen. Besoldungsholz. Amtswohnung. Uniformirung. Pferderationen. Diäten. Gratialien und außerordentliche Belohnungen. Umzugskosten. Personal- und Conduite-Listen. Belobungen. Untersuchungen gegen Forstdiener wegen Vergehen. Urlaubsgesuche. Heirathsgesuche. Verbotener Gewerbebetrieb. Forstamtsdiener.

XI. Amtserfordernisse.

Inventarium über die Geräthschaften zum amtlichen Gebrauche. Anschaffung von Büchern, Regierungsblatt, Intelligenzblättern, amtlichen Geräthschaften, Meßwerkzeugen ꝛc. Schreibmaterialien. Druckkosten. Buchbinderkosten. Postgelder. Botenlöhne.

Acten über einzelne Gegenstände, für welche etwa in diesem Registraturplan keine Specialrubrik gegeben seyn sollte, sind in der Registratur und im Repertorium unter der geeigneten Abtheilung einzureihen.

6) V. v. 26. September 1840.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 30. Mai 1836.

Nach einer V. v. 31. December 1827. sollten aber die Kosten für Einrichtung und Renovation der Registraturen bei der Forstverwaltung die Summe von jährlichen 6000. Gulden nicht übersteigen.

Nach einer V. v. 29. September 1826. sollen die Registraturkästen der Revierförster verschlossen seyn; sie sollen ohne Anstrich je nach der Oertlichkeit etwa 6½′ hoch, 4½′ breit, 1½′ tief und so gefertigt werden, daß sie in der Höhe beiläufig 5, in der Breite 4 Fächer enthalten. Eine der Horizontalreihen sollte ohne Fächer gelassen werden, um darin Karten ꝛc. aufbewahren zu können.

Nach einer V. v. 17. Januar 1820. geschieht die Anschaffung und Erhaltung der Amtssigille und Registraturkästen bei den Forstämtern auf Kosten der Amtskasse und nicht des Kanzleikosten-Aversums. Man vergleiche aber die neueren Anordnungen in dieser Beziehung bei §. 44.

8) V. v. 14. April 1840.

Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 26. Mai 1840.

9) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 17. Januar 1840.

10) V. v. 30. April 1840.

11) V. v. 4. Juli 1840. (K. V. v. 17. Mai 1840.)

§. 71.

Die Abrugung aller Forstvergehen, welche in den auf der Gemeindemarkung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen verübt werden, steht den Gemeinde-Behörden innerhalb des ihnen zugewiesenen Strafmaßes zu [1] (über die Strafbefugniß des Gemeinderaths vergleiche man Mezger §. 71.; der Ortsvorsteher kann bis auf die Hälfte der vom Gemeinde-Rath auszusprechenden Strafen, somit in Gemeinden 1. Classe bis auf 4 Reichsthaler und 2 Tage Gefängniß, in Gemeinden 2. Classe bis auf 3 Reichsthaler und 1½ Tage Gefängniß, in Gemeinden 3. Classe bis auf 2 Reichsthaler und 1 Tag Gefängniß für sich erkennen) [2]. Ausgenommen von der Strafgerichtsbarkeit der Gemeinderäthe bleiben aber die einer Gemeindemarkung zugetheilten, jedoch vom Gemeindeverbande befreiten Waldungen, welche grundeigenthümliche Bestandtheile einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes bilden, und zwar nicht blos dann, wenn der Besizer durch eigene Beamte die Forstgerichtsbarkeit ausübt, sondern auch außerdem, wenn sie durch eigene Schuzdiener begangen werden, welche die entdeckten Frevel bei dem K. Forstamte anbringen. In den eigenthümlichen Waldungen der Standesherren und der Rittergutsbesizer, welche eine eigene Markung bilden und einer Gemeinde blos in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, findet die Forststrafgewalt der Gemeinderäthe ohnedieß nicht Statt. Die Waldungen der K. Hofdomainenkammer sind denen der Standesherren, welche die Forstgerichtsbarkeit durch eigene Beamte ausüben, gleich zu behandeln. Die in Staatswaldungen begangenen Forstvergehen werden ohne Unterschied,

ob die Waldungen einer Gemeindemarkung angehören, oder blos in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, von den K. Forstämtern bestraft. Forstfrevel, welche von Königlichen, hofkammerlichen, standesherrlichen und ritterschaftlichen, in keinem Dienstverhältniß zur Gemeinde stehenden Forstdienern in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen entdeckt werden, sind wie bisher bei dem K. Forstamte, beziehungsweise dem K. Hofkameralamt, der standesherrlichen oder ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung anzubringen und von diesen abzurügen [1]). Dagegen sind solche in Gemeinde-Waldungen begangene Vergehen, welche von einem Staats-Forstdiener entdeckt werden, der mit besonders erhaltener Erlaubniß und gegen eine eigene Belohnung den Schuz jener Waldungen versieht, nicht bei dem K. Forstamte, sondern bei dem Gemeinderathe zur Bestrafung anzuzeigen [2]). Hinsichtlich der auf fremder Markung gelegenen Stiftungswaldungen ist den Stiftungsräthen die Befugniß eingeräumt, wenn sie für den Schuz derselben eigene Waldschüzen aufgestellt haben, die von diesen entdeckten Frevel dem Forstamte, dessen Gerichtsbarkeit mit der des Gemeinderaths (der gelegenen Sache) concurrirt, anzeigen zu lassen; wogegen, wenn ein Gemeinde-Waldschüz jene Waldbezirke begeht, und einen Frevel darin entdeckt, derselbe die Anzeige hievon ausschließend bei dem Gemeinderathe zu machen hat [3]).

Diejenigen Gemeinderäthe, welche sich in Forststraffachen Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, sind vom Forstamte zu gehöriger Erfüllung ihrer dießfallsigen Obliegenheiten nöthigen Falls mittelst Erkennung von Ordnungs-

strafen gegen den zunächst verantwortlichen Ortsvorsteher unter Vorbehalt des Recurses an die K. Finanzkammer anzuhalten [5]).

1) V. v. 15. März 1836. St. und Reg.Bl. Erg.Band S. 468.
2) Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 21. März 1822. St. und Reg.Bl. S. 151.
3) V. v. 19. Mai 1833.
4) V. v. 3. November 1810.
5) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 16. Juni 1837.

§. 72. 73.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Häuser sind durch einzelne Verträge, welche nach und nach mit dem größeren Theile derselben abgeschlossen und in Form von K. Declarationen veröffentlicht wurden, geordnet worden [1]). Diejenigen Häuser, deren Verhältnisse noch nicht besonders geordnet sind, sollen vorläufig factisch nach der Analogie des Vertrags mit dem Hause Thurn und Taxis behandelt werden [2]). Hienach haben die Standesherren durch ihre Gerichts- und Forst-Behörden die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forstverwaltung nach den K. Gesezen und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie die Königlichen Behörden in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung rechtmäßig hergebracht, sowohl in ihren eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ihrer Besizungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen; dagegen haben sie das hiezu erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen, sowie allen

sonst mit Ausübung jener Gerechtsame verbundenen Aufwand zu tragen. Die sämtlichen aus dieser Ausübung fließenden Einkünfte, namentlich aber alle von den standesherrlichen Beamtungen angesezten Forststrafen, werden, soweit solche nicht Anderen gebühren, von den standesherrlichen Kassenämtern bezogen. Den Staatsbehörden, insbesondere den K. Finanzkammern, steht die Oberaufsicht über die standesherrliche Forstverwaltung, wie über die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit ꝛc. zu [3]).

Ausländer, welche ein Rittergut im Lande erwerben, können, so lange sie nicht in das würtembergische Staatsbürger-Recht aufgenommen und Mitglieder der Ritterschaft des Königreichs geworden sind, nur die allgemeinen Privateigenthums-Rechte ausüben, nicht aber die nur dem ritterschaftlichen Adel in Beziehung auf das acquirirte Gut zustehenden Rechte, namentlich Gerichtsbarkeit und Polizei. Hinsichtlich der zum Gute gehörigen Waldungen werden sie wie jeder andere Private behandelt [4]).

In Beziehung auf die der K. Hofdomainenkammer zustehende Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, Forst-Polizei und die eigene Verwaltung ihrer Waldungen finden die in dieser Beziehung für die Grundherrschaften des hohen und niederen Adels gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Namentlich ist den K. Forstbehörden die Oberaufsicht über die Forstverwaltung und das Forst- und Jagd-Personal der K. Hofdomainenkammer gleichfalls vorbehalten. Die von den K. Hof-Kameralämtern erkannten Strafen fallen nach Abzug der Delationsgebühren der K. Hofkammer zu, ebenso die Strafen, welche die K. Forstämter bei Forst- und Jagd-

Excessen erkennen, die von Staatsforstschuzdienern in hofkammerlichen Waldungen entdeckt und bei den K. Forstämtern angebracht werden. Strafnachlaßgesuche sind von den Hofkameralämtern der K. Hofdomänenkammer vorzulegen [5]).

Die K. Forstämter haben darauf zu achten, daß die den Pfarreien oder anderen Stellen zur Nuznießung überlassenen herrschaftlichen Waldungen nachhaltig benüzt und gehörig beschüzt werden. Die Bestellung der Hut und der damit verbundene Aufwand liegt zunächst dem Nuznießer ob [6]).

1) Von den 18 fürstlichen Familien sind bis jezt Verträge abgeschlossen mit 1.) Thurn und Taxis d. 18. Aug. 1819. Reg.Bl. Nro. 56. Vollzugs-Instruction v. 12. Juni 1823. Reg. Bl. Nro. 48. 2.) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein d. 27. Oct. 1823. Reg. Bl. Nro. 61. Ferner K. V. v. 28. Febr. 1824. Reg.Bl. Nro. 13. v. 1. Juni 1835. Reg.Bl. S. 260. 3.) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg d. 27. Dec. 1825. Reg.Bl. Nro. 41. Ferner K. V. v. 8. April 1830. Reg.Bl. S. 165. 4.) Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen d. 27. Dec. 1825. Reg.Bl. Nro. 41. Ferner K. V. v. 7. Dec. 1829. Reg.Bl. S. 165. 5.) Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg d. 27. Dec. 1825. Reg.Bl. Nro. 41. K. V. v. 23. Juni 1831. Reg.Bl. S. 255. u. v. 30. April 1832. Reg.Bl. S. 127. 6.) Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg d. 27. Dec. 1825. Reg.Bl. Nro. 41. K. V. v. 27. Oct. 1825. Reg.Bl. Nro. 48. v. 23. Juni 1831. Reg.-Bl. S. 255. u. v. 30. April 1832. Reg.Bl. S. 127. 7.) Waldburg-Zeil-Trauchburg d. 16. Febr. 1826. Reg.Bl. Nro. 11. K. V. v. 28. Febr. 1826. Reg.Bl. Nro. 15. v. 22. Novbr. 1837. Reg.Bl. S. 571. v. 3. Sept. 1838. Reg Bl. S. 505. 8.) Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst d. 1. Novbr. 1829. Reg.Bl. Nro. 31. K. V. v. 30. Nov. 1829. Reg.Bl. Nro. 59.

9.) Waldburg-Wolfegg-Waldsee d. 10. Febr. 1831. Reg.Bl. Nro. 14. K. V. v. 22. Febr. 1838. Reg.Bl. Nro. 13. vom 25. Juni 1838. Reg.Bl. Nro. 32. 10.) Solms-Braunfels d. 17. Sept. 1833. Reg.Bl. Nro. 38. 11.) Waldburg-Wurzach d. 14. Januar 1834. Reg.Bl. Nro. 8. u. Nro. 9. K. V. v. 22. Februar 1838. Reg.Bl. Nro. 12. 12.) Fürstenberg den 23. Jan. 1839. Reg.Bl. Nro. 7. Ferner von 11 gräflichen Familien mit 1.) Waldegg-Pyrmont d. 25. Aug. 1819. Reg.-Bl. Nro. 57. 2.) Ysenburg-Meerholz den 21. Novbr. 1819. Reg.Bl. Nro. 79. 3.) Erbach-Wartenberg-Roth d. 4. Dec. 1822. Reg.Bl. Nro. 38. 4.) Quadt-Isny d. 8. Mai 1827. Reg.Bl. Nro. 18. K. V. vom 19. Februar 1834. Reg.Bl. Nro. 56. 5.) Königsegg-Aulendorf d. 6. Aug. 1828. Reg.-Blatt Nro. 54. K. V. v. 3. Juli 1829. Reg.Bl. Nro. 53. 6.) Pückler-Limburg d. 17. August 1832. Reg.Bl. Nro. 41.

2) K. V. v. 22. September 1819. Reg.Bl. Nro. 62.

3) Declaration für Thurn und Taxis und Vollzugs-Instruction zu derselben; nach dieser sind die standesherrlichen Forstämter namentlich verbunden, der K. Finanzkammer und den von ihr abgeordneten Commissären allen gewünschten Aufschluß über die Bewirthschaftung der standesherrlichen Forste ꝛc. zu geben. Localuntersuchungen von Seiten der Staatsforstbehörden sollen in standesherrlichen Waldungen vom Oberförster unter Zuziehung der standesherrlichen Forstbeamten vorgenommen werden. Die standesherrlichen Forstämter haben von den innerhalb ihres Bezirks gelegenen Gemeinde- und Privat-, nicht aber von den standesherrlichen Waldungen, Nuzungs- und Kulturplane an die K. Finanzkammern wie die K. Forstämter einzusenden. Waldausrodungen dürfen sie ohne erhaltene Staatserlaubniß nicht anordnen. Die standesherrlichen Forststellen sind in gleicher Weise wie diejenigen des Staates, und nur mit

solchen Forstleuten zu besetzen, welche die Befähigung zu Bekleidung der gleichen Stellen im Staate erhalten haben. Das sämtliche Forstpersonal hat die allgemeinen Forstgesetze und Verordnungen, besonders die Dienstinstruction der Staatsforstdiener gleichfalls zu beachten. Dasselbe wird von dem Standesherrn ernannt, aber erst nachdem die Ernennung vom Könige bestätigt ist, wie das Staatspersonal, übrigens bei den standesherrlichen Beamtungen, beeidigt. In Beziehung auf Entlassung, Pensionirung ꝛc. stehen die Forstbeamten des Fürsten von Thurn und Taxis denjenigen des Staates gleich, was jedoch nicht bei allen standesherrlichen Forstbeamten der Fall ist, da mehreren Standesherrn gestattet wurde, ihre Beamten blos in Privatdienste zu nehmen. Ueber die hier angegebenen Verhältnisse, sowie über einzelne abweichende Bestimmungen sind die Declarationen und die zu ihrer Erläuterung gegebenen K. Verordnungen, namentlich diejenigen für Thurn und Taxis selbst nachzusehen. Im Falle der Verzichtung auf Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei (welche übrigens unbedingt und für immer zu geschehen hat) erhalten die Standesherren ähnliche Vorrechte, wie der ritterschaftliche Adel in diesem Falle. Die Verzichtung ist von mehreren der angeführten Standesherren bereits ausgesprochen worden. (Man vergl. die angeführten Declarationen.)

Forstexcesse, welche von Staatsforstdienern gelegenheitlich in standesherrlichen Waldungen entdeckt werden, sind bei den K. Forstämtern anzubringen und abzurügen, umgekehrt solche, welche standesherrliche Diener in Staatswaldungen entdecken, bei den standesherrlichen Aemtern. — Wo forsteiliche Rechte zwischen dem Staate und einer Standesherrschaft ungetheilt gemeinschaftlich, die Jagdpolizei und Jagdgerichtsbarkeit nur nach den Begriffen von hoher und niederer Jagd zwischen bei-

den getheilt sind, haben die Beamten des Staats und des Standesherrn dieselben gemeinschaftlich zu handhaben. (Vollzugs-Instruction zur Declaration für Thurn und Taxis.)

4) V. v. 12. März 1836.

5) V. v. 28. Juni 1826.

6) V. v. 17. Juni 1826.

§. 76.

Den sogenannten Waldgängern und Waldstreifern, welche ohne einen von der höheren Behörde ausgesezten Gehalt hie und da zu Besorgung des Forst- und Jagdschuzes verwendet wurden, ist das Begehen der Waldungen nicht mehr zu gestatten und es sind derartige Leute für den Forstschuz fernerhin nicht mehr anzustellen und zu beeidigen. Die Forstämter sollen strenge darauf sehen, daß auch ohne solche freiwillige Gehülfen der Forst- und Jagdschuz vom ordentlichen Schuzpersonal gehörig besorgt werde; zugleich soll darauf Bedacht genommen werden, daß Leute, welche sich als Waldgänger treu und zuverlässig gezeigt haben, bei Erledigungen als Waldschüzen angestellt werden [1]).

In Beziehung auf die Vornahme der Haus-Aussuchungen durch das Forstpersonal ist Nachstehendes angeordnet worden:

Das untergeordnete, mit keiner Strafgerichtsbarkeit ausgestattete Forstpersonal (Förster, Forstwart und Waldschüze) kann eine, im Interesse der Bestrafung entdeckter Forst- und Jagdfrevel für nothwendig erachtete Haus-Aussuchung nicht selbstständig anordnen und ausführen; vielmehr hat es dazu den schriftlichen Auftrag des vorgesezten Forstamtes (der stan-

des- oder gutsherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung) an den betreffenden Ortsvorsteher einzuholen, oder, wenn die Umstände den damit verbundenen Verzug nicht erlauben, bei dem betreffenden Ortsvorsteher auf die geeignete dießfallsige Verfügung anzutragen. Dieser hat, wenn ihm ein forstamtlicher Auftrag zukommt, oder wenn er auf den ihm gestellten Antrag die Umstände zu einer allgemeinen oder besonderen Haus-Aussuchung für geeignet erkennt, solche persönlich oder durch ein ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths unter Zuziehung eines weiteren Gemeinderathsmitglieds und des betreffenden Forstdieners vorzunehmen und über das Ergebniß ein kurzes, dem Forstdiener auszuhändigendes Protocoll aufzunehmen. Ist die Haus-Aussuchung nicht am Size des Ortsvorstehers, jedoch in einer Gemeinde-Parzelle, in der sich ein Anwalt befindet, vorzunehmen, so ist, wenn die Angehung des entfernt wohnenden Ortsvorstehers nicht für räthlich erachtet würde, wenigstens der Anwalt anzugehen und von diesem sofort in gleicher Weise wie vom Ortsvorsteher zu verfahren, wenn aber ein zweites Gemeinderathsmitglied im Orte nicht vorhanden ist, ein anderer unbescholtener Einwohner als Urkundsperson beizuziehen. Auf den Antrag des Forstdieners hat der Ortsvorsteher oder Anwalt sogleich mit Bereitwilligkeit alles das, was die öffentliche Ordnung in dem vorliegenden Falle erfordert, wahrzunehmen, hienach die ihm angezeigten Verdachtsgründe rechtlich zu erwägen und über ihren Werth nach bestem Wissen und Gewissen zu erkennen. Würde er in Folge dieses Erkenntnisses den Antrag abzulehnen sich bestimmt finden, so hat der Forstdiener ungesäumt hierüber Anzeige an das

Forstamt (die standes- oder gutsherrliche Forstgerichtsbarkeits-Beamtung) zu erstatten, welches sofort in seiner Instanz in der Sache zu erkennen und zu verfügen hat. Nur wenn ein auf der That betretener Forst- oder Jagd-Frevler vor den Augen des ihn verfolgenden untergeordneten Forstdieners in ein Haus sich flüchten würde, ist dieser berechtigt, das Haus nach demselben augenblicklich selbst zu durchsuchen, ohne erst den Ortsvorsteher oder Anwalt darum anzugehen oder Zeugen dazu anzurufen, und ohne nöthig zu haben, das Ergebniß nachher zur Kenntniß des Ortsvorstehers oder Anwalts zu bringen, es wäre denn, daß die Ausmittlung des Namens des Gefundenen oder die Festhaltung oder Weiterbringung desselben Lezteres erforderte. Ebenso ist dem Forstpersonal unbenommen, in dem Falle, wenn die in dem Schnee oder auf andere Weise sichtbaren, ganz frischen Spuren einer Holzentwendung in einem bestimmten Hause sich verlieren, diese Spuren unmittelbar in das Haus zu verfolgen, vorbehältlich jedoch der nachträglichen Anzeige hievon an den Ortsvorsteher oder Anwalt und der Mitwirkung der lezteren für die etwaige Beschlagnahme des entdeckten Gegenstandes der Entwendung [2]). — Untersuchungen der Sägmühlen bei verübten Excessen können auch fernerhin vorgenommen werden; ebenso besteht das zur Controle der Sägmüller eingeführte Stempeln der Sägklöze fort, wogegen die Beeidigung der Sägmüller und ihrer Dienstleute in Zukunft unterbleibt [3]), und ebenso das Verbot, bei Nacht in den Sägmühlen Klöze zu sägen, aufgehoben ist [4]).

1) V. v. 11. October 1836.

2) Nach einem Decret der K. Finanzkammer für den Schwarz-

waldkreis vom 15. December 1836. gilt ein Gleiches auch von sämtlichen Forstcandidaten, Jägerpurschen und den Söhnen der Förster, welche ohne eine Anstellung mit Gehalt nicht mehr für den Forstschuz beeidigt werden dürfen und deßhalb etwaige Delationen nur auf die für nichtverpflichtete Personen vorgeschriebene Weise zu beweisen hätten.

2) V. v. 31. August 1841. St. u. Reg.Bl. S. 568.

Ueber die Bestrafung rechtswidriger Verhängung einer Haus-Aussuchung vergleiche man §. 86.

Die Zuziehung von obrigkeitlichen Urkundspersonen durch Requisition vom Ortsvorsteher war schon durch ein Generalrescript vom 17. Juli 1770. für die Haus-Aussuchungen vorgeschrieben worden. Durch eine V. v. 16. Mai 1837. wurde den Forstdienern gestattet, ausnahmsweise bei einzeln stehenden Gebäuden, wenn von einer solchen Requisition Nachtheile zu fürchten wären, auch andere unbescholtene Personen als Zeugen zu gebrauchen.

3) V. v. 20. October 1840.

4) V. v. 28. December 1831.

§. 77. 80.

Was die Vertheidigung gegen thätliche Widersezlichkeit und gegen Angriffe von Forst- und Jagd-Frevlern anbelangt, so bestimmt das Strafgesezbuch vom 1. März 1839. hierüber Nachstehendes:

Art. 102. Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden kann, ist erlaubt:

1) gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Ge-

sundheit, Freiheit, oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst;

2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthumes gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenen Diebes begriffen ist;

3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besizthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers ist, sofern die gesezlichen Grenzen nicht überschritten sind, straflos.

Art. 103. Die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten:

1) wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden war, durch welche derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte;

2) wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den Umständen, in welchen sich der Angegriffene zur Zeit des Angriffes befand, nothwendig erschien;

3) wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum nach allen, dem Angegriffenen bekannten, Umständen Schadensersaz zu erwarten war.

Bei Beurtheilung dieser Fälle hat der Richter auf die Persönlichkeit des Angreifers und des Angegriffenen, auf die Gemüthsstimmung des Lezteren und auf die besondere Lage, in der sich beide zur Zeit des Angriffes befanden, Rücksicht zu nehmen.

Die Strafe überschrittener Nothwehr wird nach den Bestimmungen über Körperverlezung und Tödtung (Strafgesezbuch Art. 235—251. 260—273.) bemessen.

Art. 104. Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten.

Art. 105. Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist verbunden, den Vorfall der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen.

Die Unterlassung soll im Falle der Tödtung mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, und wenn ein Unschuldiger deßhalb in Untersuchung gezogen worden, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, im Falle der Verwundung mit Bezirksgefängniß bestraft werden.

Art. 106. Wer, außer dem Falle der Nothwehr, eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder das Leben seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten, oder seiner Geschwister, abzuwenden, ist straflos; doch liegt ihm wie in jenem Falle ob, von der begangenen Verlezung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit in Kenntniß zu sezen.

Die Unterlassung zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Schneidende Werkzeuge dürfen den Leseholzsammlern vom Forstdiener nur ausnahmsweise und zwar dann abgenommen werden, wenn der Betretene noch nach der Betretung mit dem Gebrauche des Werkzeugs fortfährt oder der Schuzdiener Ursache hat, an der Richtigkeit des ihm angegebenen Namens zu zweifeln. Die Confiscation solcher Werkzeuge aber ist nicht begründet [1].

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 22. Januar 1841.

§. 81.

Außerhalb des Waldes darf auf fliehende Wilderer von den Forstdienern selbst dann nicht geschossen werden, wenn die Wilderer mit Wildbret beladen entfliehen. (Man vergl. die bei §. 77. und 80. angegebenen Bestimmungen des Strafgesezbuches, welche hiedurch modificirt werden.) Die Befugniß, auf die im Walde mit Gewehren betretenen Wilderer, wenn sie entfliehen, zu schießen, steht blos dem verpflichteten Forst- und Jagd-Personal, nicht aber auch den Jagd-Berechtigten und Jagd-Pächtern zu [1].

1) V. v. 14. Januar 1840.

§. 86. 87.

Die Verlezung der Dienstpflichten der die Gerichtsbarkeit ausübenden Beamten wird nach folgenden Bestimmungen des Strafgesezbuches bestraft:

Art. 428. Untersuchungsbeamte, welche, ihren Amtspflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennuz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine ihnen obliegende Untersuchung

nicht vornehmen oder einen Angeschuldigten eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sollen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, in leichteren Fällen mit Dienstentlassung, bestraft werden.

Art. 429. Untersuchungsbeamte, welche wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprocesse unterwerfen oder seine Verhaftung verfügen, sind mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, und zugleich, nach Beschaffenheit des Falles, mit der Strafe des im Art. 288. bezeichneten Verbrechens, oder mit der Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung, zu belegen [1].

Art. 430. Untersuchungsbeamte, welche aus grober Fahrläßigkeit, ohne gesezlichen Grund, eine Verhaftung oder Haussuchung vornehmen, sind, auf Klage des Betheiligten, mit Geldstrafe von fünfzehen bis Einhundert Gulden zu belegen.

Art. 431. Beamte, welche, mit absichtlicher oder fahrläßiger Hintansezung der in den Gesezen vorgeschriebenen Formen, die Haft oder eine Haussuchung gegen Jemand verhängen oder vorschriftswidrig einen Verhafteten in eine Strafanstalt abliefern lassen oder darin aufnehmen, unterliegen einer Geldbuße von fünf bis Einhundert Gulden.

Art. 432. Gerichtspersonen, welche einen Angeschuldigten länger als vier und zwanzig Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu sezen, oder einem Verhafteten das ergangene Urtheil nicht binnen vier und zwanzig Stunden nach dessen Eintreffen verkünden, oder denselben länger als vier und zwanzig

Stunden nach eröffnetem rechtskräftigen Urtheile ohne gegründete Ursache in dem Untersuchungsgefängnisse zurückbehalten, deßgleichen Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Strafgefangenen nach Ablauf seiner Strafzeit widerrechtlich in der Anstalt zurückbehalten, sollen für jeden Tag der Verspätung um zehen Gulden, und, falls solche Zögerung über vier Wochen gedauert hat, mit Dienstentlassung gestraft werden.

Sollte die verlängerte Zurückbehaltung des Verhafteten im Untersuchungsgefängnisse oder des Strafgefangenen in der Strafanstalt aus Haß, Rachsucht, Eigennuz, oder sonst in rechtswidriger Absicht geschehen, so ist, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, auf die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu erkennen.

Art. 433. Wenn sich untergeordnete Diener eines Beamten einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig machen, so soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden, vorausgesezt, daß nicht das schwerere Vergehen der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu ahnden ist.

Art. 434. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesezten Strafe mit einer Geldbuße von fünfzehen bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfalle aber, so wie im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sollte die Mißhandlung in der Absicht geschehen seyn, einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, so findet jedenfalls die Strafe

des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte Statt.

Art. 435. Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen, neben der auf die That an sich gesezten Strafe, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, und im Falle einer groben Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Art. 436. Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten, Gefangenwärter und Aufseher, welche die Entweichung eines Gefangenen aus der Strafanstalt oder aus dem Gefängnisse bewirken oder begünstigen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Ist die Entweichung durch die Fahrläßigkeit solcher Beamten oder Diener veranlaßt worden, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden oder Gefängniß bis zu drei Monaten ein.

Art. 437. Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere als die gesezlich verwirkte Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der in dem Art. 228. bezeichneten Strafen erkannt worden, nach Vorschrift der Art. 228. und 229. oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe in Gefängniß besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe zugleich nach Maßgabe des Art. 275. zu bestrafen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkührlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß, an einer Person eine Strafe vollzieht [2]).

Art. 438. Richter, welche bei Entscheidung eines Rechtsstreits oder bei Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses wissentlich Ungerechtigkeiten begehen, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu erwarten.

Dieser Strafe unterliegt auch derjenige Richter, welcher einen Angeschuldigten, dessen Schuld in den Akten erwiesen ist, aus Parteilichkeit entweder lossprícht, oder mit einer gelinderen als der gesezlichen Strafe belegt, oder welcher aus demselben Beweggrunde die erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollzieht.

Art. 439. Wenn ein Justizbeamter wesentliche Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorsäzlich verlezt, so verfällt derselbe in eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis Einhundert Gulden; bei einer bedeutenden Gefährdung oder Beschädigung des Staates oder des Einzelnen, so wie bei Rückfällen, kann Dienstentlassung eintreten.

1) Nach Art. 288. wird Verläumdung bei der Obrigkeit, in der Absicht, gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, je nach der Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft.

2) Die Bestimmungen der Art. 228. und 229. sind folgende:

Art. 228. Wenn in einer Untersuchung über ein Verbrechen, um einen Unschuldigen in Strafe oder um einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verschuldet hat, zu bringen, meineidig geschworen worden ist, so soll:

1) falls die Strafe des angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder in dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte besteht, Arbeitshausstrafe, nicht unter vier Jahren,

2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Zuchthauses steht, Zuchthausstrafe bis zu fünfzehen Jahren,
3) wenn es mit lebenslänglichem Zuchthause oder mit Todesstrafe bedroht ist, fünfzehenjährige bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe gegen den Thäter eintreten.

Art. 229. Hat in Folge solchen Meineides Derjenige, gegen welchen falsch geschworen worden, Strafe erlitten, so ist
1) im Fall der Ziffer 1. des vorhergehenden Artikels Zuchthaus bis zu zehen Jahren,
2) im Falle der Ziffer 2. zehenjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus,
3) im Falle der Ziff. 3. zwanzigjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus, und wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander verständigt haben, den Tod erlitten hat, Todesstrafe zu erkennen.

Die Strafe widerrechtlicher Gefangenhaltung bestimmt Art. 275. des Strafgesezbuches in nachstehender Weise:

Art. 275. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden:
1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Freiheitsberaubung über Ein Jahr gedauert, und mit achtjährigem bis fünfzehenjährigem Zuchthause, wenn der Beleidigte dabei durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besondere Mißhandlungen erlitten hat;
2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht länger als Ein Jahr, jedoch über dreißig Tage gedauert hat, wenn aber dieselbe mit besonderer

Mißhandlung verbunden gewesen, mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren;

3) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage gedauert hat, im Falle einer besonderen damit verbundenen Mißhandlung aber mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 88.

Bei Abwandlung der Forst-Excesse hat jeder Angeschuldigte auf die ordnungsmäßige Vorladung vom Forstamte in Person zu erscheinen. Die Ablegung eines Bekenntnisses durch Beauftragte ist nicht mehr, und die Einschickung eines schriftlichen Bekenntnisses in Verhinderungsfällen ausnahmsweise nur dann zu gestatten, wenn nicht erschwerende Umstände die eigene Vernehmung des Frevlers erforderlich machen. In solchen Fällen muß aber jedenfalls das Geständniß vor dem Ortsvorsteher unumwunden abgelegt, von diesem zu Protokoll genommen und vom Angeschuldigten unter ausdrücklicher Verzichtung auf den Recurs gegen das zu fällende Straferkenntniß unterschriftlich beurkundet werden. Die Unterschrift des Angeschuldigten ist vom Ortsvorsteher als richtig zu bezeugen, ebenso der angegebene Verhinderungsgrund. Das Forstamt hat sofort nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung des Geständnisses mit der Anklage das Erkenntniß zu fällen und dem Ortsvorsteher zur Eröffnung an den Angeschuldigten mitzutheilen [1]).

Ein Reinigungseid darf dem Angeschuldigten unter keinen Umständen abgenommen werden, da durch Gesez vom 23. April 1809. jede Art von Tortur, somit auch die geistige aufgehoben worden [2]).

1) V. v. 13. Februar 1838. Die angeführten Bestimmungen sind in die gedruckten Vorladungs-Formularien der Forstämter aufzunehmen.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 18. September 1837.

§. 90.

Auf die Bestrafung der Forstvergehen finden die allgemeinen Grundsäze des Strafgesezbuches vom 1. März 1839. und des Polizei-Strafgesezbuches vom 2. October 1839., mit Ausnahme der im Art. 93. des Polizei-Strafgesezbuches erwähnten Fälle keine Anwendung, sondern es sind dabei nur die bisherigen Normen, wie solche durch die Forstordnung, die nachgefolgten Generalrescripte und das Herkommen gegeben sind, zu befolgen [1]).

Die Geldstrafen sind nach Gulden, nicht mehr in Reichsthalern anzusezen [2]).

1) V. vom 12. Januar 1841. und Gesez über die Competenz der Gerichte bei Bestrafung von Forstvergehen v. 2. October 1839. St. und Reg. Bl. S. 607. Hienach ist insbesondere eine Recursbeschwerde gegen ein vom K. Forstamte Tübingen gefälltes Straferkenntniß, welche sich auf die 2jährige Verjährung von Polizeivergehen gründete, vom K. Geheimen Rathe durch Beschluß v. 14. April 1841. als rechtlich unbegründet verworfen worden, und findet daher hinsichtlich der Verfehlungen gegen die Forstgesezе wie bisher nur die gemeinrechtliche Verjährung von 20. Jahren Statt. Ueber die Unanwendbarkeit des vom Strafgesezbuch gegebenen Maßstabes der Verwandlung von Geld- in Gefängniß-Strafen hinsichtlich der Forstvergehen vergleiche man §. 101. Hinsichtlich der angeführten Bestimmungen des Polizei-Strafgesezes vergleiche man §. 55. 56. 167.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 21. April 1840.

§. 92.

Wenn weltliche Beamte bei Polizeivergehen von Schulkindern eine Polizeistrafe oder die Ueberlassung der Züchtigung an die Eltern nicht für angemessen erkennen, sondern die Bestrafung solcher Kinder an das Scholarchat verweisen, so hat dieses mit Zuziehung des Lehrers das Vergehen zu untersuchen und die angemessene Strafart zu bestimmen und vollziehen zu lassen [1]).

1) Erlaß des evangelischen Consistoriums v. 29. Nov. 1823. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 350.

§. 95.

Anbring-Gebühren können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Uebertretung, für deren Anzeige eine solche Gebühr gesezlich verwilligt ist, in Folge derselben wirklich mit einer Geldstrafe belegt und das Straferkenntniß rechtskräftig geworden ist. Wird die Uebertretung im Laufe der Untersuchung einer andern zur Anzeige gebrachten Uebertretung entdeckt, so findet eine Anbring-Gebühr nicht Statt [1]). In Beziehung auf Forstvergehen werden Anbring-Gebühren insbesondere auch verwilligt von allen Strafen, welche wegen Uebertretung des Waldverbots [2]), wegen Verfehlung der Pflanzensammler gegen die für sie bestehenden Vorschriften [3]), wegen Veräußerung von im Revierpreiß erhaltenem Bauholz (in welchem Falle der Anbringer die Hälfte der Conventionalstrafe ohne Rücksicht, ob der Betrag das sonstige Maximum von 10. Gulden übersteigt oder nicht, als Anbring-

Gebühr erhält, §. 375. 2. b.) angesezt werden [4]). Ueberhaupt sind Anbring-Gebühren von allen Geldbußen zu verwilligen, welche wegen Uebertretung forstpolizeilicher Anordnungen — namentlich also auch wegen Gebrauchs unerlaubter Wege, wegen Holzabfuhr zu unerlaubter Zeit oder vor der Genehmigung des Verkaufs, wegen Veräußerung von Gerechtigkeitsholz, wegen Fällung nicht ausgezeichneten Holzes in Gemeinde- und Privat-Waldungen — erkannt worden sind. Nicht verwilligt werden Anbring-Gebühren bei allen Ungehorsams-Strafen, zu denen solche Geldbußen zu zählen sind, welche wegen Nichtachtung besonderer Befehle des Forstbeamten oder Forstdieners im einzelnen Falle, sowie überhaupt zu Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens angesezt wurden, z. B. wegen Nichtbeachtung einer erhaltenen Vorladung, wegen unrichtiger Angaben, Verläugnung von Namen, Wohnort, Mitschuldigen, wegen Entspringens bei der Betretung, wegen Nichtbefolgens einer erhaltenen Aufforderung zum Niederlegen von Waffen, Beschimpfung der Forstdiener und dergl. [5]); auch werden bei Bestrafung von Holzhauern wegen Verfehlungen gegen ihre Instruction keine Anbring-Gebühren verwilligt [6]). Bei Entwendung gefällten, aber noch nicht aufgearbeiteten und in Klaftern gesezten Holzes erhält der Delator, wenn der Excedent nicht als Waldfrevler mit Geld gestraft wird, die bei Freiheitsstrafen verwilligten Anbring-Gebühren [7]).

Die Vorschrift, daß die Anbring-Gebühr den Betrag von 10. fl. nicht übersteigen dürfe, ist für die Kameralämter, weil diese nur drei Viertheile des Rugdrittels an die Delatoren verabfolgen, so zu verstehen, daß von dem Drittheil

der Strafe, wenn es auch mehr als 10. fl. beträgt, immer noch der — nach Abzug des Viertheils, welcher für die Kasse bezogen wird — sich ergebende Betrag als Anbring-Gebühr zu verabfolgen ist, soweit solcher nicht 10. fl. übersteigt, oder, was dasselbe ist, daß dem Delator immer der vierte Theil der Strafe, wenn er nicht über 10. fl. ausmacht, ausgefolgt wird; so daß z. B. von einer den Betrag von 40. fl. übersteigenden Strafe die Anbring-Gebühr sich nicht höher, als auf 10. fl. berechnet [8]).

Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweise Erlassung einer Geldstrafe erstreckt sich in gleichem Maße ganz oder theilweise auf die Gebühren der Anbringer und auf die Strafantheils-Ansprüche Anderer, namentlich der Waldeigenthümer, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird. Wo es in besonderen Fällen zu Erhaltung des Diensteifers erforderlich seyn sollte, da kann der Anbringer für die ihm so entgehende Anbring-Gebühr eine besondere Entschädigung erhalten, welche von der Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums abhängig ist [9]). Uebrigens dürfen bereits ausbezahlte Anbring-Gebühren, selbst im Falle eines späteren, ganz oder theilweise bewilligten, Nachlasses der Strafe im Wege der Gnade, vom Delator nicht zurückerstattet werden [10]).

Die Ausfolgung der Anbring-Gebühren kann nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses und erfolgter Mittheilung der Assignationen geschehen, ohne daß wegen etwa noch zweifelhaften Erfolgs des Einzugs der Geldstrafen oder wegen Ungewißheit der Abverdienung eine Zurückbehaltung oder eine spätere Zurückforderung Statt finden dürfte. Wenn

ein Vergehen nicht in Staatswaldungen begangen und die Geldstrafe dem Waldeigenthümer auszufolgen ist, so geschieht die Bezahlung der Anbring-Gebühr nicht aus der Kameralamtskasse, welche dann nur die Rugtags-Gebühren einzuziehen hat. Der Anbringer ist mit seiner Forderung an den Waldeigenthümer, welchem die ganze Geldstrafe, mit Ausnahme der Ruggebühr, zufällt, zu verweisen. Kommt der Staatskasse nur ein Theil der Strafe zu, so ist zwar der Anbringer ebenso, wie wenn die Strafe ganz an die Staatskasse fällt, aus dieser zu befriedigen, dem zu theilweisem Bezug der Strafe berechtigten Waldeigenthümer dann aber nur der ihm gebührende Antheil nach Abzug des Rugdrittels zuzuweisen, wobei das dem Anbringer gegen gleichbaldige Bezahlung in Abzug zu bringende Viertheil der Anbring-Gebühr der Kameralkasse verbleibt [1]).

Ueber die Anbring-Gebühren bei Forstvergehen in den Grenzwaldungen vergleiche man §. 103.

1) V. v. 26. Nov. 1838. St. und Reg.Bl. S. 628.
2) V. v. 2. Juni 1835.
3) V. v. 28. Januar 1841.
4) V. v. 1. September 1838.
5) V. v. 12. Februar 1839.
6) Instruction für die herrschaftlichen Holzhauer vom Jahre 1840.
7) V. v. 29. April 1834.

Nach einer V. v. 2. Dec. 1825. und v. 15. Nov. 1832. sollte bei schwereren, von den Gerichten mit Kreisgefängniß oder höherer Strafe belegten Vergehen, die Finanzkammer nach vorheriger Vernehmung des Forstamts bei dem K. Finanz-Ministerium auf angemessene Entschädigung der Forstdiener für die entgehende Anbring-Gebühr antragen.

8) V. v. 7. Februar 1837.

9) V. v. 11. März 1834. St. und Reg. Bl. S. 297.

10) V. v. 8. December 1840.

11) V. v. 17. Januar 1837.

Bei dem K. Forſtamte Tübingen beſteht mit Genehmigung des K. Finanz-Miniſteriums eine von der zulezt angegebenen Beſtimmung abweichende Praxis in der Art, daß in dem genannten Falle auch der Einzug der Anbring-Gebühr und die Befriedigung des Anbringers aus derſelben dem Waldeigenthümer überlaſſen wird.

§. 96.

Geldſtrafen, welche wegen Einzelnwaidens in Privatwaldungen angeſezt worden ſind, fallen den Beſizern derſelben ebenſo, wie andere Strafen, zu, wenn nicht Herkommen und ſonſtige Beſtimmungen etwas Anderes vorſchreiben oder der Beſizer ſelbſt den Exceß begangen hat [1]).

Die Vollziehung der rechtskräftig gewordenen Forſtſtraf-Erkenntniſſe in Bezug auf Ausfolgung des dem Beſchädigten zufallenden Strafantheils und Schadenerſazes iſt den zu Einleitung der Execution befugten Behörden auf Anrufen des Beſchädigten zu überlaſſen [2]).

Ueber die Ausfolgung der Strafantheile an ausländiſche Waldbeſizer ꝛc. vergleiche man §. 103.

1) V. v. 7. Juni 1831. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 463.

2) V. v. 24. Juli 1832.

§. 97.

In die Strafauszüge für die Kameralämter ſollen nur diejenigen Strafantheile, welche von den Kameralämtern ein-

gezogen werden, verzeichnet, von den übrigen Strafen aber, von welchen der Staatskaſſe blos Sporteln zukommen, ſollen ihnen Sportelverzeichniſſe übergeben werden [1]). Für diejenigen Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welchen als Waldbeſizern Strafantheile zufallen, ſind vom Forſtamte unentgeldlich [2]) abgeſonderte Auszüge über die ihnen zufallenden Strafantheile zu fertigen [1]). Die Strafauszüge ſollen erſt 15. Tage nach der Abrugung abgeſchloſſen [3]) und vom verpflichteten Forſtamts-Aſſiſtenten mit unterzeichnet werden [4]). Die Auszüge, welche den Kaſſen öffentlicher Korporationen zukommen, ſind nicht dieſen unmittelbar, ſondern den betreffenden Oberämtern mit einem ſummariſchen Verzeichniſſe zu übergeben, in welchem zu beurkunden iſt, daß außer den verzeichneten Strafen keine weiteren angeſezt worden ſeyen. Die ſpeciellen Strafverzeichniſſe ſind von den Oberämtern den Einzugsbehörden zuzuſtellen, die ſummariſchen aber zur Vergleichung bei den Rechnungs-Reviſionen in den oberamtlichen Regiſtraturen aufzubewahren [5]).

Den vierteljährlichen Rugtagsdiäten-Verzeichniſſen iſt eine Urkunde über die Zahl der ſämtlichen, in den Straf-Protocollauszügen einſchließlich der Amtsprotocolle der Oberförſter enthaltenen Straf-Poſten des betreffenden Quartals, mit Ausnahme der in die Rückſtände aufgenommenen, beizuſchließen. Die einzelnen Poſten hat der Forſtamts-Aſſiſtent auszuzahlen und ihre Summe zu beurkunden, worauf nach erfolgter Reviſion die feſtgeſezte Entſchädigung (man vergleiche §. 66—70.) von 1. Kreuzer für jeden Poſten vom Kameralamte auszuzahlen iſt [6]).

1) V. v. 14. Juni 1820.

2) V. v. 27. Aug. 1827. Durch V. v. 23. Januar 1822. war die Anrechnung eines Blattgeldes von 4 kr. für dieſelben geſtattet worden.

3) V. v. 16. Juli 1824. Nach dieſer und einer V. v. 17. April 1824. ſind in die Aſſignation, welche im Mai zu übergeben iſt, die Exceſſe von den Monaten Januar, Februar, März, in die im Februar zu übergebende die Exceſſe vom October, November, December aufzunehmen; bei der kameralamtlichen Verrechnung bildet die Aſſignation vom Mai die erſte, die vom Februar die lezte in dem der Uebergabe folgenden Rechnungsjahre.

4) Superreviſionsbemerkung zu einer Rechnung des K. Kameralamts Tübingen v. $18^{39}/_{40}$.

5) V. v. 8. October 1832.

6) Nachtrag zur Forſtdienſt-Inſtruction v. 26. Mai 1837.; ferner V. vom 8. Februar 1838. und Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis vom 19. März 1840. und v. 29. Sept. 1837. Durch lezteres war die Uebergabe der Urkunden an das Kameralamt unmittelbar angeordnet worden.

§. 98.

Die Betretung des Gnadenweges ſteht jedem Geſtraften frei. Begnadigungsgeſuche ſind derjenigen Behörde, welche das Straferkenntniß eröffnet hat, bei Forſtſtraf-Erkenntniſſen der Ortsbehörden aber dem vorgeſezten Forſtamte zu übergeben; von welchem ſie bei einem vom Forſtamte ſelbſt gefällten Urtheile binnen 3. Tagen, bei einem von der Ortsbehörde gefällten binnen 8. Tagen mit Begleitungsbericht und unter Anſchluß der Acten bei Strafe der K. Finanzkammer vorzulegen ſind. (In Beziehung auf Strafnachlaß-Geſuche insbeſondere vergleiche man §. 99.) Geſuche, welche

nach dem Antritt der Strafe in einer Strafanſtalt eingereicht werden wollen, ſind dem Vorſtande derſelben, von dieſem aber binnen 3. Tagen der betreffenden Bezirksbehörde mit einem Zeugniß über die Aufführung des Verurtheilten zu übergeben. Wenn Begnadigungsgeſuche von einem geſezlich vermutheten Sachwalter eingereicht werden, ſo iſt der Verurtheilte ſtets vorher über ſeinen Beitritt zu denſelben zu vernehmen, ehe ſolche Gültigkeit erlangen. Die ſchriftliche oder mündliche Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen, hemmt in der Regel den alsbaldigen Vollzug des Erkenntniſſes, und es iſt dem Verurtheilten in dieſem Falle zu Uebergebung ſeines Gnadengeſuches eine 10.tägige unerſtreckliche Friſt einzuräumen. Verſäumt er dieſe, ſo iſt die Strafe in Vollzug zu ſezen. Wird nach gänzlicher oder theilweiſer Abweiſung eines Strafnachlaß-Geſuches wiederholt um Nachlaß oder auch um Aufſchub der Strafe gebeten, ſo hält dieß den Vollzug der Strafe nur noch in dem Falle auf, wenn neue, ganz erhebliche Gründe vorgebracht werden, welche aber ſtets obrigkeitlich bezeugt oder ſonſt genügend erwieſen ſeyn müſſen. Strafaufſchub dürfen die K. Forſtämter, übrigens nur wegen erheblichen Urſachen, bis zu 3. Tagen, bei Erkenntniſſen, welche ſie ſelbſt oder eine Ortsbehörde gefällt, bis zu 8. Tagen, die K. Finanzkammern aber unbedingt bis zu 4. Wochen bewilligen. Wird längerer Aufſchub nachgeſucht, ſo iſt an das K. Finanz-Miniſterium zu berichten. Uebrigens kann die Finanzkammer, wenn an 2. Ehegatten zugleich eine Gefängniß-Strafe zu vollziehen iſt, Rückſichten auf Familie ꝛc. aber eine aufeinanderfolgende Erſtehung derſelben erfordern, ausnahmsweiſe dem einen von ihnen einen

Aufschub bis zu 3. Monaten verwilligen. Auch kann die Finanzkammer wegen erheblicher Gründe bei schon angetretenen Freiheitsstrafen, welche von ihr oder einer untergebenen Behörde erkannt sind, Unterbrechung bis zur Dauer von 4. Wochen gestatten. Ist ein Nachlaß-Gesuch dem Bittsteller vom K. Finanz-Ministerium mit dem Bedeuten zurückgegeben worden, daß kein Grund vorliege, solches dem Könige mit empfehlendem Berichte vorzulegen, so kann zwar der Bittsteller (außer bei denjenigen Gesuchen, deren Erledigung der Finanzkammer und dem Forstamte selbst zusteht) die Vorlegung an den König dennoch verlangen; es wird dann aber die Strafe nur für den Fall aufgeschoben, daß dieß Begehren sogleich bei Eröffnung jenes Bescheids vorgebracht wird [1]). Gesuche, welche, nachdem sie auf dem Wege des Recurses abgewiesen sind, auf dem Wege der Gnade an den König gebracht werden, erhalten keine Berücksichtigung [2]).

Die Belehrung über die Nothfrist zu Anmeldung des Recurses ist zu Anfang der ruggerichtlichen Verhandlung sämtlichen Angeschuldigten, oder, wenn ihre Zahl zu groß ist, abtheilungsweise den Angeschuldigten eines oder mehrerer Orte zugleich zu ertheilen. Am Schlusse des Protocolls haben die anwesenden Forstbeamten und Urkundspersonen besonders zu beurkunden, daß sämtliche Angeschuldigte jene Belehrung wirklich erhalten haben. Jeder Gestrafte, welcher den Recurs ergreifen zu wollen erklärt, ist sodann über dessen weitere Förmlichkeiten, sowie über die Folgen einer Versäumung derselben zu belehren, und hat die erfolgte Belehrung im Protocoll besonders unterschriftlich zu beurkunden. Bei Forststraf-Erkenntnissen, welche außer den gewöhnlichen Rugtagen

gefällt und eröffnet werden, iſt jeder Geſtrafte beſonders, ſowohl über die Nothfriſt, als auch über die weiteren Formalitäten des Recurſes zu belehren und hat zu beurkunden, daß dieß wirklich geſchehen ſey [3]).

1) K. V. v. 5. April 1835. St. und Reg.Bl. S. 209.

Die Einhaltung der für die Vorlegung von Begnadigungsgeſuchen feſtgeſezten Termine iſt in der Regel nicht möglich, weil zu denſelben ſtets vorher gemeinderäthliche Vermögens- und Prädicats-Zeugniſſe eingeholt und mit den Geſuchen vorgelegt werden müſſen.

Nach einer V. v. 8. Juli 1834. ſollten Geſuche um Aufſchub von Gefängnißſtrafen wegen beſonderer Verhältniſſe ꝛc. von der K. Finanzkammer erledigt werden.

2) K. V. v. 23. Februar 1822.

3) V. v. 16. Juni 1835. Die Eröffnung hat nach einem beſonderen Formular (Schmidlin §. 98. „Zu Ausführung ſeiner Beſchwerde — zuläſſig") zu geſchehen, auf welchem zugleich die Eröffnung vom Angeſchuldigten zu beurkunden und welches mit der Beſchwerdeſchrift vorzulegen iſt. — Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 7. Januar 1835. und v. 23. Febr. 1838.

§. 99.

Alle Geſuche, welche an den König, das K. Finanz-Miniſterium oder die K. Finanzkammer gerichtet werden wollen, können bei dem zuſtändigen Forſtamte mündlich oder ſchriftlich vorgebracht werden. Im erſteren Falle hat der Bezirksbeamte den Vortrag des Bittſtellers nach beſonders vorgeſchriebener Form zu Protocoll zu nehmen und lezteres vom Bittſteller unterſchrieben der K. Finanzkammer vorzu-

legen, dabei aber eine Abſchrift oder einen Auszug bei den Acten zu behalten. Ein Gebührenbezug für dieſes Geſchäft findet nicht Statt. Nur bei allzu verwickelten Umſtänden oder unverſtändlicher Darſtellung kann dem Bittſteller auch die ſchriftliche Einbringung ſeiner Bitte auferlegt werden; auch iſt der mündliche Vortrag unzuläſſig bei den geſezlich nur durch öffentliche Rechtsanwälte vorzubringenden Gegenſtänden und bei Beſchwerden gegen das Forſtamt ſelbſt, nicht aber bei Recursſachen, wenn die geſezliche Friſt eingehalten wird. Gemeinderäthe können, ſtatt einer Recursſchrift, auch einen bloßen Auszug aus dem Gemeinderaths-Protocoll übergeben, wenn lezteres das Vorzubringende enthält. Jeder, der ſeine Gedanken in ſchriftlichem Aufſaze verſtändlich und geordnet vorzutragen vermag, kann für ſich und andere ſchriftliche Eingaben verfaſſen, außer bei den nur durch öffentliche Rechtsanwälte zu beſorgenden Gegenſtänden und bei Recursſchriften, für welche die bisherigen Beſtimmungen auch ferner gelten (man vergleiche Mezger §. 98. 99. 100.). Kein Staatsdiener (ebenſowenig ein Forſtamts-Aſſiſtent, Cameralamtsbuchhalter ꝛc.) darf für Amtsuntergebene, wenn er ſie nicht geſezlich zu vertreten hat, Eingaben verfaſſen. — Die Eingaben ſind dem zuſtändigen Forſtamte, Recurſe derjenigen Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zur Beförderung und Erſtattung des Beiberichtes zu übergeben und nur Monitorien oder Beſchwerden über das zuſtändige Forſtamt oder die Finanzkammer ꝛc. können unmittelbar an den König oder an die Behörde, für welche ſie beſtimmt ſind, eingeſendet werden. (Die Nachtheile der Umgehung dieſer Uebergabe an das Forſtamt bei Mezger §. 98. 99. 100.)

Verfehlungen in Eingaben an den König ſind von derjenigen Stelle zu ahnden, welcher die lezteren zukommen. Recurs=ſchriften, welche von nichtbefugten Perſonen abgefaßt ſind, ſind den Parteien zu Abfaſſung in ordnungsmäßiger Form zurückzugeben, der Verfaſſer aber iſt zur Zurückerſtattung der erhaltenen Belohnung anzuhalten [1]). Dabei kann der betreffenden Partei ein neuer 15.tägiger, vom Tage der In=ſinuation an laufender, Termin beſtimmt werden, mit dem Bedeuten, daß im Entſtehungsfalle ein Verzicht auf die Ue=bergabe einer Recursausführung angenommen und in der Recursinſtanz über die erhobene Beſchwerde nach Maßgabe der vorliegenden Acten werde erkannt werden [2]).

Wenn ein Geſtrafter für nöthig hält, daß der Abfaſſer ſeiner Recursſchrift oder eines Gnadengeſuches Einſicht von den Acten erhalte, ſolches aber auf der Forſtamts=Kanzlei (wo die Einſicht ſonſt in jedem Falle zu geſtatten wäre) we=gen zu großer Entfernung ꝛc. nicht möglich iſt, ſo muß dem Betheiligten auf ſeinen Wunſch eine beglaubigte Abſchrift der Verhandlung gefertigt werden, für welche er 3. kr. vom Blatt als Belohnung des Decopiſten zu entrichten hat. Dieſe Abſchrift geht nun aber in das Eigenthum des Geſtraften über, daher ihre Zurückgabe mit der Recursſchrift nicht ge=fordert werden kann. Vielmehr iſt zu lezterer, wenn jene Abſchrift nicht beiliegt, von Amts wegen und unentgeldlich eine neue Abſchrift für die höhere Behörde zu fertigen [3]).

Geſuche um Nachlaſſe von Geldſtrafen, welche das Forſt=amt oder eine ihm untergebene Behörde erkannt hat, ſind mit forſtamtlichem Beibericht zunächſt der K. Finanzkammer und von dieſer dem K. Finanz=Miniſterium vorzulegen [4]).

Bei Vorlegung von Gesuchen um Nachlaß von Gefängnißstrafen ist dem an das K. Finanz-Ministerium zu erstattenden forstamtlichen Beiberichte kein besonderer Begleitungsbericht an die K. Finanzkammer beizufügen [5]). In den Beiberichten zu Strafnachlaß-Gesuchen ist bei Strafe jedesmal zu bemerken, ob die Geldbuße der betreffenden Kasse zum Einzug und zur Ausbezahlung der Anbring-Gebühren bereits übergeben sey [6]). Auch ist, bei Anträgen auf Milderung von Strafen, welche wegen Vergehen in Gemeinde- und Privat-Waldungen angesezt worden, jedesmal anzuzeigen, in wie weit der Bezug der Geldbuße dem Waldeigenthümer und in wie weit er der Kameralamts-Kasse zukommt [7]).

1) K. V. v. 30. März 1834. St. und Reg. Bl. S. 327. Dieselbe bestimmt noch weiter: Die Gebühr für Fertigung von Eingaben, welche auf lezteren stets anzugeben ist, beträgt mit Einschluß aller Nebenverrichtungen und Auslagen für den ersten Bogen 40. kr., bei Recursschriften 1. Gulden, für jeden der folgenden Bogen 30. kr., bei Monitorien die Hälfte dieser Ansäze. Dabei dürfen aber die Reinschriften nicht ungebührlich ausgedehnt werden und müssen auf eine Seite der Eingabe mindestens 20. Zeilen, auf die Zeile wenigstens 12. Silben kommen. Für außerordentliche Bemühungen (Reisen, Correspondenz ꝛc.) ist noch eine besondere Anrechnung zulässig. Auch dürfen die Parteien mit dem Schriftverfasser über eine von der Taxe abweichende Belohnung besonders übereinkommen; bei Strafe von 5. fl. hat aber dann der lextere auf der Schrift diese Uebereinkunft und die geschehene Bekanntmachung der Betheiligten mit der taxmäßigen Gebühr zu bemerken und von diesen beurkunden zu lassen. Wird ohne solche Uebereinkunft eine höhere, als die taxmäßige Gebühr in Anrechnung gebracht,

so ist der Verfasser zur Zurückgabe des ungebührlich Bezogenen anzuhalten, bei größerer Ueberschreitung selbst mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Unrichtige Angabe der taxmäßigen Gebühr, Klagen der Parteien wegen Ueberforderung sind den Gerichten zum weiteren civil- oder strafprocessualischen Verfahren anzuzeigen.

2) V. v. 7. Februar 1837.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 13. November 1835.

4) V. v. 30. September 1835.

5) V. v. 1. December 1841.

6) V. v. 8. December 1840. und v. 27. Juli 1841. Erstere, sowie ein Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 2. März 1841., schrieben vor, es solle angegeben werden, ob die Anbring-Gebühren bereits ausbezahlt seyen. Dieß ist nunmehr erlassen.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 15. Mai 1835.

§. 100.

Eine bei den höheren Administrativ-Justiz-Stellen vorgebrachte, von diesen aber als unbegründet abgewiesene Nichtigkeitsbeschwerde, ebenso ein von einer solchen Stelle verworfenes Restitutions-Gesuch kann bei dem Geheimen Rathe nicht weiter verfolgt werden [1]).

Gegen die von Administrativstellen innerhalb ihres Ressorts erkannten Strafverfügungen ist ein Recurs an den Richter nicht zulässig. Durch eine bei den Landständen erhobene Beschwerde oder durch die Erklärung, eine solche erheben zu wollen, wird der Vollzug einer Strafe nicht aufgeschoben [2]).

Der Finanz-Minister kann Strafnachlaß bis zum Betrage von 25. Gulden für sich bewilligen. Am Ende jeden Jahres hat er ein Verzeichniß der von ihm verwilligten Strafnachlaß-Gesuche dem Könige vorzulegen [3]).

1) V. v. 24. März 1840.
2) V. des K. Justiz-Ministeriums v. 11. April 1821. St. und Reg.Bl. Erg.Bd. S. 15.
3) K. V. v. 2. Aug. 1828. und v. 27. Januar 1831.

§. 101.

Der Vollzug von Gefängnißstrafen an ortsabwesenden Forstfrevlern ist im Allgemeinen bis zu ihrer Heimkehr und nach Umständen bis zum Ablauf der für Arbeitsverdienst geeignetsten Jahreszeiten zu verschieben. Jedoch bleibt den Forstbehörden überlassen, unter besonderen Verhältnissen den Vollzug der Strafe auch außerhalb des Wohnorts und ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gegen den Frevler einzuleiten [1]).

Die Forst- und Kameral-Aemter haben sich über den Umfang der zur Abverdienung geeigneten Schuldigkeiten und über die Ausdehnung der Abverdienungsarbeiten gegenseitig Mittheilung zu machen, und zwar haben die Forstämter alsbald nach erfolgter Genehmigung der jährlichen Ueberschläge über Kulturen und Weg-Herstellungen, sowie bei außerordentlichen Waldgeschäften, zu welchen Strafschuldner verwendet werden können, die in jedem Revier zur Abverdienung bestimmte Summe dem Kameralamte anzugeben, wogegen lezteres den ersteren genaue, nach Ortschaften abgetheilte, namentliche Verzeichnisse über die uneinbringlichen, zur Abverdienung geeigneten, Schuldigkeiten mittheilt. Die Forstäm-

ter ertheilen dann an die Revierförster die nöthigen Weisungen zu Einleitung der Abverdienung dieser Schuldigkeiten, wobei zuerst auf Abverdienung der Forststraf-Ausstände Rücksicht zu nehmen ist [2]). Dabei haben die Forstämter, um sich in fortwährender Uebersicht über den Gang der Abverdienungen zu erhalten, summarische Verzeichnisse zu führen, aus welchen die Zahl der zum Abverdienen übergebenen Schuldner nach Orten abgetheilt und der Betrag ihrer Schuldigkeiten, sowie die zur Abverdienung getroffenen Einleitungen zu ersehen sind [3]). Die Behandlung dieser Geschäfte wurde in nachstehender Weise noch näher bestimmt: die Kameralämter haben jährlich auf den 1. September aus den Ausstandsverzeichnissen und den Forststraf-Assignationen der 2. ersten Quartale des laufenden Calenderjahres Hauptverzeichnisse der zur Abverdienung geeigneten Ausstände (und zwar für jeden Wohnort von Schuldnern ein besonderes) zu fertigen, welche die Namen der Schuldner in alphabetischer Ordnung und die einzelnen Schuldigkeiten eines jeden bei dem betreffenden Namen unter Hinweisung auf die Seiten des Ausstandsverzeichnisses und der Forststraf-Assignationen enthalten müssen. Diese Verzeichnisse sind spätestens bis zum 15. September dem Forstamte zu übergeben, welches dem Kameralamte hiefür alsbald einen, die Summe der Schuldigkeiten nach Orten aufführenden, Interimsschein ausstellt. Das Forstamt trägt aus den Verzeichnissen die Zahl der Schuldner und die Summe ihrer Schuldigkeiten nach Orten in eine Uebersicht zusammen, vertheilt die Verzeichnisse selbst unverzüglich an die Revierförster und Strafarbeiten-Aufseher, welche den Inhalt mit Bezeichnung der Schuldigkeiten so-

gleich in ihre Abverdienungsliſten eintragen, daß dieß geſchehen ſey, in den Verzeichniſſen beurkunden, ſofort aber leztere dem Forſtamte zurückzugeben haben. Dieſes ſoll die Verzeichniſſe ſpäteſtens bis zum 15. November dem Kameralamte Behufs der Nachweiſung im Ausſtandsverzeichniſſe wieder zuſtellen. Ferner haben die Kameralämter regelmäſſig auf den 15. Februar ähnliche, nachträgliche Verzeichniſſe über die zum Abverdienen geeigneten Forſtſtrafen vom 3. und 4. Quartal, ſowie über die ſonſtigen im laufenden Verwaltungsjahre angefallenen Ausſtände zu fertigen und dem Forſtamte auf den 1. März zu übergeben, von welchem ſolche, nachdem die Sache ganz wie bei den Hauptverzeichniſſen behandelt worden, dem Kameralamte ſpäteſtens auf den 15. April wieder zuzuſtellen ſind. Sollten in der Zwiſchenzeit Behufs der Beſchleunigung des Strafvollzugs oder der Tilgung größerer Schuldpoſten weitere nachträgliche Verzeichniſſe angemeſſen erſcheinen, ſo ſind auch ſolche keineswegs ausgeſchloſſen, ſind übrigens gleichfalls nur durch die Forſtämter zur Vertheilung an die Förſter zu bringen, damit die Forſtämter ſtets eine genaue Ueberſicht über die zum Abverdienen beſtimmten Summen und über die Verwendung der Strafſchuldner behalten. Die Kameralämter haben aus den Verzeichniſſen wegzulaſſen: 1) die Ausſtände ſolcher Perſonen, welche in einer Strafanſtalt ſich befinden und vor 1. Jahr aus dieſer nicht zurückkehren werden. 2) diejenigen Schuldner von Inquiſitionskoſten, mit welchen ſich der Verein für entlaſſene Strafgefangene beſchäftigt, für die Zeit des ihnen zu Berichtigung ihrer Schuld geſtatteten Aufſchubs. 3) überhaupt alle Schuldner, welche im Laufe des Verwal-

tungsjahres wegen bereits vorhandener Hinderniſſe voraussichtlich nicht zum Abverdienen zu bringen ſind [4]).

Die Anforderung zum Abverdienen und die Einberufung der Arbeiter geſchieht von dem die Arbeiten anordnenden Revierförſter durch Schreiben an die betreffenden Ortsvorſteher, in welchen Zeit und Ort, wo die Arbeiter ſich einzufinden und der Aufſeher, bei welchem ſie ſich zu melden haben, namhaft zu machen ſind. Der Ortsvorſteher hat den Strafſchuldnern hievon Eröffnung zu machen, ihnen pünktliches Erſcheinen einzuſchärfen und ſich ihres Abgehens an den Arbeitsplaz zu vergewiſſern, auch diejenigen, welche durch gültige Gründe am Erſcheinen verhindert ſind, ohne Verzug dem Aufſeher anzuzeigen. Der Aufſeher hat täglich zu Anfang und zu Ende der Arbeit auf den Grund des ihm übergebenen Verzeichniſſes von Strafſchuldnern und der etwa vom Schultheißenamt erhaltenen Anzeigen zu verzeichnen, welche Arbeiter erſchienen, welche mit und welche ohne genügende Entſchuldigung ausgeblieben und welche von der Arbeit wieder entlaufen ſind. Dieſe hat der Aufſeher ſofort ohne Verzug dem betreffenden Ortsvorſteher in einem beſonderen Schreiben zu benennen und, wenn die Art der Arbeit es zuläßt, durch denſelben auf einen beſtimmten Tag auf's Neue zur Abverdienung berufen zu laſſen. Der Ortsvorſteher ſoll den Ungehorſam der nicht erſchienenen und der vor der Zeit vom Arbeitsplaz weggelaufenen Schuldner ungeſäumt durch eine in ſeiner Zuſtändigkeit liegende Freiheitsſtrafe ahnden, vor der wiederholten Abſendung an den Arbeitsplaz aber dieſelben für den Fall fortgeſezten Ungehorſams mit Anzeige an das Oberamt und noch empfindlicheren

Strafen bedrohen. Tritt ein fortgeſezter Ungehorſam wirklich ein, ſo hat der Ortsvorſteher ungeſäumte Anzeige bei dem betreffenden Oberamte zu machen, welches ſofort längere Freiheitsſtrafe gegen den Ungehorſamen erkennen, ihn unter Androhung ſchärferer Strafen geeigneten Falls auf's Neue an den Arbeitsplaz abſenden und hievon dem Aufſeher oder Revierförſter Anzeige machen wird. Sind die vorbemerkten Strafen gegen einen Schuldner ohne Erfolg angewendet worden, ſo iſt derſelbe als unbotmäßig zu betrachten und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäger nach Maßgabe der Inſtruction für das Landjägercorps auf den Arbeitsplaz zu transportiren, wo er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufſicht zu halten iſt. Nur wenn im Augenblicke der Abſendung Landjäger nicht zu Gebot ſtehen, kann die Einlieferung ausnahmsweiſe durch bewaffnete Civilconducteurs auf Koſten der Finanzverwaltung bewirkt werden. Diejenigen Strafſchuldner, welche durch Vollbringung ihrer Arbeiten die Schuldigkeit getilgt haben, erhalten hierüber vom Aufſeher ein Zeugniß, welches ſie dem betreffenden Ortsvorſteher vorzuzeigen haben [5]).

In Beziehung auf den Maßſtab bei der Abverdienung, die Geſchäfte, zu welchen Strafſchuldner verwendet werden ſollen ꝛc., bleibt es im Allgemeinen bei den bisherigen Beſtimmungen (Mezger §. 101.). Zu denſelben iſt übrigens noch Folgendes nachzutragen: Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche noch nicht erwachſen ſind, jedoch das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, iſt für 1. Arbeitstag ohne Unterſchied der Jahreszeit ein Lohn von 20. kr. abzurechnen. Kinder unter 14. Jahren ſind nicht zur Arbeit zu-

zulaſſen, ebenſo ohne Einwilligung des Aufſehers keine Stellvertreter [6]). — Zu den Geſchäften, zu welchen Strafſchuldner verwendet werden ſollen, gehört auch das Ausäſten von Bäumen, die an den durch die Waldungen ziehenden Chauſſeen ſtehen, wobei einige herrſchaftliche Holzhauer die Aufbereitung des Reiſigs und mit dem betreffenden Schuzperſonal die Aufſicht und die Anleitung zu beſorgen haben [7]). Zur Ausſaat von Holzſamen, zum Verpflanzen und dergl. ſollen Forſtſtrafſchuldner in der Regel nicht verwendet und eine Ausnahme hievon kann nur bei ſolchen gemacht werden, welche als zuverläſſige und gewandte Arbeiter bekannt ſind und unter gehöriger Aufſicht Geſchäfte, welche mehr Sorgfalt erfordern, gut verrichten [8]). Solche Schuldner männlichen Geſchlechts, welche in den Forſt- und Kameralamts-Bezirken nicht beſchäftigt werden können, ſind zu Arbeiten auf den finanzkammerlichen Torfſtichen und in den königlichen Gärten bei Ludwigsburg zu verwenden [6]). — Geſchäfte, deren Umfang und Zeiterforderniß annähernd beſtimmt werden kann, namentlich Grabenziehungen, ſind den Schuldnern, wenn ſie dazu geneigt ſind, wo möglich im Akkord zu überlaſſen; dabei darf jedoch der akkordirte Lohn die Schuld nicht überſteigen, damit nicht Baarzahlungen für Arbeiten nöthig werden, welche durch andere Strafſchuldner verrichtet werden könnten [2]), auch dürfen dann für Aufſeher in keinem Falle Koſten verrechnet werden [9]). — Die Aufſtellung von eigenen Aufſehern iſt nur bei Waldgeſchäften von größerem Umfange und von längerer Dauer, welche durch Strafſchuldner ausgeführt werden ſollen, geſtattet. Bei Geſchäften von geringerem Umfange geſchieht die Aufſicht in der Regel durch

den Forſtwart oder Waldſchüzen der Hut ohne beſondere Vergütung. In jedem Falle hat der Revierförſter ſorgfältig über ordentliche, möglichſt ſchnelle und vorſchriftmäßige Vollführung der Arbeiten zu wachen [2]). Die Aufſeher erhalten vom Revierförſter namentliche Verzeichniſſe der Schuldner, in welchen die von jedem derſelben abzuverdienende Schuldigkeit und die dafür zu verwendende Arbeitszeit angegeben iſt [5]). Sie haben hienach genaue Abverdienungsliſten zu führen [2]), in welche bei ſtrenger Ahndung die jeden Tag von jedem Einzelnen abverdiente Summe aufzunehmen iſt [10]). Denjenigen Schuldnern, welche ihre ganze Schuldigkeit abverdient haben, ſind von ihnen beſondere, nach beſtimmtem Formulare zu fertigende Scheine hierüber auszuſtellen [2]).

Kurz vor dem Rechnungsabſchluß, ſomit nicht früher als am 15. Juni haben die Revierförſter den Kameralämtern Auszüge aus den Abverdienungsliſten über diejenigen Schuldigkeiten mitzutheilen, welche von der Uebergabe der lezten Liſten oder des lezten Kulturkoſten-Verzeichniſſes an bis zum gedachten Zeitpunkte noch weiter abverdient worden ſind und welche, da das Kameralamt von ihnen noch keine Kenntniß hat, im laufenden Jahre nicht mehr zur Verrechnung und Decretur gebracht werden konnten. Das Kameralamt hat mit dieſen Auszügen die Ausſtandsverzeichniſſe zu Erſparung der Ausſtandsverurkundung zu belegen [11]). Von den Strafabverdienungs-Regiſtern ſind zu Belegung der Strafausſtände keine Duplicate erforderlich, da beide den Verzeichniſſen über Wegherſtellungs-Koſten beigelegt werden und daher bei der Prüfung die Vergleichung des Originals möglich iſt [12]).

Alljährlich auf den 1. Januar sind nach besonders vorgeschriebenem Formular Uebersichten über den Fortgang der Strafabverdienungen zu fertigen und der K. Finanzkammer vorzulegen. Die Strafabverdienungen werden dabei nicht nach Kameral-, sondern nach Forst-Bezirken zusammengestellt. Statt der früheren Anführung des Gesamtbetrags der Forststraf-Ausstände und der Vergleichung desselben mit dem Stand im vorhergehenden Jahre genügt nunmehr die Aufführung der Summe der wirklich zum Abverdienen bestimmten Ausstände mit Unterscheidung der Forststraf- und der sonstigen zur Abverdiennng geeigneten Ausstände. Dieser Summe gegenüber ist die Nachweisung des von sämtlichen Schuldnern an ihren Ausständen Abverdienten zu stellen. Endlich sind die auf diese Weise in den Staatswaldungen ausgeführten Arbeiten nach ihren verschiedenen Arten, als Kultur-, Weg-Arbeiten, Grabenziehungen ꝛc. mit Angabe ihres Umfangs in eigenen Columnen abgesondert aufzuführen [13]).

Die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen findet bei Forstvergehen nach den bisherigen Normen (Mezger §. 101.) Statt; hienach ist insbesondere der Betrag von 1. Gulden einer 24.stündigen Freiheitsstrafe gleich zu achten und der im Strafgesezbuch (Art. 47.) angegebene Verwandlungsmaßstab, sowie die Bestimmungen des Polizei-Strafgesezbuches (Art. 100.) finden keine Anwendung bei dieser Verwandlung [14]). Die Verwandlung der von Administrativbehörden erkannten Geldstrafen steht diesen innerhalb ihrer Strafgewalt zu [15]); wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe die Competenz der vorgesezten Verwaltungsstelle überschreitet, so sind die Gerichte zur Verwandlung zuständig [16]). Der

in dieſem Falle von der K. Finanzkammer anzugehende Gerichtshof kann ſolche, wenn die zu erkennende Gefängnißſtrafe die oberamtsgerichtliche Strafgewalt nicht überſteigt, an das Bezirksgericht übergeben [17]). Uebrigens ſollen in der Regel und wo nicht beſondere perſönliche und örtliche Verhältniſſe eine Ausnahme begründen, die von den K. Forſtämtern angeſezten Geldſtrafen abverdienungsfähiger Forſtfrevler nicht in Freiheitsſtrafe verwandelt, ſondern durch Abverdienen getilgt werden. Nur wenn eine bereits aufgewachſene Strafſchuld nicht ganz oder wenigſtens zum größeren Theil abverdient iſt, ſollen die nachfolgenden Forſtvergehen des Strafſchuldners, auch wenn ſich derſelbe noch nicht in die Klaſſe der habituirten Waldfrevler eignen ſollte, im Wege der ſogleich vorzunehmenden Verwandlung der verwirkten Geldbußen mit Gefängnißſtrafe geahndet werden. Die K. Finanzkammern ſind zwar befugt, auch Geldſtrafen, welche mehr als 14. Gulden betragen, innerhalb ihrer Competenz in Gefängnißſtrafen zu verwandeln; um jedoch die Anhäufung zu großer Strafſummen zu vermeiden, deren Umwandlung in Gefängnißſtrafen endlich von der K. Finanzkammer nicht mehr angeordnet werden könnte, wurde Nachſtehendes vorgeſchrieben: Die K. Kameralämter haben alljährlich auf den 15. September dem Forſtamte Verzeichniſſe über alle diejenigen zahlungsunfähigen Familien zu übergeben, von welchen ein einzelnes Mitglied 14. Gulden und mehr an Forſtſtrafen ſchuldet. In dieſen Verzeichniſſen iſt zugleich der Betrag der Schuld jedes einzelnen Familienmitglieds anzugeben. Wächst die Strafſchuld einzelner zahlungsunfähiger Forſtfrevler durch wiederholte Vergehen ſchnell zu ei-

nem höheren Betrage an, ſo hat das Kameralamt auch in der Zwiſchenzeit dem Forſtamte hievon Nachricht zu ertheilen. Das Forſtamt legt die gedachten Verzeichniſſe und Mittheilungen ſofort unverweilt der K. Finanzkammer vor mit einer Aeußerung über die perſönlichen Verhältniſſe der Forſtfrevler, und die ſonſtigen in Betracht kommenden Umſtände, namentlich darüber, ob es etwa an Gelegenheit zum Abverdienen mangle. Die K. Finanzkammer erkennt nun über die etwaige Verwandlung der Strafſchuld in Freiheitsſtrafe und über das ſonſtige gegen den Schuldner zu beobachtende Verfahren, namentlich auch darüber, ob derſelbe als habituirter Forſtfrevler zu behandeln ſey. Reicht zu Verwandlung des ganzen Betrages einer uneinbringlichen Strafſchuld die Competenz der Finanzkammer nicht aus, ſo kann dieſe, wenn beſondere Gründe, die Gerichte um die Verwandlung anzugehen, nicht vorliegen, einen verhältnißmäßigen Theil der Schuld im eigenen Reſſort in Gefängnißſtrafe verwandeln, den Reſt aber je nach Umſtänden als Ausſtand nachführen oder in abgängige Verrechnung bringen laſſen [1]).

1) V. v. 14. Januar 1840.

2) V. v. 19. Mai 1835.

Nach einer V. v. 20. April 1838. ſollen die Rugtagsſporteln und Schadenerſäze, wenn die Schuldner zahlungsunfähig ſind, gleichzeitig mit den Forſtſtrafen abverdient und in den cameralamtlichen Reſtverzeichniſſen nicht getrennt von dieſen aufgeführt werden.

Nach der V. v. 19. Mai 1835. ſollen Nachlaßvergleiche beim Einzuge des Erſazes von Haft- und Unterſuchungs-Koſten dem Abverdienen vorgezogen werden. Bei Forſtſtraf-Ausſtänden aber ſind Nachlaßvergleiche nicht zuläſſig.

3) V. v. 20. Auguſt 1836.

4) V. v. 28. Juni 1839.

Durch V. vom 20. Aug. 1836. war vorgeſchrieben worden, daß die Forſtämter in den kameralamtlichen Verzeichniſſen nur die geſchehene Uebergabe zum Abverdienen beurkunden, dann aber die Verzeichniſſe dem Kameralamte zurückgeben ſollten, wobei die Ausfertigung beſonderer Empfangsbeſcheinigungen erlaſſen wurde.

Nach einem Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 16. Juli 1839. ſollen die Kameralämter auch nach der Uebergabe der abzuverdienenden Schuldigkeiten noch auf Abſchließung von Nachlaß-Accorden (außer bei den Forſtſtrafen) hinwirken, dabei aber, wenn Baarzahlungen erfolgen, das Forſtamt alsbald hievon benachrichtigen. Das Forſtperſonal aber ſoll dem Kameralamte Nachricht geben, wenn es von Todesfällen, Auswanderungen oder Erbſchaftsanfällen bei den zur Abverdienung übergebenen Schuldnern Nachricht erhält.

5) V. v. 15. Januar 1836. St. und Reg.Bl. S. 46.

6) V. v. 6. November 1835. und v. 9. Februar 1836.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 24. April 1841.

8) V. v. 28. Juni 1839.

9) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 15. September 1831.

10) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 1. Juni 1838.

11) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 21. Auguſt 1839.

12) Nachtrag zur Forſtdienſt-Inſtruction vom 26. Mai 1837.

Nach einer V. v. 1837. (Finanzkammer-Decret v. 25. Mai

1837. sind die Kosten für Anschaffung von Strafabverdienungslisten unter den Elementarkosten zu verrechnen.

13) V. v. 30. April 1834.

14) V. v. 14. October 1840. Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 23. Februar 1841.

Nach dem angeführten §. des Strafgesezbuches soll die Summe von 1—4. Gulden einer 24. stündigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Das Polizei-Strafgesez schreibt den gleichen Maßstab vor.

15) V. v. 2. August 1831.

16) V. v. 26. Juni 1825.

17) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals v. 14. Oct. 1828. St. und Reg.Bl. Erg. Bd. S. 33.

§. 102. b.

Wird ein Vergehen durch Hausaussuchung entdeckt, so sind die etwa anzuweisenden Diäten und Gebühren unter die Untersuchungskosten aufzunehmen und dem Bestraften aufzulegen [1]). Wenn zum Zwecke der Entdeckung eines begangenen Forstfrevels ein zum Strafbezug berechtigter, aber nicht mit der Forstgerichtsbarkeit bekleideter Guts- oder Privat-Wald-Besizer durch seine eigenen Forstdiener eine Hausaussuchung vornehmen läßt, diese jedoch zu keinem Resultate führt, so sind die Kosten derselben zwar auf die Forstkasse zu übernehmen; das Forstamt hat jedoch in jedem einzelnen Falle nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse über diese Uebernahme zu erkennen und dieselbe zu verweigern, wenn die Aussuchung ohne erheblichen Grund vorgenommen wurde. Auch hat es die Aussuchungskosten, welche nur in den Gebühren der Urkundspersonen bestehen können, da Privatschuz-

diener Diäten ꝛc. nicht anſprechen dürfen, gebührend zu ermäßigen [2]).

Habituirten Forſtfrevlern, welche von der Finanzkammer mit Freiheitsſtrafen belegt werden, darf keine Rugtagsgebühr angeſezt werden; wenn eine abgeſonderte Unterſuchung gegen ſolche eingeleitet worden iſt, ſo muß, wenn eine längere Gefängnißſtrafe gegen ſie erkannt werden ſoll, vom Forſtamte mit den Unterſuchungsacten ein Verzeichniß über etwaige Unterſuchungskoſten eingeſendet werden, um mit dem Erkenntniß über die Strafe zugleich dasjenige über den Erſaz der Unterſuchungskoſten fällen zu können [3]).

Die Verzeichniſſe über die Rugtagskoſten ſind ſamt Belegen vierteljährlich mit der Strafnachweiſung vom Forſtamte der Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen [4]).

Für die in Unterſuchungsarreſt befindlichen Gefangenen bezieht der Gefangenwärter 15. kr. Einſchreibgebühr und täglich 6. kr. Wartgeld [5]).

1) V. v. 24. Mai 1836.

2) V. v. 7. Auguſt 1838.

3) V. v. 1. April 1834.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 9. Juli 1839.

5) Criminalgebühren-Ordnung v. 24. Nov. 1826., welche nach einer V. v. 17. März 1840. und vom 1. Dec. 1820. (St. und Reg.Bl. S. 495.) auch auf die den Forſtamtsdienern zu verwilligenden Gebühren ſich erſtreckt.

Eine V. des K. Juſtiz-Miniſteriums über Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängniſſen v. 1. Dec.

1837. findet ſich im Reg.Bl. S. 603., eine ähnliche des Miniſteriums des Innern v. 5. Jan. 1838. im Reg.Bl. S. 42., eine V. deſſelben über Behandlung krätzekranker Gefangener v. 3. Sept. 1829. im Reg.Bl. S. 384.

§. 103.

Der Beſtrafung durch die Gerichte unterliegen im Allgemeinen alle im Strafgeſezbuche aufgeführten Vergehen. Namentlich gilt dieß von der Beſtrafung der Wilderei und der Verlezung des Jagdrechts, der gefliſſentlichen oder aus Fahrläßigkeit verurſachten Anzündung von Waldungen und Torfmooren, der Grenzverfälſchung und Grenzverrückung [1]). Ferner gehört hieher insbeſondere die Beſtrafung der Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums, ſobald der verurſachte Schaden über 10. Gulden beträgt oder aber an ſolchen Gegenſtänden verübt worden iſt, deren Verlezung mit allgemeiner Gefahr verbunden oder deren Erhaltung wegen ihrer Beſtimmung zum allgemeinen Nuzen von Wichtigkeit iſt (Dämme, Uferbauten, öffentliche Wege, Brücken ꝛc.); ebenſo wenn die Beſchädigung an Waldbäumen begangen wurde. In den oben angeführten Fällen, ſowie im lezten Falle dann, wenn der durch Fällung und Beſchädigung der Bäume angerichtete Schaden über 50. Gulden beträgt, iſt von den Gerichten auf Arbeitshaus bis zu 2. Jahren, in leichteren Fällen auf Gefängnißſtrafe von 8. Tagen bis zu 4. Jahren, wenn der geſtiftete Schaden über 200. Gulden beträgt, auf Arbeitshaus bis zu 6. Jahren zu erkennen [2]). Der gerichtlichen Beſtrafung unterliegt ferner auch unter allen Umſtänden die Entwendung von Floßholz, aufbereitetem

Holz und anderen Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, und es ist, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als 5. Gulden beträgt, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte Gefängniß von 8. Tagen bis zu 4. Monaten, bei höherem Werthe Kreisgefängniß, Arbeitshaus oder endlich Zuchthaus, lezteres bis zu 8. Jahren, verwirkt [3]). Als Entwendungen von aufgearbeitetem Holze sind zu betrachten alle Entwendungen solchen Materials, welches vom Holzhauer in diejenige Form gebracht ist, in welcher es von dem Förster gemessen oder gezählt und sofort zum Abgeben bestimmt wird. Diese besteht beim Nuzholze darin, daß der Stamm an beiden Enden abgesägt oder abgehauen und von den Aesten befreit, also zum Abmessen zubereitet ist, beim Brennholze darin, daß das Reisig zu Wellen aufgebunden, das Stamm- und Ast-Holz in 4. lange Stücke getrennt, das Scheiterholz außerdem noch in Scheiter gespalten, bei der Rinde darin, daß sie vom Stamme abgeschält, beim Stock- und Wurzel-Holz endlich, daß es gerodet und gespalten ist [4]). Entwendungen von noch nicht aufgearbeitetem, jedoch bereits gehauenem Waldholze unterliegen gleichfalls der gerichtlichen Strafe des Diebstahls, sobald der Werth des Entwendeten mehr als 5. Gulden beträgt. Erst bei einem Werthe von 5. Gulden und weniger sind solche Entwendungen, sofern es sich nicht von Floßholz, oder von aufgearbeitetem Holz oder von wiederholten Rückfällen handelt (wo die Oberamtsgerichte unter allen Umständen zuständig bleiben), an die K. Oberämter zur Bestrafung zu verweisen [5]).

Verfehlungen gegen die Forstgeseze, für welche die Straf-

gewalt der K. Forstämter und Finanzkammern nicht mehr ausreicht, sind von den Bezirksgerichten, in den die Strafgewalt der lezteren übersteigenden Fällen von den K. Gerichtshöfen nach den vor Verkündigung des Strafgesezbuches befolgten Normen, jedoch unter Anwendung der in jenem festgesezten Strafarten zu ahnden. Die Gefängnißstrafe kann wegen solcher Vergehen bis auf 6. Jahre erstreckt werden, wofern nicht nach Beschaffenheit des Falles noch jezt Arbeitshaus-Strafe zu erkennen ist [6]). — Die Oberamtsgerichte können dabei im Widerspruch mit den K. Forstämtern einen in irgend einer Beziehung zweifelhaften Straffall nicht von sich ablehnen. Die Forstämter haben, wenn dieß geschehen wollte, die Sache den Oberamtsgerichten unmittelbar zurückzugeben und denselben, wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, zu überlassen, ob sie die Entscheidung des K. Gerichtshofes einholen wollen [7]).

Die forstpolizeiliche Aufsicht über Waldbäume, welche nicht auf den als Wald beschriebenen oder zum Wald-Areal gerechneten Flächen stehen, kommt den K. Forstämtern nicht ferner mehr zu (Landesordnung Tit. 110. §. 1.), daher Beschädigungen solcher Bäume, auch wenn die Staats-Finanz-Verwaltung das Eigenthum anspricht, durch die Polizeibehörden zu bestrafen sind [8]).

Entwendungen an ungehauenem Waldholze, an Waldfrüchten, sowie an anderen Walderzeugnissen werden von den Forstämtern nach den Forststrafgesezen abgerügt [9]). Das Gleiche gilt von der Entwendung der durch Windstürme ꝛc. niedergeworfenen Stämme [10]). Außerdem sind die Forstämter zu Erkennung von Ungehorsamsstrafen, wie bisher [11]),

und ebenso zu Bestrafung ungebührlicher Aeußerungen in Eingaben und Vorträgen befugt, welche an sie gerichtet werden [12]). Auch sollen die K. Forstämter, welche sich in der Befugniß, Gefängnißstrafen, die sie zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens erkannt, eines eingelegten Recurses ungeachtet auf der Stelle vollziehen zu lassen, sowohl vor als nach Erlassung des Strafrecurs-Gesezes vom 26. Juni 1826 erhalten haben, von den K. Finanzkammern bei dieser Befugniß in etwaigen Anstandsfällen geschüzt werden [13]). — Ueber die den Forstämtern gegenüber dem untergebenen Forstpersonal zustehende Disciplinarstrafbefugniß ꝛc. vergleiche man §. 55. 56., dieselben §§. auch bei Mezger. Auch gegen Ortsvorstände, welche ihren Weisungen nicht Folge leisten, haben die Forstämter eine Disciplinarstrafgewalt innerhalb ihres gesezlichen Strafmaßes in allen Fällen, in welchen sie nicht als Verwalter von Domanialeigenthum, sondern als Organe der Staatsgewalt, mithin namentlich in Sachen der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei handeln [14]).

Der über Bestrafung von Forstfrevlern mit Baiern, Baden und Hessen abgeschlossene Vertrag (Mezger §. 103.) ist im Wesentlichen auch auf das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ausgedehnt worden. Doch gelten gegenüber von diesem noch folgende besondere Bestimmungen:

Befindet sich ein Ausländer nach Begehung eines Vergehens noch im Inlande, ohne seit dessen Verübung in seine Heimath zurückgekehrt zu seyn, so ist er von den inländischen Behörden nach inländischen Gesezen abzustrafen, die erkannte Strafe aber nöthigen Falls auch von den ausländischen Be-

hörden zu vollziehen; ebenso wenn er sich nicht oder nicht mehr im Inlande befindet, das Vergehen aber einfach ist und eine Untersuchung nicht erfordert, wie bei Ordnungsvergehen von Schriftverfassern ꝛc. Ist jedoch eine Untersuchung nothwendig, so erfolgt solche, sowie die Bestrafung, durch die ausländischen Behörden nach ausländischen Gesezen auf die Anzeige der Behörden des Inlandes, welche zugleich die Strafe, die der Frevler im Inlande verwirkt hätte, anzuzeigen haben. Hat ein Inländer im Auslande eine diesseits nicht verbotene Handlung verübt, so wird er im Inlande deßhalb nicht bestraft, auch nicht ausgeliefert; doch kann ihn der verlezte Staat nachträglich noch zur Strafe ziehen, wenn er sich wieder auf seinem Gebiete betreten läßt. Ausländer, welche im Inlande bei einem Frevel auf der That betreten werden, können vom Forstpersonal verhaftet und entweder an die Behörde ihres Wohnorts oder aber an die inländische Behörde abgeliefert werden, in welch lezterem Falle die Bestrafung von dieser nach inländischen Gesezen erfolgt. Ist ein Forstercesß dergestalt durch Erkenntniß erledigt, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde an das dem Bestraften vorgesezte Amt bei Strafe von 1 — 5. Gulden einen Protocollauszug mitzutheilen, in welchem Name und Heimath des Gestraften und des Anzeigers, die Bezeichnung des Frevels, der Strafe, der Anzeige-Gebühr, des Schadenersazes, ferner der Tag der Anzeige und des Erkenntnisses enthalten ist. In besonderen Fällen werden auf Verlangen auch die Untersuchungsacten selbst oder Abschriften derselben mitgetheilt [15]).

Zu dem mit dem Großherzogthum Baden abgeschlosse-

nen Vertrage sind noch folgende weitere Bestimmungen gegeben worden:

Die öffentlichen Rechtsanwälte des Großherzogthums Baden dürfen bei den württembergischen Behörden in Angelegenheiten badischer Unterthanen zur Advocatur zugelassen werden, insoweit überhaupt die Gesetze die Beiziehung von Advocaten gestatten [16]). Verfehlungen badischer Unterthanen gegen die forstpolizeilichen Vorschriften über Waldbewirthschaftung in ihren auf württembergischem Gebiete gelegenen Privatwaldungen werden von den württembergischen Forstbehörden nach württembergischen Gesezen bestraft [17]). Die Kosten für Hausaussuchungen, welche von badischen Schuzdienern wegen in badischen Waldungen von diesseitigen Unterthanen verübter Excesse in württembergischen Orten angestellt werden, sind von der württembergischen Staatskasse zu tragen; im umgekehrten Falle trägt solche die badische Staatskasse [18]). Bei Weidefreveln württembergischer Unterthanen in badischem Gebiete findet, wenn die Hirten zahlungsunfähig sind, Haftbarkeit des Viehs Statt. Die badischen Waldeigenthümer werden mit den diesseitigen völlig gleich behandelt, und namentlich ist denselben überall der den lezteren gebührende Strafantheil zuzuerkennen [17]), auch soll die den badischen Waldeigenthümern zu leistende Entschädigung für unerlaubtes Streu- und Gras-Sammeln ganz dieselbe seyn, wie solche den diesseitigen Unterthanen zukommt [19]). Wenn die geforderten Entschädigungssummen für die von diesseitigen Unterthanen in badischen Waldungen verübten und von badischen Schuzdienern angebrachten Excesse dem Forstamte zu hoch erscheinen, und deßhalb von ihm ermäßigt

werden, so hat es die Gründe für die Ermäßigung oder etwaige Nichtanerkennung im Straferkenntniß besonders anzugeben [20]).

Die württembergischen Forstämter haben den badischen Waldeigenthümern (gleichviel, ob es der Staat, eine Körperschaft oder ein Private ist) Auszüge aus den Rugprotocollen ganz in derselben Weise mitzutheilen, wie den württembergischen Privat-Waldeigenthümern. Dabei sind zwar die Anbring-Gebühren nicht besonders auszuscheiden, da die badischen Schuzdiener solche nicht beziehen [21]), müssen übrigens dennoch an den Waldeigenthümer mit dem ihm zukommenden Strafantheil ausgefolgt werden [22]). Der Einzug der Strafantheile, Schadenersaz-Beträge ꝛc. ist den Betheiligten selbst zu überlassen; die Kameralämter haben sich damit ferner nicht mehr zu befassen [21]). Von den Strafen, welche gegen badische Unterthanen wegen in württembergischen Waldungen verübter Excesse erkannt werden, erhalten die württembergischen Waldeigenthümer die Hälfte, samt dem Schadenersaz; bei Vergehen in württembergischen Staatswaldungen wird diese Hälfte an den württembergischen Delator als Delationsgebühr ausgefolgt [23]), und es findet dabei die Regel, daß die Delationsgebühren den Betrag von 10. Gulden nicht übersteigen sollen, keine Anwendung [24]).

In Beziehung auf den Staatsvertrag mit dem Königreiche Baiern wurde angeordnet, daß bei Weid- und Gräserei-Excessen diesseitiger Unterthanen in bairischen Waldungen dem Waldeigenthümer der vierte Theil der nach württembergischen Gesezen und nach Beschaffenheit des beschädigten Plazes bemessenen Strafe als Schadenersaz zuzuerkennen

und auszufolgen sei. Tritt wegen äußerer Umstände, z. B. wegen der Zeit der Begehung ꝛc., eine Schärfung der Strafe ein, so soll der Schadenersaz nur nach der einfachen Strafe bemessen werden [25]).

Im Uebrigen sollen Forststrafen, welche Inländern wegen im Auslande verübter Vergehen angesezt wurden, den ausländischen Waldeigenthümern nicht ausgefolgt werden [26]). Dagegen ist der Schadenersaz von Inländern, welche im Auslande gefrevelt haben, durch die Kameralämter einzuziehen und den betreffenden Personen oder Behörden zu übergeben; kann derselbe ganz oder zum Theil nicht beigebracht werden, so ist den Betheiligten zu überlassen, die Schuldner vor diesseitigen Gerichten zu belangen. Die Kosten der über solche Frevler verhängten Freiheitsstrafen leidet, wenn sie nicht wieder eingezogen werden können, die betreffende Kameralamts-Kasse [27]).

1) Gesez über die Competenz der Gerichte vom 1. März 1839. Art. 1. St. und Reg.Bl. S. 231. Strafgesezbuch v. 1. März 1839. Art. 394—398. Art. 378—384. Art. 226.

2) Strafgesezbuch Art. 386.

3) Strafgesezbuch Art. 328. 322.

4) V. des K. Justiz-Ministeriums v. 8. September 1841. St. und Reg. Bl. S. 382. V. v. 10. Februar 1841.

5) Strafgesezbuch Art. 321. 328. 338. V. v. 10. Februar 1841. Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 19. Februar 1841.

Durch diese Bestimmungen sind 2. frühere Verfügungen des K. Ministeriums des Innern antiquirt, nemlich eine V. v. 28. Juli 1836., wonach das Oberamt einen Diebstahl an aufgeklaftertem Holz von weniger als 10 fl. Werth mit wenigstens 4. tägigem

Gefängniß bestrafen, je nach der größeren oder geringeren Annäherung des Werths des Gestohlenen an den Betrag von 10 fl. aber bis zum Maximum der Strafe für einfache Diebstähle aufsteigen sollte; eine V. v. 6. October 1826., wonach die mit der Bestrafung solcher Diebstähle durch die Oberämter zusammenhängenden Einkünfte und Ausgaben die Amtspflege treffen sollen.

6) Gesez über Bestrafung von Forstvergehen v. 2. October 1839. St. und Reg.Bl. S. 607.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 22. Januar 1839.

Nach einer V. v. 28. Dec. 1821. sollten zweifelhafte Fälle von den Administrativbehörden behandelt, nur solche Sachen aber, bei welchen die Competenz der Gerichte ganz unzweifelhaft war, diesen übergeben werden.

8) V. v. 1. October 1839.

9) Strafgesezbuch Art. 521.

10) V. v. 1. Juli 1834.

11) V. v. 5. März 1840.

12) Polizei-Strafgesez v. 2. October 1839. Art. 89.

Nach dem Art. 1. und 3. desselben Gesezes hat jeder, der den Anordnungen oder Befehlen einer obrigkeitlichen Person oder Stelle, welche diese in ihrem amtlichen Wirkungskreise erlassen und ordnungsmäßig verkündigt hat, nicht Folge leistet, wenn nicht besondere gesezliche Bestimmungen etwas Anderes festsezen, Verweis, Geldbuße bis zu 50. Gulden, oder Arrest bis zu 14. Tagen verwirkt; wenn dem wiederholten Befehle nicht Folge geleistet wird oder in Beziehung auf dieselbe Verfügung Rückfälle eintreten, kann die Geldbuße bis auf 100. Gulden, der Arrest bis zu 2 Monaten ansteigen. Eine Strafe findet aber nicht Statt, wenn die Verfügung, gegen welche der

Ungehorsam gerichtet ist, wider eine klare Bestimmung der Gesetze oder Verordnungen verstößt.

Wer von der zuständigen Obrigkeit zur Angabe der Wahrheit aufgefordert, wissentlich falsche Thatsachen vorbringt oder wahre unterdrückt, wer in Eingaben oder Anzeigen, die er unaufgefordert der Obrigkeit macht, lügt, soll nach dem Polizeistrafgesez Art. 7. u. 8., sofern er hiemit kein weiteres Vergehen verbindet, mit Verweis, mit Geldbuße bis zu 20. Gulden oder mit Arrest bis zu 8. Tagen, wenn durch die vorgebrachte Unwahrheit einem Dritten Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu 4. Wochen bestraft werden. Wird ein falsches Vorbringen vor der Obrigkeit widerrufen und die Wahrheit angegeben, ehe solche anderwärts an den Tag gekommen ist, so bleibt dasselbe, straflos, wenn nicht dadurch einem Dritten ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt worden ist.

Die Verlezung der einer öffentlichen Behörde gebührenden Achtung in schriftlichen oder mündlichen Vorträgen ist nach Art. 9. desselben Gesezes mit Verweis, Geldbuße bis zu 10. Gulden oder Arrest bis zu 3. Tagen zu rügen.

Der gerichtlichen Bestrafung unterliegen die verwandten Vergehen der Beleidigung der Amtsehre (Strafgesezbuch Art. 162. bis 167.), der Verabredung zum Ungehorsam (Art. 169.), der Widersezung und Unbotmäßigkeit (Art. 171—174.), des Auflaufs und des Aufruhrs (Art. 170. 175—179.), der Befreiung von Gefangenen (Art. 180. 181.), der Störung des Hausfriedens in öffentlichen Gebäuden (Art. 193. 194.), der Bestechung (Art 159.), Verlezung amtlicher Bekanntmachungen (Art. 168.); ferner des Meineids, der Verlezung eidlichen Versprechens und Angelöbnisses (Art. 227—234.); der polizeilichen Bestrafung aber die geringeren Fälle von Aufforderung zum Ungehorsam

und von Preßvergehen gegen öffentliche Behörden und Diener (Polizeistrafgesez Art. 4. 10. 90.).

13) V. v. 19. Mai 1835.

Nach Art. 22. dieses Gesezes steht die genannte Befugniß den Ortsobrigkeiten, den K. Oberämtern und den K. Oberamtsgerichten zu. Die Forstämter sind übrigens unter diesen Behörden nicht ausdrücklich genannt.

14) V. v. 18. Mai 1830.

15) K. V. v. 27. Februar 1838. St. und Reg.Bl. S. 151.

16) V. v. 20. Mai 1834. St. und Reg.Bl. S. 389.

17) V. v. 4. Juli 1837. St. und Reg.Bl. S. 297.

18) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 4. August 1840. Staatsvertrag mit Baden v. 10. Dec. 1823. §. 4.

19) V. v. 21. Mai 1839.

20) V. v. 16. April 1839.

21) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. .... 1841.

22) V. v. 25. November 1840.

Nach einer V. v. 10. November 1829. sollten die badischen Schuzdiener dieselben Anbring-Gebühren erhalten, wie die württembergischen.

23) V. v. 29. October 1834.

24) V. v. 5. Juli 1838.

25) V. v. 25. Februar 1829. und v. 15. März 1827., welch lezstere Verfügung zunächst in Beziehung auf Baden gegeben, durch die nachgefolgte V. v. 4. Juli 1827. und v. 21. Mai 1839., aber für Baden wieder abgeändert worden war.

26) V. v. 30. August 1826. St. und Reg Bl. Erg.Bd. S. 455.

27) V. v. 10. November 1829.

§. 104.

Die Zuziehung von Urkundspersonen zu den forstamtlichen Ruggerichten ist nur ausnahmsweise, wenn besondere Localverhältnisse (z. B. die Gleichheit des Namens bei vielen Ortsangehörigen) es erfordern, gestattet; dagegen hat sie in der Regel, namentlich zum Zweck der Bestimmung der Zahlungsfähigkeit der Gestraften, zu unterbleiben, da die Kameralämter nunmehr für die Zahlung oder Beibringung ortsobrigkeitlicher Urkunden über Zahlungsunfähigkeit und sofortige Ueberweisung der Schuldigkeiten zum Abverdienen zu sorgen haben. Aus demselben Grunde unterbleiben auch in den Strafassignationen die bisherigen Bemerkungen über Zahlungsfähigkeit und Arbeitstüchtigkeit der Gestraften [1]).

Die Vorladung der Frevler zum Ruggerichte geschieht von Seiten des Forstamtes durch lithographirte Formulare, welchen die Namen der Frevler beigesezt werden. Diese Vorladungen werden vom Forstamte dem betreffenden Revierförster zur Einsicht und alsbaldigen Weiterbeförderung an die Ortsvorsteher zugefertigt [2]). Ortsabwesende Excedenten, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sollen in der Regel nicht durch Steckbriefe, Vorladungen im Landes-Intelligenzblatt ꝛc. citirt werden, wenn nicht besondere Umstände eine solche Verfolgung nöthig machen [3]).

1) V. v. 8. Mai 1838. und Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 18. Mai 1838. und v. 23. Februar 1841.

2) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 19. Juni 1840.

§. 105.

In Beziehung auf Legalstrafen ist die Strafbefugniß der K. Forstämter unbeschränkt; arbiträre Geldstrafen dürfen aber, wie bisher, nur bis zum Betrage von 10. Gulden angesezt werden [1]). Gefängnißstrafen darf das Forstamt nie über 3. Tage ansezen (selbst dann nicht, wenn mehrere Geldstrafen auf einmal in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln sind [2])); sobald die Strafe für ein oder auch mehrere zu verschiedenen Zeiten begangene, aber zur Zeit der Bestrafung bekannte Frevel, deren Strafbarkeit zwar nicht im Einzelnen, aber zusammengenommen die forstamtliche Competenz überschreiten würde, zu erkennen ist, so hat das Forstamt sämtliche Vergehen der K. Finanzkammer zur Bestrafung anzuzeigen. Uebrigens können in Fällen, wo vor Erstehung einer Freiheitsstrafe ein neuer mit Freiheitsstrafe zu belegender Exceß von derselben Person verübt wird, auch mehrere Straferkenntnisse zugleich vollzogen werden und Zwischenräume sind dabei nur nach den in dieser Beziehung gültigen allgemeinen Bestimmungen (§. 90. 100.) zu gestatten [3]).

Wenn ein Frevler unbemittelt ist und auch gegen seine Tüchtigkeit, die Strafe abzuverdienen, Zweifel sich ergeben, oder wenn voraussichtlich keine Gelegenheit sich findet, eine Geldbuße durch ihn abverdienen zu lassen, so hat das Forstamt ebenso, wie gegen gewerbsmäßige Forstfrevel, keine Geldstrafe, sondern nur Freiheitsstrafen zu erkennen [4]). Ist dabei die Strafe mit 14. tägigem Gefängniß nicht abzubüßen, so sind die Acten sogleich an die betreffenden Gerichte zu Fällung des Urtheils zu übergeben [5]).

Ist die Untersuchung eines Forstexcesses nicht am eigent-

lichen Rugtage geführt und erledigt worden, so sind keine Rugtagssporteln anzusezen, sondern es ist über die aufgelaufenen Untersuchungskosten besonders zu erkennen [6]); auch die Finanzkammer hat bei Straferkenntnissen, welche nicht von dem Forstamte gefällt werden, verhältnißmäßige Rugtagsgebühren anzusezen, jedoch bei solchen Untersuchungen, welche am Amtssize des Oberförsters oder nicht an Rugtagen geführt worden sind, über den Ersaz der etwa aufgelaufenen Untersuchungskosten mit der Fällung des Erkenntnisses besonders zu entscheiden [7]). Rugtagssporteln sollen auch bei Ungehorsamsstrafen angesezt werden [8]).

Den Gemeinderäthen ist der Ansaz von Rugtagssporteln untersagt, da die Abrügung der Forstvergehen zu ihren ordentlichen Verrichtungen gehört, von welchen sie Gebühren nicht zu beziehen haben und die gemeinderäthlichen Abrugungen sonst in der Regel mit keinen besonderen Kosten verknüpft sind [9]).

1) Erlaß des K. Forstraths v. 16. Juni 1819. V. v. 26. Juni 1823.

   Durch Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 12. Nov. 1833. war diese Bestimmung dahin abgeändert worden, daß auch Legalstrafen nur bis zum Betrage von 10. Gulden angesezt werden dürfen. Durch Decret v. 5. Sept. 1834. aber wurde die frühere Bestimmung wieder hergestellt.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 25. Januar 1833.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 4. December 1838.

4) V. v. 17. Januar 1837., v. 8. Mai 1838. Decret v. 23. Februar 1841.

5) V. v. 4. September 1832.
6) V. v. 19. Februar 1839.
7) V. v. 3. December 1835.
8) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 23. Juni 1840.
9) V. des K. Ministeriums des Innern v. 7. Februar 1837.

§. 106.

Die Rugregister sind vom Forstschuz-Personal nach vorgeschriebenem Formulare zu fertigen und werden vom Forstamte zugleich als Rugprotocolle benüzt, wozu sie besonders eingerichtet sind [1]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

§. 107.

Die Einsendung von Quartalurkunden über Abwandlung der Forstvergehen (Dienstinstruction für Revierförster, Formular No. 1.) durch die Revierförster unterbleibt nunmehr [1]).

Die Uebersichten über abgewandelte Forstvergehen sind vierteljährlich auch von den K. Hofkameralämtern und den standesherrlichen Forstverwaltungen, wie von den K. Forstämtern an die Finanzkammern einzusenden [2]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.
2) V. v. 26. October 1838.

§. 108.

Die Untersuchung und Bestrafung unbefugten Erlegens von Thieren der höheren Jagd steht den Gerichten zu [1]). Dagegen liegt die Untersuchung der Jagdexcesse (unbefugter

Erlegung von Thieren der niederen Jagd) den Forstämtern, die Bestrafung ebendenselben innerhalb ihrer Strafbefugniß beziehungsweise den Finanzkammern ob, soweit nicht wegen Rückfalls eine mehr als 14.tägige Arreststrafe verwirkt ist, in welchem Falle die Gerichte gleichfalls zuständig werden [2]). Wenn übrigens Jagdfrevler nicht auf der That ergriffen, sondern nur durch Hausaussuchung des unerlaubten Gewehrbesizes überwiesen worden sind, so ist die weitere Untersuchung und Bestrafung der Sache, wenn sie sich nicht für das Oberamtsgericht eignen sollte, dem Oberamte zu überlassen [3]).

1) Gesez über die Competenz der Gerichte v. 1. März 1839. Art. 1. 8. 10. St. und Reg.Bl. S. 231.

2) Polizeistrafgesez v. 2. October 1839. Art. 65. 93. 94.

3) V. v. 26. Juni 1838.

§. 109.

Gegen beurlaubte Soldaten und Unterofficiere, welche wegen Forstvergehen nur mit Gefängnißstrafen belegt werden, haben die Forstämter nur dann selbstständig eine Strafe zu erkennen, wenn dieselbe eine 3.tägige Freiheitsentziehung nicht übersteigt. Wäre aber lezteres der Fall, so ist das Vergehen unter Bemerkung der verwirkten Strafe dem Regiments-Commando zur Bestrafung anzuzeigen. Die von lezterem ausgesprochene Strafe hat das Forstamt sofort wie andere Gefängnißstrafen zum Vollzug zu bringen, wenn nicht besondere Umstände die Einberufung des Frevlers zum Regiment und den Strafvollzug bei diesem räthlich machen, worüber das Forstamt bei Vorlegung des Vergehens an das

Regiments-Commando sich zu äußern hat [1]). Dem Regiments-Commando sind auch die Exceſſe derjenigen beurlaubten Soldaten zur Beſtrafung anzuzeigen, welche in die Klaſſe der habituirten Forſtfrevler verſezt ſind [2]).

1) V. v. 21. Februar 1837.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 25. September 1837.

§. 111.

Die K. Finanzkammern ſind befugt, wegen verübter Forſtfrevel auch Ortsvorſteher und Gemeinderaths-Mitglieder mit Gefängnißſtrafen zu belegen [1]). Wegen fahrläßiger Reſtſezung und ordnungswidriger Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder können die Finanzkammern gegen Diener des Finanzdepartements Geldſtrafen bis zu 100. und 150. Gulden erkennen [2]).

1) V. v. 28. März 1837. V. des Miniſteriums des Innern v. 9. März 1837. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 305.

Nach einer V. des Miniſteriums des Innern v. 11. Januar 1827. ſind die K. Oberämter nicht befugt, gegen Ortsvorſteher und Gemeinderäthe mit Einſchluß der Rathsſchreiber Gefängnißſtrafen zu verhängen, jedoch (nach einer V. v. 2. Auguſt 1827.) nur in ſolchen Fällen, wo die Wahl der Strafart dem Ermeſſen der Behörde anheimgeſtellt iſt, während da, wo das Geſez auf ein Vergehen eine beſtimmte Gefängnißſtrafe feſtſezt, ſolche auch vom Oberamte ausgeſprochen werden darf. Beide Verordnungen, welche analoge Anwendung auch auf die K. Forſtämter finden dürften, im St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 187. 188.

2) V. v. 5. December 1839. Polizeiſtrafgeſez v. 2. October 1839.

Art. 85 — 87. 93. Man vergl. §. 55. 56. und die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. 1838. 12. Bd. S. 82.

§. 113.

Durch Geſez vom 28. October 1836. wurden über Fixirung und Ablöſung der Frohnen nachſtehende Beſtimmungen gegeben:

Neue Frohnen können unter keinen Umſtänden mehr auferlegt, ungemeſſene können vor ihrer Verwandlung in gemeſſene nicht mehr gefordert werden. Es hat der Berechtigte zum Zweck der Verwandlung ſeine noch nicht genau beſtimmten Frohnberechtigungen dem Polizeiamte desjenigen Bezirks anzuzeigen, in welchem ſich die pflichtige Perſon oder Sache befindet. Dieſes ſezt dem Pflichtigen zur Erklärung eine Friſt von 90. Tagen, welche wegen beſonderer Umſtände noch um 45. Tage verlängert werden kann. Erfolgt die Erklärung binnen dieſer Zeit nicht, ſo werden ſpätere Einwendungen nicht mehr beachtet. Die Verwandlung ſelbſt findet Statt mittelſt Zurückführung der ungemeſſenen Frohn auf den Durchſchnittsbetrag, was bei den alljährlich oder höchſtens alle 3. Jahre wiederkehrenden Frohnen dadurch geſchieht, daß der Geſammtbetrag der lezten 30., bei Jagdfrohnen der lezten 15. Jahre gezogen und mit der Zahl 30., bei Jagdfrohnen mit 15. dividirt wird; bei Frohnen, welche in längeren Perioden, jedoch innerhalb 30. Jahren, wiederkehren, wird der Ertrag der 3. lezten Fälle ſummirt und mit der Zahl der Jahre, in welcher die Fälle vorkamen (mit der Zahl der vom viertlezten Falle bis zum Eintritt des neueſten Falls verfloſſenen Jahre), getheilt; bei noch längeren Perioden aber wird

der Gesamtbetrag der 3. lezten Fälle mit 3. getheilt und, nachdem so der Durchschnittsbetrag gefunden und der Werth der Frohn ermittelt ist, eine Summe gesucht, welche, wenn sie jährlich eingienge, mit Hinzurechnung einfacher Zinsen zu 4. Procent bis zur mittleren Wiederkehrsperiode jenem Durchschnittswerth gleichkäme. Fand in dem Berechnungszeitraum in Folge von Rechtsstreitigkeiten eine Unterbrechung, nachher aber keine Aenderung der früheren Leistung Statt, so wird die Streitperiode übergangen und der ausfallende Zeitraum durch die nächstvorhergegangenen Jahre ersezt. Der Betrag der in Rechnung zu nehmenden Leistungen muß durch Geständniß oder andere Beweismittel, welche die Polizeibehörde von Amtswegen aufzusuchen hat, dargethan und darf nicht wegen einer Veränderung im Stande der Berechtigung im Laufe der Durchschnittsperiode erhöht oder vermindert worden seyn; doch hindert ein eingetretenes Uebermaß oder vorübergehende mildere Behandlung des Pflichtigen die Durchschnittsberechnung nicht; nur tritt im ersteren Falle die Zurückführung auf das richtige Maß ein. Ist eine Durchschnittsberechnung wegen mangelnden Beweises der Größe der Leistungen oder wegen Veränderungen im Stande der Berechtigung nicht möglich, so ist das Maß der unbestimmt gebliebenen Dienste von Kunstverständigen durch Schäzung zu ermitteln, wenn nicht gütliche Vereinigung Statt findet. Bei Streitigkeiten über die Bemessung ungemessener Frohnen entscheidet die betreffende Kreisregierung, in lezter Instanz der K. Geheime Rath. Ueber die erfolgte Fixirung ist auf Kosten des Pflichtigen eine Urkunde aufzunehmen und dem betreffenden Gemeinderath zur Vormerkung in den Gemeinde-

büchern in Abſchrift mitzutheilen; wenn die Fixirung durch ein gerichtliches Erkenntniß erledigt worden, vertritt lezteres die Stelle dieſer Urkunde.

Was die Ablöſung anbelangt, ſo unterliegen derſelben alle Arten von Frohnen und Frohnſurrogaten, mit Ausnahme der für Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und andere Corporations-Zwecke zu leiſtenden, welche fortdauern, ferner der aus der Leibeigenſchaft hervorgegangenen, welche aufgehoben und nach dem Geſez vom 29. October 1836. abzulöſen ſind, endlich derjenigen, über deren Ablöſung die Betheiligten vor dem neuen Geſez ſich vereinigt haben oder ſich nach anderen Beſtimmungen noch vereinigen werden. — Iſt ein beſtimmtes Maß der Berechtigung nachgewieſen, ſo dient dieſes als Grundlage der Ablöſung, wenn nicht die Berechtigung ſeit mindeſtens 30. Jahren in geringerem Maße geübt wurde, wo dann lezteres den Betrag der Berechtigung bildet, und wenn nicht im Beſtande der pflichtigen Objecte eine Veränderung vorgegangen iſt, nach welcher der Betrag herabzuſezen wäre. Iſt das Maß nicht beſtimmt, ſo wird der Jahresbetrag der zu leiſtenden Frohn durch eine Durchſchnittsberechnung der ſtattgehabten Leiſtungen, iſt ſolche nicht möglich, durch Schäzung ermittelt. Eine beſtimmte, aber nur nach größeren Perioden wiederkehrende Leiſtung wird ebenfalls durch eine Durchſchnittsberechnung auf einen Jahresbetrag zurückgeführt. — Der Geldwerth von Naturalfrohnen beſteht in dem Aufwand, den die Verrichtung der Arbeit nach dem örtlichen Betrag der Arbeits- und Fuhr-Löhne erfordern würde (wobei aber vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder niedriger Stand der Ortspreiße nicht gerechnet

wird), und zwar: 1) bei Frohnen, welche in einer dem Gegenstande nach bestimmten Arbeitsaufgabe bestehen, in dem Aufwande, womit leztere auf dem Wege der Verakkordirung möglichst billig zu bestreiten wäre, 2) bei Frohnen, deren Umfang nach einer vorausbestimmten Anzahl von Tagen oder Stunden oder von Fuhren bestimmt ist, in der entsprechenden Anzahl von Tag- oder Fuhr-Löhnen, wobei aber mit Rücksicht auf den geringen Werth der Frohnarbeit ein Abzug gemacht wird, bei Spanndiensten stets ein Fünftheil, bei Handdiensten, worunter auch Jagddienste, in dem Falle 1) zwei Fünftheile, in dem Falle 2) die Hälfte. Ein Abzug unterbleibt nur dann, wenn der Erfolg der Arbeit in dem Falle 1) von der Art der Leistung unabhängig ist, wie beim Hauen und Führen einer bestimmten Klafterzahl Holz ꝛc. Ist die Naturalfrohn schon in ein bestimmtes Geldsurrogat herkömmlich oder vertragsmäßig verwandelt, so wird dieser Geldbetrag bei der Berechnung zu Grunde gelegt, nicht aber, wenn eine Geldabgabe blos zu Anerkennung der Frohnpflicht geleistet wurde oder die Annahme des Geldsurrogats statt der Naturalfrohn vom Belieben des Berechtigten abhängig war. Nur wenn seit wenigstens 30. Jahren blos ein solches Recognitions- oder Dienst-Geld erhoben worden, bildet auch dieses die Grundlage der Berechnung. Gleiche Grundsäze gelten, wenn Frohndienste in ein Surrogat an Naturerzeugnissen verwandelt wurden, wo dann aber leztere zu Geld angeschlagen werden, wenn sie nicht bereits in den lezten 10. Jahren in Geld bezahlt worden sind, in welchem Falle der Durchschnitt der Zahlungen den Vergütungspreiß bildet. Vom ährlichen Geldwerth der Frohn ist der durch Durchschnitts-

berechnung oder Schäzung gefundene Jahreswerth der Gegenleiſtung abzuziehen. Das Ablöſungskapital ſelbſt beſteht in der Regel im 20. fachen Betrag des ſo gefundenen Jahreswerths, woran die Staatskaſſe bei perſönlichen Frohnen die Hälfte, bei dinglichen den fünften Theil beiträgt. Ausnahmen hievon finden Statt 1) bei fixirten Frohngeldern, welche im Betrage von 3. fl. und mehr von einem einzelnen Pflichtigen, wenn auch mit Beihülfe Anderer, deren Träger er iſt, abgereicht werden, bei welchen die Ablöſung im 22½. fachen Betrag zu geſchehen hat; hievon übernimmt die Staatskaſſe bei perſönlichen Dienſten den 12½. fachen, bei dinglichen den 6½. fachen Betrag. 2) bei allen Frohnen und Frohnſurrogaten, welche das Staatskammergut zu fordern hat und welche im 16. fachen Betrage ablösbar ſind, der bei dinglichen Leiſtungen vom Pflichtigen allein, bei perſönlichen zu 6. Theilen von der Staatskaſſe (aus der Reſtverwaltung oder den laufenden Einkünften) zu tragen und der Grundſtocks-Verwaltung zu erſezen iſt. 3) bei Frohnen und Frohnſurrogaten, welche die Gegenleiſtung gegen eingeräumte nuzbare Rechte bilden. Der Frohnpflichtige kann zwar auch hier die Ablöſung verlangen, aber nur mittelſt Ausgleichung jener nuzbaren Rechte, welche nach den oben angeführten Grundſäzen zu berechnen und in demſelben Betrage zu vermindern ſind, zu welchem die Frohn angeſchlagen wird; dabei kann der Dienſtherr nach der Ablöſung nun auch den Mehrwerth der ihn belaſtenden Nuzungen zur Ablöſung bringen; ein Beitrag aus der Staatskaſſe findet hier nicht Statt, ſelbſt nicht für den Frohnpflichtigen, ſoweit die Frohnpflicht durch die gegenüberſtehende Nuzung ausgeglichen wird. —

Der Berechtigte erhält das ganze Ablösungskapital baar aus der Staatskasse zu Anfang des Jahres, in welchem die Leistung zum ersten Male nicht mehr erfolgt, und die Pflichtigen haben der Staatskasse ihren Antheil entweder ganz oder in höchstens 10. Jahreszielern zu ersezen, welche bei dinglichen Frohnen nicht unter 20. fl., bei persönlichen nicht unter 40 fl. betragen dürfen. Das erste Ziel verfällt mit dem Anfange des ersten Jahrs, in welchem die Leistung nicht mehr Statt hat; von da an werden die übrigen Zieler mit 4. Procent verzinst. Bei dinglichen Frohnen geschieht die Entrichtung der Zieler und des Zinses von den Pflichtigen selbst; bei persönlichen hat die Gemeinde, welcher die Pflichtigen angehören, das Ablösungskapital samt Zinsen an die Staatskasse abzutragen und, wenn nicht der Betrag auf den Gemeindehaushalt übernommen wird, zu Deckung der Ausgabe den angeschlagenen reinen Jahreswerth der abgelösten Frohn fernerhin nach demselben Maßstabe auf die Pflichtigen umzulegen, nach welchem sie bisher zur abgelösten Leistung beigetragen haben. — Die Ablösung kann vom Pflichtigen, auch gegen den Willen des Berechtigten, nicht aber auch umgekehrt gefordert werden, und zwar zu jeder Zeit. An die Beiträge von Seiten der Staatskasse aber hatten nur Diejenigen Anspruch, welche innerhalb 4. Jahren von Verkündigung des Gesezes, also bis zum 28. October 1840. einschließlich, ihren Wunsch, abzulösen, dem Bezirksamte anzeigten; dabei kommt übrigens die Zeit eines obwaltenden Prozesses über die Frohnpflicht nicht in Berechnung. Persönliche Frohnen Einer Gattung, welche sämtliche Mitglieder einer Gemeinde an Einen Dienstherren zu leisten haben, kön-

nen nur von der Gesamtheit zumal abgelöst werden, worüber im Durchgange durch einfache Stimmenmehrheit zu entscheiden ist, nachdem wenigstens zwei Drittheile aller Pflichtigen ihre Stimmen abgegeben haben. Ebenso kann bei dinglichen Frohnen die Ablösung in der Regel nur von der Gesamtheit bewirkt werden, wozu die Vereinigung der zu zwei Drittheilen der Leistung Verpflichteten nöthig ist; liegen die dinglichen Frohnen aber mehreren Markungen oder einer Mehrheit von Gutsbesitzern verschiedener Markungen ob, so können die Pflichtigen auch nur von Einer Markung ihren Antheil ablösen. Der Inhaber eines Falllehens kann die Ablösung der damit verbundenen Frohn auch ohne gleichzeitige Eigenmachung des Guts bewirken; die Verpachtung einer Frohnberechtigung hindert die Ablösung nicht, nur ist der Pächter vom Berechtigten für die Zeit seines Pachts mit 4. Procent des Ablösungskapitals als jährlichem Interesse zu entschädigen; die Einwilligung der Fideicommiß- und Lehens-Folger, sowie des Lehensherrn, ist nicht erforderlich; wohlerworbene Rechte derselben aber oder Ansprüche sonstiger Personen an die Frohnen ꝛc. gehen auf die Entschädigungskapitalien über. Die Frohn ist fortzuleisten bis zu dem Augenblicke, wo die Entschädigungssumme rechtsgültig festgesezt, somit die Ablösung vollendet ist. Uebrigens können die Pflichtigen, nachdem einmal eine Schäzungscommission niedergesezt ist, von der Ablösung nicht mehr zurücktreten; hat eine Gesamtheit von Pflichtigen die Ablösung beschlossen, so ist ein Rücktritt nur auf demselben Wege möglich, auf welchem der Beschluß zu Stande kam. — Kommen die Betheiligten unter Einwilligung des für die Staatskasse handelnden Kame-

ralamts über die Ablösung für sich überein, so haben sie dem Bezirks-Polizeiamte den getroffenen Vergleich vorzulegen; außerdem leitet das leztere auf Anrufen des Verpflichteten die Verhandlungen ein (welche die Natur eines summarischen Verfahrens haben, wobei das Bezirksamt zwar zu proceßleitenden Verfügungen und gütlicher Vergleichung, nicht aber zu Entscheidung streitiger Punkte befugt ist), indem es sogleich nach der Anzeige vom Vorhaben der Ablösung den Berechtigten auffordert, die in seinem Besiz befindlichen Beweise über Art und Betrag der Frohnen, sowie über etwaige Gegenleistungen binnen 90. Tagen vorzulegen, widrigenfalls die Berechtigung bis zu geschehener Folgeleistung außer Wirkung trete. Die Angaben des Berechtigten sind nun dem Pflichtigen und dem Kameralamte zur Erklärung mitzutheilen, auch die etwa nöthigen weiteren Vernehmungen und Beweiseinziehungen anzustellen. Aus den vorgelegten Beweisen berechnet das Bezirksamt unter Benüzung anderweitiger, von ihm selbstständig herbeizuschaffender Hülfsmittel den Jahreswerth der Frohn, oder giebt, wenn dieser nicht anders festzustellen ist, zu Niedersezung einer Schäzungscommission Veranlassung, die den Jahreswerth nach billigem Ermessen anschlägt und, wenn ein Betheiligter hiebei sich nicht beruhigt, in verstärkter Zahl zu einer zweiten Schäzung schreitet, gegen welche keine Berufung mehr Statt findet. Dabei werden die Pflichtigen bei persönlichen Frohnen durch die Gemeindebehörde vertreten, bei dinglichen durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte; auch können im lezteren Falle die Einzelnen ihre Interessen selbst wahrnehmen. Streitigkeiten über Anwendung des Ablösungsgesezes entscheidet, wenn nicht

gütliche Beilegung Statt findet, die K. Kreisregierung, von welcher an die Central-Ablösungs-Commission und von dieser an den K. Geheimen Rath recurrirt werden kann; ist die Frohnberechtigung selbst ganz oder theilweise im Streit oder werden von einem der Betheiligten Einwendungen gegen den in Anspruch genommenen Ablösungsmaßstab gemacht, so steht die Entscheidung auf erhobene Klage den Gerichten zu, und es beruhen bis dahin die Verhandlungen. Nach Feststellung der Frohnberechtigung in Bezug auf Existenz, Beschaffenheit, Umfang und Jahreswerth bestimmt das Bezirksamt die Ablösungssumme, sowie die Beitragsquote des Staats und des Pflichtigen, worauf, wenn die Betheiligten einverstanden sind, das Geschäft in der Eigenschaft eines Vergleichs erledigt ist, außerdem aber die Acten an die Kreisregierung zur Entscheidung gehen, von wo aus wieder an die Ablösungscommission, endlich an den Geheimen Rath appellirt werden kann. Ueber das Ergebniß der Ablösung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche in Abschrift dem K. Kameralamte zu Einleitung der Berichtigung der Entschädigungssumme aus der Staatskasse, und den Gemeindebehörden zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern und zur Benachrichtigung berechtigter Dritter mitzutheilen ist, welche aber in Fällen, wo ein alle wesentliche Punkte umfassendes Erkenntniß entscheidet, durch lezteres ersezt wird. Die durch Niedersezung der Schäzungscommission verursachten, sowie die Kosten der Ablösungsurkunde, trägt der Frohnpflichtige allein; wenn nicht eine höhere Behörde in der Hauptsache zu erkennen hat, entscheidet über den Kostenpunkt das Bezirks-Polizeiamt, und es findet über den Kostenpunkt allein ein Recurs nicht Statt [1]).

Die Anmeldung der der Staatsfinanz-Verwaltung zustehenden Jagdfrohnrechte (sowohl von den in eigener Administration stehenden, als den verpachteten und der Civilliste zur Benüzung überlassenen Jagden) bei den K. Oberämtern lag den K. Kameralämtern ob, und es hatten dieselben hiezu die Jagdfrohn-Verzeichnisse zu benüzen, welche zum Zweck der Verwandlung ungemessener in gemessene Jagdfrohnen unter Leitung des ehemaligen Forstraths gefertigt worden waren. Die Materialien hiezu hatten die Forstämter zu liefern; überhaupt hatten diese bei Vollziehung der Anordnung thätig mitzuwirken und die erfolgte vollständige Aufnahme der Frohnrechte in den Verzeichnissen zu beurkunden [2]).

1) Gesez in Betreff der Ablösung der Frohnen v. 28. October 1836. St. und Reg. Bl. S. 555. V. des Ministeriums des Innern vom 30. October 1836. S. 580. V. vom 31. October 1836. S. 588. Gesez über Verlängerung der früheren Anmeldungsfrist v. 22. Juli 1839. St. und Reg. Bl. S. 508.

Nach dem Frohnablösungs-Gesez wird im Zweifel von allen Frohnen vermuthet, daß sie persönlicher Natur seyen, also nicht auf dem Besize ruhen, selbst dann, wenn die Gemeindeglieder an der Leistung nach dem Umfang ihres Besizes Theil nehmen.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 4. Juli 1837.

Nach einer V. v. 19. März 1833. sollten, um die Gemeinden zur Ablösung geneigter zu machen, die von ihnen unter der Hand mit den Jagdpächtern geschlossenen Verträge über Bezahlung von Jagdfrohnen nicht gehindert werden, so lange keine Klagen gegen die Pächter vorkommen und diese sich keine Bedrückungen erlauben.

§. 116.

In Beziehung auf den Gebrauch von Boten wurde Nachstehendes angeordnet: Von den höheren Staatsbehörden, von den Bezirksstellen und den ihnen untergebenen Beamten sind unentgeldliche Frohnbotenleistungen zu amtlichen Versendungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen, so lange nicht allgemeine, außerordentliche Verhältnisse solches nöthig machen und deßhalb besondere Anordnung erfolgt ist. Dagegen muß aber in jedem Oberamtsbezirk ein regelmäßiger Botengang von der Oberamtsstadt aus an jeden einzelnen Ort des Bezirks in der Woche wenigstens zweimal, bei vorhandenem Bedürfniß auch öfter, von der Amtskorporation oder Gemeinde unterhalten werden, und die sämtliche amtliche Correspondenz der Behörden von Botenlohn und Bestellgebühren frei seyn. Machen dringende Verhältnisse eine besondere Bestellung nothwendig, so ist ein von dem bestellenden Amte zu bezahlender Lohnbote zu verwenden, und nur wenn für die festgesezte Belohnung ein solcher nicht zu erhalten wäre, ist ein Frohnbote, jedoch gegen Bezahlung der Taxe, beizuziehen. Die Belohnung eines Boten beträgt auf die Reisestunde hin und zurück zusammen 12. kr., wenn die Versendung bei Nacht geschieht, 18. kr. [1]). Wird ein besonderer Lohnbote in amtlichen Angelegenheiten verwendet, so erfolgt die Bezahlung seines Lohnes, wie diejenige des Postporto's, sogleich durch den Beamten, welcher die ausgelegten Summen in besondere Verzeichnisse zu bringen hat; betrifft die Correspondenz Angelegenheiten einer Partie, so ist die Auslage von dieser wieder einzuziehen, wenn aber der Wiedereinzug nicht möglich ist, in dem Verzeichnisse unter Bemerkung der Verhältnisse

zu dem von der Staatskasse zu bezahlenden Porto aufzunehmen [2]). Eigene Forstamtsboten sollen auf Staatskosten nur dann aufgestellt und gehalten werden, wenn wegen Unmöglichkeit der Benüzung eines ordentlichen Amtsboten solches unvermeidlich ist; es sollen über Abstellung etwaiger Mängel im Amtsbotenwesen mit den Gemeindebehörden und Oberämtern Verhandlungen gepflogen werden [3]).

Von Postporto befreit sind alle Briefe und Packete, welche an den König, die Königliche Familie, den K. Geheimen Rath, die K. Ministerien, die Vorstände der Landescollegien (leztere nur in Beziehung auf Briefpost) geschickt werden oder von da kommen, ferner die Correspondenz in Armensachen [4]) (jedoch nur zwischen Staats- und Kirchen-Behörden, nicht auch zwischen ersteren und den Gemeindebehörden [5]), die Versendung von Geldern des Staats, wenn das Porto einer königlichen Kasse zur Last fallen würde, endlich in Beziehung auf Briefpost die Correspondenz zwischen den Staatsbehörden von Württemberg, Baiern, Baden und beiden Hohenzollern, jedoch nur in eigentlichen Dienstangelegenheiten, nicht aber auch in Angelegenheiten von Privaten. Der Grund der Befreiung ist auf dem Umschlage anzugeben und das Schreiben stets mit dem Amtssiegel zu versehen [6]). Durch die Briefpost sollen nur solche Berichte, welche 1., höchstens 2. Bogen enthalten, alle übrigen durch den Postwagen spedirt und deßhalb außen mit den Worten: p. Postwagen, bezeichnet werden [7]). Die vom Postamte gemachten Porto-Ansäze sollen von den Bezirksbeamten und Kanzleiregistratoren geprüft, wenn sie die gesezlichen Tarife übersteigen, Auskunft verlangt und nöthigen Falls eine Ermäßi-

gung bewerkstelligt werden. Bei mehrmaliger Ueberschreitung ist das Oberpostamt zur Einschreitung aufzufordern; wenn dieses den Fehler selbst begangen hat oder demselben nicht abhilft, durch die K. Finanzkammer der Generalpostdirection, in Fällen von Erheblichkeit, namentlich wenn aus ihnen ein Präjudiz versucht werden könnte, dem K. Finanz-Ministerium Anzeige zu machen. Werden amtliche Pakete, welche die Aufschrift: p. Postwagen, führen, mit der Briefpost-Taxe belegt, so ist leztere auf die Postwagen-Taxe zu ermäßigen und diese Ermäßigung, wie jede andere, auf dem leeren Umschlag neben dem vorherigen Porto-Ansaz zu beurkunden, sofort aber der Umschlag dem Postamte der Abgabe wieder zuzustellen [7]).

Die Postporto-Verzeichnisse sind nunmehr alle Vierteljahre der K. Finanzkammer in Original vorzulegen und so zu führen, daß aus ihnen ersehen werden kann: der Tag, die Stelle, der Gegenstand, das Porto, welches die Kameralkasse trifft, sowohl von einlaufenden, als von abgesendeten Gegenständen, endlich das wieder einzuziehende Privatporto. An Orten, wo sich Posten befinden, ist darauf hinzuwirken, daß die Postbeamten den Portobetrag von jedem Gegenstande in das ihnen mitzutheilende Verzeichniß selbst einsezen, sofort vierteljährlich abrechnen und nach vorheriger Vergleichung mit ihren Büchern das Verzeichniß beurkunden, worauf der Portobetrag, ohne daß die Decretur vorher abzuwarten wäre, vom Kameralamte ausbezahlt werden kann [8]). Die Botenlöhne sollen in den Verzeichnissen in besonderer Abtheilung aufgeführt und jedesmal der Grund angegeben werden, welcher die Absendung eines besonderen Boten nöthig machte [2]).

1) K. V. v. 29. October 1837. St. und Reg.Bl. S. 594.

2) V. v. 7. December 1837.

3) V. v. 18. December 1837. Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 9. März 1840.

4) V. des Miniſteriums des Innern v. 2. Auguſt 1822. St. u. Reg.Bl. S. 547. und v. 16. Mai 1840. St. und Reg.Bl. S. 236. Ueber das Nähere vergleiche man die hier und die bei Mezger angeführten Verfügungen ſelbſt.

Nach einer V. v. 26. Januar 1841. geſchieht die Zuſendung von Geldern an Beſoldete, Handwerksleute ꝛc. von Seiten der Kameralämter auf Gefahr und Koſten der Empfänger.

5) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 27. März 1841.

6) V. v. 20. December 1822. u. v. 1. Februar 1821.

7) V. v. 30. Mai 1823.

8) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 26. Mai 1840.

§. 123.

Die durch das Weißen oder durch Bauarbeiten in Staatsgebäuden veranlaßten Reinigungskoſten, ſoweit ſie nicht den Bewohnern obliegen, namentlich wenn ſie die Kanzleigelaſſe betreffen, ſind auf den Bauetat zu übernehmen [1]). Die gewöhnliche Reinigung, ſowie die Heizung der Amtsgelaſſe, liegt den Amtsdienern ohne beſondere Vergütung ob; nur die Anſchaffung der zur Reinigung nöthigen Werkzeuge und Materialien, der zum Einheizen erforderlichen Spähne und Lichter hat der Beamte zu beſtreiten [2]). Die Reinigung der Kamine in den Kanzleien ſoll jährlich 6.mal, in den Monaten November, December, Januar, Februar, März, Mai, in den Wohngelaſſen 4.mal vorgenommen werden [3]).

Bei Verpachtung und Veräußerung von Staatsgütern sind nachstehende Pnnkte zu beachten: 1) die Uebergabe der Güter ohne Gewährleistung für das Maß, und in ihrem gegenwärtigen Zustande, um nachherige Entschädigungsansprüche zu vermeiden. 2) Die durch V. v. 15. Januar 1821. vorgeschriebene Bedingung hinsichtlich der Besteuerung veräusserter Staatsgüter (man vergleiche §. 7.). 3) Die Uebertragung aller auf den Gütern ruhenden Lasten auf den Käufer. 4) Die Anbedingung sämtlicher Vermessungs-, Vermarkungs- und Verkaufs-Kosten samt Sporteln ꝛc. bei Verkäufen, der Verleihungskosten bei Verpachtungen. 5) Die Sicherstellung des Kauf- oder Pacht-Schillings durch die gesezlichen Mittel. 6) Der Vorbehalt einer Auflösung des Pachts, wenn der Pächter die Bedingungen nicht genau einhält, den Pachtschilling nicht auf die Verfallzeit bezahlt, wenn er während der Pachtzeit in Concurs kommt oder stirbt [4]). Die Wiederverpachtung herrschaftlicher Güter ist wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf des bisherigen Pachts vorzunehmen [5]). Bei allen Veräußerungen und Verpachtungen von Grundeigenthum oder Rechten, bei Arbeitsverdingungen ꝛc. ist in das zu führende Protocoll jeder der Verhandlung anwohnende Licitant mit Namen, Wohnort und seinem Angebot aufzunehmen. Bei der vorschriftmäßigen Vorlegung des Entwurfs neuer Pachtbedingungen an die K. Finanzkammer haben die Forstämter jedesmal anzuzeigen, ob nicht besondere Verhältnisse die Aufnahme der Bedingung räthlich machen, daß jeder Licitant für sein gemachtes Angebot verbindlich bleibe, selbst für den Fall, daß noch höhere Angebote folgen würden, und daß der höheren Behörde stets die Wahl zu-

ſtehe, welchem von den Steigerern ſie das Object zuſchlagen wolle [6]).

1) V. v. 13. Januar 1841.

2) V. v. 5. December 1832.

3) V. des K. Miniſteriums des Innern v. 16. Januar 1840. Ueber den Gebrauch herrſchaftlicher Gebäude von Seiten der Bewohner, deren Viſitation ꝛc. ſehe man: V. v. 2. Oct. 1817. Reg.Bl. S. 482.; v. 28. November 1820. Reg.Bl. S. 657.; vom 25. Februar 1835. Reg.Bl. S. 125.; v. 5. Juli 1836. Reg.Bl. S. 274.; vom 27. Auguſt 1836. Reg.Bl S. 410. Durch V. vom 5. Januar 1841. wurde beſtimmt, daß Dreſchtennen, welche ſich in den — den K. Revierförſtern zur Benüzung überlaſſenen — Scheunen finden, nicht auf Staatskoſten unterhalten und hergeſtellt werden ſollen.

4) V. v. 8. Januar 1833.

5) V. v. 21. April 1825.

6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 22. October 1839. Die Aufnahme der leztgenannten Bedingung war durch dieſes Decret für alle ſolche Verhandlungen ohne Ausnahme bei Strafe von 10. fl. anbefohlen, wurde aber durch Decret v. 14. Januar 1842. in der im Text angegebenen Weiſe eingeſchränkt.

§. 133.

Für die Fertigung der Voranſchläge über Ausgaben und Einnahmen der Forſt- und Jagd-Verwaltung auf eine 3jährige Finanzperiode wurden nachſtehende Weiſungen gegeben:

Alle Etatsſäze müſſen ſich zunächſt auf die von den Forſtämtern dem Kameralamte zu machenden Mittheilungen unter Rückſichtnahme auf die Durchſchnittsbeträge der lezten

6. Jahre gründen und vom Kameralamte mit erschöpfenden Erläuterungen begleitet werden. Zu der Durchschnittsberechnung sollen bei dem Titel Strafen und Confiscationen nur die innerhalb der 6. lezten Jahre im kameralamtlichen Hauptbuche erscheinenden Sollbeträge zugezogen werden. Der Titel Holzertrag hat sich insbesondere auf die genaueste Berechnung der nach den Nuzungsplanen erfolgenden Quantitäten der verschiedenen Holzgattungen und hinsichtlich der Erlöse auf die seit neuer Anordnung der Holzverkäufe gemachten Erfahrungen zu stüzen [1]). Die Werthsbeträge sind nach den verschiedenen Holzarten und Sortimenten, sowie nach den verschiedenen Preißen genau nachzuweisen. Um die bei denselben zu Grund liegenden Materialertrags-Anschläge mit den in früheren Jahren wirklich erfolgten Erträgen vergleichen zu können, haben die Kameralämter zugleich eine tabellarische Uebersicht über die Materialerträge der 3. leztverflossenen Jahre zu fertigen. In dieser werden die Erträge der 3. lezten, sowie die Ertragsanschläge für die 3. nächstfolgenden Jahre, von jedem Jahre besonders, übrigens nicht nach einzelnen Revieren getrennt, sondern vom ganzen Kameralbezirke auf Einer Summe eingebracht, zugleich aber auch die Revier- und durchschnittlichen Verkaufspreiße von jeder Holzart ꝛc. in jedem verflossenen Jahre angegeben, um sie mit den für die nächste Periode angenommenen Säzen vergleichen zu können [2]). Hinsichtlich der Einbringung des Ertrags der Nebennuzungen im Etat verbleibt es beim Bisherigen (Mezger §. 133.). Der Geldwerth der Streu- und Walde-Nuzungen ist übrigens in sämtliche Etats, sowie auch in die Rechnung nur dann aufzunehmen, wenn dieselben einen wirklichen Er-

trag für die Forstkasse abwerfen, nicht aber, wenn sie aus Gerechtigkeit unentgeltlich bezogen werden [3]). Ueber die Gehalte und Kanzleikosten des Forstpersonals sind den Etats specielle Nachweisungen beizuschließen, in welchen auch der Geldbetrag für das Brennholz zu Heizung der Amtszimmer samt Fuhrlohn und die Pferdsrationen einzubringen sind; außerordentlicher Aufwand für Forstschuz ist unter der hiefür bestehenden besonderen Rubrik, Aufwand für Amtsverweserein aber nur bei Diensterledigungen unter der Rubrik Besoldungen, sonst aber, wenn die Besoldung des vertretenen Dieners, wie z. B. bei Krankheiten, fortläuft, unter der Rubrik außerordentliche Ausgaben aufzunehmen. Der Aufwand für Inventarstücke zum Amtsgebrauch bedarf stets besonderer Erläuterungen. Die Renovations-, Steinsaz- und Kartirungs-Kosten sind möglichst genau zu veranschlagen, namentlich was Kosten für Grenzberichtigungen und Bestandesvermessungen in Folge der Landesvermessung anbelangt, wozu den Kameralämtern die Notizen von den Finanzkammern zukommen und auf welche in den Erläuterungen besonders aufmerksam zu machen ist. Bei Holzberechtigungen ist genau zu unterscheiden, welchen Werth die abzugebenden Quantitäten an Bau-, Nuz- und Brenn-Holz haben. Der Abgang an Forststrafen und anderen Gefällen der Forstverwaltung ist wie derjenige bei der Kameralverwaltung zu behandeln, namentlich ist bei abverdienten Strafen die eine Hälfte der Summe unter dem betreffenden Etatstitel in Ausgabe zu stellen, die andere in Abgang zu verrechnen [4]). Die Thurm- und Azungs-Kosten der Forstfrevler werden unter dem Titel außerordentliche Ausgaben der Forstverwaltung,

der Wiedererſaz derſelben unter den außerordentlichen Einnahmen etatiſirt und verrechnet. Die auf Grundſtocksveräußerungen ſich beziehenden Koſten, welche den Käufern anbedungen werden, ſind vom Kameralamte im Etat und in der Rechnung unter der Rubrik fremde Gelder aufzuführen *). Die außerordentlichen Ausgaben ſind genau zu ſpecificiren. Abweichungen in den einzelnen Etatsſäzen, welche im zweiten und dritten Jahr der Periode, gegenüber vom erſten, muthmaßlich eintreten werden, ſind für jedes dieſer Jahre bei den betreffenden Etatstiteln beſonders nachzuweiſen. Die Etats ſind am 15. Juli (diejenigen der Kameralverwaltung am 15. Juni) vom Kameralamte der Finanzkammer vorzulegen. — Die Anfertigung beſonderer jährlicher Etats über die Ausgaben bei der Forſt- und Jagd-Verwaltung nach Revieren wurde den Kameralämtern erlaſſen; es werden dagegen beim jährlichen Forſtverwaltungs-Etat die urſprünglich genehmigten Etatsſäze zu Grund gelegt, und dieſelben nur alle Jahre auf den Grund der Ergebniſſe des lezten Rechnungsjahrs wieder berichtigt. Zu dem Ende werden die neuen Ausgabeſäze im Geſamtbetrag von allen Revieren des Kameralamts in Einer Ueberſicht eingebracht, wobei die Säze, wie ſie ſich auf den Grund des genehmigten 3jährigen Finanzetats ſtellen würden, vorangeſchickt, ſodann der Mehr- oder Minder-Betrag und endlich die ſich hienach für das einzelne Jahr bildende Summe aufgeführt, wo eine Aenderung des Etatsſazes vorausſichtlich nicht eintritt, der Etatsſaz in die erſte und vorlezte Columne eingeſezt wird, worauf die definitive Regulirung in der lezten Columne durch die Oberrechnungskammer erfolgt. In einer beſonderen Beilage ſind

die Gründe einer jeden Aenderung der früheren Etatssäze nachzuweisen und die einzelnen Reviere mit der Summe, mit welcher jedes zu dieser Veränderung beiträgt, aufzuführen; über die Gehalte und Kanzleikosten des Forstpersonals sind besondere Nachweisungen zu geben. Diese Etats sind von den Kameralämtern auf den 15. Juni der Finanzkammer zur Prüfung vorzulegen, von wo sie bis zum 1. Juli bei der K. Oberrechnungskammer eintreffen, um dem K. Finanz-Ministerium in einer Hauptübersicht vorgelegt zu werden [4]). In den Specialetats dürfen die Beträge mehrerer Einnahmetitel nicht zusammengezogen, sondern müssen abgesondert eingebracht werden. Die Ertragsanschläge in denselben haben sich zunächst auf die Nuzungspläne und die von den Forstämtern zu prüfenden Ertragsberechnungen von den einzelnen Revieren zu gründen [5]). (Hinsichtlich der Etatssummen über Wegbaukosten vergl. man §. 295.)

Um Etats-Ueberschreitungen zu vermeiden, soll bei allen Ueberschlägen über Kosten von Grenzberichtigungen, Culturen, Wegherstellungen stets auf die im Etat vorgesehenen Summen Rücksicht genommen und sollen die lezteren auf den Ueberschlägen jedesmal bemerkt, bei Annahme der Etatssäze aber auch jene Ueberschlagssummen genau berücksichtigt werden [6]). Ueberhaupt soll bei allen Verwaltungsausgaben, für welche höhere Genehmigung einzuholen ist, bei Strafe im Bericht oder auf dem Kostenverzeichniß die für die betreffende Rubrik im Jahresetat vorgeschlagene Summe genau bemerkt, auch angegeben werden, wie viel darauf schon decretirt, und, wenn der Etatssaz überschritten wurde, was der Grund hievon sey. Gleiches haben die Kameralämter in Be-

treff der Elementarkoſten zu beobachten [7]). Um ſich in ſteter Ueberſicht über das Verhältniß der Etatsſäze zum wirklichen Aufwand zu erhalten, haben die Finanzkammern beſondere Controleregiſter über die unſtändigen Ausgaben der Kameralämter zu führen. Vor der Decretur haben die Finanzkammern die Genehmigung des Miniſteriums einzuholen, ſobald ein Etatsſaz von weniger als 100. Gulden um mehr als die Hälfte, ein ſolcher von mehr als 100. Gulden um mehr als den vierten Theil überſchritten wird, ferner bei allen im Etat gar nicht vorgeſehenen Ausgaben. Außerdem können beſondere Anzeigen von Etats-Ueberſchreitungen bei dem K. Finanz-Miniſterium unterbleiben, dieß namentlich auch dann, wenn leztere durch allgemeine Verfügungen, durch rechtlich nothwendige Ausgaben (z. B. Proceßkoſten in Folge rechtsgültiger Entſcheidung oder genehmigten Vergleichs) veranlaßt worden ſind, oder aber in der Einnahme wieder ausgeglichen werden. Ueber ſämtliche vorgekommene Etats-Ueberſchreitungen ohne Ausnahme iſt aber von der Finanzkammer am Schluſſe des Verwaltungsjahrs eine Ueberſicht mit Angabe der Rechtfertigungsgründe dem Finanz-Miniſterium vorzulegen [8]).

Die Natural-Rechnungen der Revierförſter ſind nicht mehr auf den 30. Juni, ſondern auf den 31. December jeden Jahres abzuſchließen, ſo daß nun die Revier-Rechnung den geſamten Forſt- und Jagd-Ertrag an Haupt- und Neben-Nuzungen vom betreffenden Kalenderjahre, namentlich in Beziehung auf den Holzertrag ſowohl das in dieſem Jahre anfallende Scheidholz, als das nach dem genehmigten Nuzungsplan für das gleiche Jahr zu fällende Holzquantum

enthält. Es ist daher z. B. in die Rechnung auf den 31. December 1839., deren Ergebniß in die kameralamtliche Rechnung von $18^{39}/_{40}$. zu bringen ist, der volle Ertrag der Jahresschläge von 1839. aufzunehmen. Dagegen gehört das Holz, welches oft in den lezten Monaten eines Jahres schon auf den Nuzungsplan des nächstfolgenden gehauen wird, der Revier-Rechnung des folgenden Jahres an, z. B. Holz vom Nuzungsplan für 1840., welches im November und December 1839. gefällt wird, der Revier-Rechnung für 1840., welche im kameralamtlichen Hauptbuch für $18^{40}/_{41}$. verrechnet wird. Die Förster haben ihre Verrechnung das Jahr hindurch so zu ordnen, daß der Abschluß unfehlbar auf den 31. December und die Uebergabe an das Forstamt vor dem 15. Januar geschehen kann; das Forstamt hat die Rechnungen längstens mit dem 15. Februar dem Kameralamte revidirt zu übergeben [9]). Für jede fehlende Revier-Rechnung soll den säumigen Beamten eine Strafe von 3. Gulden und Zusendung eines Wartboten treffen [10]). (Man vergl. §. 65.) Uebrigens haben die Revierförster in ihren Rechnungen eine specielle Nachweisung und Liquidation des Geldbetrags der verwertheten Nuzungen nicht zu geben und ebensowenig besondere Einzugsregister zu fertigen, sondern es genügt, wenn:

1) hinsichtlich des Holzes unter Bezugnahme auf die einzelnen Register und Protocolle nachgewiesen wird, wie viel von jeder Holzgattung abgegeben wurde a) an Berechtigte, mit Angabe des von ihnen zu ersezenden Preißes und Macherlohns. b) zur Wegerhaltung. c) für Rechnung der Holzgärten. d) an Besoldete und zu welchen Preißen. e) im Revierpreiß, zu wel-

chen Preißklassen und in der Hauptsumme. f) im Aufstreich, summarisch nach dem Erlös in jedem Protocoll oder Register, der Klafter, Büschel und dem Kubikfuß nach. Die Geldbeträge von dem im Revierpreiß, wie zu anderen Preißen, abgegebenen Holze werden unter Hinweisung auf die Aufnahme-Register nur summarisch ohne Angabe der einzelnen Empfänger eingesezt, z. B. 50. Klafter à 16. fl. 30. kr. — 825. fl. ic.

2) nur hinsichtlich der Nebennuzungen ist auch ferner der Geldbetrag speciell nachzuweisen [11]). Zum Belege der Revier-Rechnungen sind Abschriften von den dem Kameralamte bereits übergebenen Nebennuzungs-Registern nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Register der Rechnung beigeziffert und, sobald leztere beim Kameralamte einkommt, vom Kameralamte beigelegt werden [12]).

Die finanzkammerlichen Decrete, wodurch die Holzhauerlöhne, Holzpreiße, Bedürfniß-Register ic. genehmigt worden, sind vom Forstamte stets in Original einer der Revier-Rechnungen beizuschließen, welche demjenigen Kameralamte zukommen, das die allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben zu bestreiten hat. Den übrigen Revier-Rechnungen werden dann nur Auszüge aus diesen Decreten beigelegt, unter Berufung auf die Rechnung, welcher das Original angeschlossen ist [13]). Ueber Beilegung des Bedürfniß-Registers zur Revier-Rechnung vergleiche man §. 382. bei Mezger.

Was die Revision der Rechnungen anbelangt, so haben die Finanzkammer-Revisoren bei Nachprüfung der Stamm-

holz-Register unter 10. Posten je einen willkührlich gewählten nachzurechnen, und nur wenn sich hiebei erhebliche Fehler zeigen, eine specielle Prüfung anzustellen. Die Seitenbeträge und Hauptsummen sind aber in jedem Falle nachzurechnen [14]). Die Prüfungsdefecte sind zunächst vom Revierförster selbst zu beantworten und nur da, wo sie auch eine Aeußerung des Forstamtes erfordern, ist eine solche zu geben [15]). Von den Kanzlei-Exemplaren der Defect-Protocolle sollen die Forstämter Abschriften für ihre Registraturen nehmen, und auf denselben den Entwurf der Beantwortung beisezen; die Reinschrift der Beantwortung darf nicht auf die Kanzlei-Exemplare der Defect-Protocolle selbst, sondern muß abgesondert ausgefertigt und mit den lezteren an das Finanzkammer-Revisorat (nicht an die Finanzkammer selbst) eingeschickt werden [16]).

Um die Kameralämter zu rechtzeitiger Vornahme der Geldeinzüge in Stand zu sezen, ist ihnen nicht nur nach jedem Holzaufstreichs-Verkauf sogleich das Verkaufs-Protocoll zuzustellen, sondern es sind auch die Forstämter dafür verantwortlich, daß die Register über alles sonst abgegebene Holz jedes Jahr spätestens zu Ende Octobers den Kameralämtern vollständig zukommen [9]). Auch sollen ihnen längstens auf den 1. November die Register und Verzeichnisse über Nebennuzungen (Dienstinstruktion für Förster §. 34. 36. 38. 39.) mit der Genehmigung des Forstamts oder der Finanzkammer versehen übergeben werden [14]). Ueber alle den Kameralämtern übergebene Gefäll-Einweisungen haben die Forstämter je nach Kameralämtern und Jahren abgesonderte Verzeichnisse zu führen, aus welchen der Tag der Uebergabe der be-

treffenden Einzugsurkunde, die Bezeichnung des Gegenstandes derselben, der Geld-, wo dieser nicht bestimmt ist, der Material-Betrag und die kameralamtliche Empfangsbescheinigung zu ersehen ist. Diese Verzeichnisse, welche nach eigenem Formular zu führen sind, müssen für etwaigen Gebrauch (bei den Kameralamts-Visitationen ꝛc.) in der forstamtlichen Registratur niedergelegt werden [17]).

Demjenigen Kameralamte, welches die allgemeinen Forstverwaltungs-Ausgaben zu besorgen hat, ist vom Forstamte jährlich auf die Zeit des Rechnungsabschlusses eine Uebersicht über alle der finanzkammerlichen Decretur unterstellten Elementarausgaben zu übergeben, in welcher für jedes Quartal der Betrag der Postgelder und Botenlöhne, sowie der Rugtagskosten, der Tag, an welchem sie zur Decretur eingesendet worden, das Datum der Decretur selbst, nebst der Kanzlei-Nummer, angegeben ist. Auf gleiche Weise muß der Betrag der Besoldungsholz-Beifuhraccorde, der Holzhauerlohnsaccorde, der Holzverkaufskosten, der Kosten für Waldweg-Herstellung und Grenzberichtigung im Verzeichniß angegeben werden [11]).

1) V. v. 11. April 1838. Erlaß der K. Oberrechnungskammer v. 2. Mai 1838.
2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 15. Januar 1839.
3) V. v. 19. April 1839.
4) V. v. 2. Februar 1811.
5) Erlaß der K. Oberrechnungskammer v. 3. Mai 1836.
6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 18. Februar 1840.
7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 11. März 1837.

8) V. v. 27. Auguſt 1835., v. 9. April 1836., v. 2. Mai 1840.

Nach einer V. v. 15. Febr. 1835. ſollten alle Etats-Ueberſchreitungen beſonders gerechtfertigt, bei jeder beſonderer Bericht an das K. Finanz-Miniſterium erſtattet und in dieſem angegeben werden, ob etwas und wie viel für die fragliche Ausgabe im Etat vorgeſehen und weßhalb bei Fertigung des Etats nicht Rückſicht auf dieſe Ausgabe genommen worden ſey.

9) V. v. 15. September 1838.

Nach einem Finanzkammer-Decret v. 22. März 1836. ſollten die Rechnungen dem Forſtamte ſo übergeben werden, daß ſie dem Kameralamte bis zum 15. Nov. geprüft zukämen. Termins-Ueberſchreitungen ſollten angezeigt und beſtraft werden.

10) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 22. März 1836.

11) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 6. Auguſt 1839.

12) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 20. März 1840.

13) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 2. März 1824.

14) V. v. 3. Januar 1832.

15) Defect-Protocoll zur Rechnung des Kameralamts Rottenburg v. $18^{39}/_{40}$.

16) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 13. Januar 1841.

17) Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 17. December 1839. u. v. 4. December 1840.

§. 144.

Die Erledigung von Klagen über Wildſchaden gehört zum Reſſort der K. Kreisregierungen [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 1. August 1834.

§. 148.

Das Waldverbot ist nicht aufgehoben, jedoch darf dasselbe in den Staatswaldungen, in welchen den Unterthanen Nuzungsrechte zustehen, nur auf höchstens 4. Wochen im Frühjahre ausgedehnt werden [1]).

1) V. v. 16. December 1834.

§. 150.

Die Abgabe von Hunden ist auf die Hälfte ihres früheren Betrages, nemlich auf 2. Gulden für die erste, 30. Kreuzer für die zweite und 12. Kreuzer für die dritte Abgabeklasse herabgesezt worden. Die Abgabe der zweiten und dritten Klasse wird alljährlich sogleich nach erfolgter Aufnahme der Hunde für das ganze Etatsjahr auf einmal, die der ersten in Quartalraten eingezogen [1]).

1) Finanzgesez v. 1. Juli 1839. V. v. 13. Juli 1839. St. u. Reg.Bl. S. 468.

Nach einer V. vom 9. Februar 1834. soll bei Hunden von Waldschüzen, welche nach dem Ausspruche des Forstamts nicht als Jagdhunde in die zweite Klasse zu lociren sind, dem Ansinnen der Einreihung in die dritte Abgabeklasse nicht Statt gegeben werden. Man vergleiche hierüber und über die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Hunde-Abgabe St. u. Reg.Bl. Erg.Bd. S. 504—513.

Eine V. des K. Ministeriums des Innern über Behandlung der Hunde, namentlich der wuthkranken, vom 10. September 1841. im St. u. Reg.Bl. S. 401. Ueber das Verfahren, wenn sich wuthkranke Füchse zeigen, vergleiche man §. 179.

§. 163.

Die Bestrafung unerlaubten Gewehrbesizes ist den K. Oberämtern zu überlassen, sobald das Vergehen sich nicht zur gerichtlichen Bestrafung eignet und dem Jagdfrevler das Gewehr nicht auf der That abgenommen worden ist [1]).

1) V. v. 26. Juni 1838.

§. 164.

Weinbergschüzen, welche von der Ortsbehörde ein der Gemeinde gehöriges Feuergewehr erhalten haben, oder welchen das K. Oberamt den Besiz eines eigenen gestattet hat, dürfen sich desselben bei Hütung der Felderzeugnisse zum Blindschießen bedienen. Dem Forstamte ist aber von der geschehenen Bewaffnung eines solchen Schüzen und von der Dauer seiner Befugniß jedesmal durch die Polizeibehörden Nachricht zu geben [1]).

1) V. v. 23. October 1838.

§. 167.

Die Bestrafung des Vergehens der Wilderei und der Verlezung des Jagdrechts bestimmt das Strafgesezbuch vom 1. März 1839., wie folgt:

Art. 394. Wer unbefugter Weise in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe zuzueignen, macht sich der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne diese Absicht begeht, der Verlezung des Jagdrechtes schuldig.

Art. 395. Ist die Wilderei oder die Verlezung des Jagdrechtes an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auer-

hahnen oder Faſanen begangen worden, ohne jedoch von einem der in den Art. 396. und 397. angeführten erſchwerenden Umſtände begleitet zu ſeyn, ſo ſoll die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, die Verlezung des Jagdrechtes, je nachdem ſie innerhalb oder außerhalb der Waldungen erfolgt iſt, mit Bezirksgefängniß, nicht unter acht Tagen, oder mit Geldbuße von zehen bis fünfzig Gulden beſtraft werden.

Geſchehen die Vergehen in einem eingefriedigten fremden Jagdbezirke, ſo iſt dieſer Umſtand als ein beſonderer Erſchwerungsgrund anzuſehen.

Werden dergleichen Vergehen an anderem, als dem im erſten Abſaze benannten, Wilde verübt, ſo tritt polizeiliche Beſtrafung ein.

Art. 396. Widerſezt ſich der Wilderer oder der das Jagdrecht Verlezende den ihn bei der That betretenden Jagdberechtigten, den Forſtdienern oder anderen, zur Aufſicht über die Jagd beſtellten, Perſonen, ſo iſt derſelbe nach folgenden Beſtimmungen zu ſtrafen:

1) geſchah die Widerſezlichkeit durch bloſe Drohungen, ohne Gewalt, ſo tritt Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre, bei thätlicher Widerſezlichkeit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein;
2) hatte ſich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weiſe zur Wehre geſezt, ſo ſoll er mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, beſtraft werden.

Art. 397. Kreisgefängniß, nicht unter ſechs Monaten, tritt gegen den Wilderer ein:

1) wenn aus dem Zuſammenfluſſe mehrerer noch unbe-

strafter Wildereivergehen erhellt, daß derselbe das Wildern gewerbsmäßig treibt;

2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht und auf Anrufen der Jagdberechtigten, der Forstdiener oder anderer, zur Verfolgung der Wilderer bestellten, Personen sich nicht zu erkennen gegeben hat.

Würde der das Jagdrecht Verlezende sich eine solche Handlungsweise (Ziff. 1 und 2.) zu Schulden kommen lassen, so hat er die gleiche Strafe verwirkt.

Art. 398. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer oder einen das Jagdrecht Verlezenden auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zu dem Vergehen benüzten Schießgewehres oder derjenigen Jagdgeräthschaften Statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind.

Ueber die Bestrafung der Jagdexcesse sezt das Polizei-Strafgesez vom 2. October 1839. Nachstehendes fest:

Art. 65. Die unbefugte Erlegung oder Beifangung von Thieren der niederen Jagd wird mit einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzehen Gulden, und wenn solche gewerbsmäßig geschehen, mit Arrest bis zu vierzehen Tagen bestraft.

Bei Rückfällen kann, wenn das Vergehen gewerbsmäßig verübt worden ist, bis zu dreimonatlichem Arrest aufgestiegen werden.

Der Art. 598. des Strafgesezbuchs findet auch bei diesem Vergehen Anwendung [1]).

1) Ueber die Competenz der Forstämter und Gerichte hiebei vergleiche man §. 108.

§. 172.

Die Forstämter haben das Recht zu Confiscation der Gewehre auch gegen Gemeinde-Wildschützen, sofern sich nicht deren Vergehen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignet. Die vom Forstamte confiscirten Gewehre sollen nach erfolgter Rechtskraft des Erkenntnisses sogleich an das betreffende Kameralamt zum Verkauf abgegeben [1]) und zu lezterem nur solche Personen zugelassen werden, welche zum Gewehrbesiz berechtigt sind [2]).

1) V. v. 26. Juni 1838. u. v. 28. Mai 1830.

2) V. v. 11. März 1834.

§. 174.

Unbefugtes Umherstreifen in den Waldungen soll mit arbiträrer Ordnungsstrafe geahndet werden [1]).

1) V. v. 24. October 1837.

§. 176.

Die Standesherren und der ritterschaftliche Adel sind den Gesezen über Forst- und Jagd-Polizei, zu welchen auch die Bestimmungen über waidmännischen Jagdbetrieb gehören, gleichfalls unterworfen, und es unterliegt die Anwendung dieser Gesezе ꝛc. auf die Jagdgerechtsamen derselben keinem Anstande [1]).

1) V. v. 11. November 1834.

§. 179.

Die Forstämter haben auf fleißiges Wegpürschen aller kranken Füchse überhaupt zu dringen; im Fall aber wüthende

Füchse sich zeigen, und das Forstamt durch Communication mit dem Oberamtsarzt von der wirklichen Wuthkrankheit sich überzeugt hat, so soll alsbald die Wegpürschung aller Füchse ohne Rücksicht auf die Jahreszeit in einem angemessenen Bezirk angeordnet und deßhalb an die Finanzkammer berichtet werden [1]). Wenn sich Spuren toller oder wuthverdächtiger Füchse irgendwo gezeigt haben, so sollen auch in den angrenzenden Forsten alle Füchse ohne Ausnahme weggepürscht werden [2]).

1) V. v. 18. Juli 1824.

2) V. v. 9. Mai 1829. Eine V. des Ministeriums des Innern über Behandlung wüthender Füchse vom 26. Januar 1829. im St. und Reg. Bl. S. 40.

§. 181.

Mit Ausnahme des Hof-Jagdbezirks werden nunmehr alle früher in Selbstadministration gestandenen Jagdbezirke des Staats verpachtet, ebenso die Antheile des Staats an Koppeljagden. Die Pacht-Districte wurden von den Kreisforstmeistern nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Oberförster abgetheilt. Zur Verpachtung sollen mit Ausnahme gemeiner Land- und Handwerks-Leute, deren häusliche Verhältnisse durch Ausübung der Jagd Störungen erleiden würden, alle unbescholtenen Bürger, welche die nöthige Caution aufzubringen und die Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande sind, zugelassen werden [1]). Die Verleihung von Jagd-Districten an Förster aber soll als Ausnahme betrachtet und deßhalb in jedem einzelnen Fall über die Größe des Districts, das Pachtlocal und die Persönlichkeit des Pächters

Bericht erstattet werden, da dem Förster eigentlich die Aufsicht über die Jagd obliegt und er bei Aufstreichs-Verhandlungen nicht licitiren soll [2]). Die Pachtbedingungen sind im Wesentlichen nachstehende:

Der Pacht wird mit Gemeinden für beständig, mit Privaten für ihre Lebenszeit abgeschlossen; jedoch ist beiden freiwillige Aufkündigung erlaubt, wobei sie aber für einen etwaigen Mindererlös bei der Wiederverpachtung die Herrschaft 5. Jahre lang zu entschädigen haben. Die Pachtherrschaft kann den Pacht von 5. zu 5. Jahren je am Schlusse des Pachtjahrs ohne Aufkündigung aufheben. Gemeinschaftliche Pachtungen Mehrerer, sowie Afterpachtungen sind unter allen Umständen verboten; nur der Beitritt eines einzigen Theilnehmers, welchen aber der Pächter sogleich anzugeben hat, ist gestattet [1]). Zum Jagdpacht werden blos solche zugelassen, welche zum Gewehrbesiz bereits berechtigt sind oder sich ausweisen, daß sie nach Eingehung des Pachts die oberamtliche Erlaubniß dazu erhalten werden; es ist deßhalb mit den Vermögens- und Prädicats-Zeugnissen eine oberamtliche Beurkundung über diesen Punkt zur Pachtverhandlung beizubringen [3]). Der Jagdpächter tritt in Ansehung seiner Verhältnisse zu den übrigen Unterthanen in die Stelle der Pachtherrschaft und des K. Forstpersonals, hat deßhalb auch alle in Forst- und Jagd-Sachen ergangene Verordnungen zu befolgen [1]). Ueber Befolgung dieser, sowie aller übrigen Bedingungen des Jagdpachtvertrags, hat der Pächter einen schriftlichen Revers auszustellen, wogegen die frühere Beeidigung unterbleibt. Nur die vom Pächter zum Schuze der Jagd aufgestellten Jäger ꝛc. sind wie andere Schuzdiener in

Pflichten zu nehmen [4]). Der Jagdpächter tritt in die Stelle der Pachtherrschaft, namentlich auch in Beziehung auf alle dieser zu leistenden Jagddienste (Jagdfrohnen, Hunde-Aufstockung ꝛc.), wogegen die von den Pflichtigen zu bezahlenden Surrogatgelder der Forstkasse verbleiben. Was die nicht näher bestimmten Jagdfrohnen anbelangt, so hat sich der Jagdpächter mit dem in dieser Beziehung für die Hofjagd bestehenden Maßstab zu begnügen, wonach Handfrohnen nur bis zum Betrage von 4. Tagen und 4. Nächten, Spannfrohnen nur so gefordert werden können, daß je von 3. Pferden eines einen Tag, von 3. Zugstieren einer 2. Tage Dienste leistet; Gemeinden, welche nur auf eigener Markung zu jagen verbunden sind, haben nur die Hälfte dieses Maßes zu leisten. Die Versteigerung wird in doppelter Weise vorgenommen, die eine mit, die andere ohne Benüzung der Naturaldienste, und der Pächter ist verbunden, wenn die Leistung der Naturaldienste aufhören sollte, den Pacht auf die Bedingungen des zweiten Falles fortzusezen. Für den Fall, daß die Leistung nur theilweise aufhört, ist schon zum Voraus die Quote des Nachlasses am Pachtlocarium für einzelne Orte und Dienstleistungen im Pachtprotocoll zu bestimmen. Sollte sich nach amtlich geführten Beschwerden in einem Districte schwarzes Wild oder ein reißendes Thier zeigen, so werden die nöthigen Jagden auf dasselbe von Seiten des K. Forstamtes angeordnet und unter Beiziehung des Jagdpächters vollführt werden. Sonst hat der Pächter die Jagd nach den bestehenden Vorschriften waidmännisch zu behandeln; die Pürschung der Hirsche namentlich darf nur von Anfang des Monats Juli bis Ende Octobers, die der Thiere von der

Mitte des Octobers bis zum Ende Decembers fortgesezt werden. Wo Observanz und Verträge die Jagdfolge aussprechen, bleibt diese auch künftig in Wirksamkeit; sonst kann sie lediglich nur Gegenstand freiwilliger Uebereinkunft zwischen Angrenzern werden. Das K. Forstpersonal wird zwar, soviel möglich, den Jagdschuz handhaben, und deßhalb auch sämtliche Pachtjagden vollständig waidmännisch bewehrt begehen, hat aber in Beziehung auf die Ausübung der Jagd keine Verbindlichkeit gegen den Pächter. Lezterem steht frei, mit einem Individuum des K. Forstpersonals oder einem anderen gelernten Jäger in Betreff des Schußgelds ꝛc. eine Uebereinkunft zu treffen, welche aber als reiner Privatcontract dem Forstdienste nicht störend werden darf. Die in den Pachtjagden vorkommenden Jagdexcesse werden auch dann, wenn der Pächter selbst Inhaber einer bestimmten Gerichtsbarkeit seyn sollte, von den K. Behörden abgewandelt; der Pächter hat blos Anspruch an den Ersaz des erlittenen Schadens, nicht aber an einen Theil der Strafe. Der Pachtschilling wird sogleich nach der Uebergabe des Pacht-Districts und seiner Grenzbeschreibung, in der Folge aber jedesmal auf den Jahrestag der Pachtung, somit immer für das folgende Jahr in kassenfähiger Münze zum Voraus entrichtet. Für richtige Einhaltung der Zahlungstermine, sowie überhaupt für Erfüllung der Pachtbedingungen, hat der Pächter eine gerichtliche Caution einzulegen, welche Specialpfänder in anderthalbfachem Betrage des Pachtgeldes zu enthalten hat. Für die Dauer des Pachtes kann keinerlei Veränderung des Pachtschillings eintreten, namentlich kann der Pächter weder für erlittene Calamitäten, für Kulturveränderungen,

noch für besonderen Aufwand ꝛc. einen Ersaz ansprechen. Das erhaltene Wild aller Art, soweit es nicht zur Ablieferung an die K. Hofoeconomie und zu Deputaten einbedungen wird, kann der Pächter nach Willkühr ohne Berücksichtigung früherer Taxen verwenden und verwerthen [1]).

1) K. V. v. 13. November 1818. Erlaß des K. Forstraths v. 5. Dec. 1818. St. und Reg.Bl. Erg.Bd. S. 441.

Die Gemeinden sollen zur Pachtung der über ihre Markung gehenden oder mit diesen zusammenhängenden Jagdbezirke, auf welchen sie die Jagd durch einen, bei größeren Bezirken durch wenige unbescholtene, vom Forstamte besonders zu beeidigende Männer ausüben wollen, nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderath über die Pachtung und die bei der Versteigerung zu bezahlende Pachtsumme einen Beschluß gefaßt und der Bürgerausschuß seine Zustimmung gegeben hat. Ist dieß der Fall und liegt keine Anzeige vor, daß der Beschluß durch das besondere Interesse einzelner Gemeindevertreter geleitet wurde, so ist die Genehmigung des K. Oberamtes nicht erforderlich. Der Aufstreich bei einer Jagdverpachtung im Namen einer Gemeinde ist nur Demjenigen zu gestatten, welcher sich über das Vorhandenseyn obiger Voraussezungen durch eine ordentliche Urkunde ausweist. K. V. vom 21. Januar 1820. St. und Reg.Bl. Erg.Bd. S. 132.

2) V. v. 5. December 1827.

3) V. v. 6. April 1841.

4) V. v. 23. Juli 1840.

§. 183.

Das Forstpersonal hat die ihm zur Verpflegung übergebenen, sowie die eigenen Hunde nicht zum Hezen des Wil-

des zu gebrauchen, sondern hat das, was zu schießen ist, auf der Pürsch zu schießen und die Schweißhunde erst dann zu lösen, wenn sie zum Nachsuchen nöthig werden [1]).

1) V. des K. Hofjägermeister-Amts v. 18. December 1834.

§. 186.

Wer gemeingefährliche verborgene Waffen, wie Windbüchsen oder Stockflinten, verfertigt oder feil hält, soll neben der Confiscation der vorräthigen Waare, wenn noch kein Absaz Statt gefunden hat, mit Geldbuße von 10. bis 20. Gulden, im anderen Fall aber mit einer Geldbuße von 10. Gulden für jedes abgesezte Stück, und wer dergleichen verbotene Waffen im Besize hat, mit deren Confiscation und einer Geldbuße von 5. Gulden bestraft werden [1]).

1) Polizei-Strafgesez v. 2. October 1839. Art. 43. Die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens steht dem Bezirks-Polizeiamte zu. Art. 90.

§. 187.

Das K. Forstpersonal hat bei Ausübung der Jagd darauf zu sehen, daß nachstehende Vorsichtsmaßregeln strenge eingehalten werden und daß namentlich auch Jagdpächter, Jagdinhaber ꝛc. sich genau darnach achten:

1) Zur Jagdausübung sind nur solche Personen zuzulassen, welche nüchtern, mit gesundem Gesichts- und Gehör-Sinn begabt, mit Behandlung der Gewehre und den wichtigsten Vorsichtsmaßregeln bei Ausübung der Jagd bekannt sind.
2) Die Schüzen haben sich wo möglich in Einer Linie

aufzustellen; jeder hat sich seinen Nachbar zu merken und demselben ein vorher verabredetes Zeichen zu geben, um sich daran nöthigen Falls wieder zu erkennen.

3) Niemand darf während des Treibens seinen Stand wechseln oder ihn verlassen, ehe von Demjenigen, welcher die Jagd leitet, das bestimmte Zeichen gegeben ist. Vor dem Abtreten vom Stande hat jeder Schüze seinen Nachbar hievon durch ein besonderes Zeichen zu benachrichtigen, den Hahn des Gewehrs abzuspannen, die Sicherheitsvorrichtung in Wirksamkeit zu sezen und das Gewehr möglichst senkrecht und so umzuhängen, daß die Mündung in die Höhe oder gegen die Erde gerichtet ist.

4) Sämtlichen Schüzen ist untersagt, noch zu schießen, nachdem das allgemeine Zeichen zum Abgehen vom Stande bereits gegeben ist.

5) Das Umherlaufen einzelner Schüzen im Triebe, um leichter zum Schusse zu gelangen, ist strenge verboten.

6) Ebenso ist strenge verboten, auf zu große Entfernung, in der Richtung gegen den Trieb oder die Schüzenlinie, endlich auf ein Thier zu schießen, das der Schüze nicht nach seinem ganzen Umfange gesehen und für ein jagdbares mit Sicherheit erkannt hat [1]).

Das eigenmächtige Schießen auf Marder in Städten, Dörfern, Häusern, auf der Straße und in Gärten ist dem Jagdpersonal bei Strafe von 10. Gulden verboten. Die Ortsvorsteher dürfen hiezu nur auf Ansuchen der betheiligten Hausbesizer erfahrenen und besonnenen Schüzen Auftrag oder Erlaubniß geben, und zwar nur unter der Bedingung des

Gebrauchs von nicht zündbaren Stoffen (z. B. Reh- und Kuh-Haaren, Blasen ꝛc.) zum Laden des Gewehres und der Beobachtung aller Vorsicht beim Heraustreiben und Schiessen; auch haben sie für Beobachtung dieser Bedingungen zu sorgen [2]).

Bei Jagdgewehren mit Percussionsschlössern sind metallene Sicherheitssteller oder lederne Sicherheitsringe anzubringen und es ist darauf zu sehen, daß leztere von dickem, hartem Leder gemacht werden, somit das Zündhütchen hinreichend überragen, und daß sie, wenn sie durch längeren Gebrauch zu niedrig geworden, alsbald gegen neue verwechselt werden. Das Forstpersonal hat die mit der Jagd Beschäftigten hierin zu controliren, mangelhafte Vorrichtungen aber nicht zu dulden [3]).

1) V. v. 9. December 1837. St. und Reg.Bl. Erg.Bd. S. 469.

2) V. v. 30. Juni 1836. St. und Reg.Bl. S. 273.

3) V. v. 15. Januar 1831. St. und Reg.Bl. S. 48.; v. 9. December 1857. St. und Reg.Bl. S. 618.

§. 193.

Die Gemeinde-Wildschüzen sind nicht verbunden, von einem gemachten Fehlschusse dem Forstpersonal Anzeige zu erstatten [1]).

1) V. v. 1. November 1837.

§. 197.

Die bei Schmidlin aufgeführte Anordnung soll nicht auf's Neue eingeschärft, Recurse von deßhalb gestraften Wild-

bretshändlern sollen hienach von der Finanzkammer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und namentlich der Jagdpacht-Bedingungen erledigt werden. Die hie und da getroffene Verfügung, daß dem Anbringer eines solchen Wildbretshändlers eine Belohnung zugesichert werde, ist aufgehoben [1]).

1) V. v. 29. November 1836.

§. 205.

Die Untersuchung und Bestrafung einer Entwendung von Fischen aus öffentlichen Wassern steht den Orts- und Bezirks-Behörden ausschließlich zu [1]).

1) V. v. 4. Mai 1830.

§. 233.

Zu Beförderung des Seidenbaues sollen Sezlinge vom weißen Maulbeerbaum aus der Baumschule zu Hohenheim und der Seidenzucht-Anstalt zu Rottenburg an inländische Unternehmer von Maulbeerpflanzungen zu ermäßigten Preisen abgegeben, die Gemeinden und landwirthschaftlichen Vereine auf die Verwendung unbenüzter Gründe zu diesem Zwecke aufmerksam gemacht, von der Staatsdomainen-Verwaltung aber soll auf Vermehrung ihrer Maulbeer-Pflanzungen unter geeigneten Verhältnissen Rücksicht genommen werden. Die Forstämter haben jede Gelegenheit, wo die Anpflanzung von Maulbeerbäumen, Sträuchern oder Hecken in Staatswaldungen angemessen erscheint und örtliche und gewerbliche Verhältnisse die dereinstige Benüzung der Blätter zur Seiden-

zucht erwarten lassen, wahrzunehmen und mit ihren Vorschlägen zur Anzeige zu bringen [1]).

1) K. V. v. 17. Juni 1839.

§. 245.

Wenn schädliche Vögel sich in einer Gegend so vermehrt haben, daß zu ihrer Vertilgung auch der Winter benüzt werden muß, so kann den Flugschüzen die Ausübung ihrer Function auch in dieser Jahreszeit, übrigens nur auf eine vorher zu bestimmende Zeit, vom Forstamte gestattet werden [1]).

1) V. des K. Hofjägermeisteramts v. 17. Januar 1835. Dieselbe ist im Staate der Flugschüzen nachzutragen.

§. 251.

Um bei den Waldbeschreibungen unnöthige Weitläufigkeit und die Wiederholung solcher Notizen zu vermeiden, welche in andern Documenten, namentlich in den Gränzbeschreibungen und Flurkarten bereits enthalten sind, wurde für ihre Abfassung ein eigenes Formular vorgeschrieben, nach welchem sie nun in tabellarischer Form (Bogenformat) angefertigt werden. Das Formular enthält nachstehende Columnen: Namen und Größe des Waldes. Abtheilung. Meßgehalt (Morgen. Ruthen.). Lage und Boden. Holzbestand: Holzgattung, Alter, Bestockung, Schluß ꝛc. Künftige Umtriebszeit und Bewirthschaftungsweise. Benuzungszeit. Benuzungsweise. Ertrag des Morgens; der ganzen Fläche. Bemerkungen.

Im Eingang der Waldbeschreibung ist anzuzeigen: 1) die Größe des Reviers. 2) die natürlichen Verhältnisse dessel-

ben im Allgemeinen, in Hinsicht auf Lage, Beschaffenheit des Bodens, Clima, herrschende Holzarten ꝛc. 3) die Gründe, aus welchen die eine oder andere Bewirthschaftungsweise der Waldungen gewählt werden dürfte. 4) wie der Meßgehalt der Waldungen erhoben worden. 5) worauf sich die Ertrags-Einschäzung der Holzbestände gründe, ob auf Probeflächen, auf die Abschäzung des Stammholzes, oder des ganzen Bestandes nach dem Augenmaß ꝛc. 6) die Eintheilung der Perioden und des Zeitraums, den sie umfassen [1]).

1) V. v. 6. Juli 1837.

§. 252.

Die Revierförster haben in den Waldregistern die früher nur summarisch aufgenommene Fläche an den Waldungen nunmehr in zwei Spalten nach der culturfähigen und nicht culturfähigen Fläche, übrigens ohne weitere Unterscheidung von Wegen, Richtstätten ꝛc. aufzuführen, wogegen die besonderen Register über nicht bestockte Waldfläche erlassen sind [1]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

§. 253.

Die Einholung der Staatserlaubniß zu Waldausstockungen fällt weg, wenn das Grundstück nicht wirklich als Wald beschrieben ist [1]).

Das K. Finanz-Ministerium kann Waldausstockungen bis auf eine Fläche von 6. Morgen [2]), wenn es sich blos um eine Verwechslung verschiedener Pläze und ihrer Bestimmung zu forst- und landwirthschaftlichen Zwecken handelt, bis auf eine Waldfläche von 50. Morgen genehmigen [3]).

Die Zulässigkeit einer Waldausrodung hängt namentlich auch davon ab, daß den Angrenzern dadurch kein erweislicher Schaden zugefügt wird [4]). (Man vergleiche §. 271.)

Die forsthoheitliche Auflage eines Forstzinses bei Waldausstockungen ist aufgehoben. Dabei unterliegen aber die Waldausstockungen auch künftig noch der forsthoheitlichen Erlaubniß und der gesezlichen Sportel [5]) von 36. kr. vom Morgen [6]). Steht der Staatsfinanz-Verwaltung auf dem auszurodenden Walde das Jagdrecht oder das Aeckerichrecht oder beide Rechte zugleich zu, so ist von dem Wald-Eigenthümer bei erlangter Erlaubniß zur Ausrodung eine Entschädigung von 3. Kreuzern für jede dieser Berechtigungen, mithin von 6. Kreuzern, wenn beide zugleich auf dem Walde haften, als jährliche Abgabe dem Morgen nach zu entrichten oder sogleich mit dem zwanzigfachen Betrage zur Ablösung zu bringen. Wenn die K. Hofdomänen-Kammer, Standes- und Guts-Herrschaften, Gemeinden oder Privaten vermöge Herkommens oder anderen Titels für Rechte, welche ihnen auf dem auszurodenden Walde eines andern zustehen, Entschädigung ansprechen, so hat die Forstpolizei-Behörde diese Verhältnisse bei Vorlegnng des Gesuchs an die Kreisfinanzkammer unter Anschluß der hierüber beizubringenden Nachweise berichtlich anzuzeigen. In jedem Falle hat die Forstbehörde dem Wald-Eigenthümer mit der Erlaubniß zum Ausroden den Betrag der zu zahlenden Gebühren zu eröffnen und dem Berechtigten hievon Nachricht zu geben [5]). In den Beiberichten zu Waldausstockungs-Gesuchen ist auch die Markung, welcher ein Wald angehört, anzugeben und nach vorheriger Rücksprache mit dem Kameralamte anzuzeigen,

wem auf derſelben das Novalzehent-Recht zuſtehe [1]). Auch iſt zu denſelben, wenn der Meß-Gehalt der auszuſtockenden Fläche nicht gehörig angegeben werden kann, eine Meß-Urkunde zu verlangen [2]).

1) V. v. 1. October 1839. und v. 5. Februar 1841.

Die ſog. Möſer oder Riedpläze im Donaukreiſe ſollen aber wie bisher als Waldpläze behandelt, und vor jeder anderweitigen Benüzung als zum Torfſtich oder zur Wald-Anlage ſoll höhere Erlaubniß wie bei andern Waldungen eingeholt werden. V. v. 28. Febr. 1826.

2) K. V. v. 15. Auguſt 1818.

3) K. V. v. 25. October 1821.

4) V. v. 6. Auguſt 1830.

5) K. V. v. 21. April 1841. V. v. 4. Mai 1841. St. u. Reg.-Bl. S. 186.

Ihre Geltung haben hiedurch verloren eine V. v. 22. Auguſt 1818., wonach vom Morgen ein Forſtzins von 20. kr. angeſezt und ſogleich im 20.fachen Betrag abgelöst werden ſollte, eine V. v. 11. März 1831., wonach der Anſaz eines Forſtzinſes unterbleiben ſollte, wenn für ein ausgerodetes Grundſtück ein anderes von gleicher Größe zu Wald angelegt werde, ferner einige bei Mezger angeführte Verfügungen. Nach einer V. v. 16. September 1834. ſollte, wenn das Aeckerichrecht einem Dritten zuſteht, wegen der dem Staate zuſtehenden Forſthoheit und des Jagdrechts ein verhältnißmäßiger Forſtzins angeſezt, die Entſchädigungsforderung für das Aeckerichrecht aber dem Berechtigten überlaſſen werden.

6) Sportel-Geſez u. Sportel-Tarif v. 25. Juni 1828. St. u. Reg.Bl. S. 501.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 27. April 1838.

Nach einer V. v. 7. October 1854. soll bei der Anlage vorher unbebauter Allmanden zu Waldungen kein Surrogatgeld für Novalzehenten angesezt werden. Dagegen soll für ausgestockten Waldboden in der Regel keine Zehentfreiheit bewilligt und nur wegen besonderer Verhältnisse eine solche auf 2—3. Jahre zugestanden werden. V. v. 4. März 1827.

8) V. v. 17. April 1827.

§. 254.

Als Mittel zu Förderung der Brennholz-Production wurden empfohlen: gehörige Vornahme der Durchforstungen, sorgfältige Benüzung des Stock- und Wurzelholzes, genaue Beaufsichtigung des Schneidens von Erndrewieden, endlich sorgfältige Aufsicht über Behandlung und Benüzung der Gemeinde-Waldungen [1]). Man vergleiche §. 314. 389. 425. 313.

1) V. v. 22. Mai 1838.

§. 265.

Hinsichtlich der Vorbereitung des Waldbodens zur Cultur vermittelst Umbrechens und landwirthschaftlicher Benüzung wurde verfügt:

In Betracht, daß die Benüzung des Stock- und Wurzelholzes, soweit es räthlich ist, auch ohne Umbruch des ganzen Plazes erfolgen kann, und in Berücksichtigung, daß die Vortheile der Verpachtung und des mehrjährigen Anbaues der Fläche mit Hackfrüchten (Bodenauflockerung, erleichterte Anpflanzung und schnellere Wurzelverbreitung) durch den Verlust des Zuwachses während mehrerer Jahre, die Gefahr des Auswinterns der Pflanzen in dem aufgelockerten Boden und die Schuzlosigkeit derselben gegen nachtheilige Einflüsse

von Außen aufgewogen werden, daß die Zerstörung des nicht selten sogar nüzlichen Graswuchses nur mit großer Erschöpfung der Bodenkraft bewirkt wird, und daß die Fortzucht der so sehr zu berücksichtigenden Buche und Weißtanne sonst äußerst schwierig werden müßte, wird die Erziehung des Nachwuchses unter dem Schuz eines gehörig gestellten Oberholz-Bestandes und die Vollführung der Culturen ohne tiefere Bodenauflockerung als Regel vorgeschrieben. Wo aber ausnahmsweise besondere Verhältnisse jene Vorbereitung durch landwirthschaftliche Bebauung ꝛc. räthlich machen, da ist die Anwendung derselben und die sofortige Verpachtung von der besonderen Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums abhängig. Sollte insbesondere ein Boden zur Cultur bestimmt seyn, auf welchem wegen torfartigen Obergrundes, allzu dichten Grasfilzes oder gänzlicher Erschöpfung der obersten Erdschichte eine Mischung der lezteren mit einem etwa vorhandenen besseren Untergrunde räthlich erscheint, so soll der landwirthschaftliche Anbau sich auf die zur Zerstörung des Grasfilzes nothwendige Zeit beschränken und dem Anbau der Hackfrüchte, soweit es thunlich, der Anbau von Halmfrucht, namentlich von Hafer, vorgezogen werden, wobei dann der Holzsamen in die Stoppeln der lezteren ausgestreut oder zugleich mit der Aussaat des Hafers ꝛc. untergebracht werden kann. Pläze, wo auch nur theilweise brauchbarer Nachwuchs sich vorfindet, dürfen nicht, ohne auf diesen Rücksicht zu nehmen, zum gänzlichen Umbruch bestimmt werden, und dem Umbruche muß die Erziehung der etwa nöthigen Pflänzlinge jedenfalls vorhergehen [1]).

1) V. v. 22. März 1840.

§. 267.

In Fällen, wo versumpfter Boden nach der Abtrocknung sich so stark gesezt hat, daß ein großer Theil der Wurzeln des darauf stehenden Holzes von Erde entblößt ist, ist lezteres bei dem nun eintretenden geringen Zuwachs und der Gefahr von Wind- und Schneebruch, auch wenn das Alter der Haubarkeit noch nicht erreicht ist, in Schlag zu stellen und der Bestand, nöthigen Falls mit künstlicher Nachhülfe, zu verjüngen. Auf dunkle Schlagstellung, vorsichtigen Nachhieb und sorgfältige Erhaltung der Wasserabzugs-Gräben soll in solchen Fällen besonders gesehen werden [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis v. 4. November 1829.

§. 271.

Bei Wald-Ausstockungen kann der Nebenlieger das Stehenlassen eines hinlänglich breiten Waldmantels verlangen, wenn der unmittelbar angrenzende Bestand sonst der Beschädigung durch Stürme oder durch das Abhauen und Roden der Wurzeln ausgesezt würde. Der Waldmantel muß stehen bleiben, bis die angrenzenden Bestände so erstarkt sind, daß seine Abholzung sie nicht mehr gefährdet [1]). (Man vergl. §. 253.)

1) V. v. 6. August 1850.

§. 272.

Auch in den Hochwaldungen soll eine angemessene Zahl schöner Stämme zu Sicherung des Bedürfnisses an stärkerem Holze übergehalten werden. In Beziehung auf die Lichtung

und den Abtrieb des Schuzbeſtandes ſollen nicht beſtimmte Zahlen feſtgehalten, ſondern es ſoll die Behandlung nach Schluß und Erſtarkung des Nachwuchſes, nach Lage und Boden, ſowie nach der Einwirkung des Lichts und der Witterung ſich richten [1]).

1) V. v. 18. Mai 1834.

§. 276.

Der Bedarf an Nadelholzſamen zu den Culturen in den Staatswaldungen ſoll, ſoweit er nicht in den herrſchaftlichen Auskleng-Anſtalten erzeugt oder durch Natural-Lieferungen gegen die Erlaubniß zum Zapfenſammeln erzielt wird, nicht mehr im Abſtreich angekauft, ſondern er ſoll durch die Forſt-Aemter von zuverläſſigen Männern unter hinlänglich ſichernden Bedingungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die K. Finanzkammer erſtanden werden. Die Forſt-Aemter haben deßhalb alljährlich nach Genehmigung der Culturkoſten-Ueberſchläge mit den herrſchaftlichen Holzſamenverwaltungen über das von dieſen abzureichende Samenquantum, ſowie über den ungefähren Preis des Kiefern- und Fichten-Samens, wie er ſich für das betreffende Jahr in der Holzſamenverwaltung ſtellen wird, in Correſpondenz zu treten, und es ſind auf die erhaltenen Mittheilungen die Anträge über den Ankauf des außerdem noch erforderlichen Samens zu gründen [1]). Bei Natural-Lieferungen iſt das zu frühe Sammeln des Samens nicht zu geſtatten, und es iſt deßhalb in den ausgeſtellten Erlaubnißſcheinen ſtets die Zeit, in welcher daſſelbe geſchehen darf, anzugeben; Fichtenſamen ſoll nicht vor Martini, Forchenſamen erſt mit Anfang des

Monats December gesammelt werden [2]). Der erhaltene Samen, auch der von den herrschaftlichen Samenverwaltungen bezogene, soll stets geprüft, wenn er im lezteren Falle nicht gut befunden würde, unter Rücksichtnahme auf die allgemeine Qualität des Holzsamens in dem betreffenden Jahrgange an die K. Finanzkammer Bericht erstattet werden [3]).

1) Durch V. v. 3. Juni 1828. war die Errichtung herrschaftlicher Samen-Magazine und Auskleng-Anstalten zu Altensteig und Weingarten angeordnet worden; in Folge einer V. v. 16. Mai 1840. wurden die Anstalten zum Ausklengen von Nadelholz-Samen vermehrt und die Holzsamen-Verwaltungen erweitert. Zu Bewirkung gleichförmiger Verrechnung bei den Samenverwaltungen wurde zugleich Folgendes angeordnet:

1) Die Verwaltung der Auskleng-Anstalten wird als Neben-Auftrag je von einem Forstdiener unter Leitung des Forstamtes, in dessen Bezirk sich die Anstalt befindet, die Geldverrechnung bei denselben aber von demjenigen Kameralamte geführt, welchem die allgemeinen Amtsausgaben des betreffenden Forstamts obliegen. Die Belohnung des Verwalters besteht für den in der Anstalt selbst ausgeklengten und sodann abgegebenen Nadelholzsamen von 1. Pfund Forchensamen in 1. Kreuzer, Fichtensamen einem halben Kreuzer, für Ankauf, Magazinirung und Abgabe bereits ausgeklengten Samens von 1. Pfund Forchensamen in einem halben, Fichtensamen einem Viertelskreuzer; für Nadelholzsamen, welcher gekauft und ohne in das Magazin der Anstalt zu kommen, wieder abgegeben wird, erhält der Verwalter keine Belohnung. 2) Die Verrechnung theilt sich ab in die der Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und in die der Einnahmen und Ausgaben an Geld. Die erstere ist vom Verwalter zu führen und bildet die Grundlage der kame-

ralamtlichen Geldverrechnung. 5) die Naturalrechnung umfaßt den Zeitraum einer Revier-Rechnung — vom 1. Januar bis 31. December — und hat folgende Rubriken:

	Samenzapfen.		Samen.		Brennholz.	Ausgeklengte Zapfen.
	von Forchen.	von Fichten.	von Forchen.	von Fichten.	buchen oder tannen.	
	Simrl.	Simrl.	Pfund	Pfund	Klafter.	Simrl.
Einnahme.						
1) Vom Rest. Vorrath im Magazin.						
2) Laufendes.						
a) Selbst erzeugt, auf Einsammlungsscheine erhalten, durch Ausklengen erhalten. . .						
b) Erkauft ꝛc. .						
Summe der Einnahme —						
Ausgabe.						
1) Zu Samen ausgeklengt						
2) Für das Gewerbe verbraucht . . .						
3) Verkauft oder zur Verwendung abgegeben.						
Summe der Ausgabe —:						
Remanet —: wobei eine Vergleichung mit dem beim Jahressturz erfundenen Vorrath anzuhängen und etwaiger Abgang zu erläutern ist.						

4) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf genehmigte

Accorde, besondere Urkunden oder Decrete der vorgesezten höheren Verwaltungs-Behörde (Finanzkammer) zu gründen, die Tagesregister über die zum Ausklengen verwendeten Samenzapfen, über das verbrauchte Brennmaterial an ausgeklengten Zapfen und an Holz, sowie über das Erzeugniß an Samen sind auch durch die damit beschäftigten Personen beurkunden zu lassen. 5) Der Naturalrechnung ist ein Verzeichniß der vorhandenen Inventarstücke anzuhängen und dabei ist ihr Werth nach ungefährer Schäzung anzugeben. 6) Auf den 31. December hat der Kameralamts-Buchhalter in Beisein des Magazinverwalters und unter Zuziehung einer Urkundsperson den Sturz der Naturalien, des Brennholzes und der Inventarstücke vorzunehmen und über den Erfund eine genaue Urkunde doppelt auszustellen. Das Kameralamt hat sofort ein Exemplar der K. Finanzkammer einzusenden, das andere aber der Naturalrechnung beilegen zu lassen. 7) Die Naturalrechnung wird vom Verwalter unterschriftlich anerkannt und vom Forstamte beglaubigt auf den 15. Januar dem Kameralamte übergeben. — 8) Was die Geldrechnung anbelangt, so hat das Kameralamt für die Holzsamenverwaltung keine eigene Kasse, sondern nur ein besonderes Tagbuch zu führen. Der nach dem Jahresabschluß sich ergebende Einnahmen-Ueberschuß ist unter den außerordentlichen Einnahmen, ein etwaiger Abmangel unter den außerordentlichen Ausgaben der Forstverwaltung im kameralamtlichen Hauptbuch zu verrechnen. 9) Die Geldrechnung umfaßt gleichfalls den Zeitraum eines Kalenderjahrs unter folgenden Rubriken. In der Einnahme: 1) Erlös aus Samen, a) Forchensamen. b) Fichtensamen. 2) Erlös aus ausgeklengten Zapfen. 3) Erlös aus abgängigem Material. 4) Erlös aus Asche ꝛc. — In der Ausgabe: 1) Verwaltungskosten. a) Besoldungen. b) Diäten und Reisekosten. c) Sturzkosten.

d) Postporto und dergl. 2) für selbsterzeugten Samen. a) für angekaufte Zapfen von α) Forchen. β) Fichten. b) Taglöhne. c) Fuhrlöhne. d) Botenlöhne. e) Anschaffung und Erhaltung der Geräthschaften. f) bauliche Unterhaltung. g) erkauftes Brennholz. 3) für erkauften Samen von α) Forchen. β) Fichten. Sodann enthält sie am Schlusse eine Vergleichung der Einnahme und der Ausgabe, aus welcher sich die Mehr-Einnahme oder Mehr-Ausgabe ergiebt, welche an die Kameralamtskasse abgegeben oder von ihr gedeckt wurde. 10) Um das Ergebniß des Gewerbebetriebs darzulegen, sind die an vollen Zapfen, an Samen und an Brennholz oder ausgeklengten Zapfen beim Naturalrechnungs-Abschluß vorhandenen Vorräthe im Verkaufs- beziehungsweise Ankaufs-Preise dem Betrag der Mehr-Einnahme zuzurechnen, wogegen der Werth solcher vom vorhergehenden Jahre übernommenen Vorräthe in Abzug zu bringen, demnach am Schlusse der Rechnung folgende Ertragsberechnung anzuhängen ist:

a) Einnahme-Ueberschuß, an das Kameralamt abgegeben —:· dazu Werth der am Rechnungs-Abschluß bestandenen Vorräthe an: Samen —, Zapfen —, Brennholz —:· b) Ausgabe-Ueberschuß vom Kameralamte zur Zahlung übernommen —:· dazu Werth der vom vorigen Jahr übernommenen Vorräthe an: Samen —, Zapfen - , Brennholz —:· Nach Vergleichung beider Summen ergiebt sich also vom lezten Jahre ein Gewinn oder ein Verlust von —:· —. 11) Sämtliche Geld-Einnahmen und Ausgaben sind theils durch Hinweisung auf die Natural-Rechnung, theils durch Anschluß der erforderlichen, vom Forstamte beglaubigten Urkunden des Verwalters zu begründen. Dieser lezterе hat namentlich über die bei der Anstalt arbeitenden Taglöhner ein Register zu führen und auf dessen Grund die Kostenzettel auszustellen, worauf die Verdienstforderungen vom

Kameralamte berichtigt werden. 12) Die Thätigkeit des Naturalverwalters in Abſicht auf Geld-Einnahme und Ausgabe wird noch in Anſpruch genommen beim Einkauf von Samenzapfen in kleinen Partieen, für welche alsbald Bezahlung zu leiſten iſt, und beim Einzug des Erlöſes für verkaufte leere Zapfen. Für den erſteren Zweck erhält er die nöthigen Geldzuſchüſſe vom Kameralamte, und hat über deren Verwendung, ſowie über den Erlös aus Zapfen ein einfaches Tagbuch zu führen, je in der Mitte der lezten Woche eines Monats aber unter Vorlegung des Tagbuchs und unter Ausfolgung der zu Belegung der Geldrechnung nöthigen Urkunden mit dem Kameralamte förmlich abzurechnen. 13) Zahlungsrückſtände bei der Einnahme, wie bei der Ausgabe, ſind zu vermeiden, daher das Kameralamt und der Verwalter jedes Jahr den gehabten Aufwand völlig berichtigen ſollen, um die Verwaltungsſtelle in den Stand zu ſezen, die durch den Geſamtaufwand bedingten Samenpreiſe mit Sicherheit feſtzuſtellen. Namentlich hat der Verwalter die Schuldigkeiten anderer Kameralämter für den an einzelne Forſtämter zu Waldkulturen abgegebenen Samen dem mit der Verrechnung der Samenverwaltung beauftragten Kameralamt ſogleich zu bezeichnen, damit der Einzug zu rechter Zeit erfolgen kann. 14) Die Rechnungsergebniſſe der Holzſamen-Verwaltung ſind gleich dem Ertrag der Forſte ſo in das kameralamtliche Hauptbuch aufzunehmen, daß z. B. die Ergebniſſe des Kalenderjahrs 1840. im Hauptbuch für $18^{40}/_{41}$. erſcheinen. 15) Der Werth des abgegebenen Samens zu Kulturen in den dem verrechnenden Kameralamte ſelbſt zugetheilten Revieren wird in der Rechnung der Samenverwaltung in Einnahme geſtellt, und im Hauptbuch unter der Rubrik: II.) Auf die Forſtverwaltung. 2) Kulturkoſten. — ausgäblich verrechnet. 16) Die Geldrechnung iſt mit der Natural-

rechnung und allen weiteren Beilagen auf den 1. Februar der Finanzkammer zur Reviſion vorzulegen, von wo ſie nach Erledigung etwaiger Anſtände mit den erforderlichen Weiſungen an das Kameralamt zum Beleg des Hauptbuchs zurückkehrt.

Nach einem Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 30. Mai 1828. darf kein Forſtdiener mit Holzſamen Handel treiben.

2) V. v. 8. Mai 1832.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 29. October 1836.

§. 280.

Holzpflanzen ſollen nur von ſolchen Perſonen des In- oder Auslands gekauft werden, welche ſich über deren rechtlichen Erwerb mittelſt eines Scheins ausweiſen können, der von dem Forſtbeamten, aus deſſen Revier die Pflanzen erhoben ſind, ausgeſtellt und in welchem die Holzart, die Zahl der Pflanzen, die Saatſchule oder die Waldungen, aus welchen ſie kommen, endlich der Tag der Abgabe bemerkt ſeyn muß. Die Revierförſter können, wenn ſie ſich überzeugt haben, daß Jemand Pflanzen auf rechtliche Weiſe erworben, ſolche Zeugniſſe ausſtellen. Auf Entdeckung von Pflanzen-Entwendungen hat das Forſtſchuz-Perſonal genau zu ſehen [1]).

1) V. v. 8. Mai 1838.

§. 289.

Zu Verringerung des den Staatswaldungen durch Windſtürme zugefügten Schadens wurde angeordnet, daß alles gewulzte und gebrochene Holz ordnungsmäßig aufgearbeitet, ſein Betrag aber wo möglich am dießjährigen, außerdem

aber doch am Nuzungsquantum des nächsten Jahres abgezogen werden solle. Holzlos gewordene Stellen, welche sich von selbst nicht besamen würden, sollen in jüngeren Beständen im folgenden Frühjahre angesäet oder ausgepflanzt werden. Stämme, welche zwar nicht umgeworfen, aber doch wurzellos geworden, abgebrochen oder sonst stark beschädigt sind und kränkeln, müssen gefällt und es muß genau beachtet werden, ob nicht in der Folge noch Stämme gelb und krank werden, welche dann sogleich zu hauen wären. Von einem etwaigen Erscheinen des Borkenkäfers oder der Vermehrung anderer schädlichen Insecten ist alsbald Anzeige zu machen, zugleich aber sind die geeigneten Gegenmittel anzuwenden [1]).

1) V. v. .. Februar 1834.

§. 290.

Auf Abtrocknung und Kultur der hochgelegenen, holzlosen oder mit Legforchen bestockten Moore und Brüche des Schwarzwaldes soll im Allgemeinen wegen des zu großen Aufwandes nicht eingegangen werden. Um jedoch die weitere Ausdehnung derselben zu verhindern, sollen die hochgelegenen Bestände, besonders wenn sie an solche Moore anstoßen, nicht zu licht gestellt, noch weniger kahl abgetrieben, und erst wenn ein völlig geschlossener, hoch aufgewachsener Nachwuchs vorhanden, der Abtriebsschlag vorgenommen werden. In einzelnen Fällen kann unter solchen Umständen ausnahmsweise auch gefehmelt werden. Einzelne Districte, welche vermöge ihrer Lage, ihres Bodens ꝛc. weniger naß sind oder durch einige Grabenziehungen trockener und für die Kultur

empfänglicher gemacht werden können, sind in Bälde zu initiiren; doch dürfen die Grabenziehungen dabei nicht zu bedeutend seyn. Ueberhaupt soll mit den einfachsten Kulturmitteln begonnen und die Verbesserung aller übrigen Bestände vollführt werden, ehe die Kultur sich mit großem Aufwande auf Moore ausdehnt [1]).

Bei Grabenziehungen, zu welchen im Allgemeinen vorzugsweise Strafschuldner zu verwenden sind, sollen (mit Ausnahme von festem, steinigtem Boden, auf welchem die Wände mehr senkrecht gemacht werden können) die Wände der Gräben eine Böschung von 45.° erhalten, welche horizontal gemessen der Tiefe des Grabens gleich ist, so daß *also ein* Graben oben so weit seyn muß, als seine Breite auf dem Grund und die doppelte Höhe zusammen betragen. Der Grad der Abweichung von dieser Böschung ist bei weniger weichem Boden dem Ermessen des Forstamtes überlassen [2]).

1) V. v. 11. März 1826.

2) V. v. 19. Mai 1837.

§. 291.

Der Oberamtmann hat sich auf erhaltene Nachricht von einem in seinem Bezirk ausgebrochenen Waldbrande alsbald an Ort und Stelle zu begeben, die Leitung der Löschanstalten aber nur so lange zu übernehmen, als nicht ein Oberförster sich auf dem Brandplaze befindet; nach der Ankunft eines solchen hat er die Leitung demselben sogleich zu überlassen, übrigens ihn auf sein Ansuchen dabei auch noch ferner zu unterstüzen. So lange ein Oberförster sich nicht auf dem Plaze befindet, hat sich der Oberamtmann des Raths eines

anwesenden Revierförsters oder sonstigen erfahrenen Forstmannes zu bedienen [1]).

Die Strafen der Anstiftung von Waldbränden ꝛc. bestimmt das Strafgesezbuch in folgender Weise:

Wer Waldungen, Torfmoore, abgesonderte Holzvorräthe oder andere dergleichen Gegenstände ohne Gefahr für Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen in Brand steckt, soll mit Rücksicht auf die durch Verbreitung des Feuers etwa begründete Gefahr für Menschenleben, auf den Umfang der Gefahr für Eigenthum und die Größe des verursachten Schadens zu Einjährigem Arbeitshause bis zehenjährigem Zuchthause, in leichteren Fällen zu Kreisgefängniß bis zu Einem Jahre verurtheilt werden. Das Anzünden der eigenen Sache ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches in betrüglicher Absicht geschehen ist. Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren ist das Verbrechen vollendet, sobald das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat. Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks ertheilten Vorschriften vernachläßigt und durch solche Fahrläßigkeit an fremden Sachen einen Brand verursacht, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden. Ist in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verlezt worden, so kommen zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverlezung zur Anwendung [2]).

1) V. v. 25. Juni 1840. V. des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1840.

2) Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 380. 381. 382. 384. St. und Reg.Bl. Nr. 14.

§. 295.

Wo es nöthig, sollen die Waldwege vor einbrechendem Winter durch Einhacken der Fahrleise ausgeebnet werden, um das Stehenbleiben des Wassers zu verhindern; überhaupt ist darauf zu sehen, daß dem Wasser auf den Wegen und in den Seitengräben Abfluß verschafft werde [1]). Größere Weghauten sollen auf mehrere Jahre vertheilt, vor dem Beginn der Arbeiten aber soll jedes Jahr wieder die höhere Genehmigung eingeholt werden [2]).

Von jedem Revier muß eine besondere Wegbeschreibung nach folgenden Abtheilungen und Daten gefertigt und fortgeführt werden:

1) Chaussirte Vicinalstraßen. a) Namen der Straße und der Orte, welche sie verbindet. b) Benennung der Staatswald-Parcellen, durch welche sie führt, der Anfangs- und der Ausgangs-Punkte, Angabe, ob die Waldungen einer Gemeinde-Markung angehören oder auf eigener Markung liegen. c) Lagerbüchliche Bestimmungen oder Decrete, welche die Verbindlichkeit der Forstverwaltung zu Unterhaltung der Straße begründen. Wege, deren Baulast im Streit liegt, sind gar nicht aufzunehmen. d) Frohnen oder andere Beiträge, welche von Gemeinden ꝛc. zur Unterhaltung zu leisten sind, unter Anführung der lagerbüchlichen Bestimmungen, der Decrete oder eines Herkommens in dieser Beziehung. e) Angabe der Länge und Breite

der Straße, soweit sie vom Forstamte zu unterhalten ist, der Numersteine und der in ihrem Laufe befindlichen Brücken, Stege, Dohlen, Schranken ꝛc. f) Angabe, ob die Unterhaltung durch einen besonderen Wegknecht oder durch Strafschuldner unter Aufsicht des Revierförsters geschehe. g) ob und auf welche Entfernung das Straßenmaterial zu haben sey.

2) Nicht chaussirte Vicinalwege, welche blos in landesordnungsmäßig fahrbarem Stand unter Anwendung von Strafschuldnern zu erhalten sind. Die oben unter a—g) aufgeführten Punkte sind auch hier, und namentlich ist zu c) anzugeben, mit welchem Rechte Privaten befugt seyen, diese Wege zu befahren.

3) Ständige Holzabfuhr-Wege, welche zur Abfuhr der Walderzeugnisse fortdauernd zu erhalten, für den allgemeinen Gebrauch aber zu sperren sind, und bei welchen, wenn ein solcher Gebrauch Statt fände, der Rechtsgrund desselben genügend nachzuweisen wäre. Von ihnen sind die Anfangs- und Ausgangs-Punkte, die Staatswaldungen, durch welche sie ziehen, etwaige Frohnen oder andere Unterhaltungsbeiträge von Gemeinden, die Länge und Breite, sowie die gewöhnliche Unterhaltungsweise anzugeben.

Unter jeder dieser 3. Abtheilungen sind die Wege fortlaufend zu numeriren und es ist im Verzeichniß für jeden Weg eine Seite Raum zu lassen, um den jährlichen Aufwand, etwaige Veränderungen oder sonstiges Bemerkenswerthe längere Zeit nachtragen zu können. Diese Wegbeschreibungen sind einfach auszufertigen [3]) und sollen in denjenigen

Jahren, in welchen sich wesentliche Veränderungen durch Zuwachs, Abgang, in Folge von Verträgen ꝛc. an den Wegen ergeben, unter Angabe jener Veränderungen in Original mit den Wegbaukosten-Verzeichnissen an die K. Finanzkammer vorgelegt werden [4]). Ihre Richtigkeit ist vom Forstamte und vom Förster zu beurkunden.

Die Wegbaukosten-Ueberschläge sollen nach diesen Wegbeschreibungen, unter Beobachtung der gleichen Ordnung und unter Hinweisung auf dieselben von jedem Revier angefertigt und alljährlich auf den 1. November für das folgende Kalender- und Etats-Jahr gleichzeitig in Gesamtheit von jedem Forste [5]) oder auch von jedem Revier einzeln, sobald sie forstamtlich geprüft und gut geheißen sind, an die K. Finanzkammer zur Genehmigung eingesendet werden [5]). In die Ueberschläge ist jedoch eine weitere Abtheilung aufzunehmen, welche diejenigen Holzabfuhr-Wege umfaßt, die nur auf ein oder wenige Jahre zur Holzabfuhr erforderlich, dann aber abzugraben und der Waldkultur zurückzugeben sind. Die Wegbaukosten-Ueberschläge sind so einzurichten, daß die linke Seite des Verzeichnisses den Voranschlag, die rechte die Ausführung nach Paragraphen enthält. Besondere Ueberschläge außer diesen jährlichen dürfen nur im Falle unvorhergesehener Umstände, oder wenn neue Straßen anzulegen sind, nachträglich auch im Laufe des Jahres eingesendet werden. — Der genehmigte summarische Betrag der jährlichen Wegbaukosten-Ueberschläge ist als Etatssaz in den Etat für das nächste Jahr aufzunehmen [3]). Hinsichtlich der unständigen Kosten für Unterhaltung der der Forstverwaltung unzweifelhaft obliegenden Waldwege ist in die jährlichen Forst-

etats außer dem ordentlichen Unterhaltungsaufwand für unvorherzusehende, weniger bedeutende Nothfälle für jedes Revier je bei den einzelnen Wegen eine angemessene Summe in Antrag zu bringen. Innerhalb dieser Etatssumme kann das Forstamt in dringenden Fällen zu Vermeidung größeren Schadens die Herstellung beschädigter Wege sogleich anordnen, hat jedoch gleichzeitig der K. Finanzkammer hievon Anzeige zu machen und die nachträgliche Decretur dieses außerordentlichen Aufwandes einzuholen [6]).

Die jährlichen Wegbaukosten-Verzeichnisse sind gleichfalls auf den 1. November für das laufende Kalender- und Etats-Jahr zu fertigen und es sind denselben die Tagbücher der Aufseher, die Abverdienungslisten und die Verdienstzettel in Original beizuschließen [3]).

Das Abschäufeln des Schnee's von den Straßen liegt, soweit es zur Erhaltung und Reinigung der Straßen erforderlich ist, demjenigen ob, welcher die Unterhaltung der Straße zu bestreiten hat; dagegen haben für Wegräumung einer den Verkehr hindernden Masse gefallenen Schnee's die Gemeinden ohne Ansehung der Unterhaltungspflicht zu sorgen [7]), namentlich in Beziehung auf Staatswaldungen diejenigen Gemeinden, welchen die Waldungen in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind, wobei dem billigen Ermessen der Staats-Finanzverwaltung anheim gestellt ist, wenn die Last einer Gemeinde zu schwer fallen sollte, Beiträge zu leisten oder die Kosten auf den Straßenbaufond zu übernehmen [8]).

Das Erkenntniß über die Baulast an öffentlichen Wegen steht den Polizeistellen zu, übrigens unter Vorbehalt des Rechtswegs für den Fall, daß eine Partie sich auf einen besonde-

ren privatrechtlichen Titel beruft, vermöge deſſen die Verbindlichkeit einem Dritten obliege. Geſtattet aber in einem ſolchen Falle das Bedürfniß nicht, die richterliche Entſcheidung abzuwarten, ſo kann die Polizeibehörde einſtweilen eine proviſoriſche Verfügung treffen, wobei ſie ſich, wenn der Privatrechts-Anſpruch durchaus unbeſcheinigt iſt, lediglich nach den betreffenden Normen des öffentlichen Rechts, wenn das Beſtehen eines beſonderen Rechtsverhältniſſes näher beſcheinigt iſt, nach den ſich darbietenden civilrechtlichen Momenten zu achten hat. Die proviſoriſche Verfügung bleibt gültig, ſo lange nicht auf Anrufen einer Partie der Civilrichter anders erkannt hat. Dieſe Beſtimmungen kommen auch gegenüber von Staatsfinanzbehörden und gutsherrlichen Verwaltungen zur Anwendung [9]).

1) V. v. 30. September 1824.

2) V. v. 30. April 1839.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 2. April 1834.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 18. Januar 1839.

5) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 16. Juni 1837.

6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 20. November 1838.

7) V. des Miniſteriums des Innern v. 4. Juni 1833. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 266.

8) V. v. 19. Januar 1841. Beſchluß des K. Geheimen Raths v. 11. November 1840.

9) V. v. 19. Mai 1829.

§. 297.

Die Register über nicht bestockte Waldfläche sind aufgehoben. Man vergl. §. 252.

§. 300. 301. 302. 303.

Die jährlichen Kulturplane und Kulturkosten-Ueberschläge für die Staatswaldungen werden vom Revierförster in einfacher Ausfertigung dem Forstamte übergeben, welches solche prüft und der K. Finanzkammer zur Genehmigung vorlegt. Mit dieser versehen gehen sie an das Forstamt zurück und werden von demselben zum Vollzug und zu Verzeichnung der wirklich aufgewendeten Kosten den Revierförstern wieder zugestellt. — Die jährlichen Kulturplane für die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten haben nur die Kulturanträge für das einzelne Jahr, nicht aber auch die Angabe der in der ganzen Periode zur Kultur bestimmten und der hievon in den verflossenen Jahren der Periode wirklich kultivirten Fläche zu enthalten [1]). In die Kulturanträge ist auch hinsichtlich der Verwendung der Eicheln und Bucheln das Erforderliche nach Wahrscheinlichkeit aufzunehmen. Wenn auch gleich zur Zeit ihrer Einsendung über das Gedeihen der Eicheln und Bucheln mit Sicherheit noch nichts bestimmt werden kann, so sollen doch für den Fall des Gerathens Anträge gemacht, mit dem Vollzug derselben aber so lange gewartet werden, bis über das wirkliche Gerathen kein Zweifel mehr obwaltet [2]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

2) V. v. 30. December 1834.

§. 305.

Ueber die Bestrafung von Entwendungen an aufbereitetem und an Floß-Holz vergleiche man §. 103.

§. 309.

Die K. Oberämter haben, wenn es sich um Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwassern und Holzabstoß- oder Lager-Plätzen, oder von Einrichtung einer Feuerwerkstätte unter den gleichen Verhältnissen handelt, auch wenn die Baustelle sich nicht in der Nähe von Waldungen befindet, mit dem Forstamte über die Zulässigkeit Rücksprache zu nehmen, in Anstandsfällen aber an die Kreisregierung zu berichten, welche vor Erledigung des Gesuchs nach Umständen das Gutachten der K. Kreis-Finanzkammer einzuholen hat [1]).

1) V. v. 6. April 1835. St. und Reg.Bl. S. 195.

§. 310.

Die Forstämter haben die vollständige Beschreibung aller auf den Staatswaldungen ruhenden Holz-, Waide-, Trieb-, Gräserei- und Streu-Gerechtsamen ein für allemal den Kameralämtern zu übergeben, welche dieselben in die Amtsgrundbücher aufnehmen. Die Concepte dieser Beschreibungen sind vom Forstamte aufzubewahren und Auszüge aus denselben jedem Revierförster je über sein Revier zuzustellen. Die jährliche Einsendung von Registern über diese Gerechtsame (Mezger §. 63. S. 55.) wird dadurch überflüssig. Jede vorgehende Veränderung im Stande der Berechtigungen ist nicht allein in den Verzeichnissen des Forstamts und der Re-

vierförster nachzutragen, sondern auch unverweilt dem betreffenden Kameralamte anzuzeigen, damit dieses in seinen Grundbüchern gleichfalls das Nöthige vormerken kann. Eine vollständige Revision und Richtigstellung der Verzeichnisse durch Vergleichung mit den kameralamtlichen Grundbüchern tritt alle 10. Jahre (zum ersten Male mit dem 1. Juli 1847.) ein [1]). Man vergleiche Schmidlin §. 350, 446. 450. 458. Mezger §. 63.

Unzweifelhafte Berechtigungen von Gemeinden und Privaten sollen gehörig geachtet und in der Ausübung nicht erschwert, in zweifelhaften Fällen aber soll nie mit Strenge und Härte verfahren werden. Auch die — nur durch längeres Herkommen unterstützten Vergünstigungen sollen ohne Noth nicht verkümmert, sondern, soweit es mit den unabweislichen Rücksichten für die Holzzucht vereinbar, mit aller Billigkeit behandelt werden. Endlich ist auf Feststellung unbestimmter Waldberechtigungen und, wo diese der Holzcultur nachtheilig sind, auf Abfindung mittelst gütlicher Uebereinkunft hinzuwirken [2]). Ueberhaupt ist die Ablösung der auf Staatswaldungen lastenden Dienstbarkeiten — da sie Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung und Wirthschaft herbeiführt, auch Gelegenheit zu Unterschleifen und Streitigkeiten abschneidet — hauptsächlich bei nicht fixirten Gerechtsamen wünschenswerth. Die Abfindung kann zunächst mittelst Geld oder durch Ausgleichung von Grundabgaben geschehen [3]), wobei Gegenleistungen von Seiten des Berechtigten ohne Rücksicht auf ihre Größe sogleich zu compensiren sind [4]). Uebrigens kann auch auf Abfindung mittelst Waldabtretung eingegangen werden. Die hiebei an die berechtig-

ten Privaten einer Ortschaft im Ganzen abgetretenen Waldungen dürfen von diesen auch vertheilt werden [3]).

Man vergleiche über Holzberechtigungen und deren Ablösung ꝛc. §. 350., über Bauholzberechtigungen §. 400.

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.
2) V. v. 28. Februar 1831.
3) V. v. 10. October 1835.
4) V. v. 4. December 1832.

§. 311.

Auf Schonung der Eichen ist soviel möglich Bedacht zu nehmen; selbst solche Stämme, welche keinen beträchtlichen Zuwachs mehr zeigen und nach wirthschaftlichen Grundsäzen eigentlich zu hauen wären, können wegen des fast überall vorhandenen Mißverhältnisses der Altersklassen bei dieser Holzart oft noch übergehalten werden müssen. In den jährlichen Nuzungsplanen soll in Beziehung auf die Eiche genau angegeben werden, was gehauen werden solle, und besonders dann, wenn das zur Fällung beantragte Eichenholz ganz oder theilweise zu Brennholz bestimmt ist, soll vorher nachgewiesen werden, ob dasselbe wirklich wirthschaftlich zu hauen sey, und ob sich ein solcher Vorrath an Eichenstämmen vorfinde, daß bei dem gemachten Antrage bis zum Heranwachsen des schwächeren Holzes ausgereicht werden könne. Würde sich Unzulänglichkeit zu Deckung der Bedürfnisse an Bau-, Nuz- und Werk-Holz auf den gedachten Zeitraum ergeben, so sollen nur solche Eichenstämme, welche sich zu nichts anderem, als zu Brennholz eignen, zum Hieb gebracht, dagegen auch weniger schöne und wüchsige Stämme noch übergehalten wer-

den. Aeſtige Stämme, welche in jungen Dickigten übergehalten werden müſſen, ſollen, ſoweit es ohne Nachtheil geſchehen kann, ausgeäſtet werden, um jene nicht im Wachsthum zu beeinträchtigen [1]).

1) V. v. 14. Januar 1834.

§. 313.

Die Forſtämter haben über Schonung und pflegliche Behandlung der Gemeinde-Waldungen zu wachen, auf Feſthaltung der Wirthſchaftsplane zu dringen, wo ſolche vorhanden ſind, von einer gehörigen Beſorgung des Waldſchuzes und geſezlicher Ausübung der gemeinderäthlichen Forſtgerichtsbarkeit bei jeder Gelegenheit, beſonders auch durch Einſichtnahme der Rugregiſter, ſich zu überzeugen, entdeckte Unordnungen und Nachläßigkeiten aber unter Rückſprache mit den K. Oberämtern abzuſtellen und zu ahnden, nöthigen Falls auch zur Kenntniß der höheren Behörden zu bringen [1]).

Bei Privatwaldungen iſt zunächſt nur darauf zu ſehen, daß nicht Devaſtationen und Verödungen eintreten, daß zu rechter Zeit Schonungen eingelegt und Culturen vorgenommen werden; ſonſt ſind die Privaten in ihrer Wirthſchaft und im Bezuge ihrer Nuzungen ſo wenig als möglich zu beſchränken [2]).

Ueber die Holzauszeichnungen in Gemeinde- und Privat-Waldungen vergleiche man §. 335., über außerordentliche Holzfällungen §. 325. Beſtrafung unerlaubten Holzfällens §. 326. Aufarbeitung von Bürgerholzgaben §. 351. Einhaltung der Holzfällungs-Erlaubniß §. 345. Erndtewieden-Schneiden §. 425.

1) V. v. 22. Mai 1838.

2) V. v. 17. Mai 1836.

§. 314.

Auf zweckmäßige Durchforstung geschlossener Bestände zu Beförderung ihres Zuwachses, zu Abwendung dereinstiger Gefahr von Duft- und Schnee-Bruch und zu Gewinnung des außerdem verloren gehenden unterdrückten Holzes soll sorgfältig Bedacht genommen werden. Der Zeitpunkt des Eintritts der Durchforstungen, obgleich von verschiedenen Verhältnissen abhängig, wird doch in den meisten Fällen dann vorhanden seyn, wenn der Holzerlös einen Ueberschuß über die Arbeitslöhne gewährt, ausnahmsweise auch schon früher, wenn junge Bestände zu gedrängt und zu schlank aufwachsen, so daß sie sich später nicht gegen Schneedruck halten würden. Die Forstämter und Revierförster sollen aber wegen der grossen Nachtheile einer unzweckmäßigen und verkehrten Vornahme der Durchforstungen das untergeordnete Personal und namentlich die Holzhauer über die zweckmäßigste Art, namentlich über die Zahl und Beschaffenheit der auszunuzenden und überzuhaltenden Stangen genau unterrichten. In Zweifelsfällen sollen eher zu viele als zu wenige Stangen übergehalten werden [1]).

1) V. v. 22. Mai 1838.

§. 325.

Gemeinderäthliche Ansuchen um Gestattung außerordentlicher Holzfällungen in Gemeinde-Waldungen sollen, wenn sie nicht mit der Genehmigung des betreffenden Oberamtes

versehen sind, vom Forstamte ohne Weiteres zurückgewiesen werden [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 23. December 1837.

§. 326.

Bei unerlaubter Holzfällung in Privatwaldungen soll die Einrede des Eigenthümers, daß die Holzhauer keinen Auftrag zu derselben von ihm erhalten haben, nicht zu Umgehung der dießfalls bestehenden gesezlichen Bestimmungen dienen, da der Waldeigenthümer dafür zu sorgen hat, daß die von ihm aufgestellten Holzhauer nicht ordnungswidrig Holz fällen [1]).

1) V. v. 22. October 1835. Durch Beschluß des K. Geheimen Raths wurde der — auf jene Einwendung gegründete Recurs eines bestraften Waldeigenthümers abgewiesen.

§. 328. 329. 330. 331.

Für die Einschäzung des stärkeren Stammholzes wurden nachstehende Vorschriften gegeben:

1) Die Abschäzung der einzelnen stärkeren Stämme ist nur anzuwenden bei Einschäzungen zum Zweck von Wald-Erwerbungen und Veräußerungen, bei einzelnem, zerstreutem Vorkommen derselben unter jüngerem Holze, endlich bei Eichen, wenn auf die nachhaltige Benüzung dieser Holzart besondere Sorgfalt zu legen und eine solche Benüzung ohne Kenntniß des ganzen Vorraths nicht möglich ist. Die Abschäzung selbst kann auf verschiedene Weise geschehen, und zwar:

a) nach dem Augenmaß, durch Ansprechen jeden Stammes nach seinem Holzgehalte allein, oder zugleich nach seiner sonstigen Beschaffenheit, seiner Tauglichkeit zu Bau-, Nuz- oder Brenn-Holz. Das Reisig ist gewöhnlich nicht besonders anzuschlagen, sondern es genügt, wenn dasselbe nach dem gefundenen Astholz im Ganzen oder nach Stammklassen ermittelt wird.

b) nach besonderen, auf Aufklafterung oder Messung der Stämme gegründeten Klassen:

aa) indem man gewisse Stammklassen bildet, in welche sämtliche Stämme aufgenommen werden, sofort aber den mittleren Gehalt eines Stammes von jeder Klasse durch Aufklafterung, Messung oder auf sonstige Weise ermittelt.

bb) indem man die Stämme nach ihrem Umfang oder Durchmesser in bestimmter Höhe mißt und in die hienach gebildeten Klassen einträgt, was insbesondere für die Nadelhölzer anwendbar ist. Der Cubikgehalt der Stämme von verschiedenen Klassen wird auch hier durch Aufklafterung oder Messung nach Normal-Stämmen gefunden, welche gefällt und in mehrere, etwa 10.' lange Abschnitte getrennt werden. Hiebei ist besonders darauf zu sehen, daß zwischen den verschiedenen Stammklassen nicht zu große Unterschiede bestehen, und daß in jede Stammklasse, außer den vollkommen für sie passenden, nicht nur die etwas stärkeren, sondern auch die etwas geringeren Stämme aufgenommen werden, welche für die nächstfolgende Klasse schon zu stark sind.

weil sonst keine Mittelzahlen erlangt werden. Der Durchmesser der Stämme ist in einer Höhe von 3—4.' über dem Boden und über dem unregelmäßigen Abfalle am Stock zu messen.

2) Bei Waldeinschäzungen zum Behufe der Wirthschaftseinrichtung und Ermittlung des nachhaltigen Ertrags und bei Entwerfung von Wirthschaftsplanen ist die Einschäzung der Bestände, mithin auch des Stammholzes, nur im Ganzen, nach einer auf das Augenmaß oder auf Probeflächen gegründeten Schäzung für das Ober- und Unter-Holz zusammen oder nach Umständen für beides abgesondert vorzunehmen. Es wird hier eine hinsichtlich der Bestandesverhältnisse dem Ganzen ähnliche Probefläche herausgemessen, ihre Holzmasse nach dem Augenmaß oder auf die unter 1) angegebene Weise eingeschäzt und von dieser sodann auf den Holzvorrath der ganzen Fläche geschlossen. Auf die Auswahl der Probefläche ist besondere Sorgfalt zu verwenden, und wenn über ihre Aehnlichkeit mit dem Ganzen Zweifel sich ergeben, so sind an verschiedenen Orten Proben anzustellen. Würde sich der Bestand nach seinen Bestockungsverhältnissen in mehrere Theile, wenn auch nur beiläufig, zerlegen lassen, so erscheint es angemessen, die Größe der Probepläze in demselben Verhältniß zu wählen, in welchem die Bestandestheile zu einander stehen. Ließe sich z. B. annehmen, daß $^2/_6$. eines Bestandes besser, $^3/_6$. mittelmäßig und $^1/_6$. schlechter bestanden wäre, so kann die Größe der Probeflächen in dem guten, mittelmäßigen und schlechten Theile wie 2., 3. und 1. Viertelsmorgen gewählt und von dem auf diesen 6. Viertelsmorgen gefundenen Resultate auf das Ganze geschlossen

werden. In der Regel erhält man durch die Auswahl nicht zu kleiner, etwas langer, wenn gleich schmälerer Probeflächen, welche zusammen nicht unter 1. Morgen betragen, genauere Resultate.

3) Zu Sicherung einer nachhaltigen Stammholz- oder Oberholz-Nuzung wird es übrigens oft genügen, wenn nur die Zahl der vorhandenen Stämme erhoben und in folgender Weise verfahren wird: Von der Zahl der gefundenen Stämme kann die Zahl sämtlicher Raitel bis zum Betrag von 1/16 Klafter abgezogen und hierauf ermittelt werden, wie viele Jahre ein Stamm von der niedrigsten Klasse braucht, um zur Stärke der höchsten Klasse, die man erziehen will, heranzuwachsen. Durch Division dieser Zahl in die Zahl der vorhandenen Stämme erhält man nun den Betrag der jährlich nachhaltig zu hauenden Anzahl von Stämmen. — Würden beständig nur Stämme von der ältesten Klasse geschlagen, so wäre der Klafterbetrag der jährlich zum Hieb kommenden Stämme leicht anzugeben; da dieß jedoch bei dem Bedürfniß von Stämmen verschiedener Stärke, namentlich in Beziehung auf die Eichen nicht angeht, so hat man sich zu Sicherung der Nachhaltigkeit nur an die Zahl der Stämme, welche zur Fällung kommen, zu halten, zugleich aber darauf zu sehen, daß nicht zu viele junge Stämme gehauen werden und ein richtiges Altersklassen-Verhältniß wenigstens annähernd sich herstelle. Bei Mangel an älteren Stämmen und wenn die Nuzung an solchen deßhalb zu klein ausfallen würde, kann es übrigens auch räthlich seyn, das Alter, das man die ältesten Stämme erreichen lassen will, anfänglich etwas herabzusezen und dasselbe erst nach und nach beim Eintritt neuer Nuzungsperioden zu erhöhen.

4) Die Ausführung der genannten Geschäfte geschieht unter Verantwortlichkeit des Oberförsters; er kann zwar bei Abschäzung ganzer Waldungen nach einzelnen Stämmen, und wenn es sich nicht um Erwerbung oder Veräußerung von Waldungen oder von Holz handelt, dieselben auch durch den Förster unter Beihülfe des übrigen Forstpersonals vornehmen lassen, hat aber in jedem Falle das Geschäft persönlich in Gang zu bringen und sich von Zeit zu Zeit von seinem richtigen Fortgange zu überzeugen. Auch der Abschäzung nach Probeflächen hat der Oberförster anzuwohnen; er kann die Probeflächen durch den Förster wählen und auspflöcken lassen, muß dann aber die Wahl prüfen, sich von der Größe durch zweckmäßige Maßanfnahmen überzeugen und die Aufnahme des Holzbestandes auf der Probefläche persönlich leiten [1]).

Bei Anfnahme der Notizen über Beschaffenheit, Alter und Ertrag der Bestände zum Zweck der Feststellung der Wirthschaftsplane haben die Forstämter der Wirklichkeit möglichst sich zu nähern, namentlich den künftigen Ertrag weder höher noch niedriger, als wahrscheinlich ist, anzusezen, nur in wirklich zweifelhaften Fällen aber das Niedrigere zu wählen. Ist ohne zu großen Zwang ein gleicher Ertrag nicht zu realisiren, so ist in Berathung zu ziehen, ob die Umtriebszeit einzelner Bestände abzukürzen oder Vorhauungen zu wählen oder aber für die erste Umtriebsperiode auf vollkommene Gleichstellung der Erträge zu verzichten seyn möchte. In Zweifelsfällen ist an die Finanzkammer zu berichten [2]). Die Entwerfung der Districts- und Bestandes-Abtheilungen und ihre vorläufige Bezeichnung geschieht im Walde mit dem Förster gemeinschaftlich; jedoch dürfen dieselben erst nachdem

die Beschreibung der Grenzen von der Finanzkammer geprüft und der Entwurf genehmigt ist, dauerhaft bezeichnet und nöthigen Falls zum Zweck der Vermessung ausgepuzt werden [3]). Bei Prüfung der Nuzungspläne durch den Kreisforstrath an Ort und Stelle hat der Oberförster als mitberathend aufzutreten und seine Ansichten dem Kreisforstrath gegenüber unbedenklich auszusprechen, da das Forstamt nur der Finanzkammer, welche in zweifelhaften Fällen durch ihre Beschlüsse entscheidet, untergeordnet ist [4]).

Die jährlichen Nuzungspläne sind nach neu vorgeschriebenen Formularien vom Forstamte und Revierförster zu fertigen (ebenso die forstamtlichen Uebersichten über die Nuzungspläne der einzelnen Reviere) und auf den 14. October des der Nuzung vorhergehenden Jahres vom Forstamte der Finanzkammer, von dieser auf den 1. November dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen. In der Tabelle für die Nuzungspläne ist die frühere Rubrik: Niederwaldungen nunmehr in 2. Abtheilungen: Mittelwaldungen und eigentliche Niederwaldungen getheilt worden, und es haben die Forstämter, wo beiderlei Waldungen vorkommen, solche hienach auszuscheiden und zu verzeichnen [5]). Die Nuzungspläne für gutsherrliche, Gemeinde- und Privat-Waldungen samt den forstamtlichen Zusammenstellungen über dieselben sind gleichfalls nach diesem neuen Formular abzufassen und auf den 14. December der K. Finanzkammer, von dieser auf den 31. December dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen [6]).

1) V. v. 7. Januar 1836. Mit derselben wurden 3. Formulare zu Taxations-Manualien vorgezeichnet.

2) V. v. 9. December 1834.

3) V. v. 27. März 1831.

4) V. v. 17. April 1834.

Nach einer V. v. 26. April 1826. erhielten die Forstämter bei Fertigung der Wirthschaftsplane für die Staatswaldungen nur dann Abschreibe-Gebühren, wenn der frühere Plan wegen Waldabtretungen unbrauchbar geworden war, das Geschäft mithin doppelt vorgenommen werden mußte; nach einer V. vom 18. Juli 1837. erhalten sie nunmehr Abschrift-Gebühren auch bei der alle 10. Jahre wiederkehrenden Revision.

5) V. v. 1. August 1840.

6) V. v. 1. August 1840. und Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 19. September 1840.

Die Anfertigung von Wirthschaftsplanen ist den einzelnen Gemeinden, Privaten ꝛc. auf ihre eigenen Kosten überlassen; den Oberförstern und Revierförstern soll die Fertigung solcher Wirthschaftsplane nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie in Folge besonderen Vertrauens, das ein Waldbesizer in sie sezt, um die Fertigung angegangen werden. Es hängt übrigens von der Genehmigung der K. Finanzkammer ab, einem solchen Gesuch unter Kenntnißnahme von der dafür gebotenen Belohnung jedoch nur in dem Falle zu entsprechen, daß der Hauptberuf des Beamten darunter nicht Noth leide. Die Prüfung neu entworfener oder revidirter Wirthschaftsplane ist aber amtliche Obliegenheit der Oberförster, wobei sie, wenn sie außer ihrem Wohnsize beschäftigt sind, täglich 3. fl. als Diäten anzusprechen haben, welche vom Kameralamte auszubezahlen, durch dieses aber vom Waldbesizer wieder einzuziehen sind. V. vom 9. März 1841.

§. 332.

Die Vorschläge für die jährlichen Nuzungsplane sind

von den Revierförstern nach dem Formular des Nuzungsplans abzufassen, um solches, wenn die Vorschläge angenommen werden, als Nuzungsplan selbst gebrauchen zu können. Die Begründung der Anträge und sonstige Bemerkungen sind auf der Rückseite der Tabelle oder in einer besonderen Beilage vorzutragen [1]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

§. 334. 335.

Die Holzauszeichnungen in Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen sind, wie bisher, vom Förster vorzunehmen. Dagegen wird, wo es wegen der Größe der Reviere nothwendig ist, den Revierförstern gestattet, dringende Holzfällungen in Privatwaldungen, insofern es sich nur um Erhebung kleiner Holzquantitäten handelt und eine Waldverwüstung nicht zu besorgen steht, von den Besizern auf vorherige Anmeldung auch ohne Auszeichnung vornehmen zu lassen, wenn diese nicht sogleich eintreten kann. Der Waldeigenthümer hat übrigens schon bei seinem Ansuchen um die Auszeichnung den Betrag des zu erhauenden Holzes anzugeben [1]), und es ist ihm zu bedeuten, daß er im Falle einer wesentlichen Ueberschreitung dieses Betrags Strafe zu gewarten habe. Die Forstämter haben darauf zu sehen, daß die Stöcke bei der nächsten Anwesenheit des Försters im Walde nachträglich noch angeschlagen werden und daß, wenn die Bittsteller sich Unordnungen zu Schulden kommen lassen, alsbald wieder das gewöhnliche Verfahren und die vorherige Auszeichnung eintrete [2]).

1) V. v. 12. Juli 1836.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 20. December 1839.

§. 340.

Auf dem Schwarzwalde sollen die Fällungen von Nadelholz, insbesondere zu Langholz, in der Regel erst mit dem Eintritt des Frühjahrs und der Saftbewegung beginnen, zu welcher Zeit das Holz leicht entrindet werden und bei der Trockenheit der Luft und des Bodens rasch austrocknen kann. Im Herbste dürfen die Fällungen nur ausnahmsweise in Nothfällen ihren Anfang nehmen, wenn das Holz durch Aufspalten zu Klafterholz schneller zum Austrocknen gebracht, das Langholz gereppelt, auf trockene luftige Stellen geschafft, sämtliches Holz aber bald aus dem Walde geführt werden kann, auch Gewißheit vorhanden ist, daß es nicht den Winter über in der Nässe im Walde stehen bleiben werde [1]).

1) V. v. 1. August 1837., v. 4. Januar 1838. Schon durch V. v. 15. September 1829. wurden für den Schwarzwald die Sommerfällungen vorgeschrieben, um Insectenschaden zu verhüten; die Langhölzer sollten geschält, das Brennholz schnell aufgearbeitet und an luftige Orte gebracht werden. Die beim Schälen des Nadelholzes erzeugte Rinde soll nach einem Finanzkammer-Decret v. 29. December 1829., wie die Rinde von Eichen ꝛc., von jedem Schlag im Aufnahme-Register dem Klafterbetrag nach eingebracht, wo die Aufklafterung zu kostspielig wäre, nach Klaftern geschäzt werden. Es sollen besondere Preiße für diese Rinde beantragt, die Aufbereitung soll nach Klaftern veraccordirt, unaufgeklafterte Rinde im Aufstreich verkauft werden. Auch ist die Rinde in den Fällungsnachweisungen aufzuführen und in der Materialrechnung gehörig zu verrechnen. Nach ei-

ner V. v. 26. Februar 1850. darf übrigens die Anordnung des Schälens die Abgabe ungeschälten Holzes, wo dieß verlangt wird, nicht hindern.

§. 341. 342. 343.

Die Abschließung der Holzhauerlohns-Accorde hat der Oberförster an einem tauglichen Orte des Reviers unter Zuziehung des Revierförsters vorzunehmen und dabei von allen auf Regulirung der Holzhauerlöhne Einfluß übenden Umständen sich gehörig zu unterrichten [1]). Das Fällen, Ablängen ꝛc. wird bei sämtlichem Nadel- Lang- und Kloz-Holz dem Stück nach veraccordirt und bezahlt. Zu diesem Behuf sind die Langhölzer wo möglich in so viele Klassen zu bringen, als das Preiß-Regulativ Sorten enthält — wenn nicht anders örtliche Verhältnisse eine Abänderung nöthig machen —, die Säg- und Spalt-Klöze aber je auf einfache Klöze reducirt in Abstreich zu bringen. Die Löhne für Aufbereitung des Stammholzes von den Laubhölzern werden dagegen nach dem mittleren Durchmesser veraccordirt, da diese in Länge und Stärke zu sehr wechseln, als daß eine feste Klasseneintheilung möglich wäre [2]). Zur Verabstreichung der Holzhauerlöhne ist jeder unbescholtene Mann, welcher die allgemeinen Bedingungen zu erfüllen sich getraut, zuzulassen, und diese Bestimmung bei der jedem Holzhauerlohns-Accord vorhergehenden öffentlichen Einladung gehörig bekannt zu machen [3]). Die Accordsprotocolle sind für jedes Revier abgesondert aufzunehmen, um nach erhaltener Genehmigung den Revierförstern in Original zum Beleg der Rechnungen zugestellt zu werden [4]). Die bisherige eidliche Verpflichtung

der Holzhauer findet künftig nicht mehr Statt. Dagegen werden einigen Holzhauern von jeder Partie (sowie auch sämtlichen Förstern und Forstschuzdienern) gedruckte Exemplare einer allgemeinen Instruction für ihr Verhalten zugestellt, welche sämtliche Accordbedingungen und bestimmte Conventionalstrafen für die Uebertretung derselben festsezt [4]). Sollten örtliche Verhältnisse einzelne weitere Bedingungen nöthig machen, so sind solche dieser Instruction schriftlich beizufügen [1]). In den Holzhauerlohns-Accorden ist auf diese allgemeinen Bedingungen jedesmal hinzuweisen und die Verbindlichkeit zu deren genauer Beobachtung von allen aufgestellten Holzhauern und ihren Gehülfen jedesmal unterschriftlich anerkennen zu lassen. Nach Beendigung der Holzfällungen sind die ausgetheilten Instructionen von den Holzhauern zurückzugeben, um bei dem nächsten Accord auf's Neue gebraucht zu werden [4]).

Die Oberförster und Revierförster haben auf ordnungsmäßigen Betrieb und rechtzeitige Vollendung der Holzfällungen strenge zu sehen [1]); namentlich sollen die Schläge in der Regel innerhalb der von der Forstordnung vorgeschriebenen Zeit beendigt werden, damit die Aufnahme-Register zu rechter Zeit an die Kameralämter gelangen [5]). Von etwa eingetretenen Hindernissen ist die vorgesezte Behörde in Kenntniß zu sezen, welche über den Stand des Fällungsgeschäfts, wenn sie es für nöthig hält, Berichte verlangen kann, wogegen die früheren periodischen Holzfällungsberichte aufgehoben sind [1]). Dabei haben jedoch auch künftig noch die Forstämter je auf den 15. Juni über den Stand der Holzfällungen Bericht zu erstatten und anzuzeigen, wie sie den

Abstich vollendet haben und was die Ursache eines etwaigen Aufschubs gewesen; diese Anzeigen sind von der Finanzkammer dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen [5]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1827.
2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 20. April 1841.
3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 17. October 1857.
4) V. v. 26. Juli 1840.

Die für die Staatswaldungen angenommenen Holzhauer haben nicht nur die allgemeinen Gesetze und Verordnungen in Forst- und Jagd-Sachen, deren Uebertretung gegen sie auf dem gesetzlichen Wege mit unnachsichtlicher Strenge zu ahnden ist, zu beobachten, und jeder Entwendung von aufbereitetem Holz, Stumpen, Wurzeln und Rinden bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe des Diebstahls, sich zu enthalten, sondern übernehmen überdieß mit dem Eingehen des Holzhauerlohns-Accords die besondere Verpflichtung, den folgenden Vorschriften, welche ihnen gedruckt eingehändigt werden, genau nachzukommen und für den Fall der Uebertretung die hierauf gesetzten Geldstrafen, als vertragsmäßig bestimmte Schuldigkeiten, auf den Ausspruch des Forstamts, welches die Verhandlung zu Protocoll nehmen wird, ohne weiteren Recurs, an die Königl. Cameral-Casse zu bezahlen, der solche Geldbußen, ohne Abreichung einer Anbringgebühr, allein zukommen.

1) — a) In den Holzschlägen und Nachhieben, welche der Förster den Holzhauern anweist, darf nur das angeplatterte und vom Förster mit dem Waldhammer angeschlagene Stammholz und das zum Hauen ausgezeichnete Stangen- und Buschholz gefällt werden. Alles Holz aber, welches der Förster zum Stehenbleiben bestimmt hat, haben die Holzhauer unberührt zu

lassen und sorgfältig zu schonen. Namentlich sollen die Holzhauer die zum Ueberhalten bestimmten Raitel, Laßreißer, Schuz- und Samen-Bäume nicht fällen und durch das Fällen anderen Holzes nicht beschädigen. Wenn jedoch ein zum Ueberhalten angerissener Stamm, Raitel oder Laßreiß durch Unvorsichtigkeit oder durch Zufall gefällt oder beschädigt wird, so hat der Holzhauer dem Förster, Forstwart oder Waldschüzen Anzeige davon zu machen, einstweilen aber die, in der Nähe stehenden, zum Ueberhalten tauglichen Hölzer stehen zu lassen, damit der Förster von diesen, statt des gefällten oder beschädigten Holzes, ein anderes zum Ueberhalten auswählen und anreißen kann. Unterlassen die Holzhauer diese Anzeige, oder verspäten sie dieselbe so lange, daß sich der Schaden nicht mehr gut machen läßt, so haben sie für eine, wenn auch nur durch Unvorsichtigkeit entstandene, Beschädigung der Samenbäume, Raitel und Laßreißer nach Umständen 15. kr. bis 1. fl. Strafe zu bezahlen. In Absicht auf das Hauen eines Samenbaums oder Samenraitels wird die forstordnungsmäßige Bestrafung vorbehalten. b) Wenn die Holzhauer bei Durchforstungen aus Absicht, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit Stangen fällen oder beschädigen, welche der Förster zum Stehenbleiben bestimmt hat, so bezahlen sie eine Strafe von 10. kr. bis 30. kr. für jedes Stück. c) Auch sollen die Holzhauer beim Holzfällen den Nachwuchs so viel als möglich schonen, namentlich bei Nachhieben den Fall der Stämme immer, und nöthigenfalls durch Anwendung von Speideln und Sailen dahin richten, wo für das junge Holz am wenigsten Schaden zu befürchten ist. Bei stürmischer Witterung dürfen in Besamungs-Schlägen und Nachhieben keine starke Stämme gefällt werden. Wenn die ausgebreiteten Aeste eines Stamms großen Schaden für das umstehende junge Holz drohen, so muß derselbe auf Anweisung

des Förſters von den Holzhauern ſtehend ausgeäſtet werden; wenn das Ausäſten nicht ausdrücklich in dem Stamm- und Brenn-Holzhauerlohn begriffen iſt, ſo wird es nach beſonderen Accord bezahlt. Wird aber durch unvorſichtiges oder nachläſſiges Fällen der Stämme oder durch Unterlaſſung des Abäſtens ſo viel junges Holz beſchädigt, daß eine nachtheilige Lücke entſteht, ſo verfallen die Holzhauer nach Verhältniß des durch ihre Schuld angerichteten Schadens in Strafen von 15. kr. bis 2. fl. 2) — a) Die zum Fällen ausgezeichneten Stämme von mehr als 5. Zoll oder ½ Fuß unteren Durchmeſſers dürfen nicht umgehauen, ſondern müſſen umgeſägt werden. Sollte in einzelnen Fällen die Säge nicht angewendet werden können, ſo haben die Holzhauer bei dem Förſter die Erlaubniß zur Anwendung der Axt nachzuſuchen und ſich nach dem von ihm gegebenen Beſcheid genau zu achten. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift wird nach Verhältniß der Stärke der umgehauenen Stämme mit 30. kr. bis 1. fl., für jedes Stück, geahndet. — Das an den Stöcken angebrachte Waldzeichen iſt möglichſt zu ſchonen. b) Die Stöcke (Stumpen) von Stämmen und Stangen, die zu Nutzholz taugen, ſollen ſo nieder als möglich, in keinem Fall aber bei einem Durchmeſſer von weniger als 3. Schuhen höher als 1. Schuh, bei einem Durchmeſſer von 3. Schuhen und mehr, höher als 1 ½ Schuh gemacht werden. Nur bei den zu Brennholz beſtimmten Stämmen und Stangen dürfen die Holzhauer, mit beſonderer Erlaubniß des Förſters, die zum Ausgraben ſich eignenden Stumpen etwas, jedoch überhaupt nicht höher, als 2. Fuß machen. Für jeden Zoll, um welchen ein Stock (Stumpen) von mehr als 5. Zoll Durchmeſſer an der höchſten Seite höher gefunden wird, als oben angegeben oder vom Förſter vorgeſchrieben iſt, werden die Holzhauer nach Verhältniß des Durchmeſſers um 6. bis 12. kr. be-

ſtraft. c) Die Stangen von weniger als ½ Schuh Durchmeſſer, ſo wie überhaupt alles in Nieder- und Mittelwaldungen oder Ausſchlagwaldungen zum Hieb kommende ſchwächere Holz muß mit ſcharfer Axt ganz nahe am Boden und, um das Ablaufen des Waſſers zu befördern, ſchief und glatt abgehauen werden. Das Zerſplittern der Stöcke in Ausſchlag-Waldungen iſt möglichſt zu vermeiden. Für jeden Zoll, um welchen ein Stock (Stumpen) von ſolchem Holz an dem niedrigen Theil über 3. Zoll hoch iſt, haben die Holzhauer eine Strafe von 2. bis 4. kr. zu bezahlen. d) Die ſich ergebenden Wind- und Schneebrüche, Duftriſſe ꝛc. haben die Holzhauer in dem für die Schläge feſtgeſezten Lohn nach Vorſchrift des Förſters aufzubereiten, auch alle Mühe anzuwenden, die von den Windbrüchen abgelaſſenen Stöcke zurückzuwerfen. 3) Bei der Auszeichnung des Holzes oder während der Schlagführung weist der Förſter die Holzhauer durch ein beſonderes, an die Stämme und Stangen anzureißendes oder anzuſchlagendes Zeichen, oder auf andere Art, genau an, welches Holz ſie zu Bau-, Säg-, Werk- und Nuzholz, oder zu Brennholz aufarbeiten ſollen. Uebertreten die Holzhauer dieſe Anweiſung, indem ſie eigenmächtigerweiſe dem Holz eine andere, weniger nüzliche Beſtimmung geben, z. B. Nuzholz zu Brennholz aufarbeiten, ſo haben ſie zur Strafe den hiedurch verurſachten Verluſt am Holzwerth, nach dem Erkenntniß des Forſtamts, zu erſezen. 4) — a) Beim Fällen der zu Nuzholz geeigneten Stämme und Stangen müſſen die Holzhauer die gehörige Vorſicht anwenden, damit das Holz durch den Fall nicht beſchädigt, und für den beſtimmten Zweck unbrauchbar wird; namentlich ſollen ſie vermeiden, daß ſolche Stämme und Stangen nicht über anderes, ſchon liegendes, Holz oder auf Stumpen fallen, wodurch ſie leicht Schaden nehmen. Den Schaden, welcher

durch unvorsichtige oder nachläſſige Fällung an einem Stamm oder einer Stange entſteht, haben die Holzhauer mit einer vom Forſtamte im Verhältniß zum Minderwerth des Holzes zu erkennenden, Strafe von 15. kr. bis 2. fl. zu büßen. b) Auch ſollen die Holzhauer nicht zu viele gefällte Stämme zugleich und zu lange unausgeäſtet liegen laſſen. Namentlich müſſen in den beſamten Schlägen und bei Nachhieben die Stämme ſogleich nach dem Fällen ausgeäſtet werden, damit der niedergedrückte Wiederwuchs nicht ſeine Schnellkraft zum Wiederaufrichten verliert. Laſſen die Holzhauer einen Stamm auf jungem Holz oder Anflug über Nacht unausgeäſtet liegen, ſo werden ſie nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit einer Geldbuße von 15. kr. bis 1. fl. belegt. c) Beim Ausäſten ſollen die Holzhauer die Aeſte mit ſcharfen Werkzeugen eben und glatt am Stamme abhauen. Das nachläſſige Ausäſten der Stämme wird mit 6. bis 30. kr. geahndet. d) Wenn Bauholz, welches zum Verflößen beſtimmt iſt, innerhalb der Schläge auf einer Seite rauh beſchlagen werden ſoll, wird dieſes der Revierförſter beſtimmen, auch das Erforderliche in dem Hauerlohnsaccord vorgeſehen werden. Außerdem iſt das Rauwerken, Beſchlagen, Verſägen und Schneiden der Stämme innerhalb des Waldes verboten, und es iſt Pflicht der Holzhauer, daß ſie Holz-Empfänger, welche gegen dieſe Vorſchrift handeln, dem Förſter anzeigen. e) Das Stamm- und Nutzholz ſoll von den Holzhauern in der von dem Förſter vorgeſchriebenen Länge abgeſchnitten werden. Unnützliche Abfälle ſind hiebei wo möglich zu vermeiden. Wenn es ungewiß iſt, ob ein Stamm zu Nutz- oder Brennholz verwendet werden wird, ſo ſollen die Holzhauer denſelben, vor der Entſcheidung hierüber, entweder gar nicht, oder wo möglich in einer ſolchen Länge abſchneiden, daß er ſich in 4.ſchuhige Trümmer zertheilen läßt, ohne daß bei der Auf-

bereitung zu Brennholz ein kürzerer Rest abfällt. 5) Alle zu Brennholz bestimmten Stämme, Stangen und Aeste von mehr als 2. Zoll Durchmesser am dicken Ende müssen mit der Säge in 4. Schuh lange Trümmer zertheilt werden. Diejenigen Trümmer, welche am dicken Ende mehr als 4. Zoll stark sind, werden zu Scheitern aufgespalten. Kein Scheit soll am dicken Ende über die Stirne mehr als 5. Zolle, und weniger als 3. Zolle messen. Die Trümmer, welche am dicken Ende über 2. Zoll und nicht mehr als 4. Zoll Durchmesser haben, werden nicht gespalten und gehören zum Prügelholz. Stangen und Aeste von 2. Zoll und weniger Durchmesser, sind da, wo die Astholzverwerthung nicht in Klaftern geschieht, oder wo die Benüzung der Nadelstreu nicht eingeführt ist, ebenfalls in 4. Schuh lange Trümmer zu theilen und mit dem Reisig in Wellen aufzubinden, welche 4. Schuh lang und über den festangezogenen Bund 1. Schuh im Durchmesser oder 3. Schuhe im Umfange haben sollen. Da wo das Nadelholz-Reisig zu Streu abgegeben wird, sind die Holzhauer dafür verantwortlich, daß Aeste von 2. Zoll und darüber nicht im Reisig bleiben, sondern in die Prügel- odee Astholz-Klafter gelegt werden. Die Prügel sind in die Reisig-Wellen gleichmäßig zu vertheilen. Wenn der Holzhauer bei der Aufbereitung des Brennholzes die Trümmer länger oder kürzer als 4. Fuß macht, so wird dieses mit 1. fl. per Klafter und bei besonderer Nachlässigkeit mit 2. bis 3. fl. per Klafter gerügt. Das unterlassene Spalten auf den oben vorgeschriebenen Durchmesser wird mit 30. kr. bis 2. fl. per Klafter bestraft. Eben diese Strafe trifft den Holzhauer für jeden Wellenhaufen, in welchem derselbe die Wellen zu kurz oder zu lang, schwächer oder stärker gemacht hat, als vorgeschrieben ist. Die Länge der Scheiter wird auf der Mitte des Rückens gemessen. 6) Scheiter und Prügel

werden in Klafter aufgesezt. Gewöhnlich werden nur ganze Klafter, und wo es des Verkaufs wegen erwünscht ist, auch halbe, Viertels-Klafter aber nur dann gesezt, wenn es der geringen Menge, oder der Stelle wegen unausweichlich ist. Eine Klafter trockenen Holzes mißt 6. Fuß in der Höhe und Weite und 4. Fuß in der Tiefe (Scheiterlänge). Bei frisch gehauenem grünem Holz ist aber, um nach dem Austrocknen und Schwinden desselben jenes Maß noch gewähren zu können, eine Ueberlage von ½ Fuß auf die ganze Klafter nöthig. Im Walde muß daher die ganze Klafter 6. Fuß weit und 6½. Fuß hoch, die halbe Klafter gleich weit und 3¼. Fuß hoch, und die Viertels-Klafter ebensoweit und 1⅝. Fuß hoch, so dicht als möglich, vornen und hinten in gleicher Höhe, aufgesezt und oben gehörig ausgeebnet werden. Die Klafter dürfen nicht an stehende Bäume angelehnt, vielmehr muß jede freigestellt und mit 2. Klafterstüzen, Spriessen und Wieden zusammengehalten werden. Als Unterlage soll jede Klafter Scheiter 2. gerade schwache Scheiter, jede Klafter Prügel 2. Prügel erhalten, damit das aufgesezte Holz nicht in den Boden eingedrückt wird. Beim Aufsezen des Klafterholzes müssen nicht nur die Scheiter von den Prügeln, sondern auch die Holzarten unter sich, gehörig abgesondert werden, so daß in keiner Klafter Scheiter und Prügel untereinander oder mehrerlei Holzarten z. B. buchenes und eichenes Holz gemischt vorkommen. Nur in dem Fall, wenn der Rest von Scheitern oder Prügeln einer Holzart nicht ganz eine Viertels-Klafter ausmacht, darf diese mit einer Holzart von gleichem Werth, z. B. aspenes Holz mit salenem, ergänzt werden. Rauhe, knorrige und nicht zu spaltende Trümmer kommen in dem Fall in die Prügelklafter, wenn ihrer nicht so viele sind, daß sie in besonderen Beugen aufgestellt, oder wenn sie um der Ausdehnung des Schlags

willen nicht zusammengetragen werden können. Besonders schöne, zu Nuzholz taugliche Scheiter (sogenannte Spälter) sind, wenn sie sich in größerer Menge finden, ebenfalls besonders aufzuklaftern. Anbrüchiges und faules Holz darf nicht mit gesundem vermischt werden, und ist abgesondert aufzusezen. Klafter, welche nicht nach der Vorschrift gesezt, zu eng oder zu weit, und nicht gehörig unterlegt sind, oder die zu große Zwischenräume haben, ferner solche Klafter, welche nach hinten oder vornen mehr als 3. Zoll Höhen-Abweichung haben, werden eingeworfen, auf Kosten des Holzhauers vorschriftmäßig gesezt, und dieser mit 15. kr. bis 1. fl. per Klafter bestraft. Ebendieses gilt bei denjenigen Klaftern, welche nicht vorschriftmäßig nach Holzarten und Scheitern oder Prügeln sortirt sind. 7) Das Reisig müssen die Holzhauer nach Holzarten gehörig sortiren und in Haufen von 25., 50. oder 100. Wellen so zusammensezen, daß diese wohl abgezählt werden können. Jeder Haufen erhält zum Anschreiben einen geplatteten Prügel. Wenn bei der Schlagaufnahme in den Haufen eine größere oder kleinere Zahl von Wellen als die angegebene gefunden wird, so haben die Holzhauer, sofern sie an der Unrichtigkeit Schuld sind, für jede Welle, die fehlt, oder zuviel vorhanden ist, 3. kr. Strafe zu entrichten. Wenn der Holzhauer die Wellen nicht nach der Vorschrift des Försters sortirt, so trifft ihn die Strafe von 30. kr. bis 1. fl. für 100. Wellen. 8) Dasjenige Abfallholz, welches sich noch in Klafter bringen läßt, wenn dasselbe auch die Länge von 4. Fuß nicht hat, wird in 4. Fuß tiefe und 6. Fuß breite Klafter für denselben Lohn aufgestellt, welcher für das Brennholz der nämlichen Holzart bezahlt wird. Das Holz muß so dicht als möglich eingelegt, und aneinander geschoben werden. Betreffend aber das in Klafter durchaus nicht taugliche Abfallholz und die Spähne, Spachen, sowie das

ſogenannte Feg- oder Grözel-Reiſig, Dornen und dergl., ſo haben die Holzhauer, nach der Anweiſung des Förſters, daſſelbe beim Abräumen des Schlags, ohne beſondere Belohnung, auf Haufen zuſammenzuleſen. In Gegenden, wo ſolches Holz wegen des geringen Werths die Mühe des Sammelns nicht lohnt, und geringes Reiſig im Walde liegen bleibt, darf dieſes nicht zu Aſche verbrannt, ſondern es muß von den Holzhauern ohne beſondern Lohn auseinander geworfen und im Schlage verbreitet werden. 9) Der Holzhauer hat da, wo Stockholz im Accord aufzubereiten iſt, genau nach den Vorſchriften des Förſters ſich zu achten, keine andere als die ihm angewieſenen Stöcke auszuhauen, die Schonung des Waldes ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen und das Holz ſo in das Maß aufzuſtellen, wie ihn der Förſter anweiſen wird. Die entſtehenden Vertiefungen müſſen wieder eingeebnet werden. Verfehlungen gegen die dießfälligen Vorſchriften des Förſters werden mit 15. kr. bis 2. fl. Strafe geahndet. 10) Brennholz und Kleinnuzholz, das ohne Schaden für den Anflug und das junge Holz, oder wegen ſteiler Abhänge, oder aus andern Gründen nicht aus dem Schlage geführt werden kann, iſt an die Abfuhrwege zu tragen. Dieſes Tragen haben, wenn von den Forſtbehörden nichts anders verfügt wird, die Holzhauer gegen eine beſondere, beim Accord feſtzuſezende, Belohnung zu beſorgen. Dieſelben dürfen das Holz nur auf diejenigen holzloſen, zur Abfuhr gelegenen, Pläze hintragen und aufſezen, welche der Förſter hiezu anweiſen wird. Statt des Tragens an die Abfuhrwege, Lagerpläze oder Holzabſtufen, das Holz auf Handkarren oder Schlitten dahin zu führen oder zu ſchleifen, wird den Holzhauern vom Förſter nur dann geſtattet, wenn es ohne erheblichen Schaden für das junge Holz geſchehen kann. Die Holzhauer müſſen aber in dieſem Falle die ihnen vom Förſter be-

zeichneten Bahnen genau einhalten. Holz in Stämmen, Trümmern oder Scheitern an Abhängen herabschießen zu lassen, ist nur da erlaubt, wo hiezu besondere Rutschen oder Riesen eingerichtet sind. Das Herablassen der Stämme an Seilen an die Abfuhrwege darf nur mit besonderer Erlaubniß des Försters und unter genauer Beobachtung seiner Anweisungen geschehen. Jeder Holzhauer, welcher gegen vorstehende Vorschriften handelt, verfällt für jede Uebertretung in eine nach Verhältniß des angerichteten Schadens vom Forstamt zu erkennende Geldbuße von —˙ 30. kr. bis 4. fl., vorbehältlich des Schadenersazes bei größerem Schaden. 11) Die zum Aufsezen des Klafterholzes, so wie zum Binden des Reisigs erforderlichen Klafterstüzen und Wieden dürfen die Holzhauer nur nach Anweisung des Försters in oder außer dem Schlage hauen oder schneiden. Zu Wieden dürfen nur weiche Holzarten und Tannenzweige, mithin keine eichene oder buchene und birkene Samenlohden genommen werden. Verfehlungen, welche die Holzhauer sich dießfalls zu Schulden kommen lassen, werden mit 15. kr. bis 2. fl. bestraft. 12) Alle zum Holzhauen erforderlichen Werkzeuge (Geschirr), namentlich auch die Waldsägen (Schrotsägen) und die erforderlichen Maße haben die Holzhauer selbst anzuschaffen und im Stand zu erhalten. Da die Sägen mit krummer Bahn weit vortheilhafter sind, als die mit ebener Bahn; so darf denjenigen Holzhauern, welche sich der ersteren Sägen bedienen, zu deren Anschaffung das erforderliche Geld auf ihren Lohn vorgeschossen werden, oder haben die Forstämter die erforderliche Anzahl solcher Sägen auf Rechnung der Holzhauer von den betreffenden Werkstätten unmittelbar zu beschreiben. Wenn den Holzhauern durch den Accord Scheiter zu Arthelmen und Trümmer oder Abfälle zu Holzschlegeln bewilligt worden sind, so haben sie sich mit der bestimmten An-

zahl, welche ihnen vom Förster angewiesen wird, zu begnügen. Jede weitere Zueignung von solchem Holz wird mit der gesezlichen Strafe gerügt. 13) Die Holzhauer sollen die von ihnen übernommenen Arbeiten zu der im Accord oder vom Förster vorgeschriebenen Zeit beginnen, und, soweit es die Witterung erlaubt, ununterbrochen fortsezen und möglichst bald vollenden. Wenn sie sich in Ausführung oder Vervollständigung von Arbeiten säumig zeigen, so werden vom Forstamt auf Kosten der Holzhauer die zur Beförderung des Geschäfts erforderlichen Anordnungen getroffen, namentlich weitere Arbeiter aufgestellt. Unter dem accordirten Lohn ist die Belohnung für das Anwohnen bei dem Auszeichnen, so wie bei der Aufnahme und Controle des Holzes mitbegriffen. Auch für das Hauen der Stüzen und das Schneiden der Wieden erhalten die Holzhauer keine besondere Belohnung. 14) Nur bei nasser und kalter Witterung ist den Holzhauern das Aufmachen eines Feuers im Schlage zum Trocknen der Kleider, zum Wärmen der Speisen oder zum Aufthauen gefrorner Wieden gestattet; es darf hiezu nur schlechtes oder dürres Holz, Spachen, Spähne, Reisigabfall, alte Stumpen oder Wurzeln verbraunt werden. Auch haben die Holzhauer dabei die Vorschriften der Waldfeuer-Ordnung genau zu beobachten. Insbesondere darf bei Vermeidung der in dieser gesezlich bestimmten Strafen: a) bei sehr trockener oder stürmischer Witterung kein Feuer aufgemacht werden, vielmehr ist ein bereits aufgemachtes bei eintretendem Sturme sogleich zu löschen. b) Die Feuerstelle muß entweder in einer von Steinen oder Rasen gebauten Hütte, oder in einer Grube, oder zwischen Felsen, oder zwischen einer Einfassung von Steinen angelegt werden, und von dem aufgemachten und auf dem Boden liegenden Holz und Reisig sowohl, als von dem stehenden jungen und alten Holz wenigstens auf 8. bis

10. Schritte rundherum gänzlich entfernt seyn; auch ist der Boden ringsum auf 10. Schuhe von Laub, Gras, Heiden, Moos u. dergl. gänzlich zu entblößen. c) In einem Schlage darf zu gleicher Zeit in der Regel nicht mehr als Ein Feuer aufgemacht, und nur bei ausgedehnten Schlägen, wenn die Holzhauer entfernt von einander in mehreren Partien arbeiten, kann von jeder derselben ein Feuer angezündet werden. Die Feuer sind nicht unnöthig zu vergrößern. d) In keinem Fall darf das Feuer verlassen werden, ehe dasselbe bis auf den lezten Funken gelöscht, und die Feuerstelle ganz mit Erde bedeckt worden ist. e) Wenn von den Holzhauern im Walde Feuer ohne Aufsicht, oder ungewöhnlicher oder verdächtiger Rauch wahrgenommen wird, so haben sie sogleich mit dem passendsten Geschirr der Gegend zuzueilen, wo sie solches gesehen, auch bei der geringsten Gefahr sogleich Botschaft in das nächste Ort zu senden, und bis zur Ankunft weiterer Hülfe Allem aufzubieten, um dem Feuer Einhalt zu thun und dasselbe zu löschen. Ist das Feuer gelöscht, oder die vorhandene Mannschaft unzweifelhaft im Stande, dasselbe ohne weitere Beihülfe zu löschen, so ist den Zuhülfegerufenen alsbald Nachricht davon zu geben, damit diese nicht unnöthigerweise Zeit versäumen. 15) Die Holzhauer sollen den Zutritt in den Holzschlägen nur Personen dulden, welche daselbst erlaubte Beschäftigung haben, und auf verdächtige Personen, die sich in den Waldungen herumtreiben, die Forstdiener und Jagdaufseher aufmerksam machen. Ueberdieß ist jeder Holzhauer gehalten, die zu seiner Kenntniß kommenden Forst- und Jagd-Vergehen den Forstdienern sogleich oder doch am nämlichen Tage anzuzeigen. Wenn er einen Forst- oder Jagd-Frevler über der That, oder mit dem Gegenstand des Vergehens antrifft, soll er wo möglich einen andern Holzhauer oder sonst Jemand zu Herstellung des vollen Bewei-

ses als Zeugen herbeirufen. Ergibt sich, daß ein Holzhauer ein ihm zur Kenntniß gekommenes, oder von ihm entdecktes Forst- oder Jagd-Vergehen Anderer verhehlt oder zu spät angezeigt hat, so verfällt er, wenn ihn nicht gesezlich eine schwerere Strafe trifft, nach der Größe des verhehlten Vergehens in eine Geldbuße von 1. fl. bis 5. fl. 16) Die Holzhauerlohns-Accorde werden in der Regel mit Gesellschaften von Holzhauern abgeschlossen, welche das Holzhauen in bestimmten Bezirken auf ein ganzes Jahr übernehmen und mit einander arbeiten. Von diesen Gesellschaften dürfen während der Accordszeit Mitglieder oder Gehülfen nur mit Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubniß des Försters neu aufgenommen und entlassen werden. Das Forstamt kann aber auf den Antrag des Försters die Ausschließung einzelner Holzhauer aus einer Gesellschaft jeder Zeit ohne vorangegangene Aufkündigung beschließen und vollziehen lassen, ohne daß der Gesellschaft oder dem einzelnen Mitgliede deßhalb ein Beschwerderecht zusteht. Nehmen die Holzhauer ein neues Mitglied oder einen Gehülfen ohne Erlaubniß des Försters in ihre Gesellschaft auf, oder dulden sie, daß ein vom Forstamt ausgeschlossenes Mitglied, nachdem ihnen der Ausschluß desselben bekannt gemacht worden ist, noch mit ihnen im Schlage arbeitet, so werden dieselben nach Umständen mit 1. bis 3. fl. bestraft. 17) Für alle Uebertretungen der vorstehenden Bedingungen und Vorschriften und für sämtliche aus der Nichtachtung derselben entspringenden Folgen haften die in einer Gesellschaft verbundenen, in demselben Schlag mit einander arbeitenden Holzhauer gemeinschaftlich Einer für Alle und Alle für Einen in der Weise, daß Strafen und Schadenersaz entweder von ihrem gemeinschaftlichen Holzhauer-Verdienst abgezogen, oder die Bezahlung nach der Wahl der Finanzbehörden von jedem Einzelnen oder von der ganzen Ge-

sellschaft verlangt werden kann, wogegen dem Einzelnen oder der Gesellschaft der Rückanspruch an die Schuldigen vorbehalten bleibt.

Zu dieser Gesammt-Verbindlichkeit verpflichten sich die Holzhauer durch die Unterschrift des Holzhauerlohns-Accords, die später eintretenden Mitglieder und Gehülfen aber in einem von dem Förster über ihre Aufnahme zu führenden Protokoll.

Nach einer V. v. 24. Mai 1823. ist das Verbrennen des im Walde liegen bleibenden Reisigs ausdrücklich verboten. Die Holzhauer haben dasselbe im Schlag gleichmäßig zu verbreiten.

Nach einer V. v. 16. August 1833. sollen Gratialien an die beim Holzfällen verunglückten herrschaftlichen Holzhauer auf Rechnung der Kosten des Holzschlags angewiesen werden.

5) V. v. 4. Januar 1838.

Nach einer V. v. 8. October 1838. waren am 31. December, 31. März, 30. Juni und, wenn die Holzfällungen um diese Zeit noch nicht beendigt waren, noch am 31. August Berichte über den Stand der Holzfällungen einzuschicken.

§. 344.

Sogleich nach Abschluß und Genehmigung der jährlichen Holzhauerlohns-Accorde hat das Forstamt die Haupt-Accordanten und die unter denselben arbeitenden einzelnen Holzhauer von jedem Revier dem Kameralamte in speciellem Verzeichniß zu benennen, damit etwaige Schuldigkeiten derselben vom Kameralamte bei der jährlichen Holzhauerlohns-Rechnung oder bei Abschlagszahlungen an ihrem Verdienst abgezogen und ausgeglichen werden können [1].

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 11. November 1836.

§. 345.

Ohne höhere Legitimation darf keine Abweichung vom genehmigten Nuzungsplane Statt finden; deßhalb hat der Revierförster, wenn durch Schneedruck, Windwurf ꝛc. bedeutende außerordentliche Holz-Anfälle bewirkt worden sind, unverweilt dem Forstamte Anzeige zu machen, dieses aber, nachdem es sich von dem Zustand der Sache überzeugt, an die K. Finanzkammer deßhalb Bericht zu erstatten [1]).

Die jährlichen Fällungs-Nachweisungen sind von den Revierförstern nach neu vorgeschriebenem Formular und abgesondert von den jährlichen Nuzungsplanen zu fertigen. Für die forstamtlichen Uebersichten über die Fällungs-Nachweisungen von den einzelnen Revieren wurde gleichfalls eine besondere Tabelle vorgeschrieben; dieselben sind von den Forstämtern auf den 14. December des Nuzungsjahrs der K. Finanzkammer, von dieser auf den 31. December dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen [2]). Mit den Fällungsnachweisungen sind zugleich die genehmigten Nuzungsplane des entsprechenden Jahrs der Finanzkammer vorzulegen, um beide mit einander vergleichen zu können [3]). Das abgegebene Klein-Nuzholz ist in einer besondern Beilage zu verzeichnen und nach Klaftern berechnet in die Fällungs-Nachweisung aufzunehmen; die abgegebene Gerberrinde muß nach ihrem Ertrag an Klaftern und Wellen in eine eigenen Spalte der Tabelle verzeichnet werden, wogegen die bisherigen besonderen Berichte über den Rinden-Ertrag wegfallen [4]).

Die Fällungs-Nachweisungen von den gutsherrlichen, Gemeinde- und Privat-Waldungen, sowie die forstamtlichen Zusammenstellungen über dieselben, sind nach demselben For-

mular und auf dieselbe Zeit einzuschicken, wie diejenigen für die Staatswaldungen [1]). Die Gemeinden sind verbunden, über Einhaltung der ihnen ertheilten Holzfällungs-Erlaubniß durch den betreffenden Revierförster Nachweisung zu geben. Wo die Holzschläge nicht nach der Fläche, sondern nach dem Betrage des zu hauenden Holzes geführt werden, da ist die Aufbereitung und Abgabe des Holzes nach den gesezlichen Maßen zu vollführen. Die Förster haben die Nachweisungen von den Gemeinden einzufordern, wo gegen die richtige Angabe Verdacht obwaltet, die vorgeschriebene Untersuchung vorzunehmen, worauf das Forstamt nach Umständen das Weitere einzuleiten hat [5]).

Ueber die gleichzeitige Vorlegung der Scheidholz-Register vergl. man §. 387.

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 25. Januar 1828.

2) V. v. 1. August 1840.

Durch V. v. 11. Mai 1839. war die Vorlegung auf den 1. October vorgeschrieben worden. Der Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837. hatte angeordnet, daß die Fällungs-Nachweisungen mit den jährlichen Nuzungsplanen in der Art vereinigt werden sollten, daß im lezteren, nachdem er genehmigt und vollzogen ist, das Ergebniß der Fällungen selbst am Schlusse eingetragen und er sofort wieder eingesendet werden sollte.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 10. December 1841.

4) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

Nach einer V. v. 30. Juli 1839. soll der Holzgehalt des Klein-Nuzholzes bei stärkeren Stangen wie beim Stammholz

ermittelt, bei den schwächeren, dem Stück oder dem Hundert nach abgegebenen, aber nach nachstehender Tabelle berechnet werden. Die Reduction soll übrigens nur bei den Hauptsummen vorgenommen werden.

1) Auf 1. Klafter Scheiterholz derselben Holzart gehen

a) Schwache Stangen, Stäbe, Reife, Baumstüzen ꝛc. zu 10.' Länge angenommen:

Mittlerer Durchmesser.	Stück.	Hundert Stück betragen Klafter
1."	1200.	1/12. = 0,083.
1 1/5."	900.	1/9. = 0,111.
1 2/5."	650.	10/65 = 0,154.
1 3/5."	500.	1/5. = 0,2.
1 4/5."	400.	1/4 = 0,25.
2."	320.	5/16. = 0,312.
2 1/5."	250.	5/13 = 0,385.
2 2/5."	220.	5/11 = 0,455.

b) Pflugsezen 2 — 4." stark, 10.' lang, 88. Stück. c) Wetter 200. Stück. d) Baumpfähle 10.' lang, 2." stark, 320; 2 1/5." stark, 250; 2 2/5." stark, 220; 2 3/5." stark, 175. e) Pferchstozen 10.' lang, 1 3/5." stark, 470.

2) Auf 100. Wellen derselben Holzart gehen a) Besenreis 70. Trachten oder 210. Büschel. b) Flechtgerten 10.' lang bis 1 1/5." mittl. Durchm. 3000. Stück. c) Bohnenstecken 10.' lang, je nach der Stärke 1900 — 5000. Stück. d) Erdtewieden etwa 6.' lang, gemischt, 16000. Stück.

3) V. v. 24. Juli 1838.

§. 346.

Der Cubik-Inhalt des Stammholzes ist vom Revierförster zu berechnen und in die Aufnahme-Register einzutragen. Der Oberförster controlirt das Stammholz durch Nach-

messen und Nachrechnen aller, wo dieß nicht möglich ist, einzelner Stämme und bezeichnet in den Registern die von ihm geprüften Stämme [1]). Aufnahme-Register von solchen Schlägen, welche der Forstamts-Assistent controlirt hat, sollen, wie andere Urkunden über Geschäfte, die er als der gesezliche Stellvertreter des Oberförsters vornimmt, vom Forstamts-Assistenten unterzeichnet, soweit es angeht, aber nachher noch vom Oberförster mit seinem Vidit versehen werden; zugleich hat der leztere, wenn er Erinnerungen zu machen findet, solche auf dem Register zu bemerken [2]).

Am Schlusse der Aufnahme- und Abgabe-Register ist jedesmal nachzuweisen, wie viel Holz: 1.) aus Gerechtigkeit oder für Staatsbedürfnisse abgegeben, 2.) wie viel a) im Mittelpreis, b) im Aufstreich verkauft worden sey. Das Forstamt hat diese Notizen von sämtlichen Revieren zu sammeln, in eine [1]) nach besonders vorgeschriebenem Formular zu fertigende [3]) Uebersicht zusammenzustellen und solche sodann als Nachweisung des Vollzugs der Holzverwendungs-Anträge [4]) je auf den 14. Februar des der Verwendung zunächst folgenden Jahres der Finanzkammer vorzulegen, von wo sie auf den 1. März dem K. Finanz-Ministerium zugeht [3]). Die vom Bau- und Nuz-Holz abfallenden Wellen sind in diesen Uebersichten über Verwendung der Holz-Erzeugnisse, auch wenn sie den Bauholz-Berechtigten überlassen werden müssen, der Rubrik Brennholz zuzutheilen [4]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.
2) V. v. 9. April 1839.
3) V. v. 1. August 1840.
4) V. v. 25. Februar 1840.

§. 347.

Der Tag der Holz-Abfuhr ist von den Forstbehörden zu bestimmen, damit nicht das Holz bei schlechter Witterung abgeführt und Wald und Wege beschädigt werden [1]).

1) V. v. 1. August 1840.

§. 350.

Beholzigungsrechte dürfen nur in der eingeschränktesten Bedeutung ausgeübt werden [1]). Wenn Sägklöze in bestimmter Anzahl, aber von nicht bestimmter Stärke abzugeben sind, so sollen hiezu nur die schwächsten Stücke abgegeben werden [2]). Die Trennung eines Beholzungs-Rechts von einem berechtigten Gute durch Veräußerung desselben an einen Dritten ist ohne Zustimmung der Gefällherrschaft nicht zulässig; eine solche Trennung ist nur im Falle der Verzichtung oder Ablösung gegenüber von der Gefäll-Herrschaft zu gestatten, und im Falle der Zertheilung des berechtigten Guts, wie solche bei ehemaligen Erb- und Fall-Lehen zugestanden werden muß, ist das abzugebende Holz nur an den Besizer der zum Gut gehörigen Gebäude abzugeben [3]).

Auf Ablösung der Holz-Gerechtsamen, welche den Staatswaldungen obliegen, soll möglichst hingewirkt [4]), namentlich sollen aber nicht fixirte Beholzigungsrechte, sobald es ohne zu große Opfer geschehen kann, abgelöst werden [5]). Bei der Ablösung ist nicht nur der Betrag des abzugebenden Holzes, sondern auch die Periode der Wiederkehr der Leistung in Berechnung zu ziehen [6]).

Die Beaufsichtigung und Erledigung der Gerechtigkeits-

holz-Ansprüche an Staatswaldungen ist der K. Finanzkammer übertragen [7]).

Ueber Behandlung und Ablösung von Gerechtsamen im Allgemeinen, über die Verzeichnisse der Holz-Gerechtsamen vergleiche man §. 310., über Behandlung und Ablösung von Bauholz-Gerechtigkeiten §. 400.

1) V. v. 3. September 1827.

Nach einem Finanzkammer-Decret vom 17. April 1824. ist auf dem Schwarzwalde solchen Berechtigten, welche „nach Nothdurft" Brennholz ansprechen dürfen, zuerst das zu Boden liegende Stamm- und Reisig-Holz in den belasteten Waldungen, nachdem es aufbereitet ist, anzuweisen, und nur wenn dieses nicht ausreicht, der Bedarf an stehendem Holz zu ergänzen; die Abgabe soll an die berechtigten Gemeinden im Ganzen, nicht an jeden Einzelnen geschehen.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 6. März 1823.

3) V. v. 27. März 1838.

4) V. v. 10. October 1835.

5) V. v. 13. Juni 1831.

6) V. v. 5. Mai 1829. Zugleich wurde zur Berechnung des Kapitals solcher Leistungen folgende Tabelle mitgetheilt:

Eine Leistung sogleich fällig hat Werth: wenn sie wiederkehrt,	bei 5. Procent,	bei 4. Procent,
im 1. Jahre	den 21. fachen Betrag,	den 26. fachen Betrag in Natur od. Geld.
2.	10,8.	13,3.
3.	7,3.	9,0.
4.	5,6.	6,9.
5.	4,6.	5,6.
7.	3,5.	4,1.
10.	2,6.	3,0.

im 15. Jahre den	1,9. fachen Betrag,	den 2,3. fachen Betr. in Natur od. Geld.
20	1,6.	1,8.
25.	1,4.	1,6.
30.	1,3.	1,4.
40.	1,2.	1,3.
50.	1,1.	1,2.

Man vergleiche §. 400.

7) K. V. v. 28. Februar 1822. V. v. 4. April 1822.

§. 351.

Die Bürger-Holzgaben aus Gemeindewaldungen sollen, soviel möglich, nicht auf dem Stamm angewiesen, sondern auf gemeine Kosten aufbereitet, die Kosten aber von den Holz-Empfängern wieder ersezt werden. Ausnahmen von dieser Regel sollen stets bei den K. Forstämtern nachgesucht und von diesen nur dann gestattet werden, wenn die Unthunlichkeit der Aufstellung besonderer Holzhauer *wirklich* nachgewiesen wird. Solche Ausnahmen können namentlich nicht begründet werden durch beabsichtigte sorgfältigere Ausnuzung der verschiedenen Sortimente und ebensowenig durch den Wunsch, die Holz-Empfänger in Beziehung auf die Holzhauerlöhne zu erleichtern; um den erstgenannten Zweck zu erreichen, sollen besondere Holzhauer zu Ausnuzung der bestimmten Sortimente aufgestellt, zu Erreichung des lezteren aber können alle Gemeinde-Angehörige, welche es wünschen, soweit sie die nöthige Geschicklichkeit besizen und Mißbrauch von ihnen nicht zu befürchten ist, zur Holzfällung zugelassen werden, und es ist deßhalb die Zahl der Arbeiter nicht unnöthig zu beschränken [1]). Die Beeidigung der in den Ge-

meinde- und Stiftungs-Waldungen aufgestellten Holzhauer ist übrigens aufgehoben; die Bestimmung der Akkordsbedingungen bleibt den Gemeindebehörden überlassen [3]).

1) V. v. 5. Juli 1838. St. und Reg.-Bl. S. 407. (Commun-Ordnung Cap. III. Abschnitt 7. §. 16.)

2) V. v. 26. Juli 1840.

§. 352.

Denjenigen Staatsdienern, welchen die Abgabe einer bestimmten Quantität Brennholz aus Staatswaldungen im regulirten Preiße (namentlich durch das V. Edict v. 31. Dec. 1818. und die Verordnungen v. 4. Juni 1819. und die v. 21. Januar 1822.) zugesichert wurde, ist solche auch fernerhin zu leisten [1]). Es steht hienach jedem Oberamtsrichter, Oberamtmann [2]) und Kameralverwalter [3]) das Recht zu, alljährlich 10. Klafter buchen Scheiterholz aus dem nächstgelegenen Revier gegen Bezahlung der in diesem bestehenden regulirten Preiße zu beziehen [2. 3]). In gleicher Weise erhält jeder Gerichts-Actuar und Oberamts-Actuar 3. Klafter, jeder Kameralamts-Buchhalter 2. Klafter [3]), jeder Gerichts- und Amts-Diener 1. Klafter buchen Scheiterholz [2]). Zu Heizung des Gerichtszimmers erhält jeder Oberamtsrichter 5. Klafter Tannenholz [2]), wenn das Oberamtsgericht 2. Actuare hat, 7. Klafter [4]), welche ohne Kostenanrechnung vor sein Haus zu liefern sind [2]). Dem Forstpersonal sind gegen Bezahlung der regulirten Preiße zugestanden: einem Oberförster 16. Klafter buchenes oder 24. Klafter geringeres Scheiterholz, einem Revierförster ohne Rücksicht auf die Klasse 8. Klafter buchenes oder 12. Klafter geringeres Scheiterholz.

Zum Bezug eines höheren Quantums iſt die beſondere Legitimation der höheren Behörde nöthig [5]). Den Forſtwarten und Waldſchützen kann, wenn ſie mit ihren Holzbeſoldungen (§. 45.) nicht ausreichen, auf Verlangen auch noch weiteres Brennholz im regulirten Preiße, übrigens unter dem Verbot des Verkaufs aus Staatswaldungen abgegeben werden [6]). Unter den gleichen Bedingungen können auch im Dienſte befindliche Forſtſchützen auf Verlangen jährlich 1. Klafter buchenes oder anderes Scheiterholz nebſt 100. Wellen im Revierpreiße erhalten [7]). Den Forſtamtsaſſiſtenten dagegen darf kein Brennholz im Revierpreis abgegeben werden, da die Oberförſter das zu Heizung des Aſſiſtenten-Zimmers erforderliche Holzquantum von dem zu dieſem Zweck erhaltenen Holze abzugeben und ausnahmsweiſe verheurathete Aſſiſtenten keine beſondere Anſprüche zu machen haben [8]). Man vergl. §. 45.

Alle übrigen Abgaben von Brennholz *aus Staatswaldungen* an Bedienſtete im Revierpreiß ſind nunmehr abgeſtellt, welchem Departement auch der Empfänger angehören möge [1]). Insbeſondere gilt dieß in Beziehung auf Geiſtliche [9]), es wäre denn, daß ein ſolcher die beſondere Schwierigkeit, ſich ſein Brennholz zu verſchaffen, nachweiſen könnte, wo er dann das Nöthige im Revierpreiß erhält [10]). Gerichts- und Amtsnotare haben ebenfalls keinen Anſpruch an Holzbezüge aus Staatswaldungen im Revierpreiß [11]). Die Anträge in den Material-Verwendungs-Entwürfen ſind hiernach einzuſchränken [1]).

Eine Verwandlung der, von den obengenannten Beamten ꝛc. im Revierpreiß zu beziehenden Holzquantitäten kann

auf Verlangen und wenn die Wald-Erträge es gestatten in der Art Statt finden, daß statt 1. Klafter buchenen 1 1/2. Klafter geringeren Holzes im Revierpreiß abgegeben werden. Dagegen findet in Ansehung der eigentlichen (unentgeltlich zu verabreichenden) Holzbesoldungen für Pfarrer ꝛc. eine Verwandlung der competenzmäßig ausgesezten Gattung in der Regel nicht Statt. Auch ist die Verwandlung in ein anderes Sortiment, (z. B. von Scheiterholz in Prügel-Holz) im Allgemeinen nicht zulässig [12]). Doch kann dem gesammten Forstpersonal [13]), sowie auch den Kameralverwaltern und Kameralamtsbuchhaltern [14]) auf Verlangen innerhalb des ihnen zustehenden Bezugs an Scheiterholz, gegen Zurücklassung des entsprechenden Theils von diesem, Reisig im Revierpreiß abgegeben werden; das verlangte Quantum ist dann in das Bedürfnißregister aufzunehmen [15]). Prügelholz aber wird dem Forstpersonal nicht im Revierpreiß abgegeben [15]). In Ansehung der Holzbesoldungen für Pfarrer, Schullehrer ꝛc. sollen dann, wenn die Abgabe der Competenzmäßigen Sorten Anstand findet, über die Verwandlung derselben in andere, den Erzeugnissen der Gegend angemeßenere auf längere Zeit Uebereinkünfte abgeschlossen und der K. Finanzkammer zur Genehmigung vorgelegt werden [16]).

1) V. v. 28. December 1836.

2) V. Edict v. 31. December 1818. §. 9—12.

3) K. V. v. 4. Juni 1819. §. 10.

Der Universitäts-Amtmann in Tübingen hat gleiche Ansprüche wie ein Oberamtmann, nach einem Finanzkammer-Decret v. 25. Juni 1838.

4) K. V. v. 1. März 1838.

Nach einer V. v. 1. August 1837. darf den Hütten- und Salinen-Beamten ihr Holzbedarf von den Vorräthen der Werke gegen Bezahlung des von lezteren gehabten Aufwands, übrigens innerhalb eines, vom Bergrath zu bestimmenden Maximums, abgegeben werden.

5) K. V. v. 21. Januar 1822. §. 7.
6) V. v. 31. Januar 1837.
7) V. v. 20. März 1837.
8) V. v. 28. März 1837.
9) V. v. 21. März 1837.
10) V. v. 8. Mai 1838.
11) V. v. 1. April 1854.
12) V. v. 21. November 1837.
13) V. v. 2. Mai 1838.
14) V. v. 12. Juni 1838.
15) V. v. 14. Mai 1838.
16) V. v. 20. März 1838.

§. 354.

Der Staat hat das Recht der Regalität auf alle fliessende Gewässer anzusprechen, selbst auf diejenigen, auf welchen das Fischerei-Recht Andern zusteht [1]).

Für Ertheilung der Erlaubniß zum Flößen an Privaten und für die Bestrafung eigenmächtigen Flößens (soweit es auf dem Neckar nicht frei gegeben ist) sind die K. Finanzkammern, beziehungsweise die K. Forst-Aemter, als mit Wahrung des Wasser-Regals und mit Leitung der Flößerei beauftragt, zuständig [2]). Dagegen geschieht die Bestrafung derjenigen, welche nach erlangter Staats-Erlaubniß zum Flößen, die zu Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Flö-

ßerei-Vorschriften nicht befolgen, von Seiten der K. Oberämter [3]); ebenso gehört auch die Bestrafung aller Vergehen in Beziehung auf Wasserzoll-Abgaben [2]) und der eigenmächtigen Erhebung von Floßdurchfahrt-Gebühren [4]) zum Ressort der K. Oberämter und Kreisregierungen [2. 4]).

Was die bei Verflößung des Langholzes von Privaten zu entrichtenden Abgaben und die den Forstbeamten — theils aus forstpolizeilichen Rücksichten, theils zum Zweck der Controlirung jener Floßabgaben — übertragene Aufsicht über den Floßbetrieb der Privaten anbelangt, so gilt in Beziehung auf den Neckar und seine Seitenflüsse Enz und Nagold Folgendes:

Der Holzzoll auf dem Neckar ist in Württemberg ganz erlassen [2]); die Floßabgaben auf der Enz und Nagold dagegen zerfallen in das sog. Floßconcessionsgeld (eine Art Recognitions-Zins für Benützung des Wasser-Regals), in den Wasserzoll und in das Wasser-Weggeld. Der Wasserzoll wird nur einmal, in der Regel zu Neuenbürg für die Enz, zu Unter-Reichenbach für die Nagold, von dem Holz, welches keine dieser Erhebungsstellen berührt, zu Vaihingen erhoben [5]); es unterliegt dieser Abgabe auch alles Holz, welches innerhalb der Markungen von Neuenbürg und Unter-Reichenbach in das Wasser kommt; nur die Sägklötze, welche von einem Floße auf die Sägmühlen dieser beiden Orte zum Sägen gegeben werden, sind frei, wogegen von den aus jenen Sägmühlen auf die Flöße kommenden Schnittwaaren Wasserzoll erhoben wird [6]); von jedem Gulden Wasserzoll sind zugleich 10. kr. Aufwechsel zu berechnen und einzuziehen. — Die Wasserweg-Gelder werden für die sechs Sta-

tionen Enzberg, Vaihingen, Ober- und Unter-Riexingen, Bissingen und Bietigheim auf einmal vom Wasserzollamt Vaihingen eingezogen [2. 5]) und zwar von dem Holz, welches zwischen Enzberg und Vaihingen abgesezt wird, für die Station Enzberg, von demjenigen, welches zu Vaihingen das Wasser verläßt, für die Stationen Enzberg und Vaihingen; von dem — Vaihingen auf der Enz passirenden Holz wird das Weggeld für die ganze Fahrt bis zur Ausmündung bei Besigheim berechnet und erhoben, wenn nicht ein Theil desselben noch oberhalb Bietigheim abgesezt werden will, wo dann das Weggeld für die nicht zu berührenden Stationen angeborgt oder aber eingezogen und später wieder zurückbezahlt werden kann; in diesen Fällen muß übrigens der Ort und die Zahl des vor dem Ausfluß der Enz wieder ausgezogenen Holzes durch acciseamtliche Urkunden nachgewiesen werden, welche spätestens 6. Wochen nach dem Ende der Flößerei (16. October nach der Wasserzoll-Ordnung von 1726.) dem Wasserzollamt Vaihingen zu übergeben sind, widrigenfalls der Rest ohne Weiteres nacherhoben oder das Bezahlte nicht mehr zurückerstattet würde. — Das Concessions-Geld wird von allem nicht aus Staatswaldungen abstammenden Stammholz, sowie von allen Schnittwaaren ohne Ausnahme mit dem Wasserzoll zugleich in Neuenbürg und Unter-Reichenbach erhoben; das aus Staatswaldungen abstammende Stammholz aber ist davon befreit [5]), ebenso dasjenige Holz, welches, ehe es die Wasserzollstätten zu Neuenbürg und Unter-Reichenbach berührt, das Wasser wieder verläßt [5]); das Concessionsgeld wird von den Wasserzollämtern in der allgemeinen Rechnung über Wasserzollabgaben verrechnet, je-

doch monatlich von der Enz an das Kameralamt Neuenbürg, von der Nagold an das Kameralamt Hirsau abgeliefert; auch hat das Wasserzollamt diesen Kameralämtern zu Belegung ihrer Rechnungen nach dem Rechnungsabschluß eine summarische Urkunde über das eingenommene Concessionsgeld auszustellen, welche bei der Rechnungsprüfung vom Revisorat der Finanzkammer jenem der Zolldirection zur Beglaubigung aus den revidirten Wasserzoll-Rechnungen zugesendet wird.

Vor der Abfahrt eines jeden Floßes vom Einbindeplaz ist dem Revierförster, in dessen Bezirk der Einbindeplaz sich befindet, Anzeige zu machen; dieser, in Verhinderungsfällen der vom Forstamte bezeichnete Stellvertreter, hat den Floß vor seinem Abgehen durch Ausmessung des Stammholzes und Nachzählen der übrigen Sortimente aufzunehmen, die Resultate aber in eigene Aufnahme-Register zu verzeichnen; bei der Aufnahme sind die Gabelmaßstäbe zu gebrauchen (der Maßstab für die Stärke des Stammholzes ist das 12.“ Bachmaß) und zu Sicherung des Concessionsgeldes ist das aus Staats- und das aus anderen Waldungen abstammende Stammholz mit aller Sorgfalt auszuscheiden und im Aufnahme-Register abgesondert zu verzeichnen. Zu Verhinderung von Forstfrevel mittelst Benüzung der Flößerei ist das Stammholz bei der Aufnahme mit dem revieramtlichen Controle-Hammer auf dem beschlagenen Zopfende, und zwar das aus Staatswaldungen kommende einmal, das Holz aus anderen Waldungen doppelt zu bezeichnen. Auf den Grund der Aufnahme stellt nun der Revierförster dem Floßführer einen besonderen Passirschein aus, in welchem er übereinstimmend mit den Aufnahme-Registern die Zahl der Stämme von jeder

Gattung und Stärke nach den Ziffern des Floßzoll-Tarifs mit Unterscheidung des aus Staats- und des aus andern Waldungen kommenden Holzes, sowie die Zahl der Schnittwaaren einträgt. Wird während der Fahrt einem Floß Stammholz zugeladen, so ist dieses von dem Revierförster, in dessen Bezirk die Zuladung erfolgt, in gleicher Weise aufzunehmen, zu bezeichnen und im Passirschein nachzutragen, wogegen die Zahl der unterwegs zugeladenen Schnittwaaren vom Floßführer selbst nachgetragen werden kann [3]); wenn ein Floß, ehe er die Zollstätten zu Neuenbürg und Unter-Reichenbach berührt, das Wasser wieder verläßt (in welchem Falle er vom Concessions-Geld ꝛc. frei ist), so hat der Floßführer den Passirschein an den Accifer des lezten Auslade-Orts abzugeben, welcher solchen an den Revierförster, der den Schein ausgestellt hat, portofrei übersendet; wenn nur ein Theil des Floßes das Wasser früher verläßt, so hat der Führer dieses selbst im Passirschein zu bemerken [4]). Die Wasserzollämter haben [5]) an den hiezu bezeichneten Anhaltstellen [6]) die Flöße gleichfalls genau zu untersuchen, aufzunehmen, die Resultate mit dem Inhalte der Passirscheine zu vergleichen und, wenn Alles in Ordnung befunden wird, die Abgaben sofort einzuziehen, auch die geschehene Bezahlung im Passirschein zu bemerken [5]); sollten sich Stämme finden, welchen das Controlezeichen fehlt, so haben sie ein kurzes, vom Floßführer zu unterzeichnendes Protocoll hierüber aufzunehmen und solches unverweilt dem Forstamte, von dessen Bezirk der Floß ausgegangen ist, zur Untersuchung des durch die fehlende revieramtliche Bezeichnung begründeten nächsten Verdachts einer unbefugten Verflößung oder Holz-Entwen-

dung ꝛc. zu übergeben (Zeichnungen der revieramtlichen Controlehämmer werden den Wasserzoll-Aemtern zum Behuf jener Untersuchung durch Vermittlung der K. Finanzkammern und der K. Zolldirection zugefertigt) [7]). Dem Forstamte, aus dessen Bezirk der Floß kommt, ist auch zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung Anzeige zu machen, wenn sonst hinsichtlich der Concession Anstände vorkommen, wogegen alle Unordnungen in Beziehung auf die Floß-Abgaben den K. Oberämtern angezeigt werden [5]). — Die Floß-Aufnahme-Register der Revierförster sind nach besonderem Formular nach Jahresabschnitten zu führen, mit dem Anfang des Kalenderjahrs anzulegen, mit dem Ende desselben abzuschließen und sofort durch die Forstämter an die Zolldirection einzusenden, wo sie zur Controle der wasserzollamtlichen Rechnungen dienen. Die Gebrauchsformularien zu diesen Registern, sowie zu den Passirscheinen, beziehen die Revierförster durch die Forstämter von der K. Zolldirection unmittelbar. Als Belohnung für die Floß-Aufnahme, Bezeichnung der Stämme und die Ausstellung des Passirscheins erhalten die Revierförster oder ihre Stellvertreter von 1. Stamm oder 10. Brettern ½ kr.; es wird dieselbe jährlich auf den Grund der Aufnahme-Register berechnet und aus dem Betrage der Concessions-Gelder bezahlt. Zum Behuf der Anweisung dieser Belohnung, sowie zur Kenntnißnahme in forstpolizeilicher Beziehung werden die revieramtlichen Register, sobald für die Abgaben-Controle der nöthige Gebrauch davon gemacht ist, von der Zolldirection der Finanzkammer übergeben [7]).

Auch von dem auf der Murg, sowie von dem auf der Schönmünzach verflößten Holze ist von Seiten der Schiffer-

ſchaft zu Gernsbach, welche dieſe Floßwaſſer benüzt, ein Conceſſionsgeld zu bezahlen [8]). Die zu verflößenden Sägklözе werden daher gleichfalls vom Forſtperſonal aufgenommen, welches hiefür (nicht aber auch von Aufnahme des von Privaten verflößten Brennholzes) Diäten bezieht [9]).

Die Erlaubniß zum Transport von Brennholz als Oblaſt auf Langholzflößen ſoll, ſoweit nicht durch eine ſolche Beſchwerung der Flöße Beſchädigung der Floß-Einrichtungen zu befürchten ſteht, nicht verweigert, übrigens gegen Ertheilung derſelben ein beſtimmtes Conceſſions-Geld dem Klafter nach angeſezt werden [10]). Die Flößerei von nicht eingebundenen Sägklözen (Wildflößerei) iſt wegen der damit verbundenen Beſchädigung der Brücken und Ufer nunmehr auch auf der Murg, wenigſtens oberhalb des Einfluſſes der Schönmünzach, verboten [11]).

Die Flößerei von Scheiterholz auf der Enz zu Verſorgung der herrſchaftlichen Holzgärten zu Biſſingen, Bietigheim ꝛc., welche früher an Privat-Unternehmer nach beſonders abgeſchloſſenen Floß-Accorden überlaſſen wurde, iſt nunmehr von der Finanz-Verwaltung in eigenen Betrieb genommen und hiezu ein beſonderer Floß-Inſpector aufgeſtellt worden, deſſen Wohnſiz Wildbad iſt. Die Functionen deſſelben beſtehen im Weſentlichen in der Uebernahme des aus Staatswaldungen zum Floß abzugebenden Brennholzes, im Ankauf von Brennholz aus Gemeinde- und Privatwaldungen, in der Sorge für den Transport des Holzes an die Einwerfpläze und die zweckmäßige Behandlung deſſelben vor dem Verflößen, in der Leitung des Floßes und aller damit in Verbindung ſtehenden Geſchäfte, in der Unterhaltung

der Floß-Anſtalten gemeinſchaftlich mit dem Kameralamte, in der Abſchließung der verſchiedenen Geſchäfts-Accorde, endlich in der Fertigung der Voranſchläge und Ueberſichten über die Ergebniſſe der Flößerei und des damit verbundenen Aufwands. Er ſteht im Allgemeinen unmittelbar unter der Finanzkammer des Neckarkreiſes, welcher auch die Holzgarten-Verwaltungen untergeben ſind; in Abſicht auf Anweiſung und Ankauf des Holzes und deſſen Beifuhr, ſowie hinſichtlich der Erhaltung der Waſſerſtraße bis an die badiſche Grenze hat er dagegen an die K. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes zu berichten und von ihr Weiſung zu erhalten. Die Finanzkammer des Neckar-Kreiſes hat derjenigen für den Schwarzwald-Kreis den jährlichen Bedarf der Holzgärten zeitig anzuzeigen, worauf leztere beſtimmt, wie viel Holz hiezu aus Staatswaldungen abzugeben, wie viel von Privaten anzukaufen ſey; den Ankauf des lezteren hat ſie anzuordnen und zu leiten, die Ankaufspreiſe zu genehmigen und der Finanzkammer des Neckarkreiſes zur Anweiſung auf die Holzverwaltung mitzutheilen; ebenſo erkennt ſie über die Koſten der Waſſerſtraße innerhalb des Schwarzwald-Kreiſes und theilt die geprüften Koſtenverzeichniſſe der Finanzkammer für den Neckarkreis zur Zahlungsanweiſung auf die Holzverwaltung mit. Die Zahlungsleiſtungen können durch die Kameralämter der betreffenden Bezirke vermittelt werden. Die Forſtämter des Schwarzwald-Kreiſes haben den Floß-Inſpector in ſeinen Dienſtverrichtungen pflichtmäßig zu unterſtüzen [12]). Das mit der Hut der Floß-Anſtalten ꝛc. beauftragte Forſtſchuz-Perſonal hat dem Floß-Inſpector von jedem an den Floß-Einrichtungen und am Floßholz entdeckten Exceſſe ungeſäumt directe ſchrift-

liche Anzeige zu machen [13]). Anstände, welche beim Floßbetrieb sich ergeben, sind von den Finanzkammern schleunigst zu heben, nöthigenfalls dem K. Finanz-Ministerium anzuzeigen [14]). Zum Schuz des Floßholzes im Walde und auf dem Transport, sowie zum Bezeichnen des Holzes mit dem Floßzeichen, was bei sämtlichem Enz-Floßholz geschieht, hat sich der Floß-Inspector des K. Forstschuz-Personals zu bedienen; das betreffende Forstamt hat zu dem Ende das für den Floß bestimmte Material der Staatswaldschläge ohne vorherige Communication mit dem Floß-Inspector dem K. Schuzdiener des Bezirks solange zur Hut zu übertragen, bis es zur Wasserstraße gebracht ist, wo es dann von demjenigen Schuzpersonal in Hut genommen wird, in dessen Bereich der Holz-Aufstellplaz liegt. Bei dem in den Waldungen der Gemeinden und Privaten erkauften Floßholz, welches in der Regel auf Nachmeß zur Wasserstraße zu liefern ist, wo diese Bedingung nicht eingegangen wird, aber jedenfalls bis zur Genehmigung des Kaufs und der förmlichen Uebernahme vom Floß-Inspector auf Gefahr des Verkäufers im Walde bleiben muß, kann zwar der Floß-Inspector nach alsbald genommener Rücksprache mit dem Revierförster die Hütung dem K. Schuzdiener der nächstgelegenen Hut vorläufig übertragen, er hat aber sofort dem betreffenden Forstamte hievon Nachricht zu geben und sich wegen des künftigen Schuzes dieses Materials mit demselben zu verständigen, damit, wenn das Forstamt die Hütung mit den ordentlichen Verrichtungen des Schuzdieners unverträglich findet, der Schuz vom Floß-Inspector noch zu rechter Zeit an einen tüchtigen Gemeindewaldschüzen oder einen vertrauten Holz-

macher für billige Entschädigung übertragen werden kann[14]). Das Stempeln des Enzfloßholzes ist durch zuverlässige Holzhauer unter Aufsicht des betreffenden Waldschüzen oder Forstwarts der Klafter-Numer nach vorzunehmen, wofür vom Klafter, soweit es eben liegende Schläge und Durchforstungen betrifft, 1. kr., für das an Bergen stehende Holz 1¼. kr., für das Scheidholz 1½. kr. ausgesezt ist. Die Belohnung der Forstwarte und Waldschüzen für die Hut des Floßholzes innerhalb ihres Bezirks, während des Betriebs der Schläge, nach der Aufnahme und während des Transports an's Wasser, sowie für die Aufsicht beim Stempeln ꝛc. beträgt 2. kr. vom Klafter; die gleiche Belohnung erhält der Revierförster für Beaufsichtigung des Floßholzes und für Ueberwachung des Schuzpersonals sowie der beim Floß angestellten Personen[15]). (Ueber den Bezug von Diäten bei besonderen Geschäften beim Floßbetrieb vergl. man §. 46. 47. 48.)

Alljährlich vor dem Beginn und nach dem Ende des Enzscheiterfloßes hat der Floß-Inspector in Begleitung der württembergischen und badischen Forstbeamten die Beaugenscheinigung der Ufer und Wassergebäude an der Enz, soweit diese das badische Gebiet berührt, vorzunehmen, um hienach die Entschädigungen für den durch die Flößerei angerichteten Schaden bemessen zu können; das württembergische Forstpersonal (nicht aber auch das badische) erhält für Vornahme dieses Geschäfts Diäten aus der Kameralkasse[16]).

Bei der für den Nagolder Holzgarten von der Staatsfinanz-Verwaltung betriebenen Brennholz-Flößerei hat der Floß-Inspector gleichfalls die Kostenverzeichnisse zu entwerfen und der K. Finanzkammer zur Decretur ꝛc. vorzulegen;

das Holz wird in derselben Weise im Walde übernommen und gestempelt; hiefür, sowie für die Hut, Beaufsichtigung ꝛc. erhält das Forstpersonal die gleichen Diäten. Der Floßtransport vom Walde bis zum Holzgarten geschieht, insofern dieß ohne Nachtheil des Dienstes geschehen kann, unter Aufsicht des Forstpersonals der betreffenden Reviere; das Hülfspersonal, das mit der Aufsicht während der Bewegung des Floßes beauftragt ist, erhält ein Taggeld von 1. Gulden (für Tag und Nacht) [17]). Zu Vornahme des Hauptholz-Abstichs in den Holzgärten zu Rems und Waiblingen ist von der Finanzkammer jedesmal der Kreisforstrath abzuordnen [18]).

1) V. v. 5. Mai 1840. Man vergl. V. v. 28. April 1839. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 426.

2) V. v. 16. März 1840. St. und Reg. Bl. S. 133.

3) V. v. 21. Januar 1840.

4) V. v. 23. September 1831.

5) Tarif des Wasserzolls, Weggelds und des ermäßigten Concessions-Gelds vom Holz beim Verflößen auf der Enz und Nagold, in Gemäßheit der Wasserzoll-Ordnung v. 4. März 1726. und der bisherigen Tarife verfaßt zu Vollziehung der V. v. 16. März 1840. Reg. Bl. S. 153. — Das Concessions-Geld ist zu Folge dieser V. beim Stammholz auf $^1/_3$, bei Schnittwaaren auf $^1/_6$. seines früheren Betrags herabgesezt, und ist nun der Wasserzoll und das Weggeld nach der Holzart und Stärke der Stämme verschieden. Der Tarif wurde den betreffenden Forstämtern und Förstern, sowie den Wasser-Zollämtern, lezteren zugleich zum Verkauf an Flößer ꝛc, mitgetheilt. — Eine weitere Abgabe, das sog. Ausfahrt-Geld (Rescript v. 9. Januar 1717) wurde schon früher durch V. v. 15. September 1829. Reg. Bl. S. 416. aufgehoben; durch dieselbe wurde auch der Bezug von sog.

Gang-Geldern für Aufnahme der Flöße von Seiten der Beamten abgestellt.

6) V. v. 26. October 1840.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 11. April 1840.

Ein Formular zu dem Passirschein ist dem Tarif angeschlossen. Nach den Bestimmungen des Tarifs haben auch die Steuer-Aufseher der Bezirke, welche der Floß berührt, diesen zu visiren, etwaige Unordnungen aber zur Bestrafung anzuzeigen. — Die Aufnahme ꝛc. der Flöße soll nach Finanzkammer-Decreten v. 17. Dec. 1833. und 13. Mai 1834. wo möglich vom Förster selbst, wenn er verhindert wäre, vom Forstwart oder einem benachbarten Förster vorgenommen und es sollen in diesem Falle die Gründe der Verhinderung jedesmal speciell nachgewiesen werden.

8) V. v. 8. December 1835. Mit der Schifferschaft zu Gernsbach sind besondere Floßaccorde abgeschlossen. Vor dem Beginn der Flößerei auf der Murg, sowie nach deren Beendigung, werden vom Forstpersonal in Gemeinschaft mit den Geschäftsführern der Schifferschaft ꝛc. Beaugenscheinigungen der Floßstraße vorgenommen, um den durch die Flößerei verursachten Schaden bemessen zu können. Die Diäten des Forstpersonals hiebei sind auf die Kameralkasse zu übernehmen, wogegen die Kosten für Zuziehung sonstiger Personen, Werkmeister, Ortsvorsteher, Werkbesitzer ꝛc. der Flößerschaft zufallen. V. v. 14. Juli 1840.

9) V. v. 14. Juli 1840.

10) V. v. 29. September 1840. Das Concessionsgeld beträgt nach derselben V. für 1. Klafter buchen Scheiterholz 30. kr., buchen Prügelholz 20. kr., tannen Scheiterholz 20. kr., tannen Prügelholz 15 kr.

11) V. v. 29. September 1857.

13) V. v. 19. Juli 1839. Für den Floß-Inspector wurde nachstehende Instruction gegeben:

Die Verrichtungen des aus Veranlassung der Uebernahme des Enz-Scheiter-Holzfloßes in unmittelbaren Betrieb aufgestellten Floß-Inspectors bestehen im Wesentlichen in Folgendem:

1.) Er hat Namens der Holz-Verwaltung Bissingen alles aus Staatswaldungen für den Enz-Scheiterfloß bestimmte Holz zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht nur im gehörigen Meß, sondern auch in guter Beschaffenheit übergeben wird. Alles anbrüchige und krumme, sowie alles Klotzholz ist von der Verflößung auszuschließen; auch können stärkere Prügel nur dann für den Floß bestimmt werden, wenn sie bei der Aufbereitung bereppelt worden sind.

2.) Da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Behandlung des Floßholzes vor dem Floß häufig auf dessen Beschaffenheit nachtheilig eingewirkt hat, so hat der Floß-Inspector Sorge zu tragen, daß das Floßholz, zumal wenn dasselbe an feuchten und schattigen Orten stände, in Bälde auf luftige und freie, die Austrocknung desselben begünstigende Stellen, an Wege ꝛc. oder auf andere freie Stellen im Walde, oder am Floßwasser abgeführt und bis zu seiner Austrocknung auf Raubbeugen und mit gehörigen Unterlagen versehen, aufgestellt werde. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß das auf Seitenbächen zusammengeflößte Holz nicht länger im Bach liegen bleibe, als nothwendig ist, sondern ausgezogen und aufgesezt werde.

3.) Weder auf dem Dieterswasen, noch andern, zur Aufstellung des Floßholzes bestimmten Plätzen darf zu dem — dem Staat gehörigen Holz — fremdes gesezt, sondern jenes soll einzeln und so aufgestellt werden, daß zu Entwendungen, Verwechslungen und Unterschleifen die Gelegenheit vermieden wird. Wenn es nicht, wegen Mangels an Raum, nothwendig ist, so

sollen, um die Aufsetzungskosten zu vermindern, die Holzbeugen nicht höher als 9 bis 12 Schuh gemacht, und, damit das Holz gehörig trocknen kann, die Holzbeugen nicht näher zusammengestellt werden, als die von 6 bis 9 Schuh Höhe auf 4½ Schuh, die höheren Holzbeugen auf 5 bis 6 Schuh.

4.) Der Floß-Inspector hat den ganzen Scheiterfloß bis in die Holzgärten zu beaufsichtigen und zu leiten. Vor dem Beginnen des Hauptfloßes hat derselbe zu bestimmen, welches Holz geflößt werden soll, und dasselbe in eine Uebersicht zu bringen. Die Bestimmung des Beginnens des Hauptfloßes ist dem Floß-Inspector überlassen, welcher hiebei alle Umstände wohl zu erwägen, der K. Finanzkammer eine Anzeige zu machen und in Zeiten die erforderlichen Bestellungen zu machen hat. Da die Verlängerung des Floßbetriebes bis nach Georgii in dem großherzoglich badischen Gebiet einen bedeutend erhöhten Aufwand veranlaßt, so ist, so viel es die Witterung und die Sicherstellung des Floßes gestattet, alles so vorzubereiten und zu betreiben, daß der Floß vor diesem Zeitpunkt vollführt werden kann. Ueberhaupt ist die lebhafteste Betreibung des ganzen Floßes bis in die Holzgärten, da dieselbe zur Verminderung der Kosten und des Abgangs dient und auf die Beschaffenheit des Holzes vortheilhaft wirkt, einzuleiten. Die Verflößung des Holzes auf Seitenbächen ist frühzeitig anzuordnen und so zu betreiben, daß dasselbe bis zum Hauptfloß gehörig abtrocknen kann.

5.) Den Nachtrieb des Holzes hat der Floß-Inspector gleichfalls zu leiten, auch für gehörige Aufstellung des Holzes in den Holzgärten zu sorgen. Bei dem Auszug und dem Aufbeugen des Holzes und bei dem Abschluß der dießfälligen Accorde hat er in stetem Einvernehmen mit der Holz-Verwaltung zu handeln, übrigens hiebei nicht zu dulden, daß die Holzbeugen so nah,

wie bisher, zusammengesezt werden. Auch wenn das Abführen des ausgezogenen Holzes auf größere Entfernungen die Kosten erhöht, so ist doch darauf zu bestehen, daß dasselbe, so viel es der Raum zuläßt, in niedrige Bengen, und wenigstens in den oben bemerkten, wo möglich aber in noch größeren Abständen der Holzbengen, aufgestellt wird. Da dieser Gegenstand höchst wesentlich ist, so ist dem Floß-Inspector von jedem Enzholzgarten ein genauer Riß zuzustellen, um schon vor dem Floß ermessen zu können, wie weit bei der Aufstellung des Floßholzes und der Verminderung der Bengenhöhe gegangen werden könne. Bei dem Auszug und der Aufstellung des Floßholzes sind die wegen der Sortirung des Holzes getroffenen Verfügungen genau zu befolgen.

6.) Die urkundliche Verwerthung der Späne und des zum Einsetzen in die Klafter nicht geeigneten Holzes im Holzgarten gehört zur Obliegenheit der Holzverwaltung. Den Verkauf oder die fernere Verwendung des in regelmäßige Bengen aufzustellenden Sinkholzes außerhalb der Holzgärten aber hat der Floß-Inspector zu besorgen. Das in großherzoglich badischem Gebiet ausgestochene Sinkholz ist sogleich nach vollzogenem Nachtrieb, wo möglich in urkundlichem Aufstreich, zu verwerthen. Bei dem in diesseitigem Gebiet anfallenden Sinkholz hat der Floß-Inspector zu erwägen, ob der Verkauf hinsichtlich der etwaigen Gefahr der Entwendung, oder des geringen Betrags des Holzes, oder wegen anderer Umstände gleichfalls angemessen sey, oder ob das Sinkholz für den nächstkünftigen Holzfloß aufbewahrt werden könne.

7.) Damit der Floß immer mit trockenem Holze betrieben, und damit auch, hinsichtlich seiner Versorgung, Sicherheit gegeben werde, ist für hinlängliche Holzvorräthe, in Gemäßheit der bereits getroffenen Anordnungen, Sorge zu tragen. Der

Floßinspector hat daher das sämtliche, für den Floß bestimmte, bereits übernommene Holz im Wald, oder im Wasser, aufzunehmen, mit dem noch weiter von den Forstämtern zu übergebenden Floßholz in eine Uebersicht zu bringen und dieselbe jedes Jahr mit seiner Aeußerung vorzulegen, ob der Erfund dem Zweck entspreche, oder was dießfalls anzuordnen sey.

8.) Ebenso hat der Floß-Inspector vor dem Beginn des Floßes der Finanzkammer des Neckarkreises eine Uebersicht über das, nach Wahrscheinlichkeit zum Einwurf kommende Holz vorzulegen, worauf dieselbe die Vertheilung des Holzes unter die verschiedenen Holzgärten in Zeiten treffen — und den Floß-Inspector hinsichtlich dießfalls zu treffender specieller Anordnungen in den Holzgärten bescheiden wird. So wie hiebei immer nur auf trockenes Floßholz hinzuwirken ist, so ist

9.) auch bei dem Holzeinwurf hierauf zu dringen. Da es sich indessen öfters ergiebt, obgleich der größte Theil einer Holzbeuge vollkommen ausgeleichtet ist, daß einzelne Scheiter, oder die ganze unterste Lage naß und schwer und zum Verflößen nicht tauglich sind, so ist das mit dem Einwurf beschäftigte Personal anzuhalten, dergleichen Holz nicht einzuwerfen, sondern nach vollzogenem Einwurf zusammenzubringen und in Klaftern aufzustellen, damit dasselbe von dem Floß-Inspector urkundlich mit dem betreffenden Revierförster aufgenommen, bei Berechnung des Abgangs berücksichtigt und, wie das Sinkholz, entweder verkauft oder für den künftigen Floß aufbewahrt werden kann.

10.) Alle von der Holzverwaltung auszuführenden Floßgeschäfte, den Holztransport, die Verflößung und Aufstellung des Holzes, auch die Herstellung von Riesen und Schlittwegen ꝛc., soweit dieselben nicht bleibend und daher von den Forstämtern zu besorgen sind, hat der Floß-Inspektor, soviel möglich, an

tüchtige Unternehmer, bei bedeutenden Accorden unter Vorbehalt der Genehmigung der K. Finanzkammer, zu verdingen, wobei er nach bestem Wissen und gewissenhaft auf zuverlässige, tüchtige Accordanten Rücksicht zu nehmen, unzuverlässige, oder sonst nicht gut prädicirte Personen aber auszuschließen hat. Die Accorde sind alle der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises zur weiteren Einleitung vorzulegen.

11.) Nach Beendigung des Holzfloßes und erfolgtem Holzabstich hat der Floß-Inspector, unter Zugrundlegung der einschlagenden Urkunden über die Größe des vollzogenen Floßes, den dabei vorgekommenen Abgang und die veranlaßten Floßkosten eine vollständige Kostenberechnung zu entwerfen und der Finanzkammer des Neckarkreises, begleitet von einem Bericht über den Gang des Floßes und die günstige oder nachtheilige Einwirkung besonderer Umstände vorzulegen.

12.) Die Unterhaltung der Floßstraße und der hiezu gehörigen Wassergebäude, soweit dieselbe bisher dem Floßunternehmer übertragen war, hat nunmehr der Floß-Inspector in Gemeinschaft mit dem betreffenden Kameralamt zu besorgen.

Hievon sind zwar die beiden größeren Floßseen in Poppelthal und Kaltenbach ausgenommen; doch hat der Floß-Inspector sich derselben bei der Holzflößerei, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, zu bedienen.

13.) Ankäufe von Holz von Gemeinden und Privaten hat der Floß-Inspector, unter Vorbehalt der Genehmigung der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, abzuschließen, auch hinsichtlich der Uebernahme, der Aufstellung, Bewachung, Beischaffung dieses Holzes ans Wasser und dessen Einwurf alles Dasjenige in Anwendung zu bringen, was ihm in Ansehung des in Staatswaldungen anfallenden Holzes vorgezeichnet ist.

Derselbe hat übrigens dahin zu wirken, daß das erkaufte

Privatholz, wo möglich, von den Verkäufern ans Waſſer geſchafft, und hier in regelmäßigen, gehörig aufgeſezten Beugen urkundlich übergeben wird.

14.) Da der Floß-Inſpector in die Stelle des bisherigen Floßunternehmers tritt, ſo hat derſelbe nicht nur dem alljährlich vertragsmäßig, auf großherzoglich badiſchem Gebiet mit badiſchen Commiſſären vor und nach dem Holzfloß einzunehmenden Augenſchein anzuwohnen und zur Erhebung der an Waſſergebäuden und Gütern durch den Floß veranlaßten Beſchädigungen und der deßhalb zu leiſtenden Entſchädigungen mitzuwirken, ſondern auch an den in den Enz-Holzgärten vorzunehmenden Holzabſtichen Theil zu nehmen. Die Floßſtraße und ſämtliche Waſſer-Gebäude, ſo wie die Floß-Geräthſchaften, welche von dem bisherigen Unternehmer urkundlich zu übergeben ſind, hat der Floß-Inſpector in Gemeinſchaft mit dem Waſſerbau-Inſpector zu übernehmen.

15.) Bei Beſorgung ſeiner Verrichtungen, insbeſondere bei der Hütung des Floßholzes im Walde und auf dem Transport, auch zum Anſchlagen des Holzes mit dem Floßzeichen, was in Zukunft durchgängig Statt finden ſoll, kann ſich der Floß-Inſpector des K. Forſtperſonals bedienen. Vorläufig genehmigt man, daß auf Rechnung der Holzverwaltung dem Forſtperſonal für dieſe beſonderen Bemühungen und den dadurch entſtehenden Aufwand bei dem Betrieb des Floßes ſelbſt die regulirten Diäten vergütet, für die Hütung im Wald, auf dem Transport und den Holzſtellplätzen, ſo wie für das Zeichnen des Floßholzes aber dem Huthsperſonal 2. kr. vom Klafter des ſämtlichen, aus dem betreffenden Huthsbezirke bezogenen Floßholzes, und dem Förſter 2. kr. pr. Klafter des aus den Staatswaldungen ſeines Reviers abgegebenen Holzes mit Genehmigung der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes

bezahlt werde. Sollte es angemessen oder nöthig seyn, für besondere Verrichtungen weitere Personen zu bestellen, so ist in Bälde Anzeige zu erstatten. Uebrigens hat auch

16.) im Allgemeinen der Floß-Inspector das Staats-Interesse bei der Flößerei zu wahren, Unordnungen entgegenzuwirken und Vergehungen der geeigneten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

17.) Damit er sich über seine dießfälligen Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere aber auch über alle, die Enz-Flößerei betreffenden Verhältnisse vollständig belehren könne, werden ihm von den Finanzkammern die einschlagenden Acten, insbesondere über den mit Stälin und Comp. abgeschlossenen, nun zu Ende gehenden Floß-Accord zugestellt, auch wird die Anordnung getroffen werden, daß ihm die Forstämter auf Verlangen die hieher bezüglichen Acten ausfolgen, oder deren Einsicht in der Forstamts-Registratur gestatten.

18.) Da bei den hinsichtlich der Aufstellung des Floßholzes getroffenen Anordnungen eine Erweiterung der *Holzplätze* unumgänglich werden dürfte, so hat der Floß-Inspector hierüber einen Plan vorzulegen, bei Gelegenheit den Ankauf der etwa zu erwerbenden Plätze zu betreiben, und die abzuschließenden Verträge der K. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises zur Bewirkung der Genehmigung vorzulegen.

Zu dem gesamten Forstpersonal versieht man sich, daß dasselbe stets nur den Zweck vor Augen habend, den Floß-Inspector bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in seinen amtlichen Verrichtungen pflichtmäßig und kräftig unterstützen werde.

13) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 22. Januar 1841.

14) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 1. November 1839.

15) V. v. 18. December 1840.

16) V. v. 14. Juli 1840. Recez über die Enzflößerei mit Baden vom 27. Mai 1747.

17) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 27. April 1841.

18) V. v. 24. Mai 1825.

§. 355.

Zu Unterdrückung des unrechtmäßigen Kleinholzhandels (mit Büscheln, Besenreis, Erndewieden, Bohnenstecken, Rechenstielen ꝛc.) haben die Forstämter die von localen Umständen abhängigen, gesezlich zulässigen Maßregeln zu ergreifen und hiezu die etwa nothwendige Mitwirkung des Oberamtes auf geeignete Weise in Anspruch zu nehmen [1]).

1) V. v. 9. März 1841.

§. 356.

Bei der Abfuhr von Holz zur Veräußerung ist eine Einholung von forstamtlichen Lade-Scheinen nicht erforderlich [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 10. Mai 1831.

§. 357.

Die Abgabe von Holz an Gemeinden in erniedrigtem Preiße findet nicht mehr Statt [1]). Uebrigens soll die Anlegung von Gemeinde-Holzmagazinen und die Einzeln-Abgabe von Brennholz an Unbemittelte in Gemeinden, welche ihren Holzbedarf nicht aus eigenen Waldungen beziehen, möglichst befördert werden und in solchen Fällen, wo sie wegen besonderer Verhältnisse noch weitere, als die bereits zugelassene Unterstüzung verdienen, an die Finanzkammer berichtet werden [2]). Man vergl. §. 375. 2. a.

1) V. v. 9. Januar 1838.

2) V. v. 12. Mai 1840.

Nach einer Verordnung des Miniſteriums des Innern v. 18. Mai 1855. St. u. Reg.Bl. Erg. Bd. S. 282. ſollen Gemeinde-Backöfen an denjenigen Orten, wo ſolche noch nicht beſtehen, eingeführt, von den Oberämtern aber aller Einfluß aufgeboten werden, um ſolche da, wo es thunlich iſt, zu befördern. (Gen.Ver. vom 13. Apr. 1808. Landfeuer-Ordnung v. J. 1752.

§. 359. 360.

Das Verbot der Ausfuhr von Sägklözen (Decret der vormaligen Oberfinanzkammer, Steuerdepartement v. 24. December 1810.) iſt durch die neueren Zoll- und Handels-Verhältniſſe aufgehoben [1]).

1) V. v. 20. September 1836.

§. 365.

Jeder Waſſerwerkbeſizer iſt, wenn er an ſeinen Werken Bauten vorzunehmen hat, durch welche eine Floßſtraße geſperrt wird, verbunden, Nothfälle ausgenommen, wenigſtens 6. Wochen vor dem Beginnen des Baus dem K. Oberamte Anzeige zu machen. Dieſes wirkt bei dem K. Miniſterium des Innern die geeignete Verfügung aus und macht ſolche an die Waſſerwerkbeſizer, Flößer ꝛc. bekannt [1]). Zu derſelben Anzeige an die Oberämter ſind auch die K. Forſt- und Kameralämter verpflichtet, wenn an den unter ihrer Verwaltung ꝛc. ſtehenden Floßeinrichtungen ſolche Bauten nöthig werden. Die hierauf ergangene Miniſterial-Reſolution hat das Oberamt neben der allgemeinen Veröffentlichung dem Forſtamte ꝛc. noch ſpeciell anzuzeigen [2]).

Die Aufsicht über die Floßanstalten führt, so weit sie dem Floßinspector nicht obliegt, das Forstamt und das Forstpersonal. Die Kosten für Unterhaltung der Scheiterfloß-Straßen auf der Enz, Nagold, Murg und Rems werden, so weit sie die Finanzverwaltung betreffen, durch die Holzverwaltungen Bissingen und Stuttgart bestritten, von welchen auch in der Regel die Bezahlung der Arbeiter ꝛc. geschieht. Wegen zu großer Entfernung mancher Theile der Floßstraße werden übrigens auch von den Kameralämtern der betreffenden Reviere Abschlagszahlungen für die Holzverwaltungen geleistet und mit diesen verglichen [3]).

1) V. des K. Ministeriums des Innern vom 1. August 1825. St. u. R.Bl. S. 434.

2) V. v. 9. Februar 1836. St. u. Reg.Bl. S. 79.

3) Decret der K. Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis vom 11. April 1824.

§. 375.

In Beziehung auf die Verwerthung des Holzerzeugnisses der Staatswaldungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte bestehen nunmehr nachfolgende Vorschriften:

1.) Die Verwerthung des Holzerzeugnisses der Staatswaldungen geschieht in der Regel im öffentlichen Aufstreich [1]). Die Vornahme des Aufstreichs-Verkaufs wird unter Angabe der zum Verkauf kommenden Holzarten, der Zeit und der Stelle des Verkaufs, der nächstgelegenen Ortschaften, so wie der Bedingung der Baarzahlung eines Aufgelds vom Forstamte nach vorheriger Verständigung mit dem betreffenden Kameralamte im allgemeinen Landes-Intelligenzblatt und in den

Bezirks-Intelligenzblättern (man vergleiche §. 66.) vorher öffentlich bekannt gemacht. Daneben findet jedoch eine weitere Veröffentlichung durch Ausrufen in den einzelnen Ortschaften auf Kosten der Finanz-Verwaltung nicht Statt [2-3].

2.) Von der Versteigerung ausgenommen sind vorerst der eigene Bedarf der Staats-Finanzverwaltung zu Gerechtigkeitsabgaben [1]. (sowohl unentgeltlichen, als um bestimmte Preiße zu leistenden Holzabgaben) [2], zu Besoldungs-Holzabgaben [4] (wirklichen Holzbesoldungen, Pensionen, Gratialien und zur Befriedigung der Ansprüche bestimmter Staatsdiener auf den Bezug von Brennholz im Revierpreiße [5]) und für die K. Eisenwerke, Salinen und Holzgärten; außerdem aber noch:

a) dasjenige Brennholz, welches vom verkäuflichen Erzeugniß der Staatswaldungen an Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zum Holzbezug fehlt, im Ganzen gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege für den von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Preiß zur Vertheilung an ihre unbemittelten Angehörigen überlaſſen wird [1]. (Man vergl. §. 557.) Die Gemeinden, welche in dieſer Art Brennholz verlangen, haben dem Forſtamte ein Verzeichniß der bedürftigen Mitglieder und ihres Bedarfs zu übergeben, die Revierförſter und Oberförſter aber daſſelbe zu prüfen und, wo es nöthig iſt, zu ermäßigen. Ergiebt ſich, daß das verfügbare Material zur Befriedigung ſämtlicher Unbemittelter nicht ausreicht, ſo iſt nichts davon zur Austheilung an dieſelben abzugeben, ſondern das ganze Erzeugniß im Aufſtreich zu verkau-

fen. Uebrigens können auch solche Gemeinden, deren Angehörige zum Bezug von Brennholz berechtigt sind, soweit dieses für das Bedürfniß der Unbemittelten nicht verwendet werden kann oder nicht zureicht, Holz außer dem Aufstreich erhalten. Gemeinden, welche das Holz magaziniren, um solches im Winter abzugeben, erhalten Borgfrist bis Georgii nächsten Jahres. Nur bei der Abgabe von magazinirtem Holze sind die Gemeinden befugt, von ihnen selbst bestimmte Preiße für das aus Staatswaldungen erhaltene Holz zu verlangen, bei alsbaldiger Vertheilung dürfen sie nur diejenigen Preiße fordern, welche ihnen selbst angesezt worden sind. Sollten bei der Vertheilung des erhaltenen Holzes Unordnungen und Begünstigungen wahrgenommen werden, so sind solche vom Forstpersonal dem K. Forstamte, von diesem aber dem Oberamte zur Abstellung und Rüge anzuzeigen [2]). — Ihren eigenen Bedarf an Brennholz für Gemeindebacköfen und dergl. erhalten die Gemeinden nicht im Revierpreiß, sondern sie haben solchen im Aufstreich zu erstehen [4]).

b) Das Bauholz für den eigenen Bedarf der Revier-Insassen, so weit sie denselben nicht aus eigenen oder Gemeindewaldungen zu beziehen im Stande sind [1]). In solchem Falle können auch Gemeinden ihren eigenen Bedarf an Bauholz im Revierpreiß erhalten [4]). Dabei ist auch dasjenige Sägholz als Bauholz zu betrachten, welches zu Gewinnung der zum Bauwesen erforderlichen Schnittwaaren nöthig ist. Der einzelne Bauende hat seinen Bedarf und die Unmöglichkeit, sol-

chen aus eigenen oder Gemeindewaldungen zu beziehen, dem Revierförster nachzuweisen, welcher deßhalb an das Forstamt berichtet. Dabei unterbleibt nunmehr die Aufnahme besonderer Bauholzregister. Die Empfänger von Bauholz sind verbindlich zu machen, für das, was sie von dem erhaltenen veräußern würden, neben dem Preiß noch die Hälfte desselben als Conventionalstrafe zu erlegen. Von dieser Strafe fällt die eine Hälfte dem Delator, die andere der Staatskasse zu [2]). Unternehmer von Staatsbauten erhalten außer dem Aufstreich nur dann Bauholz, wenn solches im Accord ausdrücklich bestimmt ist [5]).

c) Das Werkholz oder Handwerksholz zur unmittelbaren Selbstverarbeitung für Wagner, Küfer, Drechsler, Siebmacher, Pfeifenmacher und dergl., insofern es nicht aus den Waldungen der Gemeinden, welchen die Handwerker angehören, bezogen werden kann [1]). Ebenso Baumstüzen für den eigenen Bedarf, wenn dieser nicht aus eigenen oder aus Gemeindewaldungen zu decken ist [6]). Der Bedarf an Hopfenstangen kann den Besizern von Hopfengärten gleichfalls im Revierpreiß abgegeben werden. Zu den Handwerkern sind dagegen Sägmühlenbesizer nicht zu zählen; auch erhalten z. B. Schreiner kein Sägholz außer dem Aufstreich [2]). — Die Bedingung der Conventionalstrafe beim Verkauf des erhaltenen Werkholzes ist wie bei dem Bauholze zu machen [7]). — Dasjenige, was an Kleinnuzholz (dessen Aufbereitung auf herrschaftliche Kosten geschieht und auf dessen sorgfältige Ausnuzung besonders in Ge-

genden, wo solches gesucht ist, aller Bedacht genommen werden soll) hienach noch übrig bleibt, wird im Aufstreich verwerthet. Reicht das erzeugte Nuzholz nicht zu Befriedigung sämtlicher angemeldeter Bedürfnisse aus, so ist das ganze Erzeugniß im Aufstreich zu verkaufen [2. 3]).

d) Das Stock- oder Stumpen- und Wurzelholz und geringere Reisach, dessen Aufbereitung in Büscheln auf Staatsrechnung nicht angemessen erscheint [1]) und dessen Abgabe nicht madenweis geschieht, sog. Puzreis, Grbzelreis, Dornen u. s. f., sowie die Nadelstreu, nachdem die Prügel davon getrennt sind [2]). Das Stockholz soll besonders zur Beholzigung solcher Armen dienen, welche es selbst aufbereiten [3]). Habituirte Holzfrevler und andere dem Walde gefährliche Leute sind übrigens bei Anweisung solchen Holzes auszuschließen. Wo das Stockholz für die K. Eisenwerke zur Verkohlung benüzt werden kann, da ist es zunächst für diesen Zweck zu bestimmen [2]); wenn aber die Gemeinden nach Punct 2. a.) die Abgabe verlangen, so sind auch in diesem Falle die ärmeren Revier-Insassen zugleich zu berücksichtigen [3]). Sollte in einzelnen Fällen außer dem Bedarf für diese Zwecke noch ein Vorrath übrig bleiben, dessen Gewinnung angemessen erscheint, so kann dessen Aufbereitung und der Verkauf im Aufstreich eingeleitet werden [8]). (Man vergl. §. 389.). — Die in Haufen gebrachten Spähne, Spachen, das Scheitholz und das in Maden zusammengezogene und nach

Büscheln abgeschäzte Reis wird dagegen, lezteres nach Numern, im Aufstreich verkauft [2]).

e) Wind- oder Schneebrüche, sowie anderes, von Frevlern gefälltes, der Entwendung sehr ausgeseztes Holz, welches durch den Forstdiener (Förster oder Schuzdiener) unter Zuziehung eines gemeinderäthlichen Mitglieds vom nächsten Orte aufgenommen und im Revierpreiß abgegeben werden darf, wobei aber der nächstvorgesezten Stelle unter Anschluß einer Holzaufnahme- und Abgabe-Urkunde unverweilt Anzeige gemacht werden soll [9]).

Die Preiße für die außer dem Aufstreich Statt findenden Holzabgaben, Revier- oder Mittelpreiße, sind alljährlich nach dem Durchschnitts-Betrag des vorjährigen Aufstreichs-Erlöses für die betreffende Holzgattung in den einzelnen Revieren, und, wo dieser Anhaltspunkt fehlt, nach dem Mittel der laufenden Preiße auf Antrag des Forstamtes durch die Finanzkammer in runder Zahl festzusezen [2]). Es sind deßhalb in den unmittelbar nach Beendigung der Holzverkäufe vom Kameralamtsbuchhalter zu fertigenden Auszügen aus den Aufstreichs-Registern die Erlöse von jeder einzelnen Preißklasse anzugeben [10]). Wenn übrigens in einem Revier von einzelnen Sortimenten nur geringe Partieen zum Aufstreich gekommen sind, oder bei einzelnen derselben eine übertriebene Preißsteigerung Statt gefunden hat, so ist von jenem Durchschnittsbetrag abzugehen, und es können die Preiße des vorigen Jahres, so wie die Erlöse in benachbarten Revieren berüksichtigt werden, um den Revierpreiß auf eine den Verhältnissen angemessene Weise festzusezen [3]). Die Preißvor-

schläge sind von den Oberförstern für jedes Revier abgesondert aufzunehmen und nach erfolgter Genehmigung den betreffenden Revierförstern zum Beleg ihrer Rechnungen in Original zu übergeben [11]). Die genehmigten Holzpreiße sollen vom Forstamte alljährlich, jedoch nur in demjenigen Blatt, welches im betreffenden Oberamtsbezirk ausgegeben wird, in gedrängter Kürze angezeigt werden; in den übrigen Blättern ist blos zu bemerken, daß und in welchem Blatte die Veröffentlichung Statt gefunden habe [12]).

3.) Die Forstämter haben die Aufnahme der Schläge, welche in der Regel in das Frühjahr fällt, bald nach deren Fertigstellung vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß sogleich nach der Aufnahme die Holzversteigerungen möglichst fortlaufend und in der Art vorgenommen werden, daß nicht mehrere derselben, welche einander stören könnten, auf einen und denselben Tag fallen, daher benachbarte Forstämter sich deßhalb mit einander zu verständigen haben [1. 2]). Einzelne, noch vor dem Frühjahr fertig gewordene und aufgenommene Schläge können auch sogleich nach der Aufnahme zum Aufstreichsverkauf kommen; nur sind Unterbrechungen in dem einmal begonnenen Verkaufsgeschäfte möglichst zu vermeiden [3]). Ist wegen einer zu besorgenden Verabredung der Abnehmer vom Aufstreichsverkauf ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Floßholz u. s. f. auf dem Stamm nach dem Cubicfuß zu verkaufen, die Fällung aber erst nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs eintreten zu lassen [7]).

4.) Die Versteigerung wird von dem Förster und dem Kameralamts-Buchhalter des Bezirks, unter Zuziehung des Forstschuzdieners der betreffenden Hut, wo möglich auf dem

Holzschlage selbst oder in seiner Nähe, damit der Verkaufsgegenstand beaugenscheinigt werden kann, vorgenommen [1]). Nur bei besonders ungünstiger Witterung und wenn von der Versteigerung ohne vorherige Besichtigung des Objects durch die Käufer kein ungünstiger Erfolg für den Erlös zu befürchten ist, kann die Versteigerung auch im Rathhaus oder Wirthshaus des nächsten Ortes vor sich gehen; in einem solchen Falle sind aber jedesmal die Gründe der Vornahme des Verkaufs außerhalb des Schlags im Verkaufs-Protocoll anzuführen [13]). Sollte der Kameralamts-Buchhalter nicht im Stande seyn, die Verkäufe allein rechtzeitig zu vollenden, oder an deren Vornahme verhindert werden, so kann auf den Antrag des Kameral-Verwalters und mit Genehmigung der K. Finanz-Kammer neben ihm oder für ihn ein sonstiger tüchtiger Mann (Forstpracticant, Kameralamts-Gehülfe, Verwaltungs-Actuar u. s. f.) zu deren Besorgung gegen ein die Diäten des Buchhalters nicht übersteigendes Taggeld aufgestellt, und muß dann vom Kameralamte für diesen Zweck besonders in Pflichten genommen werden [3]).

Nur diejenigen ausnahmsweise vorkommenden Verkäufe und Verkaufs-Wiederholungen [2]), Verkäufe von Scheidholz u. s. f. [3]), bei welchen das Angebot der Verkaufs-Gegenstände im Ganzen unter 100. Gulden beträgt [2]), auch wenn in verschiedenen Waldbezirken mehrere solche Partieen an Einem Tage zum Verkauf kommen, welche zusammen den Betrag von 100. Gulden übersteigen [3]), hat der Förster ohne den Kameralamts-Buchhalter, unter Zuziehung des Forstwarts oder Waldschüzen vorschriftmäßig vorzunehmen

und der sich besonders vorzubehaltenden forstamtlichen Genehmigung zu unterstellen [2]).

Bei den Verkäufen wird ein nach den Aufnahme-Registern vorher angelegtes Verkaufs-Protocoll geführt [1]). Die den Verkaufs-Protocollen zur Grundlage dienenden Aufnahme-Register müssen sämtliches in den Schlägen vorkommendes Holz von jeder Gattung enthalten. Sie sind nach besonders vorgeschriebenen Formularien abgesondert nach Langholz, Klafterholz [2]), Wellen und Abfallholz [3]) einzurichten, wobei übrigens die Rubriken nach örtlichen Verhältnissen abgeändert oder ergänzt werden können. Für das nach Oertlichkeiten sehr verschiedene Klein-Nuzholz wird gleichfalls ein eigenes Aufnahme-Register, ähnlich dem Formular für das Langholz, gefertigt. Bei der Controle des vom Revier-Förster aufgenommenen Schlagmaterials hat der Oberförster die Verwendung desselben, namentlich wie viel davon zum Verkaufe kommen und in welchen Partieen dieser geschehen soll, zu bestimmen. Die nach dieser Anweisung vervollständigten Aufnahme-Register hat das Forstamt sogleich [2]) (längstens binnen 4. Tagen [14])) nach der Schlag-Controle dem Kameral-Amte zu übergeben, welches aus denselben das Verkaufs-Protocoll nach besonders vorgeschriebenem Formular anfertigt. Außer den allgemeinen sind denselben noch die besonderen Verkaufsbedingungen, welche etwa noch nothwendig werden können, je nach dem Ermessen der Behörden vorauszuschicken. Bei dem Verkaufe selbst hat der Förster die zur Controlirung des vom Buchhalter zu führenden Verkaufs-Protocolls bestimmten Columnen des Aufnahme-Registers auszufüllen [2]), und zwar hat er beim versteigerten

Holze nur den Erlös, bei dem im Revier-Preiß abgegebenen dagegen den Revier-Preiß [3]) (und zwar diesen schon von der Uebergabe der Aufnahme-Register an das Kameralamt [15])) einzeln berechnet einzusezen [3]). Werden mehrere Stämme oder Klafter zusammen verkauft, so hat der Revierförster Angebot und Erlös bei einer Numer ganz anzuzeigen, bei den übrigen, mit dieser Numer verkauften aber nur auf diese durch die Bezeichnung: „mit Numer N." zu verweisen [2]).

5.) Sowohl Nuz- als Brennholz ist in kleineren Partieen, welche je nach örtlichen Verhältnissen bis zu 1/2. Klafter herabgehen können, zum Verkauf zu bringen und den vorangegangenen Einzelkäufen keine Gesamtversteigerung mehr folgen zu lassen [1]). Handelsholz kann jedoch bei größerem Betrage, namentlich in den Schwarzwaldforsten, in Partieen von 20. bis 50. Stück verkauft werden, je nachdem der Oberförster solches bei der Schlag-Controle bestimmt hat.

6.) Als Angebot für die Aufstreichs-Verkäufe sind 9/10. des Revier-Preißes zu Grunde zu legen [2]). Bei Berechnung des Angebots ist jedoch immer nur je für 1. Gulden 1. Sechser, für 10. Kreuzer 1. Kreuzer vom Revier-Preiß in Abzug zu bringen [3]). Ausnahmsweise können die Oberförster, wenn sie es für gut finden, bei Verkäufen von Lang- und Sägholz auch den vollen Revier-Preiß zum Angebot nehmen lassen, wo dann aber die Käufer vorher hievon in Kenntniß zu sezen sind und ihnen zu eröffnen ist, daß der Zuschlag von der Erreichung des vollen Revier-Preißes abhängig sey [16]). Für anbrüchiges Klafterholz und ganz schwaches Reisig hat der Oberförster das Angebot bei der Schlag-Controle zu bestimmen und solches unverweilt in das Auf-

nahme-Regiſter einzutragen. — Der Aufſchlag beim Verkauf darf unter keinen Umſtänden weniger als 6. Kreuzer auf einmal betragen, kann aber vom Forſtamte, wo es zur Abkürzung nothwendig wird, erhöht werden, was dann in den Verkaufs-Bedingungen angezeigt werden muß [3]). Wird beim Aufſtreich das Angebot (9/10. des Revierpreißes) erreicht oder überſchritten, ſo erfolgt der Zuſchlag ſogleich an den Meiſtbietenden, ohne Vorbehalt beſonderer Genehmigung [1]). Werden einzelne Partieen nicht um das Angebot untergebracht, ſo hat der Förſter dem Forſtamte hievon unverweilt Anzeige zu machen, dieſes aber kann bei Erlöſen, welche nicht unter [2]) 4/5. [3]) des Angebots betragen (die Vollzugs-Inſtruction vom 25. Februar 1837. hatte 9/10. feſtgeſezt), nach reiflicher Erwägung der Umſtände, den Verkauf genehmigen, oder einen wiederholten Verkauf anordnen [2]). Beträgt der Erlös unter 4/5. des Angebots, ſo hat das Forſtamt, alsbald die wiederholte Verſteigerung anzuordnen und kann, wenn bei dieſer 4/5. des Angebots nunmehr erreicht werden, den Verkauf genehmigen, im entgegengeſezten Falle aber iſt das Reſultat der Finanzkammer zur Verfügung anzuzeigen. Bis zu erfolgter Genehmigung oder Verwerfung iſt der Meiſtbietende für ſein Gebot verbindlich zu machen [2]). Zur Vereinfachung des Gangs bei der Einholung der Verkaufsgenehmigung haben die Förſter nach jedem Verkaufe die unter dem Angebot verkauften Numern ſogleich zu extrahiren, dieſelben in ein beſonderes, (um daſſelbe nöthigenfalls als zweites Verkaufs-Protocoll benüzen zu können) nach Art des Verkaufs-Protocolls angelegtes Verzeichniß zu bringen und dieſes, nachdem der Erlös beim erſten Verkauf in-

nerhalb Falzes bemerkt ist, dem Forstamte zu übergeben, während das Haupt-Protocoll, in welchem die Erlöse der unter dem Angebot verkauften Numern nur innerhalb der Linie aufgeführt werden, bis zur forstamtlichen Entscheidung dem Kameralamte zum Behuf des Geldeinzugs verbleibt. Kann der Verkauf dieser Numern vom Forstamte genehmigt werden, so übergiebt dasselbe das Verzeichniß, nachdem es die Genehmigung darauf bemerkt hat, dem Kameralamte zum Einzug und sezt den Förster von der erfolgten Genehmigung in Kenntniß; wo nicht, so fertigt es aus dem vom Förster erhaltenen Verzeichniß einen ähnlichen Extract über die vom Forstamte nicht zu genehmigenden Numern, welchen es der Finanz-Kammer zur Genehmignng übergiebt, während die Numern, deren Genehmigung vom Forstamte geschehen kann, besonders extrahirt, und mit der Anzeige der Genehmigung dem Kameralamte übergeben werden. Kann der Verkauf im Ganzen nicht genehmigt werden, so erhält der Revierförster das Verzeichniß mit der Anweisung zum Wiederverkauf zurück, und das Kameralamt wird hievon in Kenntniß gesezt. Stets ist übrigens die Ertheilung der Genehmigung möglichst zu beschleunigen [17]). Unter besonderen Verhältnissen, besonders wenn Verabredungen der Käufer gegen das Interesse der Forstkasse zu vermuthen sind, kann das Forstamt, nach besonderer Erwägung der Umstände, sich in Ansehung des Lang- und Sägholzes die Kaufsgenehmigung vorbehalten, sobald der Revierpreiß nicht erlöst werde. Diese Bestimmung ist jedoch jedesmal unter die Kaufbedingungen aufzunehmen und vor der Verhandlung bekannt zu machen. Das Forstamt kann dann die Verkäufe, welche den Revierpreiß nicht erreichen, genehmigen oder nicht [18]).

7.) Bei der Versteigerung erhält der Käufer über jede ihm zugeschlagene Partie sogleich einen, die Numern des Aufnahme-Registers, den Schlag, den Preiß, den Tag und Ort des Geldeinzugs bezeichnenden, nach besonderem Formular auszustellenden Kaufzettel, welchen er mit dem gleichfalls darauf zu bemerkenden Aufgeld einzulösen hat [1]). Das Aufgeld beträgt 1/20. des Revierpreißes vom vorhergehenden Jahr [2]), kann aber vom Forstamte nach eigenem Ermessen bis auf 1/10. desselben erhöht werden, wo dann eine besondere Berechnung des Aufgelds wegfällt, da es gerade den zu Bildung des Angebots am Revierpreiß zu machenden Abzug beträgt [3]). Bei Bezahlung des Aufgelds werden nur Abstufungen von 6. Kreuzern angenommen, so daß also von 6. auf 12. 18. 24. Kreuzer u. s. f. aufgestiegen wird. Das Aufgeld ist an den Kameralamts-Buchhalter zu entrichten, an welchen aber außerdem keine Zahlung Statt findet. Der Buchhalter erhält die den Käufern auszustellenden, nach besonderem Formular angefertigten Kaufzettel vor jedem Verkauf gegen Schein vom Kameralverwalter und hat diesem sogleich nach der Rückkehr von dem Verkauf den Betrag seiner Einnahme und die etwa übrig gebliebenen Kaufzettel einzuhändigen. Kann der Meistbietende das Aufgeld nicht sogleich bezahlen, so wird der Kaufs-Gegenstand demjenigen zugeschlagen, welcher das nächste Meistgebot gemacht hat. Bei geringeren Verkäufen, welche der Förster allein vornimmt, fällt die Bezahlung des Aufgelds weg; es hat aber der Förster die forstamtliche Genehmigung des Verkaufs binnen 3. Tagen zu erwirken und der Käufer binnen weiterer 5. Tage den Kaufzettel durch Baarzahlung des Holzes oder durch Bürgschaftsleistung beim Kameralamte auszulösen [4]).

8.) Vom Zeitpunkte der Einhändigung des Kaufzettels an steht das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlage. Das K. Forstpersonal wird zwar die Hütung desselben fortsezen [1]) (wofür es eine Belohnung weder ansprechen, noch, wenn sie freiwillig gegeben werden wollte, annehmen darf [19])); es kann aber der Käufer für dieselbe durch Aufstellung vertrauter Männer noch besonders sorgen [1]). Solche sind dem Revierförster zu benennen und es hängt ihre wirkliche Aufstellung von seiner Genehmigung ab [2]).

9.) In den ersten Wochen [1]), und zwar möglichst bald nach den Versteigerungen hat der Kameralverwalter an den in den Kaufzetteln bemerkten Tagen den Geldeinzug [1. 3]) am Wohnsize des Kameralamts selbst [20]) vorzunehmen [1. 3]). Auf diese Tage sind jedesmal so viele von den Schuldnern durch die Ortsvorsteher speciell vorladen zu lassen, als an Einem Tage abgefertigt werden können [20]). Die Käufer haben mit ihren Kaufzetteln zu erscheinen und nach Abrechnung des bereits erlegten Aufgelds entweder baare Zahlung zu leisten, oder aber für den Rest durch Privat- oder gemeinderäthliche Bürgschafts-Urkunden Sicherheit zu geben [4]). Dabei ist es übrigens nicht nothwendig, daß jeder in Person erscheine, sondern es genügt, wenn sie jemanden aus ihrer Mitte mit der Zahlung oder Bürgschaftsleistung beauftragen oder das Geld durch Boten kostenfrei einsenden [20]). Findet das Kameralamt die Bürgschaftsleistung genügend, so erhält der Käufer Borgfrist bis Ende Decembers [4]) desjenigen Jahres, in welchem das Holz verrechnet wird (dieß geschieht von dem im Spätjahr, Winter und Frühjahr erhauenen Holze für das

nächstfolgende Etats-Jahr, z. B. vom Winter $18^{36}/_{37}$. für das Etats-Jahr 1. Juli $18^{37}/_{38}$.), mit Ausnahme des zu 2)—a) erwähnten Falles, wo bis Georgii geborgt werden kann [2]). Die Bürgschaftsurkunden sind nach einem besonderen Formular ausgefertigt [2]) gleichfalls an dem zum Geldeinzug bestimmten Tage [14]) beizubringen und zwar auf Kosten des Bürgschaft stellenden, welcher deßhalb bei Anwendung gedruckter Bürgscheine dem Ortsvorsteher die Druckkosten zu ersezen hat [3]). Der Einzug des Geldes oder die Bürgschaftsleistung für das im Revierpreiß abgegebene Holz geschieht an denselben Tagen und unter den gleichen Bedingungen, wie derjenige für das im Aufstreich verkaufte Holz [2]), daher die Forstämter die Aufnahme-Register den Kameralämtern möglichst zeitig zu übergeben haben [21]). Von Besoldeten, Pensionären und Gratialisten sind statt der Bürgscheine auf ihren, bei einer Kasse des Staats zu erhebenden Gehalt, wenn dieser nicht bereits zu $^1/_3$. mit Beschlag belegt ist, Zahlungs-Anweisungen mit der auch den Bürgschaft stellenden gestatteten Frist anzunehmen [3]). Dabei ist es übrigens nicht nothwendig, daß dieselben, wenn sie Holz im Aufstreich erkauft und einen Kaufzettel erhalten haben, beim Geldeinzug des Kameralamts selbst erscheinen, um eine Anweisung auf ihren Gehalt auszustellen, sondern es genügt, wenn sie schon beim Holz-Verkauf den Wunsch aussprechen, es möge ihnen der Betrag an ihrem Gehalt abgezogen werden, worauf ihnen die vorgeschriebene schriftliche Ermächtigung zur Holz-Abfuhr alsbald ausgestellt werden kann [22]). Das an Gemeinden gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege außer dem Aufstreich abgegebene Holz bedarf keiner besonderen

Bürgscheine, da das Forstpersonal für solche zu haften hat[14]. Die die Zahlungshaftung derselben begründenden Urkunden sind, wenn sie nicht in einem Auszug aus dem Gemeinderaths-Protocoll, sondern in Original übergeben werden, vom Forstamte durch das betreffende Oberamt beglaubigen zu lassen, um über ihre Gültigkeit (hinsichtlich der Aechtheit der Unterschriften, der gehörigen Zahl anwesender Gemeinderaths-Mitglieder, welche nach der Größe der Gemeinde wechselt) ehe der verlangte Bedarf vom Forstamte aufgenommen wird[15], Gewißheit zu erlangen. In gleicher Weise, wie der erste Geldeinzug nach Abhaltung des Holzverkaufs, wird auch der Geldeinzug des angeborgten Holzgeldes am Schlusse des Jahres vorgenommen, zu welchem die Schuldner gleichfalls speciell und unter Executionsandrohung durch die Schultheißenämter vorladen zu lassen sind. Gegen Säumige kann die Execution sodann wirklich verhängt werden[20].

Bei den kleineren, vom Förster allein vorzunehmenden Verkäufen, bei welchen Kaufzettel nicht ausgestellt werden, hat jeder Käufer dem nächsten Untereinbringer oder Orts-Acciser, welcher zu dem Ende dem Förster vom Kameralamte bezeichnet werden muß, das schuldige Holzgeld zur Uebersendung an das Kameralamt zu entrichten, oder aber den vorgeschriebenen Bürgschein zu übergeben, worauf der Förster, nachdem er die Zahlung im Aufnahmeregister vorgemerkt oder demselben den Bürgschein beigelegt hat, sofort die Abfuhr des Holzes aus dem Walde gestatten kann[15]. Uebrigens hat der Förster, wenn der Käufer über die an den Einbringer gemachte Zahlung sich ausgewiesen hat, dem Kameralamte sogleich eine kurze Anzeige vom Verkauf unter

Benennung des Käufers, des Geldbetrags und des Einbringers zu machen oder ihm wo möglich das Verkaufs-Protokoll selbst mitzutheilen, um das Kameralamt zu Ueberwachung des Einbringers zu befähigen [24]).

10.) Die geleistete Baarzahlung oder verwilligte Borgfrist wird auf dem Kaufzettel bemerkt [1]), bei dem im Revier-Preiß abgegebenen Holze aber eine besondere kameralamtliche Bescheinigung hierüber ausgestellt [14]). Die Abfuhr des Holzes kann nur an dem, wie bisher von den Forstbehörden zu bestimmenden Tage [3]), gegen Abgabe des gehörig ausgefertigten Kaufzettels oder Scheins an den aufgestellten Forstschuz-Diener vor sich gehen [2]), wobei die bisherigen polizeilichen Maßregeln für die Holz-Abfuhr gleichfalls zu beobachten sind [25]). Sollte der Käufer Anstand nehmen, den Kaufzettel dem Forstschuzdiener auszuliefern, so hat er diesen nur vorzuzeigen und zugleich über den Empfang des Holzes eine kurze Bescheinigung abzugeben, welche zu dem Ende vorher zu Hause ausgestellt werden mag. Da mit der einen oder der anderen dieser Urkunden das Holzabgabe-Register zu belegen ist, so hat der Forstschuzdiener, der für ihre Beibringung und Aufbewahrung verantwortlich ist, solche vollständig an den Förster anszuhändigen [2]). Die Beibringung derselben als Empfangsbescheinigung mag übrigens dann unterbleiben, wenn das Revierpersonal gegenüber von den Käufern gegen die Einrede, daß sie das erkaufte Holz nicht abgeführt hätten, in anderer Weise sich für hinlänglich gesichert erachtet [26]).

11.) Wird die Leistung baarer Bezahlung oder genügender Sicherheit auf den festgesezten Tag versäumt oder nicht

aufgebracht, ſo iſt das bezahlte Aufgeld ſowie das erſteigerte Holz der Kameralkaſſe verfallen [1]), und kann lezteres, wenn der Verkauf genehmigt war, für den vollen früheren Steigerungs-Preiß an jeden andern Kaufluſtigen überlaſſen werden. Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo tritt unter Beobachtung der zu 4.) gegebenen Vorſchriften wiederholte Verſteigerung ein [2]), zu welchem Ende das Kameralamt dem Revierförſter unverweilt Nachricht zu geben hat [4]). Von der Wiederverſteigerung ſind übrigens diejenigen, welche erkauftes Holz heimfallen laſſen, auszuſchließen [3]). Wurde wegen Ungewißheit der erſt nachträglich ertheilten Genehmigung ein Aufgeld nicht bezahlt, ſo iſt, wenn der Käufer die Haltung des Kaufs nachher verweigern ſollte, der leztere nicht als aufgehoben zu betrachten, ſondern der Käufer unter Verweiſung auf die Kaufbedingungen zur Haltung deſſelben durch Uebergabe des Holzes von Seiten des Förſters und Einziehung des Kaufgeldes (nöthigenfalls durch Execution) anzuhalten [27]).

Dem Forſtperſonal ſind die regulirten Diäten von allen Aufſtreichsverkäufen des in den ordentlichen — nicht auf der Markung ihres Wohnorts liegenden — Jahresſchlägen erhauenen Holzes, auch wenn dieſelben Verkaufs-Wiederholungen ſind, oder unter 100. Gulden Erlös abwerfen, ſowie von Scheidholz-Verkäufen, die im Anſchlag über 100. Gulden betragen, abzureichen. Dagegen hat daſſelbe von Scheidholz-Verkäufen unter 100. Gulden im Anſchlag Diäten nicht anzuſprechen [1. 3]). Den Forſtwarten und Waldſchüzen, welche, ſoweit der Verkauf Holz aus ihrer Hut betrifft, demſelben in der Regel anzuwohnen haben, ſind auch

in dem Falle, wenn sie zum Ausrufen verwendet werden, blos die gewöhnlichen Diäten abzureichen [28]). Sollte übrigens durch Beiziehung des Schuzpersonals zu den Verkäufen die Waldhut Noth leiden, so sind nach dem Ermessen des Forstamts für leztere besondere Amtsverweser aufzustellen, oder zu den Verkäufen andere taugliche Männer beizuziehen, welchen ein Taggeld von 40. Kreuzern verabreicht wird [29]).

Nach Beendigung der jährlichen Aufstreichsverkäufe hat jedes Forstamt mit Bericht an die Kreisfinanzkammer einzusenden:

1) Das bei dem Forstamte zu führende, jährlich abzuschließende, specielle Verzeichniß der Anweisungen von Holz, welches außer dem Aufstreichsverkauf im Revier- oder in einem sonst bestimmten Preiße oder unentgeltlich abgegeben wird.
2) Die von den Kameralamts-Buchhaltern aus den Aufstreichs-Registern zu fertigenden, von ihnen und den K. Revierförstern zu beurkundenden Auszüge, in welchen die Menge des verkauften Holzes, das Angebot und der erzielte Erlös summarisch anzugeben sind [2]). Die Fertigung geschieht nach besonderen Formularien [3. 30]). Die Vorlegung dieser Uebersichten soll in der Regel auf den 30. Juli, wo um diese Zeit die Holzabgaben noch nicht beendigt sind, sogleich nach deren Beendigung geschehen [31]).
3) Das von dem Kameralamte zu fertigende Verzeichniß der Aufstreichskosten, enthaltend die Diäten der Förster, Forstwarte und Waldschüzen, des Kameralamts-

Buchhalters, die Auslagen für Bekanntmachungen und die gedruckten Gebrauchsformularien zu den Aufstreich-Registern und Kaufzetteln [2]). Leztere sind unter die von der Kameralkasse zu tragenden Kosten aufzunehmen, wogegen die Aufnahms-Register von den Revierförstern von der ihnen bewilligten Schreibmaterialien-Entschädigung angeschafft werden [3]).

1) V. o. 30. November 1836.
2) Vollzugs-Instruction zur V. o. 30. Nov. 1836. vom 25. Februar 1837.
3) Nachtrag zu obiger Vollzugs-Instruction v. 13. Februar 1838.
4) V. v. 31. März 1840.
5) V. o. 31. März 1837.
6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 23. Juli 1841.
7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 27. Februar 1838.
8) V. o. 27. Nooember 1838.
9) V. v. 29. Mai 1838.
10) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 13. März 1838.
11) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

Durch Finanzkammer-Decret o. 3. März 1829. wurde ein Formular für Lang-, Kloz- und Spalt-Holz-Preiße vorgeschrieben, und angeordnet, daß für Spaltklöze stets ein besonderer Preiß zu beantragen sei, weil sie unter den beßten Säglözen ausgewählt werden; auch soll Vormerkung geschehen, wenn das Forchenholz irgendwo besonderen Werth hat. Nach einem Decret vom 3. Februar 1837. sollten zu den regulirten Preißen des durch herrschaftliche Holzhauer aufzubereitenden

Klein-Nuzholzes die Aufbereitungskosten in runder Summe geschlagen werden, die Summe aber das Angebot beim Aufstreichs-Verkauf bilden.

12) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis v. 13. Sept. 1840. Eine V. vom 20. März 1852. schreibt die möglichste Bekanntmachung der Holzpreiße in den öffentlichen Blättern jeder Gegend vor.

13) V. v. 26. Mai 1840.

14) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 13. März 1838.

15) V. v. 7. April 1838.

Der Eingang zum Versteigerungs-Protocoll lautet in folgender Weise:

Nachdem die auf heute bestellte Holzversteigerung nach den Beilagen N. N. der Vorschrift gemäß bekannt gemacht worden war, wurde dieselbe zur festgesezten Stunde (Vor-) Nach-Mittags um N. N. Uhr eröffnet, und den versammelten Kaufsliebhabern die allgemeinen (gedruckten) Versteigerungs-Bedingungen vorgelesen (wo es zutrifft, ist noch anzufügen: auch die in Beilage A., enthaltenen besonderen Bestimmungen bekannt gemacht). Die zur Versteigerung bestimmten einzelnen Partieen oder Loose wurden jedesmal vorgezeigt, und im Wege des Aufstreichs folgendes Ergebniß erzielt: ꝛc. ꝛc.

(Nach einem D. v. 16. Oktober 1835. sollten im Eingange des Verkaufs-Protokolls auch die Ortschaften angeführt werden, in welchen der Aufstreichsverkauf öffentlich bekannt gemacht wurde.)

Die allgemeinen Versteigerungsbedingungen sind nachstehende:

1.) Der Verkaufsgegenstand wird an den Meistbietenden, sey er In- oder Ausländer, überlassen, und demselben sogleich ein Kaufzettel darüber ausgefolgt, wenn wenigstens das Ver-

kaufsangebot erlöst worden ist. Wird das Verkaufsangebot nicht erreicht, so wird besondere Genehmigung auf längstens 14. Tage vorbehalten, auf welche Zeit der Letztbietende für sein Gebot verbindlich bleibt.

2.) Der Käufer hat, gegen Empfang des Kaufzettels, das darinn bemerkte Aufgeld zu erlegen, den weiteren Betrag des Kaufschillings aber an das Kameralamt auf die im Kaufzettel bestimmte Zeit zu bezahlen oder genügend zu versichern, in welchem Falle Borgfrist, jedoch längstens bis zu Ende des Kalenderjahres, Statt findet. Kann der Meistbietende das Angeld nicht auf der Stelle erlegen, so hat der nächst vorhergehende Steigerer, wenn sein Gebot nicht unter dem Angebot steht, als Käufer anzutreten, oder ist die Versteigerung sogleich zu wiederholen.

3.) Von der Uebergabe des Kaufzettels an steht das Holz auf Gefahr des Käufers im Walde. Das Forstpersonal wird zwar die Hütung desselben noch fortsezen; es ist aber den Käufern freigestellt, bis zur Abfuhr des Holzes für dessen Hütung durch vertraute, dem Förster zu benennende Männer selbst zu sorgen.

4.) An dem zum Geldeinzug bestimmten Tag und Ort haben die Käufer mit ihren Kaufzetteln pünktlich zu erscheinen und entweder die schuldige Zahlung zu leisten, oder, wenn sie Borgfrist wünschen, die erforderliche Sicherheit beizubringen. Als Sicherungsmittel werden nur angenommen: Faustpfand-Bestellungen mit Schuldscheinen inländischer öffentlicher Kassen oder Bürgschaftscheine, welche nicht nur rücksichtlich des Vorzugsrechts im Sinne des Art. 15. des Prioritätsgesezes vom 15. April 1823. (nach welchem die Gläubiger der 4. Prioritätsklasse ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit erhalten, jedoch nur solche Schuldverschreibungen das Vorzugs-

recht der 4. Klasse begründen sollen, deren Ausstellung durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen beurkundet, und in welchen ausgedrückt ist, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe und den Beurkundenden bekannt sey, wobei dann der Tag der Beglaubigung den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art bestimmen soll), sondern auch hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Bürgen, welche als Selbstschuldner und Selbstzähler, demnach unter Verzichtleistung auf die Einrede der Vorausklage, zu haften haben, durch den betreffenden Ortsvorsteher zu beurkunden sind.

Nach den Decreten der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 10. April 1837. und vom 31. Mai 1839. soll als weitere Bedingung noch beigefügt werden: daß für ausländische Käufer nur Inländer als Bürgen angenommen werden sollen, welche nicht nur für Zahlung des Erlöses auf die bestimmte Zeit, sondern auch für die Erfüllung aller sonstigen Kaufsbedingungen zu haften haben, und an welche sich das Forst- und Kameralamt nöthigenfalls ausschließlich halten werde.

Ferner soll nach einer V. v. 13. December 1838. als weitere Kaufsbedingung aufgenommen werden, daß die angeborgten Holzgelder des Schuldners frei in den Wohnsiz des betreffenden Kameralamts an dem von lezterem zu bestimmenden Einzugstage bei Vermeidung der dem Kameralamte für diesen Fall eingeräumten Executionsverfügung abgeliefert werden müssen.

5.) Nach geleisteter Zahlung oder verwilligter Borgfrist, worüber von dem Kameralamte auf dem Kaufzettel Bescheinigung gegeben wird, ist das Holz gegen Vorweisung des Kaufzettels und gegen Abgabe desselben oder einer Quittung an den betreffenden Forstdiener in Empfang zu nehmen.

6.) Wird hingegen die Leiſtung baarer Zahlung oder genügender Sicherheit auf den beſtimmten Tag verſäumt, oder nicht aufgebracht, ſo iſt das bezahlte Aufgeld der Kameralkaſſe verfallen und über das mit der zugleich von ſelbſt eintretenden Auflöſung des Kaufs dem Kameralamte zurückfallende Holz anderwärts zu verfügen.

7.) Für Fehler des verkauften Holzes, namentlich der Stämme, wird keine Gewähr geleiſtet, alſo auch kein Nachlaß zugeſtanden.

8.) Die Abfuhr des Holzes muß zur beſtimmten Zeit beendigt ſeyn, wenn nicht bei dem Forſtamte weitere Friſt nachgeſucht und ertheilt worden iſt. Auch hat ſich der Käufer nicht nur rückſichtlich der Abfuhrwege nach den Weiſungen des Förſters zu richten, ſondern überhaupt die forſtpolizeilichen Vorſchriften, wozu namentlich das Verbot des Holzladens Morgens vor und Abends nach 5. Uhr und das Weiden des Viehs im Schlage gehört, bei Vermeidung der geſezlichen Strafen zu beobachten.

Die mit den obigen Bedingungen ꝛc. durch die Vollzugs-Inſtruction vom 25. Februar 1837. gegebenen Formularien für die Aufſtreichsverkäufe ſind durch ein Decret vom 5. Februar 1840. für den Schwarzwaldkreis abgeändert worden. — Im Verkaufsprotocoll werden die Looſe nach Sortimenten zuſammengeſtellt, unter jedem Sortiment aber in derjenigen Reihenfolge, wie ſie im Aufnahmeregiſter erſcheinen, aufgeführt. Da, wo im Protocoll ein neues Sortiment beginnt, iſt zum Behufe der Summirung des vorhergegangenen Sortiments ein kleiner Zwiſchenraum zu laſſen. Am Schluſſe der Verhandlung iſt das Protocoll mit der Gegenliſte des Förſters zu vergleichen und dann in erſterem nicht nur für jede Sortimentsabtheilung die Summe des Holzquantums und des Erlöſes zu ziehen, ſon-

dern auch die Summe des Gesammterlöses aller Abtheilungen in Zahlen und Worten auszusezen. Sodann ist die Richtigkeit der Verhandlung von dem Förster und Kameralamts-Buchhalter unterschriftlich zu bestätigen. (Anmerkung im Formular zur Vollzugs-Instruction.)

16) V. v. 12. November 1840.

17) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 20. October 1840.

18) V. v. 5. September 1838.

19) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 4. August 1837.

20) V. v. 13. December 1838.

21) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 12. Juli 1839.

22) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 18. October 1839.

23) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 15. Mai 1840.

24) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 26. October 1838.

25) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 24. November 1837.

26) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 29. Februar 1840.

27) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 29. Januar 1841.

28) V. v. 14 November 1837.

29) V. v. 13. Februar 1838.

30) V. v. 29. September 1837.

Mit einem Decret der K. Finanzkammer für den Schwarz-

wald-Kreis v. 3. Februar 1849. wurden für diese Uebersichten über das Ergebniß der Holz-Versteigerungen abgesonderte Formularien für das Stammholz, Kleinnutzholz, Klafterholz und Reisach gegeben. Die Einträge in dieselben sollen so gemacht werden, daß bei den einzelnen Holzsorten, deren jeder eine besondere Columne gewidmet ist, Angebot, Erlös und Durchschnittsbetrag des Erlöses abgesondert ersehen werden kann. Das ganze im Aufstreich verkaufte Quantum von jeder Sorte ist in Einer Summe anzuführen, so daß jede Holzsorte nur Eine Querlinie erhält. Ob das Holz vom Forst-Personal allein oder in Gemeinschaft mit dem Buchhalter verkauft wurde, ist dabei gleichgültig, und begründet keine Absonderung in der Uebersicht, so wenig als die Bewirthschaftungsweise, bei welcher das Holz gewonnen wurde. In der Uebersicht für das Stammholz ist das Säg- und Lang-Holz zu trennen, und hier, wie in der Uebersicht für das Kleinnutzholz, sind bei den Durchschnitts-Erlösen die Bruchkreuzer in Decimalbrüchen bis zur 2.ten Bruchstelle einschließlich anzugeben. Sämmtliche Uebersichten sind nach Revieren zu summiren. Wo ein auffallend hoher oder niedriger Erlös erscheint, sind unter der Rubrik Bemerkungen die Gründe hievon anzugeben. Auf Genauigkeit, besonders bei Berechnung der Durchschnitts-Preiße, sollen die Buchhalter, welchen dieß Geschäft obliegt, alle Sorgfalt verwenden.

Nach einem Decret der Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis vom 20. October 1840. haben die Kameralämter besondere, von den Versteigerungs-Protocollen getrennt zu haltende Holzgeldeinzugs-Register nach vorgeschriebenem Formular und zwar ein besonderes für jedes Revier zu führen, in welchem alle und jede Holzgeldschuldigkeiten des Reviers, sowohl von Aufstreichs-Verkäufen als von Abgaben im Revierpreiß, nach Abzug des bezahlten Aufgelds eingetragen werden. Das Auf-

geld wird am Schluß des Regiſters mit den einzeln abgelieferten Beträgen aufgeführt. Dasjenige, was Orts-Acciſer ꝛc. für das Kameralamt eingezogen haben, iſt unter deren Namen ſummariſch bei den betreffenden Orten aufzuführen. Die Regiſter werden mit dem Beginn der Verkäufe angelegt und nach jedem Verkauf werden die Schuldner nach Ortſchaften und Namen in alphabetiſcher Ordnung eingetragen. Auf den erſten Seiten werden ſämmtliche Aufnahme-Regiſter und Verkaufs-Protocolle in chronologiſcher Ordnung unter fortlaufenden Ziffern mit Datum und Geſammt-Geldbetrag aufgeführt und ihre Summe zu Ermittlung des Sollbetrags gezogen. Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Käufer mit ihren Schuldigkeiten und Zahlungen, wie ſie von jedem einzeln nach und nach übernommen und geleiſtet werden, aufgeführt. Die je an Einem Tage geleiſteten Zahlungen ſind am Schluß des Regiſters ſummariſch zu recapituliren und jeden Tag ins Kaſſen-Tagbuch überzutragen. Die Summe dieſer Beträge ſammt dem Aufgelde müſſen die Probe gegen die erſten Seiten herſtellen. Dabei iſt auch den Bürgſcheinen gehörige Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Dieſe ſind mit den Ziffern der Verkaufs-Protocolle zu verſehen und wenigſtens in der alphabetiſchen Ordnung der Ortsnamen aufzunehmen und zu ſammlen.

31) V. v. 21. März 1857.

Anmerkung: Durch vorſtehende Beſtimmungen ſind nachſtehende ältere Decrete der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis antiquirt:

Decret v. 18. September 1835, wornach dem Verlangen von Gemeinde-Vorſtehern, für Ortsangehörige Holz übernehmen und ſolches im Ganzen bezahlen zu wollen, jedesmal Statt gegeben werden ſolle.

Decret v. 12. Februar 1836., wornach Käufer, deren Zahlungs-

fähigkeit zweifelhaft ist, und welche die nöthige Sicherheit nicht aufbringen können, vor Empfang des Holzes an das betreffende Kameralamt gegen Vorweisung der revieramtlichen Anweisung Zahlung leisten und, wenn diese bescheinigt ist, das Holz in Empfang nehmen können.

Decret v. 27. Mai 1836., wornach die den Betrag von 300. Gulden übersteigenden Sicherheits-Urkunden über Zahlungsfähigkeit der Käufer und Bürgen vom Förster dem Forst- und Kameralamt zur Prüfung vorgelegt, und erst wenn diese erfolgt ist, die Abgabe vor sich gehen solle. —

§. 376—379.

Ueber Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben vergleiche man §. 133.

§. 381. 382.

Das Holzbedürfniß-Register ist zum Ersaz des nunmehr aufgehobenen Materialverwendungs-Entwurfs so einzurichten, daß in der vorgeschriebenen Tabelle (Instr. f. Oberförster Nr. 20.) jeder Revierförster von seinem Revier verzeichnet:

A) das nach dem genehmigten Nuzungsplane zu schlagende Holzquantum.

B) Den Bedarf an Holz:

I.) für Berechtigte. 1) an Bau- und Werk-Holz. 2) an Breun-Holz.

II.) für Staatsbedürfnisse. 1) an Bau- und Werk-Holz. 2) an Brennholz.

a) zu Besoldungen. b) für Eisenwerke, Salinen, Holzgärten ꝛc.

III.) für den Verkauf ohne Versteigerung und zwar: 1) an

Gemeinden zur Vertheilung an Unbemittelte. 2) an Revier-Insaßen zu Bauholz. 3) an Werk- und Handwerks-Holz.

C) Der sofort zum Verkauf durch Versteigerung verbleibende Vorrath.

Das zur Nuzung kommende Stock- oder Stumpen-Holz und seine Verwendung ist im Holzbedürfniß-Register besonders anzugeben. Bei den unter B) angeführten Abgaben ohne Versteigerung sind die einzelnen Empfänger namentlich anzugeben. Das Bedürfniß-Register wird von den Förstern je auf den 15. December dem Forstamte, von diesem aber nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung mit summarischer Uebersicht auf den 15. Januar der K. Finanzkammer zur Genehmigung vorgelegt [1]). Dabei muß alles Holz, welches nach den vorliegenden Bestimmungen außer dem Aufstreich im Revierpreiß abzugeben ist, vom Forstamte mit der erforderlichen documentirten Auskunft zur Abgabe im Revierpreis beantragt werden [2]). Ist die Genehmigung der Bedürfniß-Register von Seiten der Finanzkammer erfolgt, so bestimmt der Oberförster, wo und wie die anerkannten Bedürfnisse zu befriedigen seyen, und sorgt für die Versteigerung des übrigen Holzes [1]).

Solche Kaufsliebhaber, welche mit ihren Ansprüchen auf Abgabe von Holz außer dem Aufstreich die für Fertigung der Bedürfniß-Register vorgeschriebene Zeit versäumen, sind für das laufende Jahr auf die Aufstreichsverkäufe zu verweisen, es wäre denn, daß jemand einen eigentlichen Nothfall zu erweisen vermöchte, wo sodann sein Gesuch mit be-

ſonderem documentirtem Bericht der Finanzkammer zur Verfügung vorzulegen iſt [3]).

Man vergleiche auch §. 346.

1) Nachtrag zur Forſtdienſt-Inſtruction v. 26. Mai 1837.

Nach einem Finanzkammer-Decret v. 8. März 1831. dürfen zwar die Bedürfniß-Regiſter nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt, es müſſen aber die genehmigten Bedürfniß-Regiſter des vorhergehenden Jahres jedesmal wieder mit eingeſendet werden, um eine Vergleichung möglich zu machen. Bei Berichtserſtattungen ſind auch die etwa nöthigen Auszüge aus den genehmigten und zurückgegebenen Bedürfniß-Regiſtern beizuſchließen.

2) V. v. 27. November 1838.

3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 5. Februar 1837.

§. 383.

Das verkaufte Holz iſt dem Käufer vom Forſtperſonal jedesmal vorzuzeigen, ſelbſt wenn dieſer mündlich darauf verzichten wollte. Da das Holz nach der Vorſchrift nur im Walde verkauft werden ſoll, ſo bleibt lediglich der Förſter verantwortlich, wenn ein Käufer einwendet, das gekaufte Holz ſey ihm nicht angewieſen worden [1]). Die mit der Empfangsbeſcheinigung verſehenen Holzanweiſungen ſind vom Förſter außer dem laufenden Jahre wenigſtens noch 2. Jahre lang in der Regiſtratur aufzubewahren [2]).

Da nach den neueren Beſtimmungen die Kameralämter ſich die nöthige Bürgſchaft für Bezahlung der Holzgelder ſelbſt zu verſchaffen haben, ſo kann für nicht eingegangene

Erlöse von im Aufstreich verkauftem Holze ein Abzug an der Besoldung des Försters in der Regel nicht gemacht werden [3]).

Man vergleiche über diese, sowie die bei Mezger angeführten Bestimmungen, den §. 375. Nr. 10. ꝛc. Insbesondere ist die Anfertigung besonderer Abgabe-Register hienach überflüssig geworden. Ueber die Nachweisung der Verwendung des erzeugten Holzes vergleiche man §. 346.

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 10. April 1841.
2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 17. Mai 1836.
3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 2. Juli 1839.

§. 385.

Die Königlichen Werke sollen, so lange die Oertlichkeit erlaubt, ihnen aus herrschaftlichen Waldungen in nicht zu großer Entfernung ihren Bedarf anzuweisen, keinen Holzankauf bei Privaten machen [1]). Die Bezahlung des an Gewerke abgegebenen Holzes erfolgt auf Rechnung der für den Bergbau ausgesezten, in Verwaltung des Bergamts stehenden Fonds nach seinem vollen Werthe [2]), im Revierpreiß [3]). Auch die K. Salinen haben für das erhaltene Brennholz an die Forstkasse den Revierpreiß zu bezahlen [4]). Bei dem an die Hüttenwerke in anderen, als den gewöhnlichen Klafter- ꝛc. Maßen abzugebenden Holze wird der Preiß aus dem Cubikinhalt und dem Revierpreiß besonders berechnet. Von 3. zu 3. Jahren je auf den 1. Juni sind dem Finanz-Ministerium Uebersichten über das in den nächsten 3. Jahren aus

Staatswaldungen an die K. Werke abzugebende Holz vorzulegen, wobei die Zusicherung der Abgabe im Ganzen geschieht und in jedem Falle eingehalten werden muß. Außerdem ist alljährlich längstens bis zu Ende des Monats November ein specielles Verzeichniß desjenigen Holzes, welches den K. Eisenwerken von den nächsten Schlägen abgegeben werden kann, mit Bezeichnung der aus jedem einzelnen Districte abzugebenden Quantität und des Revierpreißes dem K. Finanz-Ministerium vorzulegen, welches dasselbe dem Bergrathe mittheilt. So viel thunlich, ist alles nach Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Revier-Insaßen ꝛc. übrig bleibende Holz den K. Eisenwerken zuzuwenden, ehe es Privatgewerben oder Holzhändlern überlassen wird. Das den Eisenwerken zukommende Holz ist nicht in kleinen Partieen oder gemischt mit dem an Privaten abzugebenden, sondern nur im Großen und an möglichst wenige Orte concentrirt abzugeben. Zu Erhaltung der Abfuhrwege hat die Hüttenverwaltung keinen Beitrag zu leisten, sondern es liegt diese der Forstverwaltung allein ob [3]).

Ueber die Abgaben von Stockholz an die K. Werke vergleiche man §. 375. 2. d.

1) V. v. 30. September 1824. Nach dieser V. sollten die Preiße jedesmal auf eine für die Forst- und für die Hütten-Verwaltung billige Weise festgesezt werden.

2) V. v. 18. August 1838. Wo Privatgruben noch im Genuße unentgeldlicher Grubenholz-Bezüge stehen, soll zur Abgabe auf Ansuchen der Interessenten jedesmal besondere Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums eingeholt werden.

3) V. v. 4. März 1833.

Nach einer V. vom 30. September 1824. hat der Bergrath jährlich am 1. Januar den Bedarf an Kohlholz für die verschiedenen Werke der Finanzkammer anzuzeigen, welche demselben sofort wieder Nachricht giebt, wie viel aus Staatswaldungen hieran abgegeben werden könne. Der Preiß sollte für die einzelnen Reviere je nach der Verschiedenheit der Holzart ꝛc. auf eine 3jährige Finanzperiode zum Voraus festgesezt und dem K. Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Verkohlung des herrschaftlichen Kohlholzes soll, wenn sie durch Privatköhler auf deren eigene Rechnung geschieht, im Frühjahr zeitig an tüchtige Männer veraccordirt werden, welche das Holz, das übrigens Eigenthum der Werke bleibt, in dem Preiße, welchen die Werke bezahlen, übernehmen, und für die gelieferten Kohlen nach dem Zubermaß Bezahlung erhalten, wobei der Werth des Holzes nach und nach in Abzug gebracht werden soll.

4) V. v. 17. März 1855.

§. 386.

Die von den Ortsvorstehern dem Revierförster übergebenen Verzeichnisse der ärmeren Leseholz-Bedürftigen sind in Original an das Forstamt einzuschicken und mit Anträgen über die Zahl der Holztage und die Waldungen, in welchen das Leseholz-Sammeln zu gestatten seyn möchte, zu begleiten. Vom Forstamte werden sie mit den erforderlichen Verfügungen dem Förster wieder zugestellt, von lezterem aber sofort die Lesezettel ausgestellt [1]).

Das Sammeln eines den Bedarf übersteigenden Quantums Leseholz, um damit Handel zu treiben, ist nicht gestattet [2]).

Die Verwilligung des Gebrauchs hölzerner Hacken beim Leseholz-Sammeln gilt zunächst blos für die Staatswaldungen und es ist damit nicht auch gegenüber von anderen Waldbesizern den Leseholz-Sammlern ein gleiches Recht eingeräumt, wenn gleich der Gebrauch derselben als nicht gegen forstpolizeiliche Geseze verstoßend anerkannt ist; über einen streitigen Anspruch in lezterer Beziehung haben die Civilgerichtsstellen zu entscheiden [3]).

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 5. April 1831.

3) V. v. 16. August 1831. St. und Reg. Bl. Erg. Bd. S. 464.

§. 387. 388.

Die Scheidholz-Register sind von den Forstämtern zugleich mit den Fällungs-Nachweisungen abzuschließen und an die K. Finanzkammer einzusenden [1]). Man vergl. §. 345.

1) V. v. 21. Juli 1841.

§. 389.

Die Benüzung der Stöcke, Stumpen und Wurzeln ist überall, wo der Nachwuchs es gestattet oder räthlich macht, zu betreiben, und dabei der Werth des zu gewinnenden Holzes mit dem durch seine Aufbereitung entstehenden Schaden wohl zu vergleichen; namentlich ist nicht zu übersehen, daß etwa vorhandene Pflanzen vor dem Ausgraben wohl ausgehoben und zu Pflanzungen verwendet werden können, daß in Samenschlägen entstandene Lücken im Nachwuchs sich leicht wieder besamen und in älteren Schlägen bei Ueberfluß

an Pflanzen durch Pflanzung, welche den Stockholz Grabenden auferlegt werden kann, auszubessern sind [1]). Wo kein junges Holz vorhanden ist oder der Umbruch des Plazes beabsichtigt wird, und wo viel Stockholz zu Köhlereien ꝛc. abzugeben ist, sind die Stöcke im Aufstreich zu verkaufen. In holzarmen Gegenden sind die Stöcke, wo das Graben keinen Schaden macht, auch keine Excesse zu befürchten stehen, an Arme im Revierpreis abzugeben, anerkannte Holzfrevler aber dabei auszuschließen [2]). Die aufgearbeiteten Stöcke müssen in der Regel in regelmäßige Haufen, wo möglich von der Größe einer Klafter, einer halben oder Viertels-Klafter aufgesezt, und, wenn die Aufnahme nicht durch den Oberförster geschehen kann, vom Förster unter Zuziehung des betreffenden Schuzdieners aufgenommen werden [3]). Ueber den Preiß der Stockholzklafter sind mit den übrigen Holzpreißen Vorschläge an die K. Finanzkammer zu machen [2]). Wo der Holzpreiß nicht sehr niedrig steht, dürfte dabei der Scheiterholzpreiß einschließlich des Macherlohns zu Grunde gelegt, davon das 1 1/2. bis 3. fache des Scheiterholz-Macherlohns abgezogen, vom Reste aber, je nach der Beschaffenheit der Stöcke ꝛc., noch 3/4—1/2. subtrahirt, mithin nur noch 1/4—1/2. als Preiß p. Klafter angenommen werden. Wo zu Ersparung von Scheiterholz Stockholz an Berechtigte unentgeldlich oder in erniedrigten Preißen abgegeben wird, können in diesen Bestimmungen Modificationen eintreten, welche sich nach den Umständen richten müssen [3]).

Man vergleiche hinsichtlich der Verwendung des Stockholzes §. 375. 2. d.

1) V. v. 22. Mai 1838.

2) V. v. 4. December 1822.

3) V. v. 9. Februar 1826.

§. 391.

Bei dem Nadelholze iſt die Aufnahme und Berechnung der Stämme als Walze nach dem Durchmeſſer in der Mitte des Stammes allgemein anzuwenden. Dabei werden übrigens kleinere Zahlen als 1/5." nicht in Berechnung genommen. Da bei ſchwachem oberem Durchmeſſer die Berechnung auf dieſem Wege zu hohe Reſultate geben würde, ſo ſoll ſtets darauf geſehen werden, daß die Stämme am oberen Ende genau den forſtordnungsmäßigen Durchmeſſer haben [1]). Beim Langholz darf die Dicke am oberen Ende nach Abzug der Rinde bei einer Länge von mehr als 59.' nicht unter 10.", bei einer Länge von mehr als 40.' nicht unter 9.", bei 40.' langem und noch kürzerem Holze nicht unter 5." Decimalmaß betragen. Nur beſondere Berechtigungen können eine Abweichung von dieſem Minimum begründen. Uebermeß darf beim Lang-, Säg- und Spalt-Holz nie Statt finden; nur der Axtſchrot iſt nicht zu meſſen [2]). Was die Aufnahme und Berechnung der Laubholz-Stämme anbelangt, ſo ſollen diejenigen, welche regelmäßig gewachſen und unten nicht über 15." ſtark ſind, nach der Länge und dem gemeſſenen mittleren Durchmeſſer des Stammes berechnet werden; alle ſtärkeren und unregelmäßig gewachſenen Stämme dagegen ſollen je nach ihrer Unregelmäßigkeit in Sectionen abgetheilt, dieſe einzeln gemeſſen und ſonſt wie die regelmäßigen Stämme berechnet werden, wobei die Sectionen zum Behuf etwaiger Nachmeſſungen zu bezeichnen ſind. Der mittlere Durchmeſ-

ser nicht ganz runder Stämme muß wo möglich durch 2.malige, über's Kreuz vorzunehmende Messung ermittelt werden [3]).

1) V. v. 22. November 1836.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 3. März 1829.

3) V. v. 29. Januar 1839.

§. 392.

Alles Holz, welches am dünnen Ende gemessen, über 1/3.' hält, soll gespalten und in die Scheiterklafter gesezt, alles Holz, das am dünnen Ende 1/3. — 1/6.' oder 3 1/3 — 1 2/3. Decimalzoll (beides einschließlich) stark ist, soll ungespalten in die Prügelklafter genommen, alles noch schwächere Holz aber in das Reisig aufgebunden werden [1]).

Das im Aufstreich zu verkaufende Brennholz soll in Beziehung auf Sortiren, Sezen, vollständiges Scheiter- und Klafter-Maß ebenso sorgfältig, wie anderes behandelt werden; fehlerhafte Klafter sind umsezen zu lassen und das Revierpersonal ist, wenn es sich unzureichende Aufsicht dabei hat zu Schulden kommen lassen, vor der Schlagcontrole zur Verantwortung und Strafe zu ziehen [2]).

1) V. v. 22. November 1836. Hiedurch ist eine V. v. 18. Octbr. 1836. wieder aufgehoben worden, nach welcher alles Brennholz, das am dünnen Ende über 1/4.' oder 2 1/2." stark ist, in die Scheiterklafter, alles, was am dünnen Ende 1, 4." oder 1" 4."' und darüber und am dicken bis 2 1/2." stark ist, in die Prügelklafter gelegt, das schwächere aber in die Reisachbüscheln, deren Durchmesser 1.' beträgt, eingebunden werden sollte.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 3. Februar 1837.

§. 395.

Von jedem Revier ist alljährlich eine vom Oberförster und Revierförster zu unterzeichnende Urkunde über den nach den bestehenden Vorschriften einzuziehenden Kohlplatten-Zins zu fertigen, in welcher die betreffenden Walddistricte und die Zahl der Kohlplatten anzugeben sind. Diese Urkunden werden, ohne vorgängige Vorlegung an die Finanzkammer, dem Kameralamte zum Geldeinzug übergeben [1]).

1) V. v. 21. December 1836.

§. 399.

Die Finanzbeamten sind angewiesen, darauf zu sehen, daß zu Staatsgebäuden nur hinlänglich ausgetrocknetes, geflößtes oder in dem der Verwendung vorhergehenden Jahre gefälltes Holz und Schnittwaare verwendet werde. Sollte es an solchem Holze ꝛc. fehlen, so ist das Bauwesen noch ein Jahr lang aufzuschieben, wenn dieß nicht *möglich* wäre, wenigstens das Gipsen der Wandungen und Decken, sowie das Legen der Böden auf das nächste Jahr auszusezen [1]).

1) V. v. 28. April 1835.

§. 400.

Es ist darauf zu dringen, daß die Bestimmung der Feuerpolizei-Ordnung, nach welcher überall, wo die Steine nicht allzu kostbar sind, der untere Stock jeden Hauses von Steinen gebaut werden soll, auch bei den bauholzberechtigten Gebäuden beobachtet werde [1]). Beim Neubau eines bauholzberechtigten Hauses, welches mit einem anderen gleichmäßig berechtigten Gebäude zusammenstoßt, ist zum

Scheidegiebel, wenn dieser nach feuerpolizeilichen Vorschriften von Stein erbaut werden muß, weder Holz, noch auch eine Entschädigung hiefür zu verwilligen; ebensowenig ist Holz zu Deckschindeln ꝛc. abzugeben, welche polizeilich verboten sind [2]).

Wenn ein Bauholzberechtigter den genehmigten Bauplan eigenmächtig vergrößert und ohne Erlaubniß mehr Holz verwendet hat, als dieser gestattet, so erhält er für das weiter Verwendete keine Entschädigung. Ueberhaupt sind Bauholzberechtigte mit Gesuchen um Ersaz für anderwärts bezogenes Bauholz zurückzuweisen und Gesuche um Erlaubniß des Verkaufs von empfangenem Gerechtigkeitsbauholz gegen die Verbindlichkeit, anderes anzuschaffen, sind nicht zu gestatten; das nicht verbaute Holz ist zurückzuziehen und für das angeblich anderswoher bezogene Holz kein Ersaz zu leisten [3]). Zu Gebäuden, deren Wiedererbauung nicht durchaus nothwendig ist, soll kein Holz abgegeben, das noch zum Verbauen brauchbare Holz vom alten Gebäude soll wieder verbaut werden; das sonst noch nuzbare Abbruchholz verbleibt übrigens dem Berechtigten [4]).

Das Forstamt soll durch zweckmäßige Maßregeln verhindern, daß nicht das abgegebene Gerechtigkeits-Bauholz sogleich nach der Fällung, mithin noch in grünem Zustande verbaut werde [1]).

Solchen Bauholz-Berechtigten, welche das berechtigte Gebäude von Stein aufzuführen geneigt sind, kann je nach dem Nuzen, welcher hiedurch dem Staate erwächst, eine Entschädigung für immer oder für den einzelnen Fall im Betrage dessen, was abzugeben gewesen wäre, oder auch in

höherem Betrage abgereicht werden. Wird das Bauholz-Recht nicht ganz aufgegeben, sondern nur für einen bestimmten Fall nicht benüzt, so ist nach Vernehmung der Baubehörden das Nöthige von der K. Finanzkammer zu verfügen, wogegen Bauholz-Ablösungen stets der Genehmigung des K. Finanz-Ministeriums unterliegen. Uebrigens hat jeder Berechtigte bei der Forderung von Bauholz anzuzeigen, ob er das Gebäude von Stein aufführen will; das erhaltene Holz darf er nicht eigenmächtig zu anderen Zwecken verwenden [5]).

Auf Ablösung der auf den Staatswaldungen haftenden Bauholz-Gerechtigkeiten soll besonders gelegenheitlich der Lehenseignungen möglichst hingewirkt werden. Die Ablösung selbst hat auf folgende Grundsäze zu geschehen:

1) Die Entschädigung für die Ablösung oder Aufhebung einer Bauholz-Berechtigung soll in sich begreifen: a) den Werth des — zum nächsten Neubau sowohl, als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbesserungen nöthigen Gerechtigkeitsholzes, b) ein Kapital, welches an Zinsen und einfachen Zinsen daraus in jeder der vom nächsten Neubau anfangenden Wiederkehrs-Perioden eine Summe gewährt, die dem in jeder solchen Periode erforderlichen Aufwand für Gerechtigkeitsholz zu Neubau und Ausbesserungen gleichkommt.

2) Zu dieser Werths-Ermittlung wird erfordert die Kenntniß: a) des Umfangs der Berechtigung, b) der wahrscheinlichen Dauer der einzelnen Gebäude von einem Neubau zum andern und der in die Zwischen-

zeit fallenden Ausbesserungen; c) die Größe des jedesmaligen Erfordernisses an Gerechtigkeitsholz zum Neubau und zu Ausbesserungen.

3) In Ansehung des Umfangs der Berechtigung ist aus den vorhandenen Lagerbüchern, Lehenbriefen, Rechnungen und sonstigen Urkunden insbesondere nachzuweisen, ob die Berechtigung auf alle aus Holz bestehenden Theile eines Gebäudes oder nur auf bestimmte einzelne Theile oder Quoten des ganzen Gebäudes sich erstreckt, ob sie nur Tannen- oder auch Eichen-Holz, nur eigentliches Bauholz oder auch Schnittwaaren zum Gegenstand hat und ob sie überdieß noch den Bezug anderer Materialien, Ziegel ꝛc. begreift, welche dann in die Ablösung einzuschließen sind.

4) Die Dauer der Wiederkehrsperioden der Neubauten und Ausbesserungen ist, wenn sich nicht aus mehreren vorangegangenen Fällen eine Durchschnittszahl ziehen läßt, oder wenn diese Durchschnittszahl keinen sicheren Anhaltspunkt giebt, durch Schäzung auszumitteln, bei welcher folgende Umstände ins Auge zu fassen sind: der bauliche Zustand des Gebäudes; ob der untere Stock von Stein oder Holz oder theilweise von Stein und Holz ꝛc.; die mildere oder rauhere Gegend; die günstigere oder ungünstigere Lage, ob auf trockener oder feuchter Stelle, in der Niederung gegen die Einflüsse der Witterung mehr geschüzt, oder in der Höhe, denselben mehr ausgesezt; die bessere oder schlechtere Bauart, die Art der Dachconstruction, ob mit oder ohne Walmen, und im lezteren Falle ob mit steiner-

nen oder hölzernen Giebeln; die Dachbedeckung; die Beschaffenheit der Baumaterialien (Steine, Backsteine, Eichen-, Tannen-Holz ꝛc.), welche in den verschiedenen Gegenden zum Bauen verwendet werden.

5) Nach diesen Anhaltspunkten ist zunächst auszumitteln: a) wie viel Jahre das in Frage stehende Gebäude bei sorgfältiger Unterhaltung noch dauern könne, b) ob überhaupt, wie oft und nach welchen Zeitabschnitten in der Zwischenzeit bis zum nächsten Neubau bauliche Ausbesserungen, zu welchen Gerechtigkeitsholz und dergl. abzugeben wäre, erforderlich seien, und wie viel die jedesmalige Abgabe betragen dürfte; sodann ist erst c) die Wiederkehrs-Periode der künftigen Neubauten vom nächsten Neubau an und die Zahl der innerhalb dieser vorkommenden Ausbesserungen zu bestimmen. Bei Annahme der Zeitdauer bleiben Zerstörungen durch Brand oder durch Natur-Ereigniße unberücksichtigt.

6) Ist die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau ausgemittelt, so wird das zu lezterem abzugebende Bauholz und etwaige sonstige Material nach seiner Menge und Beschaffenheit einzeln aufgenommen und verzeichnet, das Holz nach den zur Zeit der Ablösung geltenden Revierpreißen, das übrige Material nach den laufenden Preißen zu Geld berechnet und von dem hienach sich ergebenden Betrag $^1/_{20}$ oder 5. Procent als Werth der Abbruch-Materialien in Abzug gebracht. Ebenso wird das zu Ausbesserungen bis zum nächsten Neubau erforderliche Mate-

rial und zwar, wenn mehrere solche Ausbesserungen (nach §. 6.) angenommen werden, von jeder besonders berechnet. Wenn als Macherlohn oder Stammgeld, weil der Berechtigte früher das Holz selbst zu hauen oder ein Anweisgeld zu bezahlen hatte, oder unter anderem Titel von dem Berechtigten bei dem Empfang des Holzes oder anderer Materialien etwas zu leisten war, so ist der Betrag einer solchen Gegenleistung von dem berechneten Materialwerth in Abzug zu bringen.

7) Die Schäzung der wahrscheinlichen Dauer der Gebäude bis zum nächsten Neubau und der bis dahin noch erforderlichen Ausbesserungen, der Dauer der künftigen Wiederkehrs-Perioden, die Berechnung des Erfordernisses von Holz ꝛc. (§. 5. und 6.) ist durch einen von dem Kameralamt zu beauftragenden, von den vorstehenden Bestimmungen zu unterrichtenden Bauverständigen auf Kosten der Amtskasse vorzunehmen. Zu dieser Schäzung ist der Revierförster beizuziehen, welcher besonders auch über die Beschaffenheit und den Preis des gewöhnlich zur Abgabe kommenden Bauholzes Auskunft zu geben hat. Ueber die Vornahme der Schäzung hat der Schäzer eine Urkunde, worin alle der Schäzung zu Grund liegenden Umstände zu erörtern sind, aufzunehmen, das Ergebniß dem Berechtigten zu eröffnen und entweder dessen Beistimmung oder Einwendung in der Urkunde zu bemerken, welche sofort dem Kameralamt zu übergeben ist.

8) Die Schäzungs-Urkunde hat das Kameralamt dem

Bezirksbaubeamten zur genauen Prüfung in technischer Beziehung, zu welchem Behuf derselbe in Anstandsfällen, namentlich bei bedeutenderen Ablösungen, das betreffende Gebäude in Augenschein zu nehmen hat, zuzustellen und auf dessen Aeußerung, mit welcher er die Urkunde bald möglichst zurückzugeben hat, bei der weiteren Verhandlung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

9) Auf diese Grundlagen hat das Kameralamt nach besonders mitgetheilten Tabellen (welche auf der Annahme von 4. Procent Kapitalzinsen und einfachen Zinsen hieraus — beruhen) die Abkaufssumme so zu berechnen, daß: a) der Betrag der Leistungen bis zum nächsten Neubau und der bis dahin erforderlichen Ausbesserungen auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt und b) das Kapital für den Aufwand zu den später wiederkehrenden Neubauten und Ausbesserungen gesucht und sodann ebenfalls auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt wird. Für die bis zum nächsten Neubau noch vorkommenden Ausbesserungen ist als Erforderniß eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe anzunehmen, diese durch die Zahl der Ausbesserungsfälle in gleiche Quoten zu theilen, der Zeitraum von einer Ausbesserung zur andern aber auf diejenige Zahl von Jahren anzunehmen, welche sich ergiebt, wenn mit der um 1. erhöhten Zahl der Ausbesserungsfälle in die Zahl der Jahre von einem Neubau zum andern dividirt wird. Da das hienach für die wiederkehren-

den Ausbesserungen aus den Tabellen zu entnehmende Kapital mit Zinsen am Ende jedes Zeitabschnittes die erforderliche Bausumme und das für die fernere Zukunft erforderliche Kapital gewährt, so ist die angedeutete Berechnungsweise insofern zum Vortheil des abzufindenden Berechtigten, als er auf den Zeitpunkt des Neubaus auch die Ausbesserungs-Summe erhält und daher strenge genommen der Abzug der lezteren an der Neubau-Summe begründet wäre.

10) Den Erfolg der Verhandlung mit den Berechtigten hat das Kameralamt unter Anschluß der derselben zu Grunde liegenden Urkunden und Berechnungen zur weiteren Einleitung an die ihm vorgesezte Finanzkammer zu berichten, bei welcher auch über vorkommende Anstände Bescheid einzuholen ist [6]).

Sollte von weiterer Untersuchung des betreffenden Gebäudes eine erhebliche Aenderung der Berechnung zu erwarten seyn, so hat das Bau-Inspectorat solche vorzunehmen und die Berechnung nach dem Ergebniß zu berichtigen [7]). Die Kosten für Riß und Ueberschläge bei der Ablösung werden auf die Kameralkasse angewiesen und erst nach erfolgter Ablösung dieser vom Berechtigten zur Hälfte wieder ersezt [8]).

Man vergleiche über Gerechtigkeiten im Allgemeinen §. 310. über Holzgerechtigkeiten und ihre Ablösung §. 350.

1) V. v. 14. Juni 1831. Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 15. September 1840. Feuerpolizei-Ordnung v. J. 1808. §. 29. St. u. Reg.Bl. S. 204.

2) V. v. 21. Juni 1836. und v. 22. September 1829.

Nach einer V. v. 23. September 1839. soll von der Befug-

niß, den Werth des an Berechtigte abzugebenden Bauholzes bei der Brandversicherungs-Anstalt besonders zu versichern, (welche nach der V. des K. Ministeriums des Innern v. 13. Nov. 1837. Reg.Bl. S. 568. dem zu Baubeiträgen Verpflichteten zusteht) von Seiten der Staatskasse kein Gebrauch gemacht, dagegen strenge darauf gesehen werden, daß (nach der V. des K. Ministeriums des Innern v. 24. Sept. 1829. Reg. Bl. S. 421.) bei allen Gebäuden, zu welchen der Staat Baubeiträge zu leisten hat, vom Besitzer nur der Werth des Hauses nach Abzug des Werths des erhaltenen Beitrags vom Besitzer versichert werde.

5) V. v. 29. November 1836. und Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 6. December 1836.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 10. Februar 1835.

5) V. v. 13. März 1822.

6) V. v. 6. August 1840.

7) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 19. April 1841.

8) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 1. Februar 1838.

§. 401.

Der K. Finanzkammer steht insbesondere auch die Aufsicht über die Mühlenholz-Gerechtigkeiten zu und alle Eingaben, Gesuche ꝛc. in derartigen Angelegenheiten sind an sie einzusenden. Der Untermühlinspector hat die Holzberichte über die Mühlenholz-Ansprüche mit seinen Kostenzetteln längstens am Ende des Monats November an die K. Finanzkammer gelangen zu lassen, worauf dieselbe nach den vor-

liegenden Documenten vom Baurath geprüft und vom Kreisforstrath in Vortrag gebracht werden. Sofort werden die Anweisungen des neuen Holzbedürfnisses an die K. Forstämter erlassen und spätestens im Monat Februar dem Untermühlinspector die revidirten Holzberichte samt der Abschrift der Anweisungsdecrete zugestellt, um solche bei den im Mai beginnenden Mühlen-Visitationen gebrauchen zu können. Jeder Stamm, welchen ein Müller empfangen hat, wird so lange, bis der vorschriftmäßige Verbrauch in dem Visitationsbericht angezeigt wird, in lezterem nachgeführt [1]).

1) V. v. 4. April 1822.

§. 404.

Die Wasser- und Straßen-Bau-Beamten des Departements des Innern sind zu Besorgung aller ihnen von den K. Finanzkammern zukommenden Geschäfte verbunden. Zu Beschleunigung der Geschäfte sind aber nunmehr dem Geschäftskreis der Hochbaubeamten beziehungsweise des für das Finanz-Departement besonders aufgestellten Wasserbau-Inspectors, soweit das Finanz-Departement betheiligt ist, zugewiesen: die Prüfung der Ueberschläge über die Holzbedürfnisse von berechtigten Mühlen, die Fertigung von Durchschnittsberechnungen über den Aufwand bei Erhaltung dieser und der nachfolgenden Bauten Behufs der Ablösung der Bau-Verbindlichkeit, soweit nicht Verwaltungsbeamte damit beauftragt werden können, Unterhaltung und Bau der Dämme, Grundabläße und Ueberreichdohlen an Weihern, der Brunnen und Wasserleitungen, Trockenlegung von Weihern und versumpften Ländereien, Beseitigung von Erdrutschen ꝛc. [1]).

Nur eigentliche Wasserbau-Gegenstände, welche besondere hydrotechnische Kenntnisse erfordern (namentlich Bau und Unterhaltung von Seen, Wasserstuben, Brücken, Wehren, Dämmen, Canälen, Flußufern und Wasserleitungen, Trockenlegung von Grundstücken, Vertiefung von Flußbetten, Beseitigung von Erdrutschen) oder welche sich auf Schifffarth und Flößerei beziehen, werden vom Wasserbau-Inspectm, dagegen Arbeiten, welche das hydrotechnische Fach nicht betreffen oder als an sich unbedeutend von jedem Bauverständigen besorgt werden können, wie namentlich auch die Prüfung von Forderungen holzberechtigter Müller und Wasserwerksbesitzer von den Hochbau-Beamten besorgt [2]). Wenn mehrere unaufschiebliche größere Wasserbau-Geschäfte zusammentreffen, so können, statt des für das Finanz-Departement aufgestellten Wasserbau-Inspectors auch die dem Departement des Innern angehörigen Wasser- und Straßen-Bau-Beamten von den Finanzbehörden verwendet werden. Die Aufträge an leztere sowohl, als an den Wasserbau-Inspector erfolgen von Seiten der K. Finanzkammer an die Beamten unmittelbar [3]).

1) V. v. 10. December 1838.

2) V. v. 8. Januar 1839.

3) V. v. 18. Mai 1841.

§. 405.

Für jede Holzabgabe, welche hinsichtlich der Stärke vom Ueberschlag oder von den Verträgen abweicht, ist der Förster verantwortlich, wenn die Empfänger unter dem Vorwand,

daß sie das Holz so verbaut haben, wie sie es erhalten, für das zu viel empfangene einen Ersaz verweigern [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 21. August 1839.

§. 408.

Nach der Abgabe von Gerechtigkeitsholz zu Bauten ist alle Jahre vom betreffenden Revierförster in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher und einem beeidigten Zimmermann eine Nachbau-Visitation vorzunehmen und dabei zu untersuchen, ob das abgegebene Holz richtig und vollständig zu den beantragten Zwecken verwendet worden ist [1]). Ueber die Verwendung sind ausführliche Protocolle nach vorgeschriebenem Formular aufzunehmen. Alsbald nach Beendigung des Visitationsgeschäfts werden diese Protocolle nach Revieren abgetheilt der Finanzkammer zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt, die erfundenen Defecte aber im Begleitungsbericht mit den etwa nöthigen Anträgen kurz aufgeführt [2]). Die Protocolle sind auch der Revier-Rechnung wieder beizuschließen [1]). Bei Neubauten und Hauptreparationen sind die berechtigten Gebäude vom Oberförster und Kameralverwalter zu visitiren [3]). Ueber den Diätenbezug von diesem Geschäft vergleiche man §. 46. 47. 48.

Der Verkauf unentgeltlich oder in herabgesezten Preißen erhaltenen Gerechtigkeitsholzes soll nach den forstordnungsmäßigen Bestimmungen für gefährlichen Holzfürkauf (mit einer Strafe von 3. Gulden 15. kr.) bestraft, das Holz selbst aber soll confiscirt werden [4]). Auf den Verkauf von aus Gerechtigkeit erhaltenem Brennholz findet aber diese Strafe nur

dann Anwendung, wenn das abzugebende Quantum alljährlich oder zeitweise neu aufgenommen und festgesezt wird, nicht aber auch, wenn es ein für allemal festgesezt ist. Die durch besondere Verträge festgesezten Conventionalstrafen für den Verkauf des nach eben diesen Verträgen abzugebenden Brennholzes finden aber auch künftig noch Anwendung [5]). — Bei dem im Revierpreiß außer dem Aufstreich abzugebenden Bauholz wird als Conventionalstrafe für den Verkauf die Hälfte des Werths anbedungen. Der Verkauf des im Revierpreiß für den eigenen Bedarf erhaltenen Brennholzes dagegen wird nicht mit Strafe belegt; doch kann für die Zukunft der vom Verkäufer verlangte Bedarf herabgesezt oder ganz verweigert werden [4]). Auch der Verkauf von Bürgerholzgaben soll nicht mit der forstordnungsmäßigen Strafe belegt werden [6]).

1) Rechnungsreceß zu einer Revier-Rechnung des Forstamts Tübingen.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 9. December 1837.

3) V. v. 26. Januar 1836. St. u. Reg. Bl. S. 49. Man vgl. §. 46.

Die Kosten der Bau-Visitation werden nach einem Finanzkammerdecret v. 23. Februar 1838. gewöhnlich vom Berechtigten allein bezahlt, die Diäten des Revierförsters aber auf die Amtskasse übernommen.

4) V. v. 16. December 1834.

5) V. v. 22. Juni 1841.

6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 29. August 1837.

§. 425. 426.

Bei dem Schneiden von Erndtewieden, namentlich auch in Gemeinde-Waldungen, haben die Forstbeamten auf strenge Beobachtung der dießfallsigen Bestimmungen der Forstordnung zu sehen, nach welchen insbesondere nur weiche Hölzer, nicht aber Gipfel und Samenstämmchen zu Erndtewieden verwendet werden dürfen. Auch ist darauf hinzuwirken, daß aus dem Schlagholze die zu Wieden tauglichen Stämmchen ausgenuzt, die Wieden selbst jedesmal zum Wiedergebrauch aufgehoben, endlich statt ihrer Strohbänder häufiger gebraucht werden [1]).

1) V. v. 22. Mai 1838.

§. 429.

Das Forstpersonal hat darauf zu sehen, daß in Birkenschlägen alles zu Besen brauchbare Reisig zu diesem Behuf verwendet wird. Rechtlichen und zuverlässigen Personen kann das Besenreis-Schneiden in Districten, welche zum Hieb kommen, unter Aufsicht und bei gehöriger Instruction noch vor dem Beginnen des Schlags gestattet werden [1]).

1) V. v. 6. Juli 1830.

§. 434.

Sämmtliches Eichenholz in den Gemeinde- wie in den Staats-Waldungen soll zur Schälzeit gehauen werden und eine Ausnahme hievon nur bei demjenigen Handwerksholz, welches durch das Schälen Schaden leiden könnte, namentlich bei dem Küfer- und Wagnerholz, sowie auch in Kulturen, Statt finden [1]). Die in den Staatswaldungen er-

zeugte Rinde iſt ſoviel als möglich ohne Aufſtreich an die Vorſteher der Gerberzünfte zur verhältnißmäßigen Vertheilung an die einzelnen Gerber im Ganzen abzugeben [2]). Nur die in Büſcheln gebundene Rinde iſt im Aufſtreich zu verkaufen und bei bedeutenderen Verkäufen vorher öffentliche Anzeige zu machen [1]). Die Forderungen der Gerber an Eichenrinde werden in die Bedürfniß-Regiſter aufgenommen und von dem hierauf erfolgten Beſcheid iſt ihnen in Bälde Nachricht zu ertheilen [3]). Die Aufarbeitung der Rinde wird ſofort den Gerbern ſelbſt, übrigens unter der Aufſicht des Forſtperſonals, überlaſſen; ſie haben die aufgeſtellten Arbeiter durch den Förſter dem Forſtamte anzeigen zu laſſen, damit die etwa nicht zuläſſigen Perſonen ausgeſchloſſen werden können; die Arbeiter müſſen zu möglichſter Beſchleunigung des Geſchäfts in hinreichender Anzahl aufgeſtellt und über ihre Obliegenheit gehörig unterrichtet werden [4]). Die aufgeſezte Rinde wird vom Förſter controlirt, das Aufnahme-Regiſter vom Schuzdiener des Bezirks mit unterſchrieben und der Empfang vom Käufer oder ſeinem Bevollmächtigten beſcheinigt [4]). Wenn beſondere Hüter nöthig werden ſollten, ſo können ſolche nicht auf Koſten der Amtskaſſe aufgeſtellt werden [5]). — Der Preiß der in Klafter zu ſezenden ſtärkeren Rinde beträgt $^{11}/_{10}$ des Scheiterholz-Preißes [1]), wobei aber nur die Preiße des als Brennholz zu benüzenden Scheiterholzes zu Grund zu legen und, weil die Aufbereitung der Rinde auf Koſten der Käufer geſchieht, nur vom reinen Holzpreiß (d. h. vom Revierpreiß nach Abzug des Holzmacherlohn's) $^{11}/_{10}$ in Berechnung zu nehmen ſind. Wo es an Eichen mangelt, ſollen auch die Fichten und Salweiden,

soweit es die Anforderungen an Gerber-Rinde verlangen, in der Saftzeit übrigens unter Beobachtung der allgemeinen Vorsichts-Maßregeln, gefällt und geschält werden [3]). Bei dem vorzüglichen Werth der Salweidenrinde für die Gerberei soll überhaupt darauf gesehen werden, daß die Salweiden in den Brennholzschlägen bis zur Schälzeit übergehalten und geschält werden, und daß die Rinde, wo sie in geringerem Betrage vorkommt, der Eichenrinde beigesezt oder beigebunden, sonst aber besonders aufgemacht werde [5]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 13. Januar 1836.
2) V. v. 30. Januar 1835. St. u. Reg. Bl. S. 49.
3) V. v. 14. März 1828.
4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 2. October 1839.
5) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 16. März 1840.
6) V. v. 31. Juli 1838.

§. 435.

Um über die Vortheile, welche unter manchen Verhältnissen eine geregelte Harznuzung zu gewähren im Stande ist, sicheren Aufschluß zu erhalten, wurde angeordnet, daß in den Forstämtern Freudenstadt und Altensteig einige, vorzüglich zu Brennholz bestimmte, reine oder gemischte Fichtenbestände 12—15. Jahre, ehe sie in Besamungsschlag gestellt werden, unter folgenden Bestimmungen im öffentlichen Aufstreich zur Harznuzung verliehen werden sollen:

1) Vor der Verleihung werden so viele Fichten-, Kiefern-,

vorzugsweise aber Weißtannen-Stämme ausgezeichnet, daß der Bestand seiner Zeit gehörig besamt werden kann; ebenso werden alle zu Bau- und Nutz-Holz bestimmten oder für eine künftige Umtriebszeit überzuhaltenden Fichtenstämme ausgezeichnet und deutlich mit Hirschhornen angerissen. Die so bezeichneten Stämme dürfen nicht angeharzt werden, eben so wenig diejenigen Stämme, welche 3.' über der Erde noch unter 1.' Durchmesser halten, außer wenn sie unterdrückt sind und die künftige Besamung der Fläche durch stärkeres Holz gesichert ist. Bei Auszeichnung der Samenbäume ist nicht auf dunkle Schlagstellung, sondern auf die Möglichkeit vollständigen Samenüberwurfs zu sehen, da bei dem Anhiebe des Bestandes auch Harzstämme zur Stellung des Schlags benützt werden können.

2) Das erste Anziehen der Harzfichten geschieht im Frühjahr mittelst Lachen von 3.' Länge und 1." Breite, wobei aber das Holz des Stamms nicht beschädigt werden darf. Stämme von 1.' Durchmesser und weniger dürfen nur 1. Lache, Stämme von 1 — 1 1/2.' Durchmesser 2., noch stärkere höchstens 3. Lachen erhalten.

3) Das Abnehmen des Harzes (Herbstharzes) geschieht im August des folgenden Jahres, übrigens ohne Verletzung des Stammes und ohne Erweiterung der Lachen. Im Mai oder Juni des kommenden Jahres erfolgt die Abnahme des Pickharzes, wobei die Lachen durch Abnahme eines schmalen Rindenstreifens gefrischt werden. Hienach findet im ersten Jahre des Anziehens noch keine Nutzung, im zweiten Jahre die Nutzung des Herbstharzes, im dritten die des Pickharzes Statt, welche beide Nutzungen alljährlich wechseln.

4) Die Pachtzeit beträgt 9. Jahre, begreift mithin 4. Herbst- und 4. Pickharz-Nuzungen.

5) Vor dem Beginnen einer Nuzung ist jedesmal dem Förster Anzeige zu machen, damit die nöthige Aufsicht Statt finde. Der Pächter hat für seine Leute zu haften und sich namentlich auch nach der Waldfeuer-Ordnung zu achten. Das Anziehen eines gezeichneten Stamms wird bestraft.

6) Das Pachtgeld ist in jedem Nuzungsjahr auf Martini zu bezahlen. Entschädigungen hat der Pächter nicht anzusprechen; nur wenn Stürme, Brand oder nothwendige Holzfällungen eine wesentliche Veränderung des Harzbestandes herbeiführen, wird nach dem Verhältniß der Fläche oder der gefällten Stämme das Pachtgeld vermindert.

Diesen Bedingungen sind die weiteren hinsichtlich des Vorbehalts der Genehmigung, der Sicherheitsleistung und die durch locale Verhältnisse etwa nothwendig werdenden weiteren Bestimmungen beizufügen [1]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 27. Juli 1836.

§. 437. 438. 439. 440. 441.

Hinsichtlich der Gewinnung und Benüzung der Mast wurden nachstehende Vorschriften ertheilt: Die Revierförster und Oberförster haben die betreffenden Berichte instructionsmäßig innerhalb der vorgeschriebenen Termine zu erstatten. Zu verhängen sind in der Regel alle Kulturen, Besamungsschläge, alle Bestände, welche noch nicht 12. Jahre alt sind und welche innerhalb 5. Jahren zum Hieb kommen; in älteren Beständen ist die Aeckerichnuzung zu beschränken oder

ganz zu verbieten, wenn sie plattigt sind, mit edleren Holzarten verbessert werden müssen, und wenn sie überhaupt so beschaffen sind, daß das Gedeihen des Aufschlags in ihnen erwartet werden kann. In solchen, von der allgemeinen Nuzung ausgenommenen, Beständen kann nur vertrauten Personen für den Fall eine Nuzung gestattet werden, daß der Mastertrag gar nicht oder nicht ganz zur Besamung des Plazes erforderlich ist. Das Eicheln- und Bucheln-Lesen beginnt mit dem Abfall der Mast um die Mitte Octobers und dauert bis zu Ende Decembers; für die der allgemeinen Nuzung entzogenen Bestände kann das Forstamt die Lesezeit bestimmen, wobei darauf zu sehen ist, daß durch die nachfallende Mast noch hinreichende Besamung erfolge. Die Aeckerichnuzung geschieht in der Regel durch Verleihung und Austheilung von Lesezetteln, welche unentgeldlich vorzüglich an Arme gegen die Verbindlichkeit der Ablieferung eines bestimmten Betrags an Eicheln und Bucheln abgegeben werden, übrigens nur auf 1. Person gültig sind; bei den der allgemeinen Nuzung entzogenen Districten müssen sie den Namen des Inhabers und die Benennung der Districte enthalten; auch ist in den Lesezetteln zu bemerken, daß das Aeckerich blos gelesen, geschüttelt und mit Tüchern aufgefangen werden dürfe. Zum Zusammenkehren desselben auf Wegen, Viehweiden ꝛc. ist die besondere Erlaubniß des Försters erforderlich und solche im Zettel zu bemerken. Das Eintreiben von Schweinen ist nur in besonderen Fällen zulässig, wenn das Umbrechen des Bodens nicht schadet oder das Eintreiben durch ein Recht bedingt ist, wo dann aber nur erwachsene Bestände geöffnet werden dürfen; die Zahl der Schweine

und die Dauer des Eintreibens ist jedesmal vom Forstamt zu bestimmen, um die Besamung der Bestände nicht zu gefährden.

Auch über die Aeckerichnuzung in denjenigen Waldungen, wo solche der Finanzverwaltung nicht zusteht, haben die Forstämter zu wachen und darauf zu sehen, daß dieselbe ordnungsmäßig Statt finde und die nöthige Besamung gehörig berücksichtigt werde [1]).

Ueber die Berücksichtigung des Eintretens eines Mastjahrs in den jährlichen Kulturanträgen vergleiche man §. 300. bis 303.

Die Forstämter sind angewiesen, mit sämtlichen Gemeinden und Privaten, in deren Waldungen das Aeckerichnuzungs-Recht dem Staate zusteht, über Ablösung desselben unter Zugrundlegung billiger und den Umständen angemessener Ablösungssummen, bei deren Berechnung in der Regel vom 16. fachen Betrage auszugehen ist, zu unterhandeln und dabei nur auf gegenseitige Ausgleichung des hie und da den Gemeinden und Privaten auf Staatswaldungen zustehenden Aeckerichnuzungs-Rechts, nicht aber anderer Waldberechtigungen zu dringen. Die Forstämter können für diese Unterhandlungen auch die Revierförster unter gehöriger Anleitung verwenden. Die Genehmignng der Ablösungen steht der K. Finanzkammer zu, welche über die abgeschlossenen Verträge dem K. Finanz-Ministerium periodische Uebersichten vorzulegen hat [2]).

1) V. v. 27. October 1829.

2) K. V. v. 8. December 1834. V. v. 9. Januar 1835. St. u. Reg. Bl. Erg. Bd. S. 467.

§. 446. 447. 448. 449.

Die Laubstreu-Nuzung soll durchaus auf das Nothwendige eingeschränkt, junge, auf Besamung gestellte, sowie erschöpfte und dem Sonnenbrand sehr ausgesezte Waldpläze sollen ganz verschont werden. Die Perioden beim Wechsel mit Oeffnung und Schließung der Bestände sind mindestens auf 5. Jahre zu bestimmen, da ein häufigerer Wechsel die hinlängliche Verwesung des Laubs nicht gestattet. Die allgemeine Einschränkung der Nuzung auf bestimmte Monate im Jahre ist nicht zulässig, da sich die Nuzung nach örtlichen Bedürfnissen, Witterung ꝛc. richten muß. Wo die Laubstreu nicht unentgeldlich abzugeben ist, da soll zu Beseitigung von Ueberforderungen der Preiß dem wahren Werthe der Streu gegenüber von anderen Streu-Materialien nahe gebracht werden; bei Regulirung desselben ist der laufende Preiß des Stroh's zu berücksichtigen und hierauf der Antrag zu gründen. Bei der Abgabe von Streu ist besonders auch auf die meist unschädliche Abgabe von Heide-, Heidelbeer- und Moos-Streu Rücksicht zu nehmen, diejenige von Laubstreu aber möglichst zu vermeiden [1]). Das Streu-Mähen darf in den Waldungen nur da Statt finden, wo es nach forstamtlichem Erkenntniß zulässig ist [2]). Bei Ertheilung von Erlaubniß zum Streusammeln hat das Forstamt jedesmal die Zahl der Personen, welche von einer Haushaltung sammeln dürfen, unter Androhung von Strafe für Ueberschreitungen zu bestimmen [3]).

Zu Einführung des Gebrauchs von Nadelholz-Streu auf dem Schwarzwalde, welche von den Forstämtern möglichst gefördert werden soll, wurde angeordnet: Keinem Re-

vier-Insaßen, welcher sich um den Bezug von Laubstreu, Moosstreu ꝛc. gegen Bezahlung meldet, ist solche zu verwilligen, wenn sich derselbe nicht verbindlich macht, die Hälfte des verlangten Quantums in Reisstreu zu übernehmen; bei den jährlichen Aufnahmen des Streubedürfnisses ist deßhalb der Bedarf an Reisstreu immer mit zu notiren. Das Ausbengeln des Reisigs ist beim Abschluß der Holzhauerlohns-Accorde besonders und in der Art zu verleihen, daß das Reisig sogleich nach der Fällung an schattigte Orte außerhalb des Schlags auf Haufen von je 50. Wellen zusammengetragen werde, deren jeder einem Fuder oder 2. spännigen Wagen gleich zu achten ist. Hinsichtlich des — übrigens möglichst billig zu stellenden Preißes sind alljährlich mit Vorlegung der Streu-Register Vorschläge zu machen; der Lohn für das Ausbengeln wird zum Preiße der Streu geschlagen. Sobald das Reißig fertig gemacht und aufgenommen ist, muß es, damit die Nadeln nicht zu bald abfallen, abgegeben werden, was durch den Revierförster im Beisein des Hutswaldschüzen geschehen kann, wenn der Oberförster an der Vornahme der Controle gehindert ist. Wo sämtliches Abfallholz oder Reisig unentgeldlich an Berechtigte abgegeben werden muß, bleibt es diesen überlassen, dasselbe auszubengeln. In Gemeinde- und Privat-Waldungen ist die Gewinnung dieses Streu-Materials gleichfalls zu befördern und den Waldeigenthümern hinsichtlich der Streuabfuhr durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen [4]). Uebrigens soll an Orten, wo an Streu-Material kein Mangel ist, wo die Gewinnung der Laub- und Moos-Streu den Waldungen nicht schadet und wo das Reisig verwerthet werden kann, auf des-

ſen Verwendung zu Streu nicht gedrungen werden, weil hieraus gleichfalls Beläſtigungen für die Waldungen erwachſen würden [5]).

Es ſoll genau darüber gewacht werden, daß nicht aus Vergünſtigung geſtattete Nuzungen an Streu in Berechtigungen übergehen und deßhalb überall, wo dadurch nicht einer wirklichen Berechtigung zu nahe getreten wird, ein verhältnißmäßiger Preiß für die Streu angeſezt werden [6]). Ueber die Verzeichniſſe der auf Staatswaldungen ruhenden Streu-Gerechtſamen ꝛc. vergleiche man §. 310.

1) V. v. 14. Mai 1839. (Finanzkammer-Decret v. 4. Juni 1839.)
2) V. v. 23. Februar 1836.
3) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 21. Januar 1839.
4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 10. Juli 1840.
5) V. v. 30. April 1841.
6) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 26. September 1836.

Waldſchüzen, welche Ortsbürger ſolcher Schönbuchsorte ſind, die in Staatswaldungen Streu aus Vergünſtigung unentgeltlich beziehen, dürfen auf dem der Gemeinde angewieſenen Plaze ſchon vor deſſen Eröffnung für die übrigen Gemeinde-Angehörigen dasjenige Quantum Streu, welches ein Ortsbürger nach forſtamtlichem Ermeſſen daſelbſt etwa erhält, unter Aufſicht des Förſters ſammeln, damit ſie am allgemeinen Streutag an Verſehung ihres Dienſtes nicht gehindert ſeyen. Der betreffende Ortsvorſteher iſt von dem dem Waldſchüzen hiezu feſtgeſezten Tage und dem ihm eingeräumten Quantum jedesmal in Kenntniß zu ſezen, damit er den Waldſchüzen controliren und die

von ihm gesammelte Streumenge mit der den übrigen Ortsbürgern zukommenden vergleichen kann. Finanzkammer-Decret v. 30. Nov. 1836.

§. 451.

Das Sammeln von Arzenei- und Farbe-Pflanzen in den Waldungen darf nur nach vorheriger Einholung besonderer forstpolizeilicher Erlaubniß Statt finden. Das Forstamt kann solche durch unentgeltlich auszustellende Scheine ansäßigen, von ihrer Ortsobrigkeit dazu empfohlenen Personen, welche nicht als Forstfrevler bekannt sind, ertheilen und zwar in Beziehung auf Staatswaldungen nach eigenem Ermessen, in Beziehung auf andere Waldungen nach schriftlich beigebrachter Einwilligung des Eigenthümers. Die Erlaubnißscheine sind alljährlich zu erneuern und es sind darin die zum Sammeln geöffneten Waldungen zu benennen, auch die schonendsten Arten der Gewinnung vorzuschreiben [1]). Die Kräuter dürfen namentlich in der Regel nicht gerupft, sondern müssen wenigstens 2." über dem Boden mit Messern abgeschnitten werden. Wo vom Gebrauche der Sichel kein Schaden zu befürchten, da kann das Forstamt auch diese gestatten. Wenn ausnahmsweise der Zustand einzelner Kulturen ꝛc. ihre gänzliche Verschonung gebietet, so ist dieß im Erlaubnißschein gleichfalls zu bemerken [2]). Ferner ist in demselben für den Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften eine Strafe von 1. bis 3. Gulden anzubedingen, von welcher der Anbringer die gewöhnlichen Gebühren erhält; auch ist in diesem Falle, sowie bei sonstigen Forstvergehen, der Erlaubnißschein zurückzuziehen [1]).

1) V. v. 28. Januar 1841. St. und Reg. Bl. S. 49.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald = Kreis v. 11. Februar 1841.

Nach einer V. v. 20. April 1826. ſollte das Sammeln von Kräutern und Wurzeln in den Staatswaldungen ohne Hinderniß geſtattet werden, ſo lange es ohne Nachtheil für die Waldungen und ohne Störung der Ordnung geſchehe.

§. 463.

Wo ausnahmsweiſe das Einzelnwalden noch geduldet wird, darf das Vieh nur unter Aufſicht von erwachſenen Perſonen, nicht aber auch von Kindern in den Wald getrieben werden [1]).

Waidexceſſe, welche an Sonn- und Feier-Tagen verübt worden ſind, ſollen nur mit der gewöhnlichen, bei Nacht verübte aber wie bisher mit der doppelten Legalſtrafe beſtraft werden [2]). Waidvergehen, welche in einer Waldpflanzung oder Saat begangen wurden, dürfen nicht mit der doppelten Legalſtrafe geahndet werden [3]). Die Strafen, welche wegen Waidexceſſen erkannt werden, die durch Hirten von Privatperſonen verübt wurden, ſind den lezteren anzuſezen; hinſichtlich der ihren Schäfern angeſezten Strafen haben die Gemeinden ebenſo zu haften, wie die Privaten [4]).

1) V. v. 25. Februar 1836.

2) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald = Kreis v. 27. November 1835.

3) V. v. 30. März 1841.

4) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald = Kreis v. 23. März 1839.

§. 464.

Die Register über Waldwaide-, Gras- und Streu-Nuzungen in den Privatwaldungen sind nach erfolgter forstamtlicher Prüfung ohne vorherige Einsendung an die Finanzkammer dem Revierforster zum Vollzug zurückzugeben [1]).

Ueber die Verzeichnisse der auf Staatswaldungen ruhenden Waide-Gerechtigkeiten ꝛc. vergleiche man §. 310. und bei Mezger §. 63.

1) Nachtrag zur Forstdienst-Instruction v. 26. Mai 1837.

§. 465.

Alle Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Mergel-Gruben u. s. f. sollen nach der Fläche auf eine bestimmte Anzahl von Jahren an Privaten oder, wo dieß nicht thunlich ist, an Gemeinden unter angemessenen Bedingungen hinsichtlich des Einebnens, der Erhaltung der Wege u. s. f., namentlich auch unter der Bedingung, daß die Pächter das Bedürfniß der Einzelnen gegen verhältnißmäßige Zahlung abzugeben verbunden seyen, für ein jährliches Locar verpachtet werden. Nur die Sammlung von Findlingen darf dem Wagen nach gestattet werden, und das Forstpersonal hat dafür zu sorgen, daß da, wo ohne Schaden gesammelt und stellenweise gegraben werden kann, solches ohne Nachtheil geschehe und die Gruben von den Sammlern alsbald wieder eingeebnet werden [1]). Insbesondere sollen die Steinbrecher und Sammler die zuerst abzuhebende Dammerde bei Seite schaffen, beim Wiedereinebnen des aufgebrochenen Plazes aber dieselbe zulezt verwenden und oben auf demselben verbreiten [2]).

Die Benüzung von Steinbrüchen und Kiesgruben in Staatswaldungen für die vom Staate zu unterhaltenden Straßen geschieht unter nachstehenden Bedingungen: Wenn die Erwerbung eines Steinbruchs oder einer Kiesgrube auf Kosten des Straßenbau-Fonds nothwendig wird und ein dazu tauglicher Plaz in den Staatswaldungen gefunden worden ist, so hat vor Allem die Bezirks-Bauinspection das betreffende Forstamt hievon in Kenntniß zu sezen und diesem die Größe des nöthigen Plazes anzugeben. Der Plaz wird sofort in Gegenwart der betreffenden Forst- und Straßenbau-Beamten vermessen und versteint, das darauf befindliche Holz aber vom Forstamte verwerthet. So lange er als Steinbruch u. s. f. benüzt wird, erhält die Forstverwaltung jährlich vom Morgen 1. fl. 30. kr. vergütet. Der bis auf den Grund ausgebrochene Theil des Plazes muß mit Abraum wieder aufgefüllt werden. Bei Verlassung der Grube aber, mit welcher die jährliche Vergütung aufhört, ist Einleitung zu treffen, daß für den Morgen des Plazes 15. Gulden als Aversal-Entschädigung für etwa nöthige Kultur u. s. f. von der Straßenbau-Kasse ausbezahlt werden. Der Lieferant des Straßenbau-Materials ist für alle muthwilligen Beschädigungen am Walde verantwortlich. Die Bezahlung des jährlichen Zinses ist ihm anzubedingen, wogegen die Aversal-Entschädigung bei Aufgebung des Bruchs dem Straßenbau-Fond obliegt. Personen, welche als Waldfrevler berüchtigt sind, ist die Benüzung der in den Waldungen gelegenen Steinbrüche und Kiesgruben nicht zu gestatten, und es müssen deßhalb Diejenigen, welchen das Brechen und Führen der Steine u. s. f. in Accord gegeben werden soll, vom Ober-

amte dem Forſtamt vorher benannt werden [3]), um bei Genehmigung des Accords auf die etwaigen Einwendungen des lezteren Rückſicht nehmen zu können. Strafen, welche gegen die mit dem Brechen und Führen der Steine Beſchäftigten wegen verübter Forſtexceſſe erkannt werden, ſind an ihrem Verdienſtguthaben bei der Straßenbau-Kaſſe zu erheben [2]). In Beziehung auf die Benüzung der Steinbrüche ſoll darauf geſehen werden, daß nicht blos die oberen Steine herausgenommen, ſondern daß der Plaz bis auf den Grund oder bis auf die von der Straßenbau-Inſpection vorgeſchriebene Tiefe ausgebrochen und daß der ausgebrochene Plaz mit Abraum, ſoweit dieſer ausreicht, wieder gehörig gefüllt werde. So oft ein neuer Materiallieferungs-Accord abgeſchloſſen wird, iſt zu unterſuchen, ob der bisherige Accordant den Steinbruch vorſchriftmäßig benüzt habe. — Die genannten Bedingungen ſollen bei Benüzung aller Steinbrüche und Kiesgruben Anwendung finden, mit Ausnahme derjenigen, über deren Benüzung Accorde bereits abgeſchloſſen ſind, wo aber nach Ablauf der feſtgeſezten Zeit dieſelben gleichfalls zu Grunde gelegt werden ſollen [3]).

Die Fertigung der Ueberſicht über die genehmigten Steinbrüche, Sandgruben ꝛc. für das K. Finanz-Miniſterium iſt nunmehr erlaſſen [4]).

1) Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 1. Juli 1834.
2) V. v. 17. December 1833.
3) V. v. 21. April 1835.
4) V. v. 26. Mai 1837.
   Decret der K. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis v. 15. Mai 1838.

Entwurf

zu

Eidesformularen und Instruktionen.

Zum

Gebrauch der Staats- und Commun-Diener bei vorkommenden Beeidigungen entworfen. Mit einer kurzen Einleitung und vollständigem Register.

gr. 8. 1825. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thl.

Handbuch

in

Untergangs-, Bau- und Feldsachen

für

Stadt- und Gemeinde-Räthe, für Untergänger, Bauschauer und Feldmeister (Feldsteußler), so wie für Gebäude- und Güterbesitzer im Königreiche Württemberg. Mit Formularakten und andern Beilagen als Anleitung zu einem gleichförmigen Verfahren in untergänglichen Streitigkeiten.

2te, verbess. u. verm. Auflage. gr. 8. 1832. 48 kr. od. 12 gr. gebunden 1 fl. od. 16 gr.

Militärisches Wörterbuch

für

Zeitungsleser,

angehende Militärpersonen und jeden Liebhaber der Kriegswissenschaften; oder Erklärung der vornehmsten, in allen Theilen der Kriegskunst vorkommenden, Begriffe und Kunstwörter.

Von

A. Platow,

8. 1833. br. 24 kr. oder 6 gr.

Leitfaden

für den

Unterricht in der Arithmetik.

Von

G. F. Kieß, Ober-Reallehrer.

8. Zweite verbesserte und verm. Auflage. 1839. 1 fl. 12 kr. od. 18 ggr.

Taschenbuch

zur

Lebenssicherheit und Lebensrettung,

oder

Rathgeber und Helfer für Schwimmer und Schwimmanstalten, für Badende, für Lustfahrende und Reisende zu Wasser, für Nothleidende bei Ueberschwemmungen und in allen übrigen Wassersgefahren. Mit 3 Steintafeln.

Von

J. H. M. Poppe, Dr.

12. 1827. in Umschlag geheftet. 48 kr. oder 12 gr.

Die Physik,

in

Anwendung auf alle Gewerbe, vorzüglich auf Handwerke, Künste und Manufakturen. Sowohl als Lehrbuch in Realschulen, Handwerksschulen und polytechnische Lehranstalten überhaupt, als auch zum Selbstunterricht bearbeitet.

Mit 4 Steintafeln. Neue verbesserte und vermehrte Auflage.

Von

J. H. M. Poppe, Dr.

gr. 8. 1835. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr. 8 gr.

Die

Württembergische Baupolizei

verbunden mit dem

Baurechte.

Nach

der Bau-Ordnung und den übrigen Gesetzen, Instructionen und Erlassen. Für Justiz-, Administrativ-, Finanz- und Bau-Beamte, Stadt- und Gemeinde-Rathe, so wie für jüngere Bau-Gewerbe.

Von

C. H. Richter,

vormals Königl. Württemb. Oberamtsbaumeister.

Mit Beilagen und Zeichnungen. 2. sehr verm. und mit Tafeln versehene Auflage.

gr. 8. 1842. n. 2 fl. 54 kr. oder 1 Thlr. 15 ggr.
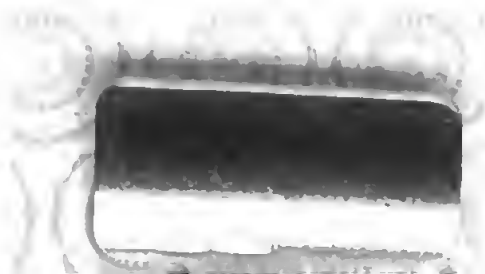
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06860 7731
BOUND
SEP 4 1931
UNIV. OF MICH.
LIBRARY